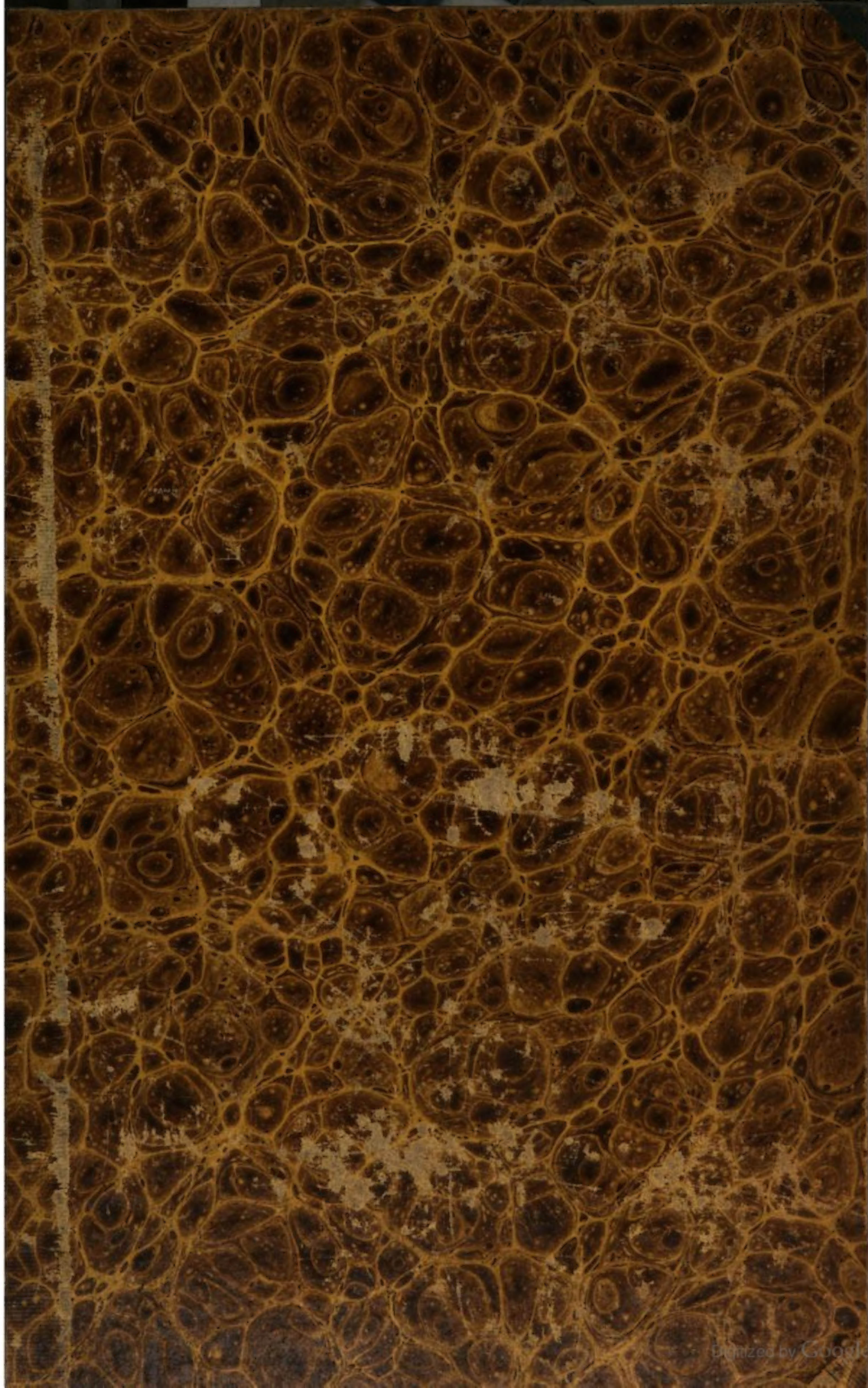


<36615626290015

Justizministerialblatt

für das

Königreich Bayern.

Achter Jahrgang.





1870.

Amtlich herausgegeben

vom

k. Staatsministerium der Justiz.

München.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Uebersicht

der

im Jahre 1870

durch das Gesetzblatt, Regierungsblatt, und Justizministerialblatt veröffentlichten, das Gebiet der Rechtspflege und Justizverwaltung betreffenden

Gesetze, Verordnungen und Ministerial-Entschließungen.

Nach der Zeitfolge geordnet.

Bemerkung.

Diejenigen Erlasse, bezüglich deren in der Zeile auf das Gesetzblatt, Regierungsblatt, Finanzministerialblatt oder andere amtliche Blätter verwiesen ist, sind nur in diesen vollständig abgedruckt, im Justizministerialblatt dagegen lediglich vorgemerkt.

Abkürzungen: G.-Bl. = Gesetzblatt; R.Bl. = Regierungsblatt; J.M.Bl. = Justizministerialblatt; F.M.Bl. = Finanzministerialblatt.

Anhang.

I.

Aeltere Erlasse.

II.

Erlasse von Centralstellen.

III.

Oberstrichterliche Urtheile.

Alphabetisches Sachregister.

Bemerkung.

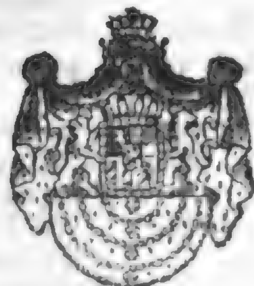
Die Zahlen bedeuten die Seiten des Justizministerialblatts.

Berichtigungen.

Auf Seite 114 letzte Zeile ist nach Gotha anzufügen: betr."
„ „ 257 Zeile 10 von oben ist statt: Grricht zu setzen: Gericht.
„ „ 311 Zeile 7 von unten ist statt 1867 zu setzen: 1857.
„ „ 314 ist zwischen den Petitzeilen 20 und 21 (von oben) ein Querstrich zu ziehen.
„ „ 439 Zeile 11 von unten ist statt Juni zu setzen: Juli.
„ „ 488 Zeile 10 von unten hat es statt 21. Juli lfd. Js. zu heißen: 21. Juni 1868.
„ „ 500 Zeile 2 von oben ist statt Kram zu setzen: Kamm.
„ „ 544 Zeile 3 von unten ist statt Tilg zu setzen: Tils.

Justizministerialblatt

für das

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München I. 10. Januar 1870.

E.-Nr. 14,538.

Nr. 1.

An sämmtliche Gerichte und Staatsanwälte des Königreiches.

Staatsministerium der Justiz.

Das unterfertigte k. Staatsministerium sieht sich veranlaßt, zur Darnachachtung bekannt zu geben, daß die k. Gerichtshöfe und Bezirksgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins die nöthigen Formulare zu den nach §. 14 und 17 der Justizministerialentschließung vom 24. August l. Js. (Justizministerialblatt S. 195 u. ff.) anzufertigenden Qualifikationsbögen, und zwar die Bezirksgerichte auch den Bedarf der ihnen untergeordneten Stadt- und Landgerichte auf lithographischem Wege zu beschaffen und die hierauf erwachsenden Kosten aus den ihnen zugewiesenen Regiemitteln zu bestreiten haben.

Können diese Formulare bei einzelnen Gerichten durch Benützung der vorhandenen autographischen Presse hergestellt wer-

den, so ist auch gegen diese Art der Vervielfältigung nichts zu erinnern.

In der Pfalz hat der k. Generalstaatsprokurator für möglichst billige Beischaffung derselben zu sorgen und die betreffende Kostennote anher in Vorlage zu bringen.

München, den 28. Dezember 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Die Qualifikation des niederen Justizpersonales betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath:
Schebler.

G.-Nr. 14,826.

Nr. 2.

An die Gerichtsschreiber der Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Die in bezeichnetem Betreffe von dem k. Staatsministerium des Innern unterm 24. l. Mts. erlassene Entschließung wird nachstehend zur Kenntniß gebracht.

München, den 29. Dezember 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Die Betheiligung der Distriktsverwaltungsbehörden an der Strafrechtspflege, hier die Behandlung des Schubwesens betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath
Schebler.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

Der k. Regierung, K. d. J., wird unter Bezugnahme auf die Ministerialentschließung vom 8. Mai ds. Js. Nr. 5602 er-

öffnet, daß im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen den mit Besorgung des Schubwesens betrauten Gerichtsschreibern für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1869 eine Remuneration von je 12 fl. und außerdem für jede Abfertigung eines Schüblings noch eine besondere Vergütung von 6 kr. bewilligt wird.

Die sich hienach berechnenden Beträge sind nach Ablauf des gegenwärtigen Verwaltungsjahres auf die Position des Sicherheitsetats „Transport von Verhafteten und Verpflegung während des Transportes" alsbald zur Anweisung und noch pro 1869 zur Verrechnung zu bringen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 24. Dezember 1869.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. v. **Braun.**

An
die k. Regierung, K. d. J.
. . . .

Die Betheiligung der Distriktsverwaltungsbehörden an der Strafrechtspflege, hier die Behandlung des Schubwesens betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
gez. v. Dubois.

Geschäftsbericht

des allgemeinen Vereins für Unterstützung der Hinterlassenen der k. bayr. Staatsdiener.

Am 29. November hat die zweite Generalversammlung der Mitglieder des allgemeinen Vereins für Unterstützung der Hinterlassenen der k. bayr. Staatsdiener und der damit verbundenen Töchterkasse dahier stattgefunden.

Nach der Ansprache, womit der Vorstand des Verwaltungsrathes dieses Vereines, Staatsrath von Fischer, die Versammlung eröffnete, gestaltet sich der Verein fortan günstig.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder desselben betrug am 1. Oktober l. Js. 3496, darunter 1379 der Töchterkasse angehörend.

Gestorben sind im Verwaltungsjahre 1866/67 74 ordentliche Mitglieder, von denen 31 auch Mitglieder der Töchterkasse waren, im Jahre 1868 48, von diesen auch der Töchterkasse angehörend 26. Für die ersten drei Jahre des Bestehens des allgemeinen Unterstützungsvereines ergibt sich an ordentlichen Mitgliedern desselben ein Abgang durch den Tod von nicht ganz 2¼%.

Das Kapitalvermögen des allgemeinen Vereins betrug im Oktober l. Js. 1'251,700 Gulden, jenes der damit verbundenen Töchterkasse 260,000 Gulden; beide Vereine zusammen besitzen daher bereits ein Vermögen von 1'511,700 Gulden.

Der Aufwand für Unterstützung der Wittwen und Waisen, wie derselbe aus der Rechnung für das Jahr 1868 zu entnehmen ist, erreicht bei dem allgemeinen Vereine noch nicht ein Dritttheil der Mitgliederbeiträge desselben, und stellt sich bei der Töchterkasse noch weit günstiger.

Für jetzt lassen demnach die Verhältnisse beider Vereine kaum Besseres zu wünschen.

Bezüglich der Verwaltung der betheiligten Vereine spricht sich der Verwaltungsrath über die Mitwirkung der Central- wie Kreisverwaltungsstellen und Behörden mit namentlicher Bezeichnung der k. Centralstaatskassa und deren Vorstand in anerkennendster Weise aus.

In der Generalversammlung selbst wurde zu der Rechnungsablage für die Jahre 1866/67 und 1868 eine Erinnerung nicht erhoben.

Die eingekommenen, Abänderungen der Satzungen in den Bestimmungen der §.§. 12 und 13 bezielenden Anträge von Mitgliedern des allgemeinen Unterstützungsvereines glaubte die Versammlung als verfrüht, und einen Antrag auf einen Zusatz zum §. 35 als dem Zwecke des Vereins nicht zusagend, ablehnen zu sollen.

Zum Schluße wurden sämmtlich wählbare Mitglieder des Verwaltungsrathes, in deren Bestande sich eine Aenderung nicht ergeben hat, durch Acclamation ersucht, ihr mit der abgelaufenen Verwaltungsperiode erloschenes Mandat im Vollgenusse des Vertrauens für die nächste Periode wieder anzunehmen, wozu sich dieselben auch bereit erklärten.

Die noch übrigen Ersatzmänner bleiben ebenfalls durch Zuruf ihrer Bestimmung erhalten.

Der in dieser Eigenschaft verlebte k. Rentbeamte Kimmerle wurde durch den Regierungsrath und Referenten im k. Staatsministerium der Finanzen, Joseph Höß, ersetzt.

Notizen.

Das Regierungsblatt von 1869 enthält:

1) in Nummer 94, ausgegeben am 27. Dezember 1869, S. 2281, eine Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern vom 19. Dezember 1869, den Auslieferungsvertrag mit Frankreich betr.;
2) in Nummer 96, ausgegeben am 30. Dezember 1869, S. 2329, eine k. allerhöchste Verordnung vom 19. Dezember 1869, die Bestimmung der Maße, Gewichte und Waagen, welche jeder Gewerbetreibende zum Betriebe seines Geschäftes haben muß, betr.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 20. Dezember. v. Js.

den Notar Theodor Merz von Laufen nach Nürnberg und den Notar Karl Uebersezig von Werdenfels nach Laufen, ihren allerunterthänigsten Bitten entsprechend, zu versetzen, den geprüften Rechtspraktikanten und Notariatsgehilfen Theodor Möser von Rott, dermalen zu Freising, zum Notar in Werdenfels zu ernennen; den Kaufmann F. J. Trockenbrodt zu Aschaffenburg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen gemäß, von der Stelle eines Ergänzungsrichters am dortigen Handelsgerichte zu entheben, zum Assessor am dortigen Handelsgerichte den bisherigen Ergänzungsrichter, Kaufmann Heinrich Reuß allda, und zu Ergänzungsrichtern am Handelsgerichte Aschaffenburg den Fabrikdirektor Philipp Dessauer und den Fabrikanten Philipp Lenarz daselbst zu ernennen;

unterm 22. Dezember v. Js.

den Rath des Appellationsgerichts von Oberfranken, Ludwig Hütter, auf Grund des §. 22 lit. B und C der IX Beilage zur Verfassungsurkunde unter Anerkennung seiner langjährigen, treu und eifrig geleisteten Dienste in den allerehrfurchtsvollst erbetenen

Ruhestand für immer zu versetzen, zum Rathe am Appellationsgerichte von Oberfranken den ersten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Fürth, August Neuper zu befördern, auf die hiedurch sich erledigende Stelle eines ersten Staatsanwaltes am Bezirksgerichte Fürth den ersten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Windsheim, Oskar von Ammon, auf Ansuchen zu versetzen, zum ersten Staatsanwalte am Bezirksgerichte Windsheim den Bezirksgerichtsrath Burkard Collasowitz in Schweinfurt zu befördern, die hiedurch am Bezirksgerichte Schweinfurt sich erledigende Rathsstelle dem zweiten Staatsanwalte am Bezirksgerichte Bamberg, Ernst von Bomhard, zu verleihen, auf dessen Stelle den zweiten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Neustadt an der Saale, Anton Freiherrn von Stengel, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen, zum zweiten Staatsanwalte am Bezirksgerichte Neustadt an der Saale den Bezirksgerichtsassessor Adalbert Heumann in Regensburg zu befördern, auf dessen Stelle nach Regensburg den Assessor des Bezirksgerichts Neunburg vor'm Wald, Johann Friedrich Krauß, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, die hiedurch am Bezirksgerichte Neunburg vor'm Wald sich erledigende Assessorsstelle dem funktionirenden Substituten des Staatsanwalts am Bezirksgerichte Donauwörth, Otto Hermann, zu verleihen und als funktionirenden Staatsanwaltssubstituten am Bezirksgerichte Donauwörth den Bezirksgerichtsaccessisten Oskar Lifer in München aufzustellen;

unterm 26. Dezember v. Js.

den Staatsprokuratorsubstituten Jakob Kullmer in Kaiserslautern zum Bezirksrichter bei dem Bezirksgerichte in Kaiserslautern zu ernennen; den Landrichter Karl Rössel in Hornbach zum Bezirksrichter in Frankenthal zu befördern; den Staatsprokuratorsubstituten Julius Schmolze zu Frankenthal in gleicher Eigenschaft nach Kaiserslautern zu versetzen, auf die hiedurch sich eröffnende Stelle eines Staatsprokuratorsubstituten bei dem Bezirksgerichte in Frankenthal den Bezirksgerichtsassessor Eduard Jung daselbst, dann zum Landrichter in Hornbach den Bezirksgerichtsassessor Emil Piris in Frankenthal zu befördern, die hiedurch eröffnete Stelle eines Bezirksgerichtsassessors in Frankenthal dem Landgerichtsassessor Daniel Fahr in Kaiserslautern zu verleihen, den Landgerichtsassessor außer dem Status bei dem Landgerichte Germersheim — August Pauli — unter Einreihung in den Status in gleicher Eigenschaft nach Kaiserslautern zu versetzen; den geprüften Rechtskandidaten Ferdinand Böcking in Landau zum funktionirenden Staatsprokuratorsubstituten in Frankenthal zu ernennen;

unterm 29. Dezember v. Js.

den Advokaten Julius Petersen in Zweibrücken auf allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft an das Bezirksgericht in Landau zu versetzen und die hiedurch sich eröffnende Advokatenstelle bei dem Bezirksgerichte Zweibrücken dem geprüften Rechtscandidaten Karl Merckle aus Speyer, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen;

unterm 31. Dezember v. Js.

statt Wiederbesetzung der dermalen am Oberappellationsgerichte erledigten Direktorstelle diesem Gerichtshofe einen weiteren Rath beizugeben und hienach zum Rath am Oberappellationsgerichte den Rath am Appellationsgerichte von Oberbayern, Friedrich Arnold, zum Rath am Appellationsgerichte von Oberbayern den ersten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Weilheim, Richard von Lößl, auf die hiedurch in Erledigung kommende Stelle des ersten Staatsanwalts am Bezirksgerichte Weilheim den Bezirksgerichts-Rath Albert Edelmann in Kempten und zum Rath am Bezirksgerichte Kempten den Assessor dieses Gerichtes, Dr. Anton Reber, zu befördern, an das Bezirksgericht Kempten den Assessor des Stadt- und Landgerichts Donauwörth, Kosmas Reiner, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, zu versetzen, und zum Assessor am Stadt- und Landgerichte Donauwörth den Appellationsgerichtsaccessisten Anton Dennerl in Passau zu ernennen;

unterm 3. Januar l. Js.

zum Zwecke des Vollzuges der allerhöchsten Verordnung vom 27. November 1869, die oberste Leitung und Beaufsichtigung der Strafanstalten des Königreiches betr., den I. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Deggendorf, Friedrich Petersen, zum Staatsministerium der Justiz einzuberufen.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurde:

unterm 28. Dezember v. Js.

der Bezirksgerichtsassessor Karl Wollner zu Fürth im Hinblick auf Art. 32 Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861, seinem Ansuchen entsprechend, der Dienstesverrichtung als Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte Fürth enthoben und diese Funktion dem Rath an demselben Gerichte, Hermann Arnold übertragen;

unterm 2. Januar l. Js.

der k. Bezirksgerichtsassessor Franz Salzmann der Dienstes-

verrichtung als Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte Weilheim auf Ansuchen enthoben und dieselbe dem Bezirksgerichtsassessor Georg Mussinan dortselbst übertragen.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurde nachgenannten Advokaten die bereits früher ertheilte Erlaubniß zur Substituirung ihrer Concipienten in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften verlängert, nämlich:

unterm 27. Dezember v. Js.

dem k. Advokaten Dischner in Augsburg für seinen Concipienten, den geprüften Rechtspraktikanten Adolph Kleinschroth bis zum 1. Juli 1870, dann

unterm 29. Dezember v. Js.

dem k. Advokaten Loritz in Neumarkt für seinen Concipienten, den geprüften Rechtspraktikanten Joseph Adam Gaß auf die Dauer von drei Monaten, vom 1. Januar 1870 an beginnend.

Gestorben: am 25. Dezember 1869 der k. Gerichtsschreiber Johann Micheler von Haag; am 29. Dezember 1869 der k. Notar Wilhelm Fischer von Rotthalmünster; am 1. Januar 1870 der k. Bezirksgerichtsrath Thomas Mayer in Landshut.

Um die Stärke der Auflage für den heurigen Jahrgang bemessen zu können, wäre es wünschenswerth, daß die beabsichtigten Abonnements auf das Justizministerialblatt in Bälde vollzogen werden.

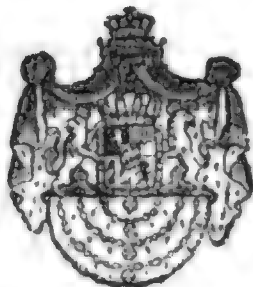
München, den 9. Januar 1870.

Die Redaktion und Expedition des Justizministerialblattes.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Justizministerialblatt

für das

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München II. 20. Januar 1870.

Inhalt: Ministerialentschließung, die Benützung der Güterzüge ohne Personenbeförderung auf den Staatseisenbahnen durch die k. Notare betr. — Ministerialentschließung, den Verkehr der Bahningenieure mit den übrigen k. Behörden betr. — Bekanntmachung, die oberste Leitung und Beaufsichtigung der Strafanstalten des Königreichs betr. — Ministerialentschließung, Strafvollzugsbehelfe für das Zellengefängniß Nürnberg betr. —

E.-Nr. 343.

Nr. 3.

An die Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Die von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten an die Generaldirektion der k. Verkehrs-Anstalten (Betriebs-Abtheilung) am 6. ds. Mts. erlassene Entschließung wird nachstehend bekannt gegeben.

München, den 11. Januar 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Benützung der Güterzüge ohne Personenbeförderung auf den Staatseisenbahnen durch die k. Notare betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath:
Schebler.

Abdruck.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Bericht vom 27. Dezember v. Js. bez. Betr. hat das unterfertigte Staatsministerium beschlossen, den k. Notaren in Nothfällen die Benützung der reinen Güterzüge unter den in der Entschließung der Generaldirektion der k. Verkehrs-Anstalten vom 12. März v. Js. Nr. 7889 gestellten Voraussetzungen resp. getroffenen Anordnungen, sowie unter der weiteren Bedingung zu gestatten, daß sich die k. Notare über die Dringendheit und Unaufschiebbarkeit ihres Geschäftes bei dem Stationsvorstande auszuweisen haben, was aus dem Grunde angezeigt erscheint, um Ausnahmen möglichst zu begrenzen und die Ausscheidung des Güterdienstes von den Personenzügen nicht illusorisch zu machen. Hiegegen kann von der vorgeschlagenen Einziehung des Nachweises behufs Belegung der Stundenpässe abgesehen werden.

München, den 6. Januar 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Schlör.

An
die General-Direktion der k.
Verkehrs-Anstalten.
(Betriebs-Abth.)

Benützung der Güterzüge
ohne Personenbeförderung
durch die k. Notare betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
gez. v. Cetto.

E.-Nr. 100.

Nr. 4.

An sämmtliche Gerichte, Staatsanwälte, Notare und Advokaten des Königreiches.

Staatsministerium der Justiz.

Nach der auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 16. September 1868, die Verwaltung und den Betrieb der k. Verkehrsanstalten betreffend, erlassenen Diensteseinstruktion für die Bahn-Ingenieure haben diese als selbstständige exponirte Beamte

der Bau-Abtheilung der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten in allen zuständigen Angelegenheiten mit den k. Behörden direkt auf schriftlichem und mündlichem Wege zu verkehren.

Dies wird hiemit unter dem Beifügen bekannt gegeben, daß Requisitionen der bezeichneten technischen Beamten in gleicher Weise zu behandeln sind, wie die aller öffentlichen Behörden.

München, den 13. Januar 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Den Verkehr der Bahn-Ingenieure mit den übrigen k. Behörden betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
Schebler.

E.-Nr. 310.

Nr. 5.

Bekanntmachung.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem durch allerhöchste Verordnung vom 27. November v. Js. die Leitung und Beaufsichtigung der Strafanstalten vom 1. Januar 1870 an in die ausschließliche Zuständigkeit des unterfertigten k. Staatsministeriums übergegangen ist, so sind die k. Regierungen, Kammern des Innern, unbeschadet ihrer anderweitig begründeten Zuständigkeit, der Oberaufsicht über die gedachten Anstalten enthoben.

Die Anstalts-Vorstände haben daher vorerst alle Berichte und Anträge nach vorgängiger vollständiger Instruktion derselben unmittelbar anher zu richten.

Bezüglich des Rechnungswesens bewendet es bis auf Weiteres bei den bisher erlassenen Vorschriften.

Von den nach Justizministerialentschließung vom 23. Mai 1864 von den Oberstaatsanwälten (Generalstaatsprokurator der Pfalz) zu pflegenden Visitationen der Strafanstalten ist vorerst Umgang zu nehmen.

Die definitive Regelung der Organisation im Allgemeinen und Besondern bleibt vorbehalten.

München, den 14. Januar 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befeh.

v. Lutz.

Die oberste Leitung und Beaufsichtigung der Strafanstalten des Königreiches betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Schebler.

E.=Nr. 231.

Nr. 6.

An die Appellations= und Bezirksgerichte, dann an die Staatsanwälte des Königreichs.

Staatsministerium der Justiz.

Da es für die Verwaltung des Zellengefängnisses Nürnberg von größter Bedeutung ist, genügende Anhaltspunkte für die Beurtheilung der Fähigkeit der an dasselbe eingelieferten Sträflinge zur Ertragung der Einzelhaft zu gewinnen, werden alle Gerichte und Staatsanwälte, welchen die Einlieferung eines Sträflings in das Zellengefängniß obliegt, angewiesen, alle für die Befähigung eines Gefangenen zur Erstehung der Einzelhaft erheblichen ärztlichen Gutachten der Verwaltung des Zellengefängnisses mit den außerdem vorgeschriebenen Strafvollzugsbelegen im Original oder in Abschrift mitzutheilen.

München, den 16. Januar 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

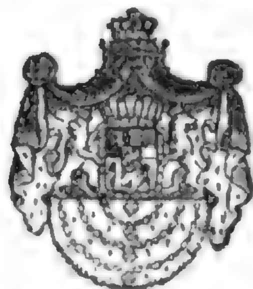
Strafvollzugsbehelfe für das Zellengefängniß Nürnberg betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Schebler.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Justizministerialblatt

für das

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München III. 21. Januar 1870.

Inhalt: Ministerialentschließung, den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 31. August 1869 über die erste Prüfung der Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen in den Landestheilen diesseits des Rheins betr. — Bekanntmachung gleichen Betreffs. — Abdruck der vorbezeichneten allerhöchsten Verordnung.

E.-Nr. 715. **Nr. 7.**

An die Staatsanwälte und Staatsprokuratoren sämmtlicher Bezirksgerichte des Königreichs.

Staatsministerium der Justiz.

Im Vollzuge des §. 4 Ziffer 4 der allerhöchsten Verordnung vom 21. August 1869, die erste Prüfung der Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen in den Landestheilen diesseits des Rheins betr.*, werden für die genannten Bewerber:

§. 1.

an den nachstehend bezeichneten Orten Lehr- und Uebungskurse angeordnet:

I. In Oberbayern zu München, Abtheilung A, abzuhalten durch den Appellationsgerichtsrath im Justizministerium, Dr. Gottfried Schmitt;

* Ist nachstehend abgedruckt.

Abtheilung B, abzuhalten durch den kgl. Staatsprokurator Adam Hofinger von Kaiserslautern;

II. in Niederbayern zu Straubing, abzuhalten durch den kgl. Justizministerialsekretär Ludwig Weis;

III. in der Pfalz zu Zweibrücken, abzuhalten durch den kgl. Staatsprokurator Hanauer am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz;

IV. in Oberpfalz und Regensburg zu Regensburg, abzuhalten durch den kgl. Appellationsgerichtsrath Franz von Eichstädt;

V. in Oberfranken zu Bamberg, abzuhalten durch den kgl. Bezirksrichter Fitting von Kaiserslautern;

VI. in Mittelfranken zu Nürnberg, abzuhalten durch den kgl. Rechtsanwalt Merk von Nürnberg;

VII. in Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg, abzuhalten durch den kgl. Bezirksgerichtsassessor Dr. Joseph Schmitt daselbst;

VIII. in Schwaben und Neuburg zu Augsburg, abzuhalten durch den kgl. Appellationsgerichtsrath Behringer von Neuburg a./D.

§. 2.

Die Curse haben Montag, den einundzwanzigsten Februar l. Js. zu beginnen und sind, mit Ausnahme jenes zu Zweibrücken, Samstag den zweiten April desſ. Js., der letztere aber Donnerstag den einunddreißigsten März l. Js. zu beendigen.

§. 3.

Sonntag den zwanzigsten Februar l. Js. Morgens zwischen zehn und zwölf Uhr haben sich die am Curse theilnehmenden Candidaten am Orte seiner Abhaltung auf dem Amtszimmer des dortigen Staatsanwalts sowohl bei diesem als dem einschlägigen Curskommissäre unter Vorlage der ihnen nach §. 5 zugekommenen Mittheilung persönlich zu melden. In München hat diese Meldung für die der Abtheilung A zugetheilten Candidaten auf dem Amtszimmer des Staatsanwalts am kgl. Bezirksgerichte München l. d. J., von den der Abtheilung B zugetheilten Candidaten auf dem Amtszimmer des Staatsanwalts am kgl. Bezirksgerichte München r./J. zu geschehen.

§. 4.

Die bei den Staatsprokuratoren der Pfalz angemeldeten Candidaten werden dem zu Zweibrücken, die bei dem Staatsanwalte des Bezirksgerichts Schweinfurt angemeldeten dem zu Bamberg abzuhaltenden Curse zugetheilt.

Von den für den Cursbesuch im Regierungsbezirke von Oberbayern angemeldeten Candidaten werden jene, welche sich bei dem Staatsanwalte des k. Bezirksgerichts München l. d. J. angemeldet haben, der Abtheilung A, alle übrigen der Abtheilung B des zu München abzuhaltenden Curses zugetheilt.

Alle übrigen Candidaten werden dem Curse jenes Regierungsbezirks zugetheilt, für welchen sie sich angemeldet haben.

§. 5.

Die Staatsanwälte und Staatsprokuratoren haben unverzüglich Jeden der bei ihnen nach Maßgabe der Justizministerialentschließung vom 31. August 1869 (Justizministerialblatt vom 6. September 1869 Nro. XXI) angemeldeten Candidaten von Vorstehendem durch Zustellung einer Abschrift in Kenntniß setzen zu lassen.

Hiebei sind zugleich diejenigen Candidaten, deren Zulassung zur seinerzeitigen Prüfung die in §. 4 Absatz 4 der in rubro bezeichneten Verordnung erwähnten Hindernisse notorisch entgegenstehen, ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß der etwaige Cursbesuch für sie zwecklos sein würde.

Die von den Staatsanwälten und Staatsprokuratoren anher vorgelegten Anmeldeverzeichnisse gehen, ergänzt durch die bezüglichen Anmeldungsnachträge, an dieselben mit besonderer Entschließung zurück.

München, den 16. Januar 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 21. August 1869, über die erste Prüfung der Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen in den Landestheilen diesseits des Rheins betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath:
Schebler.

E.-Nr. 712.

Nr. 8.

Bekanntmachung.

Staatsministerium der Justiz.

Im Vollzuge des §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 21. August 1869, die erste Prüfung der Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen in den Landestheilen diesseits des Rheines betr., wird bestimmt, daß die Prüfungen für die genannten Bewerber bei den Bezirksgerichten München l. d. J., München r. d. J., Straubing, Regensburg, Bamberg, Nürnberg, Würzburg, Augsburg und Aschaffenburg stattzufinden haben.

Die Prüfung beginnt bei jedem dieser Gerichte

Montag den vierten April l. Js.

und wird an diesem und den folgenden Tagen ohne Unterbrechung zum Schlusse geführt.

Die sämmtlichen im Regierungsbezirke der Pfalz angemeldeten Candidaten haben die Prüfung beim k. Bezirksgerichte Aschaffenburg, die übrigen Candidaten bei jenem Bezirksgerichte, an dessen Sitz sie den Lehrcurs besucht haben, die Candidaten des Lehrcurses München Abtheilung A beim Bezirksgerichte München l. d. J., jene des Lehrcurses München Abtheilung B beim Bezirksgerichte München r. d. J. zu erstehen.

Candidaten aus den diesrheinischen Landestheilen, welche Dispens vom Cursbesuche erhalten haben, können die Prüfung bei jedem Bezirksgerichte erstehen, wo eine solche abgehalten wird.

München, den 16. Januar 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 21. August 1869, über die erste Prüfung der Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen in den Landestheilen diesseits des Rheins betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath:
Schebler.

Abdruck.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die erste Prüfung der Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen in den Landestheilen diesseits des Rheines betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, für die erste Prüfung der Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen in den Landestheilen diesseits des Rheins zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen in den Landestheilen diesseits des Rheins haben sich einer Prüfung zu unterwerfen.

Hievon ausgenommen sind diejenigen, welche entweder die praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten, oder die nach Verordnung vom 21. Mai 1839, die Prüfung der Bewerber um Gerichtsbotenstellen in der Pfalz betreffend, vorgeschriebene Prüfung mit Erfolg bestanden haben, oder als Gerichtsboten in der Pfalz bereits angestellt sind.

§. 2.

Die Prüfung findet in jedem diesrheinischen Regierungsbezirke bei einem oder mehreren Bezirksgerichten vor einer Commission statt.

Jede Prüfungscommission besteht aus dem Direktor des betreffenden Bezirksgerichts als Vorstand, aus dem ersten Staatsanwalte und einem von dem Bezirksgerichtsdirektor zu benennenden Bezirksgerichtsrathe als Beisitzern. Zur Führung des Protokolls ist ein Sekretär des Bezirksgerichts zu verwenden.

Im Falle der Verhinderung tritt der nächstdienstälteste Bezirksgerichtsrath an die Stelle des Vorstandes und an Stelle des ersten Staatsanwaltes der nächstdienstälteste Staatsanwalt am Bezirksgerichte.

Die Mitglieder der Prüfungscommission haben für ihre deßfallsige Dienstleistung keinen Anspruch auf Remuneration. Dasselbe gilt von dem als Protokollführer verwendeten Sekretäre.

§. 3.

Die Bezirksgerichte, an deren Sitz die Prüfungen gehalten werden, sowie die Zeit der Prüfungen bestimmt Unser Staatsministerium der Justiz.

Die bezügliche Bestimmung wird durch das Regierungsblatt und das Kreisamtsblatt der Pfalz bekannt gemacht.

§. 4.

Spätestens vierzehn Tage vor Eröffnung der Prüfung hat jeder Bewerber bei dem Vorstande der Prüfungscommission, vor welcher er die Prüfung abzulegen gedenkt, das Gesuch um Zulassung zur Prüfung einzureichen.

Dieses Gesuch muß belegt sein:

1) mit einem amtlichen Geburtszeugnisse des Gesuchstellers;
2) mit einem Zeugnisse der Distriktspolizeibehörde seines Wohn- oder Aufenthaltsortes über untadelhaftes sittliches Betragen;
3) mit einem Ausweise über seine bisherige und dermalige Beschäftigung;
4) mit dem Nachweise über den Besuch eines von Unserem Staatsministerium der Justiz anzuordnenden Lehr- und Uebungscurses.

Bewerber, welche den vorgeschriebenen Curs nicht besucht haben, sind zur Prüfung nur auf Grund erlangter Dispens zuzulassen Die Dispens kann von Unserem Staatsministerium der Justiz nur solchen Bewerbern ertheilt werden, welche den Nachweis über genügende sonstige Vorbereitung erbringen. Die etwa erlangte Dispens ist an Stelle des in Ziffer 4 erwähnten Zeugnisses dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung beizulegen.

Bewerber, welche nicht wenigstens bis zum 30. Juni 1870 das Alter der Volljährigkeit erreichen, können zur Prüfung nicht zugelassen werden. Dasselbe gilt von Personen, welchen nach den Strafgesetzen die Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes rechtskräftig entzogen ist, soferne sie nicht ihre Rehabilitirung nach dem Gesetze vom 10. Juli 1861, die Aufhebung der Straffolgen betreffend, wieder erlangt haben.

§. 5.

Die Prüfungscommission verfügt auf die eingereichten Gesuche über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Bewerber von ihrer Entschließung sowie davon in Kenntniß, zu welcher Stunde und in welchem Lokale die Eröffnung der Prüfung stattfinden wird. Sind für einen Ort mehrere Prüfungscommissionen bestimmt, so bleibt die Zutheilung der Bewerber an die einzelnen Commissionen vorbehalten.

§. 6.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

Gegenstand der Prüfung ist das Civil-, Handels- und Wechselrecht, sowie das Civilprozeß- und Zwangsvollstreckungsverfahren, insoweit die Kenntniß derselben für die den Gerichtsvollziehern obliegenden Dienstverrichtungen geboten erscheint.

Unser Staatsministerium der Justiz ist ermächtigt, die Ausdehnung der Prüfung auch auf die einschlägigen Materien des Straf- und Polizei-Strafverfahrens zu verfügen, insoferne und insoweit die Dienstverrichtungen der Gerichtsvollzieher hiefür in Anspruch genommen werden.

§. 7.

Bei der schriftlichen Prüfung ist den Candidaten je eine Probeaufgabe aus den in §. 6 bezeichneten Rechtsmaterien zur Bearbeitung vorzulegen. Zur Bearbeitung jeder Aufgabe sind vier Stunden, Vormittags die Zeit von acht bis zwölf Uhr und Nachmittags die Zeit von zwei bis sechs Uhr zu verwenden.

Außer diesen Probeaufgaben haben die Candidaten den Entwurf einer oder mehrerer Gerichtsvollzieherakte zu bearbeiten. Welche Zeit hierauf zu verwenden ist, wird auf der Aufgabe bemerkt.

Die schriftliche Prüfung findet an aufeinanderfolgenden Tagen ohne Unterbrechung statt.

Sämmtliche schriftliche Aufgaben werden von Unserem Staatsministerium der Justiz festgestellt und dem Vorstande jeder Prüfungscommission in der erforderlichen Zahl autographirter Exemplare verschlossen zugesendet. Die Eröffnung jeder einzelnen Aufgabe hat unmittelbar vor Beginn der für ihre Bearbeitung bestimmten Zeitfrist in Gegenwart der Candidaten zu geschehen.

§. 8.

Die Beantwortung der schriftlichen Aufgaben findet unter der steten Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungscommission statt, welches gegen alle Unterschleife zu wachen hat.

Den Candidaten ist zur Bearbeitung der in §. 6 Absatz 2 bezeichneten praktischen Aufgabe nur der Gebrauch der Civilprozeßordnung und des Einführungsgesetzes dazu, der Gerichtsvollzieherordnung, der Gerichtsvollzieher-Gebührenordnung und der Tax- und Stempelgesetze, — für die Bearbeitung der übrigen schriftlichen Aufgaben aber der Gebrauch der Gesetzbücher, Gesetze und Verordnungen, der Gesetz- und Regierungsblätter, der Generaliensammlungen sowie anderer gedruckter Hilfsquellen und etwaiger schriftlicher Auszüge daraus während der Prüfung gestattet.

Dagegen ist den Candidaten jeder Austausch von Druckwerken, Scripten, mündlichen Bemerkungen, überhaupt jedes Benehmen unter sich und mit Anderen während der Probearbeiten verboten. Kein Bewerber darf sich aus dem Prüfungslokale vor Ablieferung der je treffenden Arbeit entfernen.

Zuwiderhandlungen sind zum Protokolle zu constatiren. Der Zuwiderhandelnde kann bei der Censur und Classifikation (§§. 11 und 12) in Ansehung der betreffenden Arbeit und nach Umständen selbst in Ansehung der Totalklassifikation mit der Einreihung in die IV. Classe (der unzureichenden Befähigung) bestraft werden.

§. 9.

Nach Beendigung der schriftlichen Prüfung ist zu einer mündlichen zu schreiten, welche gleichzeitig mit je zwei Bewerbern zusammen während einer halben Stunde durch die versammelte Prüfungscommission aus den in §. 6 bezeichneten Rechtsmaterien mit besonderer Rücksicht auf die vorausgegangenen schriftlichen Arbeiten vorgenommen wird.

Sogleich nach Beendigung der mündlichen Prüfung je zweier Candidaten ist das Urtheil über das Resultat dieser Prüfung in Ansehung Jedes derselben nach Maßgabe des §. 11 Absatz 2 zu schöpfen und in dem hierüber zu führenden Protokolle vorzumerken.

§. 10.

Nach Beendigung der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind sämmtliche Verhandlungen mit einem tabellarischen Verzeichnisse der Geprüften, in welchem die persönlichen Verhältnisse eines Jeden derselben angegeben sein müssen, unverzüglich und unmittelbar an Unser Staatsministerium der Justiz vorzulegen.

§. 11.

Die Censur und Classifikation der schriftlichen Probearbeiten erfolgt bei Unserem Staatsministerium der Justiz.

Hiebei werden vier Noten und Classen angenommen, nämlich:

I. der ausgezeichneten,
II. der sehr guten,
III. der guten,
IV. der unzureichenden Befähigung.

§. 12.

Das Urtheil wird über jede schriftliche Probearbeit eines Candidaten besonders geschöpft. Auf die Beschaffenheit des Styls und der Darstellungsgabe ist dabei angemessene Rücksicht zu nehmen.

§. 13.

Nach Beendigung der Censur und Classifikation der schriftlichen Probearbeiten erfolgt bei Unserem Staatsministerium der Justiz die Gesammt-Classifikation in Ansehung der schriftlichen und mündlichen Prüfung und die Feststellung der Reihenfolge der Candidaten unter sich innerhalb der einzelnen Classen.

Die Gesammtklassifikation wird durch Summirung der aus den einzelnen schriftlichen Probearbeiten erhaltenen Classenzahl und durch Theilung der Summe mit der Zahl der Probearbeiten festgesetzt. Die praktische Probearbeit wird hiebei zwei anderen schriftlichen Probearbeiten gleichgeachtet. Jeder bei dieser Berechnung sich ergebende Bruchtheil, welcher ½ des Ganzen übersteigt, ist der nächst unteren Classe beizuzählen.

Innerhalb der drei ersten Classen bestimmt sich die Reihenfolge der Candidaten unter sich nach der bei der Classificirung der schriftlichen Probearbeiten erhaltenen Gesammtziffer. Unter Gleichen geht derjenige Candidat dem anderen vor, welcher in der mündlichen Prüfung die bessere Befähigungsnote erlangt hat.

§. 14.

Jedem der geprüften Bewerber wird ein nach dem Gesammtresultate der Prüfung verfaßtes Prüfungszeugniß im Auftrage Unseres Justizministeriums durch den Vorstand der Prüfungscommission kostenfrei ausgestellt.

§. 15.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Schloß Berg, den 21. August 1869.

Ludwig.

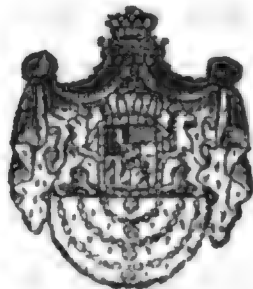
v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär;
statt dessen der Geheime Sekretär
Böhm.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Justizministerialblatt

für das

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München IV. 14. Februar 1870.

Inhalt: Ministerialentschließung, den Vollzug der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, hier das Gerichtsvollzieherwesen betr. — Ministerialentschließung, die Einführung der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, hier den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 21. August 1869 über die erste Prüfung der Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen in den Landestheilen diesseits des Rheins betr. — Notizen. — Diensteснachrichten. —

E.-Nr. 1,074. **Nr. 9.**

An die Staatsanwälte und Staatsprokuratoren sämmtlicher Bezirksgerichte des Königreichs.

Staatsministerium der Justiz.

Unter Abänderung des §. 1 Ziffer III und V der Justizministerialentschließung vom 16. Januar l. Js. (Justizministerialblatt vom 21. Januar 1870 Stück III Nr. 7) wird hiemit verfügt, daß der zu Zweibrücken stattfindende Gerichtsvollzieherlehrcurs durch den k. Bezirksrichter Fitting von Kaiserslautern und jener zu Bamberg durch den k. Staatsprokurator Hanauer von Zweibrücken abzuhalten ist.

Zugleich werden unter Hinweis hierauf und auf die angezogene Justizministerialentschließung die Adressaten beauftragt,

dem betreffenden Curscommissäre Abschrift beziehungsweise Auszug von den gemäß Justizministerialentschließung vom 31. August 1869 (Justizministerialblatt von 1869 Stück XXI) angefertigten Anmeldeverzeichnissen mitzutheilen.

In diese Abschriften oder Auszüge sind je diejenigen Candidaten zu verzeichnen, welche nach Maßgabe des §. 4 der erstallegirten Justizministerialentschließung den Curs des betreffenden Commissärs zu besuchen haben.

München, den 8. Februar 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Den Vollzug der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, hier das Gerichtsvollzieherwesen betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
Schebler.

E.-Nr. 1,799.

Nr. 10.

An sämmtliche Gerichte und Staatsanwälte des Königreiches.

Staatsministerium der Justiz.

Die Betheiligung einer Mehrzahl solcher Personen, welche bei den Gerichten und Staatsanwälten als Hilfsarbeiter 2c. beschäftigt sind, an den demnächst beginnenden Gerichtsvollziehercursen und -Prüfungen macht deren theilweise Befreiung vom Dienste, für Manche selbst die Entfernung vom Gerichtssitze auf einige Zeit erforderlich.

Hieraus können allerdings Collisionen zwischen den Interessen des laufenden Dienstes und den zur Einführung der neuen Civilprozeßordnung unumgänglichen Anordnungen erwachsen.

Wie die Einführung dieses Gesetzbuches entsprechend nur vollzogen werden kann, wenn alle Glieder des gerichtlichen Organismus, den außerordentlichen Verhältnissen Rechnung tragend, ihre Mitwirkung in erhöhtem Maße gewähren, so sind auch jene Collisionen nur vermeidlich, wenn die Gerichtsvorstände und Staatsanwälte einerseits den Gerichtsvollziehercandidaten ohne Dienstesentlassung die nothwendigen Dienstbefreiungen gewähren, anderseits den hiedurch veranlaßten momentanen Ausfall an Arbeitskräften durch Zusammenwirken der übrigen möglichst zu begleichen suchen.

Erscheint gleichwohl bei jenen Gerichten, an deren Sitz ein Gerichtsvollzieherlehrcurs nicht stattfindet, eine Geschäftsaushilfe absolut unvermeidlich, so ist bezüglicher Bericht zu erstatten.

Das unterzeichnete Staatsministerium gibt sich der Ueberzeugung hin, daß es dem Pflichteifer der Gerichtsvorstände, der Staatsanwälte und sämmtlicher Gerichtsbeamten gelingen wird, ihres Theils der großen Aufgabe gerecht zu werden, welche die Gesetzgebung vertrauensvoll mit in ihre Hand gelegt hat.

München, den 9. Februar 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Die Einführung der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, hier den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 21. August 1869 über die erste Prüfung der Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen in den Landestheilen diesseits des Rheins betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
Schebler.

Notizen.

Das Regierungsblatt enthält:

1) in Nummer 3, ausgegeben am 14. Januar 1870, S. 65, eine auf Grund des Artikel 25 des Strafgesetzbuchs erlassene Königlich allerhöchste Verordnung vom 8. Januar 1870, die Platzordnung für die zum Vollzuge von Zuchthaus- oder Gefängnißstrafen bestimmten Festungen betr.;

2) in Nummer 4, ausgegeben am 15. Januar 1870 S. 105, eine Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern vom 27. Dezember 1869, den Auslieferungsvertrag mit Belgien betr.;

3) in Nummer 5, ausgegeben am 19. Januar 1870, S. 137, eine Königlich allerhöchste Verordnung vom 10. Januar 1870, das gerichtliche Verfahren in Rheinschifffahrtssachen betr.;

4) in Nummer 9, ausgegeben am 28. Januar 1870, S. 225, eine Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern vom 14. Januar 1870, den Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Japan betr.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 5. Januar l. Js.

den Appellationsgerichtsrath August Eisenhart in München zum Ministerialrath im Staatsministerium der Justiz zu befördern und demselben unter Dispensation von den Arbeiten in dem genannten Ministerium die Funktion des „Sekretärs des Königs" zu übertragen;

unterm 9. Januar l. Js.

den Notar Karl Hartmann von Wolfstein auf allerunter-

thänigstes Ansuchen auf die in Kaiserslautern eröffnete Notarstelle zu versetzen;

unterm 13. Januar l. Js.

die erledigte Notarsstelle zu Rotthalmünster dem bisherigen Notar zu Neukirchen, Michael Spagl, seiner allerunterthänigsten Versetzungsbitte entsprechend, zu verleihen, und zum Notar in Neukirchen den geprüften Rechtspraktikanten und Notariatsgehilfen Anton Brunnbauer aus Klosterberg, dermal zu Passau, zu ernennen, dann den Advokaten Dr. Philipp von Gutermann zu Augsburg auf sein allerunterthänigstes Ansuchen von der Stelle eines Wechselnotars zu entheben; den Advokaten Johann Friedrich Sand in Bayreuth, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, nach Wunsiedel zu versetzen; den Gerichtsdienersgehilfen Michael Hibburger am Landgerichte Straubing in widerruflicher Eigenschaft zum Gerichtsdiener am Stadt- und Landgerichte Ingolstadt zu ernennen; den Gerichtsdiener Johann Nepomuk von Hann zu Vilshofen in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Wörth und den Gerichtsdiener Johann Martin zu Laufen an das Landgericht Vilshofen, ferner den Gerichtsdiener Max Fleischmann zu Wörth, auf allerunterthänigstes Ansuchen, ebenfalls in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Laufen zu versetzen; den Gerichtsdiener Michael Brand am Landgerichte Kulmbach, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, wegen Krankheit und hiedurch bedingter Funktionsunfähigkeit seines Dienstes zu entheben, den Gerichtsdiener Christian Streubert zu Seßlach, gleichfalls auf allerunterthänigstes Ansuchen, in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Kulmbach zu versetzen und den Gerichtsdienersgehilfen am Landgerichte Bamberg I Andreas Ziegelhöfer, zum Gerichtsdiener am Landgerichte Seßlach auf Ruf und Widerruf zu ernennen;

unterm 14. Januar l. Js.

den Bezirksgerichtsaccessisten und dermaligen Funktionär am Landgerichte Haag, Karl Schlechter, zum Gerichtsschreiber daselbst in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 17. Januar l. Js.

auf die am Bezirksgerichte Landshut erledigte Rathsstelle den Bezirksgerichtsassessor Augustin Seibert daselbst zu befördern, die hiedurch in Erledigung kommende Bezirksgerichtsassessorsstelle in Landshut dem functionirenden Substituten des Staatsanwalts am Bezirksgerichte Straubing, Ludwig Martin, zu verleihen und als functionirenden Staatsanwaltsubstituten am Bezirksgerichte

Straubing den Appellationsgerichtsaccessisten Leo Leeb, dermalen in Landshut, aufzustellen; auf die am Bezirksgerichte Deggendorf erledigte Stelle eines ersten Staatsanwaltes den Bezirksgerichtsrath Joseph Schmuderer in Landshut, dann zum Bezirksgerichtsrathe in Landshut den Secretär im Staatsministerium der Justiz, Adolph Pramberger, zu befördern, die hiedurch sich erledigende Ministerialsecretärsstelle aber nicht wieder zu besetzen; zum geheimen Kanzlisten im Staatsministerium der Justiz den Kanzleifunctionär daselbst, Heinrich Pfeiffer zu ernennen;

unterm 20. Januar l. Js.

dem Appellationsgerichte der Pfalz einen Rath außer dem Status beizugeben und auf diese Stelle den Bezirksrichter Hermann Dercum in Zweibrücken, auf allerunterthänigstes Ansuchen, zu befördern;

unterm 24. Januar l. Js.

den von den Landrichtern Lang in Tittmoning und Eggerdinger in Wasserburg beabsichtigten Dienstestausch zu genehmigen, somit dem beiderseits gestellten Ansuchen entsprechend, den Landrichter Anton Lang nach Wasserburg und den Landrichter Simon Eggerdinger nach Tittmoning zu versetzen;

unterm 29. Januar l. Js.

den ersten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Aschaffenburg, Dr. Alois Hierl, wegen nachgewiesener Krankheit und Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den allerehrfurchtsvollst nachgesuchten Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen, zum ersten Staatsanwalte am Bezirksgerichte Aschaffenburg auf allerunterthänigstes Ansuchen den Bezirksgerichtsrath Leopold Scherer in Lohr, auf die hiedurch freiwerdende Bezirksgerichtsrathsstelle in Lohr den Stadtgerichts-Assessor Heinrich Weippert in Aschaffenburg und zum Assessor am Stadtgerichte Aschaffenburg den Bezirksgerichtssecretär Franz Scheurer in Nürnberg zu befördern, dann zum Secretär am Bezirksgerichte Nürnberg den geprüften Rechtspraktikanten Joseph Hennch in Volkach in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 5. Februar l. Js.

die Stelle des Untersuchungsrichters bei dem Bezirksgerichte in Kaiserslautern dem Bezirksrichter Ludwig Zöller daselbst zu übertragen;

unterm 9. Februar l. Js.

statt Wiederbesetzung der am Stadt- und Landgerichte Am-

berg erledigten Stelle eines Stadt- und Landrichters diesem Gerichte einen weiteren Assessor beizugeben und demgemäß den Landgerichtsassessor Friedrich Drexel in Heidenheim, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, an das Stadt- und Landgericht Amberg zu versetzen und die hiedurch freiwerdende Assessorsstelle am Landgerichte Heidenheim dem Appellationsgerichtsaccessisten Karl Meier aus Fürth, zur Zeit in München, zu verleihen.

Der bisherige Verweser der Stelle des Oberstaatsanwalts am Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg, Karl von Wallmenich, ist auf Grund der Bestimmung des §. 3 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde nunmehr mit dem 1. Januar 1870 definitiv in die Stelle des Oberstaatsanwalts eingetreten.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurde:

unterm 14. Januar l. Js.

der Bezirksgerichtsassessor Eduard Hunger in Kronach von der Dienstleistung als Untersuchungsrichter wegen Ablaufs der dreijährigen Funktionsdauer vom 1. April 1870 an enthoben und diese Funktion dem Assessor des Bezirksgerichts Kronach Joseph Droßbach übertragen;

unterm 18. Januar l. Js.

die erledigte Dienstesverrichtung eines Untersuchungsrichters am Bezirksgerichte Landshut dem Assessor dieses Gerichts, Karl Schilcher, übertragen;

unterm 19. Januar l. Js.

der k. Bezirksgerichtsrath Wilhelm Braun zu Aschaffenburg auf Ansuchen der Dienstverrichtung als Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte Aschaffenburg enthoben und dieselbe dem Rathe an demselben Gerichte, Maximilian Eckl — dann die erledigte Funktion des I. Untersuchungsrichters am k. Bezirksgerichte Schweinfurt dem Rathe an diesem Gerichte, Christoph Strößenreuther übertragen;

unterm 27. Januar l. Js.

wegen Ablauf der dreijährigen Funktionsdauer der Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte Donauwörth, Bezirksgerichtsrath

Julius Schwaiger, dieser Dienstesverrichtung enthoben und dieselbe dem Rathe dieses Gerichts, Aloys Krieger, übertragen.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurde nachgenannten Advokaten die Erlaubniß zur Substituirung ihrer Concipienten, sämmtlich geprüfter Rechtspraktikanten, in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften verlängert, beziehungsweise ertheilt, nämlich:

unterm 8. Januar l. Js.

den k. Advokaten Drexel in Nürnberg für seinen Concipienten Karl Wunder auf die Dauer von weiteren vier Monaten vom 1. Januar 1870 an gerechnet, dann dem k. Advokaten Mayr in Weilheim für seinen Concipienten Otto Mayr weiterhin bis zum 1. Juli l. Js;

unterm 12. Januar l. Js.

dem k. Advokaten Kühlmann für seinen Concipienten Max Paur auf die Dauer der gegenwärtigen Landtagssitzungen;

unterm 31. Januar l. Js.

dem k. Advokaten Eisinger in Würzburg für seinen Concipienten Ferdinand Gerhard auf die Dauer von sechs Monaten, vom 15. Februar l. Js. an beginnend;

unterm 9. Februar l. Js.

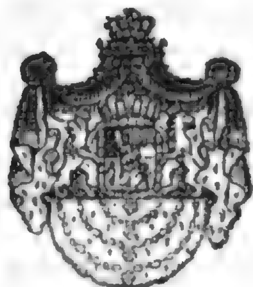
dem k. Advokaten Herrmann in München für seinen Concipienten Julius Ditterich auf die Dauer von sechs Monaten, vom 1. März l. Js. an beginnend.

Gestorben: am 6. Januar 1870 der k. geheime Kanzlist im Staatsministerium der Justiz Joseph Kohl, am 2. Februar 1870 der k. Bezirksgerichtssekretär Joseph Merkl in Deggendorf und am 7. Februar 1870 der k. Notar Joseph Kohn in Furth.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Justizministerialblatt

für das

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München V. 23. Februar 1870.

E.-Nr. 14,726. **Nr. 11.**

An sämmtliche Bezirks- und Appellationsgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Ueber die Anschaffung von Kleidungsstücken für Gefangene, welche auf freiem Fuße zu entlassen waren, haben sich mehrfache Anstände ergeben.

Im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen wird deßhalb verfügt, daß die Gerichte in allen denjenigen Fällen, in welchen sie veranlaßt sind, einen Gefangenen auf freien Fuß zu setzen, ohne daß dessen Ablieferung an eine Polizeibehörde zum Zwecke der Schublieferung gerechtfertigt oder eine vorgängige Erholung von Kleidungsstücken von den zur Bekleidung der treffenden Gefangenen Verpflichteten ermöglicht ist, zur Anschaffung von Kleidungsstücken und zur Verrechnung des hiefür verausgabten Betrages auf die Ausgabsposition für Ausüb-

ung der Strafrechtspflege ermächtigt sind, wenn der Gefangene diejenigen Kleider nicht besitzt, welche zur Erhaltung der Gesundheit oder zur Wahrung des Anstandes erforderlich sind.

Gleiches ist dann der Fall, wenn der Gefangene in öffentlicher Sitzung zu erscheinen hat und hiezu der nöthigen Kleider ermangelt, ohne daß dieselben augenblicklich aus den Frohnfestfournituren ergänzt werden können.

München, den 17. Februar 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Schebler.

Die Bekleidung der Gefangenen betr.

E.-Nr. 1,349.

Nr. 12.

Bekanntmachung.

Staatsministerien der Justiz und der Finanzen.

Aus Anlaß von Anfragen, welche im Hinblick auf die allerhöchste Verordnung vom 11. Mai 1865, die Polizeitaxen für das Fleisch betr., und die allerhöchste Verordnung vom 18. September 1869, die Polizeitaxe für Brod und Mehl betr., anher gestellt worden sind, wird hiemit bekannt gegeben, daß bezüglich der Frage, in welcher Weise bei Aufhebung der Polizeitaxe für Fleisch, Brod und Mehl für die Gefangenen in den Bezirksgerichts- und Polizeigefängnissen der Bedarf an diesen Nahrungsmitteln beschafft werden soll, vorerst die Erlassung allgemeiner Vorschriften mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse nicht beabsichtigt sei, vielmehr den Regierungsfinanzkammern im Einverständnisse mit dem betreffenden Oberstaatsanwalte (Generalstaatsprokurator) in dieser Beziehung die Ergreifung der nach den Umständen erforderlichen Maßnahmen anheimgegeben werde.

Die gedachten Stellen haben hiebei auf solide und möglichst billige Bezugsquellen Bedacht zu nehmen und ihr Augenmerk insbesondere auf diejenigen Orte zu richten, wo die Preise bei den verschiedenen Metzgern und Bäckern nicht gleichen Satz halten.

Je nach den obwaltenden besonderen Verhältnissen wird sodann auch der Vollzug der in §. 7 Abs. 3 lit. a der Instruktion vom 4. Juni 1862 über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen ertheilten Vorschriften zu bemessen sein.

München, den 14. Februar 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner. v. Lutz.

Die Verpflegung der Gefangenen in den Bezirksgerichts- und Polizeigefängnissen betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
Schebler.

E.-Nr. 2061.

Nr. 13.

Bekanntmachung.

Staatsministerium der Justiz.

Seine Majestät der König haben unterm 15. Februar l. Js. im Hinblicke auf §. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1862, den Vollzug des Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend, anzuordnen geruht, daß an die Stelle des in der Stadt Rosenheim bestehenden Landgerichtes für den diesem Gerichte durch die vorbezeichnete allerhöchste Verordnung zugewiesenen Gerichtssprengel vom 1. April 1870 anfangend, ein Stadt- und Landgericht trete und daß die für das Landgericht Rosenheim ernannten Beamten und Bediensteten die Bezeichnung als Stadt- und Landgerichtsbeamte, beziehungsweise -Bedienstete zu führen haben.

München, den 18. Februar 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Das Gesuch der Stadtgemeinde Rosenheim um die unmittelbare Unterordnung unter die Kreisregierung, hier die Errichtung eines Stadt- und Landgerichts in Rosenheim betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
Schebler.

E.-Nr. 1931.

Nr. 14.

Bekanntmachung.

Staatsministerium der Justiz
und
Kriegsministerium.

Nachdem gemäß Artikel 19 Absatz 1 des Militärstrafgesetzbuches vom 29. April 1869 Militärpersonen, welche zur Zuchthausstrafe oder wegen eines die Waffenunwürdigkeit nach sich ziehenden Vergehens zur Gefängnißstrafe verurtheilt sind, soferne sie ihre Strafe nicht auf einer Festung zu erstehen haben, zum Zwecke des Strafvollzuges an die bürgerlichen Behörden zu überweisen sind, so werden zur Regelung des hiebei einzuhaltenden Verfahrens nachstehende Vorschriften erlassen.

I.

Die Entschließung der kgl. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 11. November 1862 „die Einschaffungen in die Strafanstalten" betreffend — Justizministerialblatt 1863 Ergänzungsheft Seite 69 —, die Justizministerialentschließungen gleichen Betreffs vom 10. Juni 1863 und 4. Mai 1866 — Justizministerialblatt 1863 Seite 22 und 1866 Seite 106 —, die Justizministerialentschließung vom 30. Oktober 1862 „die Mittheilung der Strafurtheile an die Verwaltungen der Strafanstalten" betreffend — Justizministerialblatt 1863 Ergänzungsheft Seite 69 — endlich die Justizministerialentschließung vom 16. Januar 1870 „die Strafvollzugsbehelfe für das Zellengefängniß Nürnberg betreffend" — Justizministerialblatt 1870 Seite 12 — haben auch für die Militärbezirksgerichte Geltung.

II.

Von den zur Zuchthausstrafe Verurtheilten sind einzuliefern:

1) in das Zuchthaus Kaisheim die von den Militärbezirksgerichten Augsburg und Nürnberg verurtheilten Individuen katholischer Confession,
2) in das Zuchthaus München die von dem Militärbezirksgerichte München verurtheilten Individuen katholischer Confession,

3) in das Zuchthaus Plassenburg
   a) die von dem Militärbezirksgerichte Würzburg verurtheilten Individuen katholischer und protestantischer Confession,
   b) die von den Militärbezirksgerichten Augsburg, München und Nürnberg verurtheilten Individuen protestantischer Confession,
4) in das Zuchthaus St. Georgen die von den Militärbezirksgerichten diesseits des Rheines verurtheilten Individuen israelitischer Religion,
5) in das Zuchthaus Kaiserslautern die von dem Militärbezirksgerichte Landau verurtheilten Individuen ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses.

III.

Von den zu einer die Dauer von zwei Monaten übersteigenden Gefängnißstrafe Verurtheilten, soferne dieselben an der zuerkannten Strafe noch mehr wie zwei Monate zu erstehen haben, sind einzuliefern:

A. in das Zellengefängniß Nürnberg die von den Militärbezirksgerichten diesseits und jenseits des Rheins verurtheilten Individuen, welche nach Maßgabe der Justizministerialentschließung vom 4. November v. Js. „den Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelhaft betreffend" — Justizministerialblatt 1869 Seite 261 — zum Strafvollzuge in der Einzelhaft tauglich sind;

B. insoweit sie nicht in das Zellengefängniß gehören,

1) in die Gefangenanstalt Amberg die von dem Militärbezirksgerichte Nürnberg verurtheilten Individuen katholischer Confession,
2) in die Gefangenanstalt Ebrach
   a) die von dem Militärbezirksgerichte Würzburg verurtheilten Individuen ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses,
   b) die von den Militärbezirksgerichten Augsburg, München und Nürnberg verurtheilten Individuen israelitischer Religion,
3) in die Gefangenanstalt Laufen die von dem Militärbezirksgerichte München verurtheilten Individuen katholischer Confession,

4) in die Gefangenanstalt Lichtenau

a) die von dem Militärbezirksgerichte Augsburg verurtheilten Individuen katholischer und protestantischer Confession,

b) die von den Militärbezirksgerichten München und Nürnberg verurtheilten Individuen protestantischer Confession,

5) in die Gefangenanstalt Zweibrücken die von dem Militärbezirksgerichte Landau verurtheilten Individuen ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses.

IV.

Die zu einer die Dauer von zwei Monaten nicht übersteigenden Gefängnißstrafe, sowie die zu einer höhern Gefängnißstrafe Verurtheilten, deren noch zu erstehender Strafrest aber zwei Monate nicht übersteigt, endlich diejenigen, welche nach Anordnung des Urtheils auf Grund des Artikels 18 Absatz 2 des allgemeinen Strafgesetzbuches ihre Strafe in einem Bezirksgerichtsgefängnisse zu erstehen haben, sind in das Gefängniß desjenigen bürgerlichen Bezirksgerichtes einzuliefern, welches sich am Sitze des aburtheilenden Militärbezirksgerichtes befindet.

V.

Da gemäß Artikel 28, 44 Absatz 3 und 85 Absatz 3 der Militärstrafgerichtsordnung die Verfügung des Strafvollzuges den Militärgerichten selbst obliegt, so sind in allen Fällen, in welchen die militärgerichtlich Verurtheilten ihre Strafe in einer allgemeinen Strafanstalt (Zuchthaus oder Gefangenanstalt) zu erstehen haben, die Requisitionen wegen des Strafvollzuges von den Militärbezirksgerichten unmittelbar an die Strafanstaltsverwaltungen zu richten.

Ist eine Gefängnißstrafe im Bezirksgerichtsgefängnisse zu vollziehen, so hat in gleicher Weise die Requisition des Militärgerichtes direkt an das in Ziffer IV bezeichnete bürgerliche Bezirksgericht zu ergehen.

Verhaftete sind von den Militärbehörden unmittelbar an den Strafort abliefern zu lassen. Nichtverhaftete erhalten den Auftrag zum Strafantritte vom Militärbezirksgerichte entweder durch Vermittlung ihrer Dienstbehörde, oder im Beurlaubungsfalle durch Vermittlung des Gerichtes ihres Aufenthaltsortes.

Die Zwangslieferung ist gegebenen Falls vom Militärbezirksgerichte unmittelbar anzuordnen.

VI.

Anfragen über Auslegung der Urtheile und über alle sonstigen auf den Urtheilsvollzug bezüglichen Gegenstände sind von den bürgerlichen Bezirksgerichten und Strafanstaltsverwaltungen direkt an das Militärbezirksgericht zu stellen.

Gesuche von Gefangenen um Begnadigung oder Rehabilitation haben die bürgerlichen Strafvollzugsbehörden dem Militärstaatsanwalte des betreffenden Militärbezirksgerichtes zur zuständigen Amtshandlung mitzutheilen.

München, den 18. Februar 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pranckh. v. Lutz.

Den Vollzug des Artikels 19 Abs. 1 des Militärstrafgesetzbuches vom 29. April 1869 betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
Schebler.

Diensteснachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 11. Februar l. Js.

dem Advokaten Karl Pauli in Landau den allerunterthänigst erbetenen Rücktritt vom Amte unter wohlgefälliger Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienste zu bewilligen;

unterm 16. Februar l. Js.

den Advokaten Karl Merckle von Zweibrücken, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, in gleicher Eigenschaft nach Frankenthal zu versetzen, an dessen Stelle den geprüften Rechtscandidaten Friedrich Gros von der Schrammenmühle bei Gumbsweiler zum Advokaten bei dem Bezirksgerichte Zweibrücken zu ernennen; den Bezirksrichter Karl Rössel in Frankenthal, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf die in Zweibrücken erledigte Bezirksrichterstelle zu versetzen;

unterm 17. Februar l. Js.

den Staatsprokuratorsubstituten Heinrich Heffert in Zweibrücken, seinem allerunterthänigsten Ansuchen gemäß, zum Bezirksrichter in Frankenthal zu befördern, dem Bezirksgerichte Franken-

thal einen weiteren Richter außer dem Status beizugeben und diese Stelle dem Staatsprokuratorsubstituten Julius Schmolze in Kaiserslautern auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen; den Staatsprokuratorsubstituten Eugen Lellbach von Landau, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft an das Bezirksgericht Zweibrücken zu versetzen, dann den Landgerichtsassessor Adolph Haas in Dürkheim zum Staatsprokuratorsubstituten bei dem Bezirksgerichte Kaiserslautern und den Landgerichtsassessor Karl Hosemann in Landau auf die bei dem Bezirksgerichte Landau erledigte Stelle eines Staatsprokuratorsubstituten zu befördern; dem Advokaten Karl Ludwig Golsen in Frankenthal den erbetenen Rücktritt vom Amte zu bewilligen;

unterm 18. Februar l. Js.

den Rath am Bezirksgerichte r./J., Wilhelm von Grebmer, wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Funktionsunfähigkeit in den allerehrfurchtsvollst nachgesuchten Ruhestand auf die Dauer eines Jahres treten zu lassen, den Bezirksgerichtsrath Otto Harlander in Aichach, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, an das Bezirksgericht München r./J. zu versetzen, auf die hiedurch am Bezirksgerichte Aichach freiwerdende Rathsstelle den Stadtgerichtsassessor Johann Eichinger in Regensburg zu befördern, zum Assessor am Stadtgerichte Regensburg den funktionirenden Staatsanwaltssubstituten am Bezirksgerichte daselbst, Friedrich Graf, zu ernennen und als funktionirenden Substituten des Staatsanwalts am Bezirksgerichte Regensburg den Appellationsgerichts-Accessisten und derzeitigen Hilfsarbeiter des Oberstaatsanwalts am Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg, Christoph Bogner aus Nürnberg, aufzustellen; das Diensttauschgesuch der Gerichtsschreiber Johann Baptist Leidl zu Füßen und Anton Dölzl zu Landshut zu genehmigen, und demgemäß den Ersteren an das Landgericht Landshut, Letzteren an das Landgericht Füßen zu versetzen;

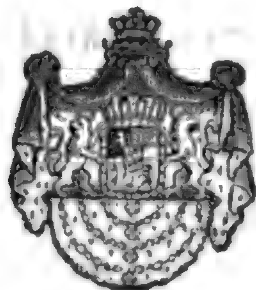
unterm 19. Februar l. Js.

die erledigte Notarstelle zu Furth dem Notariatsgehilfen Hieronymus Braun aus München zu verleihen; den Notar Ludwig Vogel von Rockenhausen auf allerunterthänigstes Ansuchen nach Wolfstein zu versetzen und die hiedurch sich eröffnende Notarstelle in Rockenhausen dem geprüften Notariatscandidaten Ludwig Wolffhügel von Landau zu verleihen.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Justizministerialblatt

für das

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München VI. 15. März 1870.

Inhalt: Ministerialentschließung, den Vollzug des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die Einführung des Militärstrafgesetzbuches betr. — Ministerialentschließung, den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 über die Anstellung von Unteroffizieren und Soldaten im subalternen Civildienst betr. — Diensteснachrichten.

E.-Nr. 1,532. **Nr. 15.**

An die Vorstände der treffenden Strafanstaltsverwaltungen des Königreiches.

Staatsministerium der Justiz.

Aus Anlaß der Anfrage einer Zuchthausverwaltung, wie bezüglich der an die Civilstrafanstalten abgegebenen militärischen Strafgefangenen die Strafvollzugskosten zu behandeln seien, welche durch die rechtskräftigen Urtheile dem k. Militärärare überbürdet wurden, wird den betreffenden Anstaltsverwaltungen mit Zustimmung des k. Staatsministeriums der Finanzen und des k. Kriegsministeriums eröffnet, daß diese Kosten von dem Eintreffen des Militärsträflings in die Civilanstalt aus den laufenden Mitteln der letztern zu bezahlen sind, nachdem der Vollzug des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. April 1869 „die Einführung des Militärstrafgesetzbuches ꝛc." betreffend, die Uebernahme der-

selben auf den Etat des unterfertigten Staatsministeriums „Kosten für Strafanstalten", mit sich bringt.

München, den 22. Februar 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Den Vollzug des Artikels 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die Einführung des Militärstrafgesetzbuches betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
Schebler.

E.-Nr. 2,608.

Nr. 16.

An sämmtliche Gerichte und Staatsanwälte des Königreiches.

Staatsministerium der Justiz.

Nach §. 7 Abs. III der Justizministerialentschließung vom 24. August 1869 (J.-M.-Bl. S. 189 u. ff.) sind die Probedienstzeugnisse für Militärbewerber nach Maßgabe der Qualifikationsvorschriften auszustellen.

Dieselben haben also nicht nur eine genaue Bestätigung der durch §. 2 der genannten Entschließung vorgeschriebenen Dauer der Probedienstleistung, sondern auch die Qualifikationsnoten des Bewerbers zu enthalten und sind der in §. 18 und 19 dortselbst angeordneten Revision zu unterstellen.

Da nun mehrfache Fälle vorgekommen sind, in welchen die Außerachtlassung der vorbezeichneten Vorschrift die Zurückgabe der vorgelegten Probedienstzeugnisse nothwendig machte, so sieht sich das unterfertigte Staatsministerium veranlaßt, dieselbe zur genauen Beobachtung in Erinnerung zu bringen.

München, den 28. Febuar 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Lutz.

Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 über die Anstellung von Unteroffizieren und Soldaten im subalternen Civildienst betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath:
Schebler.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 18. Februar l. Js.

den Gerichtsdiener Peter Röder zu Bischofsheim an das Landgericht Haßfurt und den Gerichtsdiener Philipp Seidenath zu Nordhalben an das Landgericht Bischofsheim, beide auf allerunterthänigstes Ansuchen, zu versetzen, dann zum Gerichtsdiener am Landgerichte Nordhalben den pensionirten Brigadier und dermaligen Gerichtsdienersgehilfen Georg Kolb daselbst in widerruflicher Eigenschaft zu ernennen;

unterm 21. Februar l. Js.

auf die am Bezirksgerichte Deggendorf erledigte Sekretärstelle den Sekretär am Bezirksgerichte Aichach, Johann Baptist Antesberger, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen und zum Sekretär am Bezirksgerichte Aichach den geprüften Rechtspraktikanten und Notariatsgehilfen Joseph Cölestin Erdle in München in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; die Fabrikanten Moriz Steinhäuser und Karl Hager zu Hof von ihren Stellen als Handelsgerichtsassessoren am Handelsgerichte Hof und den Fabrikanten Herrmann Wunnerlich daselbst von der Stelle eines Ergänzungsrichters an dem genannten Gerichte, deren allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu entheben, zu Handelsgerichtsassessoren am Handelsgerichte Hof die beiden bisherigen Ergänzungsrichter daselbst, Fabrikant Hugo Prückner und Fabrikant Albrecht Gebhardt, dann zu Ergänzungsrichtern am genannten Gerichte die Kaufleute Julius Pfannschmidt, Franz Schneider und Emil Eckelmann, sämmtliche zu Hof, zu ernennen;

unterm 2. März l. Js.

den Landgerichtsassessor Johann Baptist Pfeffer in Eschenbach, seiner aus Gesundheitsrücksichten gestellten allerunterthänigsten Bitte um Rückversetzung in den Sekretärsdienst entsprechend, zum Sekretär am Bezirksgerichte Augsburg zu ernennen und zum Assessor am Landgerichte Eschenbach den Bezirksgerichtssekretär Constantin Lillbopp in Augsburg zu befördern;

unterm 4. März l. Js.

die von dem Notar Ludwig Philipp Weber in Pirmasens erbetene Entlassung aus dem Staatsdienste gemäß §. 22 lit. A der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde zu bewilligen, den Notar Heinrich Eckhard in Waldfischbach, seinem allerunterthänigsten

Ansuchen entsprechend, auf die in Pirmasens erledigte Notarstelle zu versetzen und an dessen Stelle den Notar Hermann Heuck von Neustadt auf allerunterthänigstes Ansuchen nach Waldfischbach zu berufen;

unterm 6. März l. Js.

den Bezirks- und Untersuchungsrichter Georg Friedrich Christian Uebel in Zweibrücken, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, vom Dienste als Untersuchungsrichter zu entheben und an dessen Stelle die Funktionen des Untersuchungsrichters dem Bezirksrichter August Schuler daselbst zu übertragen.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurde:

unterm 5. März l. Js.

der Bezirksgerichtsassessor Dr. Kaspar Tretter auf Ansuchen von der Dienstesverrichtung als Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte Augsburg enthoben und diese Stelle dem Bezirksgerichtsassessor Albert Strasser an demselben Gerichte übertragen.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurde nachgenannten Advokaten die Erlaubniß zur Substituirung ihrer Concipienten, sämmtlich geprüfter Rechtspraktikanten, in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften ertheilt, beziehungsweise verlängert, nämlich:

unterm 25. Februar l. Js.

dem k. Advokaten Richard Hartmann in Schweinfurt für seinen Concipienten Michael Pflügel auf die Dauer von zwei Monaten, vom 1. März l. Js. an beginnend;

unterm 7. März l. Js.

dem k. Advokaten Weiß in Monheim für seinen Concipienten Joseph Thoma auf die Dauer von sechs Monaten, vom Tage der Zustellung der Entschließung an beginnend;

unterm 9. März l. Js.

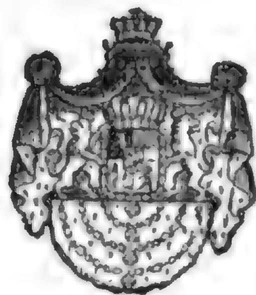
dem k. Advokaten Capeller in Straubing für seinen Concipienten Anton Schwarz auf die Dauer von sechs Monaten, vom 15. März l. Js. an beginnend.

Gestorben: am 5. März 1870 der k. Landrichter Gustav von Herrlein in Königshofen.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Justizministerialblatt

für das

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München VII. 4. April 1870.

E.-Nr 3539. **Nr. 17.**

An sämmtliche Beamte und Vertreter der Staatsanwaltschaft in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Veranlaßt durch vielfache Klagen, welche darüber erhoben werden, daß der Vollzug der Entschließung vom 1. Jänner 1867 — Justizministerialblatt Seite 1 — einen außerordentlichen Aufwand an Zeit und Arbeit erfordere, ist das unterfertigte kgl. Staatsministerium mit der eingehenden Prüfung der bisher vorgeschriebenen Tabellen und Uebersichten für die Ergebnisse der Strafrechtspflege beschäftigt. Da jedoch die hiernach erfolgende endliche Regelung der Strafrechtsstatistik noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird, so verordnet das unterfertigte k. Staatsministerium vorläufig unter Aenderung des §. 1 der obenbezeichneten Entschließung, daß sich die Vierteljahresberichte auf die Anfertigung und Vorlage

der Tabelle VIII von Seite der Oberstaatsanwälte,
der Tabellen I und VI von Seite der Staatsanwälte an den Bezirksgerichten und
der Tabelle IX von Seite der Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten
zu beschränken haben.

Ferner wird den genannten Beamten und Vertretern der Staatsanwaltschaft die Anführung der Einspruchsverhandlungen (Tabelle I Spalte 15, Tabelle VI Spalte 11, 20 und 29, Tabelle VIII Spalte 25 und Tabelle IX Spalte 13), sowie endlich den Oberstaatsanwälten und den Staatsanwälten an den Bezirksgerichten die Anführung der Richtigkeitsbeschwerden (Vorschrift 3 zu Tabelle VIII und Tabelle VI) erlassen.

Die Tabellenformulare werden den Oberstaatsanwälten nach Bedarf wie früher von dem geheimen Expeditionsamte des unterfertigten k. Staatsministeriums zugesendet werden.

München, den 18. März 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Die Uebersichten über die Ergebnisse der Strafrechtspflege betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath:
Schebler.

E.-Nr. 3651.

Nr. 18.

An die Kreisregierungen, Gerichte und Notare des Königreichs.

Staatsministerium der Justiz, Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Es sind in neuerer Zeit wiederholte Fälle vorgekommen, in welchen Einsteher mittels exekutorischer Urkunden Anweisung auf die für sie hinterlegten Einstandskapitalien ertheilt haben, ohne daß die um Vormerkung dieser Anweisungen angegangenen Distriktsverwaltungsbehörden nach den bestehenden Vorschriften diese Vormerkung vornehmen konnten.

Nachdem nun aber die exekutorischen Urkunden in andern Beziehungen gerichtlichen Erkenntnissen gleichgeachtet werden, den Militärpersonen eine freiere Verfügung über ihr Vermögen gestattet ist und Einstandskapitalien nur noch kurze Zeit vorhanden sein können, wird gestattet, daß Vormerkungen auf Einstandskapitalien auch auf Grund exekutorischer Urkunden dann vorgenommen werden, wenn in denselben deutlich und ausdrücklich in irgend welcher Form das Anerkenntniß ausgesprochen ist, daß sämmtliche ärarialische Forderungen an das Einstandskapital vor den angewiesenen ihre Befriedigung aus dem Kapitale zu finden haben.

München, den 30. März 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Braun.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
Schebler.

Vormerkung auf Einstandskapitalien betr.

E.-Nr. 3,891.

Nr. 19.

Bekanntmachung.

Staatsministerium der Justiz.

Die vom kgl. Kriegsministerium im bezeichneten Betreffe unterm 18. l. Mts. ergangene Entschließung wird nachstehend im Abdrucke bekannt gegeben.

München, den 29. März 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
Schebler.

Das Dienstverhältniß des Commandanten der militärischen Strafanstalt Oberhaus betr.

Nro. 2441.

Kriegsministerium.

Aus Anlaß der Einführung des neuen Militär-Strafgesetzbuches wird hiemit Folgendes verordnet, nemlich:

I.

Die Veste Oberhaus ist als Festung im Sinne des Art. 19 des allgemeinen, dann Art. 19 und 21 des Militär-Strafgesetzbuches zu betrachten und werden daselbst alle gegen Militärpersonen erkannten, auf einer Festung zu erstehenden Zuchthaus- und Gefängnißstrafen vollzogen.

II.

Auf dieser Veste befindet sich auch die militärische Gefangenanstalt, welche zur Aufnahme der nach den früheren militärischen Strafbestimmungen zum Festungsarreste verurtheilten, sowie aller derjenigen Unterofficiere und Soldaten bestimmt ist, die eine mehr als zweimonatliche Gefängnißstrafe nach Art. 19 Absatz 2 des Militär-Strafgesetzbuches in einer militärischen Gefangenanstalt zu erstehen haben.

III.

Der Commandant der militärischen Strafanstalt auf Oberhaus hat demnach mit Rücksicht auf die Platzordnung vom 8. Januar 1870 (Verordnungs-Blatt Nr. 2) die Eigenschaft des Festungscommandanten und ist gleichzeitig Commandant der dort befindlichen militärischen Gefangenanstalt.

IV.

Der Commandant der militärischen Strafanstalt ist innerhalb seines Dienstbereiches als solcher selbstständig und unmittelbar dem General-Commando München, in allen übrigen dienstlichen Beziehungen aber wie bisher der Stadtcommandantschaft Passau unterstellt.

München, den 18. März 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Prankh.

Dienstverhältniß des Commandanten der militärischen Strafanstalt Oberhaus betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
v. Gönner.

Notiz.

Das Regierungsblatt enthält in Nummer 15, ausgegeben am 7. März 1870, S. 393, eine auf Grund des Art. 45 Absatz 2 des Polizeistrafgesetzbuchs erlassene Bekanntmachung der k. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3. März 1870, das Bepflügen und Behacken der an Staatsstraßen angrenzenden Felder betr.

Urtheile des obersten Gerichtshofs.

I.

Durch Erkenntniß vom 5. Februar 1870 (Zeitschrift für Gerichtspraxis Bd. IX S. 190) hat der oberste Gerichtshof in seinem Competenzconfliktssenate ausgesprochen, daß Wehrpflichtige, welche zwar zum formationsmäßigen Stand der Armee eingereiht waren, jedoch wegen temporärer Dienstuntauglichkeit als Realinvaliden erklärt, auf längere Dauer beurlaubt und dem Landwehrbezirkskommando überwiesen worden sind, als Großurlauber wegen der gegen sie indicirten gemeinen Verbrechen und Vergehen unter die Zuständigkeit der bürgerlichen Strafgerichte gehören.

II.

In den Entscheidungsgründen eines oberstrichterlichen Erkenntnisses vom 5. März l. Js. in einer wegen vermeintlicher Zuwiderhandlung eines Notars gegen Art. 67 Abs. 2 des Notariatsgesetzes eingeleiteten Disciplinarstrafsache ist ausgeführt, daß der Notar die Rechtsbeständigkeit des beurkundeten Geschäftes nicht durch beliebige Verzögerung der Beisetzung seiner Unterschrift gefährden dürfe, daß aber das Gesetz gleichwohl den Zeitpunkt seiner Unterschrift nicht fixirt, namentlich nicht vorgeschrieben habe, daß der Notar unmittelbar und sogleich nach den Betheiligten und Zeugen unterschreiben müsse, demselben vielmehr eine billig mäßige Frist hiezu zu belassen sei, daß insbesondere eine kurze Verschiebung der Unterschreibung einer Notariatsurkunde, bedingt und veranlaßt durch ein anderes Notariatsgeschäft, gesetzlich nicht verboten sei und deßwegen auch nicht disciplinär bestraft werden könne, daß also der Notar, welcher nach Aufnahme mehrerer Urkunden plötzlich zur Aufnahme eines Testamentes eines Todkranken abgerufen wurde, sich aus diesem Grund entfernte und erst nach seiner Rückkehr an demselben Tage jene Urkunden unterschrieb und in das Geschäftsregister eintrug, mit Unrecht wegen Zuwiderhandlung gegen obige Gesetzesbestimmung in eine Disciplinarstrafe verurtheilt worden sei.

III.

Aus den Entscheidungsgründen eines oberstrichterlichen Erkenntnisses vom 12. März 1870 in einer Disciplinarsache gegen einen Notar, welcher von Urkunden über Bestellung von hypothekarischen Kautionen für einen eröffneten Kredit, dann über einen durch Indossament nach Art. 14 der Wechselordnung übernommenen Wechselregreß mit der Vollziehbarkeitsklausel versehene Ausfertigungen ertheilt hatte, werden folgende Sätze, als besonders bemerkenswerth, mitgetheilt:

1) Der Artikel 80 des Notariatsgesetzes bedarf zwar einer Auslegung, allein die richtige, die einzig mögliche und haltbare kann nicht wohl einem Zweifel unterliegen. Sie läuft darauf hinaus:

a) Wenn durch eine Notariatsurkunde eine Verbindlichkeit festgestellt ist und daraus die Person des Berechtigten und Verpflichteten, Schuldgrund, Gegenstand und Zeit der Leistung erhellet, so ist derselben vom Notar auf die Ausfertigung, welche der Berechtigte zu verlangen immer befugt ist, die Vollziehbarkeitsklausel beizufügen.

b) Ist dieses geschehen, so begründet die Urkunde, um der bekundeten Verbindlichkeit zum Vollzug zu verhelfen, das im nachfolgenden Artikel 81 vorgezeichnete Verfahren.

Hienach ist es und kann es nur der Notar sein, welcher jenes erste Erforderniß zu prüfen und sich mittels Beifügung der Klausel darüber auszusprechen hat.

2) Indem der nachfolgende Artikel 85 weiter verordnet, jeder Betheiligte, der den Vollzug einer Verhandlung zu beantragen berechtigt sei, könne die Ertheilung einer vollziehbaren Ausfertigung verlangen, setzt er eines theils als selbstverständlich die stillschweigende Klausel voraus, insoferne sich die Urkunde nach Artikel 80 zur Ertheilung einer solchen Ausfertigung eignet, und fiel anderntheils der Nachdruck der Bestimmung darauf, daß nur der Gläubiger, aber nicht der Schuldner zu einem solchen Verlangen befugt sei, oder der Letztere höchstens zu dem Ende, um sie dem Ersteren zuzustellen.

. . . .

3) Nach Artikel 86 lautet die Vollziehbarkeitsklausel dahin, daß die Ausfertigung für vollziehbar erklärt wird, und nicht, wie nach dem Gesetze von 1856, daß sie kraft des Gesetzes oder der vom Verpflichteten ertheilten Einwilligung vollziehbar sei.

Der Erklärende ist hier der Notar, er muß also die Voraussetzung dieser Erklärung erst prüfen, ehe er sie abgibt. Jeder Richter, der verurtheilen kann, muß auch freisprechen können, fr. 37 D. de R. I.; jeder Notar, der eine Urkunde für vollziehbar erklären kann, muß auch diese Erklärung abschlagen dürfen, was ohne eingehende Prüfung ihrer Erfordernisse nicht möglich ist.

Nach der Theorie des Beschwerdeführers dürfte ein Notar auch von einem aufgenommenen Eheverlöbnisse eine vollziehbare Ausfertigung ertheilen, auf gut Glück hin, wer sich auf Verlangen des einen Verlobten zur Vollstreckung hergeben wollte.

. . . .

4) Das hohle Pfandrecht ohne eine Schuld, für die es als Bestärkungsmittel dient, läßt sich nicht vollziehen, daher auch nicht für vollziehbar erklären; die Pfandschuld selbst bildet aber unter allen Umständen die Hauptsache und läßt sich nie für eine mitbedingende Thatsache ausgeben, welche nach Art. 81. §. 1. auch durch andere öffentliche Urkunden dargethan werden könnte, wie eine Kapitalskündigung oder Cession. Schon das Wort Mitbedingen deutet das Untergeordnete und tiefer Stehende eines solchen Umstandes für die Begründung der Klage an. Das Institut der vollziehbaren Urkunden ist darauf berechnet, klaren, abgeschlossenen und durch Anerkenntniß bereiften Schuldverhältnissen ebenso, als wären sie durch ein rechtskräftiges Erkenntniß festgestellt, nach Art. 81. §. 2. des Notariatsgesetzes eine schnelle und summarische Rechtshilfe zu sichern; dasselbe läßt sich auf bloße Kautionen nicht übertragen.

Diensttesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 13. März l. Js.

den Gerichtsdienersgehilfen Franz Eder zu Haßfurt auf allerunterthänigstes Ansuchen zum Gerichtsdiener am k. Landgerichte Königshofen auf Ruf und Widerruf zu ernennen;

unterm 14. März l. Js.

den Bezirksgerichtsrath Franz Englert in Aschaffenburg wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Funktionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den nachgesuchten Ruhestand auf die Dauer eines Jahres treten zu lassen, auf die hiedurch am Bezirksgerichte Aschaffenburg sich erledigende Rathsstelle den Bezirksgerichtsrath Friedrich Reuter in Lohr auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, zum Rathe am Bezirksgerichte Lohr den Bezirksgerichtsassessor Wilhelm Carben in Würzburg zu befördern, die hiedurch am Bezirksgerichte Würzburg sich erledigende Assessorstelle dem funktionirenden Staatsanwaltssubstituten Gottfried Kirchgeßner daselbst zu verleihen und als funktionirenden Substituten des Staatsanwalts am Bezirksgerichte Würzburg den Bezirksgerichtsaccessisten Johann Schnarz dortselbst aufzustellen; ferner den Landrichter Georg

Bösl in Dingolfing wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Funktionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den nachgesuchten Ruhestand für immer treten zu lassen, zum Landrichter in Dingolfing den Landgerichtsassessor Otto Wilhelm in Landau a./Isar zu befördern und zum Landgerichtsassessor in Landau a./Isar den geprüften Rechtspraktikanten und Notariatsgehilfen Joseph Schneider in Günzburg zu ernennen; den zum Gerichtsdiener nach Bischofsheim berufenen Gerichtsdiener Philipp Seidenath zu Nordhalben, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von dem Antritte seiner neuen Stelle zu entheben und ihn auf seinem bisherigen Posten zu belassen; dem zum Gerichtsdiener am Landgerichte Nordhalben ernannten vormaligen Gerichtsdienersgehilfen Georg Kolb daselbst aber die Gerichtsdienersstelle am k. Landgerichte Bischofsheim zu übertragen.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurde nachgenannten Advokaten die Erlaubniß zur Substituirung ihrer Concipienten, sämmtlich geprüfter Rechtspraktikanten in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften ertheilt, beziehungsweise verlängert, nämlich:

unterm 17. März l. Js.

dem k. Advokaten Loritz in Neumarkt für seinen Concipienten Johann Adam Gaß auf die Dauer vom 1. April bis 1. Juni l. Js., dann dem k. Advokaten Hertel in Pfaffenhofen für seinen Concipienten August Rothhammer auf die Dauer von drei Monaten, vom 1. April l. Js. an beginnend;

unterm 22. März l. Js.

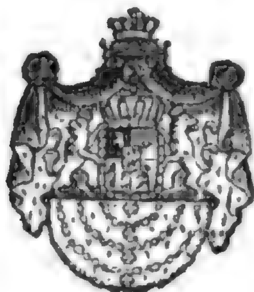
dem k. Advokaten Erhard in Nürnberg für seinen Concipienten Georg Lehmann auf die Dauer der dießjährigen Sitzungen des deutschen Zollparlaments und auf vierzehn Tage nach dem Schlusse desselben.

Gestorben: am 16. März 1870 der k. Bezirksgerichtsrath Dr. Benedikt Ellner in Kronach; am 18. März 1870 der k. Advokat Richard Hartmann in Schweinfurt; am 20. März 1870 der k. Gerichtsschreiber Philipp Jakob Frisch in Würzburg; am 24. März 1870 der k. Gerichtsschreiber Eduard Edelmann in Weismain und am 31. März 1870 der k. Advokat Joh. Münch in Weissenburg.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Justizministerialblatt

für das

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München VIII. 16. April 1870.

Inhalt: Ministerialentschließung, das Regiewesen der Gerichtshöfe, Bezirksgerichte und größeren Stadtgerichte diesseits des Rheins, hier die Regiebedürfnisse der Gefängnißwärter betr. — Ministerialentschließung, das Verfahren in Quieszenzfällen betr. — Bekanntmachung, die Tapezirung der Gerichtssäle betr. — Urtheile des obersten Gerichtshofes. — Diensters-nachrichten.

E.-Nr 4138. **Nr. 20.**

An die Appellationsgerichte und Bezirksgerichte, sowie an die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Aus Anlaß mehrfacher im bezeichneten Betreffe anher gerichteter Anfragen und Beschwerden wird hiemit zur Entschließung ertheilt, daß der Bedarf an Schreibmaterialien für den Gefängnißwärterdienst in den Bezirksgerichtsgefängnissen und in dem Gefängnisse des k. Stadtgerichts München l./J., Abtheilung für Strafsachen, dem Regiefond des betreffenden Gerichts zur Last fällt und daß, soweit es sich um die in Ziffer 3 Absatz 2 der Normativentschließung vom 13. Juni 1862 Nro. 12,028 (J.-M.-Bl. 1863 Ergänzungsheft S. 78) bezeichneten Arten von Schreibmaterialien handelt, die Abgabe dieses Bedarfes in natura zu geschehen hat, für die übrigen Schreibmaterialien aber den

Gefängnißwärtern eine Geldvergütung im jährlichen Betrage von 4 fl. — vom 1. Januar 1870 an — zu verabreichen ist, womit derselbe den treffenden Bedarf sowohl für sich, als auch für seine Gehilfen zu bestreiten hat.

München, den 4. April 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Das Regiewesen der Gerichtshöfe, Bezirksgerichte u. größeren Stadtgerichte diesseits des Rheins, hier die Regiebedürfnisse der Gefängnißwärter betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath:
Schebler.

E.-Nr. 4,414.

Nr. 21.

An sämmtliche Gerichte und Staatsanwälte des Königreiches.

Staatsministerium der Justiz.

In mehreren Fällen aus jüngster Zeit wurden die Zeugnisse der competenten Geschäftsmänner, welche gemäß §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage über die Frage zu vernehmen sind, ob ein Staatsdiener durch physische Gebrechlichkeit, als Folge eines äußeren, in oder außer der Funktion erlittenen Unglückes, oder der inneren Anstrengung funktionsunfähig und dadurch zur Quiescenz geeigenschaftet sei, in der Art erholt, daß die mit der Instruktion des Quiescenzfalles betraute Stelle oder Behörde entweder die als Geschäftsmänner bestimmten Personen zu sich vorladen ließ und zu Protokoll vernahm, oder einen Gerichtsbeamten an den Wohnort der Letzteren zur protokollarischen Aufnahme ihrer Erklärungen abordnete.

Dieses Verfahren, wodurch eine wesentliche Kostenmehrung verursacht wird, kann nicht gebilligt werden.

Da es genügt, wenn die competenten Geschäftsmänner ihre Gutachten auf Dienstpflicht abgeben, somit auch eine förmliche Beeidigung derselben nicht geboten erscheint, so haben sich von nun an die mit der Instruktion von Quiescenzfällen befaßten Stellen und Behörden auf die Erholung schriftlicher, auf Dienst-

pflicht abzugebender Gutachten der competenten Geschäftsmänner zu beschränken, wobei es nach der Natur der Sache vorbehalten bleibt, in der Aufforderung zur Abgabe des Gutachtens Letzteren jene Punkte besonders zu bezeichnen, auf welche sie ihr Augenmerk vorzugsweise zu richten haben.

München, den 9. April 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Das Verfahren in Quiescenzfällen betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath:
Schebler.

Nr. 22.

Bekanntmachung.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben unterm 28. März l. Js. die Bestimmung der Ziffer V 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 11. März 1863, „die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude, insbesondere das Tapeziren der Amtslokalitäten und Dienstwohnungen in denselben betreffend", dahin zu modificiren geruht, daß die Gerichtssäle ausnahmsweise mit passenden, geschmackvollen Tapeten von ernsten Farbentönen tapezirt werden dürfen, wie durch die erwähnte Allerhöchste Verordnung bei Theatern, Concert- und Hörsälen, sodann bei den zur Aufstellung von Sammlungen der Wissenschaft und Kunst bestimmten Sälen bereits Allerhöchst gestattet ist.

München, den 31. März 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

Die Tapezirung der Gerichtssäle betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
v. Cetto.

Urtheile des obersten Gerichtshofs.

I.

Mit Urtheil vom 11. März 1870 (Urth.-Buch Nro. 88 — Zeitschrift für Gerichtspraxis IX. S. 230) sprach sich der oberste Gerichtshof dahin aus, daß Personen, welche sich zur Mißhandlung eines Andern im Voraus verabredet, demselben nächtlicher Weile aufgepaßt und ihn — wenn auch ohne Folgen — mißhandelt haben, wegen Theilnahme am Vergehen der Körperverletzung, nicht wegen Schlägerei zu bestrafen sind, wenn auch der Urheber der zugefügten Mißhandlungen nicht festgestellt werden kann.

II.

Nach einem oberstrichterlichen Urtheile vom 11. März 1870 (Urth.-Buch Nr. 89 — Zeitschrift für Gerichtspraxis IX. S. 231) ist die Zeit, welche ein Sträfling in einem ausländischen Untersuchungsgefängnisse zubringt, in welches er unter der Bedingung der Rücklieferung zum Zwecke der Durchführung der Untersuchung wegen einer neuerlich zur Anzeige gebrachten That abgeliefert wurde, in dessen Strafzeit einzurechnen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 16. März l. Js.

dem Ministerialassessor im Staatsministerium der Justiz, Max Loé, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen verliehenen Offizierkreuzes der Ehrenlegion zu ertheilen; den Oberappellationsgerichtsrath Ulysses Freiherrn von Lupin auf Grund des §. 22 lit. C. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter allerhöchster Anerkennung seiner langjährigen, mit Treue und Eifer geleisteten Dienste in den allerehrfurchtsvollst nachgesuchten Ruhestand für immer zu versetzen, zum Rathe am Oberappellationsgerichte den Rath am Appellationsgerichte von Oberbayern, Moriz Koch, und zum Rathe am Appellationsgerichte von Oberbayern, den Rath des Bezirksgerichts München l. J., Eduard Lunglmayr, zu befördern, den Rath des Bezirksgerichts Weilheim, Theodor van Micheln, auf sein alleruntertänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft an das Bezirksgericht München l./J. zu versetzen, dann die hiedurch am Bezirksgerichte Weilheim in Erledigung kommende Rathsstelle dem in zeitlichem Ruhestande befindlichen Bezirksge-

richtsrath Eugen von Büller von Pfarrkirchen unter Wiederberufung desselben zur Dienstesaktivität zu verleihen;

unterm 17. März l. Js.

den Gerichtsschreiber Karl Wackenreiter zu Hammelburg auf Grund des §. 2 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde des Dienstes sofort zu entlassen und zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Hammelburg den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Functionär am Landgerichte Krumbach, Xaver Feyerlein, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; den Boten am k. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg, Karl Seelus, zum Rathdiener daselbst auf Ruf und Widerruf zu ernennen; den Appellationsgerichtskanzlisten Johann Nepomuk Paur zu Passau auf allerunterthänigstes Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen treu und eifrig geleisteten Dienste auf Grund des §. 22 lit. C. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den definitiven Ruhestand zu versetzen;

unterm 20. März l. Js.

den Direktor des Bezirksgerichts Nürnberg, Johann Michael Freiherrn von Welser, wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Funktionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den erbetenen Ruhestand für immer zu versetzen und ihm für seine mit Treue und hingebendem Pflichteifer geleisteten ersprießlichen Dienste die allerhöchste Zufriedenheit auszudrücken, dann zum Direktor am Bezirksgerichte Nürnberg den ersten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Ansbach, Karl Eduard Schmauß, zu befördern und demselben zugleich die Stelle des Vorstandes des Handelsgerichts Nürnberg zu übertragen;

unterm 26. März l. Js.

den Bezirksgerichtsrath Bernhard Horn in Würzburg wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Funktionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den allerehrfurchtsvollst erbetenen Ruhestand für immer treten zu lassen, den Bezirksgerichtsrath Johann Baptist Vollert in Lohr, seiner Bitte entsprechend, in gleicher Eigenschaft an das Bezirksgericht Würzburg zu versetzen, zum Rathe am Bezirksgerichte Lohr den zweiten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Freising, Friedrich Holle, und zum zweiten Staatsanwalte am Bezirksgerichte Freising den Bezirksgerichts-Assessor Johann Trogg in Weiden, entsprechend seiner gestellten allerunterthänigsten Bitte, zu befördern, zum Assessor am Bezirksgerichte Weiden den funktionirenden Substituten des Staatsanwalts am Bezirksgerichte Straubing, Michael Luther zu ernennen und als functionirenden Staatsanwalts-Substituten am Bezirksgerichte Straubing den Appellationsgerichts-Accessisten und Hilfsarbeiter des Oberstaatsanwals am Appellationsgerichte von Niederbayern, Anton Halenke, aufzustellen;

unterm 31. März l. Js.

zum Landrichter in Königshofen den Landgerichtsassessor Joseph Ziegler in Haßfurt zu befördern und zum Assessor am Landgerichte Haßfurt den Bezirksgerichtsaccessisten Georg Hoffmann in Würzburg zu ernennen; für die Zeit der Erkrankung des II. Staatsanwalts bei dem Bezirksgerichte Schweinfurt daselbst einen funktionirenden Staatsanwaltssubstituten aufzustellen und hiezu den Appellationsgerichtsaccessisten Karl Helfreich in Aschaffenburg zu ernennen;

unterm 2. April l. Js.

auf die am Bezirksgerichte Schweinfurt erledigte Advokatenstelle den Advokaten Michael Buhlheller in Lohr auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen;

unterm 5. April l. Js.

auf allerunterthänigstes Ansuchen den Landgerichtsdiener Wilhelm Hebenstreit zu Griesbach zum Gefängnißwärter am Bezirksgerichte Donauwörth auf Ruf und Widerruf zu ernennen und dem Gerichtsdienersgehilfen Benedikt Bauer zu Haag die erledigte Stelle des Gerichtsdieners am Landgerichte Griesbach, gleichfalls in widerruflicher Weise zu verleihen;

unterm 6. April l. Js.

den Gefängnißwärter am Bezirksgerichte Passau, Cajetan Sauerer, seines Dienstes zu entheben, den Gefängnißwärter Anton Brandlmayer am Bezirksgerichte Neustadt a./S. auf allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft an das Bezirksgericht Passau zu versetzen, zum Gefängnißwärter am Bezirksgerichte Neustadt a./S. den Gerichtsdiener Anton Becht zu Krumbach, seinem allerunterthänigsten Ansuchen gemäß, in widerruflicher Eigenschaft zu ernennen und dessen Stelle dem Gerichtsdienersgehilfen Franz Mayerl am Landgerichte Aichach auf Ruf und Widerruf zu verleihen; den Appellationsgerichtsboten Karl Schink zu Amberg auf allerunterthänigstes Ansuchen zum Boten am Bezirksgerichte Amberg in widerruflicher Eigenschaft zu ernennen, dessen bisherige Stelle aber einzuziehen; den Gefängnißwärter am Bezirksgerichte Bayreuth, Tobias Schläger, wegen Gebrechlichkeit und hiedurch bedingter Funktionsunfähigkeit seiner Stelle zu entheben, zum Gefängnißwärter dortselbst den Landgerichtsdiener Kaspar Klaus zu Buchloe auf Ruf und Widerruf zu ernennen und dessen Stelle dem Bezirksfeldwebel Sebastian Bärnbantner zu Amberg in widerruflicher Eigenschaft zu verleihen;

unterm 7. April. l. Js.

zum Rath am Bezirksgerichte Kronach den zweiten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Aichach, Karl Braun, und auf dessen

Stelle den Bezirksgerichtsassessor Franz Meisner in Lohr, seinem allerunterthänigsten Gesuche um Verleihung einer solchen Stelle entsprechend zu befördern; den Landrichter Andreas Schreyer in Erbendorf wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Funktionsunfähigkeit gemäß §. 22. Lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den erbetenen Ruhestand auf die Dauer von sechs Monaten zu versetzen, zum Landrichter in Erbendorf den Landgerichtsassessor Emil Fick in Herrieden zu befördern und zum Landgerichtsassessor in Herrieden den Bezirksgerichtsaccessisten Theodor Hoffmann in Ansbach zu ernennen; den Landgerichtsassessor Michael Neser von Bogen wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Funktionsunfähigkeit gemäß §. 22. lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den nachgesuchten Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen, zum Assessor am Landgerichte Bogen den Bezirksgerichtssekretär Gustav Schreyer in Straubing zu befördern und zum Sekretär am Bezirksgerichte Straubing den Bezirksgerichtsaccessisten Friedrich Konrad in Augsburg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; den pens. Hautboisten und dermaligen Bezirksgerichtsbotengehilfen Johann Nepomuk Lohr zu Passau zum Gerichtsdiener am Landgerichte Landshut auf Ruf und Widerruf zu ernennen;

unterm 9. April l. Js.

auf die am Bezirksgerichte Ansbach erledigte Rathsstelle den Bezirksgerichtsrath Karl Friedrich Schnitzlein in Schweinfurt auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, zum Rathe am Bezirksgerichte Schweinfurt den dortigen Bezirksgerichtsassessor Angelus Röder zu befördern und die hiedurch am Bezirksgerichte Schweinfurt sich erledigende Assessorstelle dem in zeitlichem Ruhestande befindlichen Landgerichtsassessor Max v. Regemann in Hof unter Wiederberufung desselben zur Dienstesaktivität zu verleihen; die Verzichtleistung des Advokaten Karl Drexel in Nürnberg auf seine Advokatenstelle zu genehmigen und auf die hiedurch in Nürnberg sich erledigende Advokatenstelle den Advokaten Hermann Beckh in Lindau, seinem allerunthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurde:

unterm 6. April l. Js.

die erledigte Funktion des I. Untersuchungsrichters am Bezirksgerichte Kronach dem dermaligen II. Untersuchungsrichter daselbst, Joseph Droßbach, übertragen und als II. Untersuchungsrichter am gedachten Bezirksgerichte der Assessor dieses Gerichts, Johann Paul Stöckl, aufgestellt.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurde nachgenannten Advokaten die Erlaubniß zur Substituirung ihrer Concipienten, sämmtlich geprüfter Rechtspraktikanten, in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften ertheilt, beziehungsweise verlängert, nämlich:

unterm 27. März l. Js.

dem k. Advokaten Hutter in München für seinen Concipienten Friedrich Bienenfeld auf die Dauer von weiteren sechs Monaten, vom 11. April l. Js. an gerechnet;

unterm 30. März l. Js.

dem k. Advokaten Remond in Mindelheim für seinen Concipienten Adolph Bothmer auf die Dauer von sechs Monaten, vom 1. April 1870 an gerechnet;

unterm 1. April l. Js.

dem k. Advokaten Schmidtler in Passau für seinen Concipienten Otto Schmidtler auf die Dauer von sechs Monaten, vom 16. April l. Js. an beginnend;

unterm 2. April l. Js.

dem k. Advokaten Metz in Regensburg für seinen Concipienten Adolph Buchmann auf die Dauer von drei Monaten, vom 11. April l. Js. an beginnend;

unterm 8. April l. Js.

dem k. Advokaten Sartori in Dillingen für seinen Concipienten August Schuster auf die Dauer von weiteren 6 Monaten, vom 1. Mai l. Js. an gerechnet; dann dem k. Advokaten Westermaier in Kempten für seinen Concipienten Joseph Otto Braun auf die Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni l. Js.

Ferner wurde:

unterm 26. März l. Js.

dem k. Advokaten Hippeli in Neustadt an der Saale die Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Karl Hippeli in persönlichen Anwaltsgeschäften auf die Dauer vom 1. April bis 1. Juni l. Js. ertheilt, sowie

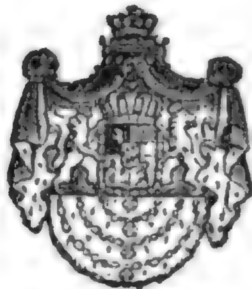
unterm 15. März l. Js.

dem k. Advokaten Eckmüller in Regensburg die schon früher ertheilte Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Rudolph Eichheim in persönlichen Anwaltsgeschäften bis zum 1. Juli l. Js. verlängert und für die Zeit vom 15. Mai bis 1. Juli auch auf schriftliche Anwaltgeschäfte ausgedehnt.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Justizministerialblatt

für das

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München IX. 4. Mai 1870.

E.-Nr. 5314. **Nr. 23.**

An sämmtliche Staatsanwälte, sowie die betreffenden Strafanstaltsverwaltungen im Königreiche.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem sich über die Behandlung der Offizialbegnadigungsanträge, welche nach §. 62 und 63 der Hausordnung für die Zuchthäuser und nach §. 64 der Hausordnung für die Gefangenanstalten, dann nach §. 65 der Hausordnung für das Zellengefängniß Nürnberg hinsichtlich der gemäß Artikel 19 Absatz 1 des Militärstrafgesetzbuchs den bürgerlichen Behörden zum Zwecke des Strafvollzuges überwiesenen Militärpersonen gestellt werden, Zweifel ergeben haben, wird im Einverständnisse mit dem k. Kriegsministerium angeordnet, daß die betreffenden Strafanstaltsverwaltungen diese Anträge sammt den einschlägigen Personal-

akten dem Oberstaatsanwalte beim Generalauditoriate in München zu übersenden haben.

München, den 27. April 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Die Offizialbegnadigungsanträge bezüglich der zum Zwecke des Strafvollzuges an die bürgerlichen Behörden überwiesenen Militärpersonen betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath:
Schebler.

E.-Nr. 5466.

Nr. 24.

An sämmtliche Gerichte und Staatsanwälte im Königreiche.

Staatsministerium der Justiz.

Die mit generalisirter Entschließung vom 8. März 1861, die unmittelbare Correspondenz der kgl. bayerischen und k. k. österreichischen Behörden betreffend, Nro. 5701, getroffene transitorische Ausnahmsvorschrift bezüglich des Verkehres der bayerischen Justizbehörden mit ungarischen Behörden wird im Benehmen und Einverständnisse mit dem königl. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern wieder außer Wirksamkeit gesetzt.

München, den 30. April 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Die Correspondenz mit auswärtigen Behörden betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath:
Schebler.

E.=Nr. 5692.

Nr. 25.

Bekanntmachung.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem durch allerhöchste Verordnung vom 27. November vor. Js. die Leitung und Beaufsichtigung der Strafanstalten in die ausschließliche Zuständigkeit des unterfertigten k. Staatsministeriums übergegangen ist, wird hiemit angeordnet was folgt:

1) Die zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869, die Anstellung von Unteroffizieren, Gendarmen und Soldaten betreffend, in der Entschließung vom 24. August v. Js. (Justizministerialblatt Seite 189 u. ff.) erlassenen Vorschriften haben auch hinsichtlich des in den Strafanstalten verwendeten niedern Dienstpersonals sowie hinsichtlich der zur Probedienstleistung daselbst aufgenommenen Militärbewerber in Anwendung zu kommen.

Demgemäß hat

2) Alles, was dort den Gerichtsvorständen, beziehungsweise den staatsanwaltschaftlichen Beamten und den Aufsichts-Kommissionen der Pfalz aufgetragen ist, gegebenen Falls durch die Anstaltsvorstände zu geschehen, welchen auch die Aufnahme von Militärbewerbern zur Probedienstleistung in eigener Competenz zukommt.

3) Die Vorstände der Strafanstalten sind gehalten, die von ihnen ausgestellten Probedienstzeugnisse und Qualifikationen dem unterfertigten k. Staatsministerium unmittelbar vorzulegen.

4) Die erstmalige Vorlage der Qualifikationen hat bis zum 15. Mai laufenden Jahres zu erfolgen.

München, den 26. April 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
Schebler.

Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 über die Anstellung von Unteroffizieren, Gendarmen und Soldaten im subalternen Civildienst betr.

Notizen.

Das Regierungsblatt enthält:

1) in Nummer 22, ausgegeben am 13. April 1870, S. 505, eine Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. April 1870, die Bildung der Verificatorenbezirke in den sieben diesrheinischen Kreisen betr.;
2) in Nummer 24, ausgegeben am 23. April 1870, S. 545, eine königlich allerhöchste Verordnung vom 17. April 1870, die Eichung der Schankgefäße in Gast- und Schenkwirthschaften betr.;
3) in derselben Nummer, S. 549 und 551, zwei königlich allerhöchste Verordnungen vom 20. April 1870, die Hausordnungen für die Zuchthäuser und Gefangenanstalten betr.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 10. April l. Js.

die erledigte Stelle eines Waaren- und Wechsel-Sensals in München dem Handlungsbuchhalter Heinrich Karl Grau von Bamberg, dermalen in München, zu verleihen;

unterm 12. April l. Js.

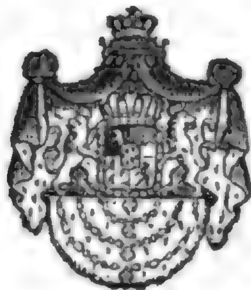
die von dem Advokaten Heinrich Merck in Nürnberg erklärte Verzichtleistung auf seine Stelle zu genehmigen und die hiedurch in Nürnberg sich erledigende Advokatenstelle dem geprüften Rechtspraktikanten und Advokaten-Concipienten Dr. Hermann Pemsel in Erlangen zu verleihen.

Gestorben: am 6. April 1870 der k. Bezirksgerichtsschreiber extra statum Georg Forster in Landshut; am 9. April 1870 der k. Appellationsgerichtspräsident Peter Eberhard von Korbach in Zweibrücken; am 12. April 1870 der k. Stadtgerichtsassessor Nikolaus Kolb in Bayreuth; am 13. April 1870 der k. Landrichter Emanuel von Kern in Freyung; am 16. April 1870 der k. Bezirksgerichtsrath Wilhelm Freiherr Ebner v. Eschenbach in Ansbach; am 19. April 1870 der k. II. Staatsanwalt Wilhelm Stettner in Schweinfurt.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Justizministerialblatt

für das

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München X. 13. Mai 1870.

Inhalt: Ministerialentschließung, die Ausscheidung und Vernichtung von Akten betr. — Notizen. — Dienstesnachrichten.

E.-Nr. 2397.

Nr. 26.

An die Gerichtshöfe und Gerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Die begründeten Beschwerden vieler Gerichtshöfe und Gerichte über Mangel an Raum in den Registraturen, dann auch verschiedene durch Einführung der neuen Prozeßordnung bedingte bauliche Aenderungen, welche eine Beschränkung oder Verlegung der bisherigen Registraturlokalitäten zur Folge haben werden, lassen es nöthig erscheinen, daß wenigstens bei allen jenen Gerichtshöfen und Gerichten, bei welchen nicht ohnehin in jüngster Zeit eine Ausscheidung des älteren entbehrlich gewordenen Aktenmateriales stattgefunden hat, eine solche unverzüglich in Angriff genommen und mit thunlichster Beschleunigung durchgeführt werde.

Zu diesem Zwecke wurden die geltenden Bestimmungen über Ausscheidung und Vernichtung älterer Akten einer Revision unterzogen, in Folge deren an Stelle der bisherigen Vorschriften folgende Anordnungen getroffen werden, welche bei Ausscheidung älterer Akten fortan als Richtschnur zu dienen haben:

A. Akten der nichtstreitigen Rechtspflege.
(Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.)

Der Vernichtung können übergeben werden:

1) Vertragsprotokolle, welche sich nicht auf liegendes Eigenthum oder was demselben gleich gilt, sowie auf dingliche Rechte an solchem, auch nicht auf Ehe- oder Erbverträge beziehen, nach Ablauf von 30 Jahren vom Zeitpunkte der Errichtung, dann alle die Aufnahme von Verträgen vorbereitenden Verhandlungen, insoferne die Verträge selbst den Briefs- oder Kontraktenprotokollen wirklich einverleibt sind und seit dem 1. Juli 1862 eine Differenz hierüber nicht entstanden ist;

2) 30 Jahre nach der gerichtlichen Erledigung die Verlassenschaftsakten, jedoch nach vorheriger Ausscheidung
   a) derjenigen Erbtheilungsrezesse oder sonstigen Beurkundungen, welche eine Besitzveränderung an liegendem Eigenthume oder sonstige dingliche Rechte an solchem betreffen,
   b) der etwa in den Akten befindlichen Ehe- und Erbverträge oder Testamente, sowie sonstigen letztwilligen Verfügungen sammt den auf ihre Eröffnung Bezug habenden Verhandlungen, endlich der Urkunden über Familienstand und verwandtschaftliche Verhältnisse, z. B. Trau- und Taufscheine;

3) Pflegschaftsakten im Falle stattgehabter Vermögensverwaltung nach Ablauf von 30 Jahren vom Tage der Beendigung der Pflegschaft an, Pflegschaftsakten über vermögenslose Pfleglinge nach Ablauf von 5 Jahren vom Tage der Beendigung der Curatel an, nach vorheriger Ausscheidung etwaiger auf bewilligte Adoptions-, Arrogations- oder Legitimations-Gesuche bezüglicher Aktenstücke, dann sonstiger den Familienstand betreffender wichtiger Verhandlungen und Urkunden, endlich der auf bewilligte Großjährigkeitserklärungsgesuche vermögensloser Pfleglinge sich beziehenden Aktenstücke;

4) Akten über bewilligte Großjährigkeitserklärungs-Gesuche sowie die auf solche bezüglichen aus Pflegschafts-Akten ausgehobenen Produkte 30 Jahre, Akten über abge-

wiesene Großjährigkeitserklärungsgesuche 5 Jahre nach ihrer Erledigung;

5) die Akten über Vereinkindschaftungen aus der Zeit vor dem Jahre 1800;

6) Akten über Verschollenheitserklärungen, wenn seit der definitiven Vermögenszuweisung an die Erben des Verschollenen 30 Jahre abgelaufen sind.

Alle übrigen Akten, Verhandlungen u. s. w., welche sich auf Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege (freiwilligen Gerichtsbarkeit) beziehen, also insbesondere alle auf das Hypothekenwesen bezüglichen Bücher, Akten, Register &c., ferner alle Akten über den Familienstand, Lehen, Majorate und Fideicommisse, dann auch alle Testamente und letztwilligen Verfügungen nebst den auf ihre Hinterlegung Bezug habenden Verhandlungen sind auch ferner aufzubewahren.

Die aus Anlaß von Extrajudicialbeschwerden im Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege (freiwilligen Gerichtsbarkeit) bei den höheren Instanzen erwachsenen Akten können nach 5 Jahren von Erledigung der Beschwerde an vernichtet werden.

B. Akten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

1) Von jeder Vernichtung auszunehmen sind Akten über dingliche, Besitz-, Grenzscheidungs- und Theilungsklagen, soferne solche ausschließlich oder auch nur zum Theile unbewegliche Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte zum Gegenstande haben, sowie über alle Prozesse, welche Privilegien, den Familienstand, Familien- und andere Stiftungen, wichtigere Erbschaftsverhältnisse, Fideicommiß- und Lehensstreitigkeiten, endlich guts- und grundherrliche Verhältnisse betreffen.

2) Der Vernichtung dürfen übergeben werden vorbehaltlich der Bestimmung unter Ziffer 1:
   a) nach Ablauf von 30 Jahren, die durch rechtskräftiges Erkenntniß, Vergleich, Compromiß oder Streitsabstand erledigten Prozeßakten, zu welchen auch hypothekarische Schuldklagen zu rechnen sind,
   b) nach Ablauf von 40 Jahren die Akten über alle sonstigen

während dieses Zeitraumes nicht mehr betriebenen Prozesse, dann die Debit- und Gantakten,

c) nach Ablauf von 5 Jahren alle Akten über Injurienprozesse, dann über Streitigkeiten, die wegen Geringfügigkeit des Gegenstandes den Stadt- und Landgerichten zugewiesen sind, einschlüßig der unter Art. 8 Ziffer 2—5, 6, 11 und 12 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 begriffenen Streitsachen, wenn der Werth des Streitgegenstandes nicht den in Ziffer 15 festgesetzten Betrag übersteigt und auch die oben unter Ziffer 1 getroffene Bestimmung nicht einschlägt.

In allen diesen Fällen ist die vorgesetzte Frist vom Tage des letzten Einlaufs oder der letzten aus den Akten ersichtlichen Gerichts- oder Parteihandlung an zu berechnen.

3) Sequestrationsakten können vernichtet werden, wenn seit Ertheilung des Absolutoriums an den Sequester 30 Jahre verflossen sind.

4) Verhandlungen über Bestellung von Officialanwälten sind mit Ausnahme jener wesentlicheren Bestandtheile die sich zur Einlegung in die betreffenden Streitakten eignen, zwei Jahre nach ihrem Anfalle zu vernichten.

5) Von den Akten II. und III. Instanz der Appellationsgerichte (einschlüssig des Handelsappellationsgerichtes), beziehungsweise der Bezirksgerichte über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten können alle jene, welche seit 5 Jahren nicht mehr current geworden sind, und zwar ohne Unterschied, ob es sich um Gegenstände der in Ziffer 1 erwähnten Art oder sonstige Streitigkeiten handelt, der Vernichtung übergeben werden. Dem Ermessen der Direktorien der Appellationsgerichte bleibt anheimgestellt, die wichtigeren oberstrichterlichen Urtheile ausheben und vereinigt aufbewahren zu lassen.

6) Die Sitzungsprotokolle sind 30 Jahre lang aufzubewahren; bloße Präsenzprotokolle, durch welche lediglich die Anwesenheit der Richter in den Sitzungen beurkundet wird, können bis zum laufenden Jahrgange vernichtet werden.

7) Nach Ablauf von jeweilig 3 Jahren eignen sich sämmtliche Ein- und Auslaufsjournale, dann nach Ablauf von

jeweilig fünf Jahren die Insinuationsbücher zur Vernichtung.

C. Strafrechtliche Akten.

1) Nach Ablauf von 30 Jahren vom Tage der Rechtskraft des Urtheils an können vernichtet werden alle Akten, die eine Verurtheilung wegen Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Fälschung oder der Hehlerei oder wegen eines anderen Vergehens enthalten, mit welchem kraft Gesetzes oder richterlichen Ausspruches ein Verlust von bürgerlichen oder politischen Rechten verbunden war, soferne nicht innerhalb der letzten 10 Jahre ein Rehabilitationsgesuch gestellt und abgewiesen wurde.

Ergibt sich aus den Akten oder ist es sonst notorisch, daß der Verurtheilte oder, falls deren mehrere sind, sämmtliche Verurtheilte bereits gestorben und seit dem Tode zwei volle Jahre abgelaufen sind, ohne daß in den Akten etwas geschehen ist. so können dieselben auch schon vor Ablauf der im vorigen Absatze bestimmten Frist vernichtet werden.

In allen Fällen, in welchen eine Verurtheilung zur Todes- Ketten- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe erfolgt ist, sind jedoch die Urtheile beider Instanzen aus den Akten auszuheben und fernerhin aufzubewahren.

2) Alle unter Ziffer 1 nicht begriffenen Akten, welche eine Verurtheilung wegen Vergehens enthalten, können 5 Jahre, nachdem die betreffende Sache in allen Punkten (einschlüssig des Kostenpunktes) ihre vollständige Erledigung gefunden hat, vernichtet werden. Nur die Akten, welche eine Verurtheilung wegen Jagdfrevels auf Grund des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Bestrafung der Jagdfrevel betr., enthalten, sind bis auf Weiteres sämmtlich aufzubewahren.

3) Akten, welche nicht mit einer Verurtheilung endeten, können der Vernichtung übergeben werden:
   a) wenn es sich um ein mit Todes- oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen handelt, 25 Jahre,
   b) wenn es sich um ein sonstiges Verbrechen handelt, 10 Jahre,
   c) wenn es sich um ein Vergehen handelt, 5 Jahre nach

der letzten die Untersuchung der That oder die Verfolgung oder Aburtheilung des Thäters bezweckenden Handlung des Richters oder des Staatsanwalts.

4) Akten über Uebertretungen, welche hinsichtlich des Verfahrens oder der Zuständigkeit zur Aburtheilung den Vergehen gleichstehen, sind wie die Akten über Vergehen zu behandeln.

Die Aufbewahrungsdauer von Akten, welche die Uebertretung zollgesetzlicher Bestimmungen zum Gegenstande haben, hat sich jedoch auf die Dauer von 7 Jahren vom Zeitpunkte ihrer vollständigen Erledigung an zu erstrecken.

Die unter Ziffer 1 Abs. 2 getroffene Bestimmung findet auch auf die unter den Ziffern 2—4 enthaltenen Akten analoge Anwendung.

5) Die von den Stadt- und Landgerichten übernommenen älteren Spezialakten in Polizeistrafsachen können nunmehr sämmtlich vernichtet werden, die übernommenen fortlaufend geführten Polizeistraf- und Vagantenprotokolle bis auf 15 Jahre zurück. Vor der Vernichtung ist indeß den Vertretern der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur etwa veranlaßten Ergänzung der älteren „Personalstrafbögen" sowie der „Straflisten" zu geben und, soferne es sich um Personen handelt, welche in fremden Amtsbezirken beheimathet sind, den dortigen Vertretern der Staatsanwaltschaft kurze Mittheilung der betreffenden Strafbeschlüsse und sonstigen zur Eintragung in die Straflisten geeigneten Thatsachen zu machen.

6) Bezüglich der bei den Stadt- und Landgerichten seit dem 1. Juli 1862 angefallenen Strafakten verbleibt es bei den Bestimmungen in §. 68 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen vom 26. Mai 1862, bezüglich der Forstrügeakten bis auf Weiteres bei der Justizministerialentschließung vom 19. April 1869, die Ueberfüllung der Archive und Registraturen, hier Aufbewahrung der Forstrügeakten betr. (J.-M.-Bl. 1869 S. 104).

7) Die vor dem 1. Januar 1849 bei den höheren Instanzen in Strafsachen erwachsenen Akten können sämmtlich der Vernichtung übergeben werden; doch sind die etwa beigebundenen Akten der unteren Instanz, soferne dieselben nicht nach den obigen Grundsätzen gleichfalls zur Vernichtung sich eignen,

zuvor abzubinden und an das betreffende Untergericht hinauszugeben.

8) Die Urtheilsbücher der Gerichtshöfe und Bezirksgerichte sind dauernd aufzubewahren.

9) Die Ein- und Auslaufsbücher über strafrechtliche Gegenstände können nach jeweilig zwei Jahren vernichtet werden.

D. Sonstige Akten und Aktenstücke.

1) Alle auf das Depositenwesen bezüglichen Bücher, Verzeichnisse und Journale, desgleichen Amtsvisitations- und Extraditionsakten, welche das Depositenwesen berühren, sind dauernd aufzubewahren. Depositenbelege können vernichtet werden, wenn seit Ausleerung der betreffenden Masse 30 Jahre abgelaufen sind.

2) Requisitionsakten sind ohne alle Ausnahme nach Ablauf von 2 Jahren vom Tage der vollständigen Erledigung an zu vernichten

3) Generalakten jeder Art sind dauernd aufzubewahren. Das Gleiche gilt, soweit nicht in den nachfolgenden Ziffern Ausnahmen gemacht sind, regelmäßig auch für die Direktorialakten (Akten der Gerichtsvorstände).

4) Die Personalakten verstorbener Beamten können 10 Jahre nach ihrer vollständigen Erledigung vernichtet werden.

5) Nach Ablauf von jeweilig 5 Jahren können der Vernichtung übergeben werden die bei den Gerichten zur Leitung und Geschäftscontrolle bisher geführten Journale, Listen, Bücher und dgl.

6) Sämmtliche noch vorhandene Civilprozeß- und Verlassenschaftstabellen, desgleichen die vor dem 1. Juli 1862 angefertigten Pflegschaftstabellen — vorbehaltlich der in den Justizministerial-Entschließungen vom 28. Juli und 16. November 1864 getroffenen Bestimmungen — endlich alle hierauf bezüglichen Akten, soweit einzelne Bestandtheile derselben nicht unter den Begriff der Generalien gehören oder prinzipielle Bedeutung haben, können vernichtet werden.

7) Amtsvisitations- und Extraditionsakten können 20 Jahre nach ihrer Erledigung vernichtet werden.

8) Sonstige Beschwerdeakten, gleichviel bei welcher Instanz

sie angefallen sind, können 5 Jahre nach ihrer Erledigung der Vernichtung übergeben werden.

9) Die Registraturmanualien und Repertorien der laufenden und reponirten Akten, desgleichen die hypothekenamtlichen Tagebücher, Pflegschafts- und Verlassenschaftsverzeichnisse sind von der Vernichtung vorerst auszunehmen.

10) Die für die einzelnen Arten von Akten getroffenen Bestimmungen sind, soweit möglich, auch auf solche Akten analog anzuwenden, für welche keine besonderen Vorschriften erlassen wurden. Außerdem sind diese letzteren Akten soferne nicht in einzelnen Fällen eine längere Aufbewahrung angezeigt erscheint, 5 Jahre nach ihrer Reponirung oder vollständigen Erledigung zu vernichten.

Die Vorschriften unter A—D haben nur die gewöhnlichen und regelmäßig vorkommenden Fälle im Auge. Soferne daher wegen hervorragender Wichtigkeit der Sache oder sonst aus erheblichen Gründen die nach obigen Vorschriften gestattete Vernichtung eines Aktes besonderen Bedenken unterliegen sollte, ist derselbe von der Vernichtung auszunehmen. Namentlich ist auf die Erhaltung historisch oder statistisch interessanter Akten und Aktenstücke ein sorgfältiges Augenmerk zu richten.

Die Ausscheidung der Akten hat unter der Leitung und Aufsicht der Direktorien und Vorstände der Gerichtshöfe und Gerichte zu erfolgen, welchen auch die Wahl des mit der Ausscheidung zu betrauenden Personals überlassen bleibt.

Die ausgeschiedenen Akten sind, soweit sie sich in Repertorien eingetragen finden, dortselbst zu deliren; die zur ferneren Aufbewahrung bestimmten Akten und einzelnen Stücke aus solchen dagegen sind gehörig zu ordnen und, wenn thunlich jahrgangweise in größere Faszikel oder unter Umständen auch in alphabetisch oder nach der Zeitfolge geordnete Sammelakten zu vereinigen.

Ueberhaupt glaubt sich das k. Staatsministerium der Justiz der Erwartung hingeben zu dürfen, daß von den Direktorien und Vorständen der Gerichtshöfe und Gerichte die sich bietende Gelegenheit zur etwa veranlaßten allgemeinen gründlichen Registraturbereinigung umsoweniger werde verabsäumt werden, als ohnehin durch die Einführung der neuen Prozeßordnung sobald als thun-

lich der Abschluß des bisherigen Registraturwesens bedingt erscheint.

Ueber die Akten, bei welchen es angezeigt erscheint, sie dem allgemeinen Reichsarchive zur Verfügung zu stellen, sind specielle Verzeichnisse anzufertigen. Dagegen wird die Fertigung solcher Verzeichnisse über die zur Vernichtung bestimmten Akten erlassen; jedoch sind die Gerichtshöfe und Gerichte verpflichtet, sorgfältige Uebersichten dieses Aktenmateriales, nach obigen Direktiven in Hauptgruppen geordnet und mit Angabe der Zahl der Faszikel versehen, herstellen zu lassen, welche Uebersichten vor der Vernichtung der zu diesem Zwecke ausgeschiedenen Akten von den Appellationsgerichten dem unterfertigten k. Staatsministerium, von den Bezirks- und Handelsgerichten dem vorgesetzten Appellationsgerichte, beziehungsweise Handelsappellationsgerichte, von den Stadt- und Landgerichten aber dem einschlägigen I. Staatsanwalte am Bezirksgerichte zur Abgabe allenfallsiger Erinnerungen vorzulegen und sodann als Belege über den vorschriftsmäßigen Vollzug des Ausscheidungsgeschäftes aufzubewahren sind.

Bezüglich der Veräußerung der Akten und der Vertheilung von Remunerationen an das mit der Ausscheidung betraute Personal sowie hinsichtlich der Abgabe von Akten zur Aufbewahrung an die Archivsconservatorien und das hiebei zu beobachtende Verfahren bewendet es bei den bestehenden Vorschriften, insbesondere der Bekanntmachung vom 10. April 1865, die Remunerationen für das bei der Aktenausscheidung verwendete Personal betreffend, (J.-M.-Bl. 1865 S. 57), und der Justizministerial-Entschließung vom 6. Dezember 1868, die Abgabe von Gerichtsakten an die Archivsconservatorien betreffend. (J.-M.-Bl. 1868 S. 260.)

München, den 9. Mai 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath:
Schebler.

Die Ausscheidung und Vernichtung älterer Akten betr.

Notizen.

Das Regierungsblatt enthält:

1) in Nummer 26, ausgegeben am 4. Mai 1870, S. 601, eine Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. April 1870, die Posttransportordnung für das Königreich Bayern betr.;
2) in Nummer 27, ausgegeben am 7. Mai 1870, S. 617, eine Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern vom 29. April 1870, den Abschluß eines Vertrags mit der schweizerischen Eidgenossenschaft zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betr., nebst einem Abdrucke dieses am 6. Oktober 1869 abgeschlossenen Vertrags.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 16. April l. Js.

den Oberappellationsgerichtsrath Adolph Frhrn. v. Lupin wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Funktionsunfähigkeit in den erbetenen Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen, zum Oberappellationsgerichtsrathe den Rath des Appellationsgerichts von Oberbayern, Dr. Joseph v. Langlois, zum Rath am Appellationsgerichte von Oberbayern den Rath des Bezirksgerichts München l./J., Dr. Eugen Schneider und auf die hiedurch in Erledigung kommende Rathsstelle am Bezirksgerichte München l./J. den Assessor des Stadtgerichts München l./J., Karl Irmischer, zu befördern, den Assessor ausser dem Status bei diesem Gerichte, Heinrich Föringer, in den Status einrücken zu lassen und zum Assessor extra statum bei dem Stadtgerichte München l./J. den Bezirksgerichtsaccessisten Karl Hörmann in München zu ernennen; den Gerichtsschreiber Felix Brunner zu Abensberg auf allerunterthänigstes Ansuchen auf Grund des §. 22 lit. c. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den definitiven Ruhestand zu versetzen und den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Notariatsgehilfen Joseph Zeiller zu Traunstein zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Abensberg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; den Gerichtsschreiber Franz Schaffteck zu Eltmann, entsprechend seinem allerunterthänigsten Ansuchen, in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht Würzburg zu versetzen und zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Eltmann den geprüften Rechtsprakti-

kanten und dermaligen Notariatsgehilfen Johann Hammer zu Hemau in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 17. April l. Js.

den Gerichtsschreiber Alexander Heßler zu Nordhalben auf allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Weismain zu versetzen und zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Nordhalben den geprüften Rechtspraktikanten Philipp Peter zu Herzogenaurach in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 18. April l. Js.

dem Ministerialrathe im Staatsministerium der Justiz und Sekretär des Königs, August Eisenhart, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Belgien verliehenen Commandeurkreuzes des Leopold-Ordens, dann dem Direktor des Zellengefängnisses in Nürnberg, Oskar Wirth, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Kronenordens IV. Classe zu ertheilen; die in Dürkheim erledigte Landgerichtsassessorstelle dem functionirenden Staatsprokuratorsubstituten Karl Böcking in Kaiserslautern auf allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen, und zum Landgerichtsassessor in Landau den funktionirenden Staatsprocuratorsubstituten Herman Petri in Zweibrücken, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu ernennen; dann den Notar Johann Ludwig Wolffhügel von Rockenhausen, gemäß seinem allerunterthänigsten Ansuchen, auf die in Neustadt a. H. erledigte Notarstelle zu versetzen und die hiedurch erledigte Notarstelle in Rockenhausen dem geprüften Notariatspraktikanten Otto Geul in Zweibrücken zu verleihen;

unterm 24. April l. Js.

dem Ministerialrathe im Staatsministerium der Justiz, Karl Schebler, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Belgien verliehenen Commandeurkreuzes des Leopold-Ordens zu ertheilen; auf die am Bezirksgerichte Ansbach erledigte Stelle eines ersten Staatsanwalts den Bezirksgerichtsrath Karl Held in Wasserburg und auf dessen Stelle den Assessor des Bezirksgerichts Wasserburg, Johann Moritz, zu befördern, den Bezirksgerichtsassessor Georg Mußinan in Weilheim an das Bezirksgericht Wasserburg und den Landgerichtsassessor Anton Schropp in Weilheim an das Bezirksgericht Weilheim, beide auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, dann zum Assessor am Landgerichte Weilheim den geprüften Rechtspraktikanten Wilhelm von Baur-Breitenfeld in Landshut zu ernennen; auf die erledigte Landrichterstelle in Freyung den Landgerichtsassessor Michael We-

stermayr daselbst zu befördern und zum Landgerichtsassessor in Freyung den geprüften Rechtspraktikanten Anton Zaun in Landau a./Isar zu ernennen.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurde nachgenannten Advokaten die Erlaubniß zur Substituirung ihrer Concipienten, sämmtlich geprüfte Rechtspraktikanten, in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften ertheilt, beziehungsweise verlängert, nämlich:

unterm 15. April l. Js.

dem k. Advokaten Hettersdorf in Immenstadt für seinen Concipienten Eduard Hüttlinger auf die Zeit vom 1. Mai bis 1. Juli l. Js.;

unterm 23. April l. Js.

dem k. Advokaten Johann Plötz in Deggendorf für seinen Concipienten Heinrich Plötz auf die Dauer von acht Wochen vom 1. Mai l. Js. an;

unterm 27. April l. Js.

dem k. Advokaten Kroning in München für seinen Concipienten Konrad Fuß auf die Dauer von sechs Monaten, vom 1. Juni l. Js. an; dem k. Advokaten Simmerl für seinen Concipienten Franz Stein auf die Dauer von fünf Monaten, vom 1. Mai l. Js. an;

unterm 29. April l. Js.

dem k. Advokaten Bunte in Wunsiedel für seinen Concipienten Friedrich Abel auf die Dauer von sechs Monaten, vom 1. Mai l. Js. an;

unterm 1. Mai l. Js.

dem k. Advokaten Gaßner in Amberg für seinen Concipienten Victor Herrmann auf die Dauer vom 9. Mai bis 23. Juni l. Js.;

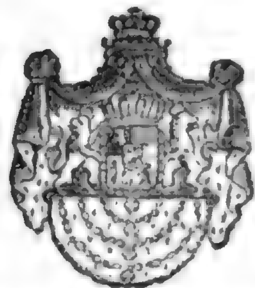
unterm 6. Mai l. Js.

dem k. Advokaten Jung in Krumbach für seinen Concipienten Franz Mutzhas auf die Dauer des Monates Juni l. Js.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Justizministerialblatt

für das

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XI. 18. Mai 1870.

E.-Nr. 6127. **Nr. 27.**

An die betreffenden Appellationsgerichte, Bezirksgerichte und Staatsanwälte, dann an die Verwaltungen der Zuchthäuser Kaisheim, Plassenburg, Sct. Georgen und Kaiserslautern.

Staatsministerium der Justiz
und
Kriegsministerium.

In Folge des außerordentlich hohen Bevölkerungsstandes des Zuchthauses Kaisheim wird angeordnet, daß bis auf Weiteres alle Einlieferungen dahin zu unterbleiben haben.

Zugleich wird unter Abänderung der Ziffer 1 und 3 der Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 19. August 1868 „die Einlieferungsrayons in den Strafanstalten" betr. — Just.-Min.-Bl. S. 192 — dann der Ziffer II 1 der Entschließung des Staatsministeriums der Justiz und des Kriegsministeriums vom 18. Februar l. Js. „den Vollzug des Artikels 19 ¹ des Militärstrafgesetzbuches" betr. — Just.-Min.-Bl. S. 32 — bestimmt:

1) Von den zur Zuchthausstrafe oder zu einer im Zuchthause zu vollziehenden Gefängnißstrafe Verurtheilten sind einzuliefern:

a) in das Zuchthaus Kaiserslautern
die in den Appellationsgerichtsbezirken Mittelfranken, Unterfranken und Aschaffenburg, dann Schwaben und Neuburg verurtheilten männlichen Individuen katholischer und protestantischer Confession;

b) in das Zuchthaus Plassenburg
die in den Appellationsgerichtsbezirken Niederbayern, Oberpfalz und von Regensburg und Oberfranken verurtheilten männlichen Individuen katholischer und protestantischer Confession, dann die in dem Appellationsgerichtsbezirke Oberbayern verurtheilten männlichen Individuen protestantischer Confession.

2) Von den gemäß Artikel 19 [1] des Militärstrafgesetzbuches zum Zwecke des Strafvollzugs an die bürgerlichen Behörden abzugebenden Militärpersonen sind die von den Militärbezirksgerichten Nürnberg und Augsburg zur Zuchthausstrafe verurtheilten Individuen katholischer Confession in das Zuchthaus Sct. Georgen einzuliefern.

München, den 15. Mai 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Prankh. v. Lutz.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath:
Schebler.

Die Einlieferungsrayons einiger Zuchthäuser betr.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 25. April l. Js.

den bisherigen Rath am Handelsgerichte München l. d. J., Bezirksgerichtsrath Vinzenz Gresbeck, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von der Stelle eines Rathes am benannten

Handelsgerichte zu entheben und zum Rathe am Handelsgerichte München l. d. J. den dortigen Bezirksgerichtsrath Joseph Roidl zu ernennen; die am Handelsgerichte Schweinfurt in Erledigung gekommene Rathsstelle dem Bezirksgerichtsassessor Dr. Sebastian Höhn daselbst zu verleihen; den Wechselsensal Karl Koch in Augsburg auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, seiner Stelle als Wechselsensal zu entheben und die Stelle eines Sensales für Wechsel- und Effektengeschäfte zu Augsburg dem Handlungscommis Andreas Waibel von Lahr, derzeit in Augsburg, zu verleihen;

unterm 26. April l. Js.

den Bezirksgerichtsrath Karl Friedrich Schnizlein zu Ansbach zum Rathe am Handelsgerichte daselbst zu ernennen;

unterm 30. April l. Js.

die am Stadtgerichte Bayreuth erledigte Assessorsstelle dem funktionirenden Staatsanwaltssubstituten am dortigen Bezirksgerichte, Johann Georg Engelhardt, zu verleihen und als functionirenden Substituten des Staatsanwalts am Bezirksgerichte Bayreuth den Bezirksgerichtsaccessisten Karl Wilhelm in Amberg aufzustellen;

unterm 5. Mai l. Js.

den Advokaten Julius Fürst in Rothenburg a./T. auf sein allerunterhänigstes Ansuchen an das Bezirksgericht Windsheim zu versetzen;

unterm 10. Mai l. Js.

den I. Direktor des Appellationsgerichts von Mittelfranken, Michael von Pruner auf Grund des §. 22 lit. B. und C. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den nachgesuchten Ruhestand treten zu lassen und ihm hiebei die allerhöchste Anerkennung seiner mit Treue und Eifer geleisteten langjährigen ersprießlichen Dienste auszudrücken, dann zum I. Direktor des Appellationsgerichtes von Mittelfranken den II. Direktor des Appellationsgerichtes von Niederbayern, Joseph von Schiber, zu befördern, dessen Stelle aber einzuziehen; auf die am Bezirksgerichte Ansbach erledigte Rathsstelle den Bezirksgerichtsrath Philipp Otto Endres in Weilheim auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, zum Bezirksgerichtsrathe in Weilheim den Bezirksgerichtsassessor Hermann Stöger in Regensburg zu befördern und auf die hiedurch am Bezirksgerichte Regensburg sich erledigende Assessorsstelle den Bezirksgerichtsassessor Wolfgang Heß, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurden:

unterm 17. April l. Js.

der k. Bezirksgerichtsassessor Hieronymus Mayer in Neun-

burg v./W. von der von ihm bisher bekleideten Funktion eines II. Untersuchungsrichters am Bezirksgerichte Neunburg v./W., seinem Ansuchen entsprechend, enthoben und diese Funktion dem Assessor am gedachten Gerichte, Wolfgang Epfelbacher übertragen;

unterm 9. Mai l. Js.

der k. Bezirksgerichtsrath Miltner der Dienstesverrichtung als Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte Bamberg enthoben und dieselbe dem k. Bezirksgerichtsassessor Frhrn. v. Waldenfels übertragen;

unterm 13. Mai l. Js.

der k. Bezirksgerichtsrath Ludwig Scharrer auf dessen Ansuchen von der Dienstleistung als Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte München l/J. enthoben und dieselbe dem k. Bezirksgerichtsrathe Friedrich Irmischer an demselben Gerichte übertragen; dann die erledigte Funktion eines Untersuchungsrichters am k. Bezirksgerichte Wasserburg dem Bezirksgerichtsassessor Georg Mussinan daselbst übertragen.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurde nachgenannten Advokaten die Erlaubniß zur Substituirung ihrer Concipienten, sämmtlich geprüfter Rechtspraktikanten, in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften ertheilt, beziehungsweise verlängert, nämlich:

unterm 8. Mai l. Js.

dem k. Advokaten Josephsthal in Nürnberg für seinen Concipienten Herrmann Alexander auf die Dauer von vier Wochen vom 15. Mai l. Js. an; dann dem k. Advokaten Loritz in Neumarkt für seinen Concipienten Joseph Adam Gaß weiterhin bis zum 1. Juli l. Js.;

unterm 9. Mai l. J.

dem k. Advokaten Fleckenstein im Amberg für seinen Concipienten Eduard Pfister auf die Dauer vom 15. Mai bis 1. Juli l. Js., dann dem k. Advokaten Friedrich von Schultes in München für seinen Concipienten Anton Landmann auf die Dauer von sechs Wochen von Zustellung der Entschließung an beginnend;

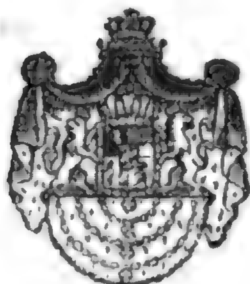
unterm 12. Mai l. Js.

dem k. Advokaten Zeitler in Nürnberg für seinen Concipienten Friedrich Hübsch auf die Dauer von drei Monaten vom 1. Juni l. Js an beginnend.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Justizministerialblatt

für das

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XII. 22. Mai 1870.

Nr. 28.

Gerichtsvollzieher-Ordnung.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Artikels 104 der neuen Civilprozeßordnung über die Verhältnisse der Gerichtsvollzieher in Bezug auf dienstliche Stellung und Disciplin, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, zu verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die Gerichtsvollzieher werden von Uns ernannt.

Sie sind öffentliche Beamte und zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt.

Das verliehene Amt kann ihnen nur durch strafrichterliches oder Disciplinar-Erkenntniß entzogen werden.

Jedoch können sie aus administrativen Rücksichten oder in Folge organischer Einrichtungen versetzt werden.

Art. 2.

Zum Gerichtsvollzieher kann nur ernannt werden, wer

1) das Alter der Volljährigkeit erreicht,
2) die praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten oder die Prüfung der Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen mit Erfolg bestanden hat.

Art. 3.

Ein Gerichtsvollzieher kann nicht die Stelle eines Advokaten, Notars, Bürgermeisters, Adjunkten oder Beigeordneten oder irgend ein öffentliches Amt bekleiden, mit Ausnahme anderer als der ebengenannten Gemeindeämter, soferne mit denselben ein Gehaltsbezug nicht verbunden ist.

Art. 4.

Den Gerichtsvollziehern ist verboten, sich den Gegenstand, wegen dessen ihre dienstliche Thätigkeit in Anspruch genommen wird, ganz oder theilweise wenn auch gegen einen bestimmten Preis zusichern zu lassen, oder für Geschäfte, welche in der Gerichtsvollziehergebührenordnung vorgesehen sind, höhere als die dort festgesetzten Gebühren oder einen andern Vortheil zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

Art. 5.

Den Gerichtsvollziehern ist untersagt, bürgerliche Gewerbe oder Handelsgeschäfte in eigenem oder auf fremden Namen, unmittelbar oder mittelbar, zu betreiben.

Art. 6.

Die Gerichtsvollzieher werden an einem bestimmten Bezirksgerichte angestellt, und es wird ihnen durch das Anstellungsdecret ein Wohnsitz innerhalb des Bezirksgerichtssprengels angewiesen.

Die Gerichtsvollzieher, welchen der Wohnsitz in Unserer Haupt- und Residenzstadt München angewiesen wird, werden an den beiden daselbst befindlichen Bezirksgerichten angestellt. Welches dieser Gerichte in Betreff der durch die gegenwärtige Verordnung oder die Gerichtsvollziehergebührenordnung den Bezirksgerichten hinsichtlich der Gerichtsvollzieher zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten das zuständige ist, bestimmt das Staatsministerium der Justiz.

Art. 7.

Den Gerichtsvollziehern ist untersagt,

1) außerhalb des ihnen nach Artikel 6 angewiesenen Wohnsitzes zu wohnen,
2) außerhalb ihres Wohnsitzes für sich oder ihre Gehilfen ein ständiges Geschäftslokal zu haben,

3) außerhalb des Sprengels des Bezirksgerichtes, an welchem sie angestellt sind, Amtshandlungen vorzunehmen, soweit das Gesetz nicht eine Ausnahme zuläßt.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Artikels werden disziplinär und beim dritten Falle mit Entlassung vom Amte bestraft.

Art. 8.

Vor dem Antritte des Amtes hat der Gerichtsvollzieher in der öffentlichen Sitzung des Bezirksgerichts, an dem er angestellt ist, folgenden Diensteid zu leisten:

„Ich schwöre das Amt eines Gerichtsvollziehers den Gesetzen „gemäß pünktlich und gewissenhaft zu versehen, so wahr mir „Gott helfe."

Art. 9.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, binnen 15 Tagen nach ihrer Ernennung ihr Amt anzutreten.

Sie dürfen von ihrem Wohnsitze außerdienstlich über Nacht nur unter Beobachtung der vom Staatsministerium der Justiz zu erlassenden näheren Bestimmungen über Urlaubsertheilung entfernt sein.

Art. 10.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Geschäfte mit Eifer, Treue und Verschwiegenheit zu besorgen, und überhaupt durch Redlichkeit, Ehrenhaftigkeit und Uneigennützigkeit in ihrem dienstlichen und außerdienstlichen Benehmen die Würde des Standes aufrecht zu erhalten.

Art. 11.

Die Gerichtsvollzieherakte müssen correkt und leserlich geschrieben sein.

Einschaltungen zwischen den Zeilen, Ueberschreibungen im Contexte, sowie Radirungen sind untersagt.

Etwa nöthige Durchstreichungen müssen in der Art geschehen, daß das Durchstrichene noch leserlich bleibt. Die Zahl der durchstrichenen Worte ist am Rande oder am Schlusse zu bemerken.

Abänderungen oder Zusätze, welche am Rande oder erst nach der Unterschrift am Schlusse gemacht werden, sind besonders zu unterzeichnen.

Namen sind ganz auszuschreiben. Zahlen sind mit Buchstaben zu schreiben. Jedoch sind Haus- und Catasternummern, sowie die bei Anführung von Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen vorkommenden Zahlen mit Ziffern zu schreiben. In Versteigerungsprotokollen sind die Einzelnangebote und dergleichen mit Ziffern, die Schlußresultate mit Buchstaben zu schreiben.

Der Gebrauch der Bleischrift ist untersagt.

Art. 12.

Der Gerichtsvollzieher darf seine Dienste ohne genügenden Grund nicht verweigern.

Art. 13.

Der Gerichtsvollzieher hat sein Amt persönlich auszuüben. Doch ist er im Falle einer Krankheit oder Abwesenheit befugt, auf die Dauer von zwei Monaten mit Genehmigung des Bezirksgerichts, bei längerer Dauer mit Genehmigung des Staatsministers der Justiz einen nach Art. 2 befähigten Gehilfen als Verweser aufzustellen, welcher den nach Art. 8 vorgeschriebenen Eid zu leisten hat.

Während der Dauer der Verwesung ist dem Gerichtsvollzieher selbst jede Amtsverrichtung untersagt.

Der Gerichtsvollzieher haftet mit seinem Vermögen für die gegen den Verweser verhängten Geldstrafen und demselben obliegenden Entschädigungen.

Art. 14.

Wird an einem Orte, an dem nur ein Gerichtsvollzieher seinen Wohnsitz hat, eine Gerichtsvollzieherstelle erledigt, so kann das Bezirksgericht für die Dauer der Erledigung einen Verweser aufstellen.

Gleiche Befugniß steht dem Bezirksgerichte im Falle des Bedürfnisses dann zu, wenn für einen Gerichtsvollzieher bei länger dauernder Krankheit oder Abwesenheit ein Verweser nicht aufgestellt ist. Solche Verwesung darf jedoch nicht über zwei Monate dauern.

Daß der Verweser die Prüfung zum Gerichtsvollzieher bestanden habe, wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 nicht erfordert.

Art. 15.

Das Staatsministerium der Justiz, sowie das Bezirksgericht können die in Art. 14 bezeichneten Verweser jederzeit ihrer Stelle entheben.

Art. 16.

Befindet sich an einem Orte nur der Sitz eines Gerichtes, so hat, wenn auch nur ein Gerichtsvollzieher an diesem Orte seinen Wohnsitz hat, dieser den Sitzungsdienst zu versehen.

Haben im vorausgesetzten Falle mehrere Gerichtsvollzieher ihren Wohnsitz am betreffenden Orte, so haben diese den Sitzungsdienst abwechselnd nach Maßgabe der Bestimmungen des Gerichtsvorstandes zu besorgen.

Befinden sich an einem Orte mehrere Gerichte, so haben die an diesem Orte wohnenden Gerichtsvollzieher den Sitzungsdienst nach der von dem Vorstande des höheren Gerichtes im Einvernehmen mit sämmtlichen Gerichtsvorständen getroffenen Bestimmung zu besorgen.

Art. 17.

In den Fällen der Absätze 1 und 3 des Art. 16 können sich die Gerichtsvollzieher mit Genehmigung des einschlägigen Gerichtsvorstandes in Besorgung des Sitzungsdienstes durch hiefür beeidigte Gehilfen vertreten lassen.

Art. 18.

Der Gerichtsvollzieher, welcher den Sitzungsdienst hat, muß vor Beginn der Sitzung vom Gerichtsschreiber die zum Aufrufe nöthigen Schriftstücke in Empfang nehmen und in der Sitzung die Sachen nach der durch das Gesetz oder den Vorstand bezeichneten Reihenfolge aufrufen.

Der Gerichtsvollzieher hat auch unter Aufsicht des Vorsitzenden die Ordnung in der Sitzung aufrecht zu erhalten.

Art. 19.

Ein Gerichtsvollzieher, welcher eine höhere als die vorschriftsmäßige Gebühr ansetzt, hat dem Betheiligten das zuviel Erhobene zurückzuerstatten und wird, insoferne nicht ein bloßer Irrthum oder eine unrichtige Auffassung der Gebührenordnung in Mitte liegt, um den vierfachen Betrag desselben gestraft.

Im Wiederholungsfalle kann auf eine Geldstrafe bis zum achtfachen Betrage des zuviel Erhobenen und nach Umständen auf Suspension oder selbst Entlassung erkannt werden.

Art. 20.

Ein Gerichtsvollzieher, welcher eine höhere Gebühr erhebt, als auf der Urkunde angesetzt ist, wird mit Suspension vom Amte bestraft. Im Wiederholungsfalle kann auf Entlassung erkannt werden.

Art. 21.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, die von ihnen im Vollstreckungsverfahren errichteten Veräußerungsprotokolle vorläufig aufzubewahren und dieselben im Falle einer gütlichen oder gerichtlichen Vertheilung des Erlöses den Betheiligten oder dem betreffenden Gerichte auszuhändigen.

Art. 22.

Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, die zur Vornahme einer Amtshandlung nach den einschlägigen Gesetzen erforderlichen Nachweise spezieller Ermächtigung in chronologischer Reihenfolge aufzubewahren.

Art. 23.

Nach dem Tode, der Entlassung oder Versetzung eines Gerichtsvollziehers sind die von ihm nach Art. 21 und 22 bisher aufbewahrten Urkunden von dem betreffenden Einzelngerichte zu verwahren, bis von dem Bezirksgerichtsvorstande ein anderer Gerichtsvollzieher mit deren Uebernahme vorsorglich betraut worden ist.

Art. 24.

Der Gerichtsvollzieher, an welchen die in Art. 23 bezeichneten Urkunden übergehen, hat an seinen Amtsvorfahrer oder dessen Erben hiefür keine Abfindung zu leisten.

Art. 25.

Will ein Gerichtsvollzieher freiwillig vom Amte zurücktreten, so hat er dasselbe, falls an diesem Orte kein anderer Gerichtsvollzieher wohnt, bis zum Dienstantritte seines Nachfolgers oder Amtsverwesers fortzuführen.

Art. 26.

Die Nichtbeobachtung der Vorschriften der Gesetze und der einschlägigen Verordnungen, sowie die Zuwiderhandlung gegen dieselben von Seite der Gerichtsvollzieher werden, unbeschadet der etwaigen strafrechtlichen Einschreitung, mit Disziplinarstrafen beahndet.

Art. 27.

Disziplinäres Einschreiten findet ferner gegen Gerichtsvollzieher statt, welche sich eine Verletzung oder Vernachlässigung ihrer Dienstpflichten oder sonst ein mit der Würde des Standes unvereinbares Benehmen, sei es in oder außer dem Dienste, zu Schulden kommen lassen.

Namentlich findet dieses Einschreiten auch gegen Diejenigen statt, welche die ihnen anvertrauten Geschäfte verschleppen oder übermäßige Gebührenforderungen machen.

Art. 28.

Die Disciplinargewalt über die Gerichtsvollzieher steht den Bezirksgerichten, an welchen diese ernannt sind, zu.

Die Disciplinarstrafen bestehen:

1) in Verweis,
2) in Geldstrafen bis zu 150 fl.,
3) in Suspension bis zu einem Jahre,
4) in Entlassung.

Art. 29.

Auf Entlassung ist außer den in dieser Verordnung besonders bestimmten Fällen zu erkennen:

1) gegen Gerichtsvollzieher, welche sich durch grobes, dienstliches oder außerdienstliches Verschulden der öffentlichen Achtung oder des Vertrauens in solchem Grade unwürdig gemacht haben, daß sie ohne offenbaren Nachtheil für die Rechtspflege oder die Würde ihres Standes nicht länger in der Stellung eines Gerichtsvollziehers belassen werden können;
2) gegen Gerichtsvollzieher, welche aus administrativen Rücksichten an einen anderen Ort versetzt worden sind, binnen 15 Tagen nach Empfang der betreffenden Verfügung weder das neue Amt angetreten, noch eine Verlängerung dieser Frist durch das Staatsministerium der Justiz erlangt haben;
3) wenn ein Gerichtsvollzieher Geld oder Werthpapiere, welche er zufolge seines Dienstes in Empfang genommen hat, in Ermanglung

entgegenstehender Hindernisse nicht unverzüglich an die Empfangsberechtigten aushändigt oder binnen der gesetzlich bestimmten Frist an das Gericht abgibt und wegen eines gleichen Reates bereits früher bestraft worden ist.

Art. 30.

Auf Entlassung kann erkannt werden:

1) wenn ein Gerichtsvollzieher, gegen den dreimal auf Geldstrafe von wenigstens 25 fl. oder Suspension erkannt worden ist, neuerdings zu disciplinärer Einschreitung Veranlassung gegeben hat;
2) wenn ein Gerichtsvollzieher während der Suspension Geschäfte vornimmt.

Art. 31.

In andern als den in den Artikeln 19, 20, 29 und 30 bezeichneten Disciplinarfällen kann nicht auf Entlassung, sondern nur auf die in Artikel 28 Ziffer 1—3 angegebenen Disciplinarstrafen erkannt werden.

Art. 32.

Die Ueberwachung der Gerichtsvollzieher liegt den an den Bezirksgerichten aufgestellten Staatsanwälten ob.

Dieselben sind verpflichtet, wenn sie von einem Vorkommnisse oder Verhältnisse, das eine disciplinäre Einschreitung begründet, auf irgend eine Weise Kenntniß erhalten, die Sache unter Mittheilung der Akten und etwaigen sonstigen Belege dem Bezirksgerichte mit dem Antrage auf disciplinäre Einschreitung vorzulegen.

Jede Behörde, welche in ihrem amtlichen Wirkungskreise Dienstwidrigkeiten oder sonstige Ungehörigkeiten eines Gerichtsvollziehers wahrnimmt, hat ihre deßfallsigen Erfahrungen nebst etwaigen Belegen dem betreffenden Staatsanwalte mitzutheilen.

Art. 33.

Die Vorstände und Staatsanwälte der betreffenden Bezirksgerichte können wegen Unregelmäßigkeiten, welche zu einer disciplinären Einschreitung keine Veranlassung geben, an die Gerichtsvollzieher die geeignet scheinenden Erinnerungen schriftlich oder mündlich ergehen lassen.

Dieselben können auch wegen außerdienstlicher Handlungen eines Gerichtsvollziehers, welche ein die Würde des Standes gefährdendes Benehmen bekunden, Ermahnungen und Warnungen erlassen.

Art. 34.

Ist vom Staatsanwalte ein Antrag auf disciplinäre Einschreitung gestellt worden, so hat der Bezirksgerichtsvorstand vor Allem den betreffenden Gerichtsvollzieher aufzufordern, seine schriftliche Erklärung oder Verantwortung über die ihm zur Last gelegten Punkte unter Vorlage der betreffenden

Urkunden und Bezeichnung seiner etwaigen Entlastungsbeweise binnen einer bestimmten Frist abzugeben.

Art. 35.

Nach Einlauf dieser Verantwortung oder Ablauf der bestimmten Frist und nach eingeholtem schriftlichem Antrage des Staatsanwalts erstattet der Bezirksgerichtsvorstand oder ein von ihm als Berichterstatter bezeichnetes Gerichtsmitglied in geheimer Sitzung Vortrag.

Erachtet das Bezirksgericht eine Voruntersuchung zur Aufklärung der Sache für nothwendig, so ordnet es dieselbe an.

Andern Falles erkennt es entweder:

1) auf Einstellung des Verfahrens, oder
2) auf Verweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung.

Das Erkenntniß ist dem Staatsanwalte durch die Gerichtsschreiberei mitzutheilen, der im Falle der Ziffer 1 befugt ist, innerhalb 15 Tagen von der an ihn geschehenen Mittheilung Berufung an das Appellationsgericht zu ergreifen.

Art. 36.

Ist zur mündlichen Verhandlung eine Sitzung festgesetzt, so sind der Beschuldigte und die Zeugen in der für Vergehenssachen vorgeschriebenen Weise vorzuladen.

Zwischen der Vorladung des Beschuldigten und dem Tage der Sitzung müssen wenigstens 8 Tage in Mitte liegen. In der ihm zugestellten Vorladungsurkunde müssen die einzelnen Anschuldigungspunkte kurz angegeben und zugleich die Zeugen bezeichnet werden.

Art. 37.

Der Beschuldigte kann Entlastungszeugen auf sein Betreiben durch einen Gerichtsvollzieher in die festgesetzte Sitzung vorladen lassen oder auch ohne Ladung in die Sitzung mitbringen, wenn dieselben freiwillig erscheinen.

Art. 38.

Der Beschuldigte muß bei der Verhandlung persönlich mit oder ohne Vertheidiger erscheinen. In seiner Abwesenheit darf dem Vertheidiger nur die Stellung und Begründung eines Vertagungsantrags gestattet werden.

Art. 39.

Die in Disciplinarsachen gegen Gerichtsvollzieher stattfindenden Verhandlungen sind nicht öffentlich.

Art. 40.

Im Uebrigen finden bezüglich des Verfahrens und der Rechtsmittel die nach den Strafprozeßgesetzen für das Verfahren in Vergehenssachen geltenden Bestimmungen Anwendung.

Ebenso finden in Bezug auf die Verjährung der Strafbarkeit der Disciplinarvergehungen und der auf Grund der gegenwärtigen Verordnung erkannten Geldstrafen die für Vergehen geltenden allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

Andere Disciplinarstrafen unterliegen keiner Verjährung.

Art. 41.

Die auf Grund der gegenwärtigen Verordnung verhängten Strafen können erst nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils vollstreckt werden. Insbesondere treten die Wirkungen der Suspension erst mit der Rechtskraft des Urtheils ein und es ist demgemäß auch deren Dauer erst von diesem Zeitpunkte an zu rechnen.

Wird jedoch gegen einen Gerichtsvollzieher auf Entlassung erkannt, so kann durch das Urtheil zugleich dessen sofortige Suspension provisorisch angeordnet werden und es kommt bezüglich dieser Anordnung, deren Wirkung bei contradiktorischen Urtheilen mit der Verkündung, bei Versäumungsurtheilen mit der Zustellung des Urtheils eintritt, den gegen das Urtheil eingewendeten Rechtsmitteln eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

Art. 42.

Ist ein Gerichtsvollzieher wegen Verbrechens oder wegen eines Vergehens, welches im Fall der Verurtheilung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches die Dienstentlassung zur nothwendigen Folge hat, rechtskräftig vor das Schwurgericht, beziehungsweise in die öffentliche Sitzung des Bezirksgerichts verwiesen, so ist er bis zur Erlassung eines rechtskräftigen Urtheils provisorisch vom Dienste zu suspendiren.

Die nemliche Folge hat die Verhaftung eines Gerichtsvollziehers aus Anlaß einer strafrechtlichen Untersuchung.

Auch in Folge der Einleitung einer strafrechtlichen Voruntersuchung wegen eines Verbrechens oder Vergehens der in Absatz 1 bezeichneten Art oder einer Disciplinaruntersuchung, welche die Entlassung des Gerichtsvollziehers zur Folge haben kann, ist die Anordnung der provisorischen Suspension des Gerichtsvollziehers gestattet, wenn das Interesse des Dienstes dieses erfordert.

Art. 43.

Gegen die Anordnung der provisorischen Suspension ist zwar Beschwerde an das Appellationsgericht gestattet, dieselbe hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Art. 44.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung finden, soweit es sich um Verweis oder Geldstrafe handelt, auch auf die Verweser von Gerichtsvollzieherstellen Anwendung.

Ist eine höhere Disciplinarstrafe angezeigt, so hat das Bezirksgericht, unbeschadet der Bestimmung des Artikels 15, hierüber an das Staatsmini-

sterium der Justiz Bericht zu erstatten. Bei grober Verschuldung kann jedoch in solchen Fällen das Bezirksgericht die provisorische Enthebung des Verwesers anordnen.

Art. 45.

Die disciplinäre Einschreitung gegen einen Gerichtsvollzieher oder Verweser wird dadurch, daß der Betreffende auf seine Stelle oder Verwesung verzichtet, weder gehindert noch unterbrochen.

Art. 46.

Die gegen Gerichtsvollzieher oder Verweser verhängten Disciplinarstrafen, sowie die an solche Verurtheilungen geknüpften Folgen können durch Königliche Gnade ganz oder theilweise aufgehoben werden.

Art. 47.

Im Falle ein Pensionsverein für die Hinterbliebenen der Gerichtsvollzieher gebildet werden sollte, bleibt vorbehalten, die Geldstrafen der Gerichtsvollzieher diesem Vereine zuzuwenden und es kann der Antritt des Amtes der neu anzustellenden Gerichtsvollzieher von dem Nachweise des Beitrittes zu dem Vereine abhängig gemacht werden.

Art. 48.

Die Oberaufsicht über die Gerichtsvollzieher sowie die Erlassung der zur Durchführung der betreffenden Gesetze und Verordnungen erforderlichen Anordnungen steht dem Staatsminister der Justiz zu.

Art. 49.

Die gegenwärtige Verordnung tritt nach vorheriger Verkündung im Regierungsblatt und Amtsblatt der Pfalz gleichzeitig mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das ganze Königreich in Kraft und es treten mit diesem Zeitpunkte alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Wirksamkeit.

Die vor diesem Zeitpunkte in den Landestheilen diesseits des Rheins ernannten Gerichtsvollzieher haben ihr Amt an dem Tage anzutreten, an welchem die Prozeßordnung in Wirksamkeit tritt.

Schloß Berg, den 15. Mai 1870.

Ludwig.

v. Lutz.

Königlich Allerhöchste Verordnung.

Die Gerichtsvollzieherordnung betr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl der Generalsekretär: Ministerialrath Schebler.

Nr. 29.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, im Vollzuge des Artikel 104 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über die Zahl und die Amtswohnsitze der Gerichtsvollzieher zu bestimmen, daß an den in der Anlage verzeichneten Bezirksgerichten Gerichtsvollzieher in der beigesetzten Zahl und mit den daselbst angegebenen Wohnsitzen aufgestellt werden.

Schloß Berg, den 13. Mai 1870.

Ludwig.

v. Lutz.

Königlich Allerhöchste Verordnung.

Die Zahl und die Amtswohnsitze der Gerichtsvollzieher betr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl der General-Sekretär Ministerialrath Schebler.

Beilage.

Verzeichniß
der Zahl und der Amtswohnsitze der Gerichtsvollzieher.

Im Kreise **Oberbayern:** Am k. Bezirksgerichte	Mit dem Amtswohnsitze zu	Zahl der Gerichtsvollzieher.
Aichach.	Aichach	3
	Friedberg	2
	Ingolstadt	2
	Rain	1
	Schrobenhausen	2
Freising	Dorfen	1
	Erding	2
	Freising	3
	Geisenfeld	1
	Moosburg	1
	Pfaffenhofen	1
München l. u. r. d. J.	München	24
München r. d. J.	Bruck	2
	Dachau	2
	Miesbach	2
	Tegernsee	1
	Wolfratshausen	1
Traunstein	Aibling	1
	Berchtesgaden	1
	Laufen	2
	Prien	1
	Reichenhall	1
	Rosenheim	2
	Tittmoning	1
	Traunstein	4
	Trostberg	1
Wasserburg	Altötting	2
	Burghausen	1
	Ebersberg	2
	Haag	2
	Mühldorf	2
	Neumarkt	1
	Wasserburg	3
Weilheim	Dießen	1
	Landsberg	2
	Schongau	2
	Starnberg	1
	Tölz	1
	Weilheim	3
	Werdenfels	1
	Summa	89

Im Kreise **Niederbayern:** Am k. Bezirksgerichte	Mit dem Amtswohnsitze zu	Zahl der Gerichtsvollzieher
Deggendorf	Deggendorf	3
	Grafenau	1
	Hengersberg	1
	Osterhofen	1
	Regen	2
	Viechtach	2
Landshut	Abensberg	1
	Dingolfing	2
	Kelheim	2
	Landshut	5
	Mainburg	1
	Rottenburg	2
	Vilsbiburg	2
Passau	Freyung	1
	Passau	6
	Vilshofen	2
	Waldkirchen	1
	Wegscheid	2
Pfarrkirchen	Arnsdorf	1
	Eggenfelden	2
	Griesbach	1
	Landau	2
	Pfarrkirchen	3
	Rotthalmünster	2
	Simbach	1
Straubing	Bogen	1
	Kötzting	1
	Mallersdorf	2
	Mitterfels	2
	Neukirchen	1
	Straubing	4
	Summa	60

In der Pfalz:

Am k. Bezirksgerichte	Mit dem Amtswohnsitze zu	Zahl der Gerichtsvollzieher.
Frankenthal	Dürkheim	3
	Frankenthal	3
	Grünstadt	3
	Ludwigshafen	2
	Neustadt a. H.	3
	Speyer	2
Kaiserslautern	Göllheim	2
	Kaiserslautern	4
	Kirchheimbolanden	2
	Kusel	2
	Lauterecken	1
	Obermoschel	2
	Otterberg	2
	Rockenhausen	2
	Winnweiler	2
	Wolfstein	1
Landau	Annweiler	2
	Bergzabern	2
	Edenkoben	2
	Germersheim	2
	Kandel	2
	Landau	4
Zweibrücken	Blieskastl	1
	Dahn	2
	Homburg	1
	Hornbach	1
	St. Ingbert	1
	Landstuhl	2
	Pirmasens	2
	Waldfischbach	1
	Waldmohr	2
	Zweibrücken	4
	Summa	67

Im Kreise Oberpfalz und Regensburg.

Am k. Bezirksgerichte	Mit dem Amtswohnsitze zu	Zahl der Gerichtsvollzieher.
Amberg	Amberg	5
	Auerbach	1
	Hilpoltstein	1
	Kastl	1
	Neumarkt	2
	Parsberg	1
	Sulzbach	2
	Vilseck	1
Neunburg v. W.	Cham	2
	Falkenstein	1
	Furth	1
	Nabburg	2
	Neunburg v. W.	2
	Nittenau	1
	Oberviechtach	2
	Roding	1
	Waldmünchen	2
Regensburg	Burglengenfeld	2
	Hemau	1
	Regensburg	6
	Regenstauf	1
	Riedenburg	1
	Schwandorf	1
	Stadtamhof	1
	Wörth	1
Weiden	Erbendorf	1
	Eschenbach	1
	Kemnath	1
	Neustadt a. W.N.	1
	Tirschenreuth	1
	Vohenstrauß	2
	Waldsassen	1
	Weiden	3
	Summa	53

Im Kreise **Oberfranken:** Am k. Bezirksgerichte	Mit dem Amtswohnsitze zu	Zahl der Gerichtsvollzieher.
Bamberg	Bamberg	6
	Burgebrach	1
	Ebermannstadt	1
	Forchheim	2
	Gräfenberg	1
	Herzogenaurach	1
	Höchstadt a. A.	1
	Scheßlitz	1
Bayreuth	Bayreuth	5
	Berneck	1
	Hollfeld	1
	Kulmbach	2
	Pegnitz	1
	Pottenstein	1
	Thurnau	1
	Weidenberg	1
Hof	Hof	4
	Kirchenlamitz	1
	Münchberg	2
	Naila	2
	Rehau	1
	Selb	1
	Thiersheim	1
	Wunsiedel	1
Kronach	Kronach	3
	Lichtenfels	2
	Ludwigstadt	1
	Nordhalben	1
	Seßlach	1
	Stadtsteinach	2
	Staffelstein	1
	Weismain	1
	Summa	52

Im Kreise **Mittelfranken:** Am k. Bezirksgerichte	Mit dem Amtswohnsitze zu	Zahl der Gerichtsvollzieher.
Ansbach	Ansbach	4
	Dinkelsbühl	2
	Feuchtwangen	1
	Gunzenhausen	2
	Heilsbronn	1
	Herrieden	1
	Leutershausen	1
	Wassertrüdingen	1
Eichstätt	Beilngries	1
	Eichstätt	3
	Ellingen	1
	Greding	1
	Heidenheim	1
	Kipfenberg	1
	Pappenheim	1
	Weißenburg	1
Fürth	Cadolzburg	1
	Erlangen	2
	Fürth	5
	Roth	1
	Schwabach	2
Nürnberg	Altdorf	1
	Hersbruck	2
	Lauf	2
	Nürnberg	12
Windsheim	Bibart	1
	Erlbach	1
	Neustadt a. A.	2
	Rothenburg a. T.	1
	Scheinfeld	1
	Schillingsfürst	1
	Uffenheim	1
	Windsheim	3
	Summa	62

Im Kreise **Unterfranken** und **Aschaffenburg**:		
Am k. Bezirksgerichte	Mit dem Amtswohnsitze zu	Zahl der Gerichtsvollzieher.
Aschaffenburg	Alzenau	1
	Amorbach	1
	Aschaffenburg	4
	Klingenberg	1
	Miltenberg	1
	Obernburg	1
	Rothenbuch	1
	Schöllkrippen	1
	Stadtprozelten	1
Lohr	Brückenau	1
	Euerdorf	1
	Gemünden	1
	Hammelburg	1
	Karlstadt	2
	Lohr	3
	Marktheidenfeld	1
	Rothenfels	1
Neustadt a. S.	Bischofsheim	1
	Kissingen	1
	Königshofen	2
	Mellrichstadt	1
	Münnerstadt	1
	Neustadt a. S.	2
Schweinfurt	Arnstein	1
	Baunach	1
	Ebern	1
	Eltmann	1
	Gerolzhofen	1
	Haßfurt	1
	Hofheim	1
	Schweinfurt	4
	Volkach	1
	Werneck	1
	Wiesentheid	1
Würzburg	Aub	1
	Dettelbach	1
	Kitzingen	2
	Marktbreit	1
	Ochsenfurt	1
	Würzburg	8
	Summa	59

Im Kreise **Schwaben** und **Neuburg**:		
Am k. Bezirksgerichte	Mit dem Amtswohnsitze zu	Zahl der Gerichtsvollzieher.
Augsburg	Augsburg	8
	Buchloe	1
	Burgau	1
	Günzburg	2
	Neuulm	1
	Schwabmünchen	1
	Türkheim	1
	Wertingen	2
	Zusmarshausen	1
Donauwörth	Dillingen	1
	Donauwörth	3
	Höchstädt	1
	Lauingen	1
	Monheim	1
	Neuburg a. D.	2
	Nördlingen	2
	Oettingen	1
Kempten	Füssen	1
	Immenstadt	1
	Kaufbeuern	1
	Kempten	4
	Lindau	1
	Oberdorf	1
	Obergünzburg	1
	Sonthofen	1
	Weiler	1
Memmingen	Babenhausen	1
	Grönenbach	1
	Illertissen	1
	Krumbach	2
	Memmingen	3
	Mindelheim	1
	Ottobeuren	1
	Weißenhorn	1
	Summa	53

Gesammtzahl 493 einschließlich der Pfalz.

Nr. 30.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden uns bewogen, im Vollzuge des Art. 104 Absatz 2 und Art. 914 Absatz 3 der Civilprozeßordnung zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Gebühr des Gerichtsvollziehers für den jedesmaligen Aufruf einer Sache beträgt:	fl.	kr.
in der Sitzung des Einzelngerichts	—	5
in der Sitzung des Bezirks- oder Handelsgerichts . .	—	10
in der Sitzung des Appellations- oder Handelsappellationsgerichts	—	20
in der Sitzung des obersten Gerichtshofes	—	40

Für den Aufruf zur Hinterlegung der Anträge ist eine Aufrufsgebühr nur statthaft, wenn in der nämlichen Sitzung in der Sache verhandelt wird.

Wird dieselbe Verhandlung mehrere Sitzungen hindurch fortgesetzt, so darf nur eine Aufrufsgebühr erhoben werden.

Wird die Sache nach dem Aufrufe vertagt, so darf keine Aufrufsgebühr erhoben werden.

§. 2.

Befinden sich am selben Orte mehrere zum Sitzungsdienst berufene Gerichtsvollzieher, so werden sämmtliche bei den verschiedenen Gerichten dieses Ortes anfallende Aufrufsgebühren unter dieselben nach gleichen Theilen vertheilt.

Die Aufrufsgebühren werden im Falle des Absatz 1 von der Gerichtsschreiberei jeden Gerichtes erhoben und vierteljährig an die Empfangsberechtigten bezahlt.

§. 3.

	fl.	kr.
Die Gebühr für die Original-Urkunde über eine Zustellung von Anwalt zu Anwalt beträgt	—	8
Wird in Gemäßheit des Artikel 286 der Civilprozeßordnung eine Abänderung des Inhalts des dort näher bezeichneten Schriftsatzes verlangt, so bezieht der Gerichtsvollzieher für die desfallsige Vormerkung eine weitere Gebühr von	—	24
Die Gebühr für das Original jeder sonstigen Zustellung beträgt, sofern in der gegenwärtigen Verordnung nicht anders bestimmt ist	—	36

Für jede Abschrift der Zustellungsurkunde beträgt die Gebühr den vierten Theil der Gebühr des Originals.

§. 4.

Die in §. 3 Absatz 3 und 4 festgesetzten Gebühren finden auf jeden Gerichtsvollzieherakt Anwendung, für welchen in der gegenwärtigen Verordnung etwas besonderes nicht bestimmt ist.

§. 5.

Dem Gerichtsvollzieher ist untersagt, in Fällen, in welchen die Errichtung einer Zustellungsurkunde gesetzlich zulässig erscheint und die thatsächlichen Umstände nicht entgegenstehen, mehrere Zustellungsurkunden zu errichten.

§. 6.

Wird über eine Zustellung eine Zustellungsurkunde nicht errichtet, sondern die Zustellung in einer sonstigen Urkunde beurkundet, so darf dafür eine eigene Gebühr nicht erhoben werden.

Dem Gerichtsvollzieher ist untersagt, in Fällen, in welchen die Zustellung nach Absatz 1 gesetzlich zulässig ist und thatsächliche Hindernisse nicht entgegenstehen, eine besondere Zustellungsurkunde zu errichten.

§. 7.

	fl.	kr.
Bei Pfändung und Zwangsveräußerung von Fahrnissen und Früchten auf der Wurzel beträgt die Gebühr:		
1) für das Protokoll über eine Pfändung einschließlich der dem Gepfändeten, dem Verwahrer oder Aufseher, dem Gemeindevorstand und der allenfalls dem betreibenden Gläubiger zuzustellenden Abschriften	1	30
Dauert die Handlung einschließlich der im Falle des Art. 847 und 908 der Civilprozeßordnung gebotenen Schritte und aller in das Protokoll aufzunehmenden Erklärungen und Constatirungen z. B. über Anschließung Dritter u. s. w. länger als 3 Stunden, so beträgt die Gebühr für jede weitere Stunde	—	30
Dieselben Gebühren finden für Nachpfändungen, ferner im Falle des Art. 860 Abs. 1 und 2 der Civilprozeßordnung und in der Pfalz für die Beschlagnahme der Mobilien der Pächter und Miethleute, sowie für die Beschlagnahme von Mobilien, an welchen ein Eigenthumsrecht behauptet wird, statt.		
2) Für das im Falle des Abstandes von der Pfändung (Art. 904 und 908 der Civilprozeßordnung) aufzunehmende Protokoll, einschließlich der davon zu ertheilenden Abschrift .	1	—
3) Für die Uebergabe von Geld, Creditpapieren oder Urkunden an das Einzelngericht oder Bezirksgericht in den Fällen der Artikel 910, 911, 912, 925 Absatz 5 und Art. 939 Absatz 3 der Civilprozeßordnung einschließlich des etwaigen Begleitschreibens	—	30
Die für Versendungen erlaufenden Porti sind dem Gerichtsvollzieher besonders zu ersetzen.		

	fl.	kr.
Für die Rückerholung der nach Art. 939 Absatz 3 der Civilprozeßordnung dem Einzelngerichte vorläufig übergebenen Beträge hat der Gerichtsvollzieher eine Gebühr nicht anzusprechen.		
4) Für die Verbringung von Pretiosen an das Einzelngericht im Falle des Art. 932 Abs. 4 der Prozeßordnung . .	—	30
Die hierauf erwachsenen Porti werden besonders vergütet.		
5) Für die Uebergabe des Pfändungsprotokolls an den Versteigerungsbeamten (Art. 925 Abs. 4 der Civilprozeßordnung) werden dem Gerichtsvollzieher nur die Portiauslagen vergütet.		
6) Für das in den Fällen des Art. 917 der Civilprozeßordnung über den Befund und die allenfalls bewerkstelligte anderweitige Verwahrung errichtete Protokoll einschließlich der hievon dem bisherigen Verwahrer oder seinem Rechtsnachfolger und dem neu aufgestellten Verwahrer zu behändigenden Abschriften .	1	—
Gegen Empfang dieser Abschrift hat der bisherige Verwahrer die Abschrift des Pfändungsprotokolles an den neu aufgestellten Verwahrer zu übergeben. In Ermanglung der Abschrift des Pfändungsprotokolls hat der Gerichtsvollzieher hievon eine Abschrift an den neuen Verwahrer zu behändigen, wofür derselbe bezieht	—	15
7) Für das unmittelbar vor dem Verkauf der Pfandgegenstände über deren Vorhandensein zu errichtende Befundprotokoll .	—	30
Hat sich der Gerichtsvollzieher überzeugt, daß kein Stück fehlt, so ist ein Befundprotokoll nicht zu errichten.		
8) Für das Original der Bekanntmachung der Versteigerung .	—	20
Für jede Abschrift	—	10
Für die über den Anschlag der Bekanntmachung etwa zu errichtende Urkunde	—	30
Die Auslagen für Insertionen in öffentliche Blätter und die etwa ortsüblichen Bekanntmachungen durch die Schelle 2c. werden dem Gerichtsvollzieher besonders vergütet.		
9) Von dem Protokolle über eine Versteigerung beträgt die Gebühr für jede verwendete Stunde	—	30
Wird ein Ausrufer zugezogen, so werden dem Gerichtsvollzieher nur die hiedurch wirklich erstandenen Auslagen vergütet. Auch diese dürfen nicht in einem höheren Betrage als mit	—	15
für jede Stunde des Ausrufgeschäftes in Ansatz gebracht werden.		
Für jede vom Gerichtsvollzieher den Betheiligten auf Verlangen ertheilte Abschrift des Versteigerungsprotokolles beträgt die Gebühr von jeder Seite	—	3
Nimmt der Gerichtsvollzieher in gesetzlich zuläßigen Fällen (Artikel 925 Absatz 5, Artikel 961 der Civilprozeßordnung) eine Veräußerung ohne öffentliche Versteigerung vor, so hat		

fl. kr.

er hierüber Protokoll zu errichten, welches von dem Käufer zu unterzeichnen ist. Die Gebühr hiefür beträgt . . . 1 —

10) Für die Ausbezahlung des Erlöses veräußerter Pfandgegenstände oder der durch die Pfändung gewonnenen baaren Mittel an die Berechtigten bezieht der Gerichtsvollzieher bei Beträgen bis zu 500 fl. 1 Prozent, für weitere Beträge bis zu 1000 fl. ½ Prozent, für weitere Beträge ¼ Prozent.

11) Für die Informationen nach Art. 957 der Civilprozeßordnung erhält der Gerichtsvollzieher nur seine Baarauslagen vergütet.

§. 8.

Wird für gepfändete Gegenstände ein Verwahrer aufgestellt, so beträgt die Gebühr desselben für die Verwahrung während der ersten fünfzehn Tage per Tag . . . . — 10

für jeden weiteren Tag . . . . — 15

Die Gebühr für den Aufseher über gepfändete Früchte auf der Wurzel beträgt, wenn dieser der Feldhüter der Markung ist, während der ersten fünfzehn Tage per Tag . . . . — 6

für jeden weiteren Tag . . . . — 10

Ist eine andere Person als Aufseher bestellt, so beträgt die Gebühr wähend der ersten fünfzehn Tage per Tag . . . . . — 10

für jeden weiteren Tag . . . . — 15

Für die Zuziehung des Verwahrers oder Aufsehers zum Pfändungsakte hat derselbe keine Entschädigung anzusprechen.

Werden mehrere Aufseher bestellt, so bezieht Jeder derselben die volle Gebühr.

Auslagen, welche auf Ernährung gepfändeter Thiere oder auf Verbringung gepfändeter Gegenstände in das Verwahrungslokal oder an den Ort ihrer Veräußerung erwachsen sind, werden dem Gerichtsvollzieher besonders vergütet.

§. 9.

Beim Arrest auf Forderungen beträgt die Gebühr:

1) Von dem Arrestanlegungsakte (Art. 972 und 1002 der Civilprozeßordnung) für das Original . . . . . . 1 —

für die davon zu behändigende Abschrift ¼ des Originals.

2) Von der Klagsvorladung gegen den Arrestbeklagten (Art. 980, 1002 der Civilprozeßordnung) für das Original . . . 1 —

für die davon zu behändigende Abschrift ¼ des Originals.

3) Von dem Protokolle, welches der Gerichtsvollzieher über die Empfangnahme der mit Arrest belegten beweglichen Sachen vom Drittschuldner (Art. 987 der Civilprozeßordnung) zu errichten hat, einschließlich der davon allenfalls dem Verwahrer zu behändigenden Abschrift, beträgt die Gebühr für jede verwendete Stunde . . . . — 30

§. 10.

fl. | kr.

Die Gebühr für das Protokoll über eine Beschlagnahme unbeweglicher Sachen beträgt einschließlich der davon zu behändigenden Abschrift, soweit die Zustellung der Letzteren mit dem Beschlagnahmsakte verbunden werden kann, auf jede verwendete Stunde . . — | 30

Diese Bestimmung kömmt auch im Falle des Art. 861 der Civilprozeßordnung zur Anwendung.

Für die Information des Gerichtsvollziehers nach Artikel 1042 der Civilprozeßordnung, sowie für die Hinterlegung des Beschlagnahmeprotokolls nach Artikel 1046 a. a. O. und Artikel 72 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung werden demselben nur die gehabten Auslagen vergütet.

Für das über die Anheftung des Anschlagzettels zu errichtende Protokoll beträgt die Gebühr . . . . — | 30

§. 11.

Bei der Zwangsvollstreckung durch Personalhaft beträgt die Gebühr:

1) Für das Protokoll über die Verhaftung eines Schuldners einschließlich aller mit dem Akte zu verbindenden Zustellungen von Abschriften desselben und der Eintragung in's Gefangenenregister . . . . 10 | —

   Für die Aufsuchung des Schuldners und alle übrigen besonderen Bemühungen, namentlich in den Fällen der Artikel 847, 1146, 1149, 1158 ꝛc. ꝛc. der Civilprozeßordnung wird nichts vergütet.

2) Für das bei Abstand von der Verhaftung im Falle des Artikel 1146 Absatz 6 der Civilprozeßordnung errichtete Protokoll einschließlich der davon zu ertheilenden Abschrift . . . 3 | —

3) Für den zur Vollstreckung der Personalhaft gegen einen in Untersuchungs- oder Strafhaft befindlichen Schuldner zu bewirkenden Zustellungsakt einschließlich aller davon zu behändigenden Abschriften (Art. 1151 der Civilprozeßordnung) . 3 | —

4) Für das Protokoll über die Verbringung des Schuldners aus dem Untersuchungs- oder Strafgefängnisse in das Schuldgefängniß einschließlich aller unter Ziffer 1 bezeichneten Bemühungen . . . . 7 | —

5) Für den Zustellungsakt im Falle der Artikel 1160 und 1172 Ziffer 1 der Civilprozeßordnung einschließlich aller mit dem Akte zu verbindenden Zustellungen von Abschriften desselben und der Eintragung in's Gefangenenregister . . . 3 | —

6) Für den Zustellungsakt im Falle des Artikel 1172 Ziffer 3 der Civilprozeßordnung einschließlich der davon zu behändigenden Abschrift, der Vorlage des Aktes an den Gefängnißaufseher und der Eintragung in's Gefangenenregister . . 3 | —

	fl.	kr.
7) Für den Eintrag in's Gefangenenregister an den Gefängniß-Aufseher	1	—

§. 12.

Für die Aufnahme von Protesturkunden über Wechsel oder kaufmännische Anweisungen einschließlich der Eintragung des Protestes in das Register (§. 30 gegenwärtiger Verordnung) beträgt die Gebühr	1	15

§. 13.

Die Gebühr für das Protokoll über ein von dem Gerichtsvollzieher zu machendes Realanerbieten beträgt	1	24
Für jede Abschrift wird ein Viertel des Originals vergütet.		
Hat das Realanerbieten Geld zum Gegenstande, so bezieht der Gerichtsvollzieher außerdem von den ersten 500 fl. 1 Prozent, von weiteren 500 fl. ½ Prozent, von allen weiteren Beträgen ⅛ Prozent.		
Für eine durch einen Gerichtsvollzieher in der Pfalz vorgenommene Hinterlegung beträgt die Gebühr	1	24

§. 14.

Bei freiwilligen Mobiliarversteigerungen in der Pfalz beziehen die Gerichtsvollzieher dieselben Gebühren, welche den Notaren zukommen.

	fl.	kr.
§. 15.		
Für die Bewirkung der Gebührenfestsetzung im Falle des Art. 879 der Civilprozeßordnung erhält der Gerichtsvollzieher einschließlich aller zu diesem Behufe seinerseits erforderlichen Handlungen . .	—	30
§. 16.		
Für die Urkunde über die Erklärung eines Hypothekengläubigers, daß er den nochmaligen öffentlichen Verkauf des von seinem Schuldner veräußerten Grundstücks begehre (Art. 2186 des pfälzischen Civilgesetzbuchs) beträgt die Gebühr	1	36
Für jede Abschrift den vierten Theil des Originals.		
§. 17.		
Für jede Abschrift derjenigen Urkunden, welche bei einem Gerichtsvollzieherakte mitgetheilt werden, beträgt die Gebühr von jeder Seite	—	3
§. 18.		
Für jede schriftliche Eingabe des Gerichtsvollziehers als Bevollmächtigten der Partei beträgt die Gebühr	—	30
Für jede persönliche Vertretung der Parteien vor Gericht oder einem Richter durch den Gerichtsvollzieher in den in der Civilprozeßordnung zugelassenen Fällen beträgt die Gebühr von jeder Stunde aufgewendeter Zeit	—	30

§. 19.

Für die Empfangnahme und Ablieferung von freiwillig bezahlten Geldsummen an den Gerichtsvollzieher für Rechnung seines Auftraggebers beträgt die Gebühr bis zum Betrage von 500 fl. 1 Prozent, von weiteren 500 fl. ½ Prozent, von weiteren Beträgen ¼ Prozent.

§. 20.

Berechnet sich die Gebühr nach der Seitenzahl, so wird jede angefangene Seite, berechnet sich die Gebühr nach Stunden, so wird jede angefangene Stunde für voll gerechnet.

Sowohl die Originalien als die Abschriften haben auf jeder Seite 25 Zeilen und in jeder Zeile 12 Sylben zu enthalten.

§. 21.

Die Reisegebühr der Gerichtsvollzieher beträgt ohne Unterschied der Geschäfte für jede geographische Stunde (3704 Meter) Entfernung der Hinreise 24 kr. und ebensoviel für die geographische Stunde der Rückreise. Für eine Entfernung unter einer halben geographischen Stunde vom Wohnsitze der Gerichtsvollzieher wird keine Reisegebühr bezahlt.

Nehmen die Gerichtsvollzieher auf eine und derselben Reise mehrere amtliche Geschäfte in der nämlichen oder in verschiedenen Gemeinden vor, so haben sie die Reisegebühr auf alle Akte nach Verhältniß der Zahl derselben und der Entfernungen von einem Orte zum andern in der Art zu vertheilen, daß für die ganze Umreise nie mehr als die einfache Reisegebühr in Anrechnung kömmt.

Bei einer Rundreise wird von dem ganzen zurückgelegten Wege, vom Wohnsitze des Gerichtsvollziehers an bis wieder dahin zurück, die eine Hälfte als die Hin-, die andere als die Rückreise angesehen.

Bei der Vertheilung der Reisegebühr auf mehrere Akte in verschiedenen Gemeinden ist ein billiges Verhältniß zu beobachten. Auf einen einzelnen Akt darf niemals eine größere Reisegebühr kommen, als solche betragen haben würde, wenn der Gerichtsvollzieher deßhalb die Reise besonders gemacht hätte.

§. 22.

Hat ein Gerichtsvollzieher von derselben oder verschiedenen Parteien für mehrere auf derselben Route verrichtbare Geschäfte Auftrag erhalten, so sind alle Geschäfte, wenn nicht thatsächliche Hindernisse entgegenstehen, auf derselben Reise vorzunehmen.

§. 23.

Ist ein Akt von einem Gerichtsvollzieher außerhalb des einzelnrichter-

lichen Sprengels seines Amtswohnsitzes vorzunehmen, so sind, wenn die Verwendung der in diesem Bezirke wohnenden Gerichtsvollzieher nicht wegen deren Behinderung oder aus anderen Gründen unmöglich war, der Gegenpartei nur jene Reisekosten, welche ein im betreffenden Einzelngerichtssprengel wohnender Gerichtsvollzieher bezogen haben würde, dem betreibenden Theile aber die Mehrkosten aufzurechnen.

§. 24.

Die Gerichtsvollzieher dürfen die Bezahlung ihrer Gebühren nur von der Partei, in deren Auftrag sie handeln, von denjenigen, gegen welche sie instrumentiren, aber nur dann fordern oder annehmen, wenn ihnen gleichzeitig die der betreibenden Partei zukommenden Summen und Kosten vollständig oder abschlagsweise ausbezahlt werden.

§. 25.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, den Parteien auf Verlangen Bescheinigung über die erhaltenen Aufträge, Aktenstücke und Vorschüsse zu ertheilen.

Die Gerichtsvollzieher haben den Parteien, welche Gebühren an sie zahlen, in jedem Falle nicht nur Quittung, sondern auf Verlangen auch ein Kostenverzeichniß zu behändigen, worin die Gebühren für jeden Akt einzeln angegeben sind.

Gebühren erhalten sie für diese auf ungestempeltem Papier zu ertheilenden Bescheinigungen, Quittungen und Kostenverzeichnisse nicht.

§. 26.

Am Fuße jeden Originals und jeder Abschrift ist der Gesammtbetrag der Kosten mit Buchstaben anzugeben.

Am Rande sind die Kosten mit Ziffern zu specifiziren.

Diese Bestimmung findet auch in Armenrechtssachen Anwendung. Hiebei sind dieselben als solche zu bezeichnen.

Berechnet sich die Gebühr nach der verwendeten Zeit, so ist diese im Contexte des Originals und der Abschrift mit Worten anzugeben.

§. 27.

Jeder Gerichtsvollzieher hat ein Geschäftsrepertorium zu halten, welches auf ungestempeltem Papiere zu führen, zu foliiren und vom Vorstande des Einzelngerichts seines Wohnsitzes zu paraphiren ist.

In das Repertorium sind alle Akte, welche gemacht wurden, nach Maßgabe des in der Anlage I folgenden Formulars von Tag zu Tag in ununterbrochener Reihenfolge ohne Zwischenraum und Ueberschreibung einzutragen.

Besteht eine Partei aus mehreren Personen, so genügt in der zweiten und dritten Spalte des Repertoriums die Bezeichnung je einer von diesen unter Beifügung eines das Mehrheitsverhältniß andeutenden Zusatzes.

§. 28.

Jeder Gerichtsvollzieher hat ein gleich dem Repertorium foliirtes und paraphirtes Journal auf ungestempeltem Papiere zu führen, in welches alle erhaltenen Vorschüsse und für die Betheiligten in Empfang genommenen Gelder nach Maßgabe des in der Anlage II folgenden Formulars von Tag zu Tag in ununterbrochener Reihenfolge ohne Zwischenraum und ohne Ueberschreibung einzutragen sind.

Die Vorschrift des §. 27 Absatz 3 findet auch auf die Einträge im Journal Anwendung.

§. 29.

Die Gerichtsvollzieher haben alle drei Monate eine vom Vorstande des Einzelngerichts ihres Wohnsitzes beglaubigte Abschrift sowohl ihres Repertoriums als Journals an den Staatsanwalt des Bezirksgerichts einzusenden, an welchem sie angestellt sind.

§. 30.

Die Gerichtsvollzieher sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste über Wechsel und kaufmännische Anweisungen nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes auf ungestempeltem Papiere zu führendes und vom Vorstande des Einzelngerichts ihres Wohnsitzes zu paraphirendes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist. (Artikel 90 der Wechselordnung. Artikel 1 und 5 des Gesetzes vom 29. Juni 1851, die kaufmännischen Anweisungen betreffend.)

§. 31.

Befindet sich am Wohnsitze des Gerichtsvollziehers der Sitz mehrerer Einzeln- oder Bezirksgerichte, so wird das Nähere hinsichtlich der in den §§. 27 bis 30 bezeichneten Gerichte durch das k. Staatsministerium der Justiz bestimmt.

§. 32.

Hinsichtlich der Gebühren für die zu Vollstreckungshandlungen zugezogenen Zeugen und Schätzleute finden die allgemeinen Bestimmungen über die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen Anwendung.

§. 33.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Umfange des ganzen Königreichs in Kraft und es treten damit alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 13. Mai 1870.

L u d w i g.

v. Lutz.

Königlich Allerhöchste
Verordnung.

Die Gerichtsvollziehergebührenordnung betr.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Ministerialrath
Schebler.

Beilage I.

Reper

Ordnungs-Nummer.	Vor- u. Zuname, Stand u. Wohnort des		Des Aktes			Gebühren des Gerichts-													
	Betreibenden Theils.	Requisiten.	Natur	Datum.	Ort.	Betrag der Originalien.		Abschriften derselben.			Abschriften mitgetheilter Urkunden.			Betrag der Vacationen nach Stunden.			Reisegebühren.		
						fl.	kr.	Zahl	fl.	kr.	Zahl	fl.	kr.	Stundenzahl	fl.	kr.	Stundenzahl	fl.	kr.

torium.

Vollziehers.								Auslagen des Gerichtsvollziehers.												Staats-Auslagen.				Gesammt-Kosten des Aktes.		Bemerkungen.
Prozentable Gebühren.						Summe der Gebühren.		Porti und sonstige Transport-Gebühren.		Verwahrer- und Aufseher-Gebühren.			Unterhaltungs-Kosten.					Zeugen- und Schätzer-Gebühren.		Taxen		Stempel.				
Summe		Prozente.	Gebühren							Auf wie viele Tage			Zahl der Tage	Einmaliger Betrag		Summe										
fl.	kr.		fl.	kr.	dl	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.		fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Beilage II.

Jour

Ordnungs-Nummer.	Nummer d. Repertoriums.	Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des		Erhaltene Kostenvorschüsse.				
		Betreibenden Theils.	Requisiten.	Zeit des Empfanges.			Betrag.	
				Jahr.	Monat	Tag.	fl.	kr.

n a l.

Für die Betheiligten in Empfang genommene Gelder.									Bemerkungen.
Betrag.		Zeit des Empfanges.			Zeit der Ablieferung oder Hinterlegung.				
fl.	kr.	Jahr.	Monat	Tag.	Jahr.	Monat	Tag.		

Nr. 31.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, in Betreff der Zustellungen in Strafsachen und in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege zu verordnen, was folgt:

§. 1.

In Verbrechens-, Vergehens-, Uebertretungs- und Forststrafsachen kann die den Gerichtsboten obliegende Zustellung von Ankündigungen, Mittheilungen, Vorladungen und Erscheinungsbefehlen durch die Gerichtsvollzieher bewirkt werden. Dasselbe gilt von der den Gerichtsboten obliegenden Erhebung von Straf- und Kostenbeträgen.

Die Gerichtsvollzieher haben beim Vollzuge die hierüber für die Gerichtsboten bestehenden Vorschriften zu beobachten.

§. 2.

Von den in §. 1 Absatz 1 bezeichneten Gerichtsvollzieherakten einschließlich der etwaigen Erhebung und Ablieferung von Geldern und des Eintrags in das Repertorium und Journal beträgt die Gebühr des Gerichtsvollziehers für das Original und die davon zu behändigende Abschrift zusammen bei jedem Requisiten

1) in Forststrafsachen, einschließlich der etwaigen Reise . . 6 kr.
2) in sonstigen Uebertretungs-, Vergehens- und Verbrechens-Sachen, wenn der Akt am Wohnsitze des Gerichtsvollziehers stattfindet . . . . 6 kr.
   wenn der Akt außerhalb des Wohnsitzes des Gerichtsvollziehers vorgenommen wird . . . . 15 kr.
   Für die Abschriften derjenigen Urkunden, welche bei einer Zustellung mitgetheilt werden, beträgt die Gebühr von jeder Seite mit fünf und zwanzig Zeilen und zwölf Silben in der Zeile . . . . 3 kr.

Jede angefangene Seite wird für voll gerechnet.

In Forststrafsachen zählen mehrere Mitglieder einer und derselben Familie, die zugleich geladen werden, nur für ein Individuum.

§. 3.

Befindet sich an einem Orte nur der Sitz eines Gerichts, so hat, wenn an diesem Orte mehrere Gerichtsvollzieher ihren Wohnsitz haben, der Vorstand des Gerichts den in §. 1 bezeichneten Dienst unter dieselben nach Verhältniß zu theilen.

Befinden sich an einem Orte mehrere Gerichte, so hat der Vorstand des höheren Gerichts im Einvernehmen mit den übrigen Gerichtsvorständen eine verhältnißmäßige Theilung dieses Dienstes unter die sämmtlichen an diesem Orte wohnenden Gerichtsvollzieher anzuordnen.

§. 4.

Die Gerichtsvollzieher sind nicht verpflichtet, außerhalb des Sprengels des Einzelngerichts, welches an ihrem Wohnorte seinen Sitz hat, Akte der in §. 1 bezeichneten Art vorzunehmen.

Ist an einem Orte der Sitz mehrerer Einzelngerichte, so sind die an diesem Orte wohnenden Gerichtsvollzieher verpflichtet, die bezeichneten Akte in den Sprengeln dieser sämmtlichen Einzelngerichte vorzunehmen.

§. 5.

Den Gerichtsvollziehern liegt in den in §. 1 bezeichneten Sachen der Sitzungsdienst nach Maßgabe der Bestimmungen der Gerichtsvollzieherordnung ob.

Eine Gebühr findet für den Sitzungsdienst nicht statt.

§. 6.

In Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege können, vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Gerichte die den Gerichtsboten obliegende Zustellung von Ankündigungen, Mittheilungen, Vorladungen und Erscheinungsbefehlen durch die Gerichtsvollzieher bewirken lassen.

§. 7.

Von den im §. 6 bezeichneten Gerichtsvollzieherakten einschließlich des Eintrags in das Repertorium beträgt die Gebühr des Gerichtsvollziehers für das Original und die davon zu behändigende Abschrift zusammen bei jedem Requisiten, wenn der Akt am Wohnsitze des Gerichtsvollziehers vorgenommen wird . . . . 6 kr.
und wenn der Akt außerhalb des Wohnsitzes des Gerichtsvollziehers vorgenommen wird . . . . 15 kr.

Die Vorschrift des §. 2 Absatz 2, sowie die Bestimmungen der §§. 3 und 4 finden hiebei analoge Anwendung.

§. 8.

Die näheren Bestimmungen über den Vollzug gegenwärtiger Verordnung trifft das k. Staatsministerium der Justiz.

§. 9.

Die Bestimmungen der Gerichtsvollzieherordnung über die dienstliche Stellung der Gerichtsvollzieher, über die Dienstesverwesung, die Dienstes-

aufsicht und Disciplin sowie über die Haftung derselben für die von ihnen zum Dienste verwendeten Verweser finden auch in Ansehung der durch die gegenwärtige Verordnung den Gerichtsvollziehern übertragenen Funktionen Anwendung.

§. 10.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 13. Mai 1870.

Ludwig.

v. Lutz.

Königlich Allerhöchste Verordnung.

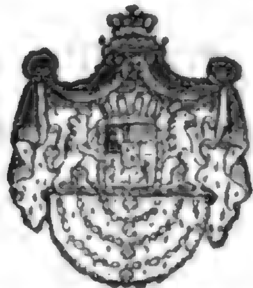
Die Zustellungen in Strafsachen und in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege betr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl der General-Sekretär Ministerialrath Schebler.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Justizministerialblatt

für das

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XIII. 29. Mai 1870.

Inhalt: Ministerialentschließung, den Vollzug des Art 130 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 29. April 1869 betr. — Ministerialentschließung, den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869, die Anstellung von Unteroffizieren, Gendarmen und Soldaten im subalternen Civildienste betr. — Bekanntmachung, die Verlegung des Sitzes des Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg nach Augsburg betr. — Bekanntmachung, die Einverleibung der Gemeinde St Nicola in den Gemeindebezirk der Stadt Passau betr. — Urtheil des obersten Gerichtshofes. — Notiz. — Dienstesnachrichten.

E.-Nr. 100.

Nr. 32.

An den obersten Gerichtshof, die Appellationsgerichte, Bezirksgerichte, dann Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Das unterfertigte k. Staatsministerium beabsichtigt im Hinblick auf Art. 130 des Einführungsgesetzes zur neuen Civilprozeßordnung vom 29. April v. J. die Etats für das Schreiber- und Diener-Personal, sowie die dienstlichen Beziehungen desselben neu zu regeln.

Um nun in Ausführung der desfalls zu treffenden Maßnahmen nicht beengt zu sein, ergeht hiemit an sämmtliche Direktorien und Gerichtsvorstände die Weisung, sofort bezüglich jenes Kanzlei- und Dienerpersonales, mit welchem vorgängige

Kündigung vereinbart ist, die Aenderung der bestehenden Dienstverträge in der Art zu veranlassen, daß, soweit irgend möglich, schon vom 1. Juli l. Js. an das Dienstverhältniß auf beliebigen Widerruf gelöst werden kann.

München, den 25. Mai 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Den Vollzug des Art. 130 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 29. April v. Js. betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
Schebler.

E.-Nr. 6,592.

Nr. 33.

An sämmtliche Gerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Es ist zur Kenntniß des unterfertigten kgl. Staatsministeriums gekommen, daß die in §. 10 der Entschließung vom 24. August 1869 (Justizministerialblatt S. 193 und 194) angeordneten Anzeigen an das k. Kriegsministerium bisweilen unterlassen werden und diesem dadurch die Möglichkeit entzogen wird, rechtzeitig die geeignete Verfügung wegen Einziehung der betreffenden Militärpensionen zu erlassen.

Die Direktorien und Vorstände der Gerichte werden daher zur genauen Beobachtung der bezeichneten Vorschrift angewiesen und beauftragt, allenfalls bisher unterbliebene Anzeigen ungesäumt in der vorgeschriebenen Weise zu erstatten.

München, den 17. Mai 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869, die Anstellung von Unteroffizieren, Gendarmen und Soldaten im subalternen Civildienste betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Schebler.

E.=Nr. 7,346.

Nr. 34.

An sämmtliche Gerichte und Staatsanwälte des Königreiches.

Staatsministerium der Justiz.

Die in bezeichnetem Betreffe ergangene gemeinschaftliche Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums und des k. Kriegsministeriums vom 20. l. Mts. wird nachstehend im Abdrucke zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

München, den 23. Mai 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Die Organisation der Landwehr, hier Vorsorge für Arrestlokalitäten betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Schebler.

Abdruck.

Staatsministerium der Justiz und Kriegsministerium.

Es ist Veranlassung gegeben, als Ergänzung der gemeinschaftlichen Entschließung des königlichen Staatsministeriums der Justiz und des Kriegsministeriums vom 31. Juli 1868, „die Organisation der Landwehr, hier Vorsorge für Arrestlokale betr.,“ zu bestimmen:

1.

Da die Fälle der Benützung von Polizeigerichts-Gefängnissen zur Erstehung von Disciplinarstrafen der Landwehrmannschaften nicht häufig vorkommen, so ist die ständige Bereithaltung bestimmter Lokale für diesen Zweck nicht als nothwendig zu erachten, vielmehr wird nur im Bedarfsfalle die Benützung gerade verfügbarer Lokale in Anspruch zu nehmen sein.

In der Regel werden daher Kostenaufrechnungen an das Militärärar für den baulichen Unterhalt der Civilarrestlokale, als für Ausweißen, Ofenreinigung 2c. nicht stattzufinden haben.

Jedoch bleibt für von Landwehrarrestanten verübte Beschädigungen an den Einrichtungsgegenständen, Thüren, Fenstern und Oefen, sowie an dem sonstigen Bestande der Gefängnißlokale der Veranlasser, beziehungsweise das Militärärar haftbar, sowie letzteres auch die etwa auf Verlangen der Militärbehörden zu machenden besonderen Herstellungen zu bestreiten hat.

2.

Fournituren oder Lagerstroh sind in die Gefängnißlokale der Landwehrarrestanten nicht abzugeben. Die Liegerstätte hat nur in einer hölzernen Pritsche zu bestehen, daher eine Entschädigung für Fournituren vom Militärärar nicht zu leisten ist.

3.

Die Verpflegung der Arrestanten der Landwehr hat in der normirten gewöhnlichen Arrestantenkost zu bestehen, wofür die Vergütung nach dem für das betreffende Gefängniß festgesetzten Tarife stattfindet.

Für die Beheizung der Arrestlokale innerhalb der Heizperiode wird Vergütung nach den von den einschlägigen Regierungen festgesetzten Preisen geleistet.

4.

Bis zur Einführung einer allgemeinen Hausordnung für Polizeigerichtsgefängnisse haben sich die Landwehrarrestanten der in den einschlägigen Gefängnissen eingeführten Hausordnung zu fügen.

Allenfallsige Beschwerden gegen die Gefängnißwärter sind bei den betreffenden Gerichtsvorständen, als den nächstberufenen Aufsichtsorganen anzubringen.

5.

An die Gefängnißwärter darf für ihre vermehrte Mühewaltung bei Verwahrung der mit Disciplinarstrafen beahndeten Land-

wehrmannschaften, der Betrag von 2 kr. täglich per Mann vergütet werden.

Hiernach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 20. Mai 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Prankh. v. Lutz.

An
die sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. F., General- u. Corpscommandos 2c. 2c. ergangen.

Die Organisation der Landwehr, hier die Vorsorge für Arrestlokale betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
v. Gönner.

E.-Nr. 7664.

Nr. 35.

Bekanntmachung.

Staatsministerium der Justiz.

Seine Majestät der König haben am 25. l. Mts. zu beschließen geruht, daß der Sitz des Appellationsgerichtes von Schwaben und Neuburg mit 1. Juli l. Js. von Neuburg nach Augsburg verlegt werde.

In dessen Folge hat das genannte Appellationsgericht an dem bezeichneten Tage seine Amtsverrichtungen in Augsburg zu beginnen.

München, den 27. Mai 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Die Verlegung des Sitzes des Appellationsgerichtes von Schwaben und Neuburg nach Augsburg betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath:
Schebler.

Bekanntmachung.

(Die Einverleibung der Gemeinde St. Nikola in den Gemeindebezirk der Stadt Passau betr.)

Nachdem die von den Gemeindebehörden der Stadt Passau und der Landgemeinde St. Nikola nachgesuchte Vereinigung der genannten Landgemeinde mit der Stadtgemeinde Passau die höchste Genehmigung erhalten hat, haben Seine Majestät der König die durch diese Einverleibung sich ergebende Erweiterung des Bezirkes des k. Stadtgerichts Passau auf den Umfang des nunmehrigen Gemeindebezirks der Stadt Passau, dann die dieser Erweiterung des Stadtgerichtsbezirkes entsprechende Verkleinerung des Sprengels des k. Landgerichts Passau II und des k. Bezirksamtes Passau allergnädigst zu genehmigen geruht.

Urtheil des obersten Gerichtshofs.

Durch Erkenntniß vom 14. März 1870 hat der oberste Gerichtshof des Königreichs in seinem gemischten Competenzconflikt-Senate ausgesprochen, daß ein Gendarme, welcher fahrlässiger Weise die Befreiung eines nicht militärischen Gefangenen bewirkt, von den bürgerlichen, nicht von den Militärgerichten abzuurtheilen sei. (Zeitschrift f. Gerichtspr. und Rechtsw. IX. Bd. S. 278.)

Notiz.

Das Regierungsblatt enthält in Nummer 30, ausgegeben am 21. Mai 1870 S. 739 eine Bekanntmachung der k. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, der Justiz, dann des Innern vom 10. Mai 1870, die Gegenseitigkeit in Strafsachen mit auswärtigen Regierungen, hier mit dem Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 11. Mai l. Js.

den Assessor des Stadtgerichts München r./J. Dr. Johann Vogel von Vogelstein; seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, aus dem Staatsdienste zu entlassen und zum Assessor am Stadtgerichte München r./J. den Accessisten des Bezirksgerichts München r./J., Johann Nepomuk von Lengrießer, zu ernennen;

unterm 13. Mai l. Js.

bei dem Bezirksgerichte München r./J. auf die Dauer der gegenwärtigen Geschäftsverhältnisse einen weiteren funktionirenden Staatsanwaltssubstituten aufzustellen und zu dieser Stelle den geprüften Rechtspraktikanten und Advokatenconcipienten Karl Friedrich Arnold in München zu ernennen;

unterm 14. Mai l. Js.

den Bezirksgerichtsassessor Christian Ludwig Schmidt in Würzburg zum II. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Schweinfurt auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu befördern und auf die hiedurch am Bezirksgerichte Würzburg sich erledigende Assessorstelle den Landgerichtsassessor Anton Weber in Obernburg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu berufen;

unterm 15. Mai l. Js.

den Advokaten Karl Scherer in Neustadt a. S. auf sein allerunterthänigstes Ansuchen nach Aschaffenburg zu versetzen;

unterm 16. Mai l. Js.

die am Bezirksgerichte Lohr erledigte Assessorstelle dem funktionirenden Substituten des Staatsanwalts am Bezirksgerichte Hof Otto Bracker zu verleihen und auf dessen Stelle nach Hof den funktionirenden Substituten des Staatsanwalts am Bezirksgerichte Schweinfurt, Karl Helfreich, zu berufen.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurde:

unterm 23. Mai l. Js.

die erledigte Dienstesverrichtung als Untersuchungsrichter am

k. Bezirksgerichte Weilheim dem Bezirksgerichtsassessor Anton Schropp daselbst, ferner die durch Ablauf der dreijährigen Funktionsdauer des Bezirksgerichtsassessors Schneider erledigte Dienstesverrichtung als Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte Freising dem Bezirksgerichtsassessor Sebastian Bodensteiner dortselbst, endlich die erledigte Dienstesverrichtung als Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte Regensburg dem Bezirksgerichts-Assessor Georg Stauber daselbst übertragen.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurde nachgenannten Advokaten die Erlaubniß zur Substituirung ihrer Concipienten, sämmtlich geprüfter Rechtspraktikanten, in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften ertheilt, nämlich:

unterm 17. Mai l. Js.

dem k. Advokaten Knecht in Würzburg für seinen Concipienten Otto Fuchsberger auf die Dauer von vier Monaten, vom 1. Juni l. Js. an beginnend;

unterm 19. Mai l. Js.

dem k. Advokaten Dr. Warmuth in Würzburg für seinen Concipienten Eduard Medicus auf die Dauer vom 30. Mai bis 31. August l. Js.;

unterm 23. Mai l. Js.

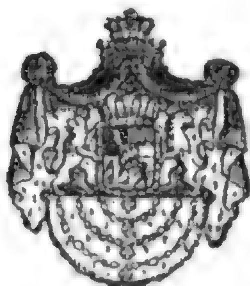
dem k. Advokaten Horwitz in Schweinfurt für seinen Concipienten Max Wich auf die Dauer vom 1. Juni bis 1. Juli l. Js.

Gestorben: am 11. Mai 1870 der k. Notar Florentin von Wächter in Werneck; am 13. Mai 1870 der k. Notar Christian Klinger in Ansbach; am 14. Mai 1870 der k. Notar Heinrich Geßner in Zweibrücken; am 15. Mai 1870 der k. Gerichtsschreiber Ludwig Mayer in Regensburg.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Justizministerialblatt

für das

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XIV. 30. Mai 1870.

Nr. 35.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, zum Vollzuge des Artikels 13 Absatz 2 und Artikels 15 Absatz 3 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als diejenigen Gerichte Unserer Haupt- und Residenzstadt München, bei welchen

1) bayerische Staatsangehörige, welche in einem anderen Staate das Recht der Exterritorialität genießen, oder mit ständiger dienstlicher Stellung verwendet sind,
2) der Fiskus, soferne die zur Bescheidung des betreffenden Anspruches im Verwaltungswege in erster Instanz zuständige Stelle ihren Sitz in München hat,

3) Unsere Civilliste
ihren allgemeinen Gerichtsstand haben sollen, das Stadtgericht München links der Isar, Abtheilung für Civilsachen, das Bezirksgericht München links der Isar und das mit Letzterem verbundene Handelsgericht zu bezeichnen.

Gegenwärtige Verordnung hat gleichzeitig mit der im Eingange bezeichneten Prozeßordnung in Kraft zu treten.

Schloß Berg, den 13. Mai 1870.

Ludwig.

Graf v. Bray. v. Pfretzschner. v. Schlör. Freiherr v. Pranckh.
v. Lutz. v. Braun.

Königlich Allerhöchste Verordnung.

Den Vollzug des Artikels 13 Absatz 2 und Artikels 15 Absatz 3 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich des allgemeinen Gerichtsstandes vor den Gerichten der Hauptstadt betr.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Ministerialrath
Schebler.

Nr. 36.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund der Artikel 1157 und 1172 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Der Betrag, welchen der Gläubiger zum Unterhalte des auf sein Betreiben in Personalhaft genommenen Schuldners vorschußweise zu hinterlegen hat, wird vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 1170 Absatz 1 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 auf täglich fünf und vierzig Kreuzer festgesetzt.

Für die Wintermonate — nämlich vom 1. Oktober bis zum 31. März — sind außerdem für Beheizung täglich weitere sechs Kreuzer zu hinterlegen.

Wird zu einer anderen Jahreszeit Beheizung nöthig, so hat der Gläubiger für jeden Beheizungstag nachträglich sechs Kreuzer zu entrichten.

§. 2.

Von dem hinterlegten Betrage sind drei Kreuzer für jeden Tag durch den Aufseher des Schuldgefängnisses an die Staatskassa für Abnützung der Gefängnißeinrichtungen nach der von Unserem Staatsministerium der Finanzen zu treffenden Anordnung abzuliefern. Der Rest des auf jeden Tag der Haft treffenden Betrags verbleibt vorbehaltlich der Bestimmung des §. 4 dem Aufseher des Schuldgefängnisses, welcher hiefür alle Kosten der Unterhaltung und Verpflegung des Verhafteten zu bestreiten hat.

Insbesondere hat der Aufseher des Schuldgefängnisses hiefür den Verhafteten zu beköstigen, die Reinigung der Bett-, Leib- und sonstigen Wäsche zu besorgen, das Arrestlokal zu beheizen, zu reinigen und zu räuchern, das nöthige Lagerstroh zu liefern, die der Hausordnung entsprechende Beleuchtung zu stellen und die nach den Verhältnissen erforderlichen Dienste zu leisten.

§. 3.

Der Aufseher des Schuldgefängnisses hat dem Verhafteten folgende Kost zu geben:

1) ein Frühstück, bestehend in Kaffe mit Milch und Brod oder Fleischsuppe mit Brod;
2) ein Mittagessen, bestehend in Suppe, einem Viertel Kilogramm (einem halben Zollpfund) Rindfleisch mit Gemüse und Brod;
3) ein Abendessen, bestehend in einer Fleischspeise mit Brod und einem halben Liter (in den diesrheinischen Landestheilen bis zum 31. Dezember 1871 einer halben Maß) Bier.

Dem Verhafteten können mit dessen Zustimmung statt der Fleischspeisen andere entsprechende Speisen gegeben werden.

§. 4.

Macht der Schuldner Gebrauch von der ihm durch Artikel 1156 Absatz 2 der Prozeßordnung eingeräumten Befugniß, sich den Unterhalt auf eigene Kosten reichen zu lassen, so hat der Aufseher des Schuldgefängnisses aus den von dem Gläubiger zu hinterlegenden Geldern lediglich täglich neun Kreuzer für seine gesammte Mühewaltung ohne Ausnahme und Unterschied zu beziehen.

Die Ablieferung des im §. 2 bezeichneten Betrages an die Staatskassa hat dagegen auch dann stattzufinden, wenn der Schuldner gemäß Art. 1156 Absatz 2 der Prozeßordnung eigene Einrichtungsgegenstände in das Schuldgefängniß verbringt.

§. 5.

Gegenwärtige Verordnung tritt am gleichen Tage mit der Prozeßord-

nung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 im ganzen Umfang des Königreiches in Kraft.

Gegeben Schloß Berg, den 14. Mai 1870.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Lutz.

Königlich Allerhöchste Verordnung.

Die Unterhaltsgelder bei der Personalhaft betr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl der General-Sekretär Ministerialrath Schebler.

Nr. 37.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikels 146 Absatz 3 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Von den im Artikel 146 Abs. 3 der Prozeßordnung begriffenen Geldstrafen sind Diejenigen, welche gegen Parteien oder deren Gewalthaber verhängt werden, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 864 Absatz 5 desselben Gesetzbuchs und so lange Wir nicht anders verfügen, der Advokaten-, Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt zu überweisen.

§. 2.

Alle sonstigen unter die Bestimmung des Artikels 146 Absatz 3 der Prozeßordnung fallenden Geldstrafen sind vorläufig durch Unser Staatsministerium der Justiz zur Unterstützung von Gerichtsvollziehern oder ihrer Hinterbliebenen zu verwenden.

Diese Geldstrafen fallen jedoch, wenn ein Pensionsverein für die Hinterbliebenen der Gerichtsvollzieher gegründet sein wird und derselbe auf Grund der Gerichtsvollzieherordnung die gegen Gerichtsvollzieher ausgesprochenen Geldstrafen zugewiesen erhalten hat, gleichfalls von diesem Zeitpunkte an dem bezeichneten Vereine zu.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit der Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im ganzen Umfange des Königreichs in Kraft.

Gegeben Linderhof, den 25. Mai 1870.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Lutz.

Königlich Allerhöchste Verordnung.

Den Vollzug des Artikels 146 Absatz 3 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Ministerialrath
Schebler.

Vertrag mit Frankreich über Zulassung zum Armenrechte.

Nach einer Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern vom 3. Mai 1870 (Regierungsblatt Seite 649 ff.) wurde zwischen Bayern und Frankreich am 11. März 1870 der nachstehend abgedruckte Vertrag abgeschlossen, bezüglich dessen nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs die gegenseitige Auswechslung der Allerhöchsten Ratificationen unter dem 26. April l. Js. in Paris stattgehabt hat.

Abdruck.

Uebereinkunft.

Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, von dem gemeinsamen Wunsche beseelt, einen Vertrag abzuschließen, um Ihren Staatsangehörigen die Rechtswohlthat der Zulassung zum Armenrechte gegenseitig zu sichern, haben zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Bayern:

den Herrn Friedrich Grafen von Quadt-Wyckradt-Isny, Ritter

Convention.

Sa Majesté le Roi de Bavière et Sa Majesté l'Empereur des Français, désirant, d'un commun accord, conclure une Convention pour assurer réciproquement le bénéfice de l'assistance judiciaire aux nationaux de l'autre pays, ont nommé, à cet effet, pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Bavière:

M. Frédéric Comte de Quadt-Wyckradt-Isny, Chevalier de

des Ordens vom heiligen Georg, des Verdienstordens der bayerischen Krone, Ritter I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael, Officier der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc., Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserlich französischen Hofe;

und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:

Seine Excellenz den Herrn Grafen Napoleon Daru, Officier des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc., Seinen Minister und Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten;

Welche nach Austausch ihrer in Ordnung befundenen Vollmachten nachstehende Artikel vereinbart haben.

Artikel 1.

Bayerische Staatsangehörige sollen in Frankreich, französische Staatsangehörige in Bayern gegenseitig die Rechtswohlthat des Armenrechtes in demselben Maße, wie die eigenen Unterthanen, und entsprechend der Gesetzgebung desjenigen Landes genießen, in welchem das Gesuch gestellt wurde.

Artikel 2.

Sucht ein Ausländer um die Zulassung zum Armenrechte nach, so soll demselben in allen Fällen ein Armuthszeugniß durch die Behörden seines Wohnortes ausgestellt werden.

Wenn dieser Ausländer nicht in dem Lande seinen Wohnsitz hat, woselbst das Ansuchen angebracht wurde, so soll das Armuthszeugniß bestätigt

l'ordre de St. Georges, de l'Ordre du Mérite de la Couronne de Bavière, Chevalier de I. Classe de l'Ordre du Mérite de St. Michel, Officier de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur, etc. etc., Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur de Français;

et

Sa Majesté l'Empereur des Français:

S. E. M. le Comte Napoléon Daru, Officier de Son Ordre Impérial de la Légion d'honneur, etc. etc., Son Ministre et Secrétaire d'Etat au Departement des Affaires Etrangères;

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des Articles suivants:

Article 1.

Les Bavarois en France, les Français en Bavière jouiront reciproquement du bénèfice de l'assistance judiciaire comme les nationaux eux-mêmes, en se conformant à la loi du pays dans lequel l'assistance sera réclamée.

Article 2.

Dans tous les cas, le certificat d'indigence doit être délivré à l'étranger qui demande l'assistance judiciaire par les autorités de sa résidence habituelle.

S'il ne réside pas dans le pays où la demande est formée, le certificat d'indigence sera approuvé et légalisé par l'Agent diplomatique

und legalisirt werden durch die diplomatische Vertretung desjenigen Landes, woselbst das Zeugniß producirt werden soll.

Hat der Ausländer seinen Wohnsitz in dem Lande, woselbst das Gesuch gestellt wird, so können überdieß weitere Aufschlüsse bei den Behörden desjenigen Landes begehrt werden, welchem der Ausländer angehört.

du pays où le certificat doit être produit.

Lorsque l'étranger réside dans le pays où la demande est formée, des renseignement pourront, en outre, être pris auprès des autorités de la nation à laquelle il appartient.

Artikel 3.

Bayerische Staatsangehörige, welche in Frankreich, französische Staatsangehörige, welche in Bayern zur Rechtswohlthat des Armenrechtes zugelassen wurden, sollen hiemit von Rechtswegen jedweder Sicherheitsleistung oder gerichtlicher Hinterlegung enthoben sein, welche — gleichviel unter welchem Namen — durch die Gesetzgebung desjenigen Landes, woselbst die Klage angebracht wurde, gegenüber von Ausländern gefordert werden könnten, welche mit Staatsangehörigen des eigenen Landes in einen bürgerlichen Rechtsstreit verwickelt werden.

Article 3.

Les Bavarois admis en France, les Français admis en Bavière au bénéfice de l'assistance judiciaire, seront dispensés de plein droit de toute caution ou dépôt qui, sous quelque dénommination que ce soit, peut être exigé des étrangers plaidant contre les nationaux, par la législation du pays où l'action sera introduite.

Artikel 4.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ist auf fünf Jahre, vom Tage des Austausches der Ratificationen an gerechnet, abgeschlossen.

Sollte ein Jahr vor dem Ablauf dieses Termines keiner der beiden contrahirenden Staaten die Absicht angezeigt haben, die Rechtswirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, so wird derselbe noch auf ein weiteres Jahr bindende Kraft haben, und so fort von Jahr zu Jahr, vom Tage der durch eine der Parteien geschehenen Aufkündigung an gerechnet.

Article 4.

La présente Convention est conclue pour cinq années à partir du jour de l'échange des Ratifications.

Dans le cas où aucune des deux hautes Parties contractantes n'aurait notifié, une année avant l'expiration de ce terme, son intention d'en faire cesser les effets, la Convention continuera d'être obligatoire encore une année et ainsi de suite d'année en année à compter du jour où l'une de Parties l'aura dénoncée.

Die Uebereinkunft wird, sobald als möglich, ratificirt werden.

Urkundlich dessen haben die beiden Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Paris den 11. März 1870.

(L. S.) sig. Cte. Quadt.

Elle sera ratifiée aussitôt que faire se pourra.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont signé la presente Convention et y ont apposé le cachet de leurs armes.

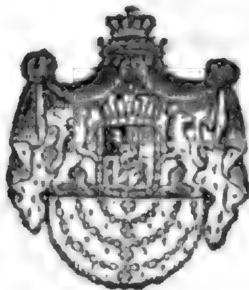
Fait à Paris le 11. Mars 1870.

(L. S.) sig. Daru.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Justizministerialblatt

für das

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XV. 3. Juni 1870.

Inhalt: Ministerialentschließung, die Einführung der Civilprozeßordnung, hier die Besetzung der Gerichtsvollzieherstellen betr.

G.-Nr. 7922. **Nr. 38.**

An sämmtliche Appellationsgerichte diesseits des Rheins und an den Generalstaatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz.

Staatsministerium der Justiz.

Laut allerhöchsten Signats vom 30. Mai 1870 haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 15. Mai 1870, die Gerichtsvollzieherordnung betreffend, an den in der Anlage verzeichneten Bezirksgerichten die dort genannten geprüften Rechtspraktikanten, Gerichtsboten, geprüften Gerichtsvollzieher- und Gerichtsbotencandidaten zu Gerichtsvollziehern mit den je angegebenen Wohnsitzen vom 1. Juli 1870 abwärts zu ernennen.

München, den 31. Mai 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Die Einführung der Civilprozeßordnung, hier die Besetzung der Gerichtsvollzieherstellen betr.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath: Schebler.

Ver

der Allerhöchst ernannten Gerichtsvollzieher mit

Am k. Bezirksgerichte	Mit dem Amtswohnsitze zu	Vor- und Zuname.
Aichach.	Aichach.	1. Strauß, Karl 2. Kratzer, Joh. Bapt. 3. Weil, Joseph
	Friedberg.	1. Stimmelmayer, Johann 2. Danbörfer, Joh. B.
	Ingolstadt.	1. Pusch, Friedrich 2. Fröhlich, August
	Rain.	Faber, Georg
	Schrobenhausen.	1. Strauß, Anton 2. Barth, Alois
Freising.	Dorfen.	Müller, Joseph
	Erding.	1. Höninger, Anton 2. Wargau, Ludwig Michael
	Freising.	1. Wiebel, August 2. Rausch, Anton 3. Oettel, Friedrich
	Geisenfeld.	Fischer, Alois
	Moosburg.	Dorn, Benno
	Pfaffenhofen.	— — — — — —
München links u. rechts der Isar.	München.	1. Schneider, Jakob 2. Keller, Anton 3. Friedrich, Alois 4. Albert, Max 5 Eichhammer, Johann 6. Feldl, Michael 7. Vogl, Franz 8. Daschner, Jakob 9. Crämer, Joseph 10. Hellmuth, Wilhelm 11. Wieser, Alexander 12. Steininger, Anton

zeichniß
Angabe der ihnen angewiesenen Amtswohnsitze.

Bisheriger Stand.	Dermaliger Wohnsitz oder Aufenthalt:
Rechtskandidat. pens. Oberlieutenant. Rechtspraktikant am k. Bezirksamte	München München Vilsbiburg
Rechtspraktik. am k. Stadtgr. München l. J. Geprüfter Rechtspraktik. u. Notariatsgehilfe	München Lauingen
Diurnist am k. Bezirksgerichte München r. J. Rechtskandidat.	München München
Notariatsregistrator.	München
Bezirksgerichtsdiurnist. Landgerichtstagschreiber.	Freising Erding
Bataillonsquartiermeister.	München
Landgerichtstagschreiber. Anwaltsscribent.	Erding München
Advokatenrechnungsführer. Bezirksamtsschreiber. Appellationsgerichtsdiurnist.	Nürnberg Freising Eichstätt
Landgerichtstagschreiber.	Geisenfeld
Geprüfter Rechtsprakt. u. Advokatenconcip.	Kaufbeuern
— — — — — — — — —	— — — —
Kanzlist der Abgeordneten-Kammer Rechtspraktikant bei der k. Polizeidirektion Anwaltsrechnungsführer. Geprüfter Rechtspraktikant u. Rechtsconcip. Rechtskandidat. Bezirksgerichtsdiurnist. Taxamtsgeh. b d. k. Bezirksgr. München l. J. Rechtskandidat. vormals Landwehr-Unterquartiermeister. Rechtspraktik. am k. Landgr. München r. J. Rechtspraktikant. Geprüfter Rechtsprakt. u. Notariatsgehilfe.	München München München Wasserburg München München München München München München München München

Am k. Bezirksgerichte	Mit dem Amtswohnsitze zu	Vor- und Zuname.
München links u. rechts der Isar.	München.	13. Wunder, Lorenz 14. Schifferl, Franz Xaver 15. Kreitmaier, Clement 16. Rothlauf, Peter 17. Rauh, Georg 18. Maier, Adalbert 19. Dresch, Adam 20. Hofmann, Joseph 21. Rid, Nikomedes 22. Schaller, Oskar 23. Dix, Johann 24. Fenzl, Stanislaus
München rechts der Isar.	Bruck.	1. Mennacher, Christian 2. Schwarzmann, Gg. Adam
	Dachau.	1. Krämer, Heinrich 2. Eberl, Joseph
	Miesbach.	1. Schiber, Anton 2. Weniger, Constantin
	Tegernsee.	Haas, Joseph
	Wolfratshausen.	Frank, Friedrich
Traunstein.	Aibling.	Frey, Karl
	Berchtesgaden.	Membarth, Ignaz
	Laufen	1. Lottenburger, Georg Justin 2. Kieberle, Anton
	Prien	Mühlbauer, Joseph
	Reichenhall	Gründl, Alois
	Rosenheim	1. Kollmann, Franz Xaver 2. Kammerer, Alfred
	Tittmoning	Steiner, Joseph
	Traunstein	1. Kaltdorff, Valentin 2. Scharinger, Franz 3. Sagerer, Joseph 4. Fuchs, Anton
	Trostberg	Stubenvoll, Joh. Bapt.

Bisheriger Stand.	Dermaliger Wohnsitz oder Aufenthalt.
Rechtskandidat. Notariatsbuchhalter. vormals Privatlehrer. Literat. Diurnist am k. Bezirksgerichte München l. J. Funktionär bei der k. Polizeidirektion. Commissionsbureau=Inhaber. Anwaltsbuchhalter. Rechtsprakti. am Stadtger. München l. J. Diurnist am k Bezirksgerichte München l. J. Gerichtsbote am Stadtgerichte München l. J. Gerichtsbote am Stadtgerichte München l. J.	Aufhausen, k. Ldg. Regensburg München München München München München München München München München München München
Bezirksamtsschreiber von Regen. Bezirksgerichtsdiurnist.	München Nürnberg
Diurnist am k. Bezirksgerichte München r. J. Notariatsbuchhalter.	München Dachau
Geprüfter Rechtspraktikant. Landgerichtstagschreiber.	Aichach Burgebrach
Geprüfter Rechtspraktikant.	München
pens. Divisionscommando=Sekretär.	München
Diurnist am k. Bezirksgerichte München l. J.	München
Anwaltsbuchhalter.	München
Grenzaufseher. Landgerichtstagschreiber.	Freilassing, k. Bez.=A. Laufen Oberdorf
Rechtspraktikant am Bezirksamte	Kötzting
Aufseher beim k. Hauptzollamte	Lindau
Rechtspraktikant. Rechtskandidat.	Rosenheim München
Notariatsbuchhalter.	Trostberg
Geprüfter Rechtspraktikant. Rechtskandidat. Rechtskandidat. Landgerichtstagschreiber.	München Aßberg, Bez.=A. Wolfstein München Gunzenhausen
früher Tagschreiber.	Altenmarkt

Am k. Bezirksgerichte	Mit dem Amtswohnsitze zu	Vor- und Zuname.
Wasserburg.	Altötting.	1. Seyfried, Wilhelm 2. Spießl, Johann
	Burghausen.	Kollmayer, Samuel
	Ebersberg	1. Strižl, Anton 2. Schwaiger, Julius
	Haag.	1. Merk, Wilhelm 2. Lindner, August
	Mühldorf.	1. Bulling, Friedrich 2. Zwack, Georg
	Neumarkt.	Eichinger, Mathias
	Wasserburg.	1. Soffel, Julius 2. Steer, Ignaz 3. Hohlweck, Joseph
Weilheim	Dießen	Hofmann, Johann
	Landsberg	1. Schwaighofer, Ignaz 2. Schuster, Johann Bapt.
	Schongau	1. Giehl, Andreas 2. Schaul, Joh. Michael
	Starnberg	Schleußinger, Karl
	Tölz	Brühl, Georg
	Weilheim	1. Raith, Vinzenz 2. Schreiner, Georg 3. Jackermaier, Lorenz
	Werdenfels	Zanzinger, Felix
Deggendorf.	Deggendorf	1. Keil, Friedrich 2. Sigmund, Joseph 3. Miebel, Martin
	Grafenau	Seibel, Franz
	Hengersberg	Perchtold, Adalbert
	Osterhofen	Jungwirth, Otto

Bisheriger Stand	Dermaliger Wohnort oder Aufenthalt.
Geprüfter Rechtspraktikant. Landgerichtstagschreiber.	Altötting Altötting
Rechtspraktikant beim k. Landgerichte	Cham
Diurnist am k. Bezirksgerichte München r. J. Rechtskandidat.	München Ebersberg
Notariatsgehilfe. Geprüfter Rechtspraktikant.	Speyer Rottenburg
Anwaltsbuchhalter. Notariatsgehilfe.	Landshut Neumarkt
Bezirksgerichtstagschreiber.	Pfarrkirchen
Hilfsarbeit. i. Präsidialsekretariate d. K. d. A. Rechtskandidat. Rechtskandidat.	München München München
Landgerichtstagschreiber.	Kempten
Geprüfter Rechtsprakt. u. Rechtsconzipient. Bezirksgerichtsdiurnist.	Weilheim Augsburg
Notariatsbuchhalter. Advokatenschreiber.	Schongau Kempten
Landgerichtstagschreiber.	Starnberg
Bezirksamtsschreiber.	Tölz
Rechtskandidat. Staatsanwaltschaftsdiurnist. Geprüfter Rechtspraktikant.	München Weilheim München
Diurnist am Stadtgerichte München l. J.	München
Geprüfter Rechtsprakt. u. Notariatsverw. Bezirksgerichtstagschreiber. Staatsprokuraturschreiber.	Osterhofen Deggendorf Landau
Bezirksamtsschreiber.	Stadtamhof
Rechtskandidat.	München
Notariatsbuchhalter.	Dingolfing

Am k. Bezirksgerichte	Mit dem Amtswohnsitze zu	Vor- und Zuname.
Deggendorf	Regen	1. Pfeffel, Johann 2. Zwack, Rudolph
	Viechtach	1. Scheibacker, Thomas 2. Wanderer, Karl August
Landshut	Abensberg	Kollmann, Georg
	Dingolfing	1. Reischl, Friedrich 2. Wolf, Thomas
	Kelheim	1. Plentl, Andreas 2. Rauch, Joseph
	Landshut	1. Babl, Andreas 2. Diepold, Franz 3. Hotter, Johann 4. Teufel, Julius 5. Baumann, Michael
	Mainburg	Ulrich, Vinzenz
	Rottenburg	1. Weingart, Lorenz 2. Rötzer, Karl
	Vilsbiburg	1. Sedlaceck, Anton 2. Weigl, Martin
Passau	Freyung	Pröll, Jakob
	Passau	1. Kapfinger, Ludwig 2. Krämer, Adolph 3. Reiß, Johann 4. Knoller, Joseph 5. Horstmann, Friedrich 6. Schmitz, Karl
	Vilshofen	1. Stadler, Alois 2. Ulrich, Georg
	Waldkirchen	Wifling, Jakob jun.
	Wegscheid	1. Gründl, Johann Bapt. 2. Wiesner, Max

Bisheriger Stand.	Dermaliger Wohnsitz oder Aufenthalt.
Bezirksgerichtstagschreiber. Landgerichtstagschreiber.	Deggendorf Arnstorf
Notariatsdiurnist. Stadtgerichtsdiurnist.	Stadtamhof Regensburg
Rechtskandidat.	München
vorm. Landgerichtstagschreiber in Ebersb. Bezirksamtsschreiber.	Wollaberg, B.-A. Wegscheid Landshut
Marktschreiber. Postdienstadspirant.	Rohr, Bezirksamts Kelheim Regensburg
Rechtspraktikant am k. Bezirksgerichte Geprüfter Rechtsprakt. u. Rechtsconzipient. Funktionär b.d.k.St.-Sch.-Tilg.-Hauptkasse. Notariatsgehilfe. Geprüfter Rechtspraktikant.	Landshut Landshut München Heilsbronn Vohenstrauß
Rechtskandidat.	München
Stadtgerichtsdiurnist. Anwaltsbuchhalter.	Regensburg Passau
Bezirksgerichtsdiurnist. Geprüfter Rechtspraktikant.	Deggendorf Passau
Marktschreiber.	Waldkirchen
Geprüfter Rechtspraktikant. Notariatsgehilfe. Rechtskandidat. Notariatsbuchhalter. Untergerichtsschreiber. Geprüfter Rechtspraktikant u. Rechtsconcip.	Passau Zweibrücken München München Dürkheim München
Landgerichtstagschreiber. Rechtspraktikant am Bezirksamte	Vilsbiburg Stadtamhof
Bezirksgerichtstagschreiber.	Neunburg v. Wald
Landgerichtstagschreiber. Appellationsgerichtsdiurnist.	Straubing Passau

Am k. Bezirksgerichte	Mit dem Amtswohnsitze zu	Vor- und Zuname
Pfarrkirchen	Arnsdorf	Sternbauer, Wilhelm
	Eggenfelden	1. Baumer, Andreas 2. Holzbauer, Franz Xaver
	Griesbach	Möller, Aegid
	Landau a. d. Isar	1. Hörmann Michael 2. Hartl Joseph
	Pfarrkirchen.	1. Pospischill, Eulogius Sigm. 2. Fackler, Eduard 3. Koller, Johann
	Rotthalmünster.	1. Adlmannseder, Karl 2. Meyer, Friedrich
	Simbach.	Haggenmüller, Alexander
Straubing.	Bogen.	Janner, Michael
	Kötzting.	Flurl, Christian
	Mallersdorf.	1. Kärlinger, Kajetan 2. Weisbrod, Eduard
	Mitterfels.	1. Greil, Wolfgang 2. Wittmann, Johann Ev.
	Neukirchen.	Schmidt, Nikolaus
	Straubing.	1. Neumar, August 2. Lutz, Gottfried 3. Neuberger, Karl 4. Wackerbauer, Georg
Frankenthal.	Dürkheim.	1. Waltz, Philipp 2. Eibel, Georg Philipp 3. Neu, Friedrich
	Frankenthal.	1. Becker, Christoph 2. Rehm, Johann Adam 3. Koch, Philipp Heinrich
	Grünstadt.	1. Baumgärtner, David 2. Hendel, Johann 3. Römmich, Friedrich
	Ludwigshafen.	1. Mayer, Wilhelm 2. Eswein, Bartholomäus

Bisheriger Stand.	Dermaliger Wohnsitz oder Aufenthalt.
Notariatsbuchhalter.	Arnstorf
Rechtspraktikant beim k. Bezirksamte Landgerichtstagschreiber.	Nabburg Deggendorf
Notariatsbuchführer.	Griesbach
Advokatenscribent. Landgerichtstagschreiber.	Deggendorf Kötzting
Advokatenbuchhalter. Landgerichtstagschreiber. Landgerichtstagschreiber.	München Pappenheim Waldmünchen
Rechtspraktik. am k. Stadtgr. München l. J. Landgerichtstagschreiber.	München Auerbach
Cameralpraktikant bei dem k. Rentamte	Grönenbach
Amtsgehilfe b. d. k. Hauptfahrpostexpedition	München
Bezirksgerichtsdiurnist.	Regensburg
Rechtspraktikant am Bezirksamte Notariatsbuchhalter.	Mallersdorf Wasserburg
Notariatsbuchhalter. Landgerichtstagschreiber.	Mitterfels Mitterfels
Staatsanwaltschaftsdiurnist.	Traunstein
Gerichtsbotengehilfe. Geprüfter Rechtsprakt. u. Advokatenconcip. Landgerichtstagschreiber. Landgerichtstagschreiber.	Blieskastel München Straubing Neumarkt a. d. Rott
Gerichtsbote. Gerichtsbote. Gerichtsbote.	Dürkheim Dürkheim Dürkheim
Gerichtsbote. Gerichtsbote. Gerichtsbote.	Frankenthal Frankenthal Frankenthal
Gerichtsbote. Gerichtsbote. Gerichtsbote.	Grünstadt Grünstadt Grünstadt
Gerichtsbote. Gerichtsbote.	Ludwigshafen Ludwigshafen

Am k. Bezirksgerichte	Mit dem Amtswohnsitze zu	Vor- und Zuname
Frankenthal.	Neustadt a. d. Hrdt.	1. Rauber, Stephan 2. Kirchhoffer, August 3. Schulz, Georg
	Speyer	1. Fleischmann, Heinrich 2. — — — — —
Kaiserslautern.	Göllheim	1. Haardt, Philipp Friedrich 2. Rettig, Jakob
	Kaiserslautern	1. Clundt, Joh. Heinrich 2. Glockner, Christoph 3. Fitz, Philipp 4. Diel, Joseph Goswin
	Kirchheimbolanden	1. Crichilles, Konrad 2. Mellarts, Friedrich
	Kusel	1. Clemens, Johann 2. Christ, Philipp
	Lauterecken	Brandt, Philipp Jakob
	Obermoschel	1. Henck, Ludwig 2. Völckel, Johann
	Otterberg	1. Speyerer, Friedr. Julius 2. Ohlinger, Jakob
	Rockenhausen	1. Glasser, Friedrich 2. Hertel, Philipp
	Winnweiler	1. Schaufert, Joh. Peter 2. Brigelmayr, Joh. Anton
	Wolfstein.	Frei, Jakob
Landau	Annweiler	1. Cuno, Jos. Wilh. Theodor 2 — — — — —
	Bergzabern	1. Tenner, Friedrich 2. Weismann, Philipp
	Edenkoben	1. Schwenk, Jakob 2. Haas, Karl
	Germersheim	1. Schieß, Johann B. 2. Butscher, Georg

Bisheriger Stand.	Dermaliger Wohnsitz oder Aufenthalt.
Gerichtsbote. Gerichtsbote. Gerichtsbote.	Neustadt a. H. Neustadt a. H. Neustadt a. H.
Gerichtsbote. — — — — — — — —	Speyer — — — —
Gerichtsbote. Gerichtsbote.	Göllheim Göllheim
Gerichtsbote. Gerichtsbote. Gerichtsbote. Gerichtsbote.	Kaiserslautern Kaiserslautern Kaiserslautern Kaiserslautern
Gerichtsbote. Gerichtsbote.	Kirchheimbolanden Kirchheimbolanden
Gerichtsbote. Gerichtsbote.	Kusel Kusel
Gerichtsbote.	Lauterecken
Gerichtsbote. Gerichtsbote.	Obermoschel Obermoschel
Gerichtsbote. Gerichtsbote.	Otterberg Otterberg
Gerichtsbote. Geprüfter Gerichtsbotenkandidat.	Rockenhausen Landau
Gerichtsbote. Gerichtsbote.	Winnweiler Winnweiler
Gerichtsbote.	Wolfstein
Gerichtsbote. — — — — — — — —	Annweiler — — — —
Gerichtsbote. Gerichtsbote.	Bergzabern Bergzabern
Gerichtsbote. Gerichtsbote.	Edenkoben Edenkoben
Gerichtsbote. Gerichtsbote.	Germersheim Germersheim

Am k. Bezirksgerichte.	Mit dem Amtswohnsitze zu	Vor- und Zuname.
Landau.	Kandel	1. Graf, Karl Joseph 2. Ball, Georg Friedrich
	Landau	1. Brenner, Ludwig 2. Retzer, Jakob 3. Kipp, Heinrich August 4. Fischer, Johann Joseph
Zweibrücken.	Blieskastel.	Wolff, Jakob Franz
	Dahn	1. Melsheimer, Karl Ludw. 2. Hitzelberger, Georg
	Homburg	Köbig, Adam
	Hornbach	Adam, Karl
	St. Ingbert	Faßbender, Philipp Jak.
	Landstuhl	1. Fleischmann, Jakob 2. Schellhaaß, Ludwig
	Pirmasens	1. Kirsch, Karl Ludwig 2. Schultz, Wilhelm
	Waldfischbach	Waltz, Philipp
	Waldmohr	1. Fitz, Georg Michael 2. Eberhard, David Jakob
	Zweibrücken	1. Zell, Georg 2. Rettig, Simon 3. Hasemann, Karl Martin 4. Gäckler, Daniel
Amberg	Amberg	1. Rötzer, Joh. Adam 2. Fritscher, Adolph 3. Plötz, Augustin Joh. 4. Scharl, Joseph 5. Tischendörfer, Christoph
	Auerbach	Gerber, Georg
	Hilpoltstein	Klughardt, Joh. Karl
	Kastl	Hirschmann, Andreas
	Neumarkt	1. Wernhammer, Franz X. 2. Uebel, Friedrich
	Parsberg	Knauer, Anton

Bisheriger Stand.	Dermaliger Wohnsitz oder Aufenthalt.
Gerichtsbote. Gerichtsbote.	Kandel Kandel
Gerichtsbote. Gerichtsbote. Gerichtsbote. Gerichtsbote.	Landau Landau Landau Landau
Gerichtsbote.	Blieskastel
Gerichtsbote. Gerichtsbote.	Dahn Dahn
Gerichtsbote.	Homburg
Gerichtsbote.	Hornbach
Gerichtsbote.	St. Ingbert
Gerichtsbote. Gerichtsbote.	Landstuhl Landstuhl
Gerichtsbote. Gerichtsbote.	Pirmasens Pirmasens
Gerichtsbote.	Waldfischbach
Gerichtsbote. Gerichtsbote.	Waldmohr Waldmohr
Gerichtsbote. Gerichtsbote. Audienzgerichtsbote a. k. Appellger. d. Pfalz. Gerichtsbote.	Zweibrücken Zweibrücken Zweibrücken Zweibrücken
Geprüfter Rechtspraktikant. Geprüfter Gerichtsbotenkandidat. Landgerichtstagschreiber. Rechtsprakt. a. Stadtgerichte München l. J. Rentamtsoberschreiber.	Höchstadt a. d. Aisch Grünstadt Regenstauf München Riedenburg
Kanzleifunktionär b. d. k. Regier. d. Oberpf.	Regensburg
I. Bezirksamtsschreiber.	Regensburg
Cameralpraktikant.	Kastl
Stadtschreiber. Notariatsgehilfe.	Beilngries Grünstadt
Landgerichtstagschreiber.	Parsberg

Am k. Bezirksgerichte	Mit dem Amtswohnsitze zu	Vor- und Zuname.
Amberg.	Sulzbach	1. Nißlbeck, Michael 2. Hauber, Wilh. Peter
	Vilseck	Wißling, Jakob sen.
Neunburg v. W.	Cham	1. Engl, Otto 2. Bachmann, Heinrich
	Falkenstein	Gatterer, Joseph
	Furth	Lindner, Wilh. Ferdinand
	Nabburg	1. Rieger, Johann 2. Seyerlein, Johann
	Neunburg v. Wald	1. Geiger, Karl 2. Schormaier, Joseph
	Nittenau	Schmitt, Georg
	Oberviechtach	1. Moritz, Franz 2. Wohlfahrt, Nepomuk
	Roding	Dörfler, Franz Xaver
	Waldmünchen	1. Kunz, Franz 2. Renner, Joh. Peter
Regensburg.	Burglengenfeld	1. Freundorfer, Theodor 2. Leinenweber, Ludwig
	Hemau	Auer, Michael
	Regensburg	1. Tein, Friedrich von 2. Baierlein, Joseph 3. Fischer, Johann 4. Weigel, Karl 5. Sarg, Joseph 6. Ast, Ludwig
	Regenstauf	Rohrmüller, Franz Seraph
	Riedenburg	Fischer, Aloys
	Schwandorf	Sonnenleitner, Herrmann
	Stadtamhof	Kiliani, Joseph
	Wörth	Reichl, Johann

Bisheriger Stand.	Dermaliger Wohnsitz oder Aufenthalt.
Rechtspraktikant am k. Landgerichte Conzessionirter Geschäftsmann.	Kastl Kaiserslautern
Landgerichtstagschreiber.	Neunburg v. Wald
Bezirksamtsgehilfe. Gerichtsbotengehilfe.	Cham Zweibrücken
Bezirksgerichtstagschreiber.	Weiden
Buchhandlungsgehilfe, vorm. Tagschreiber	Regensburg
Bezirksgerichtsdiurnist. Landgerichtstagschreiber.	Regensburg Nabburg
Funktionär bei der k. Polizeidirektion Geprüfter Rechtsprakt. u. Notariatsgehilfe.	München Günzburg
Landgerichtstagschreiber.	Nittenau
Geprüfter Rechtspraktikant. Unterlieutenant beim k. XI. Inf.-Reg.	Münnerstadt Regensburg
Notariatsgehilfe.	Roding
Landgerichtstagschreiber. Stadt- und Landgerichtstagschreiber.	Waldmünchen Neustadt a. d. Aisch
vormals k. Lieutenant. Gerichtsbotengehilfe.	Regensburg. Pirmasens
Landgerichtstagschreiber.	Stadtamhof
Gepr. Rechtsprakt. a. Stadtg. München l J. Landgerichtstagschreiber. Cameralpraktikant am Stadtrentamte Funktionär b. d. k. St.-Sch.-Tilg.-Kommiss. Bezirksgerichtsdiurnist. Rechtspraktikant am Magistrate	München Vilseck Regensburg München Amberg Regensburg
Advokatenscribent.	Roding
Notariatsgehilfe.	Riedenburg
Landgerichtstagschreiber.	Immenstadt
Gepr. Rechtsprakt., z. Z. Hilfsarb. b. d. K. d. A.	München
Fürstlich Taxis'scher Registraturfunktionär.	Regensburg

Am k. Bezirksgerichte	Mit dem Amtswohnsitze zu	Vor- und Zuname.
Weiden.	Erbendorf	Hahn, Georg Leonhard
	Eschenbach	Helbling, Sigmund
	Kemnath	Rank, Johann
	Neustadt a. W.N.	Zrenner, Michael
	Tirschenreuth	Scherbauer, Christoph
	Vohenstrauß	1. Hell, Cölestin 2. Neubecker, Friedrich
	Waldsassen	Giehrl, Johann Baptist
	Weiden	1. Stumm, Franz 2. Bergler, Johann Baptist 3. Ketnath, Mathias
Bamberg.	Bamberg	1. Noël, Karl Philipp 2. Trottmann, Peter 3 Popp, Eugen 4. Vordorfer, Martin 5. Loch, August Georg 6. Rieß, Johann Nikolaus
	Burgebrach	Hörath, Georg Franz
	Ebermannstadt	Rübel, Georg Michael
	Forchheim	1. Walter, Friedrich 2. Oppelt, Friedrich
	Gräfenberg	Stephan, Valentin
	Herzogenaurach	Otto, Wilhelm
	Höchstadt a. d. A.	Dauth, Karl
	Scheßlitz	Ament, Friedrich
Bayreuth.	Bayreuth	1. Gottholdt, Philipp 2. Kögler, Wilhelm 3. Schuff, Johann 4. Ruckdäschel, Wilhelm Heinr. 5. Fichtelberger, Johann Georg
	Berneck	Moll, Johann Gg. Friedrich
	Hollfeld	Schmidt, Kaspar
	Kulmbach	1. Rüth, August 2. Ponader, Wolfgang

Bisheriger Stand.	Dermaliger Wohnsitz oder Aufenthalt
Bezirksamtsschreiber.	Stadtamhof
Stadtgerichtstagschreiber.	Regensburg
Bezirksgerichtstagschreiber.	Regensburg
Rentamtsgehilfe.	Weiden
Rechtskandidat.	München
Advokatenscribent. Gerichtsbotengehilfe.	Regensburg Kaiserslautern
Sustentirter Taxbeamter.	Waldsassen
Forstgerichtsbote. Geprüfter Rechtsprakt. u. Notariatsgehilfe. Bezirksgerichtsdiurnist.	Waldfischbach Amberg Weiden
Gepr. Gerichtsbotenkand. u. Notariatsgeh. Notariatsbuchführer. Advokatenscribent. Rentamtsoberschreiber. Bezirksgerichtsdiurnist. Advokatenbuchhalter.	Dirmstein Baunach Bamberg Kronach Bamberg Bamberg
Rentamtsgehilfe.	Burgwindheim
Landgerichtstagschreiber.	Kissingen
Notariatsgehilfe. Bezirksgerichtsdiurnist.	Forchheim Lohr
Cameralpraktikant.	Gerolzhofen
Notariatsbuchführer.	Erlangen
Bezirksamtsschreiber.	Bamberg
Amtsgehilfe b. d. Administ. d. unmitt. Stift.	Bamberg
Geprüfter Gerichtsbotenkandidat. Rechtskandidat. Notariatsgehilfe. Notariatsscribent. Bezirksgerichtsdiurnist.	Neustadt a. d. Hardt München Zweibrücken Bamberg Bayreuth
Landgerichtstagschreiber.	Berneck
Kanzleifunktionär b. d. k. Reg. v. Unterfrank.	Würzburg
Stadtschreiber. Diurnist am k. Bezirksgerichte München r. J.	Burgkundstadt München

Am k. Bezirksgerichte	Mit dem **Amtswohnsitze** zu	**Vor- und Zuname.**
Bayreuth.	Pegnitz	Klingsohr, Friedrich
	Pottenstein	Wafler, Anton
	Thurnau	Riedesel, Gottfried Frhr. v.
	Weidenberg	Kraus, Joh Sebast. Andr.
Hof.	Hof	1. Steibel, Karl 2. Millitzer, Georg 3. Rausch, Peter 4. Herrmann, Karl Gottlieb
	Kirchenlamitz	Weisbecker, Georg
	Münchberg	1. Richter, Christoph 2. Zinckgraf, Philipp Jakob
	Naila	1. Gruber, Johann Wolfgang 2. Schäblich, Karl
	Rehau	Eitzenhöfer, Georg
	Selb	Mühlmichel, Max
	Thiersheim	Meinert, Johann Wilhelm
	Wunsiedel	Guerrein, Johann
Kronach.	Kronach	1. Hager, Johann Math. 2. Zink, Erhard 3. Cuno, Wilhelm
	Lichtenfels.	1. Müller, Georg 2. Annè, Ludwig
	Ludwigstadt	Reichenbecher, Gottlieb
	Nordhalben	Fikentscher, Johann Math.
	Seßlach	Bittermann, Konrad
	Stadtsteinach	1. Aul, Melchior 2. Reuschl, Wolfgang
	Staffelstein	Kublan, Heinrich Joseph
	Weißmain	Weyh, Julius
Ansbach.	Ansbach	1. Wolf, Karl 2. Feßmann, Karl 3. — — — — 4. — — — —

Bisheriger Stand.	Dermaliger Wohnsitz oder Aufenthalt.
Notariatsgehilfe.	Pegnitz
Landgerichtstagschreiber.	Pottenstein
Rechtspraktikant.	Augsburg
Advokatenscribent.	Würzburg
Geprüfter Gerichtsbotenkandidat. Advokatenbuchführer. Stadtgerichtstagschreiber. Bezirksgerichtsdiurnist.	St. Ingbert Hof Hof Hof
Bezirksgerichtsdiurnist.	Würzburg
Landgerichtstagschreiber. Geprüfter Gerichtsbotenkandidat.	Münchberg Neustadt a. d. Hardt
Stadtschreiber. Notariatsgehilfe.	Berneck Dettelbach
Stadtgerichtstagschreiber.	Aschaffenburg
Stadt= und Landgerichtstagschreiber.	Eichstätt
Advokatenscribent.	Nürnberg
vormal. Gerichtsboten=Schreibgehilfe.	Hördt
Notariatsgehilfe. Registraturfunktionär b. d k.Reg. v Unterfr. Gerichtsbotengehilfe.	Hilpoltstein Würzburg Anweiler
Bezirksgerichtsdiurnist. Bezirksgerichtsdiurnist.	Bamberg Würzburg
Landgerichtstagschreiber.	Hollfeld
Landgerichtstagschreiber.	Wunsiedel
Landgerichtstagschreiber.	Seßlach
Notariatsbuchhalter. Landgerichtstagschreiber.	Aschaffenburg Werneck
Landgerichtstagschreiber.	Aschaffenburg
Bezirksamtsgehilfe.	Karlstadt
Geprüfter Gerichtsbotenkandidat. Rentamtsgehilfe. — — — — — — — — — — — — — — — —	Landau Ansbach — — — — — — — —

Am k. Bezirksgerichte	Mit dem Amtswohnsitze zu	Vor- und Zuname.
Ansbach.	Dinkelsbühl	1. Eichhorn, Oskar 2. Voraus, Rudolph
	Feuchtwangen	Schöffel, Johann Martin
	Gunzenhausen	1. Kübler, Johann Georg 2 Kuntermann, Leonhard
	Heilsbronn	Kuttenfelder, Moritz
	Herrieden	Stark, Adam
	Leutershausen	Glaser, Georg
	Wassertrübingen	Preu, Karl August
Eichstätt.	Beilngries	Gößl, Georg
	Eichstätt	1. Hinterburger, Max Joseph 2. Priester, Ernst 3. Neßger, Johann Nepomuk
	Ellingen	Nüßlein, Ferdinand Joseph
	Greding	Brand, Karl
	Heidenheim	Fuchs, Johann Georg
	Kipfenberg	Schuster, Herrmann
	Pappenheim	Schmidstiller, August
	Weißenburg	Wunder, Johann
Fürth.	Cadolzburg	Osterchrist, Julius
	Erlangen	1. Kaißling, Friedrich 2. Lauck, Christoph
	Fürth	1. Flucke, Karl 2. Keller, Daniel 3. Mayer, Friedrich 4. Sperr, Ernst 5. Heyd, Karl
	Roth	Segerer, Eugen
	Schwabach	1. Lautner, Georg Melchior 2. Maid, Karl
Nürnberg.	Altdorf	Bachmann, Karl

Bisheriger Stand.	Dermaliger Wohnsitz oder Aufenthalt.
Stadt- und Landgerichtstagschreiber. Kaufmann.	Dinkelsbühl Nürnberg
Advokatenschreiber.	Fürth
Notariatsgehilfe. Stadtgerichtstagschreiber.	Gunzenhausen Fürth
Bezirksgerichtsdiurnist.	Nürnberg
Bezirksamtsgehilfe.	Beilngries
Notariatsgehilfe.	Leutershausen
Stadtschreiber.	Weißenburg
Staatsanwaltschaftsdiurnist.	Eichstädt
Stadt- und Landgerichtskanzleipraktikant. Appellationsgerichtsdiurnist. Advokatenbuchhalter.	Eichstädt Eichstädt Eichstädt
Commissionär.	Ellingen
Notariatsgehilfe.	Eichstädt
Rentamtsgehilfe.	Heidenheim
Advokatenschreiber.	Eichstädt
Notariatsrechnungsführer.	Nürnberg
Advokatenbuchhalter	Nürnberg
Rentamtsgehilfe.	Schwabach
Geprüfter Gerichtsbotenkandidat. Spar- und Hilfskassa-Verwalter.	Göllheim Fürth
Bezirksgerichtsaccessist. Gepr. Gerichtsbotenkand. u. Untergr.-Schrb. Gerichtsbote. Staatsanwaltschaftsdiurnist. Stadtgerichtsdiurnist.	Aschaffenburg Zweibrücken Rockenhausen München Nürnberg
Stadtgerichtsdiurnist.	Nürnberg
Bezirksamtsgehilfe. Rentamtsgehilfe.	Schwabach Schwabach
Gehilfe bei der Spar- Vorschuß- Wittwen- und Waisenpensionskasse	Nürnberg

Am k. Bezirksgerichte	Mit dem Amtswohnsitze zu	Zu- und Vorname.
Nürnberg.	Hersbruck	1. Ruttenstein, Joh. Michael 2. Elbl, Georg
	Lauf	1. Bickel, Johann Georg 2. Gottsmann, Martin
	Nürnberg	1. Meyer, Friedrich 2. Reischel, Adam 3. Buckel, Philipp 4. Avril, Johann Michael 5. Frank, Johann Friedrich 6. Kern, Gustav 7. Schmelzer, Christian 8. Hofmann, Friedrich 9. Hubmann, Max 10. Nägele, Bernhard 11. Kraußе, Johann Georg 12. Dallhammer, Franz Xaver
Windsheim	Bibart	Schnabel, Friedrich
	Erlbach	Bitzinger, Georg Adam
	Neustadt a. Aisch	1. Schnitzlein, Joseph Michael 2. Stiel, Heinrich
	Rothenburg a. T.	Plesch, Jakob
	Scheinfeld	Simader, Karl August
	Schillingsfürst	Angerer, Joh. Konr. Max
	Uffenheim	Sir, Samuel
	Windsheim	1. Rüb, Johann 2. Staudinger, Thomas 3. Kuhn, Georg
Aschaffenburg.	Alzenau	Wagner, Johann Wilhelm
	Amorbach	Hesselbach, Lorenz
	Aschaffenburg	1. Walther, Jakob 2. Lautenschläger, Franz 3. Sartorius, Ernst 4 Röder, Georg Joseph Karl
	Klingenberg	Fleckenstein, Franz
	Miltenberg	Kellner, Karl
	Obernburg	Lang, Friedrich

Bisheriger Stand.	Dermaliger Wohnsitz oder Aufenthalt.
Advokatenbuchhalter. Notariatsgehilfe.	Fürth Nürnberg
Notariatsgehilfe. Stadtgerichtsdiurnist.	Lauf Nürnberg
Geprüfter Gerichtsbotenkandidat. Geprüfter Gerichtsbotenkandidat. Gerichtsbotengehilfe. Gerichtsbotengehilfe. Advokatenrechnungsführer. Polizeioffiziant. Advokatenregistrator. Notariatsgehilfe. Landgerichtstagschreiber. Geprüfter Gerichtbotenkandidat. Advokatenrechnungsführer. Notariatsgehilfe.	Homburg Dürkheim Edenkoben Frankenthal Nürnberg Weißenburg Nürnberg Fürth Hersbruck Landau Nürnberg Nürnberg
Advokatenbuchhalter.	Lohr
Notariatsgehilfe.	Markterlbach
Staatsanwaltschaftsdiurnist. Advokatenbuchführer.	Windsheim Schweinfurt
Landgerichtstagschreiber.	Hofheim
Bezirksgerichtsdiurnist.	Lohr
Notariatsgehilfe.	Nürnberg
Landgerichtstagschreiber.	Uffenheim
Advokatenscribent. Bezirksgerichtsdiurnist. Landgerichtstagschreiber.	Schweinfurt Windsheim Dettelbach
Landgerichtstagschreiber.	Alzenau
Advokatenbuchhalter.	Schweinfurt
Geprüfter Gerichtsbotenkandidat. Appellationsgerichtsdiurnist. Rechtskandidat. Notariatsscribent.	Kirchheimbolanden Aschaffenburg Würzburg Würzburg
Advokatenscribent.	Würzburg
Advokatenbuchführer.	Schweinfurt
Geprüfter Rechtspraktikant.	Obernburg

Am k. Bezirksgerichte	Mit dem Amtswohnsitze zu	Vor- und Zuname.
Aschaffenburg	Rothenbuch	Baumeister, Jakob
	Schöllkrippen	Bauer, Georg
	Stadtprozelten	Popp, Simon
Lohr	Brückenau	Dunkel, Ludwig
	Euerdorf	Zimmermann, Ferdinand
	Gemünden	Schick, Georg Adam
	Hammelburg	Mayer, Georg
	Karlstadt	1. Plettner, Konrad 2. Kleespies, Wilhelm
	Lohr	1. Englerth, Joseph 2. Schatt, Johann Michael 3. Fleckenstein, Joseph Anton
	Marktheidenfeld	Fella, Johann
	Rothenfels	Walther, Joseph
Neustadt a. d. S.	Bischofsheim	Maier, Johann
	Kissingen	Kaufmann, Georg
	Königshofen	1. Cuno, Johann 2. Steinert, Johann Sebast.
	Mellrichstadt	Benkert, Friedrich
	Münnerstadt	Oberseider, Georg Michael
	Neustadt a. d. S.	1. Kasser, Franz 2. Marr, Georg
Schweinfurt	Arnstein	Werner, Otto
	Baunach	Eberth, Karl
	Ebern	Müller, Bartholomäus
	Eltmann	Eckard, Friedrich
	Gerolzhofen	Seuberth, Karl Kaspar
	Haßfurt	Kreß, Johann
	Hofheim	Kraft, Kaspar
	Schweinfurt	1. Hauenstein, Erhard 2. Hetz, Karl

Bisheriger Stand.	Dermaliger Wohnsitz oder Aufenthalt.
Stadtschreiber.	Arnstein
Notariatsgehilfe.	Schöllkrippen
Expeditionsamtsgeh. b. d. k. Reg. v. Unterfr.	Würzburg
Landgerichtstagschreiber.	Brückenau
Advokatenschreiber.	Hammelburg
Landgerichtstagschreiber.	Gemünden
Notariatsgehilfe.	Bischofsheim a. d. Rhön
Stadtrentamtsgehilfe. Landgerichtstagschreiber.	Würzburg Lohr
Landgerichtstagschreiber. Schreiber am k. Bezirksamt München r. J. Advokatenscribent.	Rothenbuch München Aschaffenburg
Staatsanwaltschaftsdiurnist.	Würzburg
Notariatsgehilfe.	Rothenfels
Bezirksgerichtsdiurnist.	Aschaffenburg
Gerichtsschreiber am k. Landgerichte	Münnerstadt
Landgerichtstagschreiber. Stadtschreiber.	Königshofen Königshofen
Notariatsgehilfe.	Mellrichstadt
Landgerichtstagschreiber.	Münnerstadt
Bezirksgerichtsdiurnist. Landgerichtstagschreiber.	Würzburg Königshofen
Stadtrentamtsgehilfe.	Würzburg
Bezirksgerichtstagschreiber.	Würzburg
Bezirksamtsschreiber	Ebern
Notariatsscribent.	Klingenberg
Stadtmagistratsdiurnist.	Würzburg
I. Knabenlehrer.	Brückenau
Landgerichtstagschreiber.	Stadtprozelten
Notariatsgehilfe. Agent und Sprachlehrer.	Neustadt a. d. S. Schweinfurt

Am k. Bezirksgerichte	Mit dem Amtswohnsitze zu	Vor- und Zuname.
Schweinfurt.	Schweinfurt	3. Scheidter, Adam 4. Schäfer, Franz
	Volkach	Daumenlang, Wolfgang
	Werneck	Eckart, Friedrich
	Wiesentheid	Kunkel, Johann
Würzburg.	Aub	Brennfleck, Joseph
	Dettelbach	Schöner, Ludwig
	Kitzingen	1. Dürrbeck, Rudolph 2. Friedrich, Ernst
	Marktbreit	Spieß, Paul,
	Ochsenfurt	Goller, Christian
	Würzburg	1. Harth, Leopold 2. Carl, Adolph Heinrich 3. Wagenhäuser, Johann 4. Wiesneter, Johann Baptist 5. Müller, Johann Baptist 6. Schmidt, Otto 7. Steinacher, Michael 8. Reissig, Joseph
Augsburg	Augsburg	1. Schuster, Anton 2. Emer, Herrmann 3. Ibel, Anton 4. Schulz, Karl Wilh. Heinr. 5. Marc, Bernhard 6. Gribius, Heinrich 7. Nenninger, Sebastian 8. Zimmermann, Wilhelm
	Buchloe	Stiehle, Xaver
	Burgau	Schneider, Heinrich
	Günzburg	1. Faist, Mathias 2. Chormann, Friedrich
	Neuulm	Ley, Johann Georg
	Schwabmünchen	Schwegler, Johann
	Türkheim	Hopf, Wilhelm
	Wertingen	1. Rüger, Heinrich 2. Springer, Marquard
	Zusmarshausen	Biersack, Jakob

Bisheriger Stand.	Dermaliger Wohnsitz oder Aufenthalt.
Landgerichtstagschreiber. Landgerichtstagschreiber.	Aschaffenburg Euerdorf
Notariatsscribent.	Königshofen
Bezirksgerichtsregistraturgehilfe.	Würzburg
Advokatenschreiber.	Würzburg
Bezirksgerichtsdiurnist.	Würzburg
Bezirksgerichtsdiurnist.	Würzburg
Frhr. v. Crailsheimscher Rentenverwalter. Stadtgerichtsdiurnist.	Fröhstockheim Würzburg
Bezirksamtsschreiber.	Kitzingen
Expeditionsamtsgehilfe beim k. Bezirksger.	Würzburg
Geprüfter Rechtspraktikant. Geprüfter Gerichtsbotenkandidat. Rechtskandidat. Notariatsbuchhalter. Rentamtsgehilfe. Advokatenbuchhalter. Bezirksamtsschreiber. Advokatenbuchhalter.	Würzburg Speyer Würzburg Würzburg Würzburg Würzburg Würzburg Neustadt a. d. S.
Notariatsgehilfe. Notariatsgehilfe. Advokatenschreiber. Gepr. Gerichtsbotenkand. u. Notariatsgeh. Rechtskandidat. Gerichtsbotengehilfe. Stadtgerichtsdiurnist. Landgerichtstagschreiber.	Oberhausen bei Augsburg Burgau Erding Speyer München Landau Augsburg Augsburg
Notariatsbuchhalter.	Augsburg
Bezirksgerichtsdiurnist.	Augsburg
Bezirksgerichtsdiurnist. Notariatsgehilfe.	Kempten Kirchheimbolanden
Stadtschreiber.	Neuulm
Landgerichtstagschreiber.	Oettingen
Notariatsscribent.	Neuburg a/D.
Rentamtsoberschreiber. Notariatsscribent.	Wertingen Krumbach
Anwaltsbuchhalter.	Augsburg

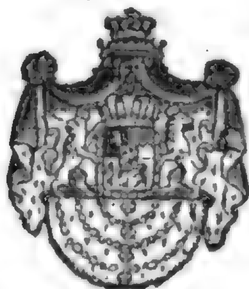
Am k. Bezirksgerichte	Mit dem Amtswohnsitze zu	Vor- und Zuname.
Donauwörth	Dillingen	Six, Leonhard
	Donauwörth	1. Kellenberger, Joseph 2. Schäffer, Ernst 3. Böhm, Franz Xaver
	Höchstädt	Steinbauer, Friedrich
	Lauingen	März, Jakob
	Monheim	Straßer Anton
	Neuburg a. Donau	1. Brunner, Cäsar 2. Rauber, Heinrich
	Nördlingen	1. Zetti, Andreas 2. Kaith, Kaspar
	Oettingen	Benedicter, Franz Joseph
Kempten.	Füßen	Höß, Karl
	Immenstadt	Meier, Georg
	Kaufbeuren	Rid, Johann Martin
	Kempten	1. Michael, Christian 2. Funder, Alois 3. Koch, Georg 4. Bochezer, Benedikt
	Lindau	Leimer, Joseph
	Oberdorf	Distel, Karl
	Obergünzburg	Guggemos, Martin
	Sonthofen	Wurm, Ludwig
	Weiler	Metzger, Ludwig
Memmingen.	Babenhausen	Hein, Georg Andreas
	Grönenbach	Köchert, Wilhelm
	Illertissen	Jungermaier, Joseph
	Krumbach	1. Gut, Johann 2. Helm, Karl Friedrich
	Memmingen	1. Kalb, Michael 2. Wiedemann, Elias 3 Scherer, Wilhelm
	Mindelheim	Burkhardt, Karl
	Ottobeuern	Schaller, Anton
	Weißenhorn	Wipp, Franz Paul

Bisheriger Stand.	Dermaliger Wohnsitz oder Aufenthalt.
Notariatsgehilfe.	Lauingen
Gepr. Rechtspraktikant u. Notariatsgehilfe. Untergerichtsschreiber. Bezirksgerichtsdiurnist.	Dillingen Annweiler Donauwörth
Notariatsscribent.	Neuburg a D.
Cameralpraktikant.	Rothenburg a/T.
Stadtschreiber.	Monheim
Gepr. Rechtsprakt. am k. Stadt= u. Landger. Gerichtsbotengehilfe	Neuburg a/D. Neustadt a H.
Anwaltsbuchhalter. Bezirksamtsschreiber.	München München
Notariatsgehilfe.	Monheim
Bezirksamtsschreiber.	Füßen
Stadtgerichtsdiurnist.	Augsburg
Geprüfter Rechtspraktikant.	Kaufbeuren
Bezirksgerichtsdiurnist. Bezirksgerichtsdiurnist. Bezirksamtsgehilfe. Anwaltsscribent.	München Kempten Zweibrücken Kempten
Stadtmagistratsdiurnist.	Würzburg
Advokatenbuchhalter.	Augsburg
Landgerichtstagschreiber.	Türkheim
Bezirksgerichtsdiurnist.	Donauwörth
Landgerichtstagschreiber.	Weiler
vorm. Kanzleifunkt. b. d. k. Reg. v. Schwaben	Augsburg
Landgerichtstagschreiber.	Grönenbach
Staatsanwaltschaftsdiurnist.	Augsburg
Notariatsbuchhalter. Notariatsgehilfe.	Krumbach Dürkheim
Bezirksgerichtsdiurnist. Bezirksgerichtsdiurnist. Funktionirender Auditoriatsaktuar.	Memmingen Memmingen Zweibrücken
Magistratsdiurnist.	Augsburg
Landgerichtstagschreiber.	Krumbach
Bezirksgerichtsdiurnist.	Memmingen

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Justizministerialblatt

für das

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XVI. 13. Juni 1870.

Inhalt: Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug der Artikel 400, 410 und 411 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug der Artikel 194, 206 und 209 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr. — Abdruck des Gesetzes über die Anwendung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs vom 10. November 1861 auf die Gerichtsvollzieher. —

Nr. 39.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, im Vollzuge der Artikel 400, 410 und 411 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu verordnen, was folgt:

I. Ueber die Einholung und Ertheilung der Entbindung von der amtlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

§. 1.

Zur Ertheilung der nach Art. 400 Nr. 2 der Prozeßordnung erforderlichen Ermächtigung öffentlicher Beamten zur Vernehmung als Zeugen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist die zunächst vorgesetzte Stelle des zu vernehmenden Beamten zuständig.

Ist der Beamte verschiedenen Stellen untergeordnet, so bemißt sich die Zuständigkeit danach, welchem Ressorte der Gegenstand, bezüglich dessen die Ermächtigung zur Vernehmung nachgesucht wird, angehört.

§. 2.

Bei eingetretenem Wechsel in der dienstlichen Unterordnung oder im Falle der Quiescenz oder des Austrittes aus dem öffentlichen Dienste hat die Ermächtigung durch diejenige Stelle zu geschehen, welcher der Beamte damals untergeordnet war, als er vermöge seines Dienstverhältnisses über den Gegenstand der Zeugschaftsleistung Kenntniß erhielt.

§. 3.

Die Ermächtigung zur zeugschaftlichen Vernehmung kann niemals im Allgemeinen, sondern nur in Bezug auf einen speziell zu bezeichnenden Gegenstand nachgesucht und ausgesprochen werden.

§. 4.

Die Ermächtigung ist zu versagen, wenn durch die zeugschaftliche Vernehmung des betreffenden Beamten ein erhebliches öffentliches Interesse gefährdet würde.

Mit Rücksicht auf sonstige gefährdete Interessen kann die Ermächtigung versagt werden, wenn es sich um Geheimnisse handelt, bezüglich welcher nach der Natur des einschlägigen Dienstzweiges das Verhältniß besonderer Treue gegen die Betheiligten begründet ist und von diesen sich gegen die Ertheilung der Ermächtigung ausgesprochen wird.

II. Von der Vorladung öffentlicher Beamten und Bediensteten zur Zeugenvernehmung.

§. 5.

Sind öffentliche Beamte oder Bedienstete als Zeugen in Civilstreitigkeiten vorzuladen, so haben zwischen der Zustellung der Vorladung an den Zeugen und der Vernehmungstagfahrt wenigstens sechs Tage in Mitte zu liegen.

Der Vorgeladene hat, wenn bezüglich seines Dienstes besondere Vorsorge zu treffen ist, sofort von der erfolgten Vorladung seine vorgesetzte Dienstbehörde in Kenntniß zu setzen.

Erscheint in dringenden Fällen die Einhaltung der in Absatz 1 bestimmten Frist nicht möglich, so hat der vorladende Gerichtsvollzieher noch vor der Ladung oder doch wenigstens gleichzeitig mit derselben für die Benachrichtigung der vorgesetzten Dienstbehörde Sorge zu tragen.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 28. Mai 1870.

Ludwig.

v. Lutz.

Königlich Allerhöchste Verordnung.

Den Vollzug der Art. 400, 410 und 411 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl der Generalsekretär: Ministerialrath Schebler.

Nr. 40.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, zum Vollzuge der Artikel 194, 206 und 209 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Wird auf Grund der Vorschriften der Prozeßordnung dem Staatsanwalte für eine Person, welche im Auslande ihren Wohnsitz hat, eine Zustellung gemacht, so hat derselbe die empfangenen Aktenstücke, soferne deren Weiterbeförderung nach den einschlägigen Vorschriften auf diplomatischem Wege zu geschehen hat, unmittelbar an Unser Staatsministerium der Justiz einzusenden, welches die weiter erforderlichen Einleitungen trifft.

§. 2.

Erfolgen an den Staatsanwalt Zustellungen für solche im Auslande befindliche bayerische Staatsangehörige, welche als Beamte oder öffentliche Bedienstete des bayrischen Staats in dem auswärtigen Staate das Recht der Exterritorialität genießen oder mit ständiger dienstlicher Stellung verwendet sind, so hat der Staatsanwalt die empfangenen Aktenstücke der nächstvorgesetzten im Inlande befindlichen Dienstesstelle des betreffenden Be-

amten oder öffentlichen Bediensteten unmittelbar zu übersenden, welche sodann dem Letzteren die für ihn bestimmten Aktenstücke ohne Vermittlung ausländischer Behörden auf dem Dienstwege zugehen läßt, sowie dem Staatsanwalte Empfangsbescheinigung verschafft und unmittelbar zusendet.

Vorstehende Bestimmung findet auch Anwendung auf Zustellungen an den Staatsanwalt für diejenigen bei den bezeichneten Beamten oder öffentlichen Bediensteten sich befindenden Familienglieder oder sonstigen bayerischen Staatsangehörigen, welche das Recht der Exterritorialität mitgenießen oder dem allgemeinen Gerichtsstand der Ersteren (Art. 13 der Prozeßordnung) folgen.

§. 3.

In allen Fällen, in welchen dem Staatsanwalte eine Weiterbeförderung der ihm nach den Vorschriften der Prozeßordnung zugestellten Aktenstücke obliegt, hat er dieselbe binnen 24 Stunden einzuleiten.

§. 4.

Die nach Art. 194 Abs. 2 und Art. 206 der Prozeßordnung durch den Staatsanwalt zu erlassende Bekanntmachung über Zustellungen für Personen, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, hat in bündiger Kürze mit Hinweglassung aller unnöthigen Formeln und Beisätze einen gedrängten Auszug aus den zugestellten Aktenstücken zu enthalten, in welchen aufzunehmen sind:

1) Namen, Stand und Wohnort des betreibenden Theils, sowie gegebenen Falles seines Anwalts oder Bevollmächtigten,
2) eine möglichst genaue Bezeichnung derjenigen Person, für welche die Zustellung erfolgte,
3) Jahr, Monat und Tag der Zustellung,
4) eine deutliche, jedoch kurze Bezeichnung des sachlichen Betreffs der erfolgten Zustellung unter ausdrücklicher Angabe der nach den zugestellten Urkunden von der Person, für welche die Zustellung geschehen ist, etwa vorzunehmenden Handlung und der hiefür eröffneten Frist oder festgesetzten Tagfahrt.

Hiemit ist zugleich die Aufforderung an die betreffende Person zu verbinden, die für sie auf dem Amtszimmer des Staatsanwalts hinterlegten Aktenstücke dortselbst persönlich oder durch einen Bevollmächtigten in Empfang zu nehmen.

§. 5.

Die nach §. 4 zu erlassende Bekanntmachung ist in zwei verschiedene Zeitungen einzurücken, soferne nicht die bestehenden Verhältnisse ausnahmsweise die Aufnahme in ein einziges Zeitungsblatt als genügend, oder eine größere Verbreitung durch mehr als zwei Zeitungen nothwendig oder zweckmäßig erscheinen lassen.

§. 6.

Für die Bekanntmachung können sowohl in= als ausländische Zeitungsblätter benützt werden, jedoch nur solche, welche nicht bloß eine lokale Bedeutung, sondern eine ausgedehntere Verbreitung haben.

Liegen besondere Anhaltspunkte zur Begründung einer Vermuthung hinsichtlich des gegenwärtigen Aufenthalts der betreffenden Person vor oder erscheint deren letzter bekannter Aufenthalt von Belang, so ist hierauf bei der Wahl der Zeitungsblätter Rücksicht zu nehmen. Der Gerichtsvollzieher hat in diesen Beziehungen den betreibenden Theil, wenn es thunlich ist, geeignet zu befragen und etwaige erhaltene sachdienliche Mittheilungen dem Staatsanwalte bei der Zustellung mündlich bekannt zu geben.

§. 7.

Die Bestimmung der Zahl der zu benützenden Zeitungsblätter und die Auswahl derselben nach Maßgabe der in den §§. 5 und 6 gegebenen allgemeinen Vorschriften liegt dem Staatsanwalte ob.

Derselbe hat jedoch die in diesen Richtungen allenfalls gestellten Anträge des betreibenden Theils entsprechend zu berücksichtigen, soferne denselben nicht etwaige in Gesetzen, Verordnungen oder der Beschaffenheit des Falles begründete Bedenken entgegenstehen und auch der Kostenpunkt zu keiner Beanstandung Veranlassung gibt.

Letzterer ist auch dann, wenn besondere Anträge von dem betreibenden Theile nicht gestellt werden, stets von Amtswegen sorgfältig zu berücksichtigen, damit unnöthige und übermäßige Ausgaben vermieden bleiben.

§. 8.

Erscheint die Benützung eines ausländischen Zeitungsblatts veranlaßt, so kann der Staatsanwalt sowohl selbst auf geeignetem Wege mit einer Zeitungsredaktion in's Benehmen treten, als auch die Vermittlung der betreffenden bayrischen Gesandtschaft oder eines bayrischen Consulats angehen, wenn dieser letztere Weg zur Erzielung größerer Beschleunigung, erhöhter Sicherheit der Erledigung oder einer zweckmäßigen Wahl des Blattes dienlich ist.

Derartige Ersuchen an bayrische Gesandtschaften oder Consulate können, wenn diese ihren Amtssitz in europäischen Ländern haben, mittelst unmittelbarer Zuschrift gestellt werden. Andernfalls hat der Staatsanwalt das Ersuchschreiben Unserem Staatsministerium des Hauses und des Aeußern zur weiteren Verfügung unmittelbar vorzulegen.

Unsere Gesandtschaften und Consulate haben die von ihnen zu vermittelnden Inserirungen bei den Zeitungsredaktionen unmittelbar ohne Inanspruchnahme auswärtiger Behörden mit möglichster Beschleunigung zu betreiben, dagegen die nöthigen Rückäußerungen in allen Fällen durch Vermittlung Unseres Staatsministeriums des Hauses und des Aeußern an den Staatsanwalt gelangen zu lassen.

§. 9.

Die erforderlichen Einleitungen behufs Veröffentlichung der im §. 4 erwähnten Bekanntmachung hat der Staatsanwalt binnen 48 Stunden von der erfolgten Zustellung an zu treffen.

§. 10.

Sämmtliche amtliche Correspondenzen, welche die Weiterbeförderung der dem Staatsanwalte nach den Vorschriften der Prozeßordnung zugestellten Urkunden, die Rücksendung von Empfangsscheinen, sowie die Veröffentlichung der in den §§. 4—9 erwähnten Bekanntmachung betreffen, sind tax- und stempelfrei.

In Bezug auf Postporto sind die amtlichen Sendungen, welche die vorbezeichneten Geschäftsgegenstände betreffen, als Dienstsachen zu behandeln.

Für entstehende Baarauslagen, wozu auch die für das Ausland nach den einschlägigen Postvorschriften dann den Post- und anderen Staatsverträgen etwa zu bestreitenden oder vergütenden Portogebühren gehören, ist die vorläufige Vergütung von Seite des betreibenden Theils gemäß Art. 105 der Prozeßordnung in Anspruch zu nehmen, soferne nicht solche Baarauslagen nach Staatsverträgen von ausländischen Behörden zu bestreiten sind. Insbesondere sind auch die Kosten der Einrückung der in den §§. 4 bis 9 erwähnten Bekanntmachung von dem betreibenden Theile vorläufig zu erheben, welcher zu diesem Zwecke bei der Zustellung der Urkunde an den Staatsanwalt durch den Gerichtsvollzieher einen hinreichenden Vorschuß zu hinterlegen hat.

§. 11.

Ist der betreibende Theil zum Armenrecht zugelassen, so werden die von ihm nach §. 10 zu bestreitenden Einrückungsgebühren und anderweitigen Baarauslagen nach Maßgabe der hierüber von den einschlägigen Staatsministerien zu erlassenden näheren Anordnungen von der Staatskassa vorgeschossen.

§. 12.

Die Zeitdauer, um welche sich unter den im Artikel 209 der Prozeßordnung bestimmten Voraussetzungen die gesetzlichen Fristen sowie die nach gesetzlicher Vorschrift zwischen einer Tagfahrt und der Ladung zu derselben in Mitte zu lassenden Zeiträume für die im Auslande wohnenden oder sich aufhaltenden Personen erweitern, wird festgesetzt:

1) für den Fall, daß die Zustellung an den Staatsanwalt erfolgt und von diesem die Weiterbeförderung der empfangenen Aktenstücke nach den einschlägigen Vorschriften auf diplomatischem Wege bewerkstelligt werden muß,
   a) auf vierzig Tage gegenüber deutschen Staaten,
   b) auf siebzig Tage gegenüber den unter lit. a nicht begriffenen auswärtigen Staaten in Europa, mit Ausnahme von Rußland, Schweden, Norwegen, dann von Island und den Faröern,

c) auf einhundert Tage gegenüber Rußland, Schweden, Norwegen und den Vereinigten Staaten von Nordamerika,
d) auf einhundert vierzig Tage gegenüber allen übrigen Staaten und Ländern;

2) für alle anderen Fälle, insbesondere auch für den Fall der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 209 Absatz 3 und 5 der Prozeßordnung:
a) auf zwanzig Tage gegenüber deutschen Staaten und sämmtlichen k. k. österreichischen Kronländern, dann der Schweiz,
b) auf dreißig Tage gegenüber den unter lit. a nicht begriffenen auswärtigen Staaten in Europa, mit Ausnahme von Rußland, Schweden, Norwegen, dann von Island und den Faröern,
c) auf sechzig Tage gegenüber Rußland, Schweden, Norwegen und den Vereinigten Staaten von Nordamerika,
d) auf einhundert Tage gegenüber allen übrigen Staaten und Ländern.

§. 13.

Unsere Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, dann der Justiz haben durch das Regierungsblatt, das Amtsblatt der Pfalz und das Justizministerialblatt zu veröffentlichen, nach welchen Staaten die im Artikel 194 Absatz 1 (mit Artikel 206) der Prozeßordnung vorgeschriebene Weiterbeförderung der dem Staatsanwalte zugestellten Aktenstücke auf diplomatischem Wege geschehen muß oder zu Folge der bestehenden Staatsverträge im Wege unmittelbaren Verkehrs mit auswärtigen Behörden geschehen kann.

In gleicher Weise sind spätere Aenderungen hieran besonders bekannt zu geben.

Diese Veröffentlichungen sind für die Anwendung der gegenwärtigen Verordnung, insbesondere der §§. 1 und 12 maßgebend.

§. 14.

Gegenwärtige Verordnung tritt am gleichen Tage mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 im ganzen Umfange des Königreiches in Kraft.

Riß, den 10. Juni 1870.

Ludwig.

Graf v. Bray. v. Pfretzschner. v. Schlör. v. Lutz.

Königlich Allerhöchste Verordnung.

Den Vollzug der Art. 194, 206 und 209 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl der General-Sekretär: Ministerialrath Schebler.

Notiz.

Im Gesetzblatt Nro. 4, ausgegeben am 1. Juni 1870, S. 13, wurde nachstehendes Gesetz verkündet:

Gesetz,

die Anwendung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom 10 November 1861 auf die Gerichtsvollzieher betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die Artikel 365, 366 Absatz 2 und 3, 368, 371 bis 374, 386, 388, 393 und 394 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 finden auf die Gerichtsvollzieher Anwendung.

Artikel 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt nach vorheriger Verkündung im Gesetzblatte und im Amtsblatte der Pfalz gleichzeitig mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Kraft.

Gegeben Schloß Berg, den 28. Mai 1870.

Ludwig.

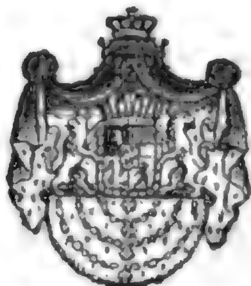
Graf v. Bray. v. Pfretzschner. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Braun.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Justizministerialblatt

für das

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XVII. 15. Juni 1870.

Inhalt.

Nr. 41.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge der Artikel 129—131 des Gesetzes vom 29. April 1869, die Einführung einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Auf die von Uns in Gemäßheit des Artikels 129 des Einführungsgesetzes vom 29. April 1869 zu ernennenden Obergerichtsschreiber, Untergerichtsschreiber und Gerichtsschreiber finden im Allgemeinen die Vorschriften über die Verhältnisse der nicht mit dem Richteramte bekleideten Staatsdiener Anwendung.

§. 2.

Als Jahresbesoldung beziehen:

1) der Obergerichtsschreiber am obersten Gerichtshofe 1,600 fl.;

2) die Obergerichtsschreiber an den Appellations- und Handelsappellationsgerichten:

als Anfangsgehalt	1000 fl.;
nach Ablauf von sechs Dienstjahren .	1100 fl.;
nach Ablauf von zwölf Dienstjahren .	1200 fl.;
nach Ablauf von achtzehn Dienstjahren .	1400 fl.;

3) die Obergerichtsschreiber an den Bezirks- und Handelsgerichten in den zu Nr. 2 bezeichneten Altersstufen je 900 fl., 1000 fl., 1100 fl. und 1200 fl.;

4) die Untergerichtsschreiber am obersten Gerichtshofe werden in Bezug auf die Jahresbesoldung den Obergerichtsschreibern an den Appellationsgerichten, jene der Appellations- und Handelsappellationsgerichte den Obergerichtsschreibern an den Bezirks- und Handelsgerichten und die Untergerichtsschreiber an den Bezirks- und Handelsgerichten den Gerichtsschreibern gleichgestellt;

5) die Gerichtsschreiber und Untergerichtsschreiber an den Einzelngerichten beziehen:

als Anfangsgehalt	600 fl.;
nach Ablauf von drei Dienstjahren . .	650 fl.;
nach Ablauf von sechs Dienstjahren . .	700 fl.;
nach Ablauf von zwölf Dienstjahren . .	800 fl.;
nach Ablauf von achtzehn Dienstjahren .	900 fl.

§. 3.

Jede Vorrückung in die höheren Dienstaltersbezüge ist durch die Würdigkeit des betreffenden Beamten bedingt und kann, wenn in dieser Beziehung Bedenken bestehen, durch Unser Staatsministerium der Justiz sistirt werden, ohne daß hiedurch eine Beschwerde oder ein Entschädigungsanspruch begründet wird.

§. 4.

Den Ober- und Untergerichtsschreibern am obersten Gerichtshofe, dann den Obergerichtsschreibern an den Appellations- und Handelsappellationsgerichten kommt im Allgemeinen der Dienstrang der bisherigen Oberappellationsgerichtssekretäre zu, wobei jedoch dem Obergerichtsschreiber am obersten Gerichtshofe der Vorrang vor den übrigen Beamten dieser Diensteskategorie zusteht.

Die Obergerichtsschreiber an den Bezirks- und Handelsgerichten und die Untergerichtsschreiber an den Appellations- und Handelsappellationsgerichten sind im Dienstrange den bisherigen Appellationsgerichtssekretären gleichgestellt.

Die Untergerichtsschreiber an den Bezirks- und Handelsgerichten stehen

im Range der Gerichtsschreiber; unter den Gerichtsschreibern an den Einzelngerichten hat der geschäftsleitende Gerichtsschreiber den Vorrang.

§. 5.

Die Ober- und Untergerichtsschreiber am obersten Gerichtshofe, an den Appellations- und Handelsappellationsgerichten, dann die Obergerichtsschreiber an den Bezirks- und Handelsgerichten tragen die für die Beamten der bisherigen Diensteskategorie, welchen sie nach §. 4 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung im Range gleichgestellt sind, vorgeschriebene Amtskleidung, wobei übrigens am Kragen außer der bisher vorgeschriebenen Einfassung auch die nach der Beilage der Verordnung vom 9. Februar 1807 unter lit. B für die Landgerichtsaktuare bestimmte Stickerei anzubringen ist.

Die Untergerichtsschreiber an den Bezirks- und Handelsgerichten, dann die Gerichtsschreiber und Untergerichtsschreiber an den Einzelngerichten tragen die gemäß §. 17 Absatz 3 der Verordnung vom 24. Februar 1862 für die Stadt- und Landgerichtsschreiber vorgeschriebene Amtskleidung.

In Bezug auf die Tragung eines Dienstzeichens bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft und haben sich die Obergerichtsschreiber an den Bezirks- und Handelsgerichten des für die bisherigen Bezirksgerichtssekretäre, die Untergerichtsschreiber an den Bezirks- und Handelsgerichten, die Gerichtsschreiber und die Untergerichtsschreiber an den Einzelngerichten des für die bisherigen Stadt- und Landgerichtsschreiber bestimmten Dienstzeichens zu bedienen.

§. 6.

Die bisherigen Sekretäre sind bei den Gerichten, bei welchen sie dermalen angestellt sind, oder bei einem Gerichte derselben Gattung als Untergerichtsschreiber zu verwenden.

Gleiches gilt an den mit mehreren Gerichtsschreibern besetzten Einzelngerichten von denjenigen Gerichtsschreibern, welche von Unserem Staatsministerium der Justiz nicht zu geschäftsleitenden Gerichtsschreibern bestimmt werden.

Den bisherigen Sekretären bleiben jedoch ihre bisher erworbenen pragmatischen Rechte nebst Titel und allgemeinem Dienstrange vorbehalten.

§. 7.

An der dienstlichen Eigenschaft und den Gehaltsverhältnissen der noch vorhandenen Appellationsgerichts- und Bezirksgerichtsregistratoren, der Appellationsgerichtskanzlisten und Bezirksgerichtsschreiber wird durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert. Dieselben sind vom Obergerichtsschreiber als Aushilfspersonal zu verwenden.

§. 8.

Die Regelung der Regieverhältnisse bei den einzelnen Gerichten bleibt Unserem Staatsministerium der Justiz benehmlich mit Unserem Staatsministerium der Finanzen vorbehalten.

§. 9.

Wir behalten Uns vor, bei einzelnen Bezirksgerichten, mit welchen Handelsgerichte verbunden sind, für letztere besondere Ober- und Untergerichtsschreiber aufzustellen. Wo dieses nicht der Fall ist, haben die Obergerichtsschreiber an den Bezirksgerichten auch den Dienst bei den Handelsgerichten zu versehen.

§. 10.

Im Falle der Verhinderung des Obergerichtsschreibers oder geschäftsleitenden Gerichtsschreibers durch Krankheit oder Abwesenheit ist, wenn von der vorgesetzten Stelle keine andere Anordnung getroffen wird, vom Gerichtsvorstande zur Stellvertretung ein Untergerichtsschreiber, verpflichteter Rechtspraktikant oder Kanzleigehilfe des betreffenden Gerichtes zu bestimmen.

§. 11.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in den Landestheilen diesseits des Rheins in Kraft.

Nach der erstmaligen Besetzung der Ober- und Untergerichtsschreiberstellen werden Wir bestimmen, inwieferne bezüglich einzelner Beamten ihre bisherige Dienstzeit bei der Einreihung in die höheren Dienstaltersbezüge in Anrechnung zu kommen habe.

Schloß Berg, den 12. Juni 1870.

Ludwig.

v. Lutz.

Königlich Allerhöchste Verordnung.

Den Vollzug der Art. 129 bis 131 des Einführungsgesetzes vom 29. April 1869 betr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär:
Ministerialrath
Schebler.

Nr. 42.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Einführungsgesetzes zur Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Artikel 126 nach Vernehmung Unseres Staatsrathes zu verordnen was folgt:

§. 1.

Für die Pfalz wird ein mit dem Appellationsgerichte in Zweibrücken verbundenes Handelsappellationsgericht errichtet.

Dasselbe führt die Bezeichnung „Handelsappellationsgericht für die Pfalz" und ein besonderes Dienstsiegel mit gleicher Umschrift.

§. 2.

Das Handelsappellationsgericht für die Pfalz wird mit einem Vorstande und der erforderlichen Zahl von Räthen als rechtskundigen Richtern, aus dem Collegium des Appellationsgerichtes für die Pfalz, dann mit der erforderlichen Zahl von technischen Beisitzern gemäß Art. 127 des Einführungsgesetzes zur Prozeßordnung besetzt.

Die dienstlichen Verhältnisse der für das Handelsappellationsgericht ernannten Mitglieder des pfälzischen Appellationsgerichtes erleiden hiedurch keine Veränderung.

Bei Verhinderung wird der Vorstand des Handelsappellationsgerichtes durch das nach seinem Range oder Dienstalter hiezu berufene Mitglied des Appellationsgerichtes vertreten, ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe als Mitglied des Handelsappellationsgerichtes ernannt ist oder nicht.

§. 3.

Diejenigen Direktorialgeschäfte, welche bei dem Appellationsgerichte für die Pfalz der collegialen Berathung bedürfen, hat der Vorstand des Handelsappellationsgerichtes für sich allein zu erledigen.

§. 4.

Die technischen Beisitzer des Handelsappellationsgerichtes für die Pfalz gemäß Artikel 127 des Einführungsgesetzes zur Prozeßordnung führen den Titel: „Handelsappellationsgerichts-Assessoren" und üben ihr Amt als Ehrenamt ohne Anspruch auf Gehalt, Ruhegehalt oder Pension für ihre Hinterlassenen.

Dieselben leisten vor dem Amtsantritte den Richteramtseid gemäß Art. 113 des Einführungsgesetzes zur Prozeßordnung und sind befugt, die für die Appellationsgerichtsräthe vorgeschriebene Amtskleidung zu tragen, jedoch

mit dem Unterschiede, daß die Stickerei, die Hut- und Degenverzierung in Silber auszuführen sei.

Die Berufung der Handelsappellationsgerichtsassessoren zum Sitzungsdienste und zu den Berathungen des Handelsappellationsgerichtes erfolgt in angemessener Reihenfolge durch den Vorstand des Handelsappellationsgerichtes.

§. 5.

Handelsgerichte erster Instanz werden in der Pfalz, je für den betreffenden Bezirksgerichtssprengel, gebildet:

1) bei dem Bezirksgerichte Frankenthal,
2) bei dem Bezirksgerichte Landau,
3) bei dem Bezirksgerichte Kaiserslautern,
4) bei dem Bezirksgerichte Zweibrücken.

§. 6.

Die im vorhergehenden §. benannten Handelsgerichte werden nach den Bezirksgerichten, mit welchen sie verbunden sind, „Handelsgericht (Landau) u. s. w." bezeichnet und führen ein Dienstsiegel mit gleicher Umschrift.

§. 7.

Jedes dieser Handelsgerichte wird mit einem Vorstande und der erforderlichen Zahl von rechtskundigen Richtern aus der Mitte des betreffenden Bezirksgerichtes, dann mit der erforderlichen Zahl von technischen Beisitzern und Ergänzungsrichtern gemäß Art. 127 des Einführungsgesetzes zur Prozeßordnung und Art. 57 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche besetzt.

Die dienstlichen Verhältnisse der bezirksgerichtlichen Beamten, welche zu Mitgliedern des Handelsgerichtes ernannt werden, erleiden hiedurch keine Veränderung.

Die Stellvertretung des Handelsgerichtsvorstandes bei Verhinderungsfällen obliegt den zur Stellvertretung des Bezirksgerichtsvorstandes berufenen Mitgliedern des Bezirksgerichtes nach dem Dienstalter, ohne Rücksicht darauf, ob sie zu Mitgliedern des Handelsgerichtes ernannt sind oder nicht.

§. 8.

Die technischen Beisitzer gemäß Art. 127 des Einführungsgesetzes führen den Titel: „Handelsgerichtsassessoren" und üben ihr Amt als Ehrenamt, unter denselben Voraussetzungen, wie die Handelsappellationsgerichtsassessoren (§. 4 Absatz 1 oben).

Dieselben leisten vor dem Amtsantritte den durch Artikel 113 des Einführungsgesetzes zur Prozeßordnung vorgeschriebenen Richteramtseid und sind befugt, die für die Bezirksgerichtsräthe vorgeschriebene Amtskleidung zu tragen, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Stickerei, die Hut- und Degenverzierung in Silber auszuführen sei.

Die Berufung der Handelsgerichtsassessoren zum Sitzungsdienste und zu den Berathungen der Handelsgerichte erfolgt mit Beachtung einer angemessenen Reihenfolge durch den Handelsgerichtsvorstand.

§. 9.

Die Funktionen des Obergerichtsschreibers bei dem Handelsappellationsgerichte für die Pfalz, dann der Obergerichtsschreiber bei den pfälzischen Handelsgerichten erster Instanz werden den Obergerichtsschreibern derjenigen Gerichte übertragen, bei welchen die bezeichneten Handelsgerichte errichtet sind.

§. 10.

Die Bureaubedürfnisse des Handelsappellationsgerichtes für die Pfalz, dann der pfälzischen Handelsgerichte erster Instanz werden aus denjenigen Regiefonds bestritten, welche dem Appellationsgerichte für die Pfalz und den Bezirksgerichten dieses Kreises zugewiesen sind.

§. 11.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 12. Juni 1870.

Ludwig.

v. Lutz.

Königlich Allerhöchste Verordnung.

Die Organisation der Handelsgerichte in der Pfalz betr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär
Ministerialrath:
Schebler.

Nr. 43.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Um eine Gleichheit in der Benennung und dienstlichen Stellung der gerichtlichen Beamten in Unseren Landen rechts und links des Rhein's her-

beizuführen, finden Wir Uns bewogen, nach Vernehmung unseres Staatsrathes zu bestimmen, was folgt:

§. 1.

Die Vorstände der Bezirksgerichte in der Pfalz führen die Benennung „Bezirksgerichtsdirektoren“, die Bezirksrichter die Benennung: „Bezirksgerichtsräthe“.

Die Gerichtsschreiber an den Bezirksgerichten der Pfalz führen den Titel: „Obergerichtsschreiber.“

§. 2.

Der Vorstand der Staatsanwaltschaft am Appellationsgerichte der Pfalz (Generalstaatsprokurator) führt die Benennung: „Oberstaatsanwalt.“

Die Staatsprokuratoren an dem Appellationsgerichte der Pfalz und an den pfälzischen Bezirksgerichten werden „Staatsanwälte“ benannt.

Die Staatsprokuratorsubstituten führen die Bezeichnung: „II. Staatsanwälte“, die funktionirenden Staatsprokuratorsubstituten die Bezeichnung: „funktionirende Staatsanwaltssubstituten.“

§. 3.

Die dienstlichen und Rangverhältnisse der oben bezeichneten Beamtenkategorien richten sich nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1862 „zum Vollzuge des Gesetzes vom 10 November 1861 die Gerichtsverfassung betreffend“, soweit dieselbe bezügliche Vorschriften enthält.

Höhere Rangberechtigungen, welche durch eine Unserer gegenwärtigen Verordnung vorangehende Anstellung erworben sind, bleiben den betreffenden Beamten für ihre Person vorbehalten.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 12. Juni 1870.

Ludwig.

v. Lutz.

Königlich Allerhöchste Verordnung.

Die Benennung und dienstliche Stellung der gerichtlichen Beamten in der Pfalz betr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär:
Ministerialrath
Schebler.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 12. Juni lfd. Js. allergnädigst bewogen gefunden, im Hinblicke auf die allerhöchste Verordnung vom gleichen Tage, den Vollzug der Artikel 129 bis 131 des Einführungsgesetzes vom 29. April 1869 betreffend, die Besetzung der Obergerichtsschreiberstellen in den Landestheilen diesseits des Rheines vom 1. Juli laufenden Jahres festzustellen, wie folgt:

Bezeichnung des Gerichts.	Vor- u. Zuname.	Bisherige Anstellung oder Verwendung.	Bisheriger Wohnort.
I. Am obersten Gerichtshofe.	Georg Gerber,	Oberappellationsgerichts-Sekretär.	München.
II. An den Appellationsgerichten 1. von Oberbayern.	Ludw. Müller,	Oberappellationsgerichts-Sekretär.	München.
2. von Niederbayern.	Albin Schieder,	Appellationsgerichts-Sekretär.	Passau.
3. der Oberpfalz und von Regensburg.	Erh. v. Schmauß,	Appellationsgerichts-Sekretär.	Amberg.
4. von Oberfranken.	Frz. Klostermaier,	Appellationsgerichts-Sekretär	Bamberg.
5. von Mittelfranken.	Michael Baier,	Appellationsgerichts-Sekretär.	Eichstätt.

Bezeichnung des Gerichts.	Vor- u. Zuname.	Bisherige Anstellung oder Verwendung.	Bisheriger Wohnort.
6. von Unterfranken u. Aschaffenburg.	Ludw. Krieger,	Bezirksgerichts-Schreiber.	Zweibrücken.
7. von Schwaben u. Neuburg.	Joh. B. Schön,	Appellationsgerichts-Sekretär.	Neuburg.
8. Am Handelsappellationsgerichte Nürnberg.	Christ. Kreller,	Appellationsgerichts-Sekretär.	Nürnberg.
III. An den Bezirks- und Handelsgerichten:	A. Oberbayern.		
1. Aichach, Bezirksgericht.	J. Ph. Fuchs,	Bezirksgerichts-Sekretär.	Aichach.
2. Freising, Bezirksgericht.	Karl Vögler,	Bezirksgerichts-Sekretär.	Freising.
3. München l. J., Bezirksgericht.	Ludw. Röckel,	Bezirksgerichts-Sekretär.	München l. J.
4. München l. J., Handelsgericht.	Gustav Müller,	Bezirksgerichts-Sekretär.	München l. J.

Bezeichnung des Gerichts.	Vor- u. Zuname.	Bisherige Anstellung oder Verwendung.	Bisheriger Wohnort.
5. **München** r. J., Bezirks- u. Handelsgericht.	Frdr. **Panracker**,	Bezirksgerichts-Sekretär.	München r. J.
6. **Traunstein**, Bezirksgericht.	Heinr. **Stadler**,	Bezirksgerichts-Sekretär.	Traunstein.
7. **Wasserburg**, Bezirksgericht.	Fr. Lothar **Boos**,	Bezirksgerichts-Sekretär.	Wasserburg.
8. **Weilheim**, Bezirksgericht.	Joseph **Nobis**,	Bezirksgerichts-Sekretär.	Weilheim.
	B. Niederbayern.		
1. **Deggendorf**, Bezirksgericht.	Joseph **Sommer**,	Bezirksgerichts-Sekretär.	Landshut.
2. **Landshut**, Bezirks- u. Handelsgericht.	Peter **Gißl**,	Bezirksgerichts-Sekretär.	Landshut.
3. **Passau**, Bezirks- u. Handelsgericht.	Jul. **Emmerling**,	Bezirksgerichts-Sekretär.	Passau.

Bezeichnung des Gerichts.	Vor- u. Zuname.	Bisherige Anstellung oder Verwendung.	Bisheriger Wohnort.
4. **Pfarrkirchen**, Bezirksgericht.	Joh. N. **Messert**,	Bezirksgerichts-Sekretär.	Pfarrkirchen.
5. **Straubing**, Bezirksgericht.	Simon **Lainrner**,	Bezirksgerichts-Sekretär.	Straubing.
	C. Oberpfalz und von Regensburg.		
1. **Amberg**, Bezirks- u. Handelsgericht.	Joh. B. **Bergler**,	Bezirksgerichts-Sekretär.	Amberg.
2. **Neunburg** v. W., Bezirksgericht.	J. B. **Schwemmer**,	Bezirksgerichts-Sekretär.	Neunburg v. W.
3. **Regensburg**, Bezirks- u. Handelsgericht.	Jos. **Mittermaier**,	Bezirksgerichts-Sekretär.	Regensburg.
4. **Weiden**, Bezirksgericht.	Julius **Heiß**,	Bezirksgerichts-Sekretär.	Weiden.

Bezeichnung des Gerichts.	Vor- u Zuname.	Bisherige Anstellung oder Verwendung.	Bisheriger Wohnort.
	D. Oberfranken.		
1. **Bamberg**, Bezirks- u. Handelsgericht.	Gustav **Boller**,	Bezirksgerichts-Sekretär.	Bamberg.
2. **Bayreuth**, Bezirks- u. Handelsgericht.	Friedr. **Höpfel**,	Bezirksgerichts-Sekretär.	Bayreuth.
3. **Hof**, Bezirks- u. Handelsgericht.	Christ. **Einwag**,	Bezirksgerichts-Sekretär.	Hof.
4. **Kronach**, Bezirksgericht.	Georg **Geißler**,	Bezirksgerichts-Sekretär.	Pfarrkirchen.
	E. Mittelfranken.		
1. **Ansbach**, Bezirks- u. Handelsgericht.	August **Dollfuß**,	Bezirksgerichts-Sekretär.	Ansbach.
2. **Eichstätt**, Bezirksgericht.	Aug. **Siebenlist**,	Bezirksgerichts-Sekretär.	Eichstätt.

Bezeichnung des Gerichts.	Vor- u. Zuname.	Bisherige Anstellung oder Verwendung.	Bisheriger Wohnort.
3. **Fürth**, Bezirks- u. Handelsgericht.	Wilh. **Hauck**,	Bezirksgerichts-Sekretär.	Fürth.
4. **Nürnberg**, Bezirks- u. Handelsgericht.	Georg **Maier**,	Bezirksgerichts-Sekretär.	Nürnberg.
5. **Windsheim**, Bezirksgericht.	Michael **Maier**,	Bezirksgerichts-Sekretär.	Windsheim.
	F. Unterfranken u. Aschaffenburg.		
1. **Aschaffenburg**, Bezirks- u. Handelsgericht.	Ernst **Bertels**,	Bezirksgerichts-Sekretär.	Lohr.
2. **Lohr**, Bezirksgericht.	Wilhelm **Voigt**,	Bezirksgerichts-Setretär.	Aschaffenburg.
3. **Neustadt** a. S. Bezirksgericht.	David **Henneberger**,	Bezirksgerichts-Sekretär.	Neustadt a. S.
4. **Schweinfurt**, Bezirks- u. Handelsgericht.	Alois **Schäffer**,	Bezirksgerichts-Sekretär.	Bayreuth.

Bezeichnung des Gerichts.	Vor- u. Zuname.	Bisherige Anstellung oder Verwendung	Bisheriger Wohnort.
5. **Würzburg,** Bezirks- u. Handelsgericht.	Wilh. Schirlinger,	Bezirksgerichts-Sekretär.	Würzburg.
	G. Schwaben u. Neuburg.		
1. **Augsburg,** Bezirks- u. Handelsgericht.	Karl **Grün,**	Bezirksgerichts-Sekretär.	Augsburg.
2. **Donauwörth.** Bezirksgericht.	Karl **Hauber,**	Bezirksgerichts-Sekretär.	Donauwörth.
3. **Kempten,** Bezirks- u. Handelsgericht.	Friedr. **Lengger,**	Gerichtsschreiber.	Burgau.
4. **Memmingen,** Bezirks- u. Handelsgericht.	Joseph **Hintermayer,**	Bezirksgerichts-Sekretär.	Memmingen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 12. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden: den Gerichtsschreiber Joseph Pauly zu Schongau an das Stadtgericht Augsburg, den Gerichtsschreiber Franz Müller am Stadtgerichte Augsburg an das Landgericht Babenhausen, den Gerichtsschreiber Johann Baptist Reil zu Babenhausen an das Landgericht Schongau, endlich den Gerichtsschreiber Johann Baptist Reßl zu Regen an das Stadtgericht Regensburg — und zwar den genannten Johann Baptist Reil auf allerunterthänigstes Ansuchen — zu versetzen; zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Regen den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Funktionär am Landgerichte Erding, Karl Kainz, am Landgerichte Münnerstadt den Bezirksgerichts-Accessisten und derzeitigen Funktionär am Landgerichte Rittenau, Georg Lederer, und am Landgerichte Burgau den geprüften Rechtspraktikanten und Notariatsgehilfen Joseph Fischer zu Weiler — sämmtliche in provisorischer Eigenschaft — zu ernennen.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurden unterm 13. Juni laufenden Jahres im Vollzuge der Artikel 129 bis 131 des Gesetzes vom 29. April 1869, die Einführung einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern betreffend, dann des §. 6 Absatz II. der hiezu erlassenen allerhöchsten Verordnung vom 12. Juni l. Js., als geschäftsleitende Gerichtsschreiber vom 1. Juli lauf. Jahres an aufgestellt:

bei dem k. Stadtgerichte München l. J., Abtheilung für Civilsachen, der Gerichtsschreiber Heinrich Müller,

bei dem k. Stadtgerichte München l. J., Abtheilung für Strafsachen, der Gerichtsschreiber Alois Ziegler,

bei dem k. Stadtgerichte München r. J. der Gerichtsschreiber Jakob Fürst,

bei dem k. Stadtgerichte Regensburg der Gerichtsschreiber Johann Baptist Reßl,

bei dem k. Stadtgerichte Bamberg, der Gerichtsschreiber Johann Baptist Seuffert,

bei dem k. Stadtgerichte Fürth der Gerichtsschreiber Johann Wilhelm Grill,

bei dem k. Stadtgerichte Nürnberg der Gerichtsschreiber Johann Michael Hacker,

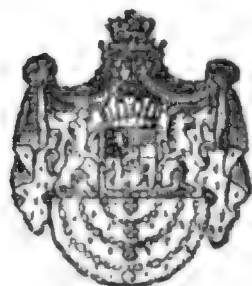
bei dem k. Stadtgerichte Würzburg der Gerichtsschreiber Johann Georg Baumüller, und

bei dem k. Stadtgerichte Augsburg der Gerichtsschreiber Joseph Pauly.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Justizministerialblatt

für das

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XVIII. 17. Juni 1870.

E.-Nr. 8321.

Nr. 44.

Bekanntmachung.

Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern und Staatsministerium der Justiz.

In Gemäßheit des §. 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Juni 1870, den Vollzug der Artikel 194, 206 und 209 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend (J.-M.-Bl. S. 159), wird hiemit bekannt gemacht, was folgt:

I. Die nach Artikel 194 Absatz 1 (mit Artikel 206) der Prozeßordnung vom 29. April 1869 dem Staatsanwalte obliegende Weiterbeförderung zugestellter Aktenstücke ins Ausland findet in Gemäßheit der gegenwärtig bestehenden Staatsverträge gegenüber folgenden auswärtigen Staaten unter Umgehung des diplomatischen Weges mittelst direkten Ersuchschreibens des Staatsanwalts an die in den betreffenden Vereinbarungen bezeichneten auswärtigen Behörden statt, nämlich gegenüber:

1) dem Großherzogthume Baden nach Bekanntmachung vom 12. Juli 1818 (Reggs.-Bl. S. 757),
2) dem Großherzogthume Hessen nach Bekanntmachung vom 12. Februar 1818 (Reggs.-Bl. S. 192) und Ministerialentschließung vom 31. August 1857, (Beilage I.)
3) dem Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthume Birkenfeld bezüglich der Correspondenzen aus der Pfalz nach Uebereinkunft vom 3./30. Mai 1837 (Amtsblatt der Pfalz S. 368),
4) den Staaten der kais. königl. Oesterreichischen Monarchie nach Ministerialentschließung vom 20. März 1857 (Beilage II.),
5) dem Königreiche Preußen nach Uebereinkunft vom 4./30. Oktober 1819 (Intelligenzblatt der Pfalz S. 625) und nach Artikel 1 der Bekanntmachung vom 27. Mai 1834 (Rggs.-Bl. S. 811),
6) der Schweiz nach Ministerialentschließung vom 22. August 1857 (Beilage III),
7) dem Königreiche Württemberg nach der zunächst auf die Pfalz bezüglichen, mit Allerhöchstem Rescripte vom 23. März 1824 (Beilage IV) bekannt gegebenen Uebereinkunft, bei deren Abschluß zugleich die Fortdauer des damals schon üblichen direkten Verkehrs der k. bayerischen Justizbehörden in den Landestheilen diesseits des Rheins mit den k. württembergischen Justizbehörden von den Regierungen beider Staaten anerkannt und gebilligt wurde.

Soweit in den bestehenden Staatsverträgen für die Pfalz besonders vorgeschrieben ist, daß das obenbezeichnete Ersuchschreiben durch den Generalstaatsprocurator zu stellen sei, hat es bis auf Weiteres hiebei sein Bewenden. In den einschlägigen Fällen ist daher die weiterzubefördernde Urkunde schleunigst dem Generalstaatsprocurator (Oberstaatsanwalt) vorzulegen.

II. Nach allen übrigen auswärtigen Staaten hat die im Artikel 194 Absatz 1 (mit Artikel 206) der Prozeßordnung vorgeschriebene Weiterbeförderung der dem Staatsanwalte zugestellten Aktenstücke bis zum Abschlusse anderweitiger Staatsverträge auf diplomatischem Wege zu geschehen.

III. Von vorstehenden Bestimmungen unter Nummer I. und II. sind diejenigen Fälle ausgenommen, auf welche die im §. 2

der obengedachten Allerhöchsten Verordnung vom 10. Juni 1870 enthaltenen besonderen Vorschriften Anwendung zu finden haben.

München, den 15. Juni 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Graf von Bray. v. Lutz.

Den Vollzug der Artikel 194, 206 und 209 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath: Schebler.

Beilage I.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem sich zwischen der k. bayerischen und der großherzoglich hessischen Regierung eine Ansichtsverschiedenheit über die Auslegung des im Jahre 1818 zwischen Bayern und Hessen im Betreffe der Erleichterung der gerichtlichen Insinuationen abgeschlossenen Staatsvertrages ergeben hat, so haben sich die beiderseitigen Regierungen im Interesse einer rascheren Rechtspflege dahin geeiniget, den beiderseitigen Justizbehörden gleichen oder verschiedenen Ranges den unmittelbaren Schriftwechsel untereinander, insoferne nicht besondere Verhältnisse eine Vermittlung auf diplomatischem Wege nothwendig machen, mit Beseitigung dieses Weges zu gestatten.

Durch diese Gestattung der unmittelbaren Correspondenz der k. bayerischen mit den großherzoglich hessischen Gerichtsbehörden erleiden jedoch diejenigen gesetzlichen Bestimmungen keine Aenderung, welche in Bayern bezüglich der Ausdehnung der richterlichen Gewalt des auswärtigen Staates über die Gränzen seines Landes hinaus, sowie bezüglich der Zulässigkeit und Zuständigkeit in Ansehung einzelner Categorien von Gerichtshandlungen z. B. Auslieferung von Verbrechern, Mittheilung von Akten, Vollziehung fremdrichterlicher Straf- und Civilurtheile bestehen.

Dem k. Appellationsgerichte (Generalstaatsprokurator) wird hiemit zur Darnachachtung und gleichartigen Anweisung sämmt-

licher Untergerichte (Gerichtsbehörden) des Kreises Kenntniß gegeben.

München, den 31. August 1857.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Ringelmann.

An sämmtliche Appellationsgerichte diesseits des Rheins und an den k. Generalstaatsprokurator der Pfalz ergangen.

Die Korrespondenz der k. bayerischen und großherzoglich hessischen Justizbehörden betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
gez. v. Hauck.

Beilage II.

Staatsministerium der Justiz.

Die k. bayerische und die k. k. österreichische Regierung sind dahin übereingekommen, daß den beiderseitigen Justizbehörden gleichen oder verschiedenen Ranges der unmittelbare Schriftenwechsel untereinander, insoferne nicht besondere Verhältnisse eine Vermittlung auf diplomatischem Wege nothwendig machen, mit Beseitigung des diplomatischen Weges gestattet werde.

Bezüglich der Organisation der Gerichtsbehörden des österreichischen Kaiserstaates, mit welchen künftighin der unmittelbare Schriftenwechsel stattzufinden hat, wird auf die unter dem 7. Januar 1855 mitgetheilte tabellarische Darstellung der k. k. österreichischen Staatsverwaltung*) mit dem Beifügen hingewiesen, daß in jenen Fällen, in welchen bayerische Gerichte ihre Insinuationen an Personen ergehen zu lassen im Falle sind, welche im österreichischen Militärdienste stehen, dieselben sich, wenn ihnen die Provinz, in welcher die betreffende österreichische Militärperson ihren Standort hat, bekannt ist, an das Landesgeneral-Commando dieser Provinz, außerdem aber an das Armeeoberkommando selbst zu wenden haben.

Durch diese Gestattung der unmittelbaren Correspondenz der k. bayerischen mit den k. k. österreichischen Gerichten erleiden jedoch diejenigen gesetzlichen Bestimmungen keine Aenderung, welche in Bayern bezüglich der Ausdehnung der richterlichen Gewalt

*) Dieselbe hat sich inzwischen theilweise geändert.

des auswärtigen Staates über die Gränzen seines Landes hinaus sowie bezüglich der Zulässigkeit und Zuständigkeit in Ansehung einzelner Categorien von Gerichtsverhandlungen, z. B. Auslieferung von Verbrechern, Mittheilung von Akten, Vollziehung fremdrichterlicher Straf- und Civilurtheile bestehen.

Dem k. Appellationsgerichte wird hievon zur Darnachachtung und gleichmäßigen Anweisung sämmtlicher Untergerichte des Kreises Kenntniß gegeben.

München, den 20. März 1857.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez Dr. v. Ringelmann.

An die sämmtlichen k. Appellationsgerichte diesseits des Rheins und an den k. Generalstaatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz ergangen.

Die unmittelbare Korrespondenz der k. bayerischen und k. k. österreichischen Behörden betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
gez. v. Hauck.

Beilage III.

Staatsministerium der Justiz.

Die k. bayerische und die schweizerische Regierung sind dahin übereingekommen, daß den beiderseitigen Justizbehörden der unmittelbare Schriftenwechsel unter einander mit Beseitigung des diplomatischen Weges von dem 1. Oktober 1857 an gestattet werde.

Durch diese Gestattung der unmittelbaren Correspondenz der k. bayerischen mit den schweizerischen Gerichten erleiden jedoch diejenigen gesetzlichen Bestimmungen keine Aenderung, welche in Bayern bezüglich der Ausdehnung der richterlichen Gewalt des auswärtigen Staates über die Grenzen seines Landes hinaus, sowie bezüglich der Zulässigkeit und Zuständigkeit in Ansehung einzelner Categorien von Gerichtshandlungen, z. B. Auslieferung von Verbrechern, Mittheilung von Akten, Vollziehung fremdrichterlicher Straf- und Civilurtheile bestehen und bleibt es den beiderseitigen Gerichtsbehörden überhaupt unbenommen, den diploma-

tischen Weg in denjenigen Fällen zu wählen, in welchen ganz besondere Verhältnisse dieses als wünschenswerth erscheinen lassen.

Dem rc. wird hievon unter Mittheilung einer Uebersicht der schweizerischen Cantonalbehörden, an welche sich die k. bayerischen Gerichte zu wenden haben, zur Darnachachtung und gleichmäßigen Anweisung sämmtlicher Untergerichte (Gerichtsbehörden) des Kreises Kenntniß gegeben.

München, den 22. August 1857.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. v. Ringelmann.

An sämmtliche Appellationsgerichte diesseits des Rheines und an den k. Generalstaatsprokurator der Pfalz ergangen.

Die unmittelbare Correspondenz der bayerischen und schweizerischen Behörden in Justizsachen betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath:
gez. v. Hauck.

Allegat zu Beilage III.

Uebersicht
der schweizerischen Kantonalbehörden.

Kanton Zürich.

Das Obergericht in Zürich.

Kanton Bern.

1) Das Obergericht in Bern.
2) Die 30 Richterämter, resp. Amtsgerichte des Kantons, nämlich: Aarberg, Aarwangen, Bern, Biel, Büren, Burgdorf, Courtelary, Delémont (Delsberg), Erlach, Franches-Montagnes (Freibergen), Fraubrunnen, Frutigen, Interlaken, Konolfingen-Laufen, Laupen, Münster, Neuenstadt, Nidau, Oberhasle, Pruntrut, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Obersimmenthal, Niedersimmenthal, Thun, Trachselwald, Wangen.

Kanton Luzern.

1) Das Obergericht in Luzern, als oberste Instanz in appellabeln Civil- und Strafsachen.

2) Die Justiz-Commission des Obergerichts, als Aufsicht führende Behörde im Betreibungs-, Concurs-, Hypothekar-, Kaufs- und gerichtlichen Sportelnwesen.
3) Das Criminalgericht in Luzern für Criminalstrafsachen.
4) Die beiden (I. und II.) Verhörämter in Criminal-Untersuchungssachen.
5) Die Staatsanwaltschaft in Fällen der gerichtlichen Polizei.
6) Die Statthalterämter für Polizei-Untersuchungen und Voruntersuchungen in Criminalsachen.
7) Die Bezirksgerichte für erstinstanzliche oder auch inappellable Civil-Polizeiprozesse.
8) Die Gerichtspräsidenten für Erlaß von Befehlen oder Verboten, amtliche Insinuationen, Beaufsichtigung des Schuldentriebs.

Anmerkung: Die Bezirke, auf welche sich die Nro. 6, 7, 8 beziehen, heißen: Luzern, Entlebuch, Hochdorf, Sursee, Willisau.

Kanton Uri.

1) Das Kantonsgericht,
2) das Criminalgericht,
3) die Bezirksgerichte Uri und Urseren,
4) das Polizeiamt,
5) das Verhöramt.

Kanton Schwyz.

1) Die Justiz-Commission,
2) Das Kantonsgericht,
3) Das Kantons-Verhöramt,

} sämmtliche in Schwyz.

Kanton Unterwalden ob dem Wald.

Landammann und Regierungsrath des Kantons.

Kanton Unterwalden nid dem Wald.

Das Geschworne Gericht des Kantons Unterwalden nid dem Wald in Stanz.

Kanton Glarus.

Das Appellationsgericht des Kantons in Glarus.

Kanton Zug.

Das Kantonsgericht in Zug.

Kanton Freiburg.

1) Der Regierungsrath (Conseil d'Etat) in Freiburg in allen Fällen, wo das persönliche Erscheinen eines Kantons-Einwohners vor ausländischer Behörde nachgesucht wird.
2) Le Tribunal cantonal à Fribourg.
3) Le Tribunal de Commerce à Fribourg.
4) Les tribunaux d'arrondissement savoir:
   tribunal de l'arrondissement de la Sarine à Fribourg,
   " " " de la Singine à Tavel,
   " " " de la Broye à Estavayer,
   " " " de la Glane à Romont,
   " " " de la Gruyere à Bulle,
   " " " du Lac à Morat,
   " " " de la Veveyse à Châtel.

Kanton Solothurn.

1) Das Obergericht des Kantons für Civilpolizei- und Criminalsachen.
2) Das Criminalgericht I. Instanz.
3) Das Verhöramt des Kantons.
4) Bezirksbehörden für Civil-Strafsachen sind:
   Richteramt oder Amtsgericht Solothurn—Läbern,
   " " " Bucheggberg—Kriegstetten,
   " " " Balsthal,
   " " " Olten—Gößgen,
   " " " Dorneck-Thierstein.

Kanton Basel-Stadt.

1) Das Civilgericht in Basel,
2) das Criminalgericht des Kantons Basel-Stadt.

Kanton Basel-Landschaft.

Die Justizdirektion des Kantons in Liestal.

Kanton Schaffhausen.

1) Das Obergericht.
2) Das Kantonsgericht als untere Instanz für Matrimonial-, Zuchtpolizei- und Criminalfälle.
3) Als untere Instanzen für Civilsachen die Bezirksgerichte:
   Schaffhausen, Stein, Reyath, Oberklettgau, Unterklettgau, Schleitheim.

Kanton Appenzell.

Außer-Rhoden.

Die Kantonskanzlei in Herisau.

Kanton Appenzell.

Inner-Rhoden.

Die Justiz- und Polizei-Commission in Appenzell.

Kanton St. Gallen.

1) Das Justizdepartement in St. Gallen für Strafsachen größeren Belanges.
2) Für Civil- und geringere Strafsachen die Bezirksammannämter:
St. Gallen, Tablat, Rorschach, Unterrheinthal, Oberrheinthal, Werdenberg, Sargans, Gaster, Seebezirk, Obertoggenburg, Neutoggenburg, Alttoggenburg, Untertoggenburg, Wyl, Gossau.

(An das Justizdepartement hat man sich auch zu wenden, wenn von einer untern Behörde nicht gehörig entsprochen wird, oder wenn die requirirende Behörde das competente Bezirksammannamt nicht kennt.)

Kanton Graubünden.

Die Regierung dieses Kantons findet es weitaus am zweckmäßigsten, wenn die k. bayerischen Behörden sich an sie wenden mit der Adresse:

„An den Kleinen Rath des Kantons Graubünden in Chur."

Im Uebrigen bezeichnet sie die Gerichtsbehörden, wie folgt:

Bürgerliche Rechtspflege.

39 Kreisgerichte: 1) als einzige Instanz für Streitbeträge bis Fr. 200.
2) als erste Instanz für Streitbeträge von Fr. 200 bis Fr. 1,500.

Adresse: An das Kreisgericht (oder Kreisamt)

1) Chur,	21) Safien,
2) Schaufigg,	22) Avers,
3) Churwalden,	23) Schams,
4) Rhäzüns,	24) Rheinwald,
5) Trins,	25) Misox,
6) Maienfeld,	26) Roveredo,
7) Fünf-Dörfer,	27) Calanka,
8) Seevis,	28) Disentis,
9) Schiers,	29) Ruis,
10) Jenaz,	30) Ilanz,
11) Luzein,	31) Lugnez,
12) Küblis,	32) Bergell,
13) Klosters,	33) Oberengadin,
14) Davos,	34) Poschiavo,
15) Oberhalbstein,	35) Brusio,
16) Alvaschein,	36) Obtasna,
17) Belfort,	37) Untertasna,
18) Bergün,	38) Remüs,
19) Domleschg,	39) Münsterthal.
20) Thusis,	

14 Bezirksgerichte: 1) als zweite Instanz für Streitbeträge von Fr. 200 bis Fr. 1,500 —
2) als erste Instanz für Streitbeträge von Fr. 1,500 — oder mehr.

Adresse: An das Präsidium des Bezirksgerichts:

1) Plessur,	8) Moesa,
2) Im Boden,	9) Vorderrhein,
3) Unterlandquart,	10) Glenner,
4) Oberlandquart,	11) Maloja,
5) Albula,	12) Bernina,
6) Heinzenberg,	13) Inn,
7) Hinterrhein,	14) Münsterthal.

1 Kantonsgericht als zweite Instanz für Streitbeträge von Fr. 1,500 oder mehr.

Adresse: An das Präsidium (oder Aktuariat) des Kantonsgerichts von Graubünden in Chur.

In Vormundschaftssachen besteht in jedem Kreis eine Vormundschaftsbehörde.

Adresse: An die Vormundschaftsbehörde des Kreises Chur rc. (wie oben)

Strafrechtspflege.

Aus dem Gesetz über das Strafverfahren.

§. 1. Ueber alle Vergehen und Verbrechen, welche unter das Strafgesetz fallen, und nicht gegen den Staat gerichtet sind, sind die Kreisgerichte die zuständigen Strafgerichte. Eine Ueberweisung an das Kantonsgericht ist unter den in §. 5 bezeichneten Beschränkungen statthaft.

§. 5. Vergehen, welche nach dem Strafgesetz nur mit Landesverweisung, Ehrenstrafe, Geldbuße und Gefängniß bedroht sind, sowie Diebstahl, Unterschlagung und Betrug bis zu Fr. 100 sollen von dem zuständigen Kreisgerichte selbst untersucht und beurtheilt werden; alle schwereren Verbrechen können an das Kantonsgericht zur Untersuchung und Aburtheilung überwiesen werden.

39 Kreisgerichte
1 Kantonsgericht } Adresse wie oben.

Kanton Aargau.

1) Das Obergericht des Kantons in Aarau.
2) Die Bezirksgerichte von Aarau, Baden, Bremgarten, Brugg, Kulm, Laufenburg, Lenzburg, Muri, Rheinfelden, Zofingen, Zurzach.

Kanton Thurgau.

1) Das Obergericht des Kantons in Frauenfeld.
2) Die Bezirksgerichte Arbon, Bischofszell, Dießenhofen, Frauenfeld, Gottlieben, Steckborn, Tobel, Weinfelden.

Kanton Tessin.

1) La Presidenza del Tribunale Supremo del Cantone del Ticino (ora a Lugano) — in Civilsachen.
2) In Strafsachen,
La Presidenza (come retro)
L'Istruttore Guidiziario del Cantone di Ticino (á Bellinzona).

Kanton Waadt.

Le Departement de Justice et Police du Canton de Vaud à Lausanne.

Kanton Wallis.

1) Le tribunal d'appel du Canton du Valais à Sion.
2) Les tribunaux de district suivants:

Partie allemande du Canton.

a) Le tribunal du district de Conches.
b) „ „ „ „ „ Brigne.
c) „ „ „ „ „ Viége.
d) „ „ „ „ „ Rarogne-oriental (Moerel)
e) „ „ „ „ „ Rarogne occidental.
f) „ „ „ „ „ Loëche.

Partie française

g) „ „ „ „ „ Sierre.
h) „ „ „ „ „ Sion.
i) „ „ „ „ „ Hérens,
k) „ „ „ „ „ Conthey,
l) „ „ „ „ „ Martigny,
m) „ „ „ „ „ d'Entremont.
n) „ „ „ „ „ St. Maurice.
o) „ „ „ „ „ Monthey.

Kanton Neuenburg.

La Direction de Justice du Canton à Neuchâtel.

Kanton Genf.

Le Conseil d'Etat du Canton de Genève.

Beilage IV.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Bayern etc.

Nach einer mit der Königlich Württembergischen Regierung getroffenen Uebereinkunft sollen künftig in Bezug auf Unsere Gerichte des Rheinkreises und die Königlich Württembergischen Ge-

richte die Insinuationen aller gerichtlichen Akte, als Ladungen, Dekrete, Erkenntnisse oder sonstige wechselseitige Mittheilungen nicht mehr auf diplomatischem Wege, sondern unmittelbar durch die Gerichtsbehörden kostenfrei bewirkt werden.

Zur Erhaltung der nöthigen Ordnung ist von Seite Unserer Gerichte im Rheinkreise der Generalprokurator am Appellationsgerichte zu Zweibrücken, und von Seite Württembergs das einschlägige Obergericht bestimmt, durch welche und an welche allein die Requisitionen gestellt werden können, und welche dann die Insinuation zu verfügen, auch die Urkunde der richtig vollzogenen Zustellung an die requirirende Behörde gelangen lassen sollen.

Von dieser Verfügung sind die Bezirksgerichte in Kenntniß zu setzen.

München, den 23. März 1824.

gez. **Max Joseph.**

An den Generalprokurator v. Koch zu Zweibrücken.

Die zur Erleichterung der gerichtlichen Insinuationen zwischen den bayerischen Gerichten im Rheinkreise und den Württembergischen Justizstellen getroffene Uebereinkunft betr.

gez. Frhr. v. Zentner.

E.-Nr. 7461.

Nr. 45.

An sämmtliche Gerichte und Staatsanwälte des Königreiches.

Staatsministerium der Justiz.

Die in bezeichnetem Betreffe ergangene Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. l. M. wird nachstehend im Abdrucke zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

München, den 28. Mai 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Das Gefängnißgebäude in S....... hier ständige Bauausgaben betr.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath Schebler.

Abdruck.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Bericht vom 16. April ds. Js. wird unter Rückleitung seiner Beilagen im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen verfügt, daß das Einölen der Thürschlösser im Polizeigefängniß zu S ......, soferne damit keine Reparaturen verbunden sind, auf Rechnung des Etats für ständige Bauausgaben bei den Gerichtsgefängnissen zu bestreiten, und das Geschäft des Einölens dem Gefängnißwärter-Personale zu übertragen ist, was unter gleichen Verhältnissen auch bei allen andern Gefängnissen zu geschehen hat.

Sollten jedoch mit dem Einölen der Schlösser Reparaturen verbunden sein, so hat dieselben der k. Baubeamte anzuordnen und ist der bezügliche Aufwand als Reparaturkosten auf den Baufond zu verrechnen.

München, den 22. Mai 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Schlör.

An
die kgl. Regierung K. d. J.
von Mittelfranken.

Das Gefängnißgebäude in S .... hier ständige Bauausgaben betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
gez. v. Cetto.

Notiz.

Das Regierungsblatt enthält in Nummer 32, ausgegeben am 30. Mai 1870, S. 777, die königlich Allerhöchste Stiftungs-Urkunde über die Gründung einer Versorgungsanstalt für Töchter königlicher Beamten vom 14. Mai 1870, nebst den Grundbestimmungen für diese Anstalt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 26. Mai l. Js.

den Kaufmann Friedrich Domeyer, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen, ausgezeichneten, treu und ersprießlich geleisteten Dienste von der Stelle eines Assessors am Handelsappellationsgerichte zu Nürnberg und den Kaufmann Friedrich Knapp auf sein allerunterthänigstes Ansuchen von der Stelle eines Assessors am Handelsgerichte Nürnberg zu entheben; zum Assessor am Handelsappellationsgerichte zu Nürnberg den Ergänzungsrichter am Handelsgerichte Nürnberg, Kaufmann Otto Neuper daselbst zu ernennen, die Stelle eines Assessors am Handelsgerichte Nürnberg dem bisherigen Ergänzungsrichter dieses Gerichtes, Kaufmann Gottlieb Port, zu verleihen, dann zu Ergänzungsrichtern am Handelsgerichte Nürnberg die Kaufleute Johann Friedrich Förster und Karl Bernhold daselbst zu ernennen;

unterm 28. Mai l. Js.

auf die am Bezirksgerichte Weiden erledigte Assessorsstelle den Landgerichtsassessor Georg Heintke in Weidenberg auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen und zum Assessor am Landgerichte Weidenberg den Sekretär des Bezirksgerichts Hof, Heinrich Hönig, zu befördern; den Advokaten Friedrich Gros in Zweibrücken, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft nach Kaiserslautern zu versetzen, an dessen Stelle den geprüften Rechtskandidaten Karl Philipp Scholler von Ruchheim zum Advokaten bei dem Bezirksgerichte Zweibrücken zu ernennen; den Rechtskandidaten und Polizeianwalt Wilhelm Wenz in Speyer zum funktionirenden Staatsprokuratorsubstituten beim Bezirksgerichte Kaiserslautern und den Rechtskandidaten Theodor Sauter in Zweibrücken zum funktionirenden Staatsprokuratorsubstituten bei dem Bezirksgerichte Zweibrücken zu ernennen; dann den Gerichtsschreiber Joseph Gallauer am Landgerichte Bogen auf Grund des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den Ruhestand zu versetzen und auf dessen Stelle den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Funktionär Franz Xaver Klein daselbst in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 30. Mai l. Js.

den I. Direktor des Appellationsgerichts von Niederbayern, Anton Joseph Frhrn. von Pfetten, auf Grund des §. 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den nachgesuchten Ruhestand treten zu lassen und ihm hiebei die aller-

höchste Anerkennung seiner mit Treue und Eifer geleisteten langjährigen ersprießlichen Dienste auszudrücken; die hiedurch am Appellationsgerichte von Niederbayern sich erledigende Stelle eines I. Direktors dem I. Direktor des mittelfränkischen Appellationsgerichts, Joseph von Schiber, unter Entbindung von dem Antritte der letztbezeichneten Stelle, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen; auf die hiedurch sich erledigende Stelle des I. Direktors am Appellationsgerichte von Mittelfranken den II. Direktor des Appellationsgerichts von Oberbayern, Andreas Sedelmayr, und zum II. Direktor am Appellationsgerichte von Oberbayern den Oberappellationsgerichtsrath Karl Kamerknecht zu befördern; den Wechsel- und Waarensensal Wilhelm Metzger zu Regensburg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von der Stelle eines Sensals zu entheben und die hiedurch erledigte Stelle eines Wechsel- und Waarensensals zu Regensburg dem Kaufmann Wilhelm Henle daselbst zu verleihen;

unterm 31. Mai l. Js.

den Advokaten Magnus Pöhlmann von Neuburg a. D., seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, nach Augsburg zu versetzen; die bei dem Handelsgerichte Würzburg erledigte Rathsstelle dem Bezirksgerichtsassessor Anton Weber daselbst zu verleihen;

unterm 1. Juni l. Js.

den bisherigen Notar zu Wassertrüdingen, Karl Brand, auf die erledigte Notarstelle zu Ansbach, den bisherigen Notar zu Ellingen, Rudolph Kretzer, auf die Notarstelle zu Wassertrüdingen — beide ihren allerunterthänigsten Bitten gemäß — zu versetzen und zum Notar in Ellingen den geprüften Rechtspraktikanten Karl Hummel aus Augsburg, gegenwärtig Notariatsgehilfen in Ansbach, zu ernennen; den bisherigen Notar zu Hammelburg, Philipp Joseph Döll, auf die erledigte Notarstelle zu Werneck, den bisherigen Notar zu Brückenau, Franz Wilhelm Kohlhaas, auf die Notarstelle zu Hammelburg — beide ihren allerunterthänigsten Bitten entsprechend — zu versetzen und zum Notar in Brückenau den geprüften Rechtspraktikanten Joseph Kraus von Gerolzhofen, gegenwärtig Notariatsgehilfen in Dettelbach, zu ernennen;

unterm 3. Juni l. Js.

den Gerichtsschreiber Johann Hammer am Landgerichte Eltmann, auf allerunterthänigstes Ansuchen seiner Stelle zu entheben und zum Gerichtsschreiber daselbst den Bezirksgerichts-Accessisten Martin Rückert zu Würzburg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 4. Juni l. Js.

den Sekretär des Appellationsgerichts von Oberfranken, Anton Primbs, wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Funktionsunfähigkeit auf die Dauer eines Jahres in den erbetenen Ruhestand zu versetzen; dem Landgerichtsschreiber Wilhelm Gassert in Wolfstein die allerunterthänigst erbetene Entlassung aus dem Staatsdienste gemäß §. 22 lit. A der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde zu bewilligen;

unterm 5. Juni l. Js.

den gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den zeitlichen Ruhestand versetzten Rath am Appellationsgerichte von Oberbayern, Andreas Gleitsmann bei noch nicht völlig wieder hergestellter Gesundheit und Funktionsfähigkeit auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen, hiebei aber zu gestatten, daß derselbe bei dem Appellationsgerichte von Oberbayern im Richterdienste verwendet werde.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurden:

unterm 27. Mai l. Js.

wegen Ablaufs der dreijährigen Funktionsdauer vom 1. Juli l. Js. an die Bezirksgerichtsräthe Franz Aloys Hiller und Karl Röhrle am Bezirksgerichte Augsburg, sowie der Bezirksgerichtsrath Ludwig Gleichauf am Bezirksgerichte Kempten von der Funktion als Untersuchungsrichter enthoben, und diese Funktion von gleichem Zeitpunkte an am k. Bezirksgerichte Augsburg den Räthen Johann Köstler und Karl Michahelles und am k. Bezirksgerichte Kempten dem Assessor Kosmas Reiner übertragen;

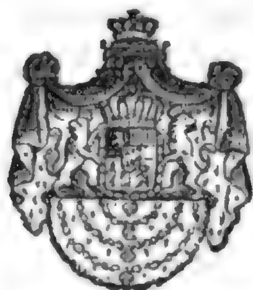
unterm 31. Mai l. Js.

wegen Ablaufs der dreijährigen Funktionsdauer der Bezirksgerichtsassessor Joseph Eugen Lehmeier in Wasserburg und der Bezirksgerichtsassessor Eduard Brandt in Windsheim von der Dienstesverrichtung als Untersuchungsrichter enthoben, und beim Bezirksgerichte Wasserburg der dortige Rath Wolfgang Bacher und am Bezirksgerichte Windsheim der dortige Assessor Ludwig Dell als Untersuchungsrichter aufgestellt; ferner wegen Ablaufs der dreijährigen Funktionsdauer der Rath Martin Hebendanz von der Dienstleistung als Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte Pfarrkirchen enthoben und dieselbe dem Assessor Franz Xaver Wesselack übertragen.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Justizministerialblatt

für das

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XIX. 18. Juni 1870.

Inhalt: Königlich Allerhöchste Verordnung, das Armenrecht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, sowie die Reisekosten der Parteien in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.

Nr. 46.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Artikels 145 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Mit dem Gesuche um Zulassung zum Armenrechte hat der Nachsuchende ein von dem Armenpflegschaftsrathe seines Wohnsitzes gefertigtes Zeugniß darüber vorzulegen, daß er ohne Beeinträchtigung des nothwendigen Unterhaltes für sich und seine Familie nicht im Stande ist, die Kosten eines zu beginnenden oder bereits anhängigen Rechtsstreites oder einer Vollstreckung zu bestreiten.

Hat der Gesuchsteller keinen Wohnsitz, so ist zur Ausstellung des Zeugnisses der Armenpflegschaftsrath desjenigen Ortes berufen, an welchem Ersterer

bereits längeren Aufenthalt genommen hat, in Ermanglung eines solchen Aufenthaltes aber der Armenpflegschaftsrath des Heimathortes.

§. 2.

Das in §. 1 erwähnte Zeugniß muß eine genaue und spezialisirte Darlegung aller persönlichen, Familien-, Vermögens-, Einkommens- und Erwerbs-Verhältnisse des Gesuchstellers enthalten und sich insbesondere auch, soweit möglich, über die Größe der Steueranlage, sowie über den Umfang der etwa bekannten Passiven verbreiten.

Bedarf es in einer höheren Instanz einer neuen Verleihung des Armenrechtes, so genügt es, wenn auf dem früheren Vermögenszeugnisse von dem Armenpflegschaftsrathe bestätigt werden kann, daß sich mittlerweile in den persönlichen, Erwerbs- und Vermögens-Verhältnissen des Gesuchstellers keine Aenderungen ergeben haben.

Wir erwarten hiebei von den Organen der öffentlichen Armenpflege, daß sie diese Zeugnisse nur auf Grund der sorgfältigsten Erhebungen ausstellen und hiebei allenthalben mit jener Umsicht und Gewissenhaftigkeit verfahren werden, welche allein geeignet sind, unbegründete Ansprüche auf den Genuß des Armenrechtes zurückzuweisen und hiedurch die großen Nachtheile ferne zu halten, womit der Mißbrauch jener gesetzlichen Wohlthat für den öffentlichen Dienst und das Aerar sowohl, wie für die betreffenden Advokaten, Notare und Gerichtsvollzieher, dann für die Gegenpartei verknüpft sind.

§. 3.

Wird das Gesuch um Zulassung zum Armenrechte bei dem Staatsanwalte, oder wenn die Sache zur Zuständigkeit eines Gerichtes gehört, bei welchem ein Staatsanwalt nicht aufgestellt ist, bei dem betreffenden Gerichte mündlich angebracht, so hat hierüber im ersten Falle der Staatsanwalt, im letzten der Vorstand oder der Gerichtsschreiber des betreffenden Gerichtes Protokoll zu errichten.

Unverständliche oder in ungeziemender Sprache abgefaßte, schriftlich eingereichte Gesuche sind durch den Staatsanwalt oder Gerichtsvorstand dem Gesuchsteller zur Verbesserung oder Läuterung zurückzugeben.

Die Vermittlung der Armenrechtsgesuche von Parteien, welche nicht am Sitze des Prozeß- oder Vollstreckungsgerichtes wohnhaft sind, durch die Gerichte oder Staatsanwälte ihres Wohnsitzes findet nicht statt.

§. 4.

Findet der Staatsanwalt, Gerichtsvorstand oder Einzelnrichter das Vermögenszeugniß mangelhaft, bestehen noch Zweifel über Gegenstand oder Zweck der beabsichtigten Prozeßführung, so haben dieselben auf kürzestem Wege die Nachholung des Fehlenden, sei es durch weitere Erhebungen bei den Stadt- und Landgerichten, Distrikts- oder Lokal-Verwaltungsbehörden oder den Rentämtern des Wohnsitzes, Aufenthaltes oder der Heimath des Gesuchstellers, sei es durch Erholung weiterer Aufschlüsse von Letzterem, zu veranlassen.

Nach Gestalt der Umstände ist auch der Gegenpartei Gelegenheit zu geben, sich über das Gesuch und den Gegenstand der Prozeßführung zu äußern.

Der Verkehr mit den Parteien ist, soweit irgend thunlich, persönlich und unmittelbar zu pflegen.

§. 5.

Erachtet der Staatsanwalt den behaupteten Anspruch oder die beabsichtigte Vertheidigung für muthwillig, so steht dem Gesuchsteller frei, gegen die Zurückweisung des Gesuches bei dem zuständigen Oberstaatsanwalte, falls er sich aber auch bei dessen Entscheidung nicht beruhigen will, sowie dann, wenn das Gesuch von einem Oberstaatsanwalte oder von dem Generalstaatsanwalte beim obersten Gerichtshofe zurückgewiesen worden ist, bei Unserem Staatsministerium der Justiz Beschwerde zu führen.

§. 6.

Bei jedem Gerichte ist über die zur Entscheidung gelangenden Armenrechtsgesuche vom Gerichtsschreiber ein Register anzulegen, in welches die gerichtliche Entscheidung in Urschrift aufzunehmen ist und worin der Gerichtsvorstand sofort nach geschöpftem Beschlusse den zur Vertretung bestimmten Advokaten, sowie für die Zustellungen und etwa nöthigen Notariatsgeschäfte, soweit solche innerhalb des Bezirks des Gerichtes, bei dem die Sache anhängig ist oder werden soll, vorzunehmen sind, den Gerichtsvollzieher und Notar bezeichnet.

Auf Grund jenes Registers ertheilt der Gerichtsschreiber die durch das Armenrechtsgesuch veranlaßten Ausfertigungen und Notifikationen an den Staatsanwalt oder die Betheiligten.

Für den Anwaltsprozeß erfolgt die weitere Verständigung des Advokaten, Gerichtsvollziehers und Notars durch den Staatsanwalt.

Ueber die Art der Führung des Registers sowie der zu ertheilenden Ausfertigungen wird unser Staatsministerium der Justiz die etwa erforderlichen weiteren Vorschriften erlassen

§. 7.

Das Armenrechtsgesuch und die hierauf bezüglichen Belege und Zeugnisse sind nach geschöpftem Gerichtsbeschlusse dem Gesuchsteller, im Anwaltsprozesse dem mit der Vertretung betrauten Advokaten, auszuhändigen, insoferne nicht der Staatsanwalt, beziehungsweise das Gericht die einstweilige Verwahrung einzelner Instruktionsbelege aus besonderen Gründen für geboten erachtet.

§. 8.

Die nach Artikel 139—141 der Prozeßordnung den Gerichtsvorständen obliegende Bezeichnung von Advokaten zur anwaltschaftlichen Vertretung der

19*

Armenparteien in den im Anwaltsprozesse zu verhandelnden Sachen hat in der Art zu geschehen, daß kein Advokat gegenüber dem anderen ungebührlich belastet wird. Hiebei ist jedoch nicht blos die Zahl, sondern auch der Umfang und die Schwierigkeit der den einzelnen Advokaten übertragenen Armensachen zu berücksichtigen.

Hat ein Advokat, der an einem Orte wohnt, wo mehrere Gerichte, bei denen im Anwaltsprozesse zu verhandeln ist, ihren Sitz haben, seine dienstliche Thätigkeit thatsächlich auf eines oder auf einzelne dieser Gerichte beschränkt, so sind ihm, soweit thunlich, Armensachen, die zu einem anderen Gerichte gehören, nicht zu übertragen.

Bei Nichtigkeitsbeschwerden ist zur anwaltschaftlichen Vertretung der zum Armenrechte zugelassenen Partei in der Regel einer derjenigen Advokaten, welche die Armenpartei in der Sache im ersten oder zweiten Rechtszuge vertreten haben, zu bezeichnen, im Falle aber, daß dieß nicht möglich ist oder nicht angemessen erscheint, ein Advokat, der im Appellationsgerichtsbezirke, wo diese Sache anhängig war, oder am Sitze des obersten Gerichtshofes wohnt.

§. 9.

Glaubt ein Advokat eine ihm übertragene Sache ablehnen zu sollen, so hat er dieß unter Darlegung der betreffenden Verhältnisse dem Gerichtsvorstande mitzutheilen, der gegebenen Falles einen anderen Advokaten bezeichnet.

Auch die Armenpartei kann sich den ihr bezeichneten Advokaten aus erheblichen Gründen verbitten und der Gerichtsvorstand hat, wenn er dieses Verlangen als gerechtfertigt erkennt, einen anderen Advokaten zu bezeichnen.

§. 10.

Die zur anwaltschaftlichen Vertretung von Armenparteien bezeichneten Advokaten sind zur Vornahme von dienstlichen Reisen in den ihnen übertragenen Sachen, falls die Entfernung von ihrem Wohnorte über fünf Kilometer beträgt, nur dann verpflichtet, wenn ihnen die durch die Reise verursachten baaren Auslagen vergütet werden und hiefür ein entsprechender Vorschuß geleistet wird.

Mit der Vertretung und Verbeistandung von Armenparteien bei Handlungen, die außerhalb des Sitzes des Prozeßgerichtes vorzunehmen sind, ist auf Verlangen der Armenpartei oder ihres Anwalts durch den Vorstand des Prozeßgerichtes oder, falls die Handlung in einem anderen Gerichtssprengel vorgenommen werden soll, auf dessen Ersuchen durch den Vorstand des betreffenden Bezirksgerichtes ein an dem Orte, wo die Handlung vorzunehmen ist, oder in dessen Nähe wohnhafter Advokat zu beauftragen, bezüglich dessen übrigens die Bestimmung des Absatz 1 gleichmäßig Anwendung findet.

Ist bei Nichtigkeitsbeschwerden mit der anwaltschaftlichen Vertretung einer Armenpartei ein nicht am Sitze des obersten Gerichtshofes wohnender Advokat beauftragt, so ist auf Verlangen der Armenpartei oder ihres Anwaltes durch den Vorstand des obersten Gerichtshofes ein am Sitze des Gerichtshofes wohnender Advokat zu bezeichnen, der Alles, was in dem Rechts-

streite daselbst zu thun ist, zu besorgen, insbesondere auch die Armenpartei bei der Verhandlung zu vertreten hat

§. 11.

Im Parteiprozesse ist die Aufstellung eines Advokaten oder Rechtspraktikanten als Armenvertreter oder Armenbeistand unzulässig.

Die Beigebung von Informations-Anwälten oder Beiständen für auswärtige Armenparteien am Wohn- oder Aufenthaltsorte der Letzteren findet auch im Anwaltsprozesse nicht statt.

§. 12.

Alle Gesuche um Verleihung des Armenrechtes sowie alle hiemit in Zusammenhang stehenden Erhebungen, Verhandlungen und Ausfertigungen sind tax- und stempelfrei.

Bezüglich der Postportofreiheit bewendet es bei den bisherigen Vorschriften. Die Bestätigung der Eigenschaft einer Sache als Armensache auf der Korrespondenz der Advokaten und Gerichtsvollzieher ertheilt, wenn sie bei einem Gerichte nachgesucht wird, bezüglich der Korrespondenz der am Sitze des Prozeß- oder Vollstreckungsgerichtes wohnenden Advokaten und Gerichtsvollzieher der Gerichtsschreiber jenes Gerichtes, in anderen Fällen der Gerichtsschreiber des Einzelngerichtes des Wohnortes der betreffenden Advokaten und Gerichtsvollzieher.

§. 13.

Unseren Staatsministerien der Justiz und der Finanzen bleibt vorbehalten, seinerzeit über die Vormerkung der in Artikel 134 der Prozeßordnung bezeichneten Kosten und Gebühren sowie über die Behandlung der Vorschüsse die nöthigen Anordnungen zu treffen.

§. 14.

Die Dauer des vor Einführung der neuen Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bewilligten Armenrechtes bemißt sich nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften.

Dagegen tritt in denjenigen bei den Gerichten diesseits des Rheines anhängigen Sachen, welche, den Bestimmungen der neuen Prozeßordnung zufolge, im Parteiprozesse zu erledigen sind, die Aufstellung des Pflichtanwaltes in dem Momente außer Wirksamkeit, wo der Prozeß in jenen Abschnitt eingetreten ist, in welchem die Bestimmungen der neuen Prozeßordnung zur Anwendung zu kommen haben.

§. 15.

Gegenwärtige Verordnung tritt am gleichen Tage mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 im ganzen Umfange des Königreiches in Kraft.

Von diesem Tage an sind alle hiemit nicht im Einklange stehenden bisherigen Vorschriften aufgehoben.

Schloß Berg, den 12. Juni 1870.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Schlör. v. Lutz. v. Braun.

Königlich Allerhöchste Verordnung.

Das Armenrecht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl der Generalsekretär Ministerialrath: Schebler.

Nr. 47.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, zum Vollzuge der Artikel 106 Absatz 5, 343, 524 und 849 der Prozeßordnung über die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen sowie über die Reisekosten der Parteien in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Zeugen, welche außerhalb ihres Wohnortes in einer Entfernung von mehr als einer halben geographischen Stunde (1852 Meter) zu vernehmen sind, können als Entschädigung für die Reisekosten 12 Kreuzer für jede geographische Stunde (3704 Meter) sowohl der Hin- als der Rückreise beanspruchen.

Soweit jedoch der Weg zum Orte der Vernehmung und zurück mit der Eisenbahn zurückgelegt werden kann, wird nur eine Entschädigung von sechs Kreuzern für die Eisenbahnstunde gewährt.

§ 2.

Bruchtheile der Stundenentfernung sind bei Berechnung der Reisekosten-Entschädigungen nur insoweit zu berücksichtigen, als sie nach Zusammenlegung des Hin- und Rückweges eine volle Stunde ergeben.

§. 3.

Als Entschädigung für Zeitversäumniß und Verpflegungsauslagen erhalten die Zeugen, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes zu vernehmen sind, ohne Rücksicht auf die Entfernung für die gesammte nothwendig aufzuwendende Zeitdauer einschlüssig der Zeit für die Hin- und Rückreise eine Taggebühr. Diese beträgt ohne Unterschied des Geschlechts für Personen, welche das 15. Lebensjahr zurückgelegt haben, einen Gulden und für Personen unter 15 Jahren 36 Kreuzer auf jeden Tag.

Sind die Zeugen genöthigt, auf der Reise oder am Orte der Vernehmung zu übernachten, so haben dieselben ohne Unterschied des Alters und Geschlechts noch eine besondere weitere Entschädigung von einem Gulden für jedes Uebernachten zu beanspruchen.

§. 4.

Wird die Vernehmung eines Zeugen an seinem Wohnorte, jedoch außerhalb seiner Wohnung gepflogen, so kann von Personen unter 15 Jahren keinerlei Gebühr und von Personen im Alter von 15 und mehr Jahren lediglich eine Entschädigung für Zeitversäumniß begehrt werden, welche für männliche Zeugen täglich 48 Kreuzer und für weibliche Zeugen täglich 36 Kreuzer beträgt.

§. 5.

Beträgt der nothwendige Zeitaufwand des Zeugen an einem Tage nicht über fünf Stunden, so wird für diesen Tag nur die Hälfte der in den §§. 3 Absatz 1 und 4 festgesetzten Gebühren gewährt, unbeschadet des etwaigen Anspruchs auf die nach §. 3 Absatz 2 zu leistende Gebühr für Uebernachten.

§. 6.

Zeugen, welche in ihrer Wohnung vernommen werden, erhalten keine Gebühren.

§. 7.

In Aktivität stehende unmittelbare und mittelbare Staats- und öffentliche Diener, welche sich wegen ihres Dienstes bereits im Genusse eines Gehalts oder sonstigen fortlaufenden Bezugs befinden, haben bei Vernehmungen an ihrem Wohnorte auf die in den §§. 4 und 5 bezeichneten Gebühren nur dann Anspruch, wenn sie glaubhaft darzulegen vermögen, daß sie durch ihre Vernehmung wegen der nothwendigen Aufstellung eines dienstlichen Stellvertreters oder wegen des Entgangs eines Nebenverdienstes Schaden erleiden.

Bei Vernehmungen außerhalb des Wohnortes finden die Vorschriften der §§. 1 bis 3 und 5 auch auf die Staats- und öffentlichen Diener ihre volle Anwendung.

Militärpersonen, welche in aktivem Dienste stehen, unterliegen gleichfalls den vorstehenden Bestimmungen. Hiebei ist der Garnisonsort als Wohnort zu betrachten.

§. 8.

Wenn Zeugen wegen ihres jugendlichen Alters oder wegen Gebrechlichkeit oder ihres sonstigen Körperzustandes einer Begleitung bedürfen, so hat die begleitende Person auf dieselben Gebühren Anspruch, wie solche den Zeugen zukommen.

§. 9.

Sind Zeugen wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder sonstiger unüberwindlicher Hindernisse zu größeren Auslagen, als den bereits bezeichneten, genöthigt, und ist dieses entsprechend bescheinigt oder sonst glaubhaft dargethan, so können die tarifmäßigen Gebühren bis zum doppelten Betrage derselben erhöht werden.

§. 10.

Werden Zeugen zu einer Augenscheinseinnahme zugezogen, so erhalten sie für diese Verhandlung die nämlichen Gebühren, wie für eine Vernehmung, mag eine solche damit verbunden sein oder nicht.

§. 11.

Ausländische Zeugen empfangen, soweit nicht durch Staatsverträge etwas anderes bestimmt ist, die gleichen Gebühren wie die inländischen

Ausnahmsweise kann den Ersteren in Ermanglung von Staatsverträgen ein höherer Betrag auch dann bewilligt werden, wenn der Anspruch darauf nach den im Heimathland des Zeugen geltenden Bestimmungen begründet wäre und der Zeuge nicht in Bayern seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

§. 12.

Für die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen begründet es keinen Unterschied, ob die Verhandlung mit dem Zeugen vor einem Collegialgerichte oder einem Einzelngerichte, vor dem Prozeßgerichte oder von einem beauftragten oder ersuchten Richter gepflogen wurde.

§. 13.

Im schiedsgerichtlichen Verfahren kommen die Bestimmungen der §§. 1 bis 11 ebenfalls zur Anwendung und zwar sowohl bei Zeugenvernehmungen durch ein nach Artikel 1333 Absatz 1 und 3 der Prozeßordnung ersuchtes Einzelngericht, als auch dann, wenn Zeugen im Falle des Artikels 1333 Absatz 2 durch das Schiedsgericht selbst vernommen werden. Findet im letzteren Falle gemäß Artikel 1333 Absatz 2 der Prozeßordnung eine Beeidigung der Zeugen durch das Einzelngericht statt, so gelten für diesen Akt die gleichen Gebührensätze wie für die Vernehmung. Soferne jedoch die Beeidigung an demselben Orte wie die Vernehmung und unmittelbar vor dieser erfolgt, so können die etwaigen Reisegebühren nur einmal und die übrigen Gebühren nur nach der Gesammtzeitdauer beider Geschäfte in Anrechnung gebracht werden.

§. 14.

Hinsichtlich der Gebühren für Personen, welche als Urkundszeugen verwendet werden, haben die in den §§. 1 bis 5 und 7 enthaltenen Bestimmungen gleichmäßige Geltung.

§. 15.

Sachverständige können, soweit nicht in der gegenwärtigen Gebührenordnung anders bestimmt ist, für sämmtliche mit oder von ihnen persönlich zu pflegende Verhandlungen, insbesondere bei Abwartung von Einweisungstagfahrten und gerichtlichen Augenscheinen, bei Vornahme von Untersuchungen außerhalb ihrer Wohnung oder ihres Geschäftslokales, sowie bei mündlicher oder protokollarischer Abgabe von Gutachten als Entschädigung für Reisekosten, Verpflegungsaufwand und Zeitversäumniß unter denselben Voraussetzungen die gleichen Gebühren wie Zeugen nach Maßgabe der in den §§. 1 bis 13 enthaltenen nähern Bestimmungen beanspruchen.

Werden mehrere der vorerwähnten Geschäfte in einer Verhandlung mit einander verbunden, so dürfen die im Absatz 1 bestimmten Gebühren nur einfach in Berechnung gebracht werden.

§. 16.

Für die Abgabe des Gutachtens gebührt den Sachverständigen, soweit nicht in der gegenwärtigen Gebührenordnung etwas anderes bestimmt ist, ein Honorar, in welches die nach §. 15 gegebenen Falles zu gewährenden anderweitigen Gebührenbeträge nicht einzurechnen sind.

§. 17.

Das Honorar für das Gutachten ist, vorbehaltlich der nachfolgenden besonderen Bestimmungen, zwischen 1 bis 50 fl. zu bemessen.

§. 18.

Bei schriftlichen Gutachten sind besondere Ansätze für Schreibmaterialien und Abschriften unzuläßig.

Die Portogebühren bei Einsendung eines schriftlichen Gutachtens an die Gerichtsschreiberei sind von den Sachverständigen selbst auf Rechnung ihres Honorars zu bestreiten.

§. 19.

Das Honorar für das Gutachten schließt in der Regel zugleich auch das Honorar für die etwa nothwendige Untersuchung des Gegenstandes des Gutachtens sowie für sonstige Vorarbeiten in sich.

Jedoch kann bei schwierigen oder zeitraubenden wissenschaftlichen und technischen Untersuchungen, sowie bei besonders umfassenden Vorarbeiten hiefür noch ein eigenes Honorar bis zu 50 Gulden bewilligt werden.

Besondere Vergütungen für die zu den vorgenommenen Untersuchungen etwa angewendeten Chemikalien und anderen Hilfsstoffe, sowie für die benützten Instrumente oder Geräthe finden nicht statt.

War zu den vorgenommenen Untersuchungen oder sonstigen Vorarbeiten für unselbstständige, untergeordnete Dienstleistungen die Verwendung eigener Gehilfen nothwendig, so können für dieselben die gleichen Gebühren, wie für Zeugen, angerechnet werden.

§. 20.

Wird von mehreren Sachverständigen ein gemeinschaftliches Gutachten abgegeben, so ist das nach §. 17 und 19 hiefür festzusetzende Honorar im Ganzen auszusprechen und an die Sachverständigen nach gleichen Theilen auszuzahlen, insoferne dieselben nicht eine andere Vereinbarung unter sich getroffen haben.

Wurde jedoch im Falle des §. 19 die Untersuchung nur von einzelnen Sachverständigen gepflogen, so kommt diesen das etwa hiefür bewilligte besondere Honorar allein zu.

Das nach Absatz 1 auszusprechende Gesammthonorar darf die in den §§. 17 und 19 festgesetzten Maximalbeträge nicht überschreiten, soferne nicht der in § 23 vorgesehene besondere Ausnahmsfall gegeben ist.

§. 21.

Für die nach Artikel 446 der Prozeßordnung abzugebenden Erläuterungen des Gutachtens erhalten die Sachverständigen kein eigenes weiteres Honorar, sondern lediglich die im §. 15 bezeichneten Gebühren.

§. 22.

Bei Festsetzung der Honorare der Sachverständigen sind namentlich das Maß der sachlichen Schwierigkeit der gestellten Aufgabe, die Art und der Grad der hiefür erforderlichen speciellen Ausbildung, die persönliche Berufsstellung der Sachverständigen sowie der Umfang des nothwendigen Zeitaufwands in billige Würdigung zu ziehen.

§. 23.

In denjenigen Sachen, welche zur Zuständigkeit der Collegialgerichte gehören, bleibt es dem Gerichte (§. 41) vorbehalten, die nach §§. 17—20 zu bemessenden Honorare der Sachverständigen ausnahmsweise auch in einem die Maximalsätze überschreitenden Betrage festzustellen, soferne solches mit Rücksicht auf die besondere Art und Schwierigkeit des Gutachtens zur Gewinnung tauglicher Sachverständiger nothwendig ist.

§. 24.

Im Falle des Artikel 513 Absatz 4 der Prozeßordnung erhalten die verwendeten Sachverständigen außer den in §. 15 erwähnten allgemeinen Gebühren der Sachverständigen:

1) für die Verhandlungen mit den Parteien einschlüssig der allenfalls nothwendigen Vorarbeiten, sowie der Errichtung und Hinterlegung des Protokolls eine Vergütung von 5 bis 50 Gulden, sowie
2) für das etwa abzugebende Gutachten ein nach der Bestimmung des §. 17 zu bemessendes Honorar.

In Bezug auf die nach Ziffer 1 und 2 zu gewährenden Beträge finden die Bestimmungen der §§. 20 und 23 gleichfalls entsprechende Anwendung. Dagegen ist es nicht gestattet, dem Honorare für das Gutachten noch einmal auf Grund des §. 19 Absatz 2 ein eigenes Honorar für Vorarbeiten beizufügen.

§. 25.

Feldgeschworne beziehen für ihre in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vorzunehmenden Dienstesverrichtungen die ihnen nach ihrer Dienstes-Instruktion auf Grund des Artikels 22 und 24 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, die Vermarkung der Grundstücke betreffend, zukommenden Gebühren, soferne es sich um solche Geschäfte handelt, welche innerhalb ihres Dienstesbezirks vorzunehmen und in ihrem Gebührenregulative eigens vorgesehen sind. Andernfalls haben dieselben die gleichen Gebühren wie Zeugen und Sachverständige, jedoch niemals ein eigenes Honorar für Abgabe eines Gutachtens zu beanspruchen.

§. 26.

Einfache Schätzleute erhalten die im §. 15 erwähnten allgemeinen Gebühren.

Dieselben können aber kein eigenes Honorar für ihre Gutachten beanspruchen.

§. 27.

Dolmetscher beziehen außer den in §. 15 erwähnten allgemeinen Gebühren der Sachverständigen noch ein besonderes Honorar von einem Gulden für jede Stunde der wirklichen Leistung von Dolmetscherdiensten vor Gericht oder einem beauftragten Richter.

Sind zur Dienstleistung als Dolmetscher besonders seltene Sprach- oder andere Kenntnisse nothwendig, so kann das im Absatz 1 bestimmte Honorar bis auf den doppelten Betrag erhöht werden.

Bei Berechnung des Honorars ist jede angefangene Stunde für voll zu rechnen.

§. 28.

Die Anfertigung schriftlicher Uebersetzungen wird honorirt mit zwei Gulden für jede Seite des Originals, welche im Papierformat wenigstens die gewöhnliche Foliogröße, nämlich 340 Millimeter Höhe und 205 Millimeter Breite hat und in voller Breite beschrieben ist. Dieses Honorar kann bei besonders weitwendiger Schrift in dem Originale bis auf die Hälfte herabgesetzt werden und ist entsprechend zu reduciren, wenn das zu übersetzende Schriftstück auf Papier von kleinerem Formate und nicht in der vollen Breite des Papiers geschrieben ist.

Angefangene Seiten sind für voll zu rechnen.

Ist das zu übersetzende Schriftstück in einer Sprache verabfaßt, deren Kenntniß besonders selten ist, so kann das Honorar bis auf den doppelten Betrag erhöht werden.

Eigene Ansätze für Schreibmaterialien oder Abschriften sind nicht statthaft.

Dagegen bleiben die allgemeinen Gebühren für Sachverständige vorbehalten, wenn mit dem Uebersetzer behufs seiner Verpflichtung oder zu sonstigem Zwecke eigene Verhandlungen vor Gericht oder einem beauftragten Richter gepflogen werden.

§. 29.

Für eine Schriftenvergleichung durch Sachverständige und das darauf gegründete Gutachten derselben ist unbeschadet der nach §. 15 etwa zu berechnenden allgemeinen Gebühren ein Honorar von ein bis fünf Gulden für jeden Sachverständigen zulässig.

§. 30.

Für Anfertigung von Zeichnungen, Rissen und Plänen kann ein besonderes Honorar von einem bis zehn Gulden für jedes Blatt bewilligt werden.

§. 31.

Insoweit für öffentlich bestellte Sachverständige besondere Gebührenregulative im Verordnungswege erlassen sind oder werden und dieselben Bestimmungen enthalten, welche auch für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten Geltung haben, kommen diese besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

Insbesondere haben öffentlich bestellte Sachverständige auch auf die in der gegenwärtigen Verordnung festgesetzten Gebühren und Honorare keinen Anspruch, soferne sie kraft ihrer öffentlichen Bestellung zur unentgeldlichen Vornahme der betreffenden Geschäfte und Dienstleistungen verpflichtet sind.

§. 32.

Insoweit den im §. 7 bezeichneten Personen nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung überhaupt Gebühren oder Honorare als Zeugen oder Sachverständige zukommen, wird der Anspruch auf diese Bezüge dadurch nicht ausgeschlossen, daß der k. Fiskus als betreibender Theil die Kosten vorzuschießen hat oder zur Tragung der Kosten verurtheilt ist.

§. 33.

Bei Bemessung der nach Art. 343 Absatz 2 zur Hinterlegung zu bestimmenden Summe ist auf die Vorschriften der gegenwärtigen Gebühren-Ordnung in der Art sorgfältig Rücksicht zu nehmen, daß die späterhin definitiv festzusetzenden Gebühren und Honorare der Zeugen und Sachverständigen ausreichende Deckung finden.

§. 34.

Ueber den Vollzug der im Art. 343 Abs. 2 der Prozeßordnung vorgeschriebenen Hinterlegung hat der Gerichtsschreiber auf Verlangen der hinterlegenden Partei, ihres Gewalthabers oder des von ihr beauftragten Gerichtsvollziehers ein Certifikat auszustellen, in welchem sowohl die hinterlegte Gesammtsumme als die zur Deckung der einzelnen Ausgabsposten in Ansatz gebrachten Theilbeträge aufzuführen sind.

§. 35.

Die im Artikel 343 Absatz 4 und 5 der Prozeßordnung bezeichnete Bescheinigung ist von dem Vorgeladenen sofort bei der Vorladung zu begehren, wenn ihm diese persönlich zugestellt wird, und hat dann der Gerichtsvollzieher das gestellte Verlangen in der Ladungsurkunde ausdrücklich zu erwähnen.

In diesem Falle kann die Bescheinigung geliefert werden:

1) durch Zustellung des im § 34 erwähnten Certifikats des Gerichtsschreibers oder
2) durch eine auf Amtspflicht abgegebene und zu beurkundende Erklärung des Gerichtsvollziehers, daß die Hinterlegung des nach Art. 343 Absatz 2 der Prozeßordnung bestimmten Betrags richtig erfolgt ist.

§. 36.

Wird die Ladung in gesetzlich zulässiger Weise einer dritten Person für den Geladenen zugestellt, so bleibt es demselben vorbehalten, innerhalb 48 Stunden nach Empfang der Ladungsurkunde die im Art. 343 Absatz 4 und 5 der Prozeßordnung erwähnte Bescheinigung mittelst Zuschrift an die betreffende Gerichtsschreiberei zu begehren, soferne nicht der Gerichtsvollzieher von Amtswegen über die erfolgte Hinterlegung des bezüglichen Betrags in der Ladungsurkunde Bestätigung ertheilt hat.

Der Gerichtsschreiber hat dann dem Geladenen sofort ein Certifikat nach Maßgabe des §. 34 zuzufertigen und hierüber in dem nach §. 45 zu führenden Register Vormerkung zu machen.

§. 37.

Die definitive Festsetzung und Anweisung der Zeugengebühren, sowie der Gebühren und Honorare der Sachverständigen hat sogleich nach Beendigung der betreffenden Verhandlungen und Geschäfte zu geschehen und ist, vorbehaltlich der in den §§. 38, 39 und 41 enthaltenen besonderen Bestimmungen durch den Vorsitzenden des Gerichts oder den Einzelnrichter oder bezüglich derjenigen Verhandlungen, mit welchen ein Richter beauftragt ist, durch diesen vorzunehmen.

Die nöthigen Berechnungen hat der Gerichtsschreiber zu fertigen.

§. 38.

In den Fällen des Artikels 538 der Prozeßordnung steht die Festsetzung und Anweisung der Gebühren und Honorare der Sachverständigen dem Vorstande desjenigen Handelsgerichts oder demjenigen Einzelnrichter zu, bei welchem das Ansuchen um Ernennung der Sachverständigen angebracht wurde.

§. 39.

In schiedsgerichtlichen Sachen werden die Zeugengebühren, sowie die Gebühren und Honorare der Sachverständigen für die nach Artikel 1333 der Prozeßordnung von den Einzelngerichten gepflogenen Verhandlungen von dem betreffenden Einzelnrichter, im Uebrigen aber von dem Schiedsgerichte festgesetzt und angewiesen.

§. 40.

Die nach den Vorschriften der §§. 37 bis 39 dem Vorstande oder Vorsitzenden des Gerichts, sowie dem Einzelnrichter, beauftragten Richter oder Schiedsgerichte zustehende Befugniß zur Festsetzung der Gebühren und Honorare umfaßt, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 41, insbesondere auch die Zuständigkeit zur Entscheidung über das Vorhandensein derjenigen Voraussetzungen, unter welchen nach den §§. 7, 8, 9, 11, 15 und 19 Ausnahmsgebühren angesprochen werden können, dann zur Entscheidung über die Zulässigkeit und Größe von Honoraren der Sachverständigen.

§. 41.

In den Fällen des §. 23 entscheidet über die Zulässigkeit eines höheren Honorars und gegebenen Falles über den Betrag desselben das Gericht, unbeschadet der nach Art. 343 Absatz 2 der Prozeßordnung dem Vorsitzenden des Gerichts oder dem beauftragten Richter zustehenden Befugniß zur vorläufigen Festsetzung der auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegenden Summe.

Die Anweisung des mittelst Gerichtsbeschlusses festgesetzten höheren Honorars erfolgt durch den Vorsitzenden oder beauftragten Richter.

§. 42.

Eine Reclamation oder Beschwerde gegen die in den §§. 40 und 41 erwähnten Entscheidungen ist nicht zulässig.

§. 43.

Bei Verhandlungen außerhalb des Gerichtssitzes hat die Auszahlung der zur Anweisung kommenden Gebühren und Honorare, soweit nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, sofort an Ort und Stelle zu geschehen.

§. 44.

In denjenigen Fällen, in welchen ein Zeuge oder Sachverständiger gemäß Art. 343 Abs. 4 nur bei erhaltener Bescheinigung über die stattgehabte Hinterlegung der zur Deckung seiner Ansprüche vorläufig bestimmten Summe der Ladung Folge zu leisten braucht, jedoch ungeachtet des Mangels dieser Bescheinigung oder ohne eine solche zu verlangen, der Ladung nachkommt, bleibt es demselben überlassen, die Gebühren von der zahlungspflichtigen Partei selbst in Anspruch zu nehmen, wenn eine Hinterlegung nicht stattgefunden hat.

Das Gleiche gilt

1) in allen sonstigen Fällen, in welchen die nach Vorschrift des Art. 343 Abs. 2 der Prozeßordnung angeordnete Hinterlegung nicht erfolgt ist,
2) in denjenigen Fällen, in welchen eine Hinterlegung von Deckungsmitteln gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, sowie
3) wenn sich die hinterlegten Gelder als unzureichend zur Deckung eines Mehrbetrags erweisen, welcher einem Zeugen oder Sachverständigen über die ursprünglich in Anschlag gebrachte Summe angewiesen worden ist.

In allen vorerwähnten Fällen ist jedoch dem Zeugen oder Sachverständigen zur Verfolgung seines Anspruchs durch den zur Anweisung zuständigen Richter auf Verlangen ein Certificat über die erfolgte Festsetzung und Anweisung seines Gebühren- und Honorarbetrages zu ertheilen.

§. 45.

Ueber die Geschäfte, welche sich auf die im Art. 343 Abs. 2 der Prozeßordnung vorgeschriebenen Hinterlegungen, dann auf die Festsetzung, Anweisung und Auszahlung der Gebühren und Honorare der Zeugen und Sachverständigen, sowie auf die sonstige Verwendung der hinterlegten Gelder beziehen, hat der Gerichtsschreiber ein besonderes Register zu führen.

Die näheren Bestimmungen hierüber, sowie die etwa sonst noch nöthigen instruktiven Anordnungen sind von Unserem Staatsministerium der Justiz zu erlassen.

Für die im Absatz 1 erwähnten Geschäfte, sowie für die Führung des Registers kann der Gerichtsschreiber keine Gebühr beanspruchen.

§. 46.

Beim Ersatz der Kosten für Reisen der Parteien (Art. 106 Abs. 5 der Prozeßordnung) können in Berechnung gebracht werden:

1) die gleichen Gebühren, wie sie nach §§. 1 und 2 den Zeugen gewährt sind, ferner
2) für jedes nothwendige Uebernachten außerhalb des Wohnortes ein Gulden, dann
3) für sonstigen Verpflegungsaufwand während der gesammten Reisedauer 36 Kreuzer auf jeden Tag derselben.

Letztere Vergütung fällt weg, wenn der Zeitaufwand an einem Tage nicht mehr als fünf Stunden betragen hat.

Die in den §§. 8 und 9 getroffenen Bestimmungen finden auch auf Reisen der Parteien entsprechende Anwendung.

§. 47.

Bezüglich der Tagegelder und Reisekosten der Gerichtspersonen kommen die hierüber bestehenden Regulative zur Anwendung.

§. 48.

Gegenwärtige Verordnung tritt am gleichen Tage mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im ganzen Umfang des Königreichs in Kraft.

In denjenigen Rechtsstreitigkeiten, welche schon vor dem im Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkte anhängig wurden, sind jedoch die Entschädigungen der Zeugen und Sachverständigen, sowie die Kosten für Reisen der Parteien wie bisher zu behandeln, insolange nicht auf das Verfahren selbst die Vorschriften der neuen Prozeßordnung zur Anwendung kommen.

Schloß Berg, den 13. Juni 1870.

Ludwig.

v. Lutz.

Königlich Allerhöchste Verordnung.

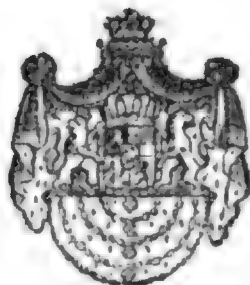
Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, sowie die Reisekosten der Parteien in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär:
Ministerialrath
Schebler.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Justizministerialblatt

für das

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XX. 19. Juni 1870.

E.-Nr. 9039. **Nr. 48.**

Bekanntmachung.

Staatsministerium der Justiz.

Zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 15. Mai 1870, die Gerichtsvollzieherordnung betr., und der allerhöchsten Verordnung vom 13. desselben Monats, die Gerichtsvollziehergebührenordnung betr., werden hiemit nachstehende nähere Bestimmungen erlassen.

§. 1.

Von den im Artikel 6 der Gerichtsvollzieherordnung bezeichneten Bezirksgerichten wird das Bezirksgericht München l./J. hinsichtlich sämmtlicher mit dem Wohnsitze in der Haupt- und Residenzstadt München angestellter Gerichtsvollzieher als das zuständige erklärt.

Die Einsendung der in §. 29 der Gerichtsvollziehergebührenordnung erwähnten Abschriften hat von diesen Gerichtsvollziehern

an den Staatsanwalt des k. Bezirksgerichts München l./J. zu erfolgen.

§. 2.

Befindet sich am Wohnsitze des Gerichtsvollziehers der Sitz mehrerer Einzelngerichte, so hat die in den §§ 27—30 der Gerichtsvollziehergebührenordnung vorgeschriebene Paraphirung und Abschriftenbeglaubigung von dem Vorstande des Stadtgerichts, in der Haupt- und Residenzstadt München von dem Vorstande des Stadtgerichts München l. J., Abtheilung für Civilsachen, zu geschehen.

§. 3.

Ueber die in §. 2 Absatz 2 der Gerichtsvollzieher-Gebührenordnung angeordnete Erhebung, Verrechnung und Ausgabe der Aufrufsgebühren ist von der Gerichtsschreiberei ein nach Formular Anlage I eingerichtetes Register zu führen.

§. 4.

Die Dienstsiegel der Gerichtsvollzieher (Naß- und Trockensiegel, Artikel 1 Absatz 2 der Gerichtsvollzieherordnung) sind von dem k. Hauptmünzamte gegen Entrichtung der Herstellungskosten und Ausstellung eines Empfangsscheines zu beziehen.

Bei der Bestellung ist der Vor- und Zuname sowie der Amtswohnsitz des Gerichtsvollziehers, und wenn dieser mehrere Vornamen führt, der Hauptvorname genau anzugeben.

Die Dienstsiegel sind vom Gerichtsvollzieher in einer jeden Mißbrauch ausschließenden Art zu verwahren und zum Zwecke der Vernichtung an das k. Rentamt seines Wohnsitzes abzuliefern, sobald deren Verwendbarkeit durch Versetzung oder aus einem anderen Grunde aufgehört hat.

§. 5.

Die vom Gerichtsvollzieher für die Betheiligten in Empfang genommenen Gelder sind bis zu deren Aushändigung oder Hinterlegung in gesonderten mit dem Namen des Bezugsberechtigten und der betreffenden Nummer des Journals überschriebenen, sowie mit dem Dienstsiegel versehenen Packeten unter entsprechendem besonderen Verschlusse aufzubewahren.

§. 6.

Den Gerichtsvollziehern und den Verwesern von Gerichtsvollzieherstellen ist gestattet, eine Dienstmütze zu tragen, welche aus dunkelblauem Tuche besteht und mit der gekrönten Namenschiffre Seiner Majestät des Königs in Goldstickerei versehen ist.

Beim Dienste in den Gerichtssitzungen hat der Gerichtsvollzieher oder Gerichtsvollzieherstellvertreter in anständiger schwarzer Kleidung zu erscheinen.

§. 7.

Will sich ein Gerichtsvollzieher außerdienstlich von seinem Wohnsitze über Nacht, jedoch nicht auf länger als 24 Stunden entfernen, so hat er hievon dem Vorstande des Einzelngerichts seines Wohnsitzes, im Falle des §. 2 dem Vorstande des betreffenden Stadtgerichts und in der Haupt- und Residenzstadt München dem Vorstande des Stadtgerichts München l. J. Abtheilung für Civilsachen Anzeige zu erstatten.

Will ein Gerichtsvollzieher sich von seinem Wohnsitze auf längere Zeit entfernen, so hat er Urlaub nachzusuchen, welchen bis zur Dauer von zwei Monaten das Bezirksgericht, auf längere Dauer das Staatsministerium der Justiz ertheilt, wenn die dienstliche Stellvertretung des Gesuchstellers in der in Artikel 13 Abs. 1 der Gerichtsvollzieherordnung angegebenen Weise geordnet ist.

§. 8.

Gerichtsvollziehercandidaten, welche die vorgeschriebene Prüfung mit Erfolg bestanden haben, müssen, um zur Anstellung als Gerichtsvollzieher zu gelangen, ihre Praxis auf der Gerichtsschreiberei eines Einzeln- oder Collegialgerichts oder auf einer staatsanwaltschaftlichen Kanzlei oder bei einem Notare, Advokaten oder Gerichtsvollzieher fortsetzen und hievon sowie von jeder eingetretenen Aenderung dem Staatsanwalte des einschlägigen Bezirksgerichts Anzeige erstatten.

§. 9.

Für jeden Gerichtsvollzieher ist durch den Staatsanwalt des

einschlägigen Bezirksgerichts ein Personalakt anzulegen und fortzuführen.

Jedem Personalakte ist als erstes Aktenstück ein mit Rubriken für die Qualifikationsnoten versehener Personalausweis einzufügen, welcher nach Formular Anlage II. anzufertigen, nach Maßgabe der auf dem Formulare selbst enthaltenen Vorschriften auszufüllen und stets evident zu halten ist.

Außerdem sind alle Aktenstücke zu den Personalakten zu nehmen, welche auf die persönlichen Verhältnisse des Gerichtsvollziehers Bezug haben.

Bei Versetzungen sind die betreffenden Personalakten an den zur Führung derselben nunmehr berufenen Staatsanwalt abzugeben.

§. 10.

Für jeden Gerichtsvollziehercandidaten, welcher nach mit Erfolg bestandener Prüfung seine Praxis gemäß §. 8 fortsetzt, ist von dem Staatsanwalt des einschlägigen Bezirksgerichts eine Qualifikationsliste nach Formular Anlage III anzulegen, fortzuführen und stets evident zu halten.

Setzt ein Candidat seine Praxis später in einem andern Bezirksgerichtssprengel fort, so hat der Staatsanwalt dieses Bezirksgerichts die bezügliche Liste zu erholen und fortzuführen.

§. 11.

Die Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollziehercandidaten sind gehalten, dem Staatsanwalte auf Verlangen die zur Ausfüllung der Personalausweise (§. 9) und Qualifikationslisten (§. 10) erforderlichen legalen Nachweise jederzeit vorzulegen.

Ueber ihre Verehelichung oder Wiederverehelichung haben dieselben dem Staatsanwalte unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§. 12.

Die allgemeine Qualifikation sowohl der Gerichtsvollzieher als der geprüften Gerichtsvollziehercandidaten findet durch den Qualifikationssenat desjenigen Bezirksgerichts, an welchem sie angestellt sind, oder in dessen Sprengel sie ihre Praxis fortsetzen, zum erstenmale in der zweiten Hälfte des Monats Oktober 1870,

zum zweitenmale in der zweiten Hälfte des Monats Januar 1872 und von da an alle 2 Jahre zu gleicher Zeit statt.

Der Staatsanwalt hat Sitz und Stimme im Qualifikationssenat. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Gerichtsvollziehercandidaten haben zum Zwecke der Qualifikation in der ersten Hälfte des betreffenden Monats dem Staatsanwalte die ihnen über den Erfolg ihrer Praxis, insbesondere über Fähigkeiten und Kenntnisse, Geschäftsgewandtheit und Fleiß sowie dienstliches und außerdienstliches Betragen verschlossen auszustellenden Zeugnisse zu übergeben.

Der Bezirksgerichtsvorstand wie der Staatsanwalt ist befugt, alle wünschenswerthen Aufschlüsse über die Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollziehercandidaten von dem Vorstande des Einzelgerichts ihres Wohnsitzes zu erholen.

Ueber die Sitzung wird ein Protokoll geführt, welches von allen Mitgliedern zu unterzeichnen und vom Staatsanwalte zu verwahren ist.

§. 13.

Alsbald nach dem Eintrage der bezirksgerichtlichen Qualifikation in die Personalausweise und Qualifikationslisten hat der Staatsanwalt die letzteren dem vorgesetzten Oberstaatsanwalte zum Zwecke der Revision durch den Qualifikationssenat des Appellationsgerichts unter Zuziehung des Oberstaatsanwalts einzusenden.

Der Oberstaatsanwalt hat Abschrift der revidirten Personalausweise und Qualifikationslisten über alle Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollziehercandidaten des Appellationsgerichtssprengels anfertigen zu lassen, nachdem er die Revision der Qualifikation auf den vom Staatsanwalte vorgelegten Ausweisen und Listen vorgemerkt hat.

Letztere sind den bezirksgerichtlichen Staatsanwälten zum Zwecke der Fortführung und Evidenthaltung zurückzugeben.

Erstere bleiben in Verwahr des Oberstaatsanwalts, welcher dieselben fortzuführen und stets evident zu halten hat.

Der Oberstaatsanwalt hat bis zum 31. März jedes Qualifikationsjahres und, was die im Jahre 1870 vorzunehmende

Qualifikation betrifft, bis zum 30. November dieses Jahres Abschrift der revidirten Qualifikationsvorlagen dem k. Staatsministerium der Justiz einzusenden.

§. 14

Treten in der Zwischenzeit von einer Qualifikation zur anderen Umstände ein, welche die in den Personalausweisen oder Qualifikationslisten enthaltenen Vormerkungen wesentlich zu alteriren geeignet sind, z. B. Sterbfälle, Verehlichung, Aenderung der Gesundheits- oder Leumundsverhältnisse 2c. 2c., so hat der Staatsanwalt hierüber unverzüglich die nöthigen Einträge zu machen, und hievon sowohl dem Oberstaatsanwalte als dem k. Staatsministerium der Justiz unmittelbar Anzeige zu erstatten.

Zu diesem Zweck ist der einschlägige Staatsanwalt von den Untersuchungsrichtern über jede Einleitung einer Untersuchung gegen einen Gerichtsvollzieher oder Gerichtsvollziehercandidaten, — von den Staatsanwälten und Staatsanwaltsvertretern über jede strafrechtliche Verurtheilung oder das sonstige Ergebniß einer eingeleiteten Untersuchung ungesäumt zu verständigen.

In den in Absatz 1 und 2 vorgeschriebenen Anzeigen ist von etwa verhängten Straffolgen ausdrückliche Erwähnung zu machen.

München, den 15. Juni 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 15. Mai 1870, die Gerichtsvollzieherordnung, und der allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1870, die Gerichtsvollziehergebührenordnung betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath:
Schebler.

Anlage I.

Register

der Gerichtsschreiberei des k. . . . . . Gerichts . . . . .

über

die nach §. 2 der Gerichtsvollziehergebührenordnung erhobenen Aufrufsgebühren.

Fortlaufende Num.	Sitzung vom Monat	Sitzung vom Tag	Verhandlung in Sache:	Gattung des verhandelnden Gerichts.	Betrag der Aufrufs-Gebühr.	Bemerkungen über Armensachen, Gebühren-Rückstände &c.
			1870. Quartal	III.		
1.	Juli	10	Kudorf*) gegen Müller wegen Forderung.	Bez.-Ger.	10	
2.	"	"	Schlink gegen Abele wegen Vertragsaufhebung.	Bez.-Ger.	—	A. S. Armensache.
3.	"	12	Erhardt gegen Streicher wegen Forderung.	Hand.-G.	10	
4.	"	12	Schmitt gegen Sperber wegen Forderung.	Hand.-G.	10	
			ꝛc. ꝛc.			
			Summa	81 fl.	— kr.	
			An Aufrufsgebühren auf dem Heutigen von der G	das III. erichtsschre	Quart iberei	al 1870 unter empfangen:
			20 fl. 15 kr. m. W. Augsburg, den 2. Okt.	zwanzig G 1870.	ulden N. N.	15 kr. k. Ger.-Vollz.
			20 fl. 15 kr. m. W. Augsburg, den 3. Okt.	zwanzig G 1870.	ulden A. B.	15 kr. k. Ger.-Vollz.
			1870. Quartal	IV.		
105	Oktbr.		Schlegel gegen Braun wegen Forderung.	Hand.-G.	10	
			ꝛc. ꝛc.			

*) Der Name der betreibenden u. zahlungspflichtigen Partei ist voran zu setzen.

Formular II. (Zu §. 9 der Vollzugsvorschriften.)

Personal-

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.		VIII.
Vor- und Zuname.	Amts-Wohnsitz.	Datum des Anstellungs- oder Versetzungsreskripts.	Geburts-Datum	Religion.	Militärpflicht.	Familienstand.		Vermögens-Verhältnisse.
						ledig verheirathet, Wittwer.	Zahl der Kinder.	

Formular III. (Zu §. 11 der Vollzugsvorschriften.)

Qualifika

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.		VII.		VIII.
Vor- und Zuname.	Heimathsort. (Bez.-Amt.)	Geburts-Datum.	Religion.	Militärpflicht.	Familienstand.		Steht in Praxis.		Vermögensverhältnisse.
					ledig, verheirathet, Wittwer.	Zahl der Kinder.	Seit wann?	Bei wem?	

Ausweis.

IX. Qualifikation.						X. Betragen.			XI.	XII.
Prüfungs-Ergebniß.		Praktische Qualifikation.							Gesundheitsverhältnisse.	Bemerkungen.
Prüfungsjahr.	Note.	Fähigkeiten	Kenntnisse.	Geschäftsgewandtheit.	Fleiß.	Dienstliches.	Außerdienstliches.	Auszeichnungen und Strafen.		

tionsliste.

IX. Qualifikation.							X. Betragen.			XI.	XII.
Prüfungs-Ergebniß.			Praktische Qualifikation.							Gesundheitsverhältnisse.	Bemerkungen.
Prüfungsjahr.	Note.	Platz unter Candidaten	Fähigkeiten	Kenntnisse.	Geschäftsgewandtheit.	Fleiß.	Dienstliches.	Außerdienstliches.	Auszeichnungen und Strafen.		

Zu Anlage II und III.

Vorschriften
für
die Führung des Personal-Ausweises und der Qualifikationsliste.

---

1) Die Qualifikationsnoten sind mit römischen Ziffern nach folgenden Grundsätzen einzutragen:
   a) Mit Note I (ausgezeichnet) ist derjenige zu qualificiren, welcher die zum Dienste erforderlichen Eigenschaften in bevorzugtem Grade besitzt und dadurch sich vor Anderen auszeichnet.
   b) Die Note II entspricht dem Prädikate „sehr gut“.
   c) Die Note III entspricht dem Prädikate „hinreichend“.
   d) Die Note IV entspricht dem Prädikate „unzureichend“.

   Die Ertheilung der Note I und IV ist in der Rubrik „Bemerkungen“ besonders zu motiviren.
2) Die Qualifikation in Bezug auf den Fleiß ist mit „pflichtgemäß“ oder „ungenügend“ zu bezeichnen und im letzteren Falle der Grund hiefür in der Rubrik „Bemerkungen“ anzugeben.
3) Die Rubriken für das Betragen sind mit „tadellos“ oder „nicht tadelfrei“ auszufüllen. Letzterenfalls ist der Grund hiefür in der Rubrik „Bemerkungen“ anzugeben.
4) Die Gesundheitsverhältnisse sind mit Rücksicht auf die Anforderungen des Dienstes zu prüfen und zu konstatiren.
5) Hinsichtlich etwaiger Strafen oder Auszeichnungen ist das Nähere in der Rubrik „Bemerkungen“ anzugeben. Strafurtheile 2c. 2c. sind ausdrücklich zu bemerken. Dasselbe gilt von verhängten Straffolgen.
6) Unmittelbar unterhalb der Noten ist zu bemerken:

   „Allgemeine Qualifikation ertheilt im Monate . . . . . 18 . .“

   Die revisorischen Einträge schließen sich hieran an.

   Die revisorischen Einträge sind vom Oberstaatsanwalt, die primäre Qualifikation ist vom bezirksgerichtlichen Staatsanwalte zu unterzeichnen.

Bekanntmachung.

Gesuche von Gerichtsvollziehercandidaten um Bewilligung von Unterstützungen können fortan nicht mehr berücksichtigt werden, nachdem die für diesen Zweck verfügbare Summe des durch Art. 4 des Gesetzes vom 21. Februar 1870, die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben betr., genehmigten Vorschußkredites erschöpft ist.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 9. Juni l. Js.

den Bezirksgerichtsassessor Dr. Joseph Schmitt in Würzburg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zum Advokaten in Bamberg zu ernennen; den Advokaten Ludwig Thürmayer in Moosburg auf sein allerunterthänigstes Ansuchen an das Bezirksgericht Freising zu versetzen; dann zu gestatten, daß die Advokaten Alois Putz in Landsberg, Karl Hartle in Trostberg, Joseph Ludwig Himmelstoß in Cham, Gustav Mayer in Eschenbach, Alexander Schmid in Tirschenreuth, Lorenz Meisner in Gräfenberg, Johann Särve in Beilngries und Friedrich Müller in Wertingen mit dem Eintritte der neuen Prozeßordnung ihren Wohnsitz an den Sitz des Bezirksgerichtes, in dessen Sprengel ihr bisheriger Wohnort gehört, verlegen; den Sekretär des Appellationsgerichts von Niederbayern, Johann Friedrich Wanderer zu Passau, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen treu und eifrig geleisteten Dienste auf Grund des §. 22 lit C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den definitiven Ruhestand zu versetzen; den mit allerhöchster Entschließung vom 30. Mai l. Js. zum Gerichtsvollzieher in Rockenhausen ernannten Philipp Hertel aus Landau, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft nach Annweiler zu versetzen;

unterm 12. Juni l. Js.

dem Sekretär des Bezirksgerichts Augsburg, Johann Pfeffer, wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Funktionsunfähigkeit den nachgesuchten Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu gewähren und auf die hiedurch am Bezirksgerichte Augsburg sich erledigende Sekretärstelle den Bezirksgerichtssekretär Friedrich Conrad in

Straubing auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen; auf die bei dem Bezirksgerichte Würzburg sich erledigende Assessorsstelle den Stadtgerichtsassessor Ludwig Kremer daselbst, seinem allerunterthänigsten Ansuchen um Verleihung einer solchen Stelle entsprechend zu versetzen und zum Assessor am Stadtgerichte Würzburg den Bezirksgerichtsaccessisten Adam Bergold in Würzburg zu ernennen; zum Assessor am Landgerichte Obernburg den Bezirksgerichtssekretär Philipp Gessner in Würzburg zu befördern und auf die hiedurch am Bezirksgerichte Würzburg sich erledigende Sekretärsstelle den Bezirksgerichtssekretär Heinrich Lockemann in Schweinfurt auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen;

unterm 13. Juni l. Js.

zum Untergerichtsschreiber am Appellationsgerichte von Oberfranken den Bezirksgerichtssekretär Konrad Schum in Neustadt a./S. zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 31. Mai l. Js.

die erledigte Stelle des außerordentlichen Beisitzers am Medizinalcomité der k. Universität Würzburg behufs Vornahme gerichtlich-chemischer Untersuchungen dem ordentlichen Professor Dr. Adolph Strecker zu übertragen, den k. Professor Dr. Ferdinand Schubert, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von der Funktion eines Suppleanten am gedachten Medizinalcomité zu entheben und den außerordentlichen Professor Dr. Albert Oehler und den Privatdocenten Dr. Albert Hilger, letzteren mit der Verpflichtung zur Vertretung des außerordentlichen Beisitzers, als Suppleanten dieses Comités aufzustellen.

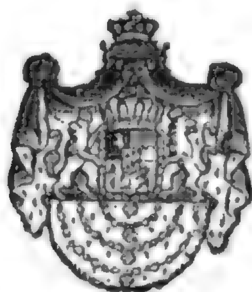
Zur Notiz.

Auf den laufenden Jahrgang des Justizministerialblatts kann noch immer um den Preis von 1 fl. 30 kr. bei jeder Postanstalt abonnirt werden. Auf gleichem Wege können auch die Jahrgänge 1864 bis 1869 dieses Blattes nachbezogen werden. Ein Verkauf einzelner Nummern findet nur statt zur Ergänzung von Defecten an Abonnenten, oder soweit Separatabdrücke veranstaltet werden.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Justizministerialblatt

für das

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XXI. 20. Juni 1870.

Inhalt: Königlich Allerhöchste Verordnung, die Dienstesvorschriften über die innere Einrichtung der Gerichtsschreibereien betr. — Dienstesnachrichten.

Nr. 49.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, im Vollzuge des Artikel 132 des Einführungsgesetzes zur Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Mit dem 30. Juni 1870 sind bei sämmtlichen Gerichten des Königreichs die seitherigen Registraturen, Manualien, Repertorien u. s. w., so weit sie die streitige Civilrechtspflege betreffen und bezüglich derselben eine abweichende Bestimmung nicht besteht — in der Pfalz die Urtheilsbücher mit inbegriffen — abzuschließen.

Für die Gerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins wird bezüglich derjenigen Akten, welche vom 1. Juli 1870 an in Sachen erwachsen, die noch nach dem bisherigen Prozeßverfahren zu behandeln sind, Unser Staatsministerium der Justiz besondere Vorschriften erlassen.

In der Pfalz sind die vom 1. Juli 1870 an erlassenen Entscheidungen in die nach der gegenwärtigen Verordnung zu führenden Bücher und Register aufzunehmen, gleichviel ob hiebei das neue oder das bisherige Verfahren zur Anwendung gekommen ist. Bezüglich der sonstigen von diesem Tage an aufgenommenen Akte. bei welchen noch das bisherige Verfahren zur Anwendung kommt, verbleibt es dagegen bei den dermalen bestehenden Einrichtungen. Die am 1. Juli 1870 auf der Rolle des betreffenden Gerichtes stehenden noch unerledigten Sachen sind von Amtswegen und kostenfrei in das nach der gegenwärtigen Verordnung zu führende Hauptverzeichniß zu übertragen und es ist in der betreffenden Spalte zu bemerken, daß die Sache aus der früheren Rolle übertragen worden ist.

Artikel 2.

Die Gerichtsschreibereien müssen mit Ausnahme der Sonn- und gebotenen Feiertage täglich Morgens von 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr geöffnet und der Gerichtsschreiber oder einer seiner Stellvertreter muß während dieser Zeit dort zu finden sein.

Den Gerichtsvorständen bleibt vorbehalten, die Anwesenheit des Gerichtsschreibers oder eines seiner Stellvertreter auf der Gerichtsschreiberei auch für Sonn- und gebotene Feiertage anzuordnen, soweit ein Bedürfniß hiefür besteht.

Artikel 3.

Die nach Unserer Verordnung vom 28. Mai 1862 über Behandlung des Tax- und Stempelwesens in den Landestheilen diesseits des Rheins den Gerichtssekretären und Gerichtsschreibern obgelegene Erhebung, Ablieferung und Wegrechnung der bei den Gerichten anfallenden Tax- und Stempelgebühren, Geldstrafen und etwaigen sonstigen durchlaufenden Posten geht gegen Bezug der verordnungsmäßigen Tantiemen und gegen Leistung der verordnungsmäßigen Diensteskautionen vorbehaltlich der in dem nachfolgenden Artikel enthaltenen vorübergehenden Bestimmungen auf die Obergerichtsschreiber der Collegialgerichte und auf die Gerichtsschreiber der Einzelngerichte über, welche sie unter ihrer Haftung und Verantwortlichkeit an einen Untergerichtsschreiber oder an einen verpflichteten Gehilfen übertragen können.

Die in § 4 Absatz 1 der oben gedachten Verordnung vom 28. Mai 1862 getroffenen Bestimmungen sind bezüglich aller derjenigen bürgerlichen Rechtssachen aufgehoben, welche nach den Bestimmungen der neuen Prozeßordnung zu behandeln sind.

Die Vorschriften des §. 4 Absatz 2 jener Verordnung treten außer Kraft.

Die näheren Bestimmungen über die Ablieferung und rechnerische Behandlung der einzuhebenden Geldbeträge bleiben einer von dem Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Staatsministerium der Justiz zu erlassenden Instruktion vorbehalten.

Artikel 4.

Bei den Appellations-, Bezirks- und Handelsgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins hat bis auf Weiteres die Besorgung der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Geschäfte sowie der Bezug der verordnungsmäßigen Tantiemen denjenigen Untergerichtsschreibern, welche bisher als rechnungsführende Sekretäre verwendet waren, unter Dienstesaufsicht des Obergerichtsschreibers zu verbleiben, welcher, insolange dieses Verhältniß besteht, von der Leistung einer Kaution enthoben ist.

Die Obergerichtsschreiber sind bei eigener Haftung in Bezug auf die treffenden Tax- und Stempelbeträge dafür verantwortlich, daß den in Absatz 1 bezeichneten Rechnungsführern alle Verhandlungen, Verfügungen und Entscheidungen behufs der Gebührenbewerthung zugeleitet werden, sowie daß vor bestätigter Gebührenentrichtung weder Urschriften noch Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge von gerichtlichen Schriftstücken an die Parteien oder Dritte verabfolgt werden.

Artikel 5.

Den Gerichtsschreibern liegt die Führung der durch die Prozeßordnung oder die hiezu erlassenen Verordnungen und Dienstesvorschriften vorgeschriebenen Register, Bücher und Verzeichnisse ob.

Insbesondere haben sie zu führen:

1) das Hauptverzeichniß (Formular I); *)
2) die Wochentabelle (Formular II);
3) das besondere Verzeichniß der den einzelnen Senaten zugetheilten Sachen nach den Vorschriften zu Formular I Ziffer 7;
4) das Sitzungsverzeichniß (Formular III A u. B);
5) das Urtheilsbuch (Formular IV A, B und C);
6) ein alphabetisches Nachschlagsregister hiezu (Formular V);
7) das allgemeine Register über hinterlegte Kostenvorschüsse (Formular VI);
8) ein besonderes Register über die in Gemäßheit der Art. 343 Abs. 2 und 524 der Prozeßordnung erfolgten Hinterlegungen, nach Maßgabe der hierüber im Anschlusse an die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige ergehenden besonderen Anordnungen;
9) das durch Artikel 359 der Prozeßordnung für die Einzelngerichte

*) Der erste Bedarf an Formularien wird den Gerichtsschreibereien durch das geheime Expeditionsamt des k. Staatsministeriums der Justiz zugesendet werden.

in den Landestheilen diesseits des Rheins vorgeschriebene Buch zum Eintrage von Privaturkunden zum Zwecke der Feststellung des Datums (Formular VII);

10) das Verzeichniß zur Eintragung der Klagen bei den Handelsgerichten (Formular VIII);

11) das bei den Einzelngerichten zu führende Register über bedingte Zahlungsbefehle (Formular IX);

12) das Register über gerichtliche Entscheidungen auf einfache Vorstellungen (Formular X);

13) ein Register zur Vormerkung des Einspruchs oder der Berufung gegen Urtheile, welche eine von einem Dritten zu vollziehende Anordnung enthalten, sowie der Klagen wegen Nichtigkeit des Zuschlags oder des diesem unmittelbar vorausgegangenen Verfahrens (Formular XI);

14) ein Register zur Vormerkung des betreibenden Gläubigers und seines Anwalts, des Schuldners, des Versteigerungsbeamten u. s. w. im Subhastationsverfahren (Formular XII);

15) ein Register, in welchem die Abgabe von Protokollen über Beweisaufnahmen, dann Akten des Vertheilungs- und des Gantverfahrens an die Gerichtsschreiberei des Berufungsgerichts vorzumerken ist (Formular XIII);

16) ein Register zur Beurkundung der vor Gericht stattgehabten Beeidigungen der gerichtlichen Beamten u. s. w. (Formular XIV).

Die den Formularien beigefügten Vorschriften sind auf das Genaueste zu beobachten.

Artikel 6.

Die im Artikel 359 Absatz 3 und 5 der Prozeßordnung vorgeschriebene Bescheinigung ist in folgender Form zu vollziehen:

Gegenwärtige Urkunde wurde am einunddreißigsten Juli ein tausend acht hundert und siebzig auf der Gerichtsschreiberei des k. . . . . zur Feststellung des Datums vorgelegt und an diesem Tage nach Vorschrift des Artikels 359 der Prozeßordnung unter Nr. . . . . in das hiefür bestimmte Buch eingetragen. Hiebei wurden folgende Auffallenheiten der Urkunde vorschriftsgemäß festgestellt:

. . . .

. . . .

Zur Bescheinigung

. . . . . den . . . .

N. N.

(Amtssiegel.) k. Gerichtsschreiber.

Das Datum der Vorlage der Urkunde muß mit Buchstaben geschrieben werden.

Artikel 7.

Einlaufs- und Auslaufsjournale (allgemeine Tagebücher) sind fortan nicht mehr zu führen.

Die Obergerichtsschreiber und Gerichtsschreiber sind jedoch verpflichtet, für Ausläufe von besonderer Wichtigkeit sowie für Versendung von Akten oder Gegenständen von Geldeswerth ein besonderes Bestellbuch zu führen.

Artikel 8.

Das Urtheilsbuch ist aus fortlaufenden Heften zu bilden, welche, sobald ihr Umfang einen starken Band erreicht hat, mit festem Einbande zu versehen sind, wobei indessen auf eine geeignete Vertheilung in der Art Bedacht zu nehmen ist, daß je ein, zwei oder mehr Bände zusammen das Urtheilsbuch für ein Kalenderjahr bilden. Das Einbinden hat auf der Gerichtsschreiberei zu erfolgen.

Die Einträge in das Urtheilsbuch haben mit möglichster Beschleunigung zu geschehen.

Artikel 9.

Die bestellten Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge sind nach der Reihenfolge der Bestellung vorzunehmen, es sei denn, daß in Fällen besonderer Dringlichkeit der Gerichtsvorstand ein Abweichen von der Reihenfolge gestattet. Alle Verlangen um Ausfertigungen u. s. w. sowie die von Amtswegen obliegenden Ausfertigungen sind möglichst rasch zu erledigen.

Artikel 10.

Abschriften und Auszüge aus den Gerichtsakten erhalten die Ueberschrift: „Abschrift — Auszug aus den Akten des k. . . . . Gerichts zu . . . . . . “ Daran hat sich die wörtliche Abschrift des Aktes oder der Auszug aus demselben zu reihen. Am Schlusse sind beizusetzen: Ort und Datum, dann Bescheinigung des Gleichlautes der Abschrift oder der Richtigkeit des Auszuges mit Unterschrift des Gerichtsschreibers und Beidrückung des Gerichtssiegels.

Artikel 11.

Wo nicht Gesetze oder besondere Vorschriften die Anlegung und Führung von Akten gebieten, haben solche zu unterbleiben.

Artikel 12.

Unserem Staatsministerium der Justiz steht die Oberaufsicht über die Gerichtsschreiber zu und demselben bleibt überlassen, die Bestimmungen über die Einrichtung der Gerichtsschreibereien und die Geschäftsführung bei denselben durch etwa weiter veranlaßte Vorschriften entsprechend zu ergänzen oder dem Bedürfnisse entsprechend zu berichtigen.

Artikel 13.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Wirksamkeit.

In der Pfalz bleibt es, soweit diese Verordnung nicht Anderes bestimmt, bei den dermaligen Einrichtungen.

München, den 16. Juni 1870.

Ludwig.

v. Pfretzschner. **v. Lutz.**

Königlich Allerhöchste Verordnung.

Die Dienstesvorschriften über die innere Einrichtung der Gerichtsschreibereien betr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl der Generalsekretär:
Ministerialrath
Schebler.

Formular I.

Königliches . . . . Gericht

. . . .

Hauptverzeichniß

aller angemeldeten Sachen.

(Art. 235, 236, 255, 258, 260, 598, 710, 806.)

Vorschriften.

1) Dieses Verzeichniß ist in der Art anzulegen und mit festem Einbande zu versehen, daß es stets für mehrere Jahre ausreicht.
2) Der Gerichtsvorstand hat dasselbe bei der Anlage mit Blätterzahlen und auf jedem Blatte mit seinem Handzuge zu versehen. Die Ordnungsnummer läuft ununterbrochen bis zum Ende des Registers und ist selbst in den folgenden Registerbänden fortzusetzen.
3) Die Einträge haben sofort bei der Anmeldung der Sachen und in der Reihenfolge der letzteren stattzufinden. Sachen, die auf einfache Vorstellung zu erledigen sind, finden keine Aufnahme.
4) Der Name des Anwalts der betreibenden Partei ist zu unterstreichen.
5) Bei dem obersten Gerichtshofe hat in Spalte 7 die Ueberschrift zu lauten: „Datum der Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde und Angabe des Gerichts des angefochtenen Urtheils."
6) In der Rubrik: Bemerkungen sind außergewöhnliche Vorkommnisse zu notiren z. B. „Berufung gegen das ergangene Beweisurtheil" — „Abänderung des Urtheils erlangt." Ebenso dient diese Rubrik zu der im Art. 235 Absatz 5 vorgeschriebenen Bemerkung. Außerdem sind noch in der Rubrik 10 die bei den Bezirksgerichten anfallenden Berufungssachen und die Vorinstanz durch den Beisatz zu kennzeichnen: „Berufungssache vom k. Land= (Stadt=) Gerichte . . . . Endlich ist auch bei den Appellationsgerichten in Spalte 10 die Vorinstanz anzugeben.
7) Befinden sich an einem Gerichte mehrere Senate, die Civilrechtsstreitigkeiten zu entscheiden haben, so muß das Hauptverzeichniß noch eine Spalte enthalten, in welcher mit römischen Ziffern der Senat, dem die Sache zugetheilt wurde, anzugeben ist. Wurde nach Artikel 116 Absatz 2 beziehungsweise 120 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zur Prozeßordnung eine Sache einem anderen als dem regelmäßigen

Ordnungs-Num.	Datum der Anmeldung	Vor- und Zunamen der Parteien.	Stand oder Gewerbe der Parteien.	Wohn- oder Aufenthalts-Ort.	Namen der aufgestellten Anwälte.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	1870.				Monat
1.	10. Juli	Daniel, Georg,	Wein-kommissionär	Ungstein	Gink
		Hitzelberger, Jos. Ant.	Privatier	Dürkheim	Rosenberger.
2.	11. Juli	Hartmann, Aug.,	Hutfabrikant	Zweibrücken	Rosenberger.
		Mayer, Moses,	Mehlhändler	allda	Keller.
3.	13. Juli	Schmidt, Adam,	Ackerer	Erzenhausen	Keller.
		Pörrbach, Gemeinde, vertreten durch Johann Adam Weismann.	Bürgermeister	Pörrbach	Gulden.
4.	14. Juli	Heilmann, Adam,	Gutsbesitzer	Neustadt	Rosenberger.
		Diehl, Barbara, dessen Ehefrau	ohne Gewerbe	allda.	Vollmar.
					Monat
5.	1. August	Wack, Hermann,	Kaufmann	Landau	Keller.
		Ziegler, Ferd., und Genossen	Techniker	Haßloch	Vollmar.

Datum der Zustellung der Klage oder der Berufung.	Streitgegenstand.	Datum u. Nummer der stattgehabten gerichtlichen Verhandlungen und ergangenen Urtheile.	Bemerkungen.
7.	8.	9.	10.
Juli 1870.			
1. Juli 1870.	Entschädigungsklage.	1. Am 30. Juli 1870 Nr. 58 zur Verhandlung bestimmt auf 15. August 1870. 2. 15. August 1870 Beweisurtheil Nr. 120. 3. 18. Dezember 1870 Endurtheil Nr. 516.	
1. Juli 1870.	Negatorien-Klage.	1. Am 2. August 1870 Nr. 63 Beweisaufnahme verordnet. 2. Am 1. Oktober 1870 Endurtheil Nr. 420.	
1. Juli 1870.	Entschädigungsklage.	Am 25. Juli 1870 Nr. 47 Streichung von dem Haupt-Verzeichniß wegen Abstands verfügt.	
1. Juli 1870.	Forderungs-Klage.	Am 23. März 1871 Versäumungsurtheil Nr. 120.	
August 1870.			
3. Juli 1870.	Forderungs-Klage.	1. Am 20. August 1870 Nr. 128 zur Verhandlung bestimmt auf 3. Okt. 1870.	

Senate zugetheilt, so ist hievon in der Rubrik: „Bemerkungen" Erwähnung zu thun.

Das nach Artikel 238 Absatz 2 der Prozeßordnung zu führende besondere Verzeichniß erhält die Ueberschrift: „Besonderes Verzeichniß der angemeldeten Prozesse für den II. III. Senat des k. Bezirks-(Appellationsgerichtes) X." Die Form dieser besonderen Verzeichnisse ist ganz gleich jener des Hauptverzeichnisses. — Auf Grund dieses besonderen Verzeichnisses ist dann auch die Wochentabelle für die weiteren Senate zu fertigen.

Formular II.

Wochentabelle

über

diejenigen Sachen, welche in Gemäßheit der Bestimmungen der Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in den bezeichneten Sitzungen des k. . . . . . . Gerichts . . . . . zum Aufrufe kommen sollen.

(Art. 237, 238, 243, 250, 256, 313, 344, 710.)

Vorschriften:

1) Die Wochentabelle ist stets am letzten Wochentage aufzustellen und noch an demselben Tage nach Vorschrift anzuheften.
2) Durch Unterstreichung des Namens eines Anwalts ist derselbe als betreibender Theil zu kennzeichnen.
3) Es ist gestattet, die Tabelle in zwei Abtheilungen aufzustellen, wornach dann die I. Abtheilung die Sachen zu enthalten hat, welche nach Ablauf der sechs und die II. Abtheilung diejenigen, welche nach Ablauf der fünfzehn Tage Frist zum Aufrufe kommen. (Art. 237 Abs. 5).
4) Sachen, in welchen für den Beklagten kein Anwalt aufgestellt ist, brauchen in die Wochentabelle nicht aufgenommen zu werden.

Wochentabelle

über

diejenigen Sachen, welche in Gemäßheit der Bestimmungen der Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in den bezeichneten Sitzungen des k. . . . . . Gerichts . . . . . . zum Aufrufe kommen sollen.

Namen der Parteien.	Namen der Anwälte.	Ordnungszahl des Hauptverzeichnisses.	Tag, an welchem die Sache zum Aufrufe zu kommen hat.
1.	2.	3.	4.
Mayer, Karl	Dr. Loew.	98.	16. August 1870.
Neu, Heinrich	v. Vincenti.		
Müller, Andreas	Dr. Roßmann.	99.	9. August 1870.
Schulz, Heinrich	Dr. Neu.		
Roßner v., Ludwig	Adler.	102.	16. August 1870.
Birnbaum, Max	Dittmer.		
	Aufgestellt und auf . . . . am	und angeheftet der Gerichts . . Gerichts 30. Juli 1870. Königl.	im Sitzungssaale schreiberei des k. . . . . Obergerichtsschreiber. N. N.

Formular III. A.

Königliches . . . . . Gericht . . . . . .

Sitzungsverzeichniß für 1872.

(Art. 240, 244, 710.)

Vorschriften:

1) Dieses Verzeichniß ist stets für ein Kalenderjahr anzulegen und vor dem Gebrauche einbinden zu lassen.

2) In dasselbe sind einzutragen:
   a) die zur Hinterlegung der Anträge
   b) die zur Verhandlung und
   c) die zur Urtheilsverkündung

   aufzurufenden Sachen.

   Die Reihenfolge ist genau nach den Vorschriften der Artikel 240 Absatz 2 und Artikel 244 Absatz 1 aufzustellen.

3) Sachen, für welche abgekürztes Verfahren bewilligt ist oder welche sonst direkt in die Sitzung gebracht werden, sind alsbald nachzutragen.

4) Vornamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Parteien sind wegzulassen, da die Identität der Sache sich im Zweifel vollkommen aus der beigesetzten Nummer des Hauptverzeichnisses ergibt.

5) Auszug aus diesem Verzeichnisse — Formular III B. — ist dem Gerichtsvollzieher zum Aufrufe vor Beginn der Sitzung zuzustellen.

Nummer des Hauptverzeichnisses.	Namen der Parteien.	Anwälte.	Streit-Gegenstand.	Verhandlung oder Hinterlegung der Anträge.	Erledigung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
			Montag den 11. Juli 1872.		
3205	Scholl. Meyer.	Gulden. Loew.	Alimentation.	Urtheilsverkündung.	Endurtheil am 11. Juli 1872 Nr. . . .
3206	Daniel. Hitzelberger.	Eink. Rosenberger.	Entschädigungsklage.	Hinterlegung der Anträge.	Auf 18. Juli 1872 zur Verhandlung.
3207	Kurt. Mayer.	Rosenberger. Keller.	Negatorien-Klage.	Hinterlegung der Anträge.	Auf 19. Juli 1872 zur Verhandlung.
3198	Roos. Stern.	Vollmar. Rosenberger.	Restitution einer Summe von 5000 fl.	Verhandlung.	Zur Urtheilsverkündung vertagt auf 18. Juli 1872. Urtheil v. 18. Juli 1872 Nr. . . .
			Dienstag den 12. Juli 1872.		
3197	Hoffung. Schneider.	Vollmar. Gulden.	Besitzstörung.	Verhandlung.	Zur Urtheilsverkündung vertagt auf 20. Juli 1872. Urtheil v. 20. Juli 1872 Nr. . . .

Nummer des Hauptverzeichnisses.	Namen der Parteien.	Anwälte.	Streit-Gegenstand.	Verhandlung oder Hinterlegung der Anträge.	Erledigung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
			Montag den 18. Juli 1872.		
3198	Roos. Stern.	Vollmar. 'Rosenberger.	Restitution einer Summe von 5000 fl.	Urtheilsverkündung.	Endurtheil am 18. Juli 1872 Nr. . . .
3189	Schneider. Welker.	Gink. Rosenberger.	Anfechtung einer Theilung	Hinterlegung der Anträge.	Auf 28 Juli 1872 vertagt zur Hinterlegung der Anträge.
3201	Müller. Landgraf.	Keller. Gulden.	Forderung.	Hinterlegung der Anträge.	Streichung vom Haupt = Verzeichnisse verfügt, weil kein Anwalt erschienen.
3206	Daniel. Hitzelberger.	Gink. Rosenberger.	Entschädigungsklage.	Verhandlung.	Endurtheil am 18. Juli 1872 Nr. . . .
3210	Blos. Krieger.	Gulden. —	Forderung.		Versäumungsurtheil Nr. . . .
			Dienstag den 19. Juli 1872.		
3200	Zimmerman Heil u. Genoss.	Loew. Keller.	Klage auf Theilung.	Verhandlung.	Endurtheil am 19. Juli 1872 Nr. . . .
3207	Kurt. Mayer.	Rosenberger. Keller.	Negatorien-Klage.	Verhandlung.	Endurtheil am 19. Juli 1872 Nr. . . .

Formular III B.

Verzeichniß

der in der Sitzung des k. . . . . . Gerichts . . .
aufzurufenden Sachen.

(Art. 240, 244 Abs. 2, 710.)

Vorschriften:

Dieses Verzeichniß ist dem Gerichtsvollzieher zum Aufrufe zuzustellen.

Verzeichniß

der in der Sitzung des k. . . . . . . Gerichts . . . . .
aufzurufenden Sachen.

Nummer des Hauptverzeichnisses.	Namen der Parteien.	Namen der Anwälte.
1.	2.	3.
	Sitzung vom 11. Juli 1872.	
3205	Schott.	Gulden.
	Mayer.	Loew.
3206	Daniel.	Gink.
	Hitzelberger.	Rosenberger.
2c. 2c.	2c.	2c. 2c.
	. . . . . .	den . . . . .
	Kgl.	Obergerichtsschreiber. N. N.

Formular IV A.

Königliches . . . . . Gericht

. . . .

Urtheilsbuch.

(Art. 88, 279, 280, 281, 284, 290, 291, 314, 316, 710, 737, 786, 818, 819.)

Vorschriften:

1) Der Gerichtsschreiber hat die zur Eintragung in das Urtheilsbuch nöthigen Vormerkungen in der Gerichtssitzung zu machen.
2) Bestehen mehrere Senate an einem Gerichte, so ist auf dem Titelblatte unter: „Urtheilsbuch" zu setzen: „II. Senat" u. s. w.
3) Bei jedem einzelnen Eintrage ist oben rechts die Nummer des Hauptverzeichnisses zu setzen.
4) Für das Urtheilsbuch ist dauerhaftes, weißes Papier anzuwenden, von welchem der Bogen eine Höhe von 340 und eine Breite von 410 Millimeter hat.

Nr. 1.
Gegenwärtig:
N. N., Direktor.
N. N., Rath,
N. N., Assessor,
N. N., Untergerichtsschreiber.

Sitzung vom 2. Juli 1871. Nr...

In Sachen

des Jakob Müller, Gutsbesitzer in Neumarkt, Kläger, vertreten durch Anwalt Heidenreich

gegen

Karl Mittermaier, Wagnermeister in Dingolfing, Beklagten, vertreten durch Anwalt Horn, letzterer nicht erschienen.

Auf Grund der in der heutigen Sitzung gepflogenen Verhandlung wurde folgendes Urtheil erlassen:

Der Beklagte Karl Mittermaier wird verurtheilt, an den Kläger Jakob Müller sechshundert Gulden nebst fünf Prozent Zinsen hieraus vom fünften November vorigen Jahres an zu bezahlen, sowie die Kosten des Prozesses, von welchen jene des Klägers auf zehn Gulden fünfzehn Kreuzer festgesetzt werden, zu tragen.

(Entscheidungsgründe)

Unterschrift

des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Nr. 2.
Gegenwärtig:
die bei Nr. 1 Genannten.

In Sachen Nr....

des Joseph Maier, Privatier in München, Appellant von einem Urtheile des k. Stadtgerichtes München r./J. vom 6. März 1871, vertreten durch Anwalt Risch,

gegen

Karl Huber, Metzger in München, Appellaten, durch Anwalt Schwarz vertreten.

Auf Grund der in der heutigen Sitzung gepflogenen Verhandlung wurde folgendes Urtheil erlassen:

(Urtheilssatz)

(Entscheidungsgründe)

Unterschrift

des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Nr. 3.
Gegenwärtig:
N. N, Rath, als Vorsitzender.
N. N., Rath,
N. N., Assessor,
N. N., Staatsanwalt.
N. N., Untergerichtsschreiber.

Sitzung vom 3. Juli 1871. Nr....

In Sachen

des Friedrich Welsch, Oekonom in Freising, Kläger, vertreten durch Anwalt Müller,

gegen

1) Jakob Lorch, Bauer in Massenhausen, 2) Kilian Kunz, Bauer in Neufahrn, 3) Joseph Wild, Kaufmann in Moosburg, Beklagte, vertreten durch Anwalt Huber, wegen Vorzugsrechts bei einer Subhastation.

Zur Verhandlung dieser Sache wurde, nachdem die beiden Anwälte die Anträge hinterlegt hatten, die Sitzung vom 5. Juli 1871 festgesetzt.

Unterschrift

des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Nr. 4.
Gegenwärtig:
die Obigen mit Ausnahme des Staatsanwalts N. N.

In Sachen Nr....

des Michael Holz, Schreinermeister in Dachau, Kläger, durch Anwalt Hilter vertreten,

gegen

Johann Kern, Maurermeister in Dachau, Beklagten und Gewährschaftskläger, vertreten durch Anwalt Hart,

gegen

Wilhelm Ruf, Ziegeleibesitzer in Röhrmoos, Gewährschaftsbeklagten, nicht vertreten.

Auf Grund der in der heutigen Sitzung gepflogenen Verhandlung wurde folgendes Urtheil erlassen:

(Urtheilssatz)

(Entscheidungsgründe)

Unterschrift

des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Sitzung vom 5. Juli 1871. Nr....

Nr. 5.
Gegenwärtig:
N. N., Direktor,
N. N., Rath,
N. N., Rath,
N. N., Staatsanwalt.
N. N., Untergerichtsschreiber.

In Sachen

des Friedrich Welsch, Oekonom in Freising, Kläger, vertreten durch Anwalt Müller

gegen

Jakob Lorch, Bauer in Massenhausen und Genossen, wie dieselben im Eintrage Nr. 3 vom 3. laufenden Monats genannt sind, Beklagte, durch Anwalt Huber vertreten.

Nachdem die Sache in heutiger Sitzung verhandelt worden, wurde dieselbe zur Verkündung des Urtheils auf den 10. Juli 1871 vertagt.

Unterschrift

des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Nr. 6.
Gegenwärtig:
die Obigen mit Ausnahme des Staatsanwalts N. N.

In Sachen Nr....

der k. b. priv. Ostbahngesellschaft mit dem Sitze in München, repräsentirt durch N. N., Klägerin und Interventionsbeklagte, durch Anwalt Karl vertreten,

gegen

die München-Dachauer-Maschinenpapierfabrik mit dem Sitze in München, repräsentirt durch N. N., Haupt-, und Interventionsbeklagte, vertreten durch Anwalt Koch

gegen

Joseph Maier, Bierbrauer in Augsburg, Intervenient, vertreten durch Anwalt Wild, Entschädigungsforderung betreffend.

Die auf heute anberaumte Verhandlung wird auf Antrag des Anwalts des Intervenienten mit Zustimmung der beiden anderen Anwälte und da dieser Antrag gerechtfertigt erscheint, weil die Intervention erst vor wenigen Tagen stattgefunden hat, in die Sitzung vom 14. Juli 1871 vertagt.

Unterschrift

des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Nr. 7.
Gegenwärtig:
N. N., Direktor,
N. N., Rath,
N. N., Untergerichtsschreiber.

Dem Kläger am 12./VII. 1871 vollstreckbare Ausfertigung.
N.

Demselben gemäß Beschlusses des Gerichtsvorstandes v. 20/VIII. 1871 zweite vollstreckbare Ausfertigung.

Sitzung vom 10. Juli 1871. Nr....

In Sachen

des Friedrich Welsch, Oekonom in Freising, vertreten durch Anwalt Müller,

gegen

Jakob Lorch, Bauer in Massenhausen und Genossen, wie dieselben im Eintrage Nr. 3 vom 3. laufenden Monats genannt sind, Beklagte, durch Anwalt Huber vertreten.

Auf Grund der in der Sitzung vom 5. laufenden Monats gepflogenen Verhandlungen, in welcher Sitzung die Sache zur Urtheilsverkündung in die heutige Sitzung vertagt wurde, ist heute nachstehendes Urtheil erlassen worden:

(Urtheilssatz)

(Entscheidungsgründe)

Rath N. N., der zu dem Urtheile mitgewirkt hat, war in der heutigen Sitzung zu erscheinen durch Krankheit verhindert.

Unterschrift

des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Nr. 8.
Gegenwärtig:
N. N., Direktor,
N. N. Rath,
N. N., Assessor,
N. N., Untergerichtsschreiber.

In Sachen Nr....

des Karl Sorg, Bauer in Starnberg, Kläger, vertreten durch Anwalt Mohr,

gegen

Ludwig Hirsch, Bauer in Gauting, Beklagten, bisher nicht vertreten, wegen Forderung.

Nach dem zum Zwecke der Erwirkung eines Versäumungsurtheils erfolgten Aufrufe der Sache erklärte der in der Sitzung anwesende Advokat Keller, daß er für den Beklagten als Anwalt bestellt sei. Das Gericht ertheilt hierüber Urkunde, setzt die Sache zur wechselseitigen Zustellung motivirter Anträge aus und bestimmt für die Zustellung des Antrags des Beklagten eine Frist von 10 Tagen von heute an, indem es zugleich festsetzt, daß der Anwalt des Klägers seinen Antrag drei Tage vor der Sitzung, in welcher die Sache zur Hinterlegung der Anträge wieder aufgerufen werden wird, zustellen zu lassen habe.

Unterschrift
des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Nr. 9.
Gegenwärtig:
die Vorigen, sowie der Staatsanwalt N. N.

In Sachen Nr....

des Franz Müller, Oekonom in Pasing, in seiner Eigenschaft als Vormund über Karl und Magdalena Schwarz, minderjährige Kinder des verstorbenen Maurermeisters Heinrich Schwarz von da, Kläger, vertreten durch Anwalt Horn,

gegen

Karl Will, Schneidermeister in München, Beklagten, vertreten durch Anwalt Schütz.

Auf Grund der in heutiger Sitzung gepflogenen Verhandlung und nachdem Staatsanwalt N. N. dem Gerichte seine Ansicht vorgetragen hatte, wurde nachstehendes Urtheil verkündet.

(Urtheilssatz)
(Entscheidungsgründe)
Unterschrift
des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Nebenstehendes Urtheil wurde auf eingelegte Berufung durch Urtheil des kgl. Appellationsgerichts von Oberbayern vom 3. Oktober 1871 in nachstehender Weise abgeändert:
Das kgl. Appellationsgericht 2c. 2c.
N. N.
Gerichtsschreiber.

Nr. 10.
Gegenwärtig:
N. N., Direktor,
N. N., Rath,
N. N., Assessor,
N. N., Untergerichts-schreiber.

Sitzung vom 11. Juli 1871. Nr....

In Sachen
des Wolfgang Herz, Privatier in München, Kläger, vertreten durch Anwalt Gros, letzterer nicht erschienen,
gegen
Karl Mayer, Wirth in München, Beklagten, durch Anwalt Herz vertreten, letzterer nicht erschienen, wegen Forderung.

Das Gericht verfügt, da beim Aufrufe keiner der Anwälte erschienen und dem Gerichte auch kein Verhältniß bekannt ist, wegen dessen es sich zu einer Vertagung veranlaßt findet, die Streichung der Sache vom Hauptverzeichnisse.

Unterschrift

des Vorsitzenden,	des Gerichtsschreibers,
bei Verhinderung desselben	bei Verhinderung desselben
N. N. Rath.	N. N. Assessor.

Nr. 11.
Gegenwärtig:
dieselben.

In Sachen Nr....
des Karl Michael, Schreinermeisters in München, Kläger, durch Anwalt Schultz vertreten
gegen
1) Joseph Wild, Bäcker in München, Beklagten, durch Anwalt Kurz vertreten,
2) Franz Kern, Bauer in Thalkirchen, Beklagten, nicht vertreten, Forderung betreffend.

Das Gericht hat, nachdem die erschienenen Anwälte Schultz und Kurz ihre Anträge gestellt und hinterlegt hatten, auf Antrag des Klägers verfügt, daß die Verhandlung vorläufig nicht stattzufinden habe, und hat zu derselben die Sitzung vom 25. laufenden Monats festgesetzt. Der nichterschienene Beklagte Kern ist spätestens am 16. laufenden Monats aufzufordern, einen Anwalt aufzustellen, welcher ihn in der zur Verhandlung festgesetzten Sitzung vertritt.

Unterschrift

für den verhinderten	für den verhinderten
Vorsitzenden	Gerichtsschreiber
N. N. Rath.	N. N. Assessor.

Nr. 12.
Gegenwärtig:
N. N., Direktor,
N. N., Rath,
N. N., Assessor,
N. N., Staatsanwalt.
N. N., Untergerichtsschreiber.

Sitzung vom 12. Juli 1871. Nr....

In Sachen

des Konrad Heiß, Bauer in Perlach, in seiner Eigenschaft als Vormund über die minderjährigen Kinder des verstorbenen daselbst wohnhaft gewesenen Schmiedes Jakob Fest, Namens Friedrich, Karl und Maria Fest, Kläger, durch Anwalt Adler vertreten,

gegen

Joseph Halm, Bauer in Perlach, Beklagten, durch Anwalt Hirsch vertreten.

Nach der in heutiger Sitzung stattgehabten Verhandlung, nach deren Schluß der Staatsanwalt dem Gerichte seine Ansicht vorgetragen hat, vertagt das Gericht die Sache zur Verkündung des Urtheils in die Sitzung vom 17. laufenden Monats.

Unterschrift

des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Nr. 13.
Gegenwärtig:
N. N., Direktor.
N., N., Rath,
N. N., Assessor,
N. N., Untergerichtsschreiber.

Sitzung vom 14. Juli 1871. Nr....

In Sachen

des Michael Mitterhuber, Commissionär in Freising, Kläger, durch Anwalt Götz vertreten,

gegen

Sebastian Klopfer, Oekonom von Bogenhausen, Beklagten, durch Anwalt Glaser vertreten, wegen Darlehensforderung.

Nachdem bei heutiger Verhandlung der Beklagte zugestanden hat, von dem eingeklagten Darlehen zu 1000 fl. den Betrag von 600 fl. von dem Kläger empfangen zu haben, so ertheilt hierüber das Gericht auf schriftlich übergebenen Antrag des Klägers und nach erfolgter Vernehmung des Beklagten Urkunde.

Unterschrift

des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Formular IV B.

Königliches Handelsgericht

. . . .

Urtheilsbuch.

(Art. 515, 516, 517, 522.)

Vorschriften:

1) Der Gerichtsschreiber hat die zur Eintragung in das Urtheilsbuch nöthigen Vormerkungen in der Gerichtssitzung zu machen.
2) Bestehen an einem Gerichte mehrere Senate, so ist auf dem Titelblatte unter „Urtheilsbuch" zu setzen: „I. Senat" „II. Senat" u. s. w.
3) Bei jedem Eintrage ist oben rechts die Nummer des nach Art. 507 nöthigen Verzeichnisses zu setzen.
4) Für das Urtheilsbuch ist dauerhaftes, weißes Papier anzuwenden von welchem der Bogen eine Höhe von 340 und eine Breite von 410 Millimetern hat.

Nr. 1.
Gegenwärtig:
N. N., Vorstand,
N. N., Rath,
N. N., Rath,
N. N., Assessor,
N. N., Assessor,
N. N., Untergerichtsschreiber.

Sitzung vom 1. Juli 1871. Nr. . .

In Sachen

des Handlungshauses C. Wimmer und Sohn in Frankfurt a. M., vertreten durch Advokat Koch laut Vollmacht . . . . ., Kläger,

gegen

Karl Sorg, Kaufmann in München, Beklagten, in Person erschienen, wegen Forderung.

Auf Grund der in der heutigen Sitzung gepflogenen Verhandlung wurde folgendes Urtheil erlassen:

(Urtheilssatz)

(Gedrängte Darstellung des Sachverhalts, sowie die Gesuche der Parteien)

(Entscheidungsgründe)

Unterschrift

des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Nr. 2.
Gegenwärtig:
die Obigen.

In Sachen Nr. . . .

des Lederhändlers Samuel Weil in München, Kläger, persönlich erschienen unter Beistand des Advokaten Herz,

gegen

Anton Schurz, Schuhmacher in München, Beklagten, nicht erschienen, Wechselforderung betreffend.

Auf Antrag des Klägers wurde folgendes Versäumungsurtheil erlassen.

(Urtheilssatz)

(Gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, sowie das Gesuch des Klägers)

(Entscheidungsgründe)

Unterschrift

des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Nr. 3.
Gegenwärtig:
die Obigen.

In Sachen Nr. . . .

des Banquierhauses W. Rosenstern und Comp. in Cöln, vertreten durch Advokaten Schuler laut Vollmacht . . . . , Kläger,

gegen

Joseph Kuhn, Kaufmann in München, als Inhaber des daselbst unter der Firma Robert Kuhn bestehenden Handlungshauses, Beklagten, in Person erschienen unter Beistand des Advokaten Horn, wegen Forderung.

Auf Grund der in der heutigen Sitzung gepflogenen Verhandlung wurde folgendes Urtheil erlassen:

(Urtheilssatz)

(Gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, sowie die Gesuche der Parteien)

(Entscheidungsgründe)

Unterschrift

des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Nebenstehendes Urtheil wurde auf eingelegte Berufung durch Urtheil des k. Handelsappellationsgerichts zu . . . . vom 2. August 1871 in nachstehender Weise abgeändert:

Das k. Handelsappellationsgericht ꝛc. ꝛc.

N. N.
Gerichtsschreiber.

Sitzung vom 2. Juli 1871. Nr. . . .

Nr. 4.
Gegenwärtig:
N. N., Rath, als Vorsitzender,
N. N., Rath,
N. N., Rath,
N. N., Assessor,
N. N., Assessor,
N. N., Untergerichtsschreiber.

In Sachen

des Kaufmanns Julius Neu in München, Kläger, nicht erschienen,

gegen

Konrad Holz, Krämer in Starnberg, Beklagten, nicht erschienen, wegen Wechselforderung.

Da beim Aufrufe keine der Parteien erschienen ist, verfügt das Gericht die Streichung von dem Verzeichnisse.

Unterschrift

bei Verhinderung des Vorsitzenden, N. N. Rath.

bei Verhinderung des Gerichtsschreibers, N. N. Rath.

Nr. 5.
Gegenwärtig:
N. N., Vorstand,
N. N., Rath,
N. N., Rath,
N. N., Assessor,
N. N., Assessor,
N. N., Untergerichtsschreiber.

Sitzung vom 3. Juli 1871. Nr. ...

In Sachen
des Fabrikanten Wilhelm Wild in München, Kläger, in Person erschienen unter Beistand des Advokaten Huber,

gegen

Kaspar Malz, Bierbrauer in München, Beklagten, vertreten durch seinen Bräumeister Konrad Gerst laut Vollmacht . . . ., wegen Forderung.

Nachdem die Sache in heutiger Sitzung verhandelt war, wurde dieselbe zur Urtheilsverkündung in die Sitzung vom 8. Juli d. Js. vertagt und wird zugleich beurkundet, daß Kläger den Advokaten Huber mit seiner künftigen Vertretung in dieser Sache beauftragt hat.

Unterschrift
des Vorsitzenden des Gerichtsschreibers.

Nr. 6.
Gegenwärtig:
N. N., Vorsitzender,
N. N., Rath,
N. N., Rath,
N N., Assessor,
N. N.. Untergerichtsschreiber.

Sitzung vom 8. Juli 1871. Nr. ...

In Sachen
des Fabrikanten Wilhelm Wild in München, Kläger, vertreten durch den Advokaten Huber als Bevollmächtigten auf Grund der demselben in der Sitzung vom 3. lfd. Mts. ertheilten Vollmacht,

gegen

Kaspar Malz, Bierbrauer in München, Beklagten, vertreten durch seinen Bräumeister Konrad Gerst laut Vollmacht . . . . . ., wegen Forderung.

Auf Grund der in der Sitzung vom dritten laufenden Monats gepflogenen Verhandlung, wobei die Sache zur Urtheilsverkündung auf heute vertagt worden ist, wurde in heutiger Sitzung nachstehendes Urtheil erlassen.

(Urtheilssatz)
(Gedrängte Darstellung des Sachverhalts, sowie der Gesuche der Parteien)
(Entscheidungsgründe)

Assessor N. N., der zu dem Urtheile mitgewirkt hat, war durch Krankheit verhindert, in der heutigen Sitzung zu erscheinen.

Unterschrift
des Vorsitzenden. des Gerichtsschreibers.

Formular IV C.

Königliches Stadt- (oder Land-) Gericht

in

. . . .

Urtheilsbuch.

(Art. 515, 516, 517, 522).

Vorschriften:

1) Der Gerichtsschreiber hat die zur Eintragung in das Urtheilsbuch nöthigen Vormerkungen in der Gerichtssitzung zu machen.
2) Bestehen an einem Gerichte mehrere Abtheilungen, so ist auf dem Titelblatte unter „Urtheilsbuch" zu setzen: „Abtheilung I" „Abtheilung II" u. s. w.
3) Für das Urtheilsbuch ist dauerhaftes weißes Papier anzuwenden, von welchem der Bogen eine Höhe von 340 und eine Breite von 410 Millimetern hat.

Nr. 1.
Gegenwärtig:
N. N Stadt-
(Land-) Richter,
N. N., Gerichts-
schreiber.

Sitzung vom 1. Juli 1871.

In Sachen

des Johann Zürn, Schneidermeister in München, Kläger in Person erschienen,

gegen

Karl Sing, Privatier in München, Beklagten, vertreten durch den Rechtsconcipienten Joseph Karl von da laut Vollmacht . . . . . ., wegen Forderung.

Auf Grund der in der heutigen Sitzung gepflogenen Verhandlung wurde folgendes Urtheil erlassen:

(Urtheilssatz)

(Gedrängte Darstellung des Sachverhalts, sowie die Gesuche der Parteien.)

(Entscheidungsgründe)

Unterschrift

des Stadt- oder Landrichters. des Gerichtsschreibers.

Nr. 2.
Gegenwärtig:
die Obigen.

In Sachen

des Agenten Robert Wild in München, Kläger, in Person erschienen und verbeistandet durch den Rechtsconcipienten Ludwig Held von da,

gegen

August Kurz, Funktionär in München, nicht erschienen, wegen Miethsstreitigkeiten.

Auf Antrag des Klägers wurde in der heutigen Sitzung folgendes Versäumungsurtheil erlassen:

(Urtheilssatz)

(Gedrängte Darstellung des Sachverhalts, sowie das Gesuch des Klägers)

(Entscheidungsgründe)

Unterschrift

des Stadt- oder Landrichters. des Gerichtsschreibers.

Nr. 3.
Gegenwärtig:
die Obigen.

In Sachen
des Michael Wohl, Maurermeister in Haidhausen, Kläger, in Person erschienen unter Beistand des Advokaten Kolb,

gegen

Johann Huber, Milchmann in Perlach, Beklagten, in Person erschienen, wegen Beschädigung von Bodenerzeugnissen auf dem Felde.

Nach der in der heutigen Sitzung gepflogenen Verhandlung vertagte das Gericht die Sache zur Urtheilsverkündung in die Sitzung vom dritten Juli 1871 und beurkundet zugleich, daß Kläger den Advokaten Kolb bevollmächtigt hat, ihn in dieser Sache zu vertreten.

Unterschrift

des Stadt- oder Landrichters. des Gerichtsschreibers.

Sitzung vom 3. Juli 1871.

Nr. 4.
Gegenwärtig:
N. N., Stadt- oder Landrichter,
N. N., Gerichtsschreiber.

In Sachen
des Michael Wohl, Maurermeister in Haidhausen, Kläger, vertreten durch Advokaten Kolb als Bevollmächtigten auf Grund der ihm in der Sitzung vom 1. d. Mts. ertheilten Vollmacht,

gegen

Johann Huber, Milchmann in Perlach, Beklagten, in Person erschienen.

Auf Grund der in der Sitzung vom ersten laufenden Monats gepflogenen Verhandlung, wobei die Sache zur Urtheilsverkündung auf heute vertagt worden ist, wurde in heutiger Sitzung nachstehendes Urtheil erlassen:

(Urtheilssatz)

(Gedrängte Darstellung des Sachverhalts, sowie der Gesuche der Parteien)

(Entscheidungsgründe)

Unterschrift

des Stadt- oder Landrichters. des Gerichtsschreibers.

Nebenstehendes Urtheil wurde durch Urtheil des k. Bezirksgerichts . . . . vom 1. August 1871 in nachstehender Weise abgeändert:
Das k. Bezirksgericht ꝛc. ꝛc.
N. N.
Gerichtsschreiber.

Formular V.

Königliches . . . . . Gericht

. . . .

Alphabetisches Nachschlagregister
zu
dem Urtheilsbuche.

Vorschriften:

1) Dieses Register ist bei sämmtlichen Gerichten zu führen und auf mehrere Jahre anzulegen. Bestehen bei dem betreffenden Gerichte mehrere Senate oder Abtheilungen, so ist doch nur ein einziges Nachschlagsregister zu führen und in der betreffenden Spalte blos der Senat oder die Abtheilung anzugeben.
2) Außer den Nummern des Urtheils — Spalte 5 — ist auch das Jahr anzugeben, in dem es ergangen ist.
3) In dieses Register ist jedes Urtheil ohne Unterschied des Inhalts einzutragen.

Namen des Klägers beziehungsweise Appellanten.	Wohnort.	Namen des Beklagten beziehungsweise Appellaten.	Wohnort.	Angabe des Jahrgangs, des Senats oder der Abtheilung, Nummer des Urtheils.
1.	2.	3.	4.	5.
		A.		
Abend, Heinr.	Augsburg	Scheuer, Jak.	Würzburg	1870. I. Nr. 112. 148.
Adt, Franz	Würzburg	Schieder, Hrch.	Heidingsfeld	1874. III. Nr. 318.
		B.		
Bayer, Kasp.	Würzburg	Wohlfahrt, Heinrich	Höchberg	1871. I. Nr. 3.
Bader, Franz	id.	Maurer, Aug.	Heidingsfeld	1875. II. Nr. 348. 1876. II. Nr. 80.

Formular VI.

Allgemeines Register
der
Gerichtsschreiberei des k. . . . . . gerichts . . . .
über
hinterlegte Kostenvorschüsse
in
bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Vorschriften:

1) Dieses Register dient nur zur Verbuchung solcher auf der Gerichtsschreiberei hinterlegter Vorschüsse, für welche kein besonderes Register vorgeschrieben ist. Es sind daher in diesem Register namentlich diejenigen Beträge, welche nach Maßgabe des Art. 343 Abs. 2 der Prozeßordnung für die dortselbst bezeichneten Zwecke hinterlegt werden, nicht vorzutragen.
2) In Spalte 3 ist bei den Collegialgerichten auch die Nummer des Hauptverzeichnisses (Art. 236) beziehungsweise des Klageverzeichnisses (Art. 507) anzuführen.
3) Wird für mehrere Streitsachen ein unausgeschiedener gemeinsamer Vorschuß hinterlegt, so sind diese Streitsachen in Spalte 3 untereinander vorzutragen.
4) In Spalte 4 ist durch die Art des Eintrags bemerklich zu machen, ob die Hinterlegung durch die Partei selbst oder durch deren Anwalt oder Bevollmächtigten geschehen ist. Der Name des Anwalts ist jedoch auch im ersteren Falle zu erwähnen.
5) In Spalte 5 ist kurz zu bemerken, ob der Vorschuß allgemein für erwachsende Kosten oder für bestimmte Zwecke, welche dann anzudeuten sind, hinterlegt wurde.
6) Der Eintrag in die Spalten 1—6 hat sofort bei der Hinterlegung zu geschehen und zwar bei persönlichen Hinterlegungen noch in Anwesenheit des Hinterlegenden, so daß dieser den Eintrag prüfen kann. Eine Quittung ist dem Hinterlegenden nur auf besonderes Verlangen zu ertheilen.
7) Die Rückgabe des verbleibenden Restes hat von Amtswegen und ohne Abwartung einer Anforderung zu erfolgen, sobald der Zweck des Vorschusses erfüllt ist. Die Vormerkung hierüber in Spalte 9 hat in

Ordnungs-Nummer.	Jahr, Monat und Tag der Hinterlegung des Vorschusses.	Bezeichnung der Streitsachen auf welche sich die Vorschüsse beziehen.	Namen des Vorschußleistenden, seines Anwalts oder Bevollmächtigten.	Zweck der Vorschußleistung.
1	2.	3.	4.	5.
1.	12. Septbr. 1870.	Schwarz gegen Kaufmann wegen Forderung. Nr. 120.	Georg Schwarz in Heubach (Anwalt Müller)	Für Postporto.
2.	13. Septbr. 1870.	Reinfelder gegen Wolf wegen Eigenthums. Nr. 140. Reinfelder gegen Schmidt wegen Vertragserfüllung. Nr. 110.	Anwalt Schlosser für Kasp. Reinfelder.	Für Gerichtsschreibereigebühren und sonstige Kosten.
3.	15. Septbr. 1870.	Herz gegen Keil wegen Subhastation. Nr. 106.	Anwalt Haller für Friedr. Baumgärtner von Klaushof.	Für Kosten nach Art. 1112 der Prozeßordnung.

Betrag der hinterlegten Vorschüsse.		Verwendung der Vorschüsse.			Rückgabe des Restes.	Bemerkungen.
		Zeit und Art der Verwendung.	Betrag.			
fl.	kr.		fl.	kr.		
6.		7.	8.		9.	10.
2	—	13. Septbr. 1870 auf Porto für Einsendung der Beweisaufnahmsprotokolle an's Obergericht.	—	34	14. Sept. 1870 1 fl. 26 kr. an Georg Schwarz in Heubach durch Postanweisung Beleg Fasc. I.	
25	—	20. Sept. 1870 für einfache Ausfertigung des Urtheils Nr. 610 . .	5	30	1. Okt. 1870 10 fl. 30 kr. an Anwalt Schlosser persönlich. Empfangen Schlosser.	
		24. Sept. 1870 für Abschriften der Beweisaufnahmsprotokolle in Sachen Reinfelder gegen Wolf	3	—		
		30. Sept. 1870 desgleichen in Sachen Reinfelder gegen Schmidt .	6	—		
		Summa	14	30		
20	—	25. Sept. 1870 an den betreibenden Theil für Kosten von Mittheilungen (Art. 1103) .	5	—	1. Okt. 1870 5 fl. zurück an Anwalt Haller persönlich. Empfangen Haller.	
		30. Septbr. 1870 verrechnet für Tax- und Stempelgebühren . .	10	—		
		Summa	15	—		

gedrängten Worten die Zeit und die Art der Rückgabe, den zurückgegebenen Betrag, sowie den Namen des Empfängers ersichtlich zu machen.

8) Die Bescheinigungen über erfolgte Zahlungen sind, soweit es thunlich ist, sofort in die Spalten 8 und 9, oder auch in Spalte 10 des Registers einschreiben zu lassen. Andernfalls sind die Belege in einem Sammelakte nach der Nummer des Registers geordnet diesem anzuschließen.

9) Wird ein Kostenvorschuß für eine Reihe verschiedener Zahlungen hinterlegt, so ist zwischen der betreffenden und der nächsten Ordnungsnummer ein entsprechender Raum für die verschiedenen Einträge in Spalte 7—10 frei zu lassen.

Ist dieser Raum vor gänzlicher Erfüllung des Zweckes des Vorschusses erschöpft, so ist in Spalte 8 und 9 auf den noch bestehenden Rest abzurechnen und dieser unter einer neuen Ordnungsnummer als Uebertrag in Spalte 6 einzustellen. Bei solchen Ueberträgen sind die Spalten 2—5 neu auszufüllen und die entsprechenden Verweisungen auf die früheren Ordnungsnummern anzufügen.

Formular VII.

Königliches . . . . . Gericht . . . . . .

Buch

zum Eintrage der behufs Feststellung ihres Datums vorgelegten Privaturkunden.

(Artikel 359.)

Vorschriften:

1) Dieses Buch ist nur bei den Einzelngerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins zu führen.
2) Demselben ist je nach dem Umfange des Bedürfnisses entsprechende Ausdehnung zu geben, so daß es mehrere Jahre lang seinem Zwecke dient.
3) Das Buch ist mit festem Einband und vor dem Gebrauche durch den Gerichtsvorstand mit Seitenzahl und Handzug zu versehen.
4) Der Eintrag hat sofort bei der Vorlage der Urkunde zu geschehen und darf erst nach dem Vollzuge des Eintrags die im Art. 359 Abs. 3 der Prozeßordnung vorgeschriebene Bescheinigung auf die Urkunde gesetzt werden.
5) Der Inhalt der Einträge bemißt sich zunächst nach den Vorschriften des Art. 359 der Prozeßordnung, welche sorgfältigst zu beachten sind.

   In Spalte 7 ist der ganze Eintrag stets mit Worten zu schreiben.

   Am Schlusse jedes einzelnen Eintrags hat der Gerichtsschreiber mit seinem Namen und mit Bezeichnung seiner Amtseigenschaft zu unterschreiben und das Amtssiegel beizudrücken. Unterhalb dieser Fertigung ist jeder Eintrag mit einem Querstriche abzuschließen. Alle späteren Beisätze oder Abänderungen bei einem Eintrage sind verboten.

Ordnungs-Nummer.	Vor- u. Zuname, Stand oder Gewerbe, Wohn- oder Aufenthaltsort des Produzenten.	Angabe des in der Urkunde genannten Ausstellungsorts und Datums.	Vor- und Zuname der Aussteller der Urkunde.	Wesentlicher Inhalt der Urkunde.
1.	2.	3.	4.	5.
1.	Gg. Schüßler, Commissionär in Erding.	Erding, den 21. August 1870.	Karl Benz. Gg. Schüßler.	Bauer Karl Benz von Lohhof verpflichtet sich gegenüber dem Commissionär Georg Schüßler in Erding als dem Mandatar des Landesproduktenhändlers Val. Huber in Nürnberg an diesen binnen sechs Monaten 50 Schäffel Waizen à 18 fl. zu liefern.

Wahrgenommene Auffallenheiten.	Jahr, Monat und Tag der Vorlage auf der Gerichtsschreiberei	Vormerkung über ertheilte Abschriften und sonstige Bemerkungen.
6.	7.	8.
In Zeile 6 ist das Wort: „sich“ doppelt geschrieben und einmal ausgestrichen. Auf Zeile 7 sind die Worte: „in Nürnberg“ als Einschaltung über die Zeile geschrieben. L. S.	Am dreiundzwanzigsten August des Jahres eintausend achthundert siebzig. N. N. k. Gerichtsschreiber.	30 Septbr. 1870. Abschrift des Eintrags dem Karl Benz ertheilt.

Formular VIII.

Verzeichniß

der

bei dem Handelsgerichte . . . .

anhängig gewordenen Sachen.

(Artikel 507.)

Vorschriften:

1) Dieses Verzeichniß ist in gleicher Weise anzulegen wie Formular I. und gelten dafür analog die dort ertheilten Vorschriften.
2) Auszug aus diesem Verzeichnisse nach Analogie des Formulars III. B. ist dem Gerichtsvollzieher noch vor der Sitzung zuzustellen. Etwaige Nachträge sind jedenfalls noch während der Sitzung dem Gerichtsvollzieher zu behändigen.
3) In erster Linie ist stets der Name des Klägers einzutragen. Der Name dessen, der die Sache angemeldet hat, ist zu unterstreichen.

Ordnungs-Num.	Datum der Anmeldung.	Vor- u. Zuname der Parteien.	Stand oder Gewerbe der Parteien.	Wohn- oder Aufenthaltsort.
1.	2.	3.	4.	5.
	1870.			**Sitzung vom**
1.	Juli 13.	Reichard, Karl	Kaufmann.	Speyer.
		Müller, Joseph	Fabrikant.	Neustadt.
2.	„ 14.	Schneider, Friedrich	Gastwirth.	Landshut.
		Meyer, Andreas	Weinhändler.	Neustadt.
3.	„ 16.	Kolb, Johann	Krämer.	Nürnberg.
		Hellrich, Martin	Fabrikant.	Fürth.
4.	„ „	Held, Ludwig	Kaufmann.	Augsburg.
		Klein, Karl nicht erschienen.	Lederhändler.	Günzburg.
5.	„ „	Herold, Adam nicht erschienen.	Müller.	München.
		Kurz, Heinrich	Handelsmann.	daselbst.

Datum der Klagurkunde.	Streitgegenstand.	Datum und Nummer der stattgehabten gerichtlichen Verhandlungen und ergangenen Urtheile.	Bemerkungen.
6.	7.	8.	9.
16. Juli	1870.		
11. Juli 1870	Forderung für gelieferte Waaren.	Endurtheil Nr. . . .	
12. Juli 1870	Entschädigungsklage.	Urtheil Nr. . . . Zum Beweisverfahren auf 22. Juli 1870.	
Ohne Ladung erschienen.	Forderung aus einem Darlehen.	1) Urtheil Nr. . . . Zur Beiladung auf 22 Juli 1870. 2) Versäumungsurtheil Nr. . . .	
12. Juli 1870	Wechselsache.	Versäumungsurtheil Nr. . . .	
11. Juli 1870	Wechselsache.	Versäumungsurtheil Nr. . . .	

Formular IX.

Register

des k. . . . . . . Gerichtes . . . .

für

bedingte Zahlungsbefehle.

(Artikel 568).

Vorschriften:

1) Dieses Register ist einzubinden. Sein Umfang bemißt sich nach dem muthmaßlichen Bedürfnisse in einer bestimmten Zeitperiode.
2) Die Einträge in dasselbe haben unbedingt vor Aushändigung der gerichtlichen Verfügungen stattzufinden. Das Datum der Protestation ist sofort bei deren Anmeldung einzustellen.
3) Ein alphabetisches Nachschlagsregister hiezu, das am Ende beigefügt werden kann, ist nur da nothwendig, wo die Zahl der Gesuche voraussichtlich eine sehr hohe sein wird.

Ordnungs-Nummer.	Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Gesuchstellers.	Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Schuldners.	Datum des Gesuches oder aufgenommenen Protokolls.
1.	2.	3.	4.
1.	Müller, Gottlieb, Apotheker in Weilheim.	Schneider, Karl, Schuhmacher in Föhring.	Gesuch vom 5. Juli 1870.
2.	Klein, Wilhelm, Privatier in München.	Wirth, Joseph, Taglöhner in Haidhausen.	Protokoll vom 6. Juli 1870.
3.	Vollhart, August, Schneidermeister in Dachau.	Wolz, Kilian, Techniker in München.	Gesuch v. 7. Juli 1870.
4.	Schwarz, Theodor, Seilermeister in Landsberg.	Gebhardt, Jakob, Oekonom in Giesing.	Gesuch v. 10. Juli 1870.

Richterliche Verfügung und deren Datum.	Datum der angemeldeten Protestation.	Datum des erlassenen Vollstreckungs-Beschlusses.	Aushändigung der Beschlüsse und Empfangsbescheinigungen darüber.
5.	6.	7.	8.
Zahlbefehl vom 6. Juli 1870.	—	Am 25. Juli 1870.	Zahlungsbefehl erhalten. 6/7. 70. Müller. desgl. den Vollstreckungsbeschluß. 26/7. 70. Müller.
Abgewiesen 6. Juli 1870.	—	—	Abweisungsbeschluß erhalten. 7/7. 70. Klein.
Zahlbefehl vom 8. Juli 1870.	20. Juli 1870.		Zahlbefehl erhalten. 9/7. 70. Vollhart.
Zahlbefehl vom 10/7 70.	—	Am 31. Juli 1870.	Laut des dem Register angeschlossenen Scheines vom 11/7. 70 Zahlbefehl ausgehändigt. Vollstreckungsbeschluß erhalten. 1/8 70. Schwarz.

Formular X.

Königliches . . . . Gericht

. . . .

Register

über

gerichtliche Entscheidungen auf einfache Vorstellungen.

(Artikel 652.)

Vorschriften:

1) Dieses Register ist alljährlich am letzten Dezember Abends abzuschließen und nach Jahrgängen gebunden aufzubewahren.
2) Die Einträge haben bei Uebergabe des Gesuchs oder mit der Aufnahme des Protokolls stattzufinden.
3) Die erfolgten Beschlüsse und Entscheidungen sind sofort nachzutragen.
4) Der Rückempfang des Gesuchs nebst Akten ist von dem berechtigten Empfänger in Spalte 6 zu bestätigen.

Ordnungs-Num.	Name und Wohnort des Gesuchstellers.	Datum des Gesuchs oder Protokolls.	Gesuchs-Gegenstand.	Erfolgter Beschluß oder ergangene Entscheidung.	Bescheinigung über Aktenempfang.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		1870.			
1.	Mayer, Karl von Neuburg, durch Anwalt Moser.	3. Juli.	Begehren auf Erhebung eines Beweises zum ewigen Gedächtniß.	Verfügung der Beweisaufnahme 4. Juli 1870.	Akten empfangen 5./7. 1870. Moser.
2.	Schneider, M. v. München, durch Anwalt Müller.	5. Juli	Gesuch um Verlängerung der Frist zur Rechnungsstellung.	Bewilligt 7. Juli 1870.	Idem 8./7. 1870. Müller.
3.	Korn, Joseph von Freising.	7. Aug.	Gesuch um Aushändigung des hinterlegten Erlöses aus der Veräusserung gepfändeter Fahrnisse.	Verfügung am 12. August 1870.	Idem 12./8. 1870. Korn.
4.	Schreiner, J. v. Augsburg durch Anwalt Keller.	1. Septbr.	Gesuch um Aufstellung eines Verwalters für die in Beschlag genommenen Immobilien.	Bewilligt am 3. Sept. 1870.	Idem 4/9. 1870. Keller.
5.	Becker, Frdr. v. Nürnberg durch Anwalt Hirsch.	3. Septbr.	Gesuch um Ermächtigung zur Vollstreckung mittels Personalhaft.	Bewilligt am 3. Sept. 1870.	Idem 3./9. 1870. Hirsch.
6.	Wild, Jakob v. Rosenheim durch Advokat Gros.	5. Septbr.	Beschwerde gegen einen Beschluß des k. Landger. Prien v. 1. Sept. 1870, durch welchen ein Antrag auf Erlassung eines Vollstreckungsbeschlusses zurückgewiesen wurde.	Stattgegeben am 6. Septbr. 1870.	Idem 6./9. 1870. Gros.

Formular XI.

Königliches . . . . Gericht

. . . .

Register

zur

Vormerkung des Einspruchs, der Berufung oder der Nichtigkeitsklage in den Fällen der Art. 828, 829 u. 1077.

Vorschriften:

1) Dieses Vormerkungsbuch kann je nach Bedürfniß für mehrere Jahrgänge angelegt werden; jedoch sind die Einträge jedes Jahres am Ende desselben abzuschließen.
2) Mit dem 1. Januar jeden Jahres beginnt eine neue Ordnungsziffer.
3) Ob mit dem Buche ein alphabetisches Nachschlagsregister zu verbinden sei, bemißt sich nach dem Umfange der Einträge.

Ordnungs-Num.	Datum der Anmeldung	Vormerkung des Einspruchs oder der Berufung.	Zeit und Art der Erledigung.
1.	2.	3.	4.
1.	1870. 25. Juli.	Erschien Johann Müller, Händler in N. und meldete an, daß er durch Akt des Gerichtsvollziehers X. in N. vom 15. l. Mts. Einspruch gegen das Urtheil des k. Landgerichts . . . . vom 10. l. Mts. erklärt habe, welches zwischen ihm, als Beklagten, u. Hieronymus Mann, Gutsbesitzer in N., als Kläger, auf Forderung ergangen sei. N. N. Gerichtsschreiber.	20. August 1870 weist nebenbezeichneter Hieronymus Mann aus N. nach, daß der Einspruch durch Urtheil vom 19. nemlichen Monats verworfen worden sei. N. N. Gerichtsschreiber.
2.	30. Aug.	Erschien der k. Advokat N. in X. und meldete an, daß gegen das in Sachen N. N. gegen N. N. am 15. l. Mts. ergangene Urtheil des k. Bezirksgerichts N. N. durch Akt des Gerichtsvollziehers Meyer vom 25. August l. Js. Berufung ergriffen sei. N. N. Gerichtsschreiber.	Berufung verworfen laut Urtheils des k. Appellationsgerichts von . . . . . . vom 1. Dezember 1870. N. N. Gerichtsschreiber.
3.	14. Dez.	Erschien der k. Advokat N. in N. und meldete an, daß in dem gegen den Oekonomen Jos. Huber in N. N. eingeleiteten Subhastationsverfahren am 12. Dezember l. Js. auf Nichtigkeit des Zuschlags geklagt worden sei. N. N. Gerichtsschreiber.	Nichtigkeitsklage abgewiesen laut Urtheils des k. Bezirksgerichts . . . . . vom 3. Februar 1871. N. N. Gerichtsschreiber.

Formular XII.

Königliches Bezirksgericht

. . . .

Register
zur
Vormerkung der Ernennung des Versteigerungsbeamten u. s. w. im Subhastationsverfahren.

(Artikel 1053.)

Vorschriften:

1) Dieses Register kann je nach Bedürfniß für mehrere Jahrgänge angelegt werden; jedoch sind die Einträge eines jeden Jahres am Ende desselben abzuschließen.
2) Mit dem 1. Januar jeden Jahres beginnt eine neue Ziffer.
3) Die Abschriften der Beschlagnahmeprotokolle sind in einem Beilagen-Hefte zu verwahren.

Ordnungs-Nummer.	Name und Wohnort des betreibenden Gläubigers.	Name und Wohnort seines Anwalts.	Name und Wohnort des Schuldners.	Datum der Ernennung.	Name und Wohnort des ernannten Versteigerungs-Beamten.	Bescheinigung des Anwalts über Empfang der Ernennung und der Akten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	Sattler, Karl v. München.	Dr. Korn in München.	Schneider, Jos. in Nymphenburg.	20./10. 1870.	K. Notar Maier in München.	Empfangen 21./10. Dr. Korn.
2.	Welsch, Joh. v. Giesing.	Risch in München.	Heller, Mich. in Bruck.	30./10. 1870.	K. Notar Salm in Bruck.	Empfangen 1./12. Risch.

Formular XIII.

Königl. . . . . Gericht

. . . .

Verzeichniß

der

an das Berufungsgericht abgegebenen Akten.

(Art. 711. 1097. 1258.)

Ordnungs-Num.	Bezeichnung der abgegebenen Akten.	Abgegeben an	Datum der Absendung.	Datum des Rück-Empfanges.	Bemerk-ungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Bei Bezirksgerichten.			
1.	Vertheilungsverfahren gegen N. in X.	Gerichtsschreiberei des k. Appell-Gerichts v. Oberbayern.	1870. Aug. 15.	1870. Nov. 3.	
2.	Gantverfahren gegen N. N. in X.	idem	„ Nov. 24.	1871. Febr. 2.	
		Bei Einzelngerichten.			
1.	Beweisaufnahme in Sachen N. gegen N. v. 14. Juli 1870.	K. Gerichtsschreiberei des Bezirksgerichts in N.	1870. Aug. 12. (Postschein)	1870. Okt. 20.	

Formular XIV.

Königl. . . . . Gericht

. . . .

Beurkundung

der

stattgehabten Beeidigung gerichtlicher Beamten und Bediensteten, dann der Advokaten, Notare, Gerichtsvollzieher u. s. w.

Vorschrift.

Dieses Register ist zu binden, fortlaufend zu führen und mit alphabetischem Namensverzeichnisse der beeidigten Personen zu versehen.

Nr. 1.
Gegenwärtig:
N. N., Direktor,
N. N., Rath,
N. N., Rath,
N. N., Untergerichtsschreiber.

Oeffentliche Sitzung vom 3. Juli 1870

Erschien N. N., durch königl. allerh. Dekret vom . . . . zum Bezirksgerichtsrathe bei diesem Gerichte ernannt und leistete nach Verlesung des allerh. Dekretes den vorgeschriebenen Amtseid dahin:

. . . .

Worüber diese Urkunde, welche der Beeidigte mit dem Gerichtsvorstande und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet hat.

N. N.	N. N.	N. N.
Rath.	Direktor.	Untergerichtsschreiber.

Nr. 2.
Gegenwärtig:
N. N., Rath, als Vorsitzender.
N. N., Rath,
N. N., Assessor,
N. N., Staatsanwalt,
N. N., Untergerichtsschreiber.

Oeffentliche Sitzung vom 10. Juli 1870.

Erschien N. N., durch königl. allerhöchstes Rescript vom . . . . als Gerichtsvollzieher an diesem Gerichte angestellt und leistete nach Verlesung des allerh. Rescripts den vorgeschriebenen Diensteid dahin:

. . . .

Worüber Urkunde, welche der Beeidigte mit dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet hat.

N. N.	N. N.	N. N.
Gerichtsvollzieher.	Rath.	Untergerichtsschreiber.

Dienstesnachrichten.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurde:

unterm 12. Juni l. Js.

der bisherige Untersuchungsrichter am k. Bezirksgericht Eichstädt, Assessor Franz Xaver Schmidt wegen Ablaufs der dreijährigen Dauer seiner Funktion von dieser enthoben und dieselbe dem Assessor am Bezirksgerichte Eichstädt, Max Garbill, übertragen; dann der k. Bezirksgerichtsrath Anton Schirsner wegen Ablaufs der dreijährigen Dauer seiner Funktion als Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte München r./J. enthoben und dieselbe dem Assessor des gedachten Gerichts, Adam Göbel, übertragen.

Im Vollzuge der Artikel 129 bis 131 des Gesetzes vom 29. April 1869, die Einführung einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, dann des §. 6 Absatz 2 der hiezu erlassenen allerhöchsten Verordnung vom 12. ds. Mts. wurde von dem k. Staatsministerium der Justiz am 18. Juni l. Js. der Gerichtsschreiber Franz Unger an dem neugebildeten Stadt- und Landgerichte Schweinfurt als geschäftsleitender Gerichtsschreiber aufgestellt.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurde nachgenannten Advokaten die Erlaubniß zur Substituirung ihrer Concipienten, sämmtlich geprüfter Rechtspraktikanten, in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften ertheilt, beziehungsweise verlängert, nämlich:

unterm 2. Juni l. Js.

dem k. Advokaten Dr. Jäger in Nürnberg für seinen Concipienten Ferdinand Jäger auf die Dauer von dreißig Tagen, von Zustellung der Entschließung an beginnend;

unterm 4. Juni l. Js.

dem k. Advokaten Dischner in Augsburg für seinen Concipienten Adolph Kleinschrott auf die Dauer von weiteren sechs Monaten vom 1. Juli l. Js. an;

unterm 7. Juni l. Js.

dem k. Advokaten Engelhard in Donauwörth für seinen Concipienten Georg Costa auf die Dauer von drei Monaten, vom Tage der Zustellung der Entschließung an beginnend;

unterm 8. Juni l. Js.

dem k. Advokaten Rückerl in Landshut für seinen Concipienten Max Humps auf die Dauer von vier Wochen vom Tage der Zustellung der Entschließung an beginnend;

unterm 12. Juni l. Js.

dem k. Advokaten Dr. Jäger in Nürnberg für seinen Concipienten Ferdinand Jäger weiterhin auf die Zeit bis zum 1. September l. Js.;

unterm 14. Juni l. Js.

dem k. Advokaten Freytag in München für seinen Concipienten Dr. Friedrich Volz auf die Dauer der gegenwärtigen Landtagssitzungen;

unterm 15. Juni l. Js.

dem k. Advokaten Pletl in Erding für seinen Concipienten Johann Nepomuk Schneider bis zum 1. Juli l. Js.;

unterm 16. Juni l. Js.

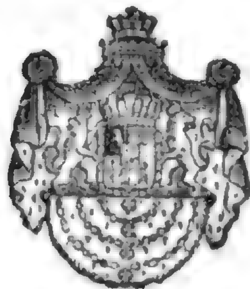
dem k. Advokaten Listmayr in München für seinen Concipienten Anton Hautmann auf die Dauer von zwei Monaten von Zustellung der Entschließung an beginnend.

Gestorben: am 9. Juni 1870 der k. Gerichtsschreiber Eduard Ellroth in Stadtsteinach.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Justizministerialblatt

für das

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XXII. 21. Juni 1870.

Nr. 50.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge der Artikel 121 und 122 des Gesetzes vom 29. April 1869, die Einführung einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern betreffend, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Am obersten Gerichtshofe und an den Appellationsgerichten ist vom Direktorium, mit Beachtung der Vorschriften in Artikel 116 Absatz 2 und Artikel 120 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 29. April 1869, zu bestimmen, wie viele ordentliche Senate zu bilden seien.

22

§. 2.

Die Zahl der jedem ständigen Senate zuzutheilenden Gerichtsmitglieder wird bei dem obersten Gerichtshofe und den Appellationsgerichten vom Direktorium des Gerichtshofes bestimmt.

§. 3.

Bei den nach Abzug der Zahl der Untersuchungsrichter und Handelsgerichtsräthe mit weniger als acht Gerichtsmitgliedern besetzten Bezirksgerichten ist vorerst von Bildung ständiger Senate Umgang zu nehmen.

Bei den übrigen Bezirksgerichten hat am 1. Juli 1870 und später bei dem Beginne eines jeden Gerichtsjahres der Vorstand des Bezirksgerichtes zu bestimmen, ob und wie viele ständige Senate bei dem betreffenden Bezirksgerichte zu bilden, und ob insbesondere die anfallenden Strafsachen einem ständigen Senate zuzuweisen seien.

Unserem Staatsministerium der Justiz bleibt übrigens vorbehalten, im Falle sich ergebenden Bedürfnisses für einzelne Bezirksgerichte andere Anordnungen zu erlassen.

§. 4.

Jedem bei den Bezirksgerichten zu bildenden ständigen Senate sind wenigstens vier Gerichtsmitglieder einschließlich des Vorstandes zuzuweisen.

Die auf diese Weise gebildeten Senate sollen ohne dringende Veranlassung während des Jahres nicht geändert werden.

Der Vorstand des Bezirksgerichts hat zu bestimmen, ob auch die Untersuchungsrichter und die Handelsgerichtsräthe den ständigen Senaten zuzuweisen oder ob sie nur bei vorübergehender Verhinderung oder sonstiger Unzulänglichkeit der Mitglieder der ständigen Senate zu den Sitzungen zuzuziehen sind.

§. 5.

Der Vorstand des Bezirksgerichts hat in der Regel den Vorsitz bei der öffentlichen Sitzung und wo mehrere Senate bestehen, in Einem derselben zu führen. Sind bei einem Bezirksgerichte mehrere Direktoren angestellt, so ist, soweit möglich, auch jedem der übrigen ständigen Senate ein Direktor als Vorstand zuzutheilen.

Die weiter etwa erforderlichen Vorstände der ständigen Senate sind vom Gerichtsvorstande aus der Zahl der Räthe für den Zeitraum bis zum 1. Januar 1871 und später für je ein Jahr zu bestimmen, vorbehaltlich anderweitiger Anordnungen der vorgesetzten Stelle, welcher von der getroffenen Wahl rechtzeitig Anzeige zu erstatten ist.

§. 6.

Die Bestimmungen des Einführungsgesetzes vom 29. April 1869 in den Artikeln 116 und 117

1) bezüglich der Befugniß des Gerichtsvorstandes, im Falle vorübergehender Verhinderung oder sonstiger Unzulänglichkeit der für einen Senat bezeichneten Mitglieder, andere Gerichtsmitglieder zur Ergänzung des betreffenden Senates abzuordnen, und im Falle zu großer Belastung eines Senates einzelne Sachen auch einem weniger belasteten Senate zuzutheilen;
2) bezüglich der Bescheidung der Disciplinarsachen;
3) bezüglich der Stellvertretung bei Verhinderung des Senatsvorstandes;
4) bezüglich der Befugniß des Gerichtsvorstandes, in jedem Senate, so oft er es für angemessen findet, den Vorsitz zu führen,

finden auch für die Bezirksgerichte, an welchen ständige Senate gebildet sind, Anwendung.

Gleiches gilt von den in Artikel 119 des Einführungsgesetzes bezeichneten Befugnissen des Senatsvorstandes und dem Aufsichtsrechte des Gerichtsvorstandes.

§. 7.

Bei jedem Gerichte hat der Gerichtsvorstand die regelmäßige Zeit des Beginnes der vor- und nachmittägigen Sitzungen zu bestimmen und steht demselben auch die Festsetzung der in der Regel für die öffentlichen Sitzungen zu verwendenden Wochentage zu.

§. 8.

Die Bezeichnung der Senatsmitglieder, welche den einzelnen Sitzungen beizuwohnen haben, ist von den Senatsvorständen dem Vorstande des Gerichtes nach der von diesem zu treffenden Anordnung vorher kundzugeben.

§. 9.

An denjenigen Gerichten, bei welchen sich mehrere Senate für Civilrechtsstreitigkeiten befinden, hat die Zutheilung an die einzelnen Senate in der Weise zu geschehen, daß der Gerichtsvorstand in der hiefür bestimmten Spalte des Hauptverzeichnisses die Nummer des Senates mit römischer Ziffer unter Beifügung seines Namenszuges beisetzt.

§. 10.

Den Direktorien des obersten Gerichtshofes, der Appellationsgerichte und Bezirksgerichte bleibt anheimgestellt, soweit nicht bereits durch Gesetze und Verordnungen bestimmte Anordnungen gegeben sind, für den inneren Dienst bei dem Gerichte eine besondere Geschäftsordnung zu erlassen, welche jedoch der Genehmigung Unseres Staatsministeriums der Justiz unterliegt.

§. 11.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Kraft.

Wir versehen Uns von der Umsicht der Vorstände Unserer Gerichte eines

zweckmäßigen Vollzuges obiger Anordnungen und erwarten, daß sie hiedurch den Anforderungen einer prompten Rechtspflege mit dem vorhandenen Personale gerecht zu werden vermögen.

München, den 16. Juni 1870.

Ludwig.

v. Lutz.

Königlich Allerhöchste Verordnung.

Den Vollzug der Art. 121 des Gesetzes vom 29. April 1869, über die Einführung einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern betr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl der General-Sekretär Ministerialrath Schebler.

Nr. 51.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge der Artikel 1046 und 1202 Absatz 1 der Civilprozeßordnung und der Artikel 72 und 81 des Einführungsgesetzes zu bestimmen, was folgt:

§. 1.

Die Hinterlegung eines Güterbeschlagnahmeprotokolles zum Zwecke der Vormerkung auf dem Hypothekenamte ist von dem Hypothekenbewahrer — außer der auf der Urschrift zu ertheilenden Empfangsbescheinigung (Artikel 1046 Absatz 2 der Civilprozeßordnung) — auf der hinterlegten Abschrift des Beschlagnahmeprotokolles in gleicher Weise, wie bei den Hypotheken-Inscriptions-bordereaux, vorzumerken und in dem bestehenden Hinterlegungsregister zu beurkunden.

Ebenso ist der Empfang von Auszügen aus Ganterkenntnissen auf dem hinterlegten Auszuge vorzumerken, im Hinterlegungsregister zu beurkunden und dem Gantcommissär mit kostenfreier amtlicher Zuschrift zu bescheinigen.

§. 2.

Die Vormerkung der Beschlagnahme geschieht in das dazu bestimmte, nach Artikel 2201 Code civil cotirte und paraphirte Register mittels kurzer Bezeichnung des Gegenstandes (Güterbeschlagnahme) und des Datums der Urkunde, des Gerichtsvollziehers, des betreibenden Gläubigers, des Schuldners oder Drittbesitzers nach Namen und Wohnort.

Die Auszüge aus den Ganterkenntnissen sind ihrem ganzen Wortlaute nach in dasselbe Register einzutragen.

Die Vormerkung von Güterbeschlagnahmen und der Eintrag von Ganterkenntnissen hat ohne Verzug unter dem Datum und nach der Reihenfolge der Hinterlegung zu geschehen.

Die Vormerkungen und Einträge sind von dem Hypothekenbewahrer zu unterzeichnen.

Tagesabschlüsse finden in dem Register für die Vormerkung von Beschlagnahmeprotocollen und für die Eintragung von Ganterkenntnissen nicht statt.

Die hinterlegten Abschriften von Beschlagnahmeprotocollen, dann die von den Gantcomissären übersendeten Auszüge aus Ganterkenntnissen sind als Registerbeilagen, wie die Inscriptions-bordereaux, auf dem Hypothekenamte zu verwahren.

§. 3.

Nachfolgende Beschlagnahmen gegen denselben Besitzer sind wie die erste Beschlagnahme vorzumerken.

Die Vormerkung einer nachfolgenden Beschlagnahme muß in der Registerabtheilung „Bemerkungen" auf die vorausgehenden Beschlagnahmen verweisen und ist bei diesen eine auf die späteren Beschlagnahmen hinweisende Bemerkung einzutragen.

§. 4.

Löschungen sind bei den betreffenden Einträgen in der Register-Abtheilung „Bemerkungen" vorzumerken.

§. 5.

Die Schuldner, Bürgen und Drittbesitzer, gegen welche eine Beschlagnahme vorgemerkt ist, dann Gantschuldner, gegen welche ein Ganterkenntniß eingetragen wurde, sind in den für die Hypothekar-Inscriptionen und Transscriptionen bestehenden Repertorien und alphabetischen Uebersichten zu verzeichnen.

§. 6.

Die Hypothekenbewahrer haben folgende Gebühren zu beziehen:

1) in Anwendung des Dekrets vom 21. September 1810, der hiezu gehörigen Tabelle Ziffer 1. 2. 6. 15 und der allerhöchsten Verordnung vom 15. Dezember 1817 (Amtsblatt Seite 657)
   a) für den Eintrag in das Hinterlegungsregister . . 7 kr.
   b) für die Vormerkung der Beschlagnahme und für den Eintrag der Auszüge aus Ganterkenntnissen in das hiefür bestimmte Register . . . . 28 kr.
   c) für jeden Auszug aus diesem Register, oder für die Bescheinigung, daß keine Vormerkung oder kein Eintrag bestehe 28 kr.
   d) für die Löschung der Vormerkung einer Beschlagnahme oder des Eintrags eines Ganterkenntnisses . . . 28 kr
2) für die Gestattung der Einsichtnahme und für das Aufschlagen der Register, alphabetischen Verzeichnisse, Repertorien und der Abschrifeen von Beschlagnahmeprotocollen die durch allerhöchste Verordnung vom 4. Oktober 1825 festgesetzten Gebühren,
3) für jede nur auf besonderes Verlangen zu ertheilende Abschrift der hinterlegten Abschriften von Beschlagnahmeprotocollen für je 20 Zeilen zu mindestens 12 Sylben . . . . . 10 kr.

§ 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 17. Juni 1870.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Lutz.

Königlich
Allerhöchste Verordnung.

Die Vormerkung der Beschlagnahmeprotocolle und die Eintragung der Ganterkenntnisse bei den Hypothekenämtern der Pfalz betreffend.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Ministerialrath
Schebler.

E.-Nr. 8581.

Nr. 52.

An sämmtliche Gerichtsvollzieher des Königreiches.

Staatsministerium der Justiz.

Die das Gerichtsvollzieherwesen betreffenden Publikationen werden im Justizministerialblatt veröffentlicht, soweit nicht deren Veröffentlichung im Gesetzblatt, Regierungsblatt oder Kreisamtsblatt der Pfalz zu geschehen hat.

Die in den letztbezeichneten Blättern publizirten Gesetze und Verordnungen ꝛc. ꝛc. des vorerwähnten Betreffs gelangen übrigens auch im Justizministerialblatt zum Abdruck.

München, den 15. Juni 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Das Gerichtsvollzieherwesen betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath
Schebler.

E.-Nr. 8,581.

Nr. 53.

An sämmtliche Bezirksgerichte des Königreiches.

Staatsministerium der Justiz.

Die Beeidigung der vom 1. Juli l. Js. abwärts neuernannten Gerichtsvollzieher (Art. 8 der Gerichtsvollzieherordnung) hat bei denjenigen Bezirksgerichten, an welchen dieselben angestellt sind, in öffentlicher Sitzung am 1. Juli l. Js. Vormittags stattzufinden.

Die mit dem Wohnsitze in der Haupt- und Residenzstadt München angestellten Gerichtsvollzieher sind bei dem k. Bezirksgerichte München l./I. zu beeidigen.

Bei den schon vor dem 1. Juli d. Js. als Gerichtsboten in der Pfalz angestellten Gerichtsvollziehern hat die Beeidigung zu unterbleiben.

Hievon sind die Betheiligten geeignet in Kenntniß zu setzen.

München, den 15. Juni 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Das Gerichtsvollzieherwesen betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
Schebler.

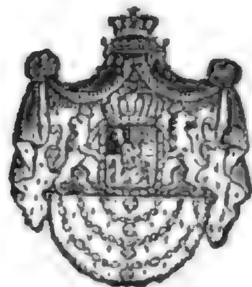
Notiz.

Nach einer dem Justizministerium vorliegenden Anzeige hält die Andreas Kaut'sche Papierhandlung in München entsprechende Formularien für das Gerichtsvollzieherrepertorium (Preis 27 kr. per Buch) und Journal (Preis 18 kr. per Buch) auf Lager. Gleiche Anzeige (jedoch ohne Angabe der Preise) liegt von der Georg Franz'schen Buchdruckerei in München vor.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Justizministerialblatt

für das

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XXIII. 23. Juni 1870.

G.-Nr. 8892.

Nr. 54.

Bekanntmachung.

Staatsministerium der Justiz.

Seine Majestät der König haben unterm 12. Juni l. Js. anzuordnen geruht, daß vom 1. Juli l. J. an das bisherige Stadtgericht und Landgericht Schweinfurt zu Einem Gerichte mit der Bezeichnung:

„Stadt- und Landgericht Schweinfurt"

vereinigt werde.

München, den 16. Juni 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Die Vereinigung des Stadtgerichtes und Landgerichtes Schweinfurt zu einem Stadt- und Landgerichte betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Schebler.

E.=Nr. 8963.

Nr. 55.

Bekanntmachung.

Staatsministerium der Justiz.

Seine Majestät der König haben unterm 13. Juni l. Js anzuordnen geruht, daß vom 1. Juli l. Js. an das bisherige Stadtgericht und Landgericht Ansbach zu Einem Gerichte mit der Bezeichnung:

„Stadt= und Landgericht Ansbach"

vereinigt werde.

München, den 16. Juni 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Die Vereinigung des Stadtgerichtes und Landgerichtes Ansbach zu einem Stadt= und Landgerichte betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
Schebler.

E.=Nr. 8900.

Nr. 56.

An sämmtliche Gerichte und Staatsanwälte im Königreiche.

Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz dann der Finanzen.

Im Anschlusse an die Allerhöchste Verordnung vom 10. Juni 1870, den Vollzug der Artikel 194 und 206 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, (Regierungsblatt Seite 849, Justizministerialblatt Seite 159) wird hiemit weiter bestimmt, was folgt:

I. Die Staatsanwälte haben bei der Weiterbeförderung der ihnen zugestellten Urkunden im Verkehre mit den k. Stellen und Behörden, deren Amtssitz sich im Inlande befindet, von der Ausfertigung förmlicher Schreiben und Berichte in der Regel Umgang zu nehmen und mittelst einfacher, jedoch in entsprechendem Style gehaltener Noten in Urschrift zu correspondiren.

II. Bei jeder Staatsanwaltschaft ist über die erfolgten Zustellungen ein eigenes Register in zwei Abtheilungen nach den angefügten beiden Formularen*) zu führen. Die erste Abtheilung ist zum Eintrage der Zustellungen für Personen mit bekanntem Aufenthalte, die zweite Abtheilung zum Eintrage der Zustellungen für Personen mit unbekanntem Aufenthalte bestimmt. Das Register ist in entsprechender Größe jeweilig für mehrere Jahre anzulegen und mit festem Einbande zu versehen.

Bezüglich der Einträge in dasselbe sind die den Formularen beigefügten Vorschriften zu beachten.

III. Die zurückgelangenden Bescheinigungen der Urkundenempfänger, sowie die Belege über die Veröffentlichung der im Artikel 194 Absatz 2 der Prozeßordnung vorgeschriebenen Bekanntmachung sind bei der Staatsanwaltschaft, welcher die Zustellung gemacht wurde, aufzubewahren und bei sich ergebender Veranlassung den Gerichten zum Gebrauche mitzutheilen.

Die Aufbewahrung hat in Sammelakten zu geschehen, welchen auch die sonstigen im Vollzuge des Artikel 194 der Prozeßordnung erwachsenden Aktenstücke einzuverleiben sind, soweit solche noch von Belang erscheinen und namentlich nicht schon durch die Registereinträge entbehrlich wurden. Die Bestandtheile dieser Sammelakten sind nach den fortlaufenden Nummern der beiden Register zu ordnen.

IV. Die im §. 11 der Eingangs gedachten Allerhöchsten Verordnung vom 10. Juni l. Js. erwähnten Baarauslagen in Armenrechtsfällen werden, soweit dieselben von bayerischen Gesandtschaften oder Consulaten ausgelegt worden oder sonstwie durch Correspondenzen und Verhandlungen im diplomatischen Wege entstanden sind, bis auf allenfallsige anderweitige Bestimmung als Vorschüsse im Sinne der Artikel 134, 143 und 144 der Prozeßordnung auf die etatsmäßigen Fonds des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern übernommen. In allen anderen Fällen sind die

---

*) Der erste Bedarf an Formularien wird den Staatsanwälten durch das geheime Expeditionsamt des k. Staatsministeriums der Justiz zugesendet werden.

vorbezeichneten Baarauslagen aus dem Regiefond der einschlägigen Staatsanwaltschaft vorzuschießen.

Diese aus Mitteln der Staatskasse geleisteten Vorschüsse sind in dem Zustellungsregister und zwar in Spalte 11 der ersten Abtheilung und in Spalte 7 der zweiten Abtheilung einzutragen und außerdem zur eventuellen Beitreibung nach Artikel 143 bis 145 der Prozeßordnung und den hiezu ergehenden Vollzugsvorschriften in gleicher Weise förmlich vorzumerken, wie die übrigen im Artikel 134 der Prozeßordnung erwähnten Ansprüche der Staatskassa. Die Staatsanwälte haben in dieser Richtung das Geeignete einzuleiten und werden zu diesem Zwecke über die aus den Fonds des k. Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern geleisteten Vorschüsse in den einzelnen Fällen Mittheilung erhalten.

München, den 17. Juni 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Graf v. Bray. **v. Pfretzschner.** **v. Lutz.**

Den Vollzug der Artikel 194 und 206 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath:
Schebler.

Zustellungs-Register

der

Staatsanwaltschaft

am

kgl. . . . . . . Gerichte . . . .

I. Abtheilung.

Zustellungen für Personen mit bekanntem Aufenthalte.

Vorschriften:

1) Die Ordnungsnummer ist durch das ganze Buch hindurch fortzusetzen.
2) In Spalte 2 und 3 sind Vor- und Familiennamen der betreffenden Personen einzutragen.
3) Ist der betreibende Theil zum Armenrecht zugelassen, so ist solches in Spalte 2 zu bemerken, sobald in Spalte 11 Vorschüsse zum Eintrag kommen. In letzterem Falle ist in Spalte 11 zugleich anzugeben, ob der Vorschuß aus den Fonds des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern oder aus den Regiefonds der Staatsanwaltschaft erfolgte.
4) Der Vortrag in Spalte 12 hat namentlich ersehen zu lassen, wann und unter welcher Abresse der betreffende Betrag abgesendet wurde.

Ordnungs-Nummer.	Name, dann Wohn- oder Aufenthaltsort			Datum der Zustellung	Kurze Bezeichnung der Urkunde.	Zeit und Art der Weiterbeförderung.
	des betreibenden Theils.	der Person, für welche die Zustellung erfolgte.	des Gerichtsvollziehers.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Angaben über die erlangten Behändigungs-nachweise.	Erwachsene Baarauslagen.					
	Betrag.		Entsteh-ungs-Grund.	Angabe, wann u. von wem od. aus welcher Kassa Deckung er-folgte.	Absendung der Auslagen-Beträge.	Angaben über Refundir-ungen an die Staatskassa für Vorschüsse in Armenrechts-Fällen.
	fl.	kr.				
8.	9.		10.	11.	12	13.

Zustellungs-Register
der
Staatsanwaltschaft
am
Kgl. . . . . . . Gerichte . . . .

II. Abtheilung.
Zustellungen für Personen mit unbekanntem Aufenthalte.

Vorschriften:

1) Diese Abtheilung hat ihre eigenen durchlaufend fortzusetzenden Ordnungsnummern zu erhalten.
2) Da die Namen des betreibenden Theiles und des Requisiten aus dem vorschriftsmäßigen Eintrage in Spalte 4 zu ersehen sind, so bleiben besondere Spalten für diese Namen hier hinweg.
3) Die Spalte 4 ist dazu zu verwenden, um sofort das Concept der zu erlassenden Bekanntmachung einzuschreiben. Hiebei sind die Vorschriften des §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Juni 1870 (J.-M.-Bl. S. 160) sorgfältigst zu beachten.
4) Wurde nach §. 8 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Juni 1870 (J.-M.-Bl. S. 161) die Vermittlung einer k. Gesandtschaft oder eines Consulats in Anspruch genommen, so ist solches in Spalte 5 zu bemerken.
5) In Spalte 7 sind sowohl die vom betreibenden Theile, als die in Armenrechtssachen von der k. Staatskasse geleisteten Vorschüsse einzutragen. Bei letzteren ist ausdrücklich anzugeben, aus welchem Fonde und für welche Person der Vorschuß erfolgte.
6) Der Eintrag in Spalte 10 hat den zurückgegebenen Betrag, die Zeit und Art der Rückgabe, sowie den Namen desjenigen, an welchen letztere erfolgte, ersehen zu lassen.

Ordnungs-Nummer.	Datum der Zustellung.	Name des Gerichtsvollziehers.	Wortlaut der erlassenen Bekanntmachung.	Zeit u. Art der Absendung des Inserates.
1.	2.	3.	4.	5.

Veröffentlichung des Inserates.		Kostenvorschüsse.			Kosten des Inserates.		Rückgabe des Vorschuß-Restes.	Angaben über Refundirungen an die Staatskasse in Armenrechtssachen.
Datum.	Name und Nummer des Zeitungsblattes.	Angabe, wann u. von wem Vorschuß geleistet wurde.	Vorschuß-Betrag					
			fl.	kr.	fl.	kr.		
6.		7.	8.		9.		10	11.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 30. Mai l. Js.

den Advokatenskribenten Philipp Stauber zu Nürnberg vom 1. Juli l. Js. an zum Gerichtsvollzieher in Ansbach zu ernennen;

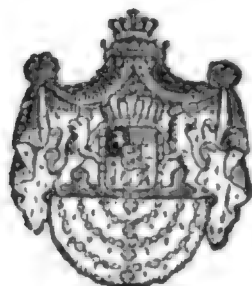
unterm 15. Juni l. Js.

zum Rathe am Oberappellationsgerichte den Rath des Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg, Joseph Rudolph Stoiber, zum Rathe am Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg den Bezirksgerichtsrath Eduard von Widmann in Deggendorf und zum Rathe am Bezirksgerichte Deggendorf den Bezirksgerichtsassessor Wilhelm Jungermann in Straubing zu befördern, auf die Stelle des letzteren den Landgerichtsassessor Karl Neumaier in Straubing, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu berufen und zum Assessor des Landgerichts Straubing den Bezirksgerichtsaccessisten Ferdinand Götz in Landshut zu ernennen; den Appellationsgerichtsrath Wilhelm Gottlob Laubmann in Aschaffenburg wegen nachgewiesener Krankheit und hiedurch bewirkter Funktionsunfähigkeit in den nachgesuchten Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen, zum Rathe am Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg den Bezirksgerichtsrath Hugo Sigmund in Kempten und zum Rathe am Bezirksgerichte Kempten den Assessor des Bezirksgerichts München l. J., Dr. Friedrich Söltl, zu befördern, auf die hiedurch sich erledigende Assessorsstelle am Bezirksgerichte München l. J. den Bezirksgerichtsassessor Otto Söltl in Landshut auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, zum Assessor am Bezirksgerichte Landshut den functionirenden Staatsanwaltsubstituten Luitpold von Ammon daselbst zu ernennen und als functionirenden Staatsanwaltssubstituten am Bezirksgerichte Landshut den Accessisten dieses Bezirksgerichts, Eugen Ehrlich, aufzustellen; dem Advokaten Aloys Erhardt in München die wegen seiner Wahl zum I. rechtskundigen Bürgermeister der Stadt München nachgesuchte Enthebung von seiner Advokatenstelle zu bewilligen, ihm jedoch für den Fall des Ausscheidens aus dem Gemeindedienste den Wiedereintritt in die Reihe der Advokaten in München vorzubehalten, auf die hiedurch am Bezirksgerichte München r. J. sich erledigende Advokatenstelle den Advokaten Friedrich Hettersdorf in Immenstadt, seinem allerunterthänigsten Ansuchen gemäß, zu versetzen; den Advokaten Karl Appel in Füssen nach Kempten und den Advokaten Anton Unzner in Dinkelsbühl nach Donauwörth — beide auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen — zu versetzen.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Justizministerialblatt

für das

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XXIV. 24. Juni 1870.

E.-Nr. 11416. **Nr. 57.**

Bekanntmachung.

Staatsministerium der Justiz.

Das unterfertigte k. Staatsministerium bringt hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß hinsichtlich des Sprengels der Zuständigkeit des k. Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg vorerst eine Aenderung nicht eintritt.

Die Senatsbildung und Geschäftsvertheilung sowie der innere Geschäftsgang bei diesem Gerichtshofe bemißt sich nach den Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1870, den Vollzug der Artikel 121 und 122 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die Einführung einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern betreffend.

München, den 22. Juni 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Das k. Handelsappellationsgericht zu Nürnberg betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath:
Schebler.

E.-Nr. 9301.

Nr. 58.

An die Direktorien der Bezirksgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Die Direktorien jener Bezirksgerichte, bei welchen auf Grund der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1870, den Vollzug der Art. 121 und 122 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die Einführung einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern betr., mehrere ständige Senate zur Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten zu bilden beabsichtigt werden, haben umgehend, durch unmittelbaren Bericht dem unterfertigten k. Staatsministerium die Zahl der zu bildenden Civil-Senate anzuzeigen, damit bei Versendung des ersten Bedarfes an Formularen für die Gerichtsschreibereien hierauf Rücksicht genommen werden kann.

Hiebei wird bemerkt, daß zu den besonderen Verzeichnissen der angemeldeten Sachen für jeden einzelnen der mehrere Civil-Senate das Formular des Hauptverzeichnisses der angemeldeten Sachen anzuwenden ist.

München, den 20. Juni 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Den Vollzug der Art. 121 und 122 des Gesetzes vom 29. April 1869, über die Einführung einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Schebler.

G.-Nr. 9256.

Nr. 59.

Bekanntmachung.

Staatsministerium der Justiz und Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 12. Juni l. Js., das Armenrecht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, werden hiemit nachstehende Vorschriften erlassen:

I.

Die gemäß §. 2 Absatz 1 der allerhöchsten Verordnung vom 12. Juni l. Js. auszustellenden Zeugnisse zur Erlangung des Armenrechts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind genau nach dem beigefügten Formulare lit. A zu fertigen.

Dieselben sind, ebenso wie die gemäß §. 2 Absatz 2 der gedachten allerhöchsten Verordnung erwähnten Bestätigungen, nach erholter, erschöpfender Information in der Sitzung des Armenpflegschaftsrathes festzustellen, mit der Unterschrift des Vorstandes des Armenpflegschaftsrathes zu versehen und zu siegeln.

Bedarf es in einer höheren Instanz einer neuen Verleihung des Armenrechts und kann die oben erwähnte Bestätigung wegen mittlerweile eingetretener Veränderungen nicht ertheilt werden, so ist ein neues Zeugniß nach obigen Vorschriften auszustellen.

II

Das Vermögenszeugniß ist dem Gesuchsteller auf Anmelden auszuhändigen.

Die gemeinschaftliche Entschließung der unterfertigten Staatsministerien vom 11. Oktober 1867 tritt außer Wirksamkeit.

III.

Das in §. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 12. Juni l. Js. vorgeschriebene Register ist bei dem obersten Gerichtshofe, den Appellationsgerichten und Bezirksgerichten nach anliegendem Formulare lit. B, bei den Handelsappellations-, Handels- und Einzelgerichten nach dem gleichfalls beigefügten Formulare lit. C

unter genauer Beachtung der hiezu ertheilten besonderen Vorschriften zu führen.

Der erste Bedarf an diesen Formularien wird den Gerichten von dem k. Staatsministerium der Justiz kostenfrei geliefert werden, der spätere dagegen ist aus den ordentlichen Regiemitteln zu bestreiten.

IV.

Die Gerichtsschreiber können sich der Registerformularien auch zu den Notifikationen an die Staatsanwälte oder die Betheiligten bedienen.

Letztere sind in nachstehender Form abzuschließen:

„Für die Richtigkeit des Auszuges.

Datum
und
Siegel.

N.
Gerichtsschreiber."

V.

Aktenstücke, welche sich zur Hinausgabe an den Anwalt oder die Partei nicht eignen, sind als Register-Beilagen zu behandeln und nach der Zeitfolge in Sammelakten zu vereinigen.

Diesem Sammelakte sind in derselben Ordnung auch alle jene Aktenstücke einzuverleiben, welche in Fällen des Artikel 141 der Prozeßordnung erwachsen sind und ausnahmsweise nicht zur Rückgabe an den Anwalt oder die Partei geeignet erscheinen.

VI.

Alle mit der Behandlung der Armenrechtsgesuche zusammenhängenden Geschäfte sind möglichst förderlich und in kürzester Weise zu behandeln.

Die schriftliche Erklärung des Staatsanwaltes über das Gesuch ist der Eingabe oder dem Protokolle in Urschrift beizusetzen.

Im Falle von Ersetzungen im Sinne des Artikel 138 Absatz 1 und 2 der Prozeßordnung ist die Urschrift des Gerichtsbeschlusses mit den einschlägigen Aktenstücken dem Staatsanwalte auszuhändigen.

Der Verkehr mit den Parteien hat, wo es nur immer geschehen kann, mündlich, außerdem durch die Post und äußersten

Falles durch Vermittlung der Verwaltungs- oder Gemeindebehörden zu erfolgen.

VII.

Bei etwaigen späteren Veränderungen in der Person des Anwalts, Notars oder Gerichtsvollziehers hat der Gerichtsschreiber auch im Anwaltsprozesse die bezüglichen Verfügungen des Gerichtsvorstandes den Betheiligten unmittelbar schriftlich oder mündlich zu eröffnen.

VIII.

In den Fällen des Artikel 141 der Prozeßordnung ist das Gesuch um Bezeichnung eines Anwaltes, der Gerichtsvollzieher und Notare bei dem Vorstande des Obergerichtes unmittelbar schriftlich oder mündlich anzubringen, dessen Verfügungen alsdann durch die Gerichtsschreiberei des Obergerichtes den Betheiligten zu eröffnen sind.

Auch für diese Fälle ist das in Nr. III. oben bezeichnete Register unter Beachtung der hiezu ertheilten besonderen Vorschriften zu benützen.

IX.

Die Gesuche der Parteien oder Anwälte um Bezeichnung eines Notars und Gerichtsvollziehers für jene Geschäfte, welche nicht innerhalb des Bezirkes des Gerichtes, bei welchem die Sache anhängig ist oder werden soll, vorzunehmen sind (zweite Alternative des Artikel 139 Absatz 2 der Prozeßordnung), sind mit dem Nachweise der Zulassung zum Armenrechte zu belegen.

München, den 22. Juni 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz. v. Braun.

Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 12. Juni 1870, das Armenrecht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath
Schebler.

Formular A.

Zeugniß

für Erlangung des Armenrechts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Vor und Zuname, dann Wohnort des Gesuchstellers:	
Alter desselben:	
Stand oder Gewerbe:	
Ob Gesuchsteller erwerbsbeschränkt ist, und in welchem Grade?	
Ob ledig oder verheirathet? Ob Gesuchsteller für Familienglieder oder sonstige Angehörige ganz oder theilweise zu sorgen hat? Angabe der Zahl sowie des Alters derselben:	
Ob Gesuchsteller Armenunterstützung genießt und in welchem Betrage?	
Ob alimentationspflichtige Verwandte des Gesuchstellers vorhanden sind? Name und Stand derselben: Angabe ihrer Vermögens-, Einkommens- und Erwerbs-Verhältnisse, soweit solche bekannt sind: Möglichst genaue Angabe des Aktiv-Vermögens, insbesondere des etwaigen unbeweglichen Vermögens des Gesuchstellers:	
Größe und Qualität der Steueranlage des Gesuchstellers, falls der Armenpflegschaftsrath oder die Gemeindebehörde hievon Kenntniß hat:	
Größe des ständigen und unständigen Einkommens (aus Besoldungen oder sonstigen Erwerbsquellen):	
Ob der Gesuchsteller Dienstboten, Gewerbs- oder Geschäftsgehilfen hat? Angabe der Zahl derselben:	
Umfang des Schuldenstandes, soweit derselbe bekannt ist:	
Besondere Bemerkungen:	

Datum, Siegel und Fertigung.

Formular B.

Königliches . . . . . Gericht

. . . .

Register

für

Gesuche um Ertheilung des Armenrechtes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Vorschriften:

1) Dieses Register ist einzubinden Sein Umfang ist nach dem muthmaßlichen Bedürfnisse mehrerer Jahre zu bemessen.
2) Die Einträge jedes Jahres sind am Ende desselben abzuschließen. Mit dem 1. Januar jeden Jahres beginnt eine neue Ordnungsziffer.
3) Der Eintrag in Spalte 1 mit 5 ist von dem Gerichtsschreiber sofort nach erfolgter Vorlage des Gesuches an das Gericht zu bethätigen.
4) In Spalte 7 ist die Urschrift des Beschlusses von dem Sitzungsvorstande und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.
5) Die Spalte 8, in welcher jedesmal auch die Zeit der Bezeichnung des Anwalts, Gerichtsvollziehers und Notars zu constatiren ist, ist auch zur Aufnahme der Veränderungen bestimmt, welche sich später in der Person des Anwalts, Notars oder Gerichtsvollziehers etwa ergeben.
6) Wird nach Ertheilung des Armenrechtes die Sache von einem am Sitze des Prozeß- oder Vollstreckungsgerichtes wohnenden und zur anwaltschaftlichen Vertretung zugelassenen Advokaten freiwillig übernommen, so ist in der ersten Rubrik der Spalte 8 zu bemerken: „Freiwillig übernommen durch Advokat N."
7) Ordnet das Gericht Ersetzungen an, so ist hievon lediglich in Spalte 10 kurze Vormerkung zu machen. Die Wiedervorlage und der Zeitpunkt derselben ist dagegen in Spalte 2 zu konstatiren.
8) In den Fällen des Artikels 141 der Prozeßordnung sind die Spalten 6 und 7 unausgefüllt zu lassen; in Spalte 2 das Datum der An-

Ordnungs-Nummer.	Datum der Abgabe des Gesuches nebst Erhebungen durch den Staatsanwalt an das Gericht.	Vor- und Zuname Stand oder Gewerbe, dann Wohnort des Gesuchstellers.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, dann Wohnort der Gegenpartei.	Bezeichnung des Gegenstandes des Rechtsstreites oder der Vollstreckung.	Datum des Gerichts-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	20. Juli 1870.	Gg Maier, Schuhmacher in München.	Adam Huber, Privatier in München.	Erbschaftsforderung zu 1000 fl.	23. Juli 1870.
2.	4. Aug. 1870. Wiedervorlage am 17. August 1870.	Mich. Sperber, Pfründner von Perlach.	Johann Baum, Hausbesitzer in München.	Eigenthumsansprüche auf Haus-Nr. 12 an der Hildegardstraße in München.	20. August 1870.
3.	5. Aug. 1870.	Sebast. Fritz, Söldner v. Deisenhofen.	Jakob Bauer, Bauer von Ried.	Berufung des Fritz gegen das Urtheil des k. Landgerichts N. v. 3. Aug. 1870 in der Forderungssache gegen Bauer zum Betrage von 50 fl.	8. August 1870
4.	Gesuch vom 9. Aug. 1870.	Willib. Singer, Viktualienhändler von Wertingen.	Gregor Sax, Bräuer in Augsburg.	Berufung des Gregor Sax gegen das Urtheil des k. Landgerichts W. v. 3. Juli 1870. Forderung von 130 fl.	—

Inhalt des Beschlusses.	Bezeichnung des Anwalts.	Notars.	Gerichts-vollziehers.	Bescheinigung der Beschlußausfertigung, sowie der Aktenrückgabe an d. Staatsanwalt. Constatirung des Zeitpunktes sonstiger Notifikationen an Betheiligte.	Bemerkungen.
7.	8.			9.	10.
Bewilligung des Gesuches. N. Direktor. N. Obergerichts-schreiber.	Advokat Gerber. nun Advokat Kilian 7./I./71. N. Direktor	Notar Wilhelm. N. Direktor. 24./VII./70.	Gerichts-vollzieher Karst.	24./VII./70. N. Staatsanwalt.	
Abweisung des Gesuches. N. Rath, als Vorsitzender. N. Untergerichts-schreiber.	—	—	—	20./VIII/70. N. Staatsanwalt.	Am 6./VIII./70. Ersetzungen angeordnet.
Bewilligung des Gesuches. N. Rath, als Vorsitzender. N. Obergerichts-schreiber.	Advokat Sperl.	— N. Direktor. 8/VIII/70.	Gerichts-vollzieher Klein.	9./VIII/70. N. Staatsanwalt.	
—	Advokat Keil.	— N. Direktor. 10/VIII/70	Gerichts-vollzieher Dürr.	Sämmtlichen Betheiligten notifizirt am 10. Aug. 1870.	(Gemäß Art. 141 der P.-O.)

bringung des Gesuches einzusetzen, in Spalte 9 die Zeit der an den Gesuchsteller, den Anwalt, Notar und Gerichtsvollzieher zu ertheilenden Notifikationen vorzumerken.

9) Für die Fälle der zweiten Alternative des Artikels 139 Absatz 2 der Prozeßordnung ist gegenwärtiges Register nicht bestimmt. Gesuche von Parteien oder Anwälten um Aufstellung von Gerichtsvollziehern und Notaren für Geschäfte, welche nicht innerhalb des Bezirkes des Gerichtes, bei dem die Sache anhängig ist oder anhängig werden soll, vorzunehmen sind, bei dem Vorstande des betreffenden anderweitigen Bezirksgerichtes eignen sich zur Behandlung nach den über die Führung der Tagebücher für Ersuchen und Aufträge jeweilig bestehenden Vorschriften.

Formular C.

Königliches . . . . . Gericht

. . . .

Register
für
Gesuche um Ertheilung des Armenrechtes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Vorschriften:

1) Dieses Register ist einzubinden. Sein Umfang ist nach dem muthmaßlichen Bedürfnisse mehrerer Jahre zu bemessen.
2) Die Einträge jedes Jahres sind am Ende desselben abzuschließen. Mit dem 1. Januar jeden Jahres beginnt eine neue Ordnungsziffer.
3) Der Eintrag in Spalte 1 mit 5 ist von dem Gerichtsschreiber sofort nach Anbringung des Gesuches zu bethätigen.
4) In Spalte 7 ist die Urschrift des Beschlusses von dem Sitzungsvorstande des Handelsgerichtes, beziehungsweise dem Einzelnrichter, dann von dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.
5) Die Spalte 8, in welcher jedesmal auch die Zeit der Bezeichnung des Gerichtsvollziehers und Notars zu konstatiren ist, ist auch zur Aufnahme der Veränderungen bestimmt, welche sich später in der Person des Notars oder Gerichtsvollziehers etwa ergeben.
6) Die Vormerkung der Ersetzungen und der damit in Zusammenhang stehenden Verhandlungen und Einläufe wird erlassen.
7) Für die Handelsappellationsgerichte ist in Spalte 8 eine weitere Rubrik zur Bezeichnung des Anwalts nöthig.

Die Vorschriften in Ziffer 5, 6 und 8 des Formulares B sind für das Register der Handelsappellationsgerichte analog anzuwenden.

Ordnungs-Nummer.	Datum des Gesuches.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe dann Wohnort des Gesuchstellers.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe dann Wohnort der Gegenpartei.	Bezeichnung des Gegenstandes des Rechtsstreites oder der Vollstreckung.	Datum des Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	2 Juli 1870.	Ph. Krebs, Taglöhner von Nymphenburg	Kaspar Huber, Bräuer in München.	Forderung von 60 fl.	5. Juli 1870.
2.	4. Juli 1870.	Georg Frei, Maurer in München.	Michael Hein, Gürtler in München.	Arbeitslohnforderung von 20 fl.	5. Juli 1870.
3.	5. Juli 1870.	Mich. Klein, Krämer zu München.	Guido Weiß, Großhändler v. Wiesbaden.	Handelsschuld des M. Klein zu 800 fl.	7. Juli 1870.

Inhalt des Beschlusses.	Bezeichnung des		Bescheinigung der Beschlußausfertigung sowie der Aktenrückgabe an den Gesuchsteller. Constatirung des Zeitpunktes sonstiger Notifikationen an Betheiligte.	Bemerkungen.
	Notars.	Gerichtsvollziehers.		
7.	8.		9.	10.
Abweisung des Gesuches. N. Stadtrichter. N. Gerichtsschreiber.	—	—	7./VII/70. Ph. Krebs.	—
Bewilligung des Gesuches. N. Stadtrichter. N. Gerichtsschreiber.		Gerichtsvollzieher Veit.	6./VII/70. G. Frei.	Aktenstücke im Sammelakt.
Bewilligung des Gesuches. N. Handelsgerichts-Vorstand. N. Obergerichtsschreiber.	—	Gerichtsvollzieher Dürr.	7./VII/70. M. Klein.	

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 12. Juni l. Js.

die am Bezirksgerichte Bayreuth erledigte Advokatenstelle dem geprüften Rechtspraktikanten und Advokatenconcipienten Dr. Karl Adler in München zu verleihen;

unterm 14. Juni l. Js.

den Landrichter Friedrich Strehler in Pfarrkirchen wegen nachgewiesener Krankheit und hiedurch bewirkter Dienstesunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter Anerkennung seiner treu und eifrig geleisteten Dienste in den nachgesuchten Ruhestand für immer zu versetzen, zum Landrichter in Pfarrkirchen den Secretär des Appellationsgerichts von Niederbayern, Alexander Reinhard, und statt dessen zum Untergerichtsschreiber am Appellationsgerichte von Niederbayern den Bezirksgerichts-Secretär Eugen Laucher in Deggendorf zu befördern;

unterm 15. Juni l. Js.

das neugebildete Stadt- und Landgericht Schweinfurt mit vier Richtern, zwei Gerichtsschreibern und vorläufig mit zwei Gerichtsdienern zu besetzen und demgemäß den Stadtrichter Martin Schmitt am Stadtgerichte Schweinfurt zum ersten und den Landrichter Anton Schultheis zu Schweinfurt zum zweiten Stadt- und Landrichter an diesem Gerichte zu ernennen, den Landgerichtsassessor Eduard Rottmann, den Stadtgerichtsassessor Friedrich Scherer, ferner den Landgerichtsschreiber Franz Unger, dann den Stadtgerichtsschreiber Karl Limpert — sämmtliche in Schweinfurt — an das Stadt- und Landgericht Schweinfurt zu berufen, als Gerichtsdiener daselbst den Landgerichtsdiener Johann Geißler und den bisherigen Stadtgerichtsboten Johann Michael Kupfer von dort aufzustellen; den Advokaten Dr. Karl Friederich in Würzburg auf gestelltes Ansuchen von der Advokatur zu entheben und auf die in Würzburg sich erledigende Advokatenstelle den Advokaten Georg Wiesner in Rothenfels, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen; statt Wiederbesetzung der in Weissenburg erledigten Advokatenstelle eine weitere Advokatenstelle in Eichstädt zu errichten und solche dem geprüften Rechtspraktikanten und Advokatenconcipienten Johann Baptist

Striebel in Kaufbeuern zu verleihen; den Sekretär des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, Michael Meisner, auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den nachgesuchten Ruhestand für immer, unter allerhöchster Anerkennung seiner langjährigen, treugeleisteten Dienste, zu versetzen und den Registraturgehilfen des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, Hermann Kaufmann, zum Untergerichtsschreiber am Bezirksgerichte Aschaffenburg, unter Gestattung der Verwendung desselben bei dem Appellationsgerichte daselbst, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 16. Juni l. Js.

den Landrichter Karl Teichlein in Buchloe wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Funktionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter Anerkennung seiner langjährigen eifrigen und treuen Dienstleistung in den nachgesuchten Ruhestand für immer zu versetzen, zum Landrichter in Buchloe den Landgerichtsassessor August Fritsch daselbst und auf die Stelle des Letzteren den Sekretär des Bezirksgerichts München r. J., Jakob Schlosser, zu befördern; den Bezirksgerichtssekretär Johann Gottfried Tannenberg zu Ansbach auf allerunterthänigstes Ansuchen auf Grund des §. 22 lit. C. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter Anerkennung seiner langjährigen treu und eifrig geleisteten Dienste in den definitiven Ruhestand zu versetzen und den Gerichtsschreiber des Stadtgerichtes Ansbach, Adolph Schneeweiß, zum Untergerichtsschreiber am Bezirksgerichte daselbst zu ernennen;

unterm 16. Juni l. Js.

den Gerichtsdiener Adam Ruppert zu Hofheim auf allerunterthänigstes Ansuchen auf Grund des §. 22 lit. C. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den definitiven Ruhestand zu versetzen und den Stadtgerichtsboten Andreas Martin zu Ansbach zum Gerichtsdiener am Landgerichte Hofheim in widerruflicher Eigenschaft zu ernennen.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurde:

unterm 10. Juni l. J.

dem k. Advokaten Dr. Stadelmann in Nürnberg die früher

ertheilte Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Daniel Hilpert in persönlichen Anwaltsgeschäften auf die Dauer vom 1. Juli bis 31. Dezember l. Js. verlängert und diese Bewilligung auf die Dauer von 6 Wochen, vom 1. Juli l. Js. beginnend, auch auf schriftliche Anwaltsgeschäfte erstreckt;

unterm 12. Juni l. Js.

dem k. Advokaten Eckmüller in Regensburg die früher ertheilte Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Rudolph Eichheim, in persönlichen Anwaltsgeschäften auf die Dauer von sechs Monaten, vom 1. kommenden Monats beginnend, verlängert und diese Bewilligung für die ersten drei Monate auch auf schriftliche Anwaltsgeschäfte erstreckt;

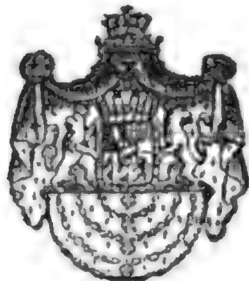
unterm 18. Juni l. Js.

dem k. Advokaten Dr. Vogl in Kempten die Bewilligung zur Substituirung seines Concipienten, des geprüften Rechtspraktikanten Georg Vogl in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften auf die Dauer von sechs Monaten vom 1. kommenden Monats beginnend, jedoch auf seine Haftung und Verantwortlichkeit hiemit ertheilt.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Justizministerialblatt

für das

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XXV. 25. Juni 1870.

Inhalt: Advokatengebührenordnung. —

Nr. 60.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben in Gemäßheit des Artikel 82 der Prozeßordnung in Betreff der Gebühren der Advokaten und Rechtspraktikanten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beschlossen und verordnen, was folgt:

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Der Betrag der Gebühren der Advokaten als Gewalthaber oder Beistände der Parteien in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten richtet sich, soweit nicht ein in Mitte liegendes statthaftes Uebereinkommen Maß oder die gegenwärtige Verordnung dem richterlichen Ermessen Raum gibt, nach den in dieser Verordnung enthaltenen Taxsätzen.

Artikel 2.

Wo die gegenwärtige Verordnung die Gebühren nach Klassen festsetzt, umfaßt:

die I. Klasse Sachen im Werthsbetrage bis zu 50 fl.,
die II. Klasse Sachen im Werthsbetrage von über 50 fl. bis zu 150 fl.,
die III. Klasse Sachen im Werthsbetrage von über 150 fl. bis zu 300 fl.,
die IV. Klasse Sachen im Werthsbetrage von über 300 fl. bis 500 fl.,
die V. Klasse Sachen im Werthsbetrage von über 500 fl. bis 2000 fl.,
die VI. Klasse Sachen im Werthsbetrage von über 2000 fl.

Bei der Werthsberechnung des Streitgegenstandes sind die Bestimmungen der Artikel 4 und 5 Absatz 2 der Prozeßordnung anzuwenden und im Uebrigen die Anhaltspunkte zu berücksichtigen, welche sich aus den Prozeßakten und der Verhandlung ergeben.

Kann hienach der Geldwerth des Streitgegenstandes nicht so weit ermittelt werden, als dies zur Einreihung des Rechtsstreites in eine der bezeichneten Klassen erforderlich ist, so sind die Gebühren bei den Einzelgerichten und bei den Bezirksgerichten als Berufungsgerichten nach den Bestimmungen für die zweite Klasse, bei den andern Gerichten nach den Bestimmungen für die fünfte Klasse festzusetzen. Streitsachen über dingliche Rechte an Immobilien gehören, soferne es sich nicht um Klagen über Pfandrechte handelt, ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes in die fünfte Klasse.

Artikel 3.

Wird von dem Beklagten eine Widerklage erhoben, so wird, falls der Werth des Gegenstandes der Widerklage den der Klage übersteigt, der erstere der Berechnung zu Grunde gelegt, so weit nicht Handlungen in Frage stehen, welche die Widerklage nicht berühren.

Artikel 4.

Wird der Streitgegenstand erhöht oder vermindert, so entscheidet bezüglich der Gebühren für Verhandlungen und Schriftsätze, welche nach der Erhöhung oder Minderung in dem betreffenden Rechtszuge vorkommen, der erhöhte oder verminderte Werthsbetrag.

Artikel 5

Im Falle der Häufung mehrerer Klagansprüche wird die Gebühr nach dem Gesammtbetrage der Ansprüche berechnet.

Wird die getrennte Behandlung mehrerer kumulirter Klagsansprüche angeordnet, so entscheidet bezüglich der Gebühren für die betreffenden Verhandlungen und Schriftsätze der Werth des Streitgegenstandes der getrennten Verhandlungen.

Artikel 6.

Früchte, Zinsen und sonstige Nebensachen mit Ausnahme der Prozeßkosten werden dem Werthe der Hauptsache in so weit zugerechnet, als sie bis

zur Erhebung der Klage bereits erwachsen sind beziehungsweise den Gegenstand der Berufung bilden.

Artikel 7.

Ist die Gebühr nach Verhältniß der auf das betreffende Geschäft verwendeten Zeit und zwar nach Stunden bestimmt, so wird jede begonnene Stunde als voll gerechnet.

Artikel 8.

Für Dienstreisen erhalten die Advokaten, wenn die Entfernung über 2½ Kilometer beträgt, außer den Gebühren für die betreffenden Geschäfte noch Taggeld von 7 fl. für den ganzen und von 3 fl. 30 kr. für den halben Tag, sowie für Uebernachten noch besonders 3 fl. 30 kr.

Die Gebühr für den halben Tag findet statt, wenn das Geschäft von der Art ist, daß es dem Advokaten möglich wird, entweder zur Mittagszeit wieder zu Hause zu sein oder erst nach der Mittagszeit seinen Wohnsitz zu verlassen.

Außer dem in Absatz 1 angegebenen Taggelde werden den Advokaten ihre Auslagen für Fahrtaxen und besonderes Fuhrwerk vergütet. Bei Benützung der Eisenbahn gebührt ihnen die Taxe für die zweite Wagenklasse, bei Benützung besonderen Fuhrwerkes der ortsübliche Preis und zwar letzterer auch dann, wenn sie ihr eigenes Fuhrwerk benützen. Ist das Geschäft an einer Eisenbahnstation vorzunehmen, so dürfen sie sich eines besonderen Fuhrwerkes statt der Eisenbahn nur dann bedienen, wenn die Kosten dadurch nicht vermehrt werden oder durch die Benützung der Eisenbahn ihre Abwesenheit von ihrem Wohnorte um mehr als zwei Stunden verlängert würde.

Vor fünf Uhr Morgens seinen Wohnort zu verlassen oder erst nach 10 Uhr Abends an demselben wieder einzutreffen, ist der Advokat nicht schuldig.

Nimmt ein Advokat auf der nämlichen Reise mehrere Geschäfte vor, so darf er die Reiseentschädigung nur einmal ansetzen und hat dieselbe auf die verschiedenen Geschäfte in billiger Weise zu vertheilen.

Artikel 9.

Für die zur Zustellung an eine Gegenpartei oder zur Hinterlegung bei Gericht von den Advokaten zu fertigenden und zu beglaubigenden Abschriften von Entscheidungen, Anwaltsakten oder sonstigen Schriftstücken wird denselben für jede Seite — die Seite zu 25 Zeilen und die Zeile zu 12 Sylben gerechnet — eine Abschreibgebühr von vier Kreuzern bewilligt.

Jede begonnene Seite wird für voll gerechnet.

Für die Reinschrift von Concepten wird, soweit die gegenwärtige Verordnung nicht anders bestimmt, keine Gebühr bewilligt.

Artikel 10.

Für Correspondenzen haben die Advokaten außer ihren Auslagen für Postporto, Telegramme und etwa erforderliche Botenlöhne nichts anzusprechen.

Für Postporto kann auch eine Pauschalsumme von einem Gulden für jeden Rechtszug angerechnet werden.

Artikel 11.

Für Einkassirung von Geldern oder Werthpapieren für die Partei nebst Ablieferung an Letztere oder für deren Rechnung an einen Dritten gebührt den Advokaten bis zum Betrage von 500 fl. ein Prozent, von da bis zu 2000 fl. ein halbes Prozent und für jeden weiteren Betrag ein viertel Prozent.

Artikel 12.

Für die gerichtliche Hinterlegung von Geldern oder Werthpapieren haben die Advokaten, wenn sie dieselben für eine Partei einkassirt und hiefür die im Artikel 11 bestimmte Gebühr bezogen haben, keine weitere Gebühr, andernfalls bis zum Betrage von 500 fl. ein halbes Prozent, von da bis zu 2000 fl. ein viertel Prozent und für jeden weiteren Betrag ein achtel Prozent zu beanspruchen.

Für die Mittheilung darüber, daß die Hinterlegung geschehen ist, darf nur, wenn die Mittheilung durch Anwaltsakt erfolgt ist, eine Taxe und zwar von dreißig Kreuzern in Ansatz gebracht werden.

Geschieht die Hinterlegung bei einer Bank oder öffentlichen Kasse, so hat der Advokat hiefür unter den Voraussetzungen des Absatz 1 die daselbst bestimmte Gebühr und für die etwa erforderliche Hinterlegung der hierüber ertheilten Bescheinigung bei Gericht eine Gebühr von dreißig Kreuzern anzusprechen.

Artikel 13.

Für Gänge zu den Gerichten oder sonstigen Behörden, Abholung von Entscheidungen oder sonstigen Aktenstücken, für die über Auslieferung derselben ertheilten Bescheinigungen, Verbringung von Schreiben und Akten zur Post und ähnliche Bemühungen dürfen Gebühren nicht angesetzt werden.

Artikel 14.

Die Gebühr für eine einfache Vorstellung einschließlich der Mittheilung an die Gegenpartei, wo eine solche erforderlich ist, sowie der etwaigen nachträglichen Beibringung von Aufklärungen und Urkunden beträgt, gleichviel ob dieselbe schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt wird, bei den Einzelngerichten einen Gulden, bei anderen Gerichten zwei Gulden.

Der Anwalt der Gegenpartei hat, wenn derselben von der Anbringung einer einfachen Vorstellung Kenntniß gegeben oder Letztere zugestellt worden ist, für die Einsicht der Vorstellung und der Belege, sowie Abgabe etwaiger Bemerkungen oder Erinnerungen die gleiche Gebühr anzusprechen.

Artikel 15.

Die Gebühr für ein bei einem Einzelnrichter, Gerichts- oder Senatsvorstande mündlich oder schriftlich angebrachtes Gesuch um Erlassung, Abänderung oder Aufhebung einer Vorsichts- oder einstweiligen Verfügung beträgt einen Gulden; jene für Vertretung oder Verbeiständung einer Partei bei einer Verhandlung vor einem Einzelnrichter, Gerichts- oder Senatsvorstande über ein solches Gesuch ebenfalls einen Gulden; jene für Veranlassung des Eintrages einer das Verbot der Veräußerung und weiteren Belastung von Immobilien enthaltenden Vorsichtsverfügung im Hypothekenbuche einschließlich der Veranlassung der Mittheilung, daß dies geschehen, an die Gegenpartei einen Gulden dreißig Kreuzer.

Artikel 16.

Die Gebühr für ein Gesuch um Ertheilung einer zweiten vollstreckbaren Aussertigung beträgt dreißig Kreuzer und jene für Vertretung oder Verbeiständung bei der hierauf stattfindenden Verhandlung vor dem Gerichtsvorstande einen Gulden.

Artikel 17.

Die Gebühr für Verzögerungsbeschwerden nach Artikel 56 und 57 der Prozeßordnung beträgt fünfundvierzig Kreuzer.

Artikel 18.

Die Festsetzung der den Advokaten in Fällen, worüber die gegenwärtige Verordnung Bestimmungen nicht enthält, für gerichtliche oder außergerichtliche Dienstleistungen gebührenden Entschädigung bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen.

Zweite Abtheilung.

Verfahren bei den Bezirksgerichten als Civilgerichten erster Instanz.

Artikel 19.

Für Arrha werden den als Anwälte bestellten Advokaten folgende Gebühren bewilligt: cf. art. 41

bis zur dritten Klasse einschlüssig	4 fl. —
in der IV. Klasse	6 fl. —
in der V. Klasse	8 fl. —
in der VI. Klasse	10 fl. —

Die Arrha gilt als Belohnung für alle Bemühungen des Anwaltes vor Einleitung oder im Laufe eines Prozesses, welche die Information oder den auf den Prozeß sich beziehenden schriftlichen oder mündlichen Verkehr mit der Partei oder dritten Personen betreffen, insbesondere auch für die Vollmacht,

für die Einsicht von Hilfsakten, Urkunden und Rechnungsbüchern, für Führung der Handakten und dergleichen, soweit hiefür nicht in der gegenwärtigen Verordnung besondere Gebühren bestimmt sind. Ausgenommen ist jedoch die Entschädigung für eine zum Zwecke der Information erforderliche Reise.

Advokaten, welche in einer Sache nur die mündliche Rechtsvertheidigung führen oder die Partei bei einzelnen Prozeßhandlungen vertreten, können eine Arrha nicht ansprechen.

Artikel 20.

Wenn die Sache nicht zur Zustellung eines motivirten Antrages für die betreffende Partei und auch nicht zu einer mündlichen kontradiktorischen Verhandlung gelangt, darf die Arrha nur zur Hälfte angesetzt werden.

Artikel 21.

Die Arrha wird dem nämlichen Anwalte in derselben Sache und in dem nämlichen Rechtszuge nur einmal bewilligt, wenn auch das Verfahren z. B. durch Berufung gegen ein Zwischenurtheil, Veränderung in den Parteien oder ihren gesetzlichen Vertretern unterbrochen und später wieder aufgenommen worden ist.

Ebenso darf der Anwalt, welcher in einem Aufforderungsverfahren aufgestellt war und später auch in der Hauptsache aufgestellt wird, diese Gebühr nur einmal ansetzen.

Artikel 22.

Die Gebühr für die **Klagschrift** beträgt:

a) wenn die Klage die Hauptsache betrifft,

bis zur dritten Klasse einschlüssig	3 fl. —
in der vierten Klasse	4 fl. —
in der fünften Klasse	5 fl. —
in der sechsten Klasse	6 fl. —

b) wenn die Klage nur einen Vor- oder Zwischenstreit über Prozeßfragen betrifft, die Hälfte der vorstehenden Sätze.

Außer der in Absatz 1 bestimmten Gebühr kann für die Reinschrift des Originals der Klagschrift die in Artikel 9 Absatz 1 und 2 bestimmte Abschreibgebühr angesetzt werden.

Artikel 23.

Für die Aufforderung zur Mittheilung der Akten findet keine Gebühr statt.

Für die Mittheilung der Akten an die Gegenanwälte wird, gleichviel ob sie von Hand zu Hand oder auf der Gerichtsschreiberei geschieht, und zwar wenn in der Sache mehr als zwei Anwälte aufgestellt sind, für die Mittheilung an jeden derselben eine Gebühr von dreißig Kreuzern, für die Einsicht der gegnerischen Akten, wenn in der Sache nur zwei Anwälte aufgestellt sind, eine Gebühr von einem Gulden, andernfalls von einem Gulden und dreißig Kreuzern bewilligt.

Diese Gebühren dürfen in dem nämlichen Rechtsstreite und in demselben Rechtszuge nur einmal angesetzt werden und es kommen die näheren Bestimmungen des Artikel 21 auch hier analog zur Anwendung.

Für den schriftlichen Antrag im Falle der Verzögerung der Rückgabe mitgetheilter Urkunden (Artikel 174 der Prozeßordnung), sowie für den Einspruch gegen die hierauf ergangene Entscheidung beträgt die Gebühr dreißig Kreuzer.

Artikel 24.

Für motivirte Anträge können berechnet werden:

1) für einen in die Hauptsache eingehenden motivirten Antrag des Beklagten dieselben Ansätze, wie für eine Klage in der Hauptsache, ohne daß jedoch für eine etwaige Widerklage eine besondere Gebühr stattfindet;
2) für einen in die Hauptsache eingehenden motivirten Antrag des Klägers
   a) wenn der Beklagte eine Widerklage erhoben hat, die unter Ziffer 1 bezeichnete Gebühr,
   b) anderen Falles die Hälfte dieser Gebühr;
3) für motivirte Anträge, welche in die Hauptsache nicht eingehen, sondern nur einen Vor- oder Zwischenstreit von prozessualer Natur, eine prozeßhindernde Einrede, die Verwerfung von Zeugen, Ablehnung von Sachverständigen oder ähnliche Fragen behandeln, ohne Rücksicht auf die Klasse und die Parteistellung drei Gulden, dann für die in Art. 282 und 283 der Prozeßordnung vorgesehenen Anträge ein Gulden und dreißig Kreuzer.

Außer der in Absatz 1 angegebenen Gebühr kann für die Reinschrift des Originals eines motivirten Antrags die in Art. 9 Absatz 1 und 2 bestimmte Abschreibgebühr angesetzt werden.

Für nachträgliche Aenderungen oder Zusätze, die etwaige nachträgliche Aufstellung von Beweissätzen und dergleichen wird eine weitere Gebühr nicht bewilligt.

Hinsichtlich der vorbezeichneten Gebühren werden die Anwälte der Gewährschaftsbeklagten und sonstiger in den Rechtsstreit beigeladenen Personen den Anwälten der Hauptbeklagten, jene der Intervenienten den Anwälten der Kläger gleich geachtet.

Werden nach Beendigung einer Beweisaufnahme oder über Streitigkeiten, die sich in einem Vollstreckungs- oder Gantverfahren ergeben haben, oder in ähnlichen Fällen motivirte Anträge gewechselt oder bei Gericht hinterlegt, so sind den betreffenden Anwälten ohne Rücksicht auf die Parteistellung ihrer Clienten hiefür, je nachdem die Anträge in die Hauptsache eingehen oder nicht, die in Ziffer 1 oder in Ziffer 3 des Absatz 1 angegebenen Gebühren zu bewilligen.

Artikel 25.

Die in Artikel 24 für die motivirten Anträge bestimmten Gebühren

dürfen im Allgemeinen nicht blos für die der Gegenpartei zugestellten, sondern auch für die ohne vorherige Zustellung bei Gericht hinterlegten motivirten Anträge angesetzt werden.

Ist jedoch in einem Falle, wo die Zustellung eines motivirten Antrags gesetzlich vorgeschrieben ist, diese Zustellung unterlassen worden, so darf für den bei Gericht hinterlegten Antrag keinerlei Gebühr angesetzt werden.

Für die bei Gericht hinterlegten Abschriften von vorher zugestellten motivirten Anträgen werden die in Art. 9 Absatz 1 und 2 bestimmten Abschreibgebühren bewilligt.

Für die bei Gericht hinterlegten oder der Gegenpartei mitgetheilten nicht motivirten Anträge dürfen keinerlei Gebühren angesetzt werden.

Artikel 26.

Für die Hinterlegung der Anträge in der Sitzung beträgt die Gebühr einen Gulden.

Findet jedoch die Verhandlung in der nämlichen Sitzung statt, so darf für die Hinterlegung des Antrages eine besondere Gebühr nicht angesetzt werden.

Wird nach Hinterlegung der Anträge die Erlassung eines Verbindungsurtheiles beantragt, so wird für die Stellung dieses Antrages und den darauf bezüglichen Vortrag noch eine weitere Gebühr von einem Gulden bewilligt.

Artikel 27.

Die Gebühr für die mündliche Rechtsvertheibigung, gleichviel ob diese durch den aufgestellten Anwalt oder durch einen andern Advokaten geführt wird, beträgt:

1) wenn die Verhandlung die Hauptsache betrifft:
   a) im kontradiktorischen Verfahren
      bis zur dritten Klasse einschlüssig 4 fl. —
      in der vierten Klasse . . . . . 6 fl. —
      in der fünften Klasse . . . . . 8 fl. —
      in der sechsten Klasse . . . . . 10 fl. —
   b) in Versäumungsfällen die Hälfte der vorstehenden Gebühren;
2) wenn die Verhandlung nur einen das Verfahren betreffenden Präjudizialpunkt, eine prozeßhindernde Einrede, einen im Laufe des Prozesses entstandenen das Verfahren betreffenden Zwischenpunkt, die Frage der Verwerfung von Zeugen, Ablehnung von Sachverständigen oder eine ähnliche Frage zum Gegenstande hat, ohne Rücksicht auf die Klasse im kontradiktorischen Verfahren vier Gulden, in Versäumungsfällen die Hälfte;
3) nach Wiederaufnahme der Verhandlung (Artikel 274 der Prozeßordnung), sowie in den Fällen der Artikel 174, 282 und 283 der Prozeßordnung im kontradiktorischen Verfahren zwei Gulden, in Versäumungsfällen einen Gulden.

Nimmt die Verhandlung einer Sache mehrere Sitzungen in Anspruch, so wird die Gebühr für jede Sitzung bewilligt. Ist die Sitzung jedoch nur

unterbrochen und am nämlichen Tage fortgesetzt worden, so ist dieß als eine weitere Sitzung nicht zu betrachten.

Artikel 28.

Der aufgestellte Anwalt, der die mündliche Rechtsvertheidigung nicht selbst führt, hat für jede Stunde der Anwesenheit bei der Verhandlung einen Gulden anzusprechen.

Artikel 29.

Für Vertagung einer zur Verhandlung fixirten Sache in der dazu anberaumten Sitzung wird den Anwälten, welche in dieser Sitzung anwesend und in die Verhandlung einzutreten bereit sind oder die Vertagung nicht aus einem in ihrer Person liegenden Grunde beantragen, eine Gebühr von einem Gulden bewilligt.

Für sonstige Vertagungen darf eine Gebühr nicht angesetzt werden.

Artikel 30.

Ist die Urtheilsverkündung in eine spätere Sitzung verwiesen worden, so können die bei der Verkündung anwesenden Anwälte hiefür eine Gebühr von einem Gulden ansetzen.

Artikel 31.

Die Gebühr für die Darstellung des Sachverhaltes beträgt ohne Rücksicht auf die Klasse im kontradiktorischen Verfahren zwei Gulden, in Versäumungsfällen die Hälfte.

Für das dem Gerichtsvollzieher erklärte Verlangen einer Abänderung wird eine Gebühr nicht bewilligt.

Für die Verhandlung vor dem Vorsitzenden im Falle daß eine Abänderung verlangt worden ist, beträgt die Gebühr einen Gulden.

Derjenige Anwalt, welcher die Abänderung verlangt hat, kann jedoch die letztere Gebühr nur dann ansetzen, wenn seinem Verlangen entsprochen worden ist.

Artikel 32.

Eine Gebühr von zwei Gulden wird bewilligt für:

1) das Verzeichniß der vorzuführenden Zeugen (Art. 412 der Prozeßordnung);
2) eine Nebenintervention;
3) ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand;
4) den Antrag auf Erlassung der in Art. 658 der Prozeßordnung bezeichneten Aufforderung;
5) schriftliche Eingaben nach Art. 421 der Prozeßordnung;
6) Gesuche um Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß;
7) Ablehnung eines Sachverständigen (Art. 439 der Prozeßordnung);

8) eine Erklärung nach Art. 127 Absatz 3 der Prozeßordnung, sowie die Antwort darauf;
9) eine Streitverkündung ohne Gewährschaftsklage.

Artikel 33.

Für Vertretung oder Verbeistandung einer Partei bei einer Beweisaufnahme in der Sitzung oder vor einem beauftragten Richter, bei einer nach Art. 155 Absatz 2 der Prozeßordnung stattfindenden Vernehmung einer Partei am Wohnorte derselben und in ähnlichen Fällen beträgt die Gebühr für jede Stunde einen Gulden.

Im Falle der Vernehmung einer Partei oder einer in den Rechtsstreit beigeladenen Person in der Sitzung, sowie für die bei einer der in Absatz 1 erwähnten Verhandlungen etwa gestellten Anträge z. B. auf Verwerfung eines Zeugen, findet keine besondere Gebühr statt.

Wurde nach einer Beweisaufnahme, welche in der Sitzung stattgefunden hat, unmittelbar über die Hauptsache verhandelt, so wird die in Absatz 1 bestimmte Gebühr nur dann, wenn die Beweisaufnahme über zwei Stunden gedauert hat, und nur für die die Dauer von zwei Stunden übersteigende Zeit bewilligt.

Artikel 34.

Eine Gebühr von dreißig Kreuzern wird bewilligt für:
1) ein mündliches oder schriftliches Ersuchen an den Gerichts- oder Senatsvorstand um Anberaumung einer Sitzung zur sofortigen Verhandlung bei Gefahr auf Verzug;
2) die Anzeige an die Gegenpartei über die erfolgte Bestellung als Anwalt;
3) die Mittheilung an den Gegenanwalt über eine vorgenommene Streitverkündung oder erhobene Gewährschaftsklage;
4) die schriftliche oder mündliche Anmeldung einer Sache für die Sitzung;
5) desgleichen zur Wochentabelle nach Erledigung eines Präjudizial- oder Zwischenpunktes, einer Beweisaufnahme, Erhebung eines Einspruches oder in ähnlichen Fällen;
6) die Aufforderung an den Gegenanwalt zum Erscheinen in der Sitzung;
7) den Schriftsatz, durch welchen dem Gegenanwalt nach Hinterlegung der Anträge eine Abänderung des früheren Gesuches oder die Vorbringung neuer Thatsachen mitgetheilt wird (Artikel 245 der Prozeßordnung);
8) ein Gesuch um Festsetzung einer Tagfahrt für die Beweisaufnahme;
9) ein Gesuch um Ertheilung der Ermächtigung zur Vernehmlassung eines öffentlichen Beamten;
10) ein schriftliches Gesuch um Ernennung eines andern Sachverständigen (Art. 442 der Prozeßordnung);
11) eine Anzeige nach Art. 491 der Prozeßordnung;
12) eine Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 494 Ziffer 2 der Prozeßordnung);

13) die Benennung des rechten Besitzers sowie die Antwort darauf;
14) die Aufforderung zur Einreichung des Kostenverzeichnisses nach Art. 113 Abs. 2 der Prozeßordnung;
15) die schriftliche Erklärung des Abstandes vom Prozesse, desgleichen bezüglich der Annahme (Art. 497 Abs. 1 und 3 der Prozeßordnung);
16) alle sonstigen in der gegenwärtigen Verordnung nicht besonders erwähnten der Gegenpartei zugestellten oder bei einem Gerichte, Gerichts= oder Senatsvorstande oder beauftragten Richter eingereichten Anwaltsakte.

In anderen als den in Ziffer 1 bezeichneten Fällen darf für das Ersuchen an einen Gerichts= oder Senatsvorstand um Anberaumung einer Sitzung eine Gebühr nicht angesetzt werden

Artikel 35.

Für die nach Artikel 113 oder 118 Absatz 2 und 3 der Prozeßordnung aufgestellten Kostenverzeichnisse beträgt die Gebühr für die Seite fünfzehn Kreuzer.

Für den Antrag auf Feststellung und Erlassung eines Vollstreckungsbeschlusses wird eine weitere Gebühr nicht bewilligt.

Die Gebühr für den Einspruch gegen die Kostenfestsetzung beträgt dreißig Kreuzer und jene für die Verhandlung hierüber einen Gulden.

Für andere als die in Absatz 1 bezeichneten Kostenverzeichnisse darf eine Gebühr nicht angesetzt werden.

Dritte Abtheilung.

Verfahren vor den Handelsgerichten.

Artikel 36.

In den bei einem Handelsgerichte anhängigen Rechtsstreitigkeiten wird dem als Gewalthaber oder Beistand aufgestellten Advokaten außer den in der ersten Abtheilung bestimmten und vorkommenden Falles auch bei den an den Handelsgerichten anhängigen Rechtsstreiten Platz greifenden Gebühren für Arrha und für die mündliche Verhandlung dieselbe Gebühr wie in dem Verfahren bei den Bezirksgerichten als Civilgerichten erster Instanz bewilligt.

Für Vertretung oder Verbeistandung einer Partei bei einer Beweisaufnahme in der Sitzung oder vor einem beauftragten Richter wird eine Gebühr von einem Gulden für jede Stunde bewilligt. Die Bestimmung des Artikel 33 Absatz 3 kommt jedoch auch hier zur Anwendung.

Andere Gebühren werden in dem Verfahren vor den Handelsgerichten nicht bewilligt.

Artikel 37.

Für ein Gesuch um Ernennung von Sachverständigen in den im Art.

538 der Prozeßordnung angegebenen Fällen wird eine Gebühr von einem Gulden bewilligt.

Vierte Abtheilung.

Verfahren vor den Einzelngerichten.

Artikel 38.

In den bei einem Einzelngerichte anhängigen Rechtsstreitigkeiten wird dem als Gewalthaber oder Beistand aufgestellten Advokaten außer den in der ersten Abtheilung bestimmten und vorkommenden Falles auch hier Platz greifenden Gebühren

1) für Arrha in der I. Klasse 1 fl. 30 kr.,
   in den folgenden Klassen 3 fl. —
2) für jede mündliche Verhandlung in der I. Klasse 2 fl. —
   in den folgenden Klassen . . . . 4 fl. —
3) für die Anwohnung bei Beweiserhebungen für jede Stunde ein Gulden bewilligt.

Der Ansatz für Arrha darf nur zur Hälfte verrechnet werden, wenn die Sache nicht zur kontradiktorischen mündlichen Verhandlung gelangt.

Für Verhandlungen, welche nicht die Hauptsache betreffen, ist nur die halbe Gebühr zulässig.

In Versäumungsfällen ist für die mündliche Verhandlung die Hälfte der sonst zulässigen Taxe, jedoch nicht unter einem Gulden anzusetzen.

Die Bestimmungen der Artikel 21 und 33 Absatz 3 finden auch hier Anwendung.

Artikel 39.

Eine Gebühr von dreißig Kreuzern wird bewilligt:

1) für ein Gesuch um Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehles (Art. 554 der Prozeßordnung);
2) für eine Protestation gegen einen Zahlungsbefehl (Art. 558 der Prozeßordnung);
3) für ein Gesuch um Erlassung eines Vollstreckungsbeschlusses (Art. 561 der Prozeßordnung).

Fünfte Abtheilung.

Verfahren im Falle der Einlegung von Rechtsmitteln.

Erster Abschnitt.

Verfahren vor den Appellations- und Handels-Appellationsgerichten.

Artikel 40.

So weit im gegenwärtigen Abschnitte nicht anders bestimmt ist, haben die Advokaten im Verfahren vor den Appellations- und Handelsappellations-

gerichten dieselben Gebühren wie im Verfahren bei den Bezirksgerichten als Civilgerichten erster Instanz anzusprechen.

Artikel 41.

Die Arrha darf, wenn der Advokat die Partei auch im ersten Rechtszuge vertreten oder verbeistandet hat, nur zur Hälfte angerechnet werden.

Artikel 42

Die Gebühr für motivirte Anträge beträgt sowohl für den Anwalt des Appellanten als für jenen des Appellaten:

bis zur dritten Klasse einschlüssig	4 fl. —
in der vierten Klasse	6 fl. —
in der fünften Klasse	8 fl. —
in der sechsten Klasse	10 fl. —

und wenn es sich nur um einen prozessualen Vor- oder Zwischenpunkt handelt, die Hälfte dieser Sätze

Die Bestimmungen des Artikel 24 Absatz 2 und 3 und des Artikel 25 kommen auch hier zur Anwendung.

Wird eine Anschließung durch einen besonders zugestellten oder in der Sitzung hinterlegten motivirten Antrag angebracht, ohne daß in der Sache ein anderer motivirter Antrag zugestellt wurde, so beträgt die Gebühr für die Anschließung die Hälfte derjenigen, welche in der betreffenden Sache für einen motivirten Antrag angesetzt werden darf. In allen anderen Fällen darf für die Anschließung eine besondere Gebühr nicht angesetzt werden.

Artikel 43.

Die Gebühren für Hinterlegung der Anträge und für den Antrag auf Erlassung eines Verbindungsurtheiles betragen je zwei Gulden und es finden hiebei die Bestimmungen des Artikel 26 gleichmäßige Anwendung.

Artikel 44.

Die im Artikel 27 für die mündliche Rechtsvertheidigung festgesetzten Gebühren werden für das Verfahren bei den Appellations- und Handelsappellationsgerichten um die Hälfte erhöht.

Artikel 45.

Die Gebühr für Darstellung des Sachverhaltes beträgt in kontradiktorischen Sachen drei Gulden, in Versäumungsfällen die Hälfte hievon, jene für die Verhandlung vor dem Vorsitzenden, wenn eine Abänderung verlangt worden ist, einen Gulden und dreißig Kreuzer.

Die Bestimmungen des Artikel 31 Absatz 2 und 4 finden auch hier Anwendung.

Artikel 46.

In den in Artikel 34 bezeichneten Fällen beträgt die Gebühr fünfundvierzig Kreuzer.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren vor den Bezirksgerichten als Berufungsgerichten.

Artikel 47.

Im Verfahren bei den Bezirksgerichten als Berufungsgerichten haben die Advokaten dieselben Gebühren wie in dem Verfahren bei den Bezirksgerichten als Civilgerichten erster Instanz mit folgenden Abweichungen anzusprechen:

1) Die Arrha beträgt in der ersten Klasse zwei, in der zweiten Klasse drei und in den folgenden Klassen vier Gulden, darf jedoch, wenn der Advokat die Partei auch im ersten Rechtszuge vertreten oder verbeistandet hat, nur zur Hälfte angerechnet werden.

2) Die Gebühr für motivirte Anträge beträgt sowohl für den Anwalt des Appellanten als den des Appellaten in der ersten Klasse zwei Gulden, in den folgenden Klassen drei Gulden, und wenn der Antrag nicht auf die Hauptsache eingeht, die Hälfte dieser Ansätze.

3) Die Gebühr für die mündliche Rechtsvertheidigung beträgt in der ersten Klasse zwei Gulden, in den folgenden Klassen vier Gulden und in Versäumungsfällen die Hälfte, in den in Artikel 27 Absatz 1 Ziffer 3 bezeichneten Fällen ohne Rücksicht darauf, ob das Verfahren kontradiktorisch ist oder nicht, einen Gulden.

Für die Reinschrift des Originals eines motivirten Antrags wird außer der in Absatz 1 Ziffer 2 bestimmten Gebühr noch die in Artikel 9 Absatz 1 und 2 bestimmte Abschreibgebühr bewilligt.

Die Bestimmungen der Artikel 20, 21, 24 Absatz 3, 25, 27 Absatz 2 und 42 Absatz 3 finden auch hier Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Beschwerde und Gegenvorstellung.

Artikel 48.

Die Gebühr für eine Beschwerde, einschließlich der Mittheilung an die Gegenpartei, wo eine solche erforderlich ist, sowie der etwaigen nachträglichen Beibringung von Aufklärungen und Urkunden beträgt, gleichviel von welchem Gerichte die angefochtene Entscheidung erlassen wurde, und ohne Unterschied, ob sie schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt wird, drei Gulden.

Die Gebühr für eine Gegenvorstellung beträgt, wenn diese gegen eine einzelngerichtliche Entscheidung gerichtet ist, einen Gulden, außerdem zwei Gulden. Die Protokollarabgabe steht auch hier der schriftlichen Einreichung gleich.

Der Advokat der Gegenpartei hat, wenn dieser von der Anbringung der Beschwerde oder Gegenvorstellung Kenntniß gegeben oder ihr dieselbe zuge-

stellt worden ist, für Einsichtnahme und Abgabe etwaiger Bemerkungen oder Erinnerungen die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Gebühren anzusprechen.

Weitere Gebühren finden bei Beschwerden und Gegenvorstellungen nicht statt. Insbesondere darf für Arrha nichts berechnet werden.

Vierter Abschnitt.

Wiederaufnahme des Verfahrens.

Artikel 49.

Die Gebühr für den Antrag oder die Klage, mittels deren die Wiederaufnahme verlangt wird, richtet sich nach den Bestimmungen für die Gebühren bei andern Klagen vor demselben Gerichte.

Im Uebrigen wird das Wiederaufnahmsverfahren, wenn über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme gesondert verhandelt wird, hinsichtlich der den Advokaten zustehenden Gebühren wie ein selbstständiger Prozeß behandelt; jedoch darf derjenige Advokat, welcher auch in der Hauptsache als Gewalthaber aufgestellt ist, keine Arrha ansetzen.

Fünfter Abschnitt.

Nichtigkeitsbeschwerde.

Artikel 50.

Wenn im gegenwärtigen Abschnitte die Gebühren nach Klassen festgesetzt sind, so ist unter der ersten Klasse der Fall zu verstehen, daß die angefochtene Entscheidung von einem Einzelngericht, unter der zweiten Klasse der Fall, daß die Entscheidung von einem Bezirks- oder Handelsgerichte, unter der dritten Klasse der Fall, daß die Entscheidung von einem Appellations- oder Handelsappellationsgerichte erlassen wurde.

Artikel 51.

Die Arrha beträgt:

in der ersten Klasse . . .	2 fl. —
in der zweiten Klasse . . .	4 fl. —
in der dritten Klasse . . .	8 fl. —

Eine Arrha darf nicht angesetzt werden, wenn der für die Nichtigkeitsbeschwerde bestellte Anwalt in der Sache schon früher, gleichviel ob bei dem obersten Gerichtshofe oder in einer frühern Instanz, als Anwalt, sonstiger Gewalthaber oder Beistand aufgestellt war.

Artikel 52.

Die Gebühr für die Beschwerdeschrift beträgt:

in der ersten Klasse . . . . 4 fl.,
in der zweiten Klasse . . . . 8 fl.,
in der dritten Klasse . . . . 12 fl.

und für die Antwort hierauf die Hälfte dieser Gebühr.

Für die durch einen besonderen Akt geschehene Anzeige von der Bestellung eines Anwaltes für die Nichtigkeitsbeklagten darf, wenn der bestellte Anwalt eine Antwort auf die Beschwerdeschrift zustellen läßt, eine besondere Gebühr nicht angesetzt werden, andernfalls beträgt die Gebühr hiefür fünfundvierzig Kreuzer.

Außer der im Absatz 1 angegebenen Gebühr kann für die Reinschrift des Originals der Beschwerdeschrift und der Antwort darauf die im Art. 9 Absatz 1 und 2 bestimmte Abschreibgebühr angesetzt werden.

Artikel 53.

Die Gebühr für die Hinterlegung der Akten auf der Gerichtsschreiberei beträgt einen Gulden. Dieselbe Gebühr wird für die Benachrichtigung des Gegenanwaltes einschließlich der nachträglichen Einreichung der Zustellungsurkunde bewilligt.

Artikel 54.

Die Gebühr für den Vortrag in der öffentlichen Sitzung beträgt, gleichviel ob für die Gegenpartei ein Anwalt aufgetreten ist oder nicht:

in der ersten Klasse . . . . 4 fl.,
in der zweiten Klasse . . . . 8 fl.,
in der dritten Klasse . . . . 12 fl.

Die Bestimmung des Artikel 27 Absatz 2 findet auch hier Anwendung.

Artikel 55.

Ist die Urtheilsverkündung in eine spätere Sitzung verwiesen worden, so können die bei der Verkündung anwesenden Anwälte hiefür eine Gebühr von einem Gulden ansetzen.

Auswärtige Advokaten dürfen, wenn sie die Urtheilsverkündung abwarten, für den hiedurch veranlaßten längern Aufenthalt am Gerichtssitze nichts ansprechen.

Artikel 56.

So weit im gegenwärtigen Abschnitte besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, greifen die für das Verfahren bei den Appellationsgerichten bestimmten Gebühren auch bei dem obersten Gerichtshofe Platz.

Artikel 57.

Vorstehende Bestimmungen kommen auch bei den in Artikel 810 der Prozeßordnung behandelten Nichtigkeitsbeschwerden zur Anwendung.

Sechste Abtheilung.

Vollstreckungs- und Gantverfahren.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 58.

Bei den in einem Vollstreckungs- oder Gantverfahren vorkommenden Klagen und Streitigkeiten greifen die für das Verfahren bei den betreffenden Gerichten festgesetzten Gebühren Platz.

Gleiches gilt für die im Vollstreckungs- und Gantverfahren veranlaßten Eingaben, Vorstellungen und dergleichen, so weit die gegenwärtige Abtheilung andere Bestimmungen nicht enthält

Im Vollstreckungs- und Gantverfahren wird den Advokaten, welche das Verfahren gleichviel ob mittels Klage oder auf anderem Wege betreiben oder Betheiligte in einem solchen Verfahren vertreten oder verbeistanden, desgleichen bei Streitigkeiten, welche nur die Zulässigkeit, Art oder Giltigkeit des Verfahrens oder einzelner Akte, den Ort, die Zeit oder die Bedingungen der Versteigerung oder sonstige prozessuale Fragen betreffen, im ersten Rechtszuge eine Arrha nicht bewilligt. Bei Streitigkeiten, wo hiernach eine Arrha zu bewilligen ist, darf dieselbe im nämlichen Verfahren von dem nämlichen Advokaten nur einmal angesetzt werden, wenn sich in diesem Verfahren auch verschiedene Streitigkeiten ergeben oder der Advokat bei der betreffenden Streitigkeit mehrere Betheiligte vertritt Außerdem kommt die Bestimmung des Artikel 20 auch hier zur Anwendung.

Artikel 59.

Im Vollstreckungs- und Gantverfahren sind alle Gebühren, gleichviel ob sie in der gegenwärtigen Abtheilung oder für das gerichtliche Verfahren überhaupt bestimmt sind, mit Ausnahme der in Artikel 8 und 9 festgesetzten Reiseentschädigung und Abschreibgebühr auf die Hälfte zu ermäßigen, wenn der Anspruch, für welchen die Vollstreckung stattfindet beziehungsweise der Werth der Gantmasse den Betrag von 150 fl. nicht übersteigt.

Gleiches hat bei den in einem solchen Verfahren vorkommenden, nach den einschlägigen Bestimmungen der Prozeßordnung zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Klagen und Streitigkeiten bezüglich der für das Verfahren bei den Bezirksgerichten Platz greifenden Gebühren zu geschehen, wenn der Streitgegenstand den Betrag von 150 fl. nicht übersteigt.

Bei Anwendung der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind die zur Zeit der Einleitung der Vollstreckung oder des Ganterkenntnisses bereits verfallenen Zinsen und angewachsenen Kosten, nicht aber die späteren Zinsen und Kosten in Rechnung zu bringen.

Artikel 60.

Die Gebühr für die in Artikel 829 der Prozeßordnung bezeichnete An-

meldung, sowie jene für Erholung des in Artikel 828 bezeichneten Zeugnisses beträgt dreißig Kreuzer.

Artikel 61.

Ueberträgt eine zur Rechnungsstellung verurtheilte Partei die Stellung der Rechnung einem Advokaten, so wird die Gebühr, welche dafür zu entrichten ist, nach richterlichem Ermessen bestimmt.

Artikel 62.

Die Gebühr für Einsicht der nach Artikel 889 der Prozeßordnung zugestellten Rechnung und der dazu gehörigen Belege einschlüssig der nach Artikel 890 abzugebenden Erklärung richtet sich im Anwaltsprozesse nach richterlichem Ermessen.

Gleiches gilt im Parteiprozesse von der Einsicht der Rechnung und Belege einschließlich der Entwerfung der der Gegenpartei zugestellten Erklärung.

Artikel 63.

Sind Ansprüche zur nachträglichen Liquidation verwiesen worden, so ist die Gebühr für Aufstellung der betreffenden Posten einschließlich der Mittheilung oder Hinterlegung der Belege im Anwaltsprozesse die gleiche wie für eine in die nämliche Klasse fallende Klage bei demselben Gerichte.

Im Parteiprozesse darf für die Aufstellung der betreffenden Posten einschließlich der Mittheilung oder Hinterlegung der Belege die gleiche Gebühr wie für die mündliche Verhandlung in der Hauptsache angesetzt werden.

Für die Prüfung der Liquidation und ihrer Belege im Anwaltsprozesse einschließlich des die etwaigen Einwendungen enthaltenden Antrages, gilt dieselbe Taxe wie für die Liquidation selbst.

Zweiter Abschnitt.

Pfändung von Fahrnissen und von Früchten auf der Wurzel.

Artikel 64.

Für mündliche oder schriftliche Anträge an den Einzelngerichten auf Erlassung einer der in den Hauptstücken XXXII und XXXIII. der Prozeßordnung erwähnten Verfügungen beträgt die Gebühr dreißig Kreuzer.

Artikel 65.

Für das gerichtliche Vertheilungsverfahren werden folgende Gebühren festgesetzt:

1) für ein Gesuch wegen Ernennung eines Commissärs einschließlich der

Veranlassung der Vorladung der Gläubiger und des Schuldners zur festgesetzten Tagfahrt ein Gulden;

2) für Anmeldung einer Forderung ein Gulden und zwar, wenn ein Advokat getrennte Forderungen für verschiedene Gläubiger obgleich in der nämlichen Tagfahrt anmeldet, für jede solche Anmeldung besonders;
3) für die Verhandlung über die angemeldeten Forderungen gleichfalls ein Gulden und zwar für jede getrennte Forderung eines andern Gläubigers besonders, jedoch beides nur in dem Falle, wenn die Verhandlung nicht an dem Tage der Anmeldung selbst gepflogen wird;
4) für ein Gesuch um Wiederaufnahme der geschlossenen Verhandlung ein Gulden;
5) für ein Gesuch um Anberaumung einer Tagfahrt zur Vertheilung nach gänzlicher oder theilweiser Erledigung der Streitpunkte dreißig Kreuzer.

Dritter Abschnitt.

Arrest auf Forderungen.

Artikel 66.

Die Gebühr für die im Namen des Drittschuldners abgegebene Erklärung über die mit Arrest belegte Forderung beträgt zwei Gulden; jene für die Mittheilung über eine weitere Arrestanlegung an den Anwalt des früheren Arrestklägers und ebenso für jene an den Gerichtsschreiber (Art. 982 der Prozeßordnung) dreißig Kreuzer.

Eine Arrha darf in den Fällen des Absatz 1 nicht angesetzt werden.

Artikel 67.

Wird ein gerichtliches Vertheilungsverfahren nöthig, so greifen die im Artikel 65 bestimmten Gebühren Platz.

Artikel 68.

Die Gebühr für Erwirkung des im Artikel 996 der Prozeßordnung angegebenen Vollstreckungsbeschlusses einschließlich der Aufstellung des Kostenverzeichnisses beträgt dreißig Kreuzer.

Artikel 69.

Für Anmeldung einer der in Art. 997 der Prozeßordnung bezeichneten bevorzugten Forderungen in der im Artikel 998 bestimmten Weise beträgt die Gebühr dreißig Kreuzer.

Die Gebühr für die von dem Drittschuldner nach Artikel 998 oder 999 der Prozeßordnung zu machende Anzeige beträgt ebenfalls dreißig Kreuzer.

Vierter Abschnitt.

Einweisung in die Erträgnisse unbeweglicher Sachen.

Artikel 70.

Die Gebühr für die nach Artikel 1021 Absatz 3 der Prozeßordnung zu bewirkende Hinterlegung beträgt dreißig Kreuzer.

Artikel 71.

Für die Anmeldung der im Artikel 1024 Ziffer 2 der Prozeßordnung bezeichneten Forderungen in der im Artikel 1022 bestimmten Weise beträgt die Gebühr dreißig Kreuzer.

Artikel 72.

Für das Rechnungs- und Vertheilungsverfahren werden die Gebühren in folgender Weise festgesetzt:

1) für Vertretung oder Verbeistandung einer Partei bei der betreffenden Tagfahrt ein Gulden und dreißig Kreuzer und zwar falls der Anwalt für verschiedene Gläubiger mit getrennten Forderungen handelt, für jeden derselben dieser Betrag;
2) für ein Gesuch um nachträgliche Zulassung nach Artikel 1028 der Prozeßordnung ein Gulden;
3) für das Ansuchen nach Artikel 1032 der Prozeßordnung dreißig Kreuzer.

Artikel 73.

Für das im Namen des Schuldners nach Artikel 1036 der Prozeßordnung gestellte Ansuchen beträgt die Gebühr dreißig Kreuzer.

Fünfter Abschnitt.

Subhastation.

Artikel 74.

Die Gebühren des Anwalts des betreibenden Theils werden, soweit nicht frühere Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung Platz greifen, in nachstehender Weise festgesetzt:

1) für ein Gesuch an den Versteigerungsbeamten zur Festsetzung von Ort, Tag und Stunde der Versteigerung oder Wiederversteigerung ein Gulden;
2) für Erholung der nöthigen Hypothekenauszüge zwei Gulden;
3) für Anfertigung des Anschlagszettels einschließlich der Veranlassung seiner Zustellung und Anheftung drei Gulden;

4) für Anfertigung der in ein oder mehrere öffentliche Blätter einzurückenden Bekanntmachung einschließlich der Veranlassung der Einrückungen drei Gulden;
5) für die Bekanntmachung, daß die Versteigerung nicht oder nicht in der angekündigten Art stattfindet, desgleichen für die Ankündigung der Versteigerung nach Beseitigung der Hindernisse jedesmal ein Gulden;
6) für die Mittheilung an den Versteigerungsbeamten von der Erhebung oder Beendigung eines Incidentstreites jedesmal dreißig Kreuzer;
7) für jeden der nach Artikel 1084 Absatz 1 und 2 der Prozeßordnung zuzustellenden Anwaltsakte dreißig Kreuzer;
8) für die Anzeige einer Wiederversteigerung einschließlich der Bekanntmachungen und Zustellungen drei Gulden.

Artikel 75.

Im Vertheilungsverfahren greifen folgende Gebühren Platz:

1) für das Gesuch um Eröffnung des Vertheilungsverfahrens (Art. 1094 der Prozeßordnung) zwei Gulden;
2) für Veranlassung der Aufforderungen an die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen sowie an den etwaigen Verwalter zur Uebergabe seiner Rechnung im Ganzen zwei Gulden;
3) für mündliche oder schriftliche Anmeldung einer Forderung beziehungsweise der einem Gläubiger zustehenden Forderungen, zwei Gulden, wobei bestimmt wird, daß, falls Forderungen des nämlichen Gläubigers getrennt angemeldet werden, die Gebühr doch immer nur einmal angesetzt werden darf;
4) für Veranlassung der Mittheilungen, welche der betreibende Theil nach Artikel 1103, 1111 und 1112 der Prozeßordnung durch Gerichtsvollzieherakte bewirken zu lassen hat, und zwar so oft eine solche Mittheilung zu erfolgen hat, ein Gulden;
5) für Einsicht des Vertheilungsplanes einschließlich der Erklärung von Einwendungen drei Gulden;
6) für Mittheilung an den Gerichtsschreiber von einer erfolgten Anwaltsbestellung (Art. 1106 der Prozeßordnung) dreißig Kreuzer;
7) für ein Gesuch um Zulassung zur nachträglichen Anmeldung oder Erhebung von Einwendungen (Art 1112 der Prozeßordnung) ein Gulden;
8) für Einsichtnahme und Erhebung von Einwendungen im Falle der Berichtigung des Vertheilungsplanes in Folge der Zulassung einer nachträglichen Anmeldung ein Gulden.

Die unter Ziffer 5 und 8 angegebenen Gebühren werden, wenn ein Advokat mehrere Gläubiger vertritt, für jeden Gläubiger besonders bewilligt. Gläubiger, denen eine Forderung gemeinschaftlich zusteht, sowie Erben eines

verstorbenen Gläubigers werden jedoch hiebei nur als ein einziger Gläubiger betrachtet.

Sechster Abschnitt.

Personalhaft.

Artikel 76.

Die Gebühr für ein Gesuch um freies Geleite beträgt einen Gulden

Siebenter Abschnitt.

Gant.

Artikel 77.

Eine Gebühr von dreißig Kreuzern wird bewilligt für:

1) Gesuche um Einstellung einer Vollstreckung (Art. 1218 der Prozeßordnung);
2) Anbringung eines Gesuchs um Aufhebung der Haft (Art. 1231);
3) Gesuche um Auslieferung von Gegenständen wegen eines Absonderungsrechts;
4) sonstige an den Commissär gerichtete schriftliche Gesuche, Anträge oder Beschwerden.

Artikel 78.

Die Gebühr für mündliche oder schriftliche Anmeldung einer Forderung (Art. 1257 der Prozeßordnung) einschließlich der Einsicht der Akten des Gantverfahrens (Art. 1258) beträgt zwei Gulden, und es kommen hiebei die Bestimmungen des Artikel 75 Ziffer 3 und Absatz 2 gleichmäßig zur Anwendung.

Artikel 79.

Die Gebühr für ein Gesuch um Zulassung zur nachträglichen Anmeldung oder Anfechtung eines Anspruches einschließlich der Veranlassung der Mittheilung an die Betheiligten (Artikel 1270 der Prozeßordnung) beträgt einen Gulden.

Artikel 80.

Für die in Artikel 1272 der Prozeßordnung vorgeschriebene Hinterlegung eines motivirten Antrags und etwaiger Beweisurkunden auf der Gerichtsschreiberei wird eine Gebühr von einem Gulden bewilligt.

Artikel 81.

Für Einsichtnahme von dem Vertheilungsplane und etwaiger Abgabe von Erinnerungen beträgt die Gebühr drei Gulden.

Artikel 82.

Für Vertretung oder Verbeistandung eines Betheiligten bei Gläubigerversammlungen und sonstigen Verhandlungstagfahrten wie bei der Verhandlung vor dem Kommissär beträgt die Gebühr einen Gulden und dreißig Kreuzer.

Diese Gebühr darf, wenn der Advokat mehrere Personen, welche nicht zusammen eine Partei bilden, vertritt, für jede Person besonders angerechnet werden.

Siebente Abtheilung.

Schiedsgerichte.

Artikel 83.

Für Vertretung oder Verbeistandung bei schiedsgerichtlichen Verhandlungen sind dieselben Gebühren zulässig, wie sie für das Verfahren vor den Handelsgerichten bestimmt sind.

Für Vertretung oder Verbeistandung bei einer durch ein Einzelngericht vorzunehmenden Beweisaufnahme (Artikel 1333 der Prozeßordnung) beträgt die Gebühr für jede Stunde einen Gulden,

für Hinterlegung des schiedsgerichtlichen Urtheils sammt Akten auf der Gerichtsschreiberei (Artikel 1337) dreißig Kreuzer.

Achte Abtheilung.

Einige besondere Bestimmungen für die Pfalz.

Artikel 84.

In den bei den pfälzischen Gerichten im ersten Rechtszuge zu verhandelnden Ehescheidungsprozessen werden für die nachbezeichneten Fälle folgende besondere Gebühren festgesetzt:

1) für Vertretung oder Verbeistandung einer Partei bei der nach Artikel 242—244 des Civilgesetzbuchs stattfindenden Verhandlung drei Gulden;
2) desgleichen bei der nach Artikel 246—250 des Civilgesetzbuchs stattfindenden Verhandlung einschließlich der hiebei vorkommenden An- und Vorträge sechs Gulden;
3) für Vertretung oder Verbeistandung bei der Vernehmung der Zeugen für jede Stunde ein Gulden;

4) desgleichen bei der Schlußverhandlung einschließlich der hiebei vorkommenden An- und Vorträge sechs Gulden.

Für die Veranlassung der vorgeschriebenen Zustellungen sowie für die bei einer Verhandlung gestellten Anträge auf Erlassung von Vorsichtsverfügungen können besondere Gebühren nicht angesetzt werden.

Für das Gesuch um Zulassung der Ehescheidung wegen Verurtheilung eines der Ehegatten zu einer Verbrechensstrafe (Artikel 261 code civil) beträgt die Gebühr drei Gulden.

Artikel 85.

Die Gebühr für die von Seite des Ehegatten, welcher eine Klage auf Trennung von Tisch und Bett erheben will, bei dem Vorstande des Bezirksgerichts nach Artikel 875 des Code de procédure civile einzureichende Vorstellung beträgt sechs Gulden.

Artikel 86.

In Beziehung auf Gütertrennungsklagen werden folgende besondere Gebühren festgesetzt:

1) für die nach Artikel 865 des Code de procédure civile an den Vorstand des Bezirksgerichts zu richtende Vorstellung drei Gulden;
2) für den Auszug aus der Klage zum Zwecke der Bekanntmachung und die Veranlassung der vorgeschriebenen Anheftungen und Einrückungen zusammen drei Gulden.

Artikel 87.

Für den Auszug aus einem Urtheile, welches die Gütertrennung oder die Trennung von Tisch und Bett ausspricht, sammt der Veranlassung der vorgeschriebenen Veröffentlichung beträgt die Gebühr drei Gulden.

Artikel 88.

Für die Namens einer Ehefrau oder eines Erben auf der Gerichtsschreiberei abgegebene Erklärung, daß sie auf die Gütergemeinschaft beziehungsweise den Nachlaß verzichten oder letztern nur unter der Rechtswohlthat des Inventars annehmen, desgleichen für die Verbeistandung der genannten Personen bei Abgabe einer solchen Erklärung beträgt die Gebühr einen Gulden.

Artikel 89.

Die Gebühr für ein Gesuch um Ernennung eines Curators zur Verwaltung des Vermögens eines Abwesenden beträgt zwei Gulden;

für ein Gesuch um Bezeichnung eines Notars zur Vertretung des Abwesenden bei Inventaren, Rechnungen, Theilungen und Liquidationen einen Gulden.

Für ein Gesuch um Anordnung eines Zeugenverhörs zur Constatirung der Abwesenheit,

desgleichen für ein Gesuch um Einweisung in den Besitz des Vermögens des Abwesenden beträgt die Gebühr drei Gulden.

Artikel 90.

Die Gebühr für ein Gesuch um Ermächtigung zur Vornahme einer gerichtlichen Theilung oder um Bestätigung einer solchen beträgt drei Gulden, jene um Bestätigung eines Familienrathsbeschlusses einen Gulden.

Artikel 91.

Bezüglich derjenigen Klagen, welche bezwecken, daß eine Person interdicirt oder daß derselben ein gerichtlicher Beistand ernannt werde, werden folgende besondere Gebühren festgesetzt:

1) für die nach Artikel 890 des Code de procédure civile zu machende Eingabe sechs Gulden;
2) für Beiwohnung bei dem Interrogatorium und den etwaigen Beweisaufnahmen für jede Stunde einen Gulden;
3) für die Anfertigung und Veröffentlichung eines Auszugs aus dem Urtheile, durch welches die Interdiktion ausgesprochen oder ein gerichtlicher Beistand ernannt wird, drei Gulden.

Artikel 92.

Die Gebühr für das Gesuch um Erlassung der in Artikel 93 des Einführungsgesetzes zur Prozeßordnung erwähnten Ediktalladung beträgt drei Gulden,

jene für das Gesuch um Einweisung in den Besitz, falls diese nach dem angeführten Artikel 93 Absatz 2 ohne weitere Verhandlung in geheimer Sitzung zu erfolgen hat, zwei Gulden.

Artikel 93.

Die Gebühr für das Gesuch um Ertheilung der gerichtlichen Ermächtigung, von welcher in Artikel 796 des Code civil und Artikel 986 des Code de procédure civile die Rede ist, beträgt, gleichviel ob es an den Vorstand des Bezirks- oder an jenen des Einzelngerichts gerichtet wird, einen Gulden;

jene des Gesuchs um Anordnung der Abschätzung der zu einer Benefiziarmasse gehörigen Immobilien zum Zwecke der Veräußerung derselben zwei Gulden und

jene des Gesuchs um Bestätigung des Expertenberichts einen Gulden.

Artikel 94.

Für das Purgationsverfahren werden folgende Gebühren festgesetzt, für:

1) Anfertigung des in Artikel 2183 des Code civil bezeichneten Schrift-

stückes einschließlich der Veranlassung der Zustellung und zwar für die in Ziffer 1 und 2 erwähnten Auszüge sechs Gulden und für jede in die in Ziffer 3 bezeichnete Tabelle aufzunehmende Hypothekareinschreibung dreißig Kreuzer,

2) Hinterlegung einer Abschrift des Erwerbstitels auf der Gerichtsschreiberei nach Artikel 2194 des Code civil einschließlich der Veranlassung der erforderlichen Zustellungen drei Gulden,

3) Veranlassung der in dem Staatsrathsgutachten vom 9 Mai 1807 für den dort vorgesehenen Fall vorgeschriebenen Bekanntmachungen zwei Gulden,

4) Erholung der nöthigen Hypothekenauszüge zwei Gulden.

Bei der Wiederversteigerung greifen die für das Subhastationsverfahren festgesetzten Gebühren Platz.

Artikel 95.

In dem in Artikel 111 des Einführungsgesetzes zur Prozeßordnung angeführten Fall beträgt die Gebühr für Erwirkung der Erlaubniß zur Vorladung einen Gulden und jene für die Vertretung oder Verbeistandung einer Partei bei der betreffenden Verhandlung für jede Stunde einen Gulden.

Artikel 96.

Bei possessorischen Klagen richten sich die Gebühren nach der zweiten Klasse. Die Gebühr für die mündliche Rechtsvertheidigung im zweiten Rechtszuge wird jedoch auf sechs Gulden festgesetzt.

Artikel 97.

Soweit die gegenwärtige Abtheilung nichts besonders bestimmt, sind die nach den sonstigen Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung sich ergebenden Gebühren in Ansatz zu bringen.

Insbesondere finden auf die in der gegenwärtigen Abtheilung nicht besonders erwähnten Gesuche und Vorstellungen (requêtes) die Bestimmungen des Artikel 14 Anwendung Die Ehescheidungsklage (Art. 236 c. civ.) ist als Klagschrift zu behandeln.

Neunte Abtheilung.

Gebühren der Rechtspraktikanten.

Artikel 98.

Wurde eine mündliche Rechtsvertheidigung unter dem Beistande des aufgestellten Anwalts von einem geprüften Rechtspraktikanten geführt, so ist hierauf bei Feststellung der Kosten keine Rücksicht zu nehmen, die Sache viel-

mehr so zu behandeln, als wenn der aufgestellte Anwalt die mündliche Rechtsvertheidigung selbst geführt hätte.

Artikel 99.

Das den Advokaten durch Artikel 8 Absatz 1 bewilligte Taggeld wird bezüglich der Rechtspraktikanten auf 2 fl. 30 kr. für den halben und auf 5 fl. für den ganzen Tag ermäßigt; die Gebühr für das Uebernachten kommt jedoch den letzteren im gleichen Betrage wie den Advokaten zu.

Im Uebrigen werden den Rechtspraktikanten als Bevollmächtigten oder Beiständen bei Handels- oder Einzelngerichten dieselben Gebühren bewilligt, wie sie in der gegenwärtigen Verordnung für die Advokaten festgesetzt sind.

Schlußbestimmung.

Artikel 100.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Umfange des ganzen Königreichs in Wirksamkeit. Mit diesem Zeitpunkte sind alle bezüglich der Gebühren der Advokaten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten dermalen geltenden Bestimmungen aufgehoben. In den zu diesem Zeitpunkte anhängigen Prozessen, Vollstreckungsverfahren und Ganten sind jedoch, soweit hiebei noch die dermalen geltenden Prozeßgesetze anzuwenden sind, auch die Gebühren der Advokaten noch nach den dermaligen Bestimmungen zu bemessen.

Hohenschwangau, den 21. Juni 1870.

Ludwig.

v. Lutz.

Königlich Allerhöchste Verordnung.

Die Gebühren der Advokaten und Rechtspraktikanten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl der General-Sekretär Ministerialrath Schebler.

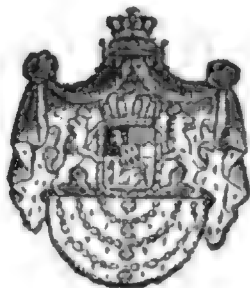
Zur Notiz.

Separatabdrücke der vorstehenden Gebührenordnung können durch die k. Postanstalten oder durch die Chr. Kaiser'sche Buchhandlung in München um den Preis von 9 Kreuzern bezogen werden.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Justizministerialblatt

für das

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XXVI. 27. Juni 1870.

Inhalt: Ministerialentschließung, das Gerichtsvollzieherwesen betr. — Ministerialentschließung, die innere Einrichtung der Gerichtsschreibereien betr. — Ministerialentschließung, das Gerichtsvollzieherwesen betr. — Dienstesnachrichten.

G.-Nr. **Nr. 61.**

An die Vorstände sämmtlicher Einzelngerichte, dann an die Gerichtsvollzieher in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Die Gerichtsvollzieher haben nach §. 21 der Gerichtsvollziehergebührenordnung bei Geschäften, welche von denselben außerhalb ihres Wohnortes vorgenommen werden, Reisegebühren zu beziehen, die sich nach der Entfernung des Ortes der Geschäftsvornahme von ihrem Wohnsitze berechnen.

Demgemäß werden die Einzelngerichte angewiesen, denjenigen Gerichtsvollziehern, welche ihren Wohnsitz am Sitze dieser Gerichte haben, auf Ansuchen beglaubigte Abschrift der zum Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Januar 1862, die Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betreffend, angelegten Ortsentfernungstabellen

für den betreffenden Einzelgerichtssprengel zu verabfolgen.

München, den 23. Juni 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Das Gerichtsvollzieherwesen betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
Schebler.

G.-Nr. 9,400.

Nr. 62.

An sämmtliche Gerichte im Königreiche.

Staatsministerium der Justiz.

Zum Vollzuge des §. 45 der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Juni 1870, die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, sowie des Artikels 5 Ziffer 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1870, die Dienstesvorschriften über die innere Einrichtung der Gerichtsschreibereien betreffend, wird nachstehend das Formular für das besondere Register mitgetheilt, welches von den Gerichtsschreibereien nach den vorbezeichneten Verordnungsbestimmungen zu führen ist. Die dem Formulare beigefügten Vorschriften sind sorgfältig zu beachten.

Den Gerichtsschreibereien wird der erste Bedarf von diesen Formularien durch das geheime Expeditionsamt des unterfertigten k. Staatsministeriums zugesendet werden.

München, den 22. Juni 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Die innere Einrichtung der Gerichtsschreibereien betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Schebler.

Register

der

Gerichtsschreiberei des k. . . . . . Gerichts

über

die Hinterlegung und Bestreitung der Kosten von Beweisaufnahmen.

(Prozeßordnung Art. 343, 524, 710.)

Vorschriften:

1) Die Bezeichnung der Streitsachen in Spalte 2 hat durch Angabe der Hauptnamen der beiden Parteien sowie des Betreffes zu geschehen. Ferner ist mit Nummer, Band und Jahrgang des Urtheilsbuchs dasjenige Beweisurtheil zu bezeichnen, welches die betreffende Beweisführung anordnet.
2) In Spalte 3 sind die nach Art. 343 Absatz 2 der Prozeßordnung getroffenen Hinterlegungsanordnungen sofort einzutragen. Hiebei sind in der Unterabtheilung: „Theilbeträge" die Pauschalsummen eigens anzuführen, welche bei der Bemessung der Gesammtsumme zur Deckung der verschiedenen in Betracht kommenden Ausgabsposten, nämlich für die Zeugen und die Sachverständigen, für Reisekosten und Tagegelder der Gerichtspersonen oder für eine Beweisaufnahme im Auslande in Voranschlag gebracht wurden.
3) In Spalte 4 ist im Anwaltsprozesse auch der Name des Anwalts und im Parteiprozesse der Name und Wohnort des etwaigen Bevollmächtigten anzugeben.
4) Die Ausfüllung der Spalte 5 und 6 hat sofort nach der Hinterlegung zu geschehen.
5) In Spalte 7 sind die Ertheilungen von Certifikaten nach §. 34 und 36 Absatz 2 der allerhöchsten Verordnung vom 13. Juni 1870, die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen betreffend, vorzumerken, wobei ersichtlich zu machen ist, wann und an wen das Certifikat ausgestellt wurde.
6) Da die Einträge in die Spalten 3—7 nicht blos rechnerische Bedeutung haben, sondern gemäß Artikel 343 der Prozeßordnung und der §§. 33—36 der vorerwähnten Allerhöchsten Verordnung vom 13. Juni

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Streitsache und des Beweisurtheils	Zur Hinterlegung auf der Gerichtsschreiberei bestimmte Summen. Theilbeträge. für	mit fl.	mit kr.	Gesammt-Summe fl.	Gesammt-Summe kr.	Name und Wohn- oder Aufenthalts-Ort des zur Hinterlegung Verpflichteten.	Zeit der Hinterlegung.	Hinterlegte Summe fl.	Hinterlegte Summe kr.
1.	2.	3.					4.	5.	6.	
1.	Huber g. Kost wegen Entschädigung. U. B. 1870. I. Nr. 310.	3 Zeugen (Nik. Kamm, Balthas. Müller und Gg. Selzle von N.)	24				Sam. Huber, Müller auf der Kreiselmühle bei X., vertreten durch Anwalt Holler.	12/XI.70	74	—
		1 Sachverständiger (Ingenieur Karl Wohlfahrt v. N.	30							
		Für Diäten u. Reisekosten der Gerichtspersonen zu einer Augenscheinstagfahrt.	20		74					

Vormerkungen über ertheilte Certifikate.	Festgesetzte Gebühren und Honorare der Zeugen und Sachverständigen.				Sonstige Auszahlnggen aus den hinterlegten Beträgen.			Rückgabe des Restes.
	Namen und Wohnort der Empfangsberechtigten.	Betrag. fl.	Betrag. kr.	Zeit der Auszahlung.	Zeit und Gegenstand der Zahlungen sowie Name der Empfänger.	Betrag. fl.	Betrag. kr.	
7.	8.				9.			10.
Am 13./XI. 70 dem Gerichtsvollzieher Schreiber für Sam. Huber.	Gebühren für Nik. Kamm Z.	5	12	26/XI. 70.	30/XI. 70. für die Augenscheinstagfahrt v 26/XI. 70 auf der Kreiselmühle an Diäten und Reisekosten dem: B.-G.-Rath Krauß,	11	18	1/XII. 70, 23 fl. 54 kr. zurück an Anw. Holler. Empfangen Holler.
	Balthasar Müller Z.	5	12	„				
	Grg. Selzle Z.	5	12	„				
	K. Wohlfarth S.	5	12	„				
	sämmtlich v. N.							
	Honorar des Karl Wohlfarth von N.	15	—	„	U.-G.-Schreiber Wolff.	3	—	
				Quittung in dem Protokoll v. diesem Tage.	Empfangen Kraus. Wolff.			

1870 auch für den Fortgang des Verfahrens selbst von Belang sind, so ist auf dieselben die größte Pünktlichkeit zu verwenden.

7) Bei den Einträgen in Spalte 8 ist neben dem Namen der Empfangsberechtigten deren Eigenschaft als Zeugen oder Sachverständige durch Beisetzung von Chiffern (Z. oder S.) zu kennzeichnen.

8) Die Rückgabe des verbleibenden Restes hat von Amtswegen und ohne Abwartung einer Anforderung zu erfolgen, sobald der Zweck des Vorschusses erfüllt ist. Die Vormerkung hierüber in Spalte 10 hat in gedrängten Worten die Zeit und die Art der Rückgabe, den zurückgegebenen Betrag, sowie den Namen des Empfängers ersichtlich zu machen.

9) Soweit die Abquittirung ausgezahlter Beträge nicht sofort am Fuße von Beweisaufnahmsprotokollen geschehen kann oder die Erholung von Separatquittungen unvermeidlich erscheint, sind die Spalten 8, 9 und 10 zugleich für die Beisetzung der Empfangsbestätigungen zu benützen. In den beiden ersteren Fällen ist in den Spalten 8, 9 und 10 auf das Protokoll oder die Separatquittungen zu verweisen. Die letzteren sind in einem Sammelakte dem Register nach dessen Nummern geordnet anzuschließen.

10) Für die unter eine Ordnungsnummer zu stellenden verschiedenen Einträge ist im Voraus ein entsprechender Raum zu bemessen. Die Einträge zwischen den einzelnen Ordnungsnummern sind, soferne deren mehrere auf eine Seite zu stehen kommen sollten, durch Querstriche von einander abzuschließen.

E.-Nr. . **Nr. 63.**

An sämmtliche Gerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Gemäß der Bestimmungen des Einführungsgesetzes zur neuen Civilprozeßordnung ist eine Mehrzahl von Civilrechtsstreitigkeiten auch nach dem 1. Juli 1870 in den Formen des bisherigen bürgerlichen Prozeßverfahrens noch eine Zeit lang fortzuführen.

Da hienach das Gerichtsboten- und Gerichtsdienergehilfenpersonal noch auf einige Zeit auch in Civilprozeßsachen nicht entbehrt werden kann, anderseits erst nach Umfluß einiger Monate sicherer zu bemessen ist, in welcher Ausdehnung die Inanspruchnahme der Gerichtsvollzieher in Civilrechtsstreitigkeiten stattfindet, wird hiemit auf Grund des §. 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 13. März 1870, die Zustellungen in Strafsachen und in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege betreffend, bestimmt, daß von der durch die bezeichnete Verordnung eingeräumten Befugniß zur Bewirkung von Zustellungen durch die Gerichtsvollzieher erst vom 1. Oktober 1870 abwärts Gebrauch zu machen ist. Dasselbe gilt vom Sitzungsdienst in Strafsachen.

Bis zum 1. Oktober l. Js. sind daher alle in der erwähnten Verordnung bezeichneten Zustellungen in Strafsachen und in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege von dem Gerichtsdiener-, Boten- und Gerichtsdienergehilfenpersonal in der bisher vorgeschriebenen Weise vollziehen zu lassen.

München, den 23. Juni 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Das Gerichtsvollzieherwesen betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath:
Schebler.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 21. Juni l. Js.

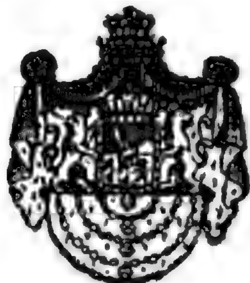
zu gestatten, daß die Advokaten: August Hertel in Pfaffenhofen, Johann Nepomuk Pletl in Erding, Michael Wieden-

bauer in Altötting, Sebastian Rieberer in Schrobenhausen, Martin Pillmayr in Mainburg, Karl Richter in Vilsbiburg, Andreas Reindl in Eggenfelden, Johann Nepomuk Kober in Vilshofen, Johann Georg Lomer in Freyung, Michael Braun in Wegscheid, Florian Seidlmayer in Regen, Johann Jahn in Nabburg, Georg Körbling in Hemau, Aquilin Rupp in Forchheim, Dr. Otto Schmidtlein in Gunzenhausen, Friedrich Frauenknecht in Erlangen, Johann Nepomuk Ottmann in Ellingen, Johann Schwandner in Pappenheim, Franz Joseph Fleischmann in Kitzingen, Franz Harth in Hammelburg, Martin Kilp in Oettingen, Johann Baptist Schwab in Kaufbeuren, Joseph Kriener in Lindau, Emil Wimmer in Weißenhorn, mit dem Eintritte der neuen Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ihren Wohnsitz an den Sitz des Bezirksgerichtes, in dessen Sprengel ihr bisheriger Wohnort gehört, verlegen dürfen; unter Genehmigung des Stellentauschgesuchs der Gerichtsvollzieher Hermann Emmer zu Augsburg und Heinrich Schneider zu Burgau den Hermann Emmer zum Gerichtsvollzieher in Burgau und den Heinrich Schneider zum Gerichtsvollzieher in Augsburg vom 1. Juli l. Js. an zu ernennen, ferner die ernannten Gerichtsvollzieher Thomas Scheidacker in Viechtach, Joseph Gatterer in Falkenstein, Franz Kaffer in Neustadt a. S., Karl Flucke in Fürth, Joseph Haas in Tegernsee, Joseph Schormaier in Neunburg v. W. und Johann Reichl in Wörth, ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von den ihnen verliehenen Gerichtsvollzieherstellen zu entheben und zum Gerichtsvollzieher in Tegernsee den Appellationsgerichts-Diurnisten Franz Ehrensperger zu München, zum Gerichtsvollzieher in Viechtach den Notariatsbuchhalter Bartholomäus Drexl in Landshut, zum Gerichtsvollzieher in Falkenstein den Advokatenscribenten Joseph Lindner in Amberg, zum Gerichtsvollzieher in Neunburg v. W. den Kassier der Spar- und Leihkasse in Neumarkt O.-Pf., Johann Waldhier, zum Gerichtsvollzieher in Fürth den Tagschreiber Johann Hellerich in Lauf, zum Gerichtsvollzieher in Neustadt a. S. den zum Gerichtsvollzieher in Kirchenlamitz ernannten Bezirksgerichtsdiurnisten Georg Weisbecker zu Würzburg, unter Enthebung vom Antritte der letztgenannten Stelle, zum Gerichtsvollzieher in Kirchenlamitz den Tagschreiber Emanuel Stappel zu Aschaffenburg, zum Gerichtsvollzieher in Pfaffenhofen den geprüften Rechtspraktikanten Friedrich Sailer in Bruck, zum Gerichtsvollzieher in Ansbach den Gerichtsvollzieher Julius Soffel in Wasserburg unter Entbindung vom Antritte der letztgenannten Stelle, zum Gerichtsvollzieher in Wasserburg den Bezirksgerichts-Diurnisten Johann Schütz zu München und zum Gerichtsvollzieher in Wörth den Rentamtsgehilfen Johann Georg Schlicht in Gerolzhofen vom 1. Juli l. Js. an zu ernennen.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Justizministerialblatt

für das

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XXVII. 28. Juni 1870.

Inhalt: Abdruck des Gesetzes, einige provisorische Bestimmungen über die Tax- und Stempelgebühren in bürgerlichen Rechtssachen betreffend.

Nr. 64.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen, zur Durchführung der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und bis zur Einführung eines allgemeinen Tax- und Stempelgesetzes nachstehende provisorische Bestimmungen zu erlassen, und verordnen, was folgt:

I. Für die Landestheile diesseits des Rheins.

1) In Bezug auf die Gerichte.

Artikel 1.

Allgemeine Bestimmung.

Die in den einzelnen Landestheilen diesseits des Rheins bestehenden Verordnungen und Gesetze über das Tax- und Stempelwesen sind, insoweit sie nicht durch die nachfolgenden Vorschriften eine Abänderung erleiden, bis auf Weiteres auch auf jene Verhandlungen entsprechend in Anwendung zu bringen, welche bei den Gerichten nach Ein-

führung der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gepflogen werden.

Insbesondere unterliegen die von den Einzelnrichtern allein aufzunehmenden Protokolle, dann die Protokolle, Bescheinigungen, Schreiben, Berichte, Entschließungen, Verfügungen und Ordonnanzen der Gerichtsvorstände, der Senatsvorstände, der beauftragten Richter und Commissäre, sowie der Gerichtsschreiber denselben Tax- und Stempelgebühren wie die gerichtlichen Acte gleicher Art.

Artikel 2.

Befreiung von Tax- u. Stempel-Gebühren.

Eine Tax- und Stempelgebühr wird nicht entrichtet:

1) von gerichtlichen Verfügungen, welche lediglich die formelle Handhabung und Controle des inneren Dienstes bei den Gerichten betreffen;
2) von den Anträgen, Verhandlungen und Verfügungen der Staatsanwaltschaft im Civilprozesse;
3) von den Verhandlungen über die Erlage von Kostenvorschüssen, den darüber zu ertheilenden Bescheinigungen und erfolgenden Abrechnungen;
4) von den durch den Gerichts- oder Senats-Vorstand oder den Einzelnrichter erlassenen Vorsichtsverfügungen, wenn dem veranlassenden auf Stempelpapier geschriebenen Gesuche ein dreißig Kreuzer Stempelbogen beicassirt ist.

Artikel 3.

Schreibgebühren.

Schreibgebühren für Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge werden in streitigen Rechtssachen für die Staatscasse nicht mehr erhoben, sondern den Gerichtsschreibern zugewendet.

Die Größe derselben wird im Verordnungswege bestimmt.

Artikel 4.

Stempel zu den Entscheidungen.

Die Stempel für die gerichtlichen Entscheidungen sind zu den Urschriften, sohin zu dem Urtheilsbuche, und wenn in dasselbe kein Eintrag stattfindet, zu der betreffenden Entschließung, Verfügung oder Ordonnanz beizucassiren oder zu verwenden.

Das Staatsministerium der Finanzen ist übrigens ermächtigt, statt der wirklichen Stempelverwendung zu den Urschriften der gerichtlichen Verhandlungen die Erhebung und Verrechnung des gesetzlichen Stempelgebührbetrags als Taxe anzuordnen.

Die Ausfertigungen derartiger Entscheidungen sind bei den Einzelngerichten stempelfrei.

Artikel 5.

Haftung der Gerichtsschreiber.

Vor Entrichtung der Tax-, Stempel- und anderer Gebühren darf eine Ausfolglassung der gerichtlichen Verfügungen, insbesondere von Zahlungsbefehlen, Vollstreckungsbeschlüssen und

Urtheilsausfertigungen an die Betheiligten nicht stattfinden, widrigenfalls die Haftung für die fraglichen Gebühren auf den Gerichtsschreiber unter Vorbehalt seines Regresses übergeht.

2) In Bezug auf die Gerichtsvollzieher.

Artikel 6.

Stempelgebühr für die Gerichtsvollzieher-Acte.

Die Acte der Gerichtsvollzieher sind sowohl im Civilprozesse, im Vollstreckungs- oder Gantverfahren, als auch in nichtstreitigen Rechts- und Privatsachen lediglich einer Stempelgebühr unterworfen.

Dieselbe beträgt:

1) bei den von ihnen aufgenommenen Wechselprotesten für den ersten Bogen dreißig Kreuzer, für jeden weiteren Bogen sechs Kreuzer;
2) bei Acten im Civilprozesse, dann im Vollstreckungsverfahren, in welchem die Streitgegenstandssumme in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth nicht über einhundertfünfzig Gulden beträgt, für den ersten Bogen des Originals fünfzehn Kreuzer, für jeden weiteren Bogen drei Kreuzer, wogegen die Abschriften dieser Acte stempelfrei bleiben;
3) bei Zustellungen von Anwalt zu Anwalt für das Original sowie für jede Abschrift sechs Kreuzer;
4) bei allen übrigen Acten für den ersten Bogen des Originals dreißig Kreuzer, für jeden weiteren Bogen sechs Kreuzer, für jeden Bogen einer Abschrift sechs Kreuzer.

Die Vormerkungen auf den Zustellungs-Urkunden nach Artikel 286 der Civilprozeßordnung, sowie Gerichtsvollzieher-Acte in Strafsachen sind tax- und stempelfrei.

Artikel 7.

Stempel-Verwendung.

Wird ein Gerichtsvollzieher-Act, durch welchen die Zustellung eines Schriftstückes erfolgt, auf dieses selbst geschrieben, so ist der Stempel für den Zustellungsact dem Schriftstücke beizucassiren.

Artikel 8.

Stempelpflicht von Schriftstücken und Abschriften.

Wird mittels eines Gerichtsvollzieher-Actes ein Schriftstück abschriftlich mitgetheilt, so muß zu solchen Abschriften Stempelpapier in gleichem Werthe wie zu den Abschriften des Gerichtsvollzieher-Actes verwendet werden.

Das abschriftlich mitgetheilte Schriftstück selbst muß mit demselben Stempel versehen sein, als wenn es bei einem Gerichte eingereicht oder producirt worden wäre.

3) In Bezug auf Notare.

Artikel 9.

Tax- u. Stempel-Gebühren bei Zwangs-Versteigerungen.

Bei der Subhastation unbeweglicher Sachen ist im Falle des Zuschlages das Versteigerungsprotokoll vom Notar mit den nämlichen Tax- und Stempelgebühren, wie ein Kaufvertrag nach dem Verhältniß der Zuschlagspreise zu bewerthen, und es hat die Entrichtung dieser Tax- und Stempelgebühren gemäß Artikel 1057 Ziffer 5 der Prozeßordnung durch den Ansteigerer sogleich bei der Versteigerung zu erfolgen.

Wird die von einem Notare im Auftrage des Gerichts abgehaltene Zwangsversteigerung auf Grund der Artikel 1076 und 1077 der Prozeßordnung für nichtig erklärt, so kann die Restitution der Tax- und Stempelgebühren innerhalb dreier Jahre von dem Tage der gerichtlichen Nichtigkeitserklärung an verlangt werden.

Vorstehende Bestimmungen finden auch im Gantverfahren Anwendung.

4) In Bezug auf Advokaten.

Artikel 10.

Stempelgebühr für die Acte der Advokaten.

Die Acte der Advokaten, deren Anträge, Erklärungen, Zugeständnisse, Denkschriften, Anschlagzettel im Subhastations-Verfahren, Kostenverzeichnisse und sonstige Schriftsätze unterliegen einer Stempelgebühr, und zwar:

1) für den ersten Bogen des Originals zu fünfzehn Kreuzer,
2) für jeden weiteren Bogen des Originals und ebenso für jeden Bogen einer Abschrift zu sechs Kreuzer.

II. Bestimmungen für die Pfalz.

Artikel 11.

Allgemeine Bestimmung.

Die bestehenden Bestimmungen über Einregistrirungs-, Gerichtsschreiberei- (Redactions-) und Stempelgebühren sind, insoweit sie nicht durch die nachfolgenden Vorschriften eine Abänderung erleiden, auch bei dem Verfahren nach der neuen Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Anwendung zu bringen

Namentlich behält die bereits bestehende Befreiung der Anwaltsacte, insbesondere der Klagschriften, von der Einregistrirung ihre Geltung auch für diejenigen Acte, welche von den Parteien mitunterzeichnet werden.

Artikel 12.

Verfahren mittels bedingter Zahlungsbefehle.

Gesuche um Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehls (Artikel 553 u. f. der Prozeßordnung) sind, gleichviel ob sie mit schriftlicher Eingabe oder zu Protokoll angebracht werden, auf Stempelpapier zu fertigen, wogegen die hierauf ergehende Verfügung weder eines besonderen Stempels noch der Einregistrirung bedarf. Die Protestation gegen den Zahlungsbefehl und der Antrag auf Erlassung eines Vollstreckungsbeschlusses sind ebenfalls auf Stempel zu fertigen. Die desfallsigen Protokolle des Einzelnrichters oder Gerichtsschreibers sind von der Einregistrirung befreit, der vom Einzelnrichter zu erlassende Beschluß (Art. 562 der Prozeßordnung) dagegen unterliegt der Einregistrirungsgebühr von achtundzwanzig Kreuzern.

Auf die übrigen nach Hauptstück XIX der Prozeßordnung stattfindenden Verhandlungen und auf die Gerichtsvollzieher-Acte haben die allgemeinen Bestimmungen in Anwendung zu kommen.

Artikel 13.

Anwendung bisheriger erleichternder Bestimmungen.

Die Artikel 9, 10, 15, 17, 18, 19, 23, 28, 57, 58, 63, 64, 68, 76, 79 und 80 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, das Executionsverfahren in der Pfalz betreffend, verbleiben, insoweit dieselben Bestimmungen über die dortigen Einregistrirungs-, Redactions- und Stempelgebühren enthalten, bis auf weiteres in Wirksamkeit und sind auch auf die Acte im Vollstreckungsverfahren, im gerichtlichen Vertheilungsverfahren bei Mobiliarpfändungen (Artikel 942 u. ff. der Prozeßordnung), auf das Verfahren mittels bedingter Zahlungsbefehle und auf das Gantverfahren in gleichmäßige Anwendung zu bringen.

Artikel 14.

Immission.

Bei der Einweisung in die Erträgnisse unbeweglicher Sachen (Immission) ist die Rechnung des aufgestellten Verwalters (Artikel 1017 der Prozeßordnung) dem Dimensionsstempel unterworfen, die Rechnungsbelege bleiben jedoch insolange von Stempel und Einregistrirung frei, bis von denselben im Falle entstehender Streitigkeiten bei einer gerichtlichen Verhandlung Gebrauch gemacht wird.

Artikel 15.

Gantverfahren.

Im Gantverfahren unterliegen einer Einregistrirungsgebühr von achtundzwanzig Kreuzern:

1) Ganterkenntnisse;
2) die gerichtliche Bezeichnung des Notars, welcher die Versteigerung der Liegenschaften vorzunehmen hat (Artikel 1290 der Prozeßordnung)

3) die gerichtliche Bestätigung von Vergleichen (Artikel 1291 der Prozeßordnung);
4) die Entscheidung des zur Leitung der Verhandlungen aufgestellten Commissärs auf ein Gesuch um Zulassung zur nachträglichen Anmeldung oder Anfechtung eines Anspruchs (Artikel 1270 der Prozeßordnung).

Artikel 16.

Von Stempel-, Einregistrirungs- und sonstigen Gebühren zum Vortheil der Staatscasse sind befreit:

1) die vom Gemeinschuldner übergebenen, sowie die vom Masseverwalter ohne Zuziehung eines Notars aufgenommenen Vermögensverzeichnisse (Artikel 1190 und 1247 der Prozeßordnung);
2) die gerichtliche Anordnung der Prüfung der Vermögenslage durch einen Commissär, die durch diesen vorgenommenen oder veranlaßten Erhebungen, sowie die Anordnungen und der Vollzug einstweiliger Sicherungsmaßregeln (Artikel 1193 und 1194 der Prozeßordnung);
3) Ersetzung des Commissärs oder des Masseverwalters durch einen andern (Artikel 1197 und 1237 der Prozeßordnung);
4) die Auszüge aus dem Ganterkenntnisse zum Zwecke der Bekanntmachung und Mittheilung an das Hypothekenamt und Handelsgericht (Artikel 1202 der Prozeßordnung), die behufs dieser Bekanntmachung, sowie jener der Ernennung des definitiven Masseverwalters (Artikel 1289 der Prozeßordnung) vom Commissär erlassenen Verfügungen und die auf diese Bekanntmachungen bezüglichen Publicationsbelege;
5) alle Gesuche des Gemeinschuldners um Entlassung aus der Haft (Artikel 1231 der Prozeßordnung), um Unterstützung, Ueberlassung einer Wohnung u. dgl., die hierauf ergehenden Entscheidungen, sowie die hiegegen vom Gemeinschuldner erhobenen Beschwerden und die hierüber erfolgenden Entscheidungen;
6) die vom Commissär vorzunehmende Verpflichtung der Masseverwalter (Artikel 1233 und 1290 der Prozeßordnung);
7) die Tagebücher der Masseverwalter, die von ihnen hieraus gefertigten Uebersichten, sowie ihre Rechnungen, jedoch mit Ausnahme der Schlußrechnung, welche dem Dimensionsstempel unterliegt;
8) die Edictalladungen, deren Bekanntmachung und Mittheilung an die Betheiligten, ausgenommen wenn diese Mittheilung durch Gerichtsvollzieherakt geschieht, in welchem Falle Stempel- und Einregistrirungspflicht nach den allgeme nen Bestimmungen besteht;
9) Anordnungen und Mittheilungen des Commissärs an die Masseverwalter, an den Gläubigerausschuß oder an öffentliche Behörden; desgleichen diejenigen Anordnungen des Gerichts oder Commissärs, welche die Vermögensverwaltung betreffen, und die hierüber an die Betheiligten ergehenden Mittheilungen;

10) die unter Aufsicht des Commissärs zu fertigenden tabellarischen Nachweisungen und Uebersichten der angemeldeten Forderungen (Artikel 1265 und 1266 der Prozeßordnung), desgleichen der vom Commissär zu entwerfende Vertheilungsplan (Artikel 1298 der Prozeßordnung), dessen Mittheilung und die hiegegen stattfindenden Erinnerungen, die aus Anlaß derselben erfolgende Vorladung der Betheiligten und ihre Benachrichtigung vom Abschlusse des Vertheilungsplanes (Artikel 1302 bis 1304 der Prozeßordnung), ferner sonstige Vorladungen der Betheiligten zum Erscheinen vor dem Commissär, insoweit die hier erwähnten Mittheilungen, Benachrichtigungen und Vorladungen nicht durch Gerichtsvollzieheract stattfinden;

11) die Protokolle und Beschlüsse der Gläubigerausschüsse.

Artikel 17.

Tax- u. Stempelgebühren bei Zwangs-Versteigerungen.

Die Bestimmung des zweiten und dritten Absatzes des Artikel 9 hat mit Ausnahme der Vorschrift über die Dauer der Verjährungsfrist auch für die Pfalz Geltung.

Artikel 18.

Register.

Register, Bücher und Verzeichnisse, welche nach dem bisherigen Prozeßverfahren nicht bestanden haben, sondern erst in Folge der neuen Prozeßordnung zur Einführung gelangen, sind stempelfrei.

Artikel 19.

Beschwerden an den obersten Gerichtshof.

Für die Verhandlungen über Nichtigkeits- und sonstige Beschwerden, welche gegen die von den Gerichten der Pfalz erlassenen Entscheidungen erhoben werden, sind beim obersten Gerichtshofe die daselbst in Bezug auf Tax- und Stempelgebühren für Rechtssachen aus den übrigen Landestheilen geltenden Normen in Anwendung zu bringen.

Ebenso hat, wenn eine bei den Gerichten der Pfalz anhängig gewesene Handelssache vom obersten Gerichtshofe an ein Handelsappellationsgericht in den Landestheilen diesseits des Rheins verwiesen worden ist, die an letzterem geltende Gebührenordnung zur Anwendung zu kommen.

Acte, welche in Bezug auf solche Sachen in der Pfalz aufgenommen werden, richten sich in allen Fällen nach den dortigen Bestimmungen.

III. Schlußbestimmung.

Artikel 20.

Beginn u. Dauer der Wirksamkeit des Gesetzes.

Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Kraft und erlischt von selbst mit dem 1. Juli 1872. Es bezieht sich jedoch nicht auf die in den Artikeln 14, 20 und 21 des Einführungsgesetzes berührten Civilprozesse, welche und insoweit sie nach den bisherigen Prozeßbestimmungen noch fortgeführt werden.

Gegeben Hohenschwangau, den 21. Juni 1870.

Ludwig.

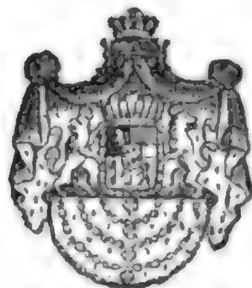
Graf v. Bray. **v. Pfretzschner.** **v. Schlör.** **Frhr. v. Pranckh.**
v. Lutz. **v. Braun.**

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes
Seb. v. Kobell.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Justizministerialblatt

für das

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XXVIII. 29. Juni 1870.

Inhalt: Ministerialentschließung über den Vollzug des Gesetzes, einige provisorische Bestimmungen über die Tax- und Stempelgebühren in bürgerlichen Rechtssachen betr.

G.-Nr. 7360. **Nr. 65.**

An sämmtliche k. Gerichte, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, dann Regierungs-Finanz-Kammern und Rentämter in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz
und
Staatsministerium der Finanzen.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 21. Juni 1870, einige provisorische Bestimmungen über die Tax- und Stempelgebühren in bürgerlichen Rechtssachen betr. und unter Bezugnahme auf Art. 3 und 4 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1870, die Dienstesvorschriften über die innere Einrichtung der Gerichtsschreibereien betr. werden für die Landestheile diesseits des Rheins über die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, dann des Stempelwesens bei den Gerichtsvollziehern folgende Anordnungen erlassen:

28

A. In Bezug auf die Gerichte.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Vollzugsvorschriften zur allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862, die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten u. s. w. betr. bleiben, in so weit sie nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen eine Abänderung erleiden, bis auf Weiteres in Wirksamkeit.

Dieselben gelten gleichmäßig für die Gerichtsschreiber der Einzelngerichte, für die Obergerichtsschreiber und die bisher als rechnungsführende Sekretäre verwendeten Untergerichtsschreiber der Kollegialgerichte, dann für den Obergerichtsschreiber des obersten Gerichtshofes.

II. Anwendung der Tax- und Stempelnormen.

§. 2.

Zu Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1870 wird bemerkt:

1) Nur schriftliche Aufnahmen sind tax- und stempelpflichtig.

   Mündliche Verhandlungen in öffentlicher Sitzung, welche nicht schriftlich konstatirt, sondern nur im Urtheilssatze oder in den Entscheidungsgründen erwähnt werden, unterliegen daher keiner besondern Taxe.

2) Die nach Maßgabe der Art. 279 und 280 der Prozeßordnung in das Urtheilsbuch einzutragenden Urtheile unterliegen derselben Taxe wie die bisherigen Erkenntnisse, dann für den ersten Bogen dem Gradationsstempel, soferne der Streitgegenstand in einer bestimmten Geldsumme besteht, oder dem 15 kr. Klassenstempel, wenn die Urtheile keine bestimmte Summe Geldes betreffen, und dem 3 kr. Stempel für jeden weitern Bogen.

   (Allgemeine Verordnung über das Stempelwesen vom 18. Dezember 1812 §. 3 lit. d, dann §. 7 Klasse II. und §§. 5 und 9.)

   Die Uebrigen nach Vorschrift des Art. 281 der Prozeßordnung in das Urtheilsbuch einzutragenden Vertagungsurtheile, Verfügungen und Beurkundungen sind wie Ver-

fügungen (Dekrete) oder wie Protokolle (Abschiede) zu tariren und mit dem 3 kr. Klassenstempel per Bogen zu belegen.

3) Zahlungsbefehle und Vollstreckungsbeschlüsse sind nicht wie Urtheile oder Erkenntnisse, sondern nur wie einfache Verfügungen zu tariren und unterliegen daher auch nur dem 3 kr. Stempel.

4) Die von dem Gerichtsschreiber gemäß Art. 359 Abs. 3 der Prozeßordnung auszustellende Bescheinigung auf einer Privaturkunde zum Zwecke der Feststellung ihres Datums ist gemäß Art. 15 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 mit 36 kr. Taxe zu belegen, jedoch ohne Verrechnung eines besondern Stempels, da die zur Vorlage gekommene Urkunde mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen sein muß.

§. 3.

Auf Grund des Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1870 wird verfügt:

Eine Verwendung oder Beikassirung von Stempelbögen zu den Urschriften der gerichtlichen Verhandlungen, insbesondere zu dem Urtheilsbuche, zu Entschließungen, Verfügungen oder Ordonnanzen, welche in Urschrift hinausgegeben werden, ferner zu den Protokollen hat fortan zu unterbleiben, dagegen ist die treffende Stempelgebühr auf der Urschrift unmittelbar unter der Taxe mit dem Beisatze „statt des Stempels" zu adnotiren und im Taxregister in der Rubrik für Taxen unmittelbar unter dem Taxansatz zu verrechnen.

Hiebei ist lediglich der Betrag für den gesetzlichen Stempel anzusetzen; eine Vergütung für den Papierpreis findet in diesem Falle nicht statt.

Zum Beispiel bei einem Urtheile über eine Streitgegenstandssumme von 3000 fl. zu 4 Bögen:

Taxe (nach der altbayerischen T.-O von 1735)	2 fl.	2 kr.
Statt des Gradationsstempels . . .	5 fl.	— kr.
Statt des Stempels für 3 Einlagebögen .	— fl.	9 kr.
Summa	7 fl.	11 kr.

Alle stempelpflichtigen Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge der Gerichte und Gerichtsschreiber sind nach wie vor auf vorschriftsmäßiges Stempelpapier zu schreiben.

III. Tax- und Stempelbefreiungen.

§. 4.

Im Hinblick auf Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1870 versteht es sich von selbst, daß alle bisherigen Bestimmungen über Tax- und Stempelbefreiungen in Wirksamkeit bleiben.

Insbesondere wird übrigens noch auf die desfallsigen Vorschriften der Prozeßordnung aufmerksam gemacht, nämlich auf

Art. 37 bezüglich der Festsetzung der Zuständigkeit,

Art. 50 u. 52 bezüglich des Verfahrens bei Ablehnung von Richtern oder Gerichtsschreibern, wenn dem Gesuche stattgegeben wird,

Art. 344 u. 524 bezüglich einfacher Abschriften der Protokolle über Beweisaufnahme für die Anwälte im Anwaltsprozesse und für die Parteien im Parteiprozesse,

Art. 737 u. 818 bezüglich der Auszüge der oberrichterlichen und oberstrichterlichen Urtheile, welche den Gerichtsschreibern zur Vormerkung auf den frühern Urtheilen mitgetheilt werden.

Desgleichen sind gemäß §. 12 der allerhöchsten Verordnung vom 12. Juni 1870, das Armenrecht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr., alle Gesuche um Verleihung des Armenrechtes sowie alle hiemit in Zusammenhang stehenden Erhebungen, Verhandlungen und Ausfertigungen tax- und stempelfrei.

IV. Taxirung bei den Einzelngerichten, dann bei den Bezirks- und Handelsgerichten.

§. 5.

Die Form der Taxregister der in der Ueberschrift genannten Gerichte erleidet keine Aenderung bezüglich der Taxen, Stempelgebühren, Geldstrafen und durchlaufenden Posten aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit, aus Untersuchungen und aus jenen Civilprozessen, welche und in soweit letztere gemäß Art. 14, 20 und 21 des Einführungsgesetzes zur Prozeßordnung vom 29. April 1869 nach den bisherigen Prozeßbestimmungen noch fortgeführt werden.

In Bezug auf alle vorerwähnten Rechtssachen bleibt die Vorschrift des §. 4 Abs. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862, die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten betr., in Kraft; es hat daher die Taxirung und Gebührenbewerthung der gerichtlichen Verhandlungen und Entscheidungen in II. und III. Instanz, insoweit diese nach den bisherigen Vorschriften behandelt werden, nach wie vor bei dem Gerichte erster Instanz zu erfolgen.

§. 6.

Ueber die Taxen- und Stempelgebühren, welche in den nach den Bestimmungen der neuen Prozeßordnung verhandelten Rechtsstreitigkeiten oder für Bescheinigungen nach Art. 359 derselben anfallen, haben bei den Einzelngerichten die Gerichtsschreiber, dann bei den k. Bezirks- und Handelsgerichten die Obergerichtsschreiber, beziehungsweise die Untergerichtsschreiber, welche bisher als rechnungsführende Sekretäre verwendet waren, ein gesondertes Taxregister nach dem anliegenden Formulare A zu führen.

In die Rubriken für den Taxanfall, dann für die perzipirten und für die an das Rentamt zur zwangsweisen Beitreibung überwiesenen Taxen dürfen nur die ärarialischen Taxen und jene Stempelgebühren eingestellt werden, welche ohne wirkliche Verwendung von Stempelpapier gemäß obiger Bestimmung §. 3 als Taxen zu verrechnen sind.

In der Rubrik Ziff. 10 des Taxregisters sind behufs revisorischer Prüfung der Ansätze jene Stempel vorzumerken, welche bei den Gerichten zu Ausfertigungen, Abschriften und Auszügen wirklich verwendet werden.

Für die durchlaufenden Posten enthält das Taxregister Formular A keine Rubriken, da sowohl die Schreibgebühren der Gerichtsschreiber und die Aufrufgebühren der Gerichtsvollzieher für den Dienst in öffentlicher Sitzung, als auch die übrigen sich ergebenden Gerichtskosten z. B. für Postporti, Diäten der Gerichtsmitglieder, für Gebühren der Zeugen und Sachverständigen von dem betreibenden Theil vorzuschießen und in die hiefür besonders vorgeschriebenen Register einzutragen sind.

Es wird daher in Bezug auf die Verhandlungen nach dem neuen Prozeßverfahren eine Vorschußleistung aus Taxgefällen zur

Bestreitung derartiger Gebühren sowie zum Ankauf von Stempelpapier für die zu ertheilenden Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, dann eine Ueberweisung derselben an das Rentamt zur Beitreibung nicht gestattet, und bleibt es den Gerichtsschreibern überlassen, für rechtzeitige Erlage von Kostenvorschüssen Sorge zu tragen.

Ueber die Behandlung der im Civilprozesse anfallenden Geldstrafen wird gesonderte Entschließung erfolgen.

Die im §. 4 Abs. 1 der Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862 vorgeschriebene Gebührenvormerkung auf den Urschriften und Ausfertigungen erstreckt sich fortan nur auf die im Taxregister eingestellten Gebühren, dann auf die den Gerichtsschreibern zukommenden Schreibgebühren.

V. Taxirung bei den k. Appellationsgerichten, bei dem Handelsappellationsgerichte und bei dem obersten Gerichtshofe.

§. 7.

Bezüglich der Taxirung jener Verhandlungen und Entscheidungen in II. und III. Instanz, welche noch nach den bisherigen Prozeßbestimmungen erfolgen, verbleibt es, wie bereits oben im §. 5 erwähnt ist, bei den dermaligen Vorschriften.

Dagegen obliegt die Taxirung und Gebührenbewerthung der Verhandlungen und Entscheidungen in Rechtssachen, welche nach Maßgabe der neuen Prozeßordnung bei den genannten Gerichten erfolgen, dem Obergerichtsschreiber, beziehungsweise demjenigen Untergerichtsschreiber, welcher bisher als rechnungsführender Sekretär verwendet war.

Das Taxregister ist nach dem im §. 6 allegirten Formular A zu führen.

Insoweit bei den Appellationsgerichten außerdem (z. B. in Fideikommißsachen, Vormundschaftssachen nach §. 10 der IV. Verfassungsbeilage) Taxen und Gebühren anfallen, sind solche durch den im Absatz 2 bezeichneten Beamten unmittelbar einzuheben und in ein eigenes nach dem anliegenden Formular B zu führendes Taxregister einzutragen.

Ueber den in die Taxregister (Formular A und B) einzu-

stellenden Taxanfall ist unter Mittheilung der abgeschlossenen Taxregister mit dem am Gerichtssitze befindlichen Rentamte, — in München und Nürnberg mit dem Stadtrentamt II — in derselben Weise abzurechnen, wie dieß Seitens der taxirenden Beamten der Untergerichte geschieht.

Die Revision der Taxregister, dann die weitere Prüfung der gerichtlichen Verhandlungen bezüglich des Tax- und Stempelwesens in den Bureaus der Appellationsgerichte, des Handelsappellationsgerichtes und des obersten Gerichtshofes durch Commissäre der Regierungsfinanzkammern erfolgt nach den bisher für die Bezirks-, Handels- und Einzelngerichte geltenden Bestimmungen; insbesondere wird hiebei auf die §§. 19 und 20 der im obigen §. 1 erwähnten Vollzugsvorschriften zur allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862 hingewiesen.

VI. Postnachnahmen.

§. 8.

Die gemäß Entschließungen des Staatsministeriums der Finanzen vom 24. Mai 1856 Nr. 7468 und 2. März 1866 Nr. 2712 noch ausnahmsweise eingeräumte Befugniß zur Ablösung von Postvorschüssen aus Taxgefällen wird mit Rücksicht auf die vielfach hiebei hervorgetretenen Mißstände zurückgenommen.

Es dürfen daher künftig, und zwar vom 15. Juli l. Js. angefangen derartige Vorschüsse weder in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit noch in Sachen der streitigen Rechtspflege nach dem alten oder neuen Prozeßverfahren aus Taxgefällen entnommen und daher auf dem Rentamte als Rückstände nicht mehr überwiesen werden.

VII. Taxrückstände.

§. 9.

Nachdem gemäß Art. 5 des oft erwähnten Gesetzes vom 21. Juni 1870 vor Entrichtung der Tax-, Stempel- und anderer Gebühren die Ausfolglassung der gerichtlichen Verfügungen bei Vermeidung der Haftung des Gerichtsschreibers nicht stattfinden darf, so können sich Rückstände an Taxen sowie an Stempelbe-

trägen in streitigen Rechtssachen nach dem neuen Prozeßverfahren nur in sehr seltenen Ausnahmsfällen ergeben.

Hiebei wird sich der sicheren Erwartung hingegeben, daß die Gerichtsschreiber in ihrem eigenen Interesse, dann zur Herbeiführung eines geordneten Geschäftszustandes und zur Vermeidung von Verlusten auf die rechtzeitige Erhebung der Taxen sowie der mit denselben zur Verrechnung gelangenden Stempelbeträge Bedacht nehmen werden.

Es dürfen daher fortan in streitigen Rechtssachen, welche nach der neuen Prozeßordnung verhandelt werden, lediglich solche Taxen und gleich diesen zur Verrechnung kommende Stempelbeträge dem Rentamte zur zwangsweisen Beitreibung überwiesen und in die hiefür bestimmten Rubriken des Taxregisters nach Formular A eingestellt werden, für welche die Unmöglichkeit rechtzeitiger Einhebung in der Rubrik der Bemerkungen genau motivirt ist.

Bezüglich derartiger Rückstände hat der betreffende Gerichtsschreiber bei Uebersendung des Taxregisters an das Rentamt einen genauen Auszug zurückzubehalten und im Hinblick auf Art. 5 des Gesetzes vom 21. Juni 1870 Ausfertigungen erst dann den Betheiligten zu ertheilen, wenn diese sich über die Zahlung der Rückstände durch rentamtliche Quittung auszuweisen vermögen.

VIII. Abrechnung.

§. 10.

Der im Ziffer 8 der Entschließung des Staatsministeriums der Finanzen vom 17. Mai 1866 Nro. 5797 (Finanzministerialblatt Seite 114) bestimmte Abrechnungstermin wird auf weitere 15 Tage erstreckt.

Hienach haben die Gerichtsschreiber, die rechnungsführenden Untergerichtsschreiber und beziehungsweise Obergerichtsschreiber über sämmtliche Taxanfälle eines Monats auf Grund der abgeschlossenen Taxregister längstens zwischen dem 26. und 30. des nächstfolgenden Monats die vorschriftsmäßige Abrechnung mit dem einschlägigen Rentamte zu pflegen.

Vom 1. Oktober l J. an sind die Gerichtsschreiber zur erstmaligen Mahnung der Taxschuldner nicht mehr verpflichtet und hat daher das Rentamt dieselbe vorzunehmen, falls dem Tax-

register nicht eine Beurkundung des Gerichtsschreibers über bereits erfolgte Mahnung anliegt.

IX. Hauptübersicht.

§. 11.

In der vom k. Rentamt vierteljährig anzufertigenden Hauptübersicht sind die Taxanfälle auf Grund der Taxregister nach Formular A in einer eigenen Unterabtheilung vorzutragen und zu summiren, und dann erst die Hauptsummen zu ziehen.

B. In Bezug auf die Gerichtsvollzieher.

I. Stempelbeikassirung.

§. 12.

Bezüglich der Stempelbeikassirung (Art. 7 des Eingangs erwähnten Gesetzes vom 21. Juni 1870) wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach Ziffer 2 Nro. 3 des Gesetzes vom 11. September 1825, die Stempelordnung betr., jeder zur Abkassirung verwendete Stempelbogen ungebraucht und rein sein, mit dem Betreffe neben dem Stempelzeichen überschrieben, ferner zum betreffenden Schriftstücke zugeheftet und mit einem Schnitte durch den Stempel kassirt werden muß.

Der zur Zuheftung verwendete Faden ist mit dem Amtssiegel auf dem Schriftstücke zu befestigen.

II. Extrastemplung.

§. 13.

Wenn gedruckte oder lithographirte Formulare zu Gerichtsvollzieherakten nicht auf angekauftes Stempelpapier hergestellt werden, so kann der Stempelausdruck auch auf fertige Formularien erfolgen.

Nach den für die Extrastemplung bestehenden Vorschriften vom 21. November 1825 und 10. August 1829 (Gerets Verordnungssammlung Bd. XIV S. 11 und Bd. XVI S. 29) muß für solche Fälle behufs Besorgung des beim Hauptstempelamte stattfindenden Stempelausdruckes die Einsendung der abzustempeln-

den Formularien an die Kreisstempelverwaltungs- und Verlagsämter (Oberaufschlagsämter) unter Baarerlage des Stempelgebührenbetrages, ausschließlich des Papierpreises, erfolgen, und es ist diese Extrastemplung nur dann statthaft, wenn der Stempelwerth der auf einmal eingesendeten Formularien 25 fl. erreicht.

III. Stempelgebührrückstände.

§. 14.

Eine Ueberweisung rückständiger Stempelgebühren für die zu den Gerichtsvollzieher-Akten verwendeten Stempel an das Rentamt zur Zwangsbeitreibung ist unstatthaft und bleibt es dem Gerichtsvollzieher überlassen, für seine desfallsigen Auslagen von der betreffenden Partei Zahlung zu erwirken.

IV. Quartalsanzeigen.

§. 15.

Für jedes Vierteljahr und zwar bis zum 15. des darauffolgenden Monats hat jeder Gerichtsvollzieher dem Rentamte, in dessen Bezirk sein Wohnsitz liegt, — in München und Nürnberg dem Stadtrentamte II — eine nach dem anliegenden Formulare C angefertigte summarische Anzeige über die Stempelgebühren vorzulegen, welche in dem bezeichneten Zeitraum von ihm verwendet und in sein Repertorium eingetragen worden sind.

Ueber diese summarischen Anzeigen ist von dem Rentamte eine Zusammenstellung mit besonderem Vortrag jedes Gerichtsvollziehers zu fertigen und mit der vorgeschriebenen Tax-Quartals-Uebersicht der k. Regierungs-Finanz-Kammer in Vorlage zu bringen.

Die letztere hat hierüber eine Hauptzusammenstellung anfertigen zu lassen und dem Staatsministerium der Finanzen einzusenden.

V. Commissionelle Prüfung.

§. 16.

Die Regierungs-Finanz-Kammern sind ermächtigt, in den Geschäftslokalen der Gerichtsvollzieher von den durch dieselben

aufzubewahrenden Urkunden sowie von den zu führenden Repertorien und sonstigen Registern in Bezug auf die vorschriftsmäßige Stempelverwendung durch Commissäre Einsicht zu nehmen und den Befund konstatiren zu lassen.

Der Gerichtsvollzieher hat etwaige Beanstandungen auf Verlangen des Commissärs zu erläutern und das von Letzterem aufzunehmende Protokoll zu unterzeichnen.

Nach dem Ergebnisse dieser Prüfung sind die etwa nöthigen Verfügungen und Einschreitungen zu veranlassen.

München, den 27. Juni 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner. v. Lutz.

Vollzug des Gesetzes vom 21. Juni 1870, einige provisorische Bestimmungen über die Tax- und Stempelgebühren in bürgerlichen Rechtssachen betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär:
Dr. Bischof.

Formular A.

Tax-Register

des

kgl. . . . . . . Gerichts . . . .

für

Verhandlungen nach der neuen Prozeß-Ordnung

pro Juli 1870.

---

1. Laufende Num.	2. Nummer des Hauptverzeichnisses, Registers, Buchs oder Verzeichnisses.	3. Datum des taxablen Gegenstandes.	4. Name, Stand und Wohnort des Taxpflichtigen.	5. Bezeichnung der Rechts-Sache u. s. w.
		1870.		
1.	167	1. Juli	Filser Georg, Bauer von Haselbach	in S. geg. Ruf pt. deb.
2.	"	2. "	Derselbe	in ders. Sache
3.	90	2. "	Hänlein Joseph, Schuhmachermeister dahier.	in S. g. Hirsch pt. deb.
4.	33	4. "	Ebenhöch Ferdinand, Taglöhner in Forching.	in S. geg. Filchner pt. deb.
5.	70	5. "	Renner Julius, Maurermeister, hier.	in S. geg. Hafner pt. deb.
6.	100	6. "	Heim Christoph, Drechslermeister in Burgdorf.	Feststellung des Datums einer Schuldurkunde über 3000 fl.
7.	23	20. "	Ebenhöch Ferdinand, Taglöhner in Forching.	in S. geg. Filchner pt. deb.

6. Gegenstand der Taxation.	7. Anfall an Taxen und als solchen verrechneten Stempeln. fl.	kr.	8. Vom Gerichtsschreiber wurden perzipirt. fl.	kr.	9. Ans Rentamt wurden zur zwangsweisen Beitreibung überwiesen. fl.	kr.	10. Vormerkung der zu Ausfertigungen, Abschriften und Auszügen verwendeten Stempel fl	kr.	11. Anmerkungen.	12. Belege-Nummer.
1 Urtheil (Abschied) zu 150 fl 1 Bogen.	—	50	—	50	—	—	—	—		—
statt d. Stempels.	—	15	—	15	—	—	—			
Ausfertigung des vorstehenden Urtheils.	—	40	—	40	—	—	—	—	stempelfrei nach Art. 4 Abs 3 des Gesetzes v. 21. Juni 1870.	—
1 Protokoll, Zeugenvernehmung, 1 Bogen	—	$38\frac{1}{3}$	—	$41\frac{1}{3}$	—	—	-	—		—
statt d. Stempels.	—	3								
Zahlungsbefehl in Urschrift hinausgegeben.	—	25	—	28	—	—	—	—		—
statt d. Stempels.	—	3								
1 Urtheil zu 60 fl. 1 Bogen.	—	50	—	—	—	56	—	—	wurde eine Urtheilsausfertigung seither nicht beantragt	1 Anmahnungsnachweis
statt d. Stempels.	—	6								
Bescheinigung auf der Urkunde.	—	36	—	36	—	—	—	—	Ist die Urkunde mit dem vorschriftsmäßigen Gradationsstempel zu 5 fl. versehen.	—
Vollstreckungsbeschluß in Urschrift hinausgegeben.	—	25	—	28	—	—	—	—		
statt d. Stempels.	—	3								

Anmerkung: Die oben unter 1—5 und 7 angesetzten Taxen gründen sich auf die altbayerische Taxordnung vom Jahre 1735, es ändern sich daher die Ansätze selbst nach der jeweils geltenden Taxordnung.

Formular B.

Tax-Register

des

königlichen Appellationsgerichtes

von . . . .

für

Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach §. 7 Absatz 4 der Vollzugsvorschriften zum Taxgesetz vom 21. Juni 1870

pro Juli 1870.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.		9.		10.		11.	
Laufende Nummer.	Akten-Nummer.	Datum des taxablen Gegenstandes.	Name, Stand und Wohnort des Taxpflichtigen.	Bezeichnung der Sache.	Gegenstand der Taxation.	Anfall an				Gesammt-Summe der ärarialischen Taxen und Strafen		Durch-			
						Taxen.		Strafen				Stempel-Beträge.		Geleistete Postporti.	
						fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

12.		13.	14.		15.		16.		17.		18.			19.		20.		21.
laufende Posten.							Vom Obergerichtsschreiber wurden percipirt				Vom Obergerichtsschreiber wurden von den eingegangenen durchlauf. Posten hinausvergütet			Zur zwangsweisen Beitreibung gehen an d. Rentamt über				Bemerkungen.
Zustell-Gebühren.		Sonstige durchlaufende Posten.			Gesammt-Summe der durchlaufenden Posten.		an ärarialischen Taxen und Strafen		an durchlaufenden Posten.									
		Namen des Empfängers.	Betrag								Nr. der Belege.	Betrag.		ärarialische Taxen und Strafen.		durchlaufende Posten.		
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Formular C.

Uebersicht

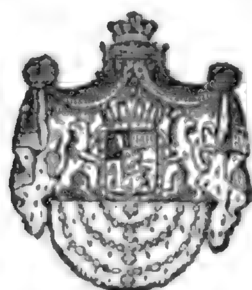
der vom k. Gerichtsvollzieher . . . . . . in . . . . . .
zu Akten, Abschriften und Beilagen verwendeten Stempel
für das . . . te Quartal 187 . . .

Bezeichnung des Gerichtsvollziehers.	Geldbetrag der verwendeten Stempel einschließlich der Papierpreise										Hierunter		Bemerkung.
	zu 30 kr.		zu 15 kr.		zu 6 kr.		zu 3 kr.		zusammen		Zahl der aufgenommenen Wechsel-Proteste.	Zahl der vorgenommenen Zustellungen von Anwalt zu Anwalt.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Justizministerialblatt

für das

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XXIX. 2. Juli 1870.

Nr. 66.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, zum Vollzuge des Art. 884 Abs. 2 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Vollstreckbarkeitserklärungen der Verwaltungsbehörden, dann der Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen sind in den Fällen, in welchen behufs der Beitreibung rückständiger Staats-, Gemeinde- oder Stiftungs-Geldgefälle auf Grund von Heberegistern, Heberollen oder sonstigen Einhebungsbehelfen Ausstandsverzeichnisse angefertigt werden, der Urschrift der Ausstandsverzeichnisse beizufügen

§. 2.

In den übrigen Fällen der Beitreibung rückständiger Geldforderungen des Staates, der Gemeinden und der Stiftungen sind die Vollstreckbarkeits-

Erklärungen der Verwaltungsbehörden, dann der Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen den Ausfertigungen der einschlägigen Beschlüsse oder Urkunden beizusetzen. Das gleiche Verfahren ist in denjenigen Fällen zu beobachten, in welchen von den Verwaltungsbehörden Kosten oder sonstige Geldleistungen zwangsweise beizutreiben sind.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im ganzen Umfange des Königreiches in Kraft.

Hohenschwangau, den 25. Juni 1870.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Schlör. v. Lutz. v. Braun.

Königlich Allerhöchste Verordnung.

Den Vollzug des Art. 884 Abs. 2 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl der Generalsekretär: Ministerialrath Dr. Bischof.

Nr. 67.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Artikels 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Juni l. Js., einige provisorische Bestimmungen über die Tax- und Stempelgebühren in bürgerlichen Rechtssachen betreffend, zu bestimmen, was folgt:

§. 1.

Die Obergerichtsschreiber und Gerichtsschreiber in den Landestheilen diesseits des Rheins sind befugt, für die nach Maßgabe der Prozeßordnung vom 29. April 1869 zu ertheilenden vollstreckbaren oder einfachen Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge, insoferne sie nicht nach dem Gesetze kostenfrei zu erfolgen haben, vor deren Aushändigung an den Besteller von demselben eine Schreibgebühr von vier Kreuzern für jede Seite zu erheben.

Die Seite muß achtundzwanzig Zeilen und in jeder Zeile zwölf Silben enthalten.

Jede begonnene Seite wird für voll gerechnet, wenn sie bei genauer Einhaltung der vorgeschriebenen Silbenzahl mindestens die Hälfte der vorgeschriebenen Zeilen enthält.

Neben der in Absatz 1 angegebenen Gebühr darf bei stempelfreien Ausfertigungen, Abschriften und Auszügen für jeden verwendeten Bogen noch eine Gebühr von Einem Kreuzer berechnet werden.

§. 2.

Für eine auf Grund des Artikels 359 Absatz 4 der Prozeßordnung ertheilte Abschrift eines Eintrages in das Buch zur Vormerkung der behufs Feststellung ihres Datums vorgelegten Privaturkunden wird eine Gesammtgebühr von achtzehn Kreuzern bewilligt.

§. 3.

Einschaltungen zwischen den Zeilen, Ueberschreibungen im Contexte, sowie Radirungen sind untersagt.

Etwa nöthige Durchstreichungen müssen in der Art geschehen, daß das Durchstrichene noch leserlich bleibt. Die Zahl der durchstrichenen Worte ist am Rande zu bemerken.

Abänderungen oder Zusätze, welche am Rande oder erst nach der Unterschrift am Schlusse gemacht werden, sind besonders zu unterzeichnen.

Namen sind ganz auszuschreiben. Zahlen, welche in Urtheilssätzen vorkommen, sind mit Ausnahme von Haus- und Kataster-Nummern mit Buchstaben zu schreiben.

§. 4.

Für die stempelfreien Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge ist dauerhaftes weißes Papier, von 340 Millimeter Höhe und 410 Millimeter Breite im ganzen Bogen, anzuwenden, dessen Kosten von dem Gerichtsschreiber, vorbehaltlich der in §. 1 Absatz 4 oben getroffenen Bestimmung, zu bestreiten sind.

Eine Ausnahme ist in beiden Richtungen auch bei jenen Ausfertigungen, Abschriften oder Auszügen nicht zulässig, welche keiner Schreibgebühr unterliegen.

§. 5.

Die bezogenen Schreibgebühren sind auf jeder Ausfertigung, Abschrift und auf jedem Auszuge am Rande specifizirt zu bezeichnen.

Der Gerichtsschreiber oder sein Stellvertreter hat die Gebührenvormerkung mit seinem Handzuge zu versehen.

§. 6.

Jede ertheilte Ausfertigung und Abschrift, desgleichen jeder Auszug, dieselben mögen einer Schreibgebühr unterliegen oder nicht, ist vor der Abgabe an den Besteller oder an die Adresse in das nach anliegendem Formulare*)

*) Der erste Bedarf an diesen Formularen wird den Gerichtsschreibereien durch das geheime Expeditionsamt des k. Staatsministeriums der Justiz zugesendet werden.

zu führende Register unter genauer Beobachtung der dem Formulare beigefügten besonderen Anordnungen einzutragen.

§. 7.

Obergerichtsschreiber und Gerichtsschreiber, welche den in §. 1 bis 6 ertheilten Vorschriften zuwiderhandeln, unterliegen, vorbehaltlich der etwa veranlaßten strafrechtlichen oder disciplinären Einschreitung, einer Ordnungsstrafe von drei bis fünfzig Gulden.

Dieselbe ist von demjenigen Gerichte zu verhängen, welchem gemäß Artikel 131 des Einführungsgesetzes vom 29. April 1869 die Disziplinargewalt über die Gerichtsschreiber zusteht.

§. 8.

Vom 1. Oktober 1870 an haben die Obergerichtsschreiber und Gerichtsschreiber in den Landestheilen diesseits des Rheins gegen die ihnen nach dieser Gebührenordnung anfallenden Bezüge und das von Unserem Staatsministerium der Justiz für den Offizialdienst nach dem Maße der Geschäftsaufgabe jedes einzelnen Gerichtes seinerzeit zu bestimmende Aversum sämmtliche Ausgaben für die Gerichtsschreiberei und insbesondere auch den Aufwand für das zur Aushilfe in den Gerichtsschreiberei-, Kanzlei-, Registratur- und Expeditionsgeschäften erforderliche Personal nach den von Unserem Staatsministerium der Justiz noch zu erlassenden näheren Anordnungen aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

§. 9.

Bei denjenigen Einzelngerichten, an welchen mehrere Gerichtsschreiber angestellt sind, finden die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung auf den geschäftsleitenden Gerichtsschreiber Anwendung.

§. 10.

Für die Pfalz bewendet es vorerst bei den bestehenden Vorschriften und Einrichtungen.

Hohenschwangau, den 1. Juli 1870.

L u d w i g.

v. Lutz.

Königlich
Allerhöchste Verordnung.

Die Schreibgebühren der Gerichtsschreiber in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Ministerialrath
Schebler.

Königl. Bayer. . . . . Gericht

. . . .

Verzeichniß
der ertheilten Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge.

Vorschriften:

1) Dieses Register ist mit festem Einbande und vor dem Gebrauche von dem Gerichtsvorstande mit Seitenzahl und Handzug zu versehen.
   Der Umfang des Registers bemißt sich nach dem muthmaßlichen Bedürfnisse in einer bestimmten Zeitperiode.
2) Mit jedem Jahre hat eine neue Ordnungsziffer zu beginnen.
3) In den Fällen der Artikel 737 und 818 ist in Spalte 2 der Tag der Verkündung des Erkenntnisses einzusetzen, wovon Auszug versendet werden soll.
   Im Uebrigen gilt als Tag des Anfalles der Zeitpunkt, in welchem die Bestellung erfolgte oder sonstwie die Veranlassung für Ertheilung einer Ausfertigung, Abschrift oder eines Auszuges eintrat.
4) Die Summe der bezogenen Gebühren ist auf jeder Seite und beim Jahresschlusse im Ganzen zu addiren.
5) Das Register ist dem Gerichtsvorstande wie dem Staatsanwalte auf Verlangen jederzeit zur Einsicht zu stellen.
6) Am Schlusse jedes Monats ist das Register dem Gerichtsvorstande vorzulegen, welcher es genau zu prüfen und die gepflogene Einsichtnahme durch seine Unterschrift mit Angabe des Datums zu konstatiren hat.

Ordnungs-Nummer.	Datum des Anfalles.	Angabe des Bestellers oder des sonstigen Anlasses der Ausfertigung ꝛc.	Nähere Bezeichnung des Gegenstandes der Ausfertigung, Abschrift oder des Auszuges.	Zahl der Seiten.
1.	2.	3.	4.	5.
	1870.			
1.	Juli 3.	Mayer Karl in N.	Vollstreckbare Ausfertigung des Urtheils Nr. 5.	6
2.	„ 4.	Kgl. Advokat Koch hier.	idem Nr. 26.	14
3.	„ 4.	Von Amtswegen.	Ausfertigung des oberstrichterlichen Erkenntnisses Nr. . . Pr.-O. Ort. 818	18
4.	„ 5.	Kgl. Advokat Keller hier.	Abschrift des Beweisaufnahmeprotokolles in Sachen N. gegen N.	48
5.	„ 5.	Von Amtswegen.	Auszug aus Urtheil Nr. 50.	2
6.	„ 6.	Kgl. Advokat Keil hier.	Ausfertigung des Urtheils Nr 55.	14
7.	„ 20.	Guido Mayer, Privatier von Augsburg.	Abschrift des Eintrages Nr. 3 vom 18. Juli l. Js im Buch zum Eintrage der behufs Feststellung ihres Datums vorgelegten Privaturkunden.	—

Anm. Vorstehende Beispiele sind verschiedenen Gerichtszuständigkeiten entnommen.

Betrag der Gebühren (einschließlich der Papier-Vergütung.)		Datum der Abgabe der Ausfertigung rc an den Besteller oder zur Beförderung an die Adresse.	Bemerkungen.
6.		7.	8.
fl.	kr.		
—	25½	1870 Juli 4.	Bezahlt.
—	59½	„ „ 5.	Bezahlt.
—	—	„ „ 4.	Dem k. Obergerichtsschreiber am Appellationsgerichte v. rc. übersendet.
3	24	„ „ 8.	
—	—	„ „ 7.	Dem k. Gerichtsschreiber am Landgerichte L. übersendet.
—	—	„ „ 9.	Armensache.
—	18	„ „ 20.	Bezahlt.
			Eingesehen am 1. August 1870. N. Gerichtsvorstand rc.

Notiz.

Nach einer Mittheilung des k. Staatsministeriums des Innern ist nunmehr die erste Abtheilung des Hof- und Staatshandbuchs für 1870 erschienen, welches von diesem Jahre an wesentlich erweitert worden ist, namentlich durch Angabe sämmtlicher Gemeinden bei den Untergerichten, durch zahlreiche statistische Notizen, durch Verzeichnisse der Notare und Advokaten ꝛc. Die vorbezeichnete erste Abtheilung enthält den Text, während die in sechs Wochen erscheinende zweite Abtheilung die Register bringen wird.

Für das ganze Buch ist der Preis auf 2 fl. 20 kr. festgegesetzt, um welchen es durch die k. Post bezogen werden kann.

Dienstesnachrichten.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurde nachgenannten Advokaten die Erlaubniß zur Substituirung ihrer Concipienten, sämmtlich geprüfter Rechtspraktikanten, in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften ertheilt, beziehungsweise verlängert, nämlich:

unterm 22. Juni l. Js.

dem k. Advokaten Mayr in Weilheim für seinen Concipienten Otto Mayr, auf die Dauer von weiteren sechs Monaten, vom 1. Juli l. Js. beginnend;

unterm 23. Juni l. Js.

dem k. Advokaten Imhof in Landshut für seinen Concipienten Mathias Rogl auf die Dauer von sechs Monaten, vom 1. Juli l. Js. an beginnend; dem k. Advokaten Dr. Gehring in Regensburg für seinen Concipienten Johann Mayer auf die Dauer vom 30. Juni bis 1. September l. Js.;

unterm 25. Juni l. Js.

dem k. Advokaten Pletl in Erding für seinen Concipienten Johann Nepomuk Schneider weiterhin bis zum 21. Juli l. Js.

Ferner wurde

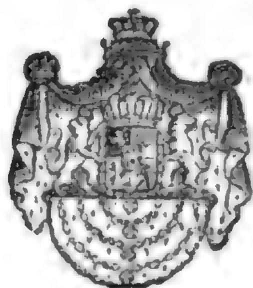
unterm 25. Juni l. Js.

dem k. Advokaten Frankenburger in Nürnberg gestattet, daß derselbe wegen Erkrankung seines Concipienten Vorbrugg die ihm am 8. Dezember 1869 ertheilte Bewilligung zur Substituirung in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften für die Dauer von 6 Wochen auf seinen Concipienten Bernhard Hartmann übertrage und daß nach Ablauf dieser Frist für die noch übrige Dauer des Landtages die Bewilligung zur Substituirung des Concipienten August Vorbrugg in dem früher ertheilten Umfang aufrecht erhalten bleibe.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Justizministerialblatt

für das

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XXX. 4. Juli 1870.

E.-Nr. 7168.

Nr. 68.

Bekanntmachung.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten angeordnet hat, daß die Bestimmung des §. 10 der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1869, die Pensionen der Mannschaft des Gendarmerie-Corps betreffend, (Regierungsblatt Seite 1394 ff.) auch auf jene sustentirte Grenzwach-Bedienstete, welche in einem andern öffentlichen Dienste Wiederverwendung finden, in Anwendung zu bringen sei, so ergeht hiemit an sämmtliche Vorstände der dem unterfertigten Staatsministerium untergeordneten Stellen und Behörden der Auftrag, im Falle der Anstellung oder der Verwendung eines sustentirten Grenzwachbediensteten mit Funktionsbezug im Hilfs- oder Vorbereitungsdienst (conf. §. 24 der allerh. Verordnung vom 6. April 1869, die Anstellung von Unteroffizieren u. s. w. betr., und §. 10 der Entschl. vom 24. August 1869, Just.-Min.-Bl. S. 87 und 189 u. ff.) ungesäumt nach Maßgabe des §. 10 der ersterwähnten allerhöchsten Verordnung Erhebungen über das Gesammterträgniß

der betreffenden Stelle zu pflegen und dieselben unmittelbar der k. Generalzolladministration in Vorlage zu bringen.

In gleicher Weise ist derselben über die Entlassung eines solchen Bediensteten aus dem Dienste Mittheilung zu machen.

München, den 26. Juni 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath:
Schebler.

Den Einzug der Grenzwach-Sustentationen betr.

Nro. 9779.

Bekanntmachung.

Die sämmtlichen Staatsanwaltschaften und Gerichtsschreibereien werden hiemit ersucht, dem unterfertigten geheimen Expeditionsamte den Empfang der ihnen übersendeten Formularien unter genauer Angabe der Zahl der Titel- und Einlagebogen der einzelnen Formularien sofort nach deren Eintreffen zu bestätigen.

Zugleich wird bemerkt, daß die noch nicht versendeten Formularien in kürzester Zeit werden nachgeliefert werden, da dieselben theils nicht sofort nöthig sind, theils auch die in der Justizministerialentschließung vom 20. Juni l. Js., den Vollzug der Artikel 121 und 122 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die Einführung einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend (Justizministerialblatt Seite 310), angeordneten Berichte abgewartet werden mußten.

München, den 29. Juni 1870.

Geheimes Expeditionsamt des k. Staatsministeriums der Justiz.

Böhm.

Die Versendung des ersten Bedarfs von Formularien zur Einführung der Civilprozeßordnung betr.

Notiz.

Im Finanzministerialblatt von 1870 Nr. 11 S. 85 wurde nachstehende Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen veröffentlicht:

Nr. 6124.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern der Finanzen, die k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration, die k. Staatsschuldentilgungs-Commission und die k. Bankdirektion in Nürnberg.

Staatsministerium der Finanzen.

Aus Anlaß der am 1. Juli l. Js. stattfindenden Einführung der neuen Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ergeht Nachstehendes zur Entschließung:

I. Der in den Verordnungen vom 4. Februar und 17. Juni 1809, dann vom 27. November und 17. Dezember 1825 ausgesprochene Grundsatz, daß der k. Fiskus in seinen Rechtsstreiten vor sämmtlichen Gerichten des Königreiches durch die aufgestellten Fiskale zu vertreten sei, hat auch in Art. 89 Abs. 2 der neuen Prozeßordnung insoweit seine Anerkennung und seinen Ausdruck gefunden, als nach dieser Bestimmung die Fiskale durch ihr Amt bei allen Gerichten bevollmächtigt sind.

Es erleibet indessen dieser Grundsatz eine wesentliche Beschränkung insoferne, als die Fiskale nach Art. 79 Abs. 3 die Prozesse des k. Fiskus bei den Bezirks-Appellations- und Handelsappellationsgerichten nur dann führen dürfen, wenn der Fiskal am Sitze des treffenden Gerichtes seinen Wohnsitz hat. Dies hindert übrigens nicht, an dem Grundsatze festzuhalten, daß, soweit es die Prozeßordnung gestattet, die Prozesse des k. Fiskus auch fortan durch die k. Fiskale zu führen seien, namentlich in dem Falle, wenn eine Sache im Rechtszuge an ein am Wohnsitze des Fiskals befindliches Gericht gelangt. In denjenigen Fällen, in welchen die Vertretung des k. Fiskus Anwälten übertragen werden muß, sollen die Fiskale sich an solchen Prozessen so weit betheiligen, als dies zur ersprießlichen Durchführung derselben angemessen und nothwendig erscheint.

II. Im Hinblick auf die vorher angezogene Bestimmung des Artikel 79 kann die Aufstellung von Anwälten für die außer dem Wohnsitze des Fiskals zu führenden Rechtsstreite des k. Fiskus nicht umgangen werden.

Es werden daher die einschlägigen Stellen ermächtigt, auf diesfalls von dem Fiskalbeamten in der Collegialsitzung zu erstattenden motivirten Antrag Anwälte und zwar vorerst für jeden einzelnen Rechtsstreit bei den treffenden Gerichten gegen die normativmäßigen Gebühren aufzustellen. Diese Anwälte haben die erforderliche Information in den ihnen übertragenen Rechtsstreiten von den Fiskalen zu erhalten, welch' Letztere ihrerseits in fortwährender Wechselverbindung mit den Anwälten zu bleiben bemüht sein werden.

III. Die Vertretung des Staatsärars bei dem obersten Gerichtshofe liegt ausschließlich den Fiskalen ob. Das persönliche Erscheinen derselben wird nur in besonders wichtigen Fällen geboten sein und in der Regel die Einsendung der Schriftsätze genügen. (Art. 798, 809 und 811.)

IV. Die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnungen über die Auflösung des Generalfiskalats vom 27. November, dann über den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen vom 17. Dezember 1825 können, was die §§. 4 und 6 der ersterwähnten, dann §. 120 Abs 1 der letztgedachten Verordnung betrifft, auch fernerhin in Anwendung gebracht werden, insoweit als nach §. 4 der Verordnung vom 27. November 1825

a) die Fiskale keinen Rechtsstreit beginnen oder sich in einen solchen einlassen dürfen, ohne zuvor die Ermächtigung der vorgesetzten Stelle erhalten zu haben, welcher, wenn der k. Fiskus Kläger ist, der Prozeßplan, wenn er Beklagter ist, der Vertheidigungsplan zur Genehmigung vorgelegt werden muß; als sie ferner

b) auch für die Abänderung oder Erweiterung des Angriffs- oder Vertheidigungsplanes die Genehmigung der vorgesetzten Stelle zu erholen haben;

c) die Fiskale Vergleiche nur unter dem Vorbehalte der Genehmigung der vorgesetzten Stelle abschließen dürfen, wobei noch insbesondere auf die Bestimmung des Art. 92 der Prozeßordnung hingewiesen wird, und als endlich

d) die Fiskale die Genehmigung der Berufungsschrift oder die Ermächtigung zum Abstande von der Berufung zu erholen haben, wozu beim Hinblicke auf die Art. 697, 698 Abs. 2 und 713 hinreichend Zeit gegeben ist.

Hinsichtlich der in §. 4 der mehrerwähnten Verordnung bezeichneten Genehmigungen und Ermächtigungen hat es bei den Vorschriften des §. 6 Abs. 1 und 2 derselben Verordnung zu verbleiben, welche auch nach Einführung der neuen Prozeßordnung ohne Schwierigkeit eingehalten werden können, zumal wenn bei Passivprozessen schon mit der Berichterstattung über die nach Art 176 vor Beginn des Prozesses zu erhebende Administrativbeschwerde der Vertheidigungsplan entwickelt und dessen Genehmigung eingeholt wird.

V. In Bezug auf die Vertretung des Aerars bei den Einzeln- und Handelsgerichten (im sog. Parteiprozesse) ist durch die neue Prozeßordnung an den Befugnissen der Fiskalbeamten Nichts geändert. Da übrigens vor diesen Gerichten nach Art. 78 Abs. 2 Jeder Bevollmächtigter oder Beistand sein kann, welcher die Fähigkeit hat, vor Gericht zu handeln, so steht Nichts im Wege, die Vertretung des Aerars bei Einzelngerichten äußeren k. Beamten, namentlich den k. Rentbeamten, Forstmeistern u. s. w. zu übertragen; es ist vielmehr von solcher Uebertragung in allen Fällen Gebrauch zu machen, in welchen es sich um einfache und geringfügige Rechtssachen handelt. Im Falle solcher Uebertragung bedarf indessen der äußere Beamte einer nach den Bestimmungen der Art. 83, 85 Abs. 2 und 87 auszufertigenden Vollmacht, wodurch er sodann laut Art. 91 zugleich ermächtigt ist, zur Vornahme einzelner Prozeßhandlungen unter seiner Verantwortlichkeit einen Stellvertreter zu bezeichnen

Die äußeren Beamten sind übrigens behufs der Vertretung des Aerars

für alle Vorkommnisse mit ausreichender Instruktion zu versehen und es sind ihnen, wo dies nach Lage der Sache zweckmäßig erscheint, nach Maßgabe des Art. 536 schriftliche Anträge zur Ueberreichung an das Gericht mitzutheilen.

Insoweit nach der Prozeßordnung die Gerichtsvollzieher die Parteien vertreten können (Art. 503, 554 und 637), kann sich je nach Lage der Sache auch derselben bedient werden.

VI. Ob und in welcher Weise für den k. Fiskus Zustellungsbevollmächtigte nach Maßgabe von Art. 192 der Prozeßordnung aufgestellt werden wollen, ist dem Ermessen der treffenden Stelle anheimgegeben.

VII. Die Fiskale sind in Bezug auf die Form der Schriftsätze den gleichen Bestimmungen unterworfen, welche die Prozeßordnung für die Anwälte enthält (Art. 79 Abs. 4 und Art. 165). Demgemäß treten die Bestimmungen in §. 5 Abs. 1 der Verordnung vom 27. November 1825 außer Wirksamkeit.

VIII. Ueber die Vertretung des Aerars in Gantsachen, dann wegen der in Folge der Bestimmungen der neuen Prozeßordnung über das Vollstreckungsverfahren nothwendig werdenden Abänderungen an den bisherigen administrativen Normen über die Exekutionsbefugnisse der Finanzverwaltung werden gesonderte Entschließungen ergehen.

IX. Schließlich wird bemerkt, daß gegenwärtige Entschließung nicht bezweckt, bleibende Normen für die Vertretung des k. Aerars in den vorkommenden Rechtsstreiten aufzustellen. Vor der Erlassung solcher Normen müssen erst längere Erfahrungen über die Wirkungen der neuen Prozeßordnung zu Gebote stehen. Die k. Fiskalbeamten werden daher nicht ermangeln, die in dieser Beziehung gemachten Wahrnehmungen, insoferne dieselben eine Abänderung der vorstehenden Bestimmungen als nothwendig oder räthlich erscheinen lassen, zur Kenntniß des unterfertigten k. Staatsministeriums zu bringen.

München, den 22. Juni 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Die neue Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, hier die Führung der fiskalischen Prozesse betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Dr. Bischof.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 21. Juni l. Js.

den Bezirksgerichtsdirektor Heinrich Michel in Weiden in den allerehrfurchtsvollst nachgesuchten bleibenden Ruhestand unter Aner-

kennung seiner langjährigen treu und eifrig geleisteten Dienste treten zu lassen, zum Direktor am Bezirksgerichte Weiden den I. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Amberg, Georg Günther, und auf dessen Stelle den Bezirksgerichtsrath Dr. Karl Toussaint in Amberg auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu befördern, auf die hiedurch am Bezirksgerichte Amberg in Erledigung kommende Rathsstelle den II. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Memmingen, Agathon Freiherrn von Lupin, und auf die Stelle des Letzteren den Bezirksgerichtsassessor Karl Wilhelm Seiferling in Fürth, seinem allerunterthänigsten Ansuchen gemäß, zu befördern, auf die hiedurch am Bezirksgerichte Fürth in Erledigung kommende Assessorsstelle den Bezirksgerichtsassessor Karl Friedrich Enderlein in Straubing auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen und zum Assessor am Bezirksgerichte Straubing den functionirenden Substituten des Staatsanwalts am Bezirksgerichte Ansbach, Hugo Hofmann, zu ernennen; den bisherigen Notar zu Weiler, Max Schamberg, nach Kitzingen und den bisherigen Notar zu Kitzingen, Heinrich Dillenius, nach Weiler —, den Notar Otto Hitzfeld von Wolfstein auf die in Zweibrücken erledigte Notarstelle — dann den Secretär des Bezirksgerichts Kronach, Friedrich Pirngruber, an das Bezirksgericht Landshut — sämmtliche ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen; das neuerrichtete Stadt- und Landgericht Ansbach mit drei Richtern, einem Gerichtsschreiber und einem Gerichtsdiener zu besetzen und demgemäß den bisherigen Stadtrichter Wilhelm Greiner zu Ansbach zum Stadt- und Landrichter an diesem Gerichte zu ernennen, den Landgerichtsassor Wilhelm Ziel und den Stadtgerichtsassessor Albert Brückner, dann den Gerichtsschreiber Wilhelm Adam — sämmtlich zu Ansbach — an das Stadt- und Landgericht Ansbach zu berufen und als Gerichtsdiener daselbst den Landgerichtsdiener Konrad Lang zu Ansbach aufzustellen; den Secretär des Appellationsgerichts von Oberfranken, Joseph Marc, wegen körperlichen Leidens und hiedurch bewirkter Funktionsunfähigkeit auf Grund des § 22 lit D. der IX. Verfassungsbeilage in den nachgesuchten Ruhestand für immer zu versetzen; den Boten des Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg, Michael Vollmond, auf allerunterthänigstes Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen treu und eifrig geleisteten Dienste seiner Stelle zu entheben; den zum Gerichtsvollzieher bei dem Bezirksgerichte Frankenthal ernannten Christoph Becker daselbst, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft nach Speier zu versetzen;

unterm 25. Juni l. Js.

bei dem Bezirksgerichte München links der Isar einen zweiten Direktor aufzustellen und auf diese Stelle den Rath dieses Be-

zirksgerichts Alexander Freiherrn von Harsdorf zu befördern, die hiedurch sich erledigende Rathsstelle aber einzuziehen; die Verzichtleistung des Advokaten Eduard Ritter von Lößl in Passau auf seine Stelle zu genehmigen und zum Advokaten in Passau den Bezirksgerichtsassessor Dr. Michael Hermannseder daselbst auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu ernennen; den Stadtgerichtsassessor Georg Görs in Passau an das Bezirksgericht daselbst zu versetzen und zum Assessor am Stadtgerichte Passau den Bezirksgerichtsaccessisten Wilhelm Schlöner in Bamberg zu ernennen; die Stelle des Obergerichtsschreibers bei dem Bezirksgerichte Zweibrücken dem Gerichtsschreiber Gustav Merckel in Germersheim auf allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen; den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Notariatsgehilfen Otto Sutor zu Kaufbeuren zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Stadtsteinach in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 25. Juni l. Js. — vorbehaltlich besonderer Verfügung — vom 1. Juli 1870 an als Vorstand des Handelsappellationsgerichts für die Pfalz den jeweiligen Präsidenten des Appellationsgerichts zu Zweibrücken und als Vorstände der pfälzischen Handelsgerichte erster Instanz die Direktoren derjenigen Bezirksgerichte, mit welchen die Handelsgerichte verbunden sind, allergnädigst zu bestimmen sowie vom gleichen Tage an zu ernennen geruht:

I. zu Handelsappellationsgerichtsräthen in Zweibrücken die Appellationsgerichtsräthe Philipp Jakob Serini, Friedrich Kieffer, August Petri, Karl Alexander Hecht, sämmtlich in Zweibrücken,

II. Zu Handelsgerichtsräthen:

A. in Frankenthal

die Bezirksgerichtsräthe Julius Müller, Friedrich Croissant, Heinrich Hessert,

B. in Kaiserslautern

die Bezirksgerichtsräthe Karl Koch, Jakob Fitting, Jakob Kullmer,

C. in Landau

die Bezirksgerichtsräthe Philipp Wilhelm Föll, Ernst Haas, Otto Heintz,

D. in Zweibrücken

die Bezirksgerichtsräthe Georg Uebel, Joseph Wolff und Karl Rössel.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurden:

unterm 26. Juni l. Js.

wegen Ablaufs der dreijährigen Funktionsdauer die drei zur Zeit am k. Bezirksgerichte Würzburg fungirenden Untersuchungsrichter, Räthe Ruppert, Schwaab und Dotterweich von der Dienstesverrichtung als Untersuchungsrichter enthoben und diese Funktionen unter Einziehung der dritten Untersuchungsrichterstelle den Räthen Joseph Müller und Andreas Baumann übertragen;

unterm 28. Juni l. Js.

wegen Ablaufs der dreijährigen Funktionsdauer der Rath am Bezirksgerichte Landshut, Augustin Seibert, von der Dienstesverrichtung als Untersuchungsrichter am genannten Gerichte enthoben und mit letzterer der Rath Karl Oberhofer daselbst betraut.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurde nachgenannten Advokaten die Erlaubniß zur Substituirung ihrer Concipienten, sämmtlich geprüfter Rechtspraktikanten, ertheilt, nämlich

unterm 26. Juni l. Js.

dem k. Advokaten Kamm in Weiden für seinen Concipienten Simon Streber in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften auf die Dauer von drei Monaten, vom 1. Juli l. Js. an beginnend; dem k. Advokaten Dr. Feust in Fürth für seinen Concipienten Dr. Philipp Feust in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften auf die Dauer von drei Monaten vom 1. Juli l. Js. an beginnend; dem k. Advokaten Dotzer in Regensburg für seinen Concipienten Ludwig Fürst in persönlichen Anwaltsgeschäften auf die Dauer von vier Monaten vom 1. Juli l. Js. an beginnend.

Gestorben: am 25. Juni 1870 der k. Bezirksgerichtsrath Christian Sommer in Fürth.

Berichtigungen.

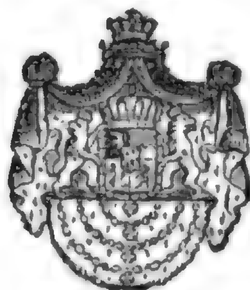
Auf Seite 311 Zeile 7 v. u. hat es statt 1867 zu heißen: 1857.

Auf Seite 314 ist zwischen den Petitzeilen 20 und 21 (von oben) ein Querstrich zu ziehen.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Justizministerialblatt

für das

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XXXI. 6. Juli 1870.

E.-Nr. 9880.

Nr. 69.

An sämmtliche Gerichte des Königreiches.

Staatsministerium der Justiz.

In öffentlichen Blättern findet sich eine Bekanntmachung eines k. Landgerichts, in welcher nicht nur zwei Wochentage für die öffentlichen Sitzungen, sondern außerdem auch noch zwei weitere Wochentage mit dem Bemerken bestimmt werden, daß an letzteren Tagen sonstige Anfragen und Anträge gestellt werden können. Dieß veranlaßt das unterfertigte k. Staatsministerium darauf aufmerksam zu machen, daß nach Artikel 499 der Prozeßordnung zwar einer oder mehrere Tage in der Woche zu bestimmen sind, an denen die ordentlichen öffentlichen Sitzungen der Handels- und Einzelngerichte stattfinden, daß aber diese Gerichte für sonstige Ansuchen und Anfragen nicht bloß an bestimmten Tagen zugänglich sein dürfen, sondern zu jeder Zeit zugänglich sein müssen. Letzteres gilt auch von den Gerichts- und Senatsvorständen der Collegialgerichte überhaupt.

München, den 1. Juli 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Die Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath:
Schebler.

E.-Nr. 9737.

Nr. 70.

An sämmtliche Gerichte und Staatsanwälte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Aus Anlaß der nunmehr in Wirksamkeit getretenen neuen Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird den Gerichten und Staatsanwälten in den Landestheilen diesseits des Rheins noch Nachstehendes zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht:

1) Da vor Feststellung des Budgets für die X. Finanzperiode den Gerichten definitive Regie-Etats nicht ertheilt werden können, so sind vorerst noch die Bestimmungen der Finanzministerial-Entschließungen vom 17. Dezember 1867 (Justiz-Ministerialblatt Seite 298) und vom 15. Dezember 1869 Justiz-Ministerialblatt S. 290) im Zusammenhalte mit §. 8 der allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1870, die Schreibgebühren der Gerichtsschreiber in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend, sowie mit der Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 23. Juni 1870, das Gerichtsvollzieherwesen betreffend, (Justizministerialblatt Seite 359 und 392) maßgebend.

2) Die Stellvertretung der Obergerichtsschreiber und Gerichtsschreiber regelt sich im Allgemeinen nach den Bestimmungen der Artikel 68 und 69 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861.

Bei Verhinderung des Obergerichtsschreibers oder des geschäftsleitenden Gerichtsschreibers hat der im Dienste älteste Untergerichtsschreiber, insoferne von dem Gerichtsvorstande keine andere Anordnung getroffen wird, die Stelle des Obergerichtsschreibers oder geschäftsleitenden Gerichtsschreibers zu vertreten.

Im Bedürfnißfalle können auch Accessisten, geprüfte Rechtspraktikanten, in Vorbereitungspraxis befindliche Rechtskandidaten und verpflichtete Tagschreiber als funktionirende Untergerichtsschreiber unter der Leitung des Obergerichtsschreibers oder (geschäftsleitenden) Gerichtsschreibers verwendet werden. Die Gerichtsvorstände werden angewiesen, die bei dem Gerichte vorhandenen Accessisten, Rechtspraktikanten und

Rechtskandidaten, welchen die Verwendung in der Gerichtsschreiberei zur Erlangung eines genauen Einblickes in den Gang des neuen Verfahrens nur förderlich sein kann, dem Obergerichtsschreiber, beziehungsweise dem (geschäftsleitenden) Gerichtsschreiber zur Verfügung zu stellen.

3) Die in Ziffer 2 Absatz 3 näher bezeichneten Hilfsorgane der Gerichtsschreibereien sind vor ihrer Verwendung im Gerichtsschreibereidienste bei dem Gerichte, an welchem ihre Verwendung zum Erstenmale erfolgt, in öffentlicher Sitzung nach der in Artikel 114 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 29. April 1869 normirten Eidesformel zu verpflichten.

Bei jenen, welche bereits verpflichtet sind, vertritt die in der bisher vorgeschriebenen Weise vollzogene Verpflichtung den in Absatz 1 bezeichneten Diensteid, gleichviel, ob sie an dem nämlichen oder an einem anderen Gerichte in Verwendung waren.

4) Den Obergerichtsschreibern und (geschäftsleitenden) Gerichtsschreibern steht auf Grund des Artikels 130 des Einführungsgesetzes vom 29. April 1869, vorbehaltlich der Bestimmung in Artikel 4 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1870, die Dienstesvorschriften über die innere Einrichtung der Gerichtsschreibereien betr., die Vertheilung der Gerichtsschreiberei-, Kanzlei-, Registratur- und Expeditionsgeschäfte sowie die Bestimmung des zu den Sitzungen oder zu sonstigen gerichtlichen Verhandlungen abzuordnenden Gerichtsschreibereipersonales im Benehmen mit dem Gerichtsvorstande zu.

5) Die Gerichtsschreibereien sind verpflichtet, auch alle Kanzlei- Registratur- und Expeditionsgeschäfte der Gerichtsvorstände prompt zu erledigen.

6) An denjenigen Gerichten, bei welchen autographische Pressen vorhanden sind, werden solche nunmehr, unbeschadet der bestehenden Berechtigungen Dritter zur Mitbenützung, der Gerichtsschreiberei überwiesen.

7) Hinsichtlich der Bestimmungen in Ziffer 1 der Justizministerialentschließung vom 13. Juni 1862, das Regiewesen der Gerichtshöfe, Schwurgerichte, Bezirksgerichte und größeren Stadtgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins betr.,

dann in Ziffer 14 der Justizministerialentschließung vom 13. Juni 1862, das Regiewesen bei den kleineren Stadtgerichten, dann bei den Landgerichten diesseits des Rheins betr. (J.-M.-Bl. von 1863 Seite 77 und 89 des Ergänzungsheftes), deßgleichen hinsichtlich der Vorschriften der Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 14. April 1863, die Besorgung des Regiewesens betr. (J.-M.-Bl. S. 112 des Ergänzungsheftes), tritt eine Aenderung vorerst nicht ein.

Wo kein bisher als rechnungsführender Sekretär verwendeter Untergerichtsschreiber im Sinne des bereits allegirten Artikels 4 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1870, die Dienstesvorschriften über die innere Einrichtung der Gerichtsschreibereien betr., mehr vorhanden ist, geht die Verpflichtung zur Besorgung der Regiegeschäfte auf den Obergerichtsschreiber über.

Ebenso bewendet es bis auf Weiteres bei den übrigen Vorschriften in den gedachten Justizministerialentschließungen vom 13. Juni 1862.

Die Aufnahme neuer Tagschreiber steht indeß schon jetzt den Obergerichtsschreibern und (geschäftsleitenden) Gerichtsschreibern im Benehmen mit den betreffenden Gerichtsvorständen zu.

8) Die Fortführung der Einlaufs- und Auslaufsjournale in Civil- und Strafsachen, deßgleichen die Evidenthaltung, Ergänzung oder nachträgliche Herstellung der Renner zu den Akten über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten wird den Gerichtshöfen und Gerichten auch bezüglich derjenigen Rechtssachen erlassen, welche noch ganz oder bis zu einem bestimmten Abschnitte nach den bisherigen Prozeßvorschriften zu behandeln sind.

Dagegen bleiben die Bestimmungen über Präsentirung der Einläufe sowie jene über Führung der Insinuations- und Botenbücher für die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten oder in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit noch von dem gerichtlichen Dienerpersonale zu vollziehenden Zustellungen aufrecht erhalten.

Für die Stadt- und Landgerichte bewendet es bei den

Vorschriften der Registraturordnung vom 20. September 1863 mit einziger Ausnahme des allgemeinen Tagebuches (Anlage I der gedachten Registraturordnung), dessen Fortführung den Stadt- und Landgerichten erlassen wird.

9) Aus den bezirks- und handelsgerichtlichen Handregistraturen sind alle bereits erledigten Akten sofort in die Repositur abzugeben.

Dem Ermessen der Gerichtsvorstände wird anheimgestellt, wie sie den Geschäftsgang bezüglich der noch nach den bisherigen Prozeßvorschriften zu behandelnden Akten ordnen wollen, ob sie dieselben in den Commissions- und Berathungszimmern etwa in der Ordnung der bisherigen Handregistratur vereinigen oder bis zur Erledigung, beziehungsweise bis zum Eintritte desjenigen Prozeßabschnittes, von dessen Beginn an die Bestimmungen der neuen Prozeßordnung in Anwendung zu kommen haben, in die Wohnung der einzelnen Richtercommissäre abgeben wollen.

Keinesfalls aber dürfen hiedurch die für die Gerichtsschreiberei in den ergangenen speciellen Reskripten zugewiesenen, derselben sofort vollständig zu überweisenden Diensträumlichkeiten, sowie die Sitzungs-, Advokaten- und Zeugenzimmer geschmälert oder als Richterbureaux verwendet werden.

10) Bei den Stadt- und Landgerichten sind fortan die Sitzungszimmer ständig für die Civil- und Strafrechtspflege zu verwenden. Alle in dieser Richtung bisher gewährten Vergünstigungen werden zurückgenommen.

Deßgleichen sind bei diesen Gerichten der Gerichtsschreiberei soweit als thunlich, entsprechende Räumlichkeiten bereit zu stellen.

Das unterfertigte k. Staatsministerium verkennt hiebei keineswegs, daß bei manchen Stadt- und Landgerichten die baulichen Verhältnisse mangelhaft oder die disponibeln Lokalitäten allzu beschränkt sind, allein es darf sich hiebei gleichzeitig der Ueberzeugung nicht verschließen, daß eine Abhilfe erst allmählig in den folgenden Finanzperioden ermöglicht werden kann.

Bis dahin müssen Gerichte und Staatsanwälte bestrebt

sein, durch zweckentsprechende Verwendung der vorhandenen Lokalitäten dem Bedürfnisse, soweit als nur immer möglich, gerecht zu werden.

11) Schließlich wird den Gerichten und ihren Gerichtsschreibereien die genaue Beobachtung aller bereits bestehenden, auf möglichste Geschäftsvereinfachung abzielenden Vorschriften, insbesondere der in der Justizministerialentschließung vom 26. Juni 1862 über die Geschäftsbehandlung und den Geschäftsverkehr der Gerichte enthaltenen Bestimmungen, nachdrücklichst zur Pflicht gemacht.

Wo es nur immer geschehen kann, ist der Verkehr durch einfachen Notenwechsel, und zwar mittelst Urschrift der Note, zu pflegen.

Insoweit die Anwendung urschriftlicher Noten ausnahmsweise nicht thunlich ist, haben sich die Gerichtsschreiber aller Gerichtshöfe und Gerichte im Verkehre unter sich, dann mit den Gerichten, welchen sie angehören, oder mit Untergerichten für die — in entsprechendem Style zu haltenden — Mittheilungen der gleichen Form zu bedienen.

Der Eingang der Mittheilung hat lediglich die Adresse zu enthalten und z. B. zu lauten:

„An den Obergerichtsschreiber am
k. Appellationsgerichte von N.“

oder:

„An den Vorstand des k. Landgerichts N.“

Am Schlusse ist zu setzen: z. B.

„Gerichtsschreiberei des k. Appellationsgerichts von N.“
N. Obergerichtsschreiber.

In gleicher Form sind umgekehrt die Mittheilungen der Gerichtshöfe und Gerichte an die Gerichtsschreibereien im Eingange und Schlusse zu halten.

München, den 3. Juli 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Die Einführung der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Schebler.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 25. Juni l. Js.

den Oberappellationsgerichtssekretär Friedrich Philipp Koppmann auf allerunterthänigstes Ansuchen auf Grund des §. 22 lit C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Anerkennung seiner langjährigen treu und eifrig geleisteten Dienste in den definitiven Ruhestand zu versetzen;

unterm 29. Juni l. Js.

den Advokaten Wenzeslaus Wiedenhofer in Neustadt an der Waldnaab nach Amberg und den Advokaten Ernst Guth in Kulmbach nach Hof — beide auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen — zu versetzen; zu gestatten, daß die Advokaten Theodor Martin in Friedberg, Hermann Martini in Rottenburg, Joseph Schwalber in Stadtamhof, Gottlieb Mayer in Vohenstrauß, Nikolaus Bandorf in Gerolzhofen und Ulrich Summa in Nördlingen mit dem Eintritte der neuen Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ihren Wohnsitz an den Sitz des Bezirksgerichtes, in dessen Sprengel ihr bisheriger Wohnort gehört, verlegen dürfen;

unterm gleichen Tage:

zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 12. Juni l. Js., die Organisation der Handelsgerichte in der Pfalz betreffend, vorbehaltlich weiterer Bestimmung vom 1. Juli l. Js. anfangend, zu ernennen:

I. bei dem Handelsappellationsgerichte für die Pfalz:

zu Handelsappellationsgerichtsassessoren den Banquier und Bürgermeister Karl Fröhlich, den Fabrikanten Johann Jakob Heck, den Fabrikanten Adam Kuhn, den Kaufmann Karl Friedrich Müller, alle in Zweibrücken;

II. bei dem Handelsgerichte Zweibrücken:

zu Handelsgerichtsassessoren den Kaufmann August Schuler, den Rentner Emil Zorn;

zu Ergänzungsrichtern den Kaufmann Ludwig Elisa Wend, den Kaufmann und Gerbereibesitzer Julius Riel, alle in Zweibrücken;

III. bei dem Handelsgerichte Kaiserslautern:

zu Handelsgerichtsassessoren den Rentner Wilhelm Jacob, den Fabrikanten Friedrich Orth;

zu Ergänzungsrichtern den Kaufmann Eduard Karsch, den Kaufmann Karl Karcher, alle in Kaiserslautern;

IV. bei dem Handelsgerichte Frankenthal:

zu Handelsgerichtsassessoren den Fabrikanten Adolf Mahla, den Kaufmann Johann (Jean) Heß, beide in Frankenthal;

zu Ergänzungsrichtern den Fabrikanten Karl Herf in Oggersheim, den Kaufmann Sebastian Leberle in Ludwigshafen;

V. bei dem Handelsgerichte Landau:

zu Handelsgerichtsassessoren den Rentner Simon Levi, zur Zeit Landtagsabgeordneten, den Kaufmann und Adjunkt Ludwig (Louis) Mayer;

zu Ergänzungsrichtern den Kaufmann Johann Baptist Feldbausch, den Banquier Heinrich Müller, alle in Landau;

unterm gleichen Tage:

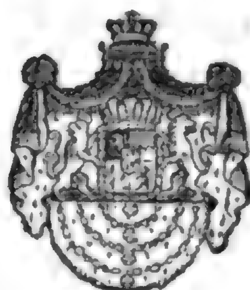
die Funktion eines Einregistrirungsbeamten am Cassationshofe der Pfalz bezüglich der daselbst noch anhängigen und nach den bisherigen Prozeßvorschriften zu erledigenden Sachen dem Obergerichtsschreiber am Oberappellationsgerichte, Georg Gerber, allergnädigst zu übertragen; den Gerichtsschreiber Christian Kernn zu Pottenstein, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, an das Stadtgericht Bayreuth in gleicher Eigenschaft zu versetzen und zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Pottenstein den Accessisten des Bezirksgerichts Nürnberg, Christian Hammerschmid, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; unter Genehmigung des Stellentauschgesuches der Gerichtsvollzieher Friedrich Mayer in Fürth und Christoph Glockner in Kaiserslautern, den Friedrich Mayer zum Gerichtsvollzieher in Kaiserslautern und den Christoph Glockner zum Gerichtsvollzieher in Fürth zu ernennen.

Gestorben: am 16. Juni 1870 der k. Gerichtsschreiber am Stadtgerichte Bayreuth Franz Xav. Hiermer.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Justizministerialblatt

für das

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XXXII. 13. Juli 1870.

Inhalt: Ministerialentschließung, das Gerichtsvollzieherwesen betr. — Abdruck einer Finanzministerialentschließung über die Arrestanlagen bei k. Kassen. — Notiz. — Diensteşnachrichten. —

E.-Nr. 9,777.

Nr. 71.

An die Vorstände der Appellationsgerichte und Bezirksgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins, die Oberstaatsanwälte und Staatsanwälte bei diesen Gerichten, dann an die Gerichtsvollzieher und die Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Alle Gesuche von Bewerbern um Gerichtsvollzieherstellen in den Landestheilen diesseits des Rheins, sowie alle Versetzungsgesuche von Gerichtsvollziehern sind bei dem Staatsanwalte desjenigen Bezirksgerichts einzureichen, in dessen Sprengel der Sitz der nachgesuchten Stelle gelegen ist.

Der Staatsanwalt hat jedes Gesuch dem Oberstaatsanwalte mit gutachtlichem Berichte vorzulegen, welcher im Einvernehmen mit dem Bezirksgerichtsdirektor abzufassen ist.

Die Einbeförderung der Gesuche an das unterzeichnete Staatsministerium hat mit gutachtlichem, im Einverständnisse des

Appellationsgerichtsvorstandes zu erstattendem Berichte des Oberstaatsanwalts zu erfolgen.

München, den 4. Juli 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Das Gerichtsvollzieherwesen betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Schebler.

Notiz.

Im Finanzministerialblatt von 1870 Nr. 12 S. 99 wurde die nachstehend abgedruckte Finanzministerialentschließung über die Arrestanlagen bei k. Kassen veröffentlicht:

Nr. 7275.

An die sämmtlichen, dem k. Staatsministerium der Finanzen untergeordneten k. Stellen, Behörden, Kassen und Aemter.

Staatsministerium der Finanzen.

Durch die Bestimmungen in den Artikeln 821—900, dann 966—1006 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 ist das Verfahren geregelt, welches bei Zwangsvollstreckungen und im Besondern bei dem Arreste auf Forderungen vom 1. Juli d. Js. an zu beobachten ist.

Indem auf diese gesetzlichen Vorschriften hingewiesen wird, sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium zugleich veranlaßt, für die k. Kassen und Aemter in Bezug auf deren Verhalten bei den Arrestanlagen auf Forderungen, welche bei Staatskassen zu erheben sind, nachstehende Anweisung zu ertheilen und auf folgende Punkte besonders aufmerksam zu machen, welchen sorgfältige Beachtung zuzuwenden ist.

I.

Die Arrestanlegung auf Forderungen, welche bei einer Staatskasse zu erheben sind, erfolgt gemäß der Art. 972, 973 und 978 der Prozeßordnung bei dem Vorstande der treffenden Kassa durch einen auf Betreiben eines Gläubigers (Arrestklägers) zuzustellenden Gerichtsvollzieherakt.

Der Gerichtsvollzieherakt hat bei dem Vollstreckungsarreste die in Art. 972 näher bezeichneten Momente, insbesondere die Aufforderung zu

enthalten, über die mit Arrest belegte Forderung des Schuldners (Arrestbeklagten) Erklärung abzugeben.

Auf die Zustellung eines solchen Gerichtsvollzieherattes (Arrestanlegungs-Urkunde) hat der Vorstand der treffenden Kassa der ergangenen Aufforderung binnen 8 Tagen dadurch Folge zu leisten, daß in einem dem Arrestkläger unmittelbar zu übersendenden Schreiben über die an den Arrestbeklagten zu zahlenden Beträge, über die Zahlungszeit, über die etwa früher schon erfolgten Arrestanlegungen und Einweisungen und über die der Zahlung allenfalls entgegenstehenden sonstigen Hindernisse Erklärung abgegeben wird. Art. 978.

II.

Die Arrestanlegung kann aber auch als Vorsichtsverfügung angeordnet und demzufolge lediglich zur vorläufigen Sicherstellung eines Anspruches oder einer Exekution vollzogen werden (Sicherheitsarrest) Art 1002—1006.

Bei dem Sicherheitsarreste unterbleibt in der Arrestanlegungs-Urkunde die Aufforderung zur Abgabe einer Erklärung, welche erst dann abzugeben ist, wenn der Arrestkläger in die von ihm mit Sicherheitsarrest belegte Forderung eingewiesen und dem Kassavorstande das treffende Urtheil mit der Aufforderung zur Erklärungsabgabe zugestellt worden ist. Art. 1003.

III.

Gemäß Art. 966 der Pr.-O. unterliegen dem Arreste Forderungen, welche auf Geld oder Leistung beweglicher Sachen gerichtet sind. Nach Art. 967 sind jedoch dem Arreste nicht unterworfen die Dienstbezüge und Quiescenzgehalte der Hof-, Staats- und Gemeindebediensteten, Militärpersonen, öffentlichen Diener und Geistlichen, sowie die Pensionen ihrer Wittwen und Kinder, soweit sie den Betrag von 400 fl. jährlich nicht übersteigen und bis zur Hälfte des Mehrbetrages. Dieses Maß darf selbst mit Einwilligung des Schuldners nicht überschritten werden. Bezüge, welche den vorgedachten Bediensteten mit Rücksicht auf besondere mit dem Dienste verbundene Auslagen verliehen sind, dürfen bei Feststellung des dem Arreste unterworfenen Betrages nicht eingerechnet werden.

Außerdem ist in Art. 970 Abs. 1 bestimmt, daß durch die bei Lebzeiten des Schuldners erfolgte Arrestanlegung auf Bezüge vorbezeichneter Art die Raten für den Sterbe- und Nachmonat nicht betroffen werden, sodann in Art. 969, daß Cautionen nur unter Vorbehalt derjenigen Forderungen, zu deren Sicherheit sie geleistet wurden, mit Arrest belegt werden können und daß auf Forderungen, die zu Gunsten eines anderen Gläubigers verpfändet sind, die Arrestanlegung nur mit Vorbehalt der Pfandrechte dieses Gläubigers stattfinde.

Dabei kommt noch zu bemerken:

1) Unter den Staatsbediensteten sind nicht blos wirkliche Beamte, pragmatisch angestellte Staatsdiener, sondern Bedienstete jeder Art,

also auch Funktionäre begriffen und unter Dienstbezügen auch die Funktionsgehalte und Funktionsbezüge.

2) Ebenso fallen unter die in Ziffer 1 des Art. 967 aufgeführten Quiescenzgehalte und Pensionen nicht blos die auf Grund der IX. Verfassungsbeilage und der Pensionspragmatik von 1805 angewiesenen Pensionen, sondern auch jene Sustentations- oder Unterhaltsbeiträge, welche den nicht mit pragmatischen Rechten angestellten Bediensteten und ihren Hinterbliebenen ausgesetzt werden.

IV.

Vom Tage der Arrestanlegung an ist mit der Auszahlung der mit Arrest belegten Forderungsbeträge insoweit inne zu halten, als der Arrest nach Art. 966—970 der Prozeßordnung zulässig erscheint. Erst wenn auf erhobene Klage der Arrest für gerechtfertigt erklärt ist und das Urtheil über die Einweisung des Arrestklägers in die mit Arrest belegte Forderung die Rechtskraft beschritten hat und wenn dieses nebst einem Zeugnisse des Gerichtsschreibers, daß eine Vormerkung von Einspruch oder Berufung dagegen in dem dafür bestimmten Buche nicht geschehen oder die geschehene erledigt sei, zugestellt wurde, ist die Kassa berechtigt und verpflichtet, an den Arrestkläger bis zum Belaufe des Forderungsbetrages, für welchen die Einweisung erfolgt ist, und der nach der Einweisung erlaufenen Zinsen und Kosten Zahlung zu leisten, vorausgesetzt, daß nur ein einziger Arrestkläger vorhanden ist und nebstdem nur soweit, als die treffenden Beträge bei der Kasse zur Zahlung verfallen sind. Art. 980, 985, 986 und 828.

V.

Auf eine Forderung, welche bereits mit Beschlag belegt ist, können aber auch andere Gläubiger Vollstreckungs- und Sicherheitsarrest anlegen lassen und haben bei der Anlegung solcher Arreste, sowie bezüglich des nachfolgenden Verfahrens dieselben Bestimmungen wie bei der ersten Anlegung in Anwendung zu kommen. Art. 982.

Sind zwar mehrere Arrestkläger vorhanden, reichen jedoch die von der Kasse inne behaltenen Beträge zur gleichzeitigen Befriedigung der sämmtlichen betheiligten Gläubiger aus oder ist eine Verständigung unter den sämmtlichen Betheiligten nach Inhalt einer hierüber errichteten und zugestellten Urkunde zu Stande gekommen, so ist hienach Zahlung zu leisten. Außerdem ist die mit Arrest belegte Forderungs-Summe bis zu dem Betrage, für welchen Einweisungen darauf erfolgt sind, und der später noch erlaufenen Zinsen und Kosten bei dem Vollstreckungsgerichte d. i. bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Arrest angelegt wurde, zu hinterlegen resp. demselben zu übersenden. Art. 979 und 986.

VI.

Wenn das Staatsärar eine Vorsichtsverfügung erwirkt hat, wodurch es zur Sicherstellung einer Forderung ermächtigt wurde, an den Arrestbeklagten

zu leistende Zahlungen vorläufig zurückzubehalten, so hat die Vollstreckung einer solchen Vorsichtsverfügung, insoferne nicht dem Staatsärar zur Zeit der Arrestanlegung zugleich ein gesetzliches Zurückbehaltungs- oder Compensationsrecht zusteht, Arrestklägern gegenüber die nämliche Wirkung wie die Anlegung eines Arrestes. Art. 984.

In solchem Falle kann jedoch die Auszahlung beziehungsweise Hinterlegung der mit Arrest belegten Beträge nicht verweigert werden; wohl aber ist das Staatsärar befugt, seine Ansprüche in der nämlichen Weise, wie die Gläubiger, welche Arrest angelegt haben, geltend zu machen. Art. 988.

VII.

Die Rangordnung unter mehreren Arrestklägern ist durch die Vorschriften in den Art. 990 und 991 bestimmt. Ebenso ist das Verfahren bei der gerichtlichen Vertheilung der mit Arrest belegten Forderungsbeträge unter mehrere Arrestkläger durch die Bestimmungen der Art. 992–994, dann 939—952 geregelt.

VIII.

Die durch die Arrestanlegung einer Kassa oder einem Amte verursachten Kosten sind zunächst aus den in Folge der Arrestanlage innebehaltenen Geldbeträgen zu decken; eventuell sind die Arrestkläger zum Ersatze dieser Kosten verpflichtet. Art. 995.

IX.

Ergeben sich Anstände und Streitigkeiten in Bezug auf die von den Kassavorständen gemäß Art. 978, 981 und 1003 abgegebenen Erklärungen (cf. Ziff. I und II) oder bezüglich der an die Arrestkläger geleisteten Zahlungen gemäß Art. 985, 986 und 989 (cf. Ziff. IV und V) oder in Bezug auf die Vergütung der durch die Arrestanlegung verursachten Kosten, Art. 996 (cf. Ziff. VIII), so haben die Kassen und Aemter sofort nach erlangter Kenntniß unter Vorlage der betreffenden Akten an die vorgesetzte Stelle Bericht zu erstatten.

Ebenso ist unverweilt zu berichten, wenn nach Zustellung einer Arrestanlegungsurkunde in einzelnen Fällen Zweifel über die Größe der zu bewirkenden Gehalts- oder Pensionsabzüge entstehen sollten, woraufhin den anfragenden Kassen und Aemtern in beschleunigter Weise Bescheid zu ertheilen ist.

X.

Anlangend die Abquittirung, dann die kassa- und buchmäßige Behandlung der mit Arrest belegten Forderungsbeträge, so wird

1) für die Kassen und Aemter diesseits des Rheines bestimmt:

a) Da die mit Arrest belegten und von den Kassen innebehaltenen Forderungsbeträge fortan unmittelbar an die eingewiesenen Arrestkläger auszuzahlen sind, insoweit nicht eine gerichtliche Hinterleg-

ung stattzufinden hat, Art. 979 und 986 Abs. 3 (cf. Ziff. V), so haben die Arrestkläger über die empfangenen Summen förmliche Quittungen auszustellen.

Handelt es sich um Abzüge an Gehalten und Pensionen, welche der Kassa von dem Gehalts- und Pensionsempfangsberechtigten nach dem vollen Betrage der für sie angewiesenen Bezüge auf vorschriftsmäßigem Stempelpapier abquittirt werden, so haben die Arrestkläger bei Bescheinigung der ihnen ausbezahlten Forderungsbeträge einen Stempel nicht anzuwenden.

Werden dagegen andere mit Arrest belegte Forderungen, welche Bauunternehmer, Lieferanten, Akkordanten ꝛc. ꝛc. bei einer Staatskassa zu erheben haben, an eingewiesene Arrestkläger ausbezahlt, worüber der Arrestbeklagte der Kassa keine besondere gestempelte Quittung ausgestellt hat, so ist der Arrestkläger zur Abquittirung auf dem vorschriftsmäßigen Stempelpapier verbunden.

b) Auf den Besoldungs- und Pensionsquittungen von Bediensteten welche in Folge einer Arrestanlage Abzüge erleiden, sind neben den sonstigen Abzugsposten (als Wittwen- und Waisen-Fondsbeiträgen, dann Beiträgen zu Unterstützungsvereinen) insbesondere auch die für die Arrestkläger inne gehaltenen und abgezogenen Beträge vorzumerken. Ueber solche Abzüge ist den Betheiligten auf Verlangen Gegenbescheinigung zu ertheilen.

c) Hinsichtlich der kassamäßigen Verwahrung und Verbuchung von Besoldungs- und Pensionsabzügen hat es bei den bestehenden Vorschriften und dem bisherigen Verfahren zu verbleiben.

Die Kassen und Aemter haben übrigens dafür Sorge zu tragen, daß die Arrestkläger die ihnen zukommenden Beträge, soweit thunlich, in bestimmten Zwischenräumen und jedenfalls am Schlusse des Etatsjahres in Empfang nehmen und quittiren, sowie daß mit den Arrestklägern bei deren vollständigen Befriedigung gehörige Abrechnung gepflogen werde.

d) Die auf die Arrestanlagen bezüglichen Aktenstücke, Abrechnungen und Quittungen sind sorgfältig aufzubewahren, zu ordnen und — bei depositalmäßiger Behandlung — nach Vorschrift als Depositenbelege einzureichen.

Bei Versetzung oder Wohnsitzänderung eines Besoldungs- oder Pensions-Empfangsberechtigten, dessen Bezüge mit Arrest belegt sind, ist der treffenden Kassa unter Zusendung der auf die Arrestanlage bezüglichen Akten, sowie einer genauen Abrechnung über die Beträge, welche der Arrestkläger bereits empfangen und noch zu erhalten hat, entsprechende Mittheilung zu machen.

e) Abgesehen von den durch die Arrestkläger auszustellenden Quittungen, worüber oben sub lit. a Bestimmung getroffen wurde, unterliegen lediglich die in Gemäßheit der Art. 978, 981 und 1003 abzugebenden Erklärungen (cf. Ziff. I und II) der Tax- und Stempelpflicht.

f) Die entsprechende Behandlung der Arrestanlagen auf Forderungen, welche bei k. Kassen und Aemtern zu erheben sind, ist gelegentlich der Kassa- und Amtsvisitationen, Inspektionen und Extraditionen genau zu controliren.

2) Ueber die Abquittirung, Verbuchung oder Verrechnung der mit Arrest belegten Forderungsbeträge bei den k. Kassen und Aemtern der Pfalz ist durch die generalis. Entschließung der k. Regierungsfinanzkammer der Pfalz vom 7. Juni 1866 Nr. 9244 eine umfassende Instruktion erlassen worden. Bei den hienach getroffenen Bestimmungen hat es auch fernerhin zu verbleiben, insoweit nicht von der gedachten Kreisstelle in Rücksicht auf die Vorschriften der neuen Prozeßordnung in vorbezeichneter Richtung anderweit verfügt werden wird.

XI.

Die vor dem 1. Juli 1870 gerichtlich verfügten Besoldungs- und Pensionsabzüge sind von den k. Kassen oder Aemtern nach den seitherigen Vorschriften und nach bisherigem Verfahren zu behandeln. cf. Art. 20 des Gesetzes vom 29. April 1869, die Einführung einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend.

München, den 25. Juni 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Die Einführung der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, hier die Arrestanlagen bei k. Kassen betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Dr. Bischof.

Notiz.

Von dem k. statistischen Bureau ist das XXIII. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, enthaltend „statistische Nachweisungen über das Immobiliarbrandversicherungswesen im Gebiete des Königreichs Bayern diesseits des Rheins“ veröffentlicht worden. Die k. Stellen und Behörden können dasselbe von der Regieverwaltung des k. statistischen Bureau's gegen Ersatz der Herstellungskosten von 2 fl. für ein Exemplar beziehen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 4. Juli l. Js.

zu gestatten, daß die Advokaten Joseph Lautner in Ingolstadt, Karl Ellenrieder in Mühldorf, Georg Hübner in Lan-

dau a. J., Karl Perchtold in Viechtach, Georg Münz in Kelheim, Alois Müller in Kötzting, Jakob Maier in Roding, Mathias Kaiser in Hilpoltstein, Georg Wittmann in Sulzbach, Karl David Bunte in Wunsiedel, Johann Rogler in Haßfurt und Johann Baptist Kuttler in Günzburg ihren Wohnsitz an den Sitz des Bezirksgerichtes, in dessen Sprengel ihr bisheriger Wohnort gehört, verlegen dürfen;

unterm 5. Juli l. Js.

als Untergerichtsschreiber bei dem Bezirksgerichte Straubing den geprüften Rechtspraktikanten Joh. Obermillacher in Schrobenhausen, bei dem Bezirksgerichte Pfarrkirchen den Bezirksgerichtsaccessisten Anton Hubmann, z. Z. in Neumarkt in der Oberpfalz, bei dem Bezirksgerichte Hof den Bezirksgerichtsaccessisten Albert Stenglein in Bayreuth, bei dem Bezirksgerichte Bayreuth den Bezirksgerichtsaccessisten Robert Roth in Ansbach und bei dem Bezirksgerichte Neustadt a. S. den Bezirksgerichtsaccessisten Friedrich Müller in Aschaffenburg — sämmtliche in provisorischer Eigenschaft — zu ernennen.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurde nachgenannten Advokaten die Erlaubniß zur Substituirung ihrer Concipienten, sämmtlich geprüfter Rechtspraktikanten, in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften ertheilt, nämlich:

unterm 30. Juni l. Js.

dem k. Advokaten Hübner in Landau a. J. für seinen Concipienten Karl Streck auf die Dauer von drei Monaten, vom 1. Juli l. Js. an beginnend;

unterm 1. Juli l. Js.

dem k. Advokaten Dr. Marquard Barth zu Kaufbeuren (nun München) für seinen Concipienten Anton Lohrer auf die Dauer des dermalen versammelten Landtags.

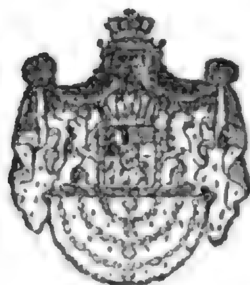
Zur Notiz.

Die der k. Post zur Verfügung gestellten Separatabdrücke der Advokatengebührenordnung sind bereits vergriffen. Dagegen sind solche Separatabdrücke noch bei der Ch. Kaiser'schen Buchhandlung in München zu bekommen.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Justizministerialblatt

für das

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XXXIII. 15. Juli 1870.

Inhalt: Königlich allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Artikel 359 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durch Notare betr. — Abdruck einer Finanzministerialentschließung über die Vertretung des Staatsärars in Gantsachen. — Dienstesnachrichten.

E.-Nr. 9732.

Nr. 72.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Durch Artikel 6 Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni dieses Jahres, die Dienstesvorschriften über die innere Einrichtung der Gerichtsschreibereien betreffend, und das derselben beigegebene Formular VII. haben Wir die im Artikel 359 Absatz 5 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten dem Verordnungswege vorbehaltenen weiteren Vorschriften über die Einrichtung und Führung der im Absatze 1 dieses Artikels angeordneten Bücher und über die Form der gemäß Absatz 3 desselben auf den zur Feststellung des Datums vorgelegten Privaturkunden auszustellenden Bescheinigungen ertheilt, soweit es die Gerichtsschreibereien der Einzelngerichte angeht.

Wir erklären hiemit diese Vorschriften auch für die Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins mit folgenden weiteren Bestimmungen als maßgebend;

1) Auf dem Titelblatte des zum Eintrage der vorgelegten Privaturkunden bestimmten Buches ist an der Stelle der Bezeichnung des Einzelngerichtes der Vor- und Zuname und Wohnsitz des Notars anzugeben.

2) Die einzelnen Einträge in das Buch und die auf den vorgelegten Urkunden auszustellenden Bescheinigungen sind mit Unterschrift und Siegel des Notars zu versehen.

3) In den letzteren sind an der Stelle der Worte: „auf der Gerichtsschreiberei des . . . .“ die Worte: „mir, dem königlichen Notar . . . . in . . . . .“ zu gebrauchen.

4) Eintragung der ertheilten Bescheinigungen in die nach Artikel 77 des Notariatsgesetzes zu führenden Geschäftsregister findet nicht statt.

5) Neben der im Artikel 12 der Notariatsgebührenordnung für solche Bescheinigung bestimmten Gebühr kommt den Notaren keine weitere Vergütung für die Einträge in das Buch zu.

Die Vergütung für Abschriften aus dem Buche (Artikel 359 Absatz 4 der Prozeßordnung) ist nach Artikel 18 litera b der erwähnten Gebührenordnung zu bemessen.

6) Für die auf den vorgelegten Privaturkunden auszustellenden Bescheinigungen ist von den Notaren gemäß Artikel 106 Ziffer 4 des Notariatsgesetzes für den Staat eine Taxe von achtzehn Kreuzern zu erheben, jedoch ohne Verrechnung eines besondern Stempels, da die zur Vorlage kommenden Urkunden mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen sein müssen.

Die Einträge in das Buch geschehen tax- und stempelfrei.

Hohenschwangau, den 9. Juli 1870.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Lutz.

Königlich Allerhöchste Verordnung.

Den Vollzug des Artikels 359 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durch Notare betreffend.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär, Ministerialrath:
Schebler.

Notiz.

Im Finanzministerialblatt von 1870 Nr. 12 S. 93 wurde folgende Finanzministerialentschließung über die Vertretung des Staatsärars in Gantsachen veröffentlicht:

Nr. 7276.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern der Finanzen, die k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration, die k. Bankdirektion in Nürnberg und die diesen Stellen untergeordneten Kassen und Aemter.

Staatsministerium der Finanzen.

Nach Art. 1184 der Prozeßordnung können die Parteien im Gantverfahren sowohl persönlich handeln, als sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Die Pflicht zur Bestellung eines Anwaltes tritt erst dann ein, wenn Streitigkeiten über Bestand oder Rang der angemeldeten Forderungen, über Vertheilung der Masse und dergleichen (Art. 1184, 1269, 1303 und 1305) entstehen.

Die Staatsregierung ist sohin befugt, in so lange nicht einer der erwähnten Fälle eintritt, sich in Gantsachen durch äußere Aemter vertreten zu lassen.

Demgemäß wird über die Vertretung ärarialischer Forderungen in Gantsachen verfügt, was folgt:

I. Der Antrag auf Ganteröffnung hat durch die Fiskale zu geschehen. Die Finanzämter sind gehalten, wenn sie von Zahlungsunfähigkeit eines Aerarialschuldners Kenntniß erhalten, gegen welchen wegen Concurrenz anderer Gläubiger auf dem Wege der Vollstreckung mit Aussicht auf Erfolg nicht weiter vorgegangen werden kann, ohne Verzug Anzeige bei der vorgesetzten Stelle zu erstatten unter Vorlage der zur Bescheinigung für die Unzulänglichkeit des Vermögens dienenden Behelfe (Art. 1191) und eines Verzeichnisses der schuldigen Gefälle.

II. Die Anmeldung und Vertretung solcher Forderungen des Staatsärars, welche diesseits des Rheines nach §. 12 Ziff. 6—8 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 mit dem Vorzugsrechte der ersten Klasse und in der Pfalz nach Art. 2098 und 2102 Ziff. 7 des bürgerlichen Gesetzbuches, dann nach den Gesetzen vom 5. September 1807 und vom 12. November 1808 mit Privilegien versehen sind, liegt ausschließlich den Finanzämtern ob, welche hiebei in folgender Weise zu verfahren haben:

1) Wenn ein Finanzamt, sei es durch Mittheilung des Gantcommissärs nach Art. 1256 Abs. 4 oder auf andere Weise Kenntniß von Eröffnung einer Gant erhalten hat, bei welcher das Staatsärar mit Forderungen der bezeichneten Art betheiligt ist, so sind diese innerhalb der durch die Ediktalladung (Art. 1259) bezeichneten Frist bei der Gerichtsschreiberei des Gant-

gerichtes schriftlich anzumelden (Art. 1257) unter genauer Einhaltung der durch Art. 1260 gegebenen Vorschriften. Demgemäß ist der Anmeldung ein amtlich gefertigtes detailirtes Verzeichniß der schuldigen Gefälle beizulegen mit genauer Angabe der Verfallzeit für jedes einzelne Gefäll und unter Bezeichnung des Ranges, welcher für die angemeldete Forderung in Anspruch genommen wird. Befinden sich Gefälle darunter, welche schon seit mehr als zwei Jahren im Rückstande sind, deren Vorzugsrecht jedoch nach Maßgabe von § 12 Ziff. 8 der Prioritätsordnung gewahrt erscheint, so ist dieses Verhältniß unter Beilage der die Frist bewilligenden Regierungsentschließung anzuführen.

Ist das anmeldende Amt nicht am Sitze des Gantgerichtes, so ist in der Anmeldung der dortige Amtsvorstand als Bevollmächtigter zu bezeichnen (Art. 1260 Ziff. 5), welchem sodann die weitere Vertretung der Forderung obliegt.

In Ansehung derjenigen Bezirksgerichtssitze, an welchen sich mehrere Rentämter befinden, haben die Kreisregierungen, Kammern der Finanzen durch Ausschreibung im Kreisamtsblatte zu bestimmen, welches dieser Rentämter die Vertretung auswärtiger Perceptionsbehörden zu übernehmen habe.

2) Bei der Verhandlungstagsfahrt (Art. 1253, 1266—1268) hat der Vorstand des liquidirenden Amtes, beziehungsweise dessen in der Anmeldung bestellter Gewalthaber, persönlich zu erscheinen, um sich zu vergewissern, ob nicht gegen die ärarialische Forderung oder gegen den für sie in Anspruch genommenen Rang Widerspruch erhoben wird (Art. 1263—1268). Je nach Lage der Sache kann auch im ärarialischen Interesse liegen, daß sich der Vertreter des Staatsärars bei der Wahl des definitiven Massaverwalters (Art. 1253, 1280 Ziff. 1), dann bei der Beschlußfassung über die in Ziff. 2—5 des Art. 1280 weiter aufgeführten Gegenstände betheilige; an der Wahl eines Anwaltes (Ziff. 3) jedoch nur insoferne, als demselben die Führung von Processen für die Masse übertragen werden soll. Erfolgt kein Widerspruch gegen die ärarialische Forderung, so gilt diese als anerkannt (Art. 1268 Abs. 2) und ist unter Bezugnahme auf Art. 1294 Abs. 2 deren unverweilte Auszahlung aus den verfügbaren oder zuerst verfügbar werdenden Geldern zu beantragen.

Gegen Forderungen, welche von anderen Gläubigern angemeldet werden und für welche zugleich die I. Klasse in Anspruch genommen wird, ist nur dann Widerspruch nach Art. 1263 zu erheben, wenn Zweifel gegen den Rechtsbestand der Forderung oder gegen den in Anspruch genommenen Rang bestehen und überdieß bei Locirung in der ersten Klasse die volle Befriedigung der ärarialischen Forderung gefährdet erscheinen würde.

3) Wird gegen die für das Staatsärar angemeldeten Forderungen oder deren Rang Widerspruch erhoben oder sieht sich der Vertreter des Staatsärars in Absicht auf Forderungen anderer Gläubiger zum Widerspruche veranlaßt, so ist unter Bekanntgabe des von dem Gantcommissär nach Art. 1269 anberaumten Sitzungstages und unter Vorlage der bezüglich der widersprochenen Forderungen etwa vorhandenen Aktenstücke ohne Verzug

Anzeige zur vorgesetzten Stelle zu erstatten, welche sodann wegen der weiteren Vertretung des Staatsärars in der fraglichen Gantsache das Nöthige anordnen wird. Hiebei wird bemerkt, daß Widersprüche gegen die Liquidität von Forderungen, welche ihrem Ursprunge nach nicht dem Privatrechte, sondern ausschließlich der Finanzverwaltung angehören, unter welchen Gesichtspunkt die meisten der erstprivilegirten ärarialischen Forderungen fallen, nach Art. 1180 von der zuständigen Verwaltungsstelle zu entscheiden sind.

4) Erachtet das Finanzamt die Stellung eines Antrages auf Sicherungsmaßregeln im Sinne von Art. 1194 durch das ärarialische Interesse für geboten, so ist gleichfalls ohne Aufschub Bericht zu erstatten, in welchem die zur Begründung dieses Antrages dienlichen Thatsachen anzuführen und gegebenen Falles mit Beweisstücken zu belegen sind.

Für sehr dringliche Fälle sind die Finanzämter ermächtigt und angewiesen, Anträge auf Sicherungsmaßregeln bei dem Gantgerichte unmittelbar zu stellen. Der Entwurf des gestellten Antrages mit den zugehörigen Aktenstücken ist jedoch gleichzeitig der vorgesetzten Stelle in Vorlage zu bringen.

5) Einem Arrangement, welches einen theilweisen Verzicht auf die Forderung des Staatsärars in sich schließt, darf nur vorbehaltlich der Genehmigung der vorgesetzten Stelle beigetreten werden (Art 92 Ziff. 1).

III. Erscheint das Staatsärar bei einer Gant mit Forderungen betheiligt, welchen diesseits des Rheines das Vorzugsrecht der ersten Klasse oder in der Pfalz ein Privilegium nicht zusteht, oder theils mit solchen, theils mit weniger bevorzugten, so hat das treffende Finanzamt, sobald es von der Ganteröffnung Kenntniß erhalten hat, die schriftliche Anmeldung zu entwerfen.

Hiebei ist rücksichtlich der Forderungen der ersten Klasse und der in der Pfalz privilegirten ärarialischen Forderungen nach der Vorschrift in Ziff. II, 1 zu verfahren.

Die mit diesen Vorzugsrechten nicht versehenen Forderungen sind gleichfalls nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 1260 Ziff. 1—5 zu begründen, überdieß aber mit denjenigen Urkunden in Ur- oder Abschrift zu belegen, aus welchen sich der Rechtsbestand der Forderung und der für diese in Anspruch zu nehmende Rang ergibt. Muß in der einen oder andern Hinsicht der Beweis durch Zeugen geführt werden, so sind diese namhaft zu machen.

Hiebei werden die diesrheinischen Finanzämter darauf aufmerksam gemacht, daß das Vorzugsrecht der IV. Klasse auf Grund erlangter Auspfändung (§. 23 Ziff. 8 der Prioritätsordnung von 1822) durch Art. 3 Ziff. 13 des Einführungsgesetzes vom 29. April 1869 aufgehoben wurde.

Die auf solche Weise angefertigte Anmeldungsschrift ist sodann so rechtzeitig der vorgesetzten Stelle vorzulegen, daß sie noch vor Ablauf der durch die Ediktalladung bezeichneten Anmeldungsfrist geprüft und richtig gestellt zurückgelangen kann. Wird die Einhaltung der Anmeldungsfrist wegen säumiger Vorlage Seitens des Finanzamtes unmöglich gemacht, so haftet dieses für die durch die nachträgliche Anmeldung (Art. 1261) etwa erwachsenden Kosten.

Die Vertretung des Staatsärars in den hier unterstellten Fällen hat, wenn sich das Gantgericht am Wohnorte des Fiskals befindet, ausschließlich durch diesen zu geschehen. Anderen Falles hat der Fiskal die Vertretung der Sache entweder selbst zu übernehmen oder, insoweit der Zweck hiedurch weniger kostspielig erreicht werden kann, einem Anwalte am Sitze des Gantgerichtes zu übertragen oder zu veranlassen, daß sie dem treffenden Finanzamte übertragen werde, welches sodann vom Fiskal mit der erforderlichen Instruktion zu versehen ist. Der zuletzt bezeichnete Weg ist in allen Fällen zu wählen, in welchen die ärarialischen Forderungen von geringem Belange und die denselben zu Grund liegenden Rechtsverhältnisse einfacher Natur sind.

Wird in den Fällen, in welchen der Fiskal die Vertretung bei einem auswärtigen Gantgerichte übernommen oder dieselbe dem treffenden äußeren Amte übertragen hat, in Folge Streitigkeiten, welche sich während des Gantverfahrens ergeben, die Bestellung eines Anwaltes nothwendig (Art. 1184, 1269, 1303 und 1305), so haben die in Ziff. II der Entschließung vom 22. ds. Mts., die fiskalische Prozeßführung betreffend, ertheilten Vorschriften Anwendung zu finden.

IV. Handelt es sich um die Geltendmachung von Absonderungsrechten, so ist Bericht zu erstatten, damit nach Beschaffenheit des Ausspruches für die nöthige Vertretung des Staatsärars Sorge getragen werden könne.

V. Wird dem Finanzamte mitgetheilt, daß der Vertheilungsplan auf der Gerichtsschreiberei zur Kenntnißnahme aufliege (Art. 1298, 1302) so ist alsbald Einsicht von demselben zu nehmen und, wenn Anlaß zu Erinnerungen gegen dessen Inhalt besteht, Bericht zur vorgesetzten Stelle zu erstatten, jedoch so rechtzeitig, daß derselbe innerhalb der zur Erinnerungsabgabe vom Commissär festgesetzten Frist beschieden sein kann.

Ebenso ist Bericht zu erstatten in den in Art. 1305 vorgesehenen Fällen, wenn nämlich der Abschluß des Vertheilungsplanes mit dem Entwurfe desselben (Art. 1302) oder den über die Streitigkeiten erlassenen Urtheilen zum Nachtheile des Staatsärars nicht übereinstimmt.

VI. Sind ärarialische Forderungen in einer Gant ganz oder theilweise unbefriedigt geblieben und erhält das treffende Amt späterhin Kenntniß, daß der Schuldner wieder zu Vermögen gelangt ist, so hat dasselbe hierüber zur vorgesetzten Stelle zu berichten, welche das weitere Vorschreiten nach Maßgabe von Art. 1315 Abs. 2 veranlassen wird.

VII. Vorstehende Anordnungen haben bei allen Ganten, welche vom 1. Juli l. Js. an eingeleitet werden, Anwendung zu finden. In Betreff der vor dem 1. Juli l. Js. an eingeleiteten Ganten wird auf Art. 21 des Einführungsgesetzes vom 29. April v. Js. verwiesen.

VIII. Die äußeren Behörden sind gehalten, allen Requisitionen der Fiskale, wie in fiskalischen Rechtssachen überhaupt, so insbesondere auch in Gantsachen ohne Aufschub Folge zu leisten und ebenso, wenn sie als Zustellungsbevollmächtigte aufgestellt werden, die erhaltenen Zustellungen nach Vormerkung des Tages und der Stunde der Zustellung mit der nächsten

Postgelegenheit dem treffenden Fiskale zu übersenden. Ebenso sind sie verpflichtet, Anwälten, welche zur Vertretung des Staatsärars bestellt werden, jeden Aufschluß, welchen sie in dieser Stellung zur Wahrung des ärarialischen Interesses benöthigen und verlangen, bereitwilligst zu ertheilen.

München, den 25. Juni 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
v. Pfretzschner.

Die neue Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, hier die Vertretung des Staatsärars in Gantsachen betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Dr. Bischof.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 5. Juli l. Js.

den Landrichter Karl Stirl in Ansbach wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Funktionsunfähigkeit unter Anerkennung seiner treuen und eifrigen Dienste in den allerehrfurchtsvollst nachgesuchten Ruhestand für immer zu versetzen, die hiedurch in Erledigung kommende Stelle aber einzuziehen; den Landgerichtsschreiber Cäsar Braun in Dürkheim auf Grund nachgewiesener, durch körperliche Leiden herbeigeführter Funktionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter allerhöchster Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste für immer in den Ruhestand treten zu lassen; den Advokaten Dr. Marquard Barth in Kaufbeuren nach München und den Advokaten Karl Frank in Schwabach nach Windsheim — beide ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend – zu versetzen; den geprüften Gerichtsvollzieherkandidaten Jakob Ludwig Völkel aus Grünstadt, zur Zeit in Frankenthal, zum Gerichtsvollzieher bei dem Bezirksgerichte Kaiserslautern mit dem Wohnsitze in Rockenhausen zu ernennen; den Landgerichtsdiener Friedrich Enders von Wolfstein auf allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft nach Annweiler zu versetzen und die hiedurch erledigte Landgerichtsdienersstelle in Wolfstein dem pensionirten Gendarmeriebrigadier Thomas Dörr aus Gleisweiler, zur Zeit in Anweiler, auf Ruf und Widerruf zu verleihen;

unterm 7. Juli l. Js.

den Sekretär des Bezirksgerichts Eichstädt, Ludwig Frühwein, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen an das Bezirksgericht München r. J. zu versetzen und zum Untergerichtsschreiber am Bezirksgerichte Eichstädt den geprüften Rechtspraktikanten Karl

Schlachter zu Eltmann in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; den Polizeianwalt Heinrich Dapping in Ludwigshafen zum Gerichtsschreiber bei dem Landgerichte Wolfstein seinem allerunterthänigsten Ansuchen gemäß zu ernennen; die bei dem Handelsgerichte München l. J. erledigte Rathsstelle dem Assessor an dem Bezirksgerichte München l. J., Karl v. Leveling, die bei dem Handelsgerichte Landshut erledigte Rathsstelle dem Bezirksgerichtsassessor Luitpold von Ammon daselbst und die bei dem Handelsgerichte Kempten in Erledigung gekommene Rathsstelle dem Rathe des Bezirksgerichts Kempten, Dr. Friedrich Söltl, zu verleihen; dem Handelsgerichte München r. J. zwei weitere Beisitzer aus dem Kaufmannsstande beizugeben, demgemäß zu Assessoren an diesem Gerichte die bisherigen Ergänzungsrichter, Eisenhändler Karl August Baumann und Schreibmaterialienhändler Max Joseph Huber zu berufen und zu Ergänzungsrichtern an dem genannten Gerichte den Direktor der München-Dachauer Maschinenpapierfabrik, Louis Weinmann in der Vorstadt Au, und den Theilhaber der Firma Blecken u. Comp., Wilhelm Heinrich Blecken in der Vorstadt Giesing zu ernennen; dann den Advokaten Ludwig Louis in Landau nach München, den Advokaten Gottfried Hofmann in Uffenheim nach Würzburg und den Advokaten Albert Schönmezler in Aichach nach Kempten — sämmtliche ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend — zu versetzen; unterm 9. Juli l. Js.

zum Untergerichtsschreiber am obersten Gerichtshofe den Registrator dieses Gerichtshofes, Johann Nepomuk von Mäßenhausen, zu befördern.

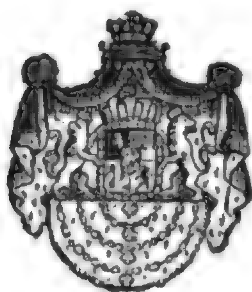
Vom k. Staatsministerium der Justiz wurde unterm 10. Juli l. Js. wegen Ablaufs der dreijährigen Funktionsdauer der Rath am k. Bezirksgerichte Deggendorf, Georg Grieser, von der Dienstesverrichtung als Untersuchungsrichter am genannten Gerichte enthoben und dieselbe dem Assessor Leonhard Krieger daselbst übertragen.

Gestorben: am 8. Juli 1870 der k. Notar Anton Eser in Freising und am 9. Juli 1870 der k. Appellationsgerichtsrath Philipp Umbscheiden von Zweibrücken.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Justizministerialblatt

für das

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XXXIV. 18. Juli 1870.

E.-Nr. 10,230. **Nr. 73.**

An sämmtliche Gerichte und Gerichtsschreibereien im Königreiche.

Staatsministerium der Justiz.

Durch mehrfache Anträge um Vermehrung der unentgeltlich an die Gerichte abzugebenden Dienstexemplare des Justizministerialblattes sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium zu folgender Eröffnung und Verfügung veranlaßt:

Bereits in der generalisirten Entschließung vom 19. Mai 1863, die Herausgabe des Justizministerialblattes betr., ist bestimmt worden, daß von den an die Stadtgerichte und Landgerichte gelangenden unentgeltlichen Dienstexemplaren des Justizministerialblattes eines der Gerichtsschreiberei zum Gebrauche zu dienen hat. Ebenso ist schon in dem ursprünglichen Bedarfsvoranschlage der Dienstexemplare des Justizministerialblattes für die Gerichtshöfe und Bezirksgerichte ein Exemplar für das Unterpersonal in Ansatz gebracht worden. Es ist daher auch bei den

34

Gerichtshöfen und Bezirksgerichten jedenfalls eines der unentgeltlichen Dienstexemplare der Gerichtsschreiberei zum ausschließlichen und unbeschränkten Gebrauche zu überlassen. Die Gerichtsvorstände sind dabei zugleich verpflichtet, der Gerichtsschreiberei aus der bisherigen Gesammtzahl von Dienstexemplaren noch ein zweites oder weiteres solches Exemplar zuzuweisen, wenn sich hiefür ein dienstliches Bedürfniß ergibt. Dagegen kann auf eine weitere Vermehrung der ohnehin durchaus nicht knapp bemessenen bisherigen Gesammtzahl der unentgeltlichen Dienstexemplare des Justizministerialblattes keinenfalls eingegangen werden.

München, den 12. Juli 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Die Dienstexemplare des Justizministerialblattes betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
Schebler.

E.-Nr. 10,310.

Nr. 74.

An die sämmtlichen Oberstaatsanwälte, Staatsanwälte, Obergerichtschreiber und Gerichtsschreiber.

Staatsministerium der Justiz.

Die Formulare Anlagen II und III der Justizministerialentschließung vom 15. Juni 1870, den Vollzug der Gerichtsvollzieher- und Gerichtsvollziehergebührenordnung betreffend, (Justizministerialblatt Seite 213 ff.) sind aus den Regiemitteln der betreffenden Oberstaatsanwälte und Staatsanwälte zu beschaffen.

Bezüglich der Beschaffung der Formulare Anlage I der bezeichneten Entschließung wird für die Gerichtsschreiber der Pfalz auf §. 10, für die Gerichtsschreiber in den Landestheilen diesseits des Rheins auf §. 8 der Gerichtsschreibergebührenordnung vom 1. Juli 1870 mit dem Bemerken verwiesen, daß etwaige

Herstellungskosten bis zum 1. Oktober 1870 in den Landestheilen diesseits des Rheins aus den betreffenden Regiemitteln zu bestreiten sind. Uebrigens bedarf es selbstverständlich für diese Register weder eines Einbandes noch eines durch Druck oder Lithographie hergestellten Formulars.

München, den 14. Juli 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Das Gerichtsvollzieherwesen betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Schebler.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 9. Juli l. Js.

den Gerichtsvollzieher Johann Clemens in Kusel, seinem alleruntertänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft nach Germersheim zu versetzen.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurde

unterm 12. Juli l. Js.

die am Bezirksgerichte Amberg erledigte Dienstesverrichtung des I. Untersuchungsrichters dem Assessor Mathias Lehner daselbst übertragen.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurde nachgenannten Advokaten die Erlaubniß zur Substituirung ihrer Concipienten, sämmtlich geprüfter Rechtspraktikanten, in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften ertheilt, nämlich:

unterm 7. Juli l. Js.

dem k. Advokaten Deßloch in Würzburg für seinen Con=

cipienten Max Wich auf die Dauer von drei Monaten, von Zustellung der Entschließung an beginnend;

unterm 8. Juli l. Js.

dem k. Advokaten Pramberger in Ingolstadt für seinen Concipienten Leonhard Rauch auf die Dauer von drei Monaten, von Zustellung der Entschließung an beginnend;

unterm 9. Juli l. Js.

dem k. Advokaten Endres in Neustadt a. S. für seinen Concipienten Karl Barthe auf die Dauer vom Tage der Zustellung der Entschließung an bis zum 1. August l. Js;

unterm 10. Juli l. Js.

dem k. Advokaten Erdt in Augsburg für seinen Concipienten Xaver Braun auf die Dauer von sechs Monaten, vom 15. Juli l. Js. an beginnend;

unterm 12. Juli l. Js.

dem k. Advokaten Dr. Adler in Bayreuth für seinen Concipienten Max Eugen Pfannenstiel auf die Dauer der gegenwärtigen Landtagssitzungen;

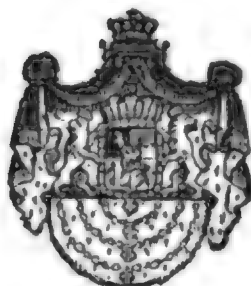
unterm 13. Juli l. Js.

dem k. Advokaten Fink in Augsburg für seinen Concipienten Benedikt Barth auf die Dauer von zwei Monaten, von Zustellung der Entschließung an beginnend.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Justizministerialblatt

für das

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XXXV. 19. Juli 1870.

Inhalt: Königlich allerhöchste Verordnung, die Ausdehnung der Verordnung vom 28. August 1868 über die dienstliche Verehelichungsbewilligung für Beamte und öffentliche Diener auf die Gerichtsvollzieher betr. — Ministerialentschließung, die Einlieferungsrayons einiger Zuchthäuser betr. — Ministerialentschließung, die Mobilisirung der Armee betr. — Dienstesnachrichten. —

E.-Nr. 10289. **Nr. 75.**

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, die Verordnung vom 28. August 1868, die dienstliche Verehelichungsbewilligung für Beamte und öffentliche Diener betr., auf die Gerichtsvollzieher auszudehnen. Die dienstliche Verehelichungsbewilligung wird den

Gerichtsvollziehern von dem Bezirksgerichte ertheilt, an welchen sie angestellt sind.

Schloß Berg, den 16. Juli 1870.

Ludwig.

v. Lutz.

Königlich Allerhöchste Verordnung.

Die Ausdehnung der Allerhöchsten Verordnung vom 28. August 1868 über die dienstliche Verehelichungsbewilligung für Beamte und öffentliche Diener auf die Gerichtsvollzieher betr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl der Generalsekretär, Ministerialrath: Schebler.

E.-Nr. 10,685.

Nr. 76.

An die betreffenden Appellationsgerichte, Bezirksgerichte und Staatsanwälte, dann an die Verwaltung der Zuchthäuser Kaisheim, Plassenburg und Kaiserslautern.

Staatsministerium der Justiz.

Das unterfertigte k. Staatsministerium sieht sich veranlaßt, die Anordnung in Ziffer 1 a und b der Entschließung vom 15. Mai l. Js. „die Einlieferungsrayons einiger Zuchthäuser betr.", — Justizministerialblatt S. 74 — außer Wirksamkeit zu setzen.

Hienach treten die Vorschriften unter Ziffer 1 und 3 der Entschließung der kgl. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 19. August 1868 „die Einlieferungsrayons in den Strafanstalten betr." — Justizministerialblatt S. 192 — wieder in Kraft.

München, den 17. Juli 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Die Einlieferungsrayons einiger Zuchthäuser betr.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath: Schebler.

E.=Nr. 10,727. **Nr. 77.**

An die Vorstände sämmtlicher Gerichte, Staatsanwaltschaften und Strafanstalten.

Staatsministerium der Justiz.

Sobald wehrpflichtige Beamte, öffentliche Bedienstete oder Funktionäre aus dem Ressort des unterfertigten k. Staatsministeriums zum Militärdienst einberufen werden, haben die Amtsvorstände hievon sowohl der nächstvorgesetzten Stelle als dem unterfertigten k. Staatsministerium unmittelbar Anzeige zu erstatten. Diese Anzeige hat spätestens gleichzeitig mit dem Abgange des Einberufenen zu seiner Heeresabtheilung zu erfolgen und ist bezüglich der bereits eingerückten Wehrpflichtigen der gedachten Kategorie sogleich nachzuholen.

Hiebei wird zugleich auf die §. §. 35 und 36 der Bestimmungen über die Gebühren der Landwehroffiziere ꝛc., dann der Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr vom 22. März 1869 (R.=Bl. S. 644 ff.) aufmerksam gemacht.

München, den 18. Juli 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Die Mobilisirung der Armee betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Schebler.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 15. Juli l. Js.

den Stadtgerichtsassessor Karl Fischer in Bamberg wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Funktionsunfähigkeit in den Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen und zum Assessor am Stadtgerichte Bamberg den Appellationsgerichts=Accessisten Theodor Reindl daselbst zu ernennen;

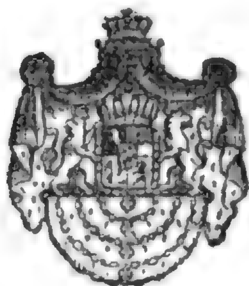
unterm 16. Juli l. Js.

als funktionirenden Substituten des Staatsanwaltes am Bezirksgerichte Ansbach den Bezirksgerichtsaccessisten Alfred Leeb in Passau aufzustellen; am obersten Gerichtshofe mit Rücksicht auf den dermaligen Umfang der Geschäftsaufgabe der Staatsanwaltschaft daselbst einen dritten Staatsanwalt mit dem Range eines Oberappellationsgerichtsrathes und einen vierten Staatsanwalt mit dem Range eines Appellationsgerichtsrathes aufzustellen, somit zum dritten Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe den Rath des Handelsappellationsgerichts in Nürnberg, Bernhard Küffner, und zum vierten Staatsanwalte am obersten Gerichtshofe den Staatsanwalt am Appellationsgerichte der Pfalz, Eduard Hanauer — beide unter Vorbehalt ihrer allenfalls bereits erworbenen höheren pragmatischen Rechte — zu befördern; zum Rathe am Handelsappellationsgerichte in Nürnberg den Bezirksgerichtsrath Wilhelm Heinrich Reitzmann in Hof und zum Bezirksgerichtsrathe in Hof den Bezirksgerichts-Assessor Georg Franz Schneider in Fürth zu befördern, den Assessor am Bezirksgerichte Aichach, Hans Mayr, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen an das Bezirksgericht Fürth und den Assessor am Landgerichte Pfaffenhofen, Wilhelm Heller, seiner Bitte um Verleihung einer solchen Stelle entsprechend, an das Bezirksgericht Aichach zu versetzen, dann auf die hiedurch sich erledigende Landgerichtsassessorstelle in Pfaffenhofen den Sekretär des Bezirksgerichts Kempten, Friedrich Quante, zu befördern, dessen Stelle aber nicht wieder zu besetzen; zum Rathe am Bezirksgerichte Fürth den Stadtgerichtsassessor Friedrich Rösling in Nürnberg zu befördern und zum Assessor am Stadtgerichte Nürnberg den Appellationsgerichts-Accessisten und Hilfsarbeiter des Oberstaatsanwalts am Appellationsgerichte von Mittelfranken, Anton Wenninger, zu ernennen; den Landrichter Heinrich Trebes in Naila wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Funktionsunfähigkeit in den Ruhestand auf die Dauer von sechs Monaten zu versetzen, zum Landrichter in Naila den Landgerichtsassessor Georg Schörner in Feuchtwangen zu befördern und zum Assessor am Landgerichte Freuchtwangen den geprüften Rechtspraktikanten Friedrich Schumann von Lichtenfels zu ernennen; dann zu gestatten, daß die Advokaten Leopold Fürst in Lauf, Johann Linder in Altdorf und Kilian Richter in Münnerstadt ihren Wohnsitz an den Sitz des Bezirksgerichtes, in dessen Sprengel ihr bisheriger Wohnort gehört, verlegen dürfen; endlich den Advokaten Thomas Jung in Krumbach, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, nach Augsburg zu versetzen.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Justizministerialblatt

für das

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XXXVI. 22. Juli 1870.

Inhalt: Zwei Ministerialentschließungen, das Gerichtsvollzieherwesen betr. — Notiz. — Dienstesnachrichten.

E.-Nr. 10849. **Nr. 78.**

An sämmtliche Bezirksgerichte, Stadt- und Landgerichte und Gerichtsvollzieher.

Staatsministerium der Justiz.

Werden Gerichtsvollzieher zum Wehrdienste einberufen, so haben dieselben hievon ohne jeden Verzug dem einschlägigen Einzeln- und Bezirksgerichte Anzeige zu erstatten und zugleich nach §. 13 der Gerichtsvollzieherordnung den von ihnen aufzustellenden Verweser zu bezeichnen, welcher sich sofort zur Beeidigung beim Bezirksgerichte vorzustellen hat.

Ist ein Gerichtsvollzieher ohne Bezeichnung eines Verwesers zum Wehrdienste eingerückt, so hat das betreffende Einzelngericht ohne alles Säumen dem Bezirksgerichte unter Bezeichnung einer zur Stellvertretung tauglichen Person Anzeige zu erstatten.

Die weiteren Bestimmungen der §§. 13–15 der Gerichtsvollzieherordnung sind genauestens in Vollzug zu setzen. Die

Aufstellung von Verwesern hat sich, wo sie geboten ist, vorerst auf die Dauer von zwei Monaten zu beschränken. Will später die Verwesung auf längere Zeit ausgedehnt werden, so ist hierüber rechtzeitig und unmittelbar an das k. Staatsministerium der Justiz Bericht zu erstatten.

München, den 20. Juli 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Das Gerichtsvollzieherwesen betreffend.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath:
Schebler.

G.-Nr. 10,451.

Nr. 79.

An sämmtliche Bezirksgerichte, Staatsanwälte und Gerichtsvollzieher.

Staatsministerium der Justiz.

Aus Anlaß verschiedener Anfragen, die Anwendung der Gerichtsvollzieherordnung und Gerichtsvollziehergebührenordnung betreffend, ergeht zur Entschließung, was folgt:

1) Das Gerichtsvollzieherrepertorium ist unter Anderm zur Aufzeichnung aller Gebühren bestimmt, welche die Gerichtsvollzieher für irgend einen von ihnen vorgenommenen Act auf Grund der Gebührenordnung anzusprechen haben. Demgemäß sind in dasselbe nicht blos Gerichtsvollzieheracte im eigentlichen Sinn (Zustellungs- Vollstreckungs- und Protestacte), sondern auch jene schriftlichen Eingaben einzutragen, zu deren Fertigung die Gerichtsvollzieher als Bevollmächtigte der Parteien auf Grund der Civilprozeßordnung ausdrücklich ermächtigt sind.

2) Die Gerichtsvollzieher haben eine besondere Vergütung neben der Abschriftgebühr für das zu den Abschriften von Gerichtsvollzieheracten und sonst mitgetheilten Schrift-

stücken verwendete Papier auch in dem Falle nicht anzusprechen, wenn solche Abschriften nach Artikel 6 Ziffer 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1870, einige provisorische Bestimmungen über die Tax- und Stempelgebühren in bürgerlichen Rechtssachen betreffend, stempelfrei zu behandeln sind.

3) Im Falle der Funktionsbeendigung eines Gerichtsvollziehers durch Tod, Entlassung, Rücktritt vom Amte, Versetzung rc. sind die von demselben geführten Geschäftsbücher (Repertorium, Journal, Protestregister) von dem einschlägigen Bezirksgerichte einstweilen in Verwahr zu nehmen, bis vom Bezirksgerichtsvorstande ein anderer Gerichtsvollzieher mit deren Uebernahme betraut wird.

München, den 16. Juli 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Das Gerichtsvollzieherwesen betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
Schebler.

Notiz.

Das Regierungsblatt enthält:

1) in Nummer 48, ausgegeben am 18. Juli 1870, S. 1257, eine Königlich Allerhöchste Verordnung vom 17. Juni 1870, die Erlassung von Sicherheitsvorschriften zum Vollzuge des Art. 120 des Strafgesetzbuches betr.;
2) in derselben Nummer, S. 1261, eine Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 17. Juli 1850, das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Kriegsmunition, Pferden u. s. w. betr.;
3) in derselben Nummer, S. 1262, eine Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. Juli 1870, Maßregeln gegen die Rinderpest betr.;
4) in Nummer 50, ausgegeben am 21. Juli 1870, S. 1283,

eine Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 17. Juli 1870, die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerialanordnungen auf Grund des Art. 45, Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches betr.;

5) in derselben Nummer, S. 1285, eine Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. Juli 1870, das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Getreide und Schlachtvieh betr.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

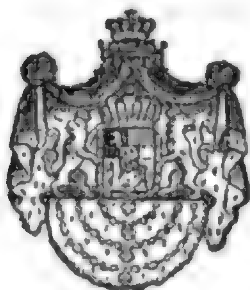
unterm 17. Juli l. Js.

den Stadtrichter Friedrich Weichselbaumer in München wegen körperlichen Leidens und hiedurch bewirkter Funktionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den allerehrfurchtsvollst nachgesuchten Ruhestand für immer zu versetzen, auf die hiedurch am Stadtgerichte München l. J. sich erledigende Stadtrichterstelle den Stadt- und Landrichter Karl von Sichlern in Nördlingen auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, auf die Stelle eines Stadt- und Landrichters in Nördlingen den Stadtgerichtsassessor Sixtus Berthold in Fürth zu befördern, zum Assessor am Stadtgerichte Fürth den funktionirenden Staatsanwaltssubstituten Hugo Mayerhöfer in Nürnberg zu ernennen und als funktionirenden Substituten des Staatsanwalts am Bezirksgerichte Nürnberg den Bezirksgerichtsaccessisten Ferdinand Birkner in Nürnberg aufzustellen; den zum Ergänzungsrichter am Handelsgerichte Kaiserslautern ernannten Kaufmann Karl Karcher von Kaiserslautern, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von dieser Stelle zu entheben, dann zu Ergänzungsrichtern an diesem Gerichte den Kaufmann und Fabrikanten Heinrich Weber und den Kaufmann Leopold Frank, beide in Kaiserslautern wohnhaft, zu ernennen.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Justizministerialblatt

für das

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XXXVII. 29. Juli 1870.

E.-Nr. 10771. **Nr. 80.**

An sämmtliche Gerichte, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, dann Regierungsfinanzkammern und Rentämter in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz

und

Staatsministerium der Finanzen.

Zur Beseitigung von Anständen bei Anwendung des Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1870, „einige provisorische Bestimmungen über die Tax- und Stempelgebühren in bürgerlichen Rechtssachen betreffend", wird hiemit bekannt gegeben, daß Gesuche um Erlassung eines bedingten Zahlungsbe-

fehles, welche nach Art. 554 der neuen Prozeßordnung von dem mit Verfolgung der Sache beauftragten Gerichtsvollzieher schriftlich angebracht werden, als Gerichtsvollzieherakte hinsichtlich des Stempels nicht betrachtet werden können, und daher lediglich einem Stempel von 3 kr. für jeden Bogen des Gesuches unterworfen sind.

Bezüglich des Stempels für den auf solche Gesuche hin zu erlassenden gerichtlichen Zahlungsbefehl oder abweisenden Beschluß wird auf §. 2 Ziff. 3 und §. 3 der Vollzugs-Instruktion vom 27. Juni 1870 (Justiz-/Finanz-Ministerialblatt Stück XXVIII/13), bezüglich der Stempelverwendung zu dem nach Art. 557 der Prozeßordnung von dem Gerichtsvollzieher aufzunehmenden Zustellungsakte dagegen auf Art. 6 Ziff. 2 und Art. 7 des im Betreff genannten Gesetzes vom 21. Juni 1870 verwiesen.

Die bei diesem Zustellungsakte dem Schuldner mitzutheilenden Abschriften des Gesuches und des Zahlungsbefehles sind, nachdem solche Zahlungsbefehle nur hinsichtlich Forderungen bis zum Werthbetrag von Einhundertfünfzig Gulden Hauptsache verlangt werden können, zufolge der Bestimmungen in Art. 6 Ziff. 2 und Art. 8 Abs. 1 des vorallegirten Gesetzes vom 21. Juni 1870 stempelfrei.

München, den 17. Juli 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner. v. Lutz.

Die Anwendung des Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1870 über einige provisorische Bestimmungen über die Tax- und Stempelgebühren in bürgerlichen Rechtssachen betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Dr. Bischof.

E.-Nr. 10,964.

Nr. 81.

An sämmtliche Gerichte und Staatsanwälte.

Staatsministerium der Justiz.

Die kaiserlich französische Regierung hat, nachdem die diplomatischen Beziehungen zwischen Bayern und Frankreich in Folge

der bekannten politischen Vorgänge abgebrochen worden sind, den Schutz der französischen Unterthanen in Bayern der k. großbritannischen Gesandtschaft am hiesigen Hofe übertragen, und die k. bayerische Regierung hat, nach erholter Allerhöchster Ermächtigung, die Vertretung und den Schutz der in Frankreich wohnenden oder sich temporär aufhaltenden bayerischen Unterthanen der Gesandtschaft der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Paris, mit Zustimmung der eidgenössischen Regierung übertragen.

Sämmtlichen Gerichten und Staatsanwälten wird solches mit Rücksicht auf die internationalen Beziehungen der Rechtspflege zur Kenntniß gebracht.

München, den 25. Juli 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Schebler.

Die politischen Vorgänge betr.

E.-Nr. 11,010.

Nr. 82.

An sämmtliche Gerichte und Staatsanwälte im Königreiche.

Staatsministerium der Justiz.

Indem in nachstehendem Abdrucke im bezeichneten Betreffe zwei Entschließungen des k. Kriegsministeriums vom 21. und 22. l. Mts. bekannt gegeben werden, wird zugleich eröffnet, daß mit dem Tage der Versetzung der mobilen Armee auf den Kriegsfuß die Militärbezirksgerichte Augsburg und Nürnberg aufgelöst wurden und der Gerichtssprengel des Ersteren demjenigen des Militärbezirksgerichts München, der Gerichtssprengel des Militärbezirksgerichts Nürnberg aber jenem des Militärbezirksgerichts Würzburg einverleibt worden ist. Dagegen sind vom gleichen Zeitpunkte an die Feldgerichte für die beiden mobilen Armeekorps in Wirksamkeit getreten.

Nach einer weiteren Mittheilung des k. Kriegsministeriums ist inzwischen, nämlich am 24. ds. Mts., die Festung Germers-

heim durch den dortigen Gouverneur in Belagerungsstand erklärt worden.

München, den 25. Juli 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Stellung des Heeres auf den Kriegsfuß und Erklärung des Kriegsstandes in den Festungen Germersheim u. Landau betreffend.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath:
Schebler.

Abdruck I.

Kriegs-Ministerium.

Seine Majestät der König haben unterm Heutigen allerhöchst geruht:

1) die gesammte mobile Armee vom 22. Juli ab auf den Kriegsfuß zu stellen;
2) die Festung Landau vom gleichen Tage, 22. Juli, in den Kriegsstand zu erklären;
3) die durch das Gouvernement der Festung Germersheim bereits am 17. Juli ausgesprochene Erklärung dieses Platzes in Kriegsstand zu bestätigen.

München, den 21. Juli 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Freiherr von Pranckh.

An sämmtliche unmittelbar berichtende Stellen ergangen.

Stellung des Heeres auf den Kriegsfuß und Erklärung des Kriegsstandes für die Festungen Germersheim u. Landau betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär:
(gez.) von Gönner.

Abdruck II.

Kriegs-Ministerium.

Im Hinblick auf die allerhöchste Entschließung vom 21. l. Mts. über die Versetzung der mobilen Armee auf den Kriegsfuß haben nunmehr gemäß Artikel 58 der Militärstrafgerichtsordnung die

gesetzlichen Bestimmungen über das Standrecht für alle Abtheilungen der mobilen Armee, sowie für die Besatzungen der in Kriegsstand befindlichen Festungen Germersheim und Landau in Wirksamkeit zu treten.

Demgemäß ist wegen vorschriftsmäßiger Verkündung des Standrechts unverweilt das Erforderliche zu verfügen, und, wie geschehen, anher anzuzeigen.

München, den 21. Juli 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) **Freiherr von Pranckh.**

An die General-, Corps- rc. Commandos ergangen.

Die Mobilisirung des Heeres, hier den Eintritt des Standrechts betreffend.

Durch den Minister der Generalsecretär: (gez.) von Gönner.

E.-Nr. 10,792.

Nr. 83.

An alle Gerichte und Staatsanwaltschaften des Königreichs.

Staatsministerium der Justiz.

Unter Bezugnahme auf Artikel 66 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1865, zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst (Gesetzblatt Seite 65 ff.) wird bekannt gegeben, daß nach §. 62 des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 11. Juni 1870, das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken betreffend, diejenigen Werke ausländischer Urheber, welche in einem Orte erschienen sind, der zum ehemaligen Deutschen Bunde, nicht aber zum Norddeutschen Bunde gehört, den Schutz jenes Gesetzes unter der Voraussetzung genießen, daß das Recht des betreffenden Staates den innerhalb des Norddeutschen Bundes erschienenen Werken einen den einheimischen Werken gleichen Schutz gewährt, jedoch dauert der Schutz nicht länger als in dem betreffenden Staate selbst. Dasselbe gilt von nicht veröffentlichten Werken solcher Urheber, welche zwar nicht im

Norddeutschen Bunde, wohl aber im ehemaligen Deutschen Bundesgebiet staatsangehörig sind.

München, den 23. Juli 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Gegenseitigkeit in Nachdrucks-Angelegenheiten betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
Schebler.

Notiz.

Das Regierungsblatt enthält:

1) in Nummer 52, ausgegeben am 25. Juli l. Js., S. 1307, eine Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 21. Juli 1870, Maßregeln gegen die Rinderpest betr.;
2) in derselben Nummer, S. 1309, eine Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 23. Juli 1870, die Erlassung von Sicherheitsvorschriften zum Vollzuge des Art. 120 des Strafgesetzbuches betr.;
3) in Nummer 53, ausgegeben am 26. Juli l. Js., S. 1313, eine Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. Juli 1870, das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Proviantgegenständen betr.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 19. Juli l. Js.

den Rath des Appellationsgerichts von Oberbayern, Adam Dobmayer, auf Grund des §. 22 lit. C. der IX. Beilage zur

Verfassungsurkunde unter wohlgefälliger Anerkennung seiner mit Treue und Eifer geleisteten langjährigen Dienste in den allerehrfurchtsvollst nachgesuchten Ruhestand für immer zu versetzen; zu gestatten, daß die Advokaten Anton Händlmayer von Griesbach, Johann Adam Dittman von Miltenberg und Theodor Reischle von Babenhausen ihren Wohnsitz an den Sitz des Bezirksgerichtes, in dessen Sprengel ihr bisheriger Wohnort gehört, verlegen dürfen; den Boten des k. Stadtgerichts München l. J. Chrysostomus Spann, auf allerunterthänigstes Ansuchen zum Gerichtsdiener am Landgerichte Wolfratshausen und den Boten des Bezirksgerichts Amberg, Johann Wackerbauer, zum Gerichtsdiener am Landgerichte Neustadt a. S., beide in widerruflicher Eigenschaft und unter Einziehung ihrer bisherigen Stellen zu ernennen;

unterm 21. Juli l. Js.

die in Aichach erledigte Advokatenstelle dem geprüften Rechtspraktikanten und Advokatenconcipienten Benedikt Barth in Augsburg zu verleihen, den geprüften Rechtspraktikanten und bisherigen rechtskundigen Magistratsrath in Fürth, Julius Albinger, zum Advokaten in Fürth zu ernennen und den Advokaten Johann Paul Schütt in Wolfratshausen, seinem gestellten allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, nach Traunstein zu versetzen;

unterm 22. Juli l. Js.

den Gerichtsschreiber des Landgerichts Stadtsteinach, Otto Sutor, auf allerunterthänigstes Ansuchen seiner Stelle zu entheben und zum Gerichtsschreiber daselbst den Bezirksgerichtsaccessisten und dermaligen Funktionär am Landgerichte Neustadt a. A., Julius Baltheiser, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 23. Juli l. Js.

auf die zu Freising erledigte Notarstelle den bisherigen Notar zu Wasserburg, Vincenz Weninger, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen und an dessen Stelle den Notariatsgehilfen Theodor Werner aus Bamberg, dermalen zu München, zum Notar in Wasserburg zu ernennen, dann den Advokaten Jakob Maier in Neunburg v. W. nach Regensburg und den Advokaten Joseph Dotzer von Regensburg nach Neunburg v. W., ihrem allerunterthänigsten Ansuchen gemäß, zu versetzen.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurden:

unterm 14. Juli l. Js.

wegen Ablaufs der dreijährigen Funktionsdauer der I. Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte Ansbach, Rath Christian Zernott, dieser Dienstesverrichtung enthoben und genehmigt,

daß der II. Untersuchungsrichter, Assessor August Müller, zum I. Untersuchungsrichter vorrücke, die Stelle eines II. Untersuchungsrichters aber zur Zeit unbesetzt gelassen werde;

unterm 19. Juli l. J.

wegen Ablaufs der dreijährigen Funktionsdauer der Assessor am Bezirksgerichte Weiden, Ulrich Pfäffinger, von der Diensteverrichtung als Untersuchungsrichter am genannten Gerichte enthoben und dieselbe dem Rathe Sigmund von Killinger daselbst übertragen.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurde nachgenannten Advokaten die Erlaubniß zur Substituirung ihrer Concipienten, sämmtlich geprüfter Rechtspraktikanten, in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften ertheilt, beziehungsweise verlängert, nämlich:

unterm 16. Juli l. Js.

dem k. Advokaten Bandorf in Gerolzhofen für seinen Concipienten Valentin Bandorf auf die Dauer von drei Monaten, von Zustellung der Entschließung an beginnend;

unterm 19. Juli l. Js.

dem k. Advokaten Dr. Schüttinger in Bamberg für seinen Concipienten Eduard Grünewald weiterhin bis zum 30. September l. Js.;

unterm 20. Juli l. Js.

dem k. Advokaten Gotthelf für seinen Concipienten Johann Lammer auf die Zeit vom 21. Juli bis 9. September l. J.; dem k. Advokaten Müller in Straubing für seinen Concipienten Karl Freiherrn von Schatte auf die Dauer von vier Wochen, von Zustellung der Entschließung an beginnend;

unterm 21. Juli l. Js.

dem k. Advokaten Metz in Regensburg für seinen Concipienten Friedrich Spörl auf die Dauer von drei Monaten, vom 1. August l. Js. an;

unterm 25. Juli l. Js.

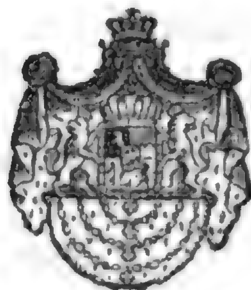
dem k. Advokaten Freytag in München für seinen Concipienten Dr. Friedrich Volz weiterhin bis zum 1. November l. Js.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

৳

Justizministerialblatt

für das

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XXXVIII. 9. August 1870.

Inhalt: Ministerialentschließung, die Kriegsereignisse betr. — Ministerialentschließung, den Dienst der Gendarmerie, hier deren Beistandsleistung bei Vollstreckungshandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr. — Ministerialentschließung, den §. 4 der Vorschriften zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862, über Behandlung des Tax- und Stempelwesens betr. — Ministerialentschließung, die Erhaltung in historischer und statistischer Hinsicht werthvoller Manuscripte bei Ausscheidung von Amtsbibliotheken betr. — Ministerialentschließung, die Staatsausgaben für 1870 betr. — Ministerialentschließung, den Aufschub des Strafvollzugs gegen Militärpersonen betr. — Dienstesnachrichten. —

E.-Nr. 11379. **Nr. 84.**

An sämmtliche Gerichte und Staatsanwälte.

Staatsministerium der Justiz.

Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wurde der Sitz des k. Bezirksgerichts und Handelsgerichts Landau nach Edenkoben, des k. Landgerichts Landau nach Frankweiler und des k. Landgerichts Germersheim nach Westheim interimistisch verlegt.

Ebenso ist durch Entschließung der k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, die Verlegung des Hypothekenamts Landau nach Edenkoben angeordnet worden.

München, den 1. August 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Schebler.

Die Kriegsereignisse betr.

E.-Nr. 11,124.

Nr. 85.

An alle Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gerichtsvollzieher des Königreichs.

Staatsministerium der Justiz.

Eine am 25. Juli lauf. Js. vom k. Staatsministerium des Innern an das Gendarmerie-Corps-Commando ergangene Entschließung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 27. Juli 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
v. Lutz.

Den Dienst der Gendarmerie hier deren Beistandleistung bei Vollstreckungshandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath:
Schebler.

Staatsministerium des Innern.

Das k. Gendarmerie-Corps-Commando erhält auf den Bericht vom 7. Juli d. Js. im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz den Auftrag der Gendarmerie-Mannschaft in den Landestheilen diesseits des Rheins von dem Inhalte der Art. 847 und 849 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, durch welche die Bestimmung in §. 67 Ziffer 1 und beziehungsweise §. 54 Ziffer 1 der Allerhöchsten Verordnungen vom 24. Juli und 12. August 1868, die Organisation der Gendarmerie betr., und in §. 128 Ziffer 1 und §. 119 Ziffer 1 der bezüglichen Dienstesinstruktionen eine Erweiterung erfahren haben, mit dem Beifügen Kenntniß zu geben, daß sie den an sie ergehenden Aufforderungen der Gerichtsvollzieher zur Beistandleistung bei Vollstreckungshandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in derselben Weise, wie den Requisitionen der Gerichte ungesäumt Folge zu leisten habe.

Bemerkt wird, daß diejenigen Gendarmen, welche in Folge dieser Assistenzleistung die Stelle der zu Vollstreckungshandlungen

beizuziehenden Zeugen vertreten, die normalmäßigen Zeugengebühren anzusprechen haben.

München, den 25. Juli 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Braun.

An das k. Gendarmerie-Corps-Commando betr.

Den Dienst der Gendarmerie, hier deren Beistandsleistung in Vollstreckungshandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
v. Dubois.

E.-Nr. 10,982.

Nr. 86.

An sämmtliche Staatsanwälte, Stadt- und Landgerichte und Notare in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß in Verlassenschaftssachen gerichtliche Protokolle, entgegen den bestehenden Vorschriften, untarirt den Notaren, denen die Auseinandersetzung des Rücklasses übertragen war, ausgeantwortet wurden, und daß dadurch die Erhebung der betreffenden Protokollstaxen unterblieb.

Das unterfertigte k. Staatsministerium sieht sich daher veranlaßt, im Einvernehmen mit dem k. Staatsministerium der Finanzen anzuordnen: daß die Notare solch untarirte Protokolle von kurzer Hand gegen Rückleitung dem Gerichtsschreiber zur nachträglichen Tarirung zurückzugeben und die entsprechenden Taxbeträge aus der Rücklaßmasse, falls sie eine solche in Handen haben, zu bestreiten, im entgegengesetzten Falle aber die Betheiligten auf Entrichtung derselben aufmerksam zu machen haben.

München, den 27. Juli 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Den §. 4 der Vorschriften zum Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862 über Behandlung des Tax- u. Stempelwesens u. s. w. betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Schebler.

E.-Nr. 11,263. **Nr. 87.**

An sämmtliche Gerichte und Staatsanwälte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Nachstehend wird die gemeinschaftliche Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 23. Juli l. Js. bezeichneten Betreffes zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die in der Justizministerialentschließung vom 6. Dezember 1868 (Justizministerialblatt Seite 261) gedachten Verzeichnisse der Stadt- und Landgerichte künftig von dem ersten Staatsanwalte am einschlägigen Bezirksgerichte dem k. allgemeinen Reichsarchive einzusenden sind und daß auch bei Ausscheidungen älterer, den Gerichten oder Staatsanwälten entbehrlich gewordener Bücher aus den Amtsbibliotheken das Verzeichniß dieser Bücher dem k. allgemeinen Reichsarchive vor der Veräußerung zur Einsicht und etwaigen Auswahl mitzutheilen ist.

München, den 4. August 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Die Erhaltung in historischer u. statistischer Hinsicht werthvoller Manuskripte bei Ausscheidungen von Amtsbibliotheken betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Schebler.

Abdruck.

Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Durch Entschließung der Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 14. März 1856 Nr. 8303 ist Fürsorge getroffen, daß bei Ausscheidung von Akten und sonstigen Papieren aus den Registraturen stets mit gehöriger Umsicht verfahren werde, damit nicht nur dasjenige, was vom Standpunkte

der Rechtspflege oder der Verwaltung aus für die Zukunft von Belang erscheint, sondern überhaupt alles, was in historischer oder statistischer Hinsicht Interesse gewährt, sorgfältig erhalten bleibe.

Die unterfertigten Staatsministerien finden sich veranlaßt, auf jene Vorschriften neuerdings und mit dem Bedeuten hinzuweisen, daß die Vorstände der k. Stellen und Behörden zur Akten-Ausscheidung nur ganz verlässiges und brauchbares Personal unter der Leitung und genauesten Controle eines für den umsichtigen Vollzug verantwortlich zu machenden k. Beamten zu verwenden haben.

Zugleich wird verfügt, daß bei Auflösung der Registraturen vormaliger Landesstellen oder aufgehobener Behörden, sowie überhaupt bei Ausscheidung großer Aktenmassen das k. Reichsarchiv zur Erwägung der Frage zu veranlassen ist, ob nicht zu endgiltiger Prüfung der aufgestellten Verzeichnisse oder Uebersichten und zu etwa nöthig erachteter weiterer Sichtung ein k. Archivbeamter an Ort und Stelle abzuordnen sei.

Im Ressort der Justizverwaltung sind zur Würdigung obiger Voraussetzungen und zum Benehmen mit dem k. Reichsarchive jene Stellen und Behörden berufen, welchen nach der Justizministerialentschließung vom 9. Mai 1870 (Justizministerialblatt S. 69) die Abgabe von Erinnerungen gegen die Aktenausscheidung zusteht.

Bevor vom k. Reichsarchive Entscheidung getroffen ist, darf mit der Veräußerung solcher größerer Aktenmassen nicht vorgegangen werden.

München, den 23. Juli 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Pfretzschner. gez. v. Lutz. gez v. Braun.

An
1) die k. Regierungen, K. d. J., } diesseits
2) die k. Regierungen, K d. F, } des
3) die k Gerichte u. Staatsanwälte } Rheins.

Die Erhaltung in historischer und statistischer Hinsicht werthvoller Papiere und Akten bei Ausscheidungen in den Registraturen betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
gez. v. Dubois.

E.-Nr. 11316. **Nr. 88.**

An sämmtliche Gerichte und Staatsanwälte des Königreiches.

Staatsministerium der Justiz.

Dem unterfertigten k. Staatsministerium sind in jüngster Zeit vielfache Anträge auf Vermehrung des Personales, größere bauliche Instandsetzungen, theilweise Neubauten, Ergänzung der inneren Einrichtung, Anschaffung von Gefängnißbibliotheken u. s. f. zugekommen.

Wie gerne auch dasselbe allen wirklichen Bedürfnissen im Umfange seines Ressorts nach dem Maße der verfügbaren budgetmäßigen Mittel Rechnung zu tragen bestrebt ist, so erheischt doch die augenblickliche Zeit- und Finanzlage die Zurückstellung aller außerordentlichen Ausgaben und es ergeht daher die Weisung, alle solche Anträge, insoferne sie nicht geradezu unverschiebliche Ausgaben zum Gegenstande haben, vorerst zu unterlassen.

Hiebei wird zugleich bemerkt, daß ein spezieller budgetmäßiger Neubau-Etat auch für das Jahr 1870 noch nicht zur Verfügung steht.

München, den 4. August 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Die Staatsausgaben für 1870 betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
Schebler.

G.-Nr. 11,664. **Nr. 89.**

An sämmtliche Gerichte und Staatsanwälte.

Staatsministerium der Justiz.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 5. August l. Js. allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die mit Allerhöchstem Signat vom 26. Juli 1866 (Justizministerialblatt von 1866 Seite 219) getroffenen Anordnungen und ertheilten Ermächtigungen in Bezug auf alle zum Dienste einberufenen Angehörigen der bewaffneten Macht wieder in Wirksamkeit zu treten haben.

München, den 6. August 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Den Aufschub des Strafvollzugs gegen Militärpersonen betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath
Schebler.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 24. Juli l. Js.

den Gerichtsdiener Heinrich Goßmann zu Burglengenfeld auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den definitiven Ruhestand treten zu lassen, den Gerichtsdiener Philipp Seidenath am Landgerichte Nordhalben in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Burglengenfeld zu versetzen und den Boten des Bezirksgerichts Nürnberg, Joseph Sailer, zum Gerichtsdiener am Landgerichte Nordhalben auf Ruf und Widerruf zu ernennen;

unterm 27. Juli l. Js.

den Landrichter Franz Xaver Costa in Kelheim wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Funktionsunfähigkeit in den allerehrfurchtsvollst nachgesuchten Ruhestand für immer zu versetzen, auf die sich hiedurch erledigende Landrichterstelle in Kelheim den Landrichter Ludwig Mayer in Hemau zu versetzen und die Landrichterstelle in Hemau dem wegen Krankheit in zeitlichen Ruhestand versetzten Landrichter Joseph Mayer in Vilseck unter Wiederberufung desselben zur Dienstesaktivität zu verleihen;

unterm 28. Juli l. Js.

die bei dem Handelsgerichte Hof in Erledigung gekommene Stelle eines Rathes dem Bezirksgerichtsrathe Hermann Hibl daselbst zu verleihen; den Advokaten Martin Kilp von Oettingen nach Memmingen und den Advokaten Friedrich Prechter von Wassertrüdingen nach Donauwörth, beide auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen;

unterm 30. Juli l. Js.

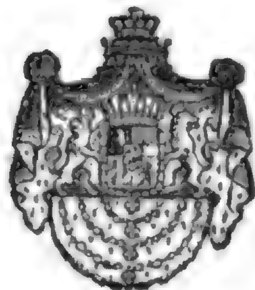
bei dem Landgerichte Dingolfing wegen Erkrankung des dortigen Landrichters einen Assessor außer dem Status aufzustellen und auf diese Stelle den Bezirksgerichtsaccessisten Joseph Langenbrunner in Passau zu ernennen.

Gestorben: am 26. Juli 1870 der k. Notar Karl Duderstedt in Kircheimbolanden und der k. Gerichtsschreiber Franz Peter Weiß in Wörth.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Justizministerialblatt

für das

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XXXIX. 13. August 1870.

E.=Nr. 11421. **Nr. 90.**

An sämmtliche Staatsanwälte im Königreiche.

Staatsministerium der Justiz.

Den Staatsanwälten wird anmit Auszug aus einer Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 31. v. Mts. zur Kenntnißnahme und geeigneten Beachtung mitgetheilt

München, den 5. August 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Die Denaturirung von Salz betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Schebler.

Auszug.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

ꝛc. ꝛc.

Zugleich wird die k. Generalzolladministration bei diesem Anlasse im Verfolge der Ministerialentschließung vom 26. September v. Js. Nr. 12,202 beauftragt, allgemein die k. Zoll- und Salzsteuerbehörden mit näherer Anweisung darüber zu versehen, daß die Fälle der Verwendung von denaturirtem Salze zu anderen als den ursprünglich bestimmten, jedoch gleichfalls steuerfreien Zwecken nicht als Defraudationen, sondern lediglich als Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen seien.

München, den 31. Juli 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
gez. v. Schlör.

gez. v. Cetto.

E.-Nr. 11,604. **Nr. 91.**

An sämmtliche Gerichte und Staatsanwälte des Königreiches.

Staatsministerium der Justiz.

Gemäß allerhöchsten Signates vom 31. Juli l. Js. ist durch Entschließung des k. Kriegsministeriums vom 2. August l. Js. der Belagerungsstand für die Festung Landau verfügt worden.

München, den 7. August 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
v. Lutz.

Die Kriegsereignisse betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath:
Schebler.

E.-Nr. 11,706. **Nr. 92.**

An sämmtliche Staatsanwälte im Königreiche.

Staatsministerium der Justiz.

Aus Anlaß einer gestellten Anfrage wird im Benehmen und Einverständnisse mit dem k. Kriegsministerium eröffnet, daß bezüglich derjenigen von bürgerlichen Strafgerichten abgeurtheilten Militärpersonen, welche sich dermalen bereits in Strafhaft befinden, eine Unterbrechung des Strafvollzuges wegen des Militärdienstes nicht einzutreten hat.

München, den 9. August 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Die Kriegsereignisse, hier den Strafvollzug gegen Militärpersonen betr.

Durch den Minister.
der Generalsekretär
Ministerialrath
Schebler.

E.-Nr. 11,777. **Nr. 93.**

An sämmtliche Gerichte und Staatsanwälte.

Staatsministerium der Justiz.

Durch Verfügung des Gouverneurs der Festung Ulm vom 4. ds. Mts. ist letztere in Kriegszustand erklärt worden, mit dem Beifügen, „daß bis auf Weiteres sämmtliche Staats- und städtische Behörden in ungeschmälerter Ausübung ihres Amtes und Dienstkreises wie bisher verbleiben."

München, den 12. August 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Die Erklärung der Festung Ulm in Kriegszustand betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath
Schebler.

E.-Nr. 11076.

Nr. 94.

Bekanntmachung.

Staatsministerien der Justiz und der Finanzen.

Seine Königliche Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 23. Juli 1870 allergnädigst geruht, das k. Staatsministerium der Justiz zu ermächtigen, die Verwahrung der Gerichtsdepositen des k. Appellationsgerichtes von Schwaben und Neuburg und die deßfallsige Buchführung der bei dem Stadtgerichte Augsburg bestellten Depositenkommission, als zur Funktion der appellationsgerichtlichen Depositenkommission zugleich berufen, gleichfalls aufzutragen und benehmlich mit dem k. Staatsministerium der Finanzen deßfalls das weiter Erforderliche anzuordnen.

München, den 1. August 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Pfretzschner. v. Lutz.

Die Anwendung des §. 12 Absatz 3 der allerhöchsten Depositalordnung vom 28. Mai 1862 auf die Gerichtsdepositen des k. Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
Schebler.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 4. August l. Js.

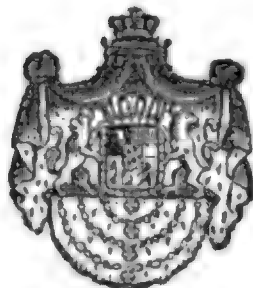
den Sekretär des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, Michael Steinacher, wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Funktionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den nachgesuchten Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen.

Gestorben: am 5. August 1870 der k. Advokat Pramberger in Ingolstadt.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Justizministerialblatt

für das

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XL. 20. August 1870.

E.-Nr. 11850. **Nr. 95.**

Königlich Allerhöchste Entschließung.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns mit Rücksicht auf die in jüngster Zeit Uns zugekommenen erhebenden Beweise treuester Anhänglichkeit an Thron und Vaterland allergnädigst bewogen, allen denjenigen Personen, welche bis zum heutigen Tage wegen Beleidigung der Majestät oder eines Mitgliedes Unseres Königlichen Hauses, ferner wegen einer durch die Presse verübten strafbaren Handlung oder wegen einer Verfehlung in Bezug auf das Versammlungs- oder Vereinsrecht rechtskräftig verurtheilt wurden, die ihnen zuerkannten Strafen, soweit solche noch nicht vollstreckt sind, sammt den ihnen überbürdeten, noch rückständigen ärarialischen Kosten zu erlassen, soferne Verfehlungen dieser Art nicht mit anderen strafbaren Handlungen concurriren. In den Fällen einer solchen Concurrenz sind ungesäumt die Akten Unserem Staatsministerium der Justiz

vorzulegen, um Uns weitere sachgemäße Anträge zu unterbreiten.

Hienach haben Unsere einschlägigen Stellen und Behörden sofort das Geeignete zu verfügen.

Schloß Berg, den 17. August 1870.

Ludwig.

Graf v. Bray. v. Pfretzschner. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Braun.

An
das Gesammtstaatsministerium.

Die Ausübung eines Allerhöchsten Gnadenaktes betr.

Auf
Königlich Allerhöchsten
Befehl
der Generalsekretär,
Ministerialrath:
Schebler.

Notizen.

I.

Das Regierungsblatt enthält:

1) in Nummer 58, ausgegeben am 11. August l. Js. S. 1425, eine Bekanntmachung der k. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. August 1870, die Verfertigung, den Besitz, die Aufbewahrung, den Verkauf und den Transport von Schießpulver, Schießbaumwolle und Feuerwerksgegenständen betr.;

2) in derselben Nummer, S. 1447, eine Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. August 1870, Erweiterung der Aus- und Durchfuhrverbote betr.;

3) in Nummer 60, ausgegeben am 16. August l. Js., S. 1473, eine Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 15. August 1870, die Erlassung von Sicherheitsvorschriften zum Vollzuge des Artikel 120 des Strafgesetzbuchs betr.

II.

Das Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten, S. 189. enthält folgende Ministerialentschließung:

Bekanntmachung.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben geruht, die in der Allerhöchsten Entschließung vom 4. Oktober 1863, Ziffer IV Abs. 2 (Reggsbl. S. 1675) ertheilte Befugniß der ausnahmsweisen Dispensation vom ersten Aufgebot für die protestantischen Dekanate auch auf den Fall des Ausmarsches von Angehörigen der bewaffneten Macht (Armee) in Kriegszeiten zu erstrecken, unter der Voraussetzung, daß eine Dispensation vom kirchlichen Aufgebot überhaupt zulässig erscheint, und mit der Verpflichtung der sofortigen Anzeige an das vorgesetzte protestantische Consistorium.

München, den 6. August 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Die Dispensation vom kirchlichen Aufgebote protestantischer Verlobter betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
von Bezold.

Diensesnachrichten.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurde unterm 12. August l. Js. die am k. Bezirksgerichte Fürth erledigte Function eines Untersuchungsrichters dem Assessor Johann Mayer daselbst übertragen.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurde nachgenannten Advokaten die Erlaubniß zur Substituirung ihrer Concipienten, sämmtlich geprüfter Rechtspraktikanten, in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften ertheilt, beziehungsweise verlängert, nämlich:

unterm 25. Juli l. Js.

dem k. Advokaten Dr. Adler in Bayreuth für seinen Concipienten Max Eugen Pfannenstiel weiterhin bis zum 1. Oktober l. Js.; dem k. Advokaten Dr. Marquard Barth in München für seinen Concipienten Anton Lohrer weiterhin bis zum 22. September l. Js.; dem k. Advokaten Titus in Bamberg für seinen

Concipienten Christoph Hetzel auf die Dauer vom 15. August bis 30. September l. Js.;

unterm 29. Juli l. Js.

dem k. Advokaten Beckh in Nürnberg für seinen Concipienten Edmund Utting auf die Dauer vom 22. August bis 1. Oktober lauf. Js.;

unterm 31. Juli l. Js.

dem k. Advokaten Kühlmann in München für seinen Concipienten Max Paur auf die Dauer von der Zustellung der Entschließung an bis zum 14. September l. Js.;

unterm 6. August l. Js.

dem k. Advokaten Endres in Neustadt a. S. für seinen Concipienten Karl Barthe weiterhin bis zum 15. August l. Js.;

unterm 11. August l. Js.

dem k. Advokaten Eisinger in Würzburg für seinen Concipienten Ferdinand Gerhard weiterhin auf die Dauer von sechs Monaten vom 15. l. Mts. an beginnend;

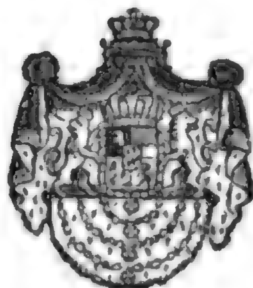
unterm 12. August l. Js.

dem k. Advokaten Kraus in Bamberg für seinen Concipienten Friedrich Wagner auf die Dauer von drei Monaten vom 20. l. Mts. an beginnend; dem k. Advokaten Herrmann in München für seinen Concipienten Julius Ditterich weiterhin auf die Dauer von sechs Monaten vom 1. September l. Js. an.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Justizministerialblatt

für das

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XLI. 27. August 1870.

Inhalt: Ministerialentschließung, die Erklärung der Festung Ingolstadt in Kriegsstand betr. — Ministerialentschließung, das Gerichtsvollzieherwesen betr. — Dienstesnachrichten. —

E.-Nr. 12010.

Nr. 96.

An sämmtliche Gerichte und Staatsanwälte.

Staatsministerium der Justiz.

Nach einer Mittheilung des k. Kriegsministeriums vom 13. ds. Mts. ist mit Allerhöchster Genehmigung in der Festung Ingolstadt der Kriegsstand erklärt worden.

München, den 18. August 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath
Schebler.

Die Erklärung des Kriegsstandes für die Festung Ingolstadt betr.

G.-Nr. 12,148.

Nr. 97.

An sämmtliche Handelsgerichte und Staatsanwälte des Königreichs.

Staatsministerium der Justiz.

Es ist zur Kenntniß des unterzeichneten Staatsministeriums gekommen, daß Gerichtsvollzieher bei Klagsvorladungen zum Handelsgerichte, statt die im Artikel 501 Ziffer 3 der Prozeßordnung vorgeschriebene Bezeichnung des Klagegegenstandes und Angabe des Klagegrundes in den bezüglichen Gerichtsvollzieherakt selbst aufzunehmen, von Advokaten gefertigte förmliche Klagschriften an die Beklagten zugestellt und in der Ladungsurkunde hierauf lediglich Bezug genommen haben.

Hierin liegt eine Zuwiderhandlung gegen das Gesetz und eine Beschädigung der Parteien im Kostenpunkte.

Demgemäß haben die Handelsgerichte von jedem dergleichen Vorkommniß dem betreffenden Staatsanwalt alsbald Kenntniß zu geben. Die Staatsanwälte aber werden angewiesen, gegen diesen groben Unfug die Disciplinareinschreitung in der Richtung wider den schuldigen Gerichtsvollzieher unnachsichtlich zu veranlassen.

München, den 18. August 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Das Gerichtsvollzieherwesen betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Schebler.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 7. August l. Js.

zu gestatten, daß der Advokat Ludwig Remond von Mindelheim seinen Wohnsitz nach Memmingen verlegen dürfe;

unterm 9. August l. Js.

den Gerichtsschreiber am Landgerichte Bamberg II, Johann Joseph Kühlwein, an das Landgericht Lichtenfels und den Gerichtsschreiber am Landgerichte Lichtenfels, Pankraz Fuß, an das Landgericht Bamberg II — beide auf allerunterthänigstes Ansuchen — zu versetzen; den Bezirksgerichts-Accessisten und dermaligen Funktionär am Landgerichte Riedenburg, Johann Baptist Schmailzl, zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Wörth in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; den Gerichtsschreiber am Landgerichte Stadtsteinach, Julius Baltheiser, auf allerunterthänigstes Ansuchen seiner Stelle zu entheben und zum Gerichtsschreiber daselbst den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Notariatsgehilfen, August Iblher in Laufen, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; den Gerichtsschreiber am Stadt- und Landgerichte Ansbach, Friedrich Wilhelm Adam, an das Landgericht Herrieden und den Gerichtsschreiber am Landgerichte Herrieden, Wilhelm Joseph Rupprecht, auf allerunterthänigstes Ansuchen an das Stadt- und Landgericht Ansbach zu versetzen;

unterm 14. August l. Js.

dem Handelsgerichte München l./J. vier weitere Beisitzer aus dem Kaufmannsstande beizugeben, demgemäß zu Assessoren an diesem Gerichte die bisherigen Ergänzungsrichter Buchhändler Rudolph Oldenbourg, Kaufmann Johann Michael Gerdeisen, Kaufmann Max Bullinger und Banquier Julius Scheuer zu berufen und zu Ergänzungsrichtern an dem genannten Gerichte den Kaufmann Joseph Ruederer, den Banquier J. E. Weidert, den Inhaber des optischen Instituts, Sigmund Merz, und den Eisenhändler Max Kustermann, sämmtliche in München, zu ernennen;

unterm 18. August l. Js.

den Rath des Appellationsgerichts von Mittelfranken, Ludwig Heim, auf Grund des §. 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den nachgesuchten Ruhestand für immer zu versetzen und ihm hiebei die wohlgefällige Anerkennung seiner langjährigen, mit Treue und Eifer geleisteten ausgezeichneten Dienste auszudrücken, zum Rathe am Appellationsgerichte von

Mittelfranken den Bezirksgerichtsrath Karl Heinrich Lammers in Bamberg und zum Rathe am Bezirksgerichte Bamberg den Bezirksgerichtsassessor Andreas Haber daselbst zu befördern, auf die hiedurch am Bezirksgerichte Bamberg sich erledigende Assessorstelle den Stadtgerichtsassessor Dr. Karl Remeis in Bamberg zu berufen und zum Assessor am Stadtgerichte Bamberg den Bezirksgerichtsaccessisten August Weber in Würzburg zu ernennen;

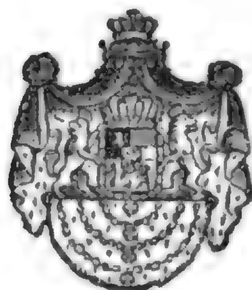
unterm 19. August l. Js.

vom 1. Oktober d. Js. an den Rücktritt des Notars Andreas Anton Nürbauer zu Tirschenreuth vom Amte zu genehmigen, an dessen Stelle den dermaligen Notar zu Falkenstein, Karl Michael Schaeffler, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen und zum Notar in Falkenstein den geprüften Rechtspraktikanten Karl Freiherrn von Scheben aus Augsburg, dermalen Notariatsgehilfen zu Burglengenfeld, zu ernennen; die Gerichtsvollzieher Johann Hotter zu Landshut, Gustav Kern in Nürnberg und Franz Diepold in Landshut, auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen von den ihnen verliehenen Gerichtsvollzieherstellen zu entheben, den Gerichtsvollzieher Martin Gottsmann in Lauf nach Nürnberg und den Gerichtsvollzieher Bartholomäus Drexl in Viechtach nach Landshut, beide ihrer allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen, endlich zum Gerichtsvollzieher in Lauf den Bezirksamtsschreiber Johann Leonhard Singer zu Gerolzhofen, zum Gerichtsvollzieher in Viechtach den Stadtgerichtsdiurnisten Gottlieb Flammer zu München und zum Gerichtsvollzieher in Landshut den Gerichtsvollzieher-Candidaten und vormaligen Advokatenscribenten Ferdinand Markert zu Würzburg zu ernennen.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Justizministerialblatt

für das

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XLII. 27. September 1870.

Inhalt: Ministerialentschließung, den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung über die Zustellungen in Strafsachen und in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege in den Landestheilen diesseits des Rheins betr. — Ministerialentschließung, die Anwendung der §§. 20 und 21 der Gerichtsvollziehergebührenordnung betr. — Ministerialentschließung, die Verhältnisse der im Civilstaatsdienste als Funktionäre angestellten Reserve- und Landwehrpflichtigen betr. — Notizen. — Dienstesnachrichten.

E.-Nr. 13,600. **Nr. 98.**

An sämmtliche Gerichte, Staatsanwälte, Untersuchungsrichter und Gerichtsvollzieher in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Zum Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1870, die Zustellungen in Strafsachen und in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend, werden im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen hiemit nachstehende nähere Bestimmungen erlassen.

§. 1.

Vom 1. Oktober 1870 abwärts sind, vorbehaltlich der in den §§. 2 und 3 bezeichneten Ausnahmen, alle Zustellungen in

42

Strafsachen und in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege durch die Gerichtsvollzieher bewirken zu lassen.

Die Gerichtsvollzieher sind befugt, mit Genehmigung des Einzelngerichtsvorstandes ihres Wohnsitzes die ihnen gemäß Absatz 1 obliegenden Zustellungen durch hiefür beeidigte Gehilfen vornehmen zu lassen.

§. 2.

Zustellungen an Gefangene sind durch das Gefängnißwärterpersonal zu bewirken.

Die im Auftrage des k. Stadtgerichts München links der Isar, Abtheilung für Strafsachen, zu bewirkenden Zustellungen haben vorerst noch durch das Botenpersonal zu geschehen.

§. 3.

Ladungen und einfache Mittheilungen in der Voruntersuchung, dann in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege sollen, soferne sie nicht unter die Vorschriften des §. 2 fallen, durch unmittelbare mittels der Post zu befördernde Zuschrift an den Requisiten oder durch Vermittlung der Gemeindebehörden oder durch Vorruf von kurzer Hand oder nach Maßgabe der Justizministerialentschließungen vom 2. Dezember 1862 und 14. März 1863, die Verwendung der Landpostboten im landgerichtlichen Botendienste betreffend, bewirkt werden.

§. 4.

Wird in Strafsachen eine Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt, so sind die bei Zustellungen durch Gerichtsboten zur Anwendung kommenden Original- und Abschriftenformulare entsprechend zu benützen.

Im Falle des Absatz 1 sind, wo in dem Formulare das Wort „Gerichtsbote“ oder „Gerichtsdiener“ gebraucht ist, an dessen Stelle die Worte einzusetzen „k. Gerichtsvollzieher N. N. in R.“ oder „N. N. Gehilfe des k. Gerichtsvollziehers N. in R.“

§. 5.

Der Gerichtsvollzieher empfängt die Originalurkunden über die durch denselben in Strafsachen zuzustellenden Ankündigungen, Mittheilungen, Vorladungen und Erscheinungsbefehle, von der

Constatirung der Behändigungshandlung abgesehen, vollständig ausgefüllt von der Gerichtsschreiberei.

Der Gerichtsvollzieher oder sein Gehilfe hat auf der Urkunde, gleichviel ob dieselbe einen oder mehrere Requisiten betrifft, die Behändigungshandlung nach Ort und Zeit rc. zu beurkunden, die Urkunde, wo dies gesetzlich vorgeschrieben ist, von dem Requisiten unterzeichnen zu lassen und mit seiner eigenen Namensunterschrift versehen dem Gerichte ungesäumt zurückzubringen.

§. 6.

Mit den in §. 5 erwähnten Originalurkunden sind dem Gerichtsvollzieher die erforderlichen Formulare der dem Requisiten zu behändigenden Abschriften unausgefüllt von der Gerichtsschreiberei zu übergeben.

Der Gerichtsvollzieher oder sein Gehilfe hat dieselben zum Zwecke der Behändigung gleichlautend mit dem Inhalte der Originalurkunde auszufüllen.

Die zu behändigenden Abschriften von Strafverfügungen in Uebertretungssachen (Formular VII der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen rc. vom 26. Mai 1862), sowie die zuzustellenden Abschriften von Verweisungserkenntnissen und Contumacialurtheilen sind wie bisher vom Gerichtsschreiber zu fertigen und dem Gerichtsvollzieher zum Zwecke der Behändigung an den Requisiten zu übergeben. Dasselbe gilt im Falle des Artikel 162 Absatz 3 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 von der dort bezeichneten Verfügung.

§. 7.

Ist in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege in den in §. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1870 erwähnten Fällen eine Zustellung durch den Gerichtsvollzieher zu bewirken, so finden die für den Gerichtsdiener oder Gerichtsboten geltenden Vorschriften auf den Gerichtsvollzieher oder seinen Gehilfen Anwendung.

§. 8.

Der Gerichtsvollzieher hat die von ihm oder seinem Gehilfen eingehobenen Straf- und Kostenbeträge unverzüglich an die Gerichtsschreiberei abzuliefern.

§. 9.

Da den Gerichtsvollziehern für Zustellungen in Strafsachen und in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege besondere Reisegebühren nicht zukommen, haben die Behörden ihre bezüglichen Zustellungsaufträge, soweit es immer ohne Benachtheiligung des Dienstes geschehen kann, so zeitig zu ertheilen, daß dem Gerichtsvollzieher der rechtzeitige Vollzug gelegentlich sonstiger Dienstreisen ermöglicht ist.

In Fällen, welche das Gericht als dringlich bezeichnet, hat jedoch der Gerichtsvollzieher die Ladung unverzüglich zu bewerkstelligen.

§. 10.

In Verbrechens-, Vergehens-, Uebertretungs- und Forststrafsachen werden die Zustellungsgebühren der Gerichtsvollzieher nach Maßgabe der für die rechnerische Behandlung zu erlassenden instruktiven Bestimmungen und vorbehaltlich der Rückerstattung von Seite der Ersatzpflichtigen oder Verurtheilten aus der Staatskasse bezahlt.

§. 11.

In Ehrenkränkungssachen und in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege bleibt den Gerichtsvollziehern die Geltendmachung ihrer Forderungen für Zustellungsgebühren gegenüber dem Zahlungs- oder Vorschußpflichtigen überlassen. Der letztere ist jedoch dem Gerichtsvollzieher bei jedem Zustellungsauftrage zu bezeichnen; in Armensachen, welche beim Zustellungsauftrag als solche zu bezeichnen sind, hat der Gerichtsvollzieher unentgeltlich zu instrumentiren.

Eine Verrechnung der in Absatz 1 bezeichneten Gebühren in den Taxregistern der rechnungsführenden Gerichtsschreiber und eine Ueberweisung dieser Gebühren an die Rentämter zur Zwangsbeitreibung findet nicht statt.

München, den 25. September 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1870, über die Zustellungen in Strafsachen und in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege in den Landestheilen diesseits des Rheins betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
statt dessen
der geheime Sekretär
Böhm.

E.-Nr. 13111.

Nr. 99.

An die Gerichtsvollzieher des Königreichs.

Staatsministerium der Justiz.

Es ist zur Kenntniß des unterzeichneten k. Staatsministeriums gekommen, daß die §§. 20 und 21 der Gerichtsvollziehergebühren-ordnung in mehrfacher Hinsicht eine irrige Anwendung gefunden haben.

Die Vorschrift des §. 20, wonach, wenn sich die Gebühr des Gerichtsvollziehers nach Stunden berechnet, jede angefangene Stunde für voll zu rechnen ist, bildet die Schlußbestimmung zu den in den vorhergehenden §§. 1—19 enthaltenen Gebührensätzen für Gerichtsvollzieheracte. Sie kann eben deßhalb keine Anwendung auf die in den nachfolgenden §§ 21—23 normirten Reisegebühren finden. Demgemäß beträgt die Entfernungs-gebühr von 1¼ Stunden der Hin- und ebensoviel der Rückreise einen Gulden.

Ist der Ort, an welchem ein Gerichtsvollzieheract vorzunehmen ist, vom Wohnsitze des Gerichtsvollziehers über eine halbe geographische Stunde entfernt, so ist diese halbe Stunde in die Entfernung einzurechnen, für welche die Reisegebühr statt hat. Beträgt z. B. die Entfernung ¾ Stunden auf der Hin- und ebensoviel auf der Rückreise, so berechnet sich die Gesammtreise-gebühr auf 36 kr.

München, den 19. September 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
statt dessen
der geheime Sekretär
Böhm.

Die Anwendung der §§. 20 und 21 der Gerichtsvollzieher-gebührenordnung betr.

E.-Nr. 13,478.

Nr. 100.

An sämmtliche Gerichte und Staatsanwälte des Königreiches.

Staatsministerium der Justiz.

Die in bezeichnetem Betreffe ergangene Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 16. lfd. Mts. wird nachstehend im Abdrucke bekannt gemacht.

München, den 20. September 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Die Verhältnisse der im Civilstaatsdienste als Funktionäre angestellten Reserve- und Landwehrpflichtigen betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
statt dessen
der geheime Sekretär
Böhm.

Abdruck.

Staatsministerium der Finanzen.

Gemäß §. 36 Abs. 2 der Allerhöchst genehmigten Bestimmungen über die Gebührenverhältnisse der Landwehr-Offiziere, Militärbeamten und Offiziersadspiranten, dann der Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr vom 22. März 1869 (Regierungsblatt S. 617 ff. und Fin.-Min.-Bl. S. 68 ff.) ist der Entscheidung der competenten Civilbehörde vorbehalten, ob den als Funktionäre im Civilstaatsdienste verwendeten Wehrpflichtigen nach Ablauf des ersten Monats ihrer Einberufung zum Reserve- oder Landwehrdienste ihr bisheriges Einkommen aus dem Civildienste ganz oder nur zu einem gewissen Theile zu belassen sei, wobei nur im Allgemeinen bestimmt wurde, daß — im Falle die Gage einschließlich Quartiergeld, beziehungsweise die Löhnung der zum Reserve- oder Landwehrdienste Einberufenen (ohne Einrechnung etwaiger Commando- oder Feldzulagen und Naturalbezüge) ihr Einkommen aus dem Civildienste nach Abzug der darunter etwa begriffenen Dienstesaufwands-Entschädigungen nicht erreicht, — den Betheiligten von ihrem reinen Einkommen

mindestens der durch die Militärbezüge nicht gedeckte Theil verbleiben soll.

Behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Vollzuges gedachter Bestimmungen werden von dem unterfertigten k. Staatsministerium nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit den sämmtlichen k. Staatsministerien die nachstehenden Normen aufgestellt, nach welchen von den einschlägigen Stellen, Behörden, Kassen und Aemtern zu verfahren ist.

I.

Den im Civilstaatsdienste als Funktionäre angestellten Reserve- und Landwehrpflichtigen ist nach Ablauf des ersten Monats ihrer Einberufung zum Militärdienste und auf die Dauer dieser Dienstleistung

1) wenn sie ledig oder kinderlos verheirathet sind, von ihrem bisherigen Civildiensteinkommen — nach Abzug der darunter etwa begriffenen Dienstesaufwands-Entschädigungen — jener Betrag als Ergänzungszuschuß zu verabfolgen, welcher durch ihren nunmehrigen Bezug aus der Kriegskassa — ohne Einrechnung etwaiger Commando- oder Feldzulagen und Naturalbezüge — nicht gedeckt ist, dagegen
2) wenn sie verheirathet sind und Kinder haben, der volle Bezug ihres reinen Einkommens aus dem Civildienste zu belassen.
3) Hievon sind jedoch alle jene Funktionäre ausgenommen, welche als Landwehr-Offiziere oder Militärbeamte dienen; diese sind gleich den in derselben Lage befindlichen pragmatisch angestellten Beamten zu behandeln, und haben demnach unter Fortbezug ihres reinen Civildienst-Einkommens gemäß §. 35 Abs. 2 der Bestimmungen vom 22. März 1869 nach Ablauf des ersten Monats ihrer Einberufung zum Militärdienste die Hälfte ihrer Gage einschließlich Quartiergeld zu Gunsten des betreffenden Civiletats zurückzulassen.

II.

Den Familien jener Reserve- oder landwehrpflichtigen Bediensteten, welche nicht unter den Begriff der Staatsfunktionäre fallen, aber im Dienste des Staates ständig verwendet werden, können auf die Dauer der Einberufung der betreffenden Indivi-

duen zum Militärdienste nach Maßgabe der Familien- und Vermögensverhältnisse Unterstützungen im Betrage von wöchentlich drei bis sechs Gulden oder monatlich zwölf bis vierundzwanzig Gulden bewilligt werden.

III.

Als eigentliche Staatsfunktionäre (cf. I.) sind alle jene Bediensteten zu behandeln, welche im Civilstaatsdienste gegen den Bezug ständiger Funktionsgehalte widerruflich angestellt sind und statusmäßige Stellen bekleiden, wozu im Geschäftskreise der Finanzverwaltung insbesondere gehören: die Forstamtsassistenten, Forstgehilfen, Waldaufseher, Malzaufschlageinnehmer und Aufseher, Rathsaccessisten, Rechnungsrevisoren, Bezirksgeometer, Kassafunktionäre, dann die bei den Kreis-, Central- und centralisirten Stellen verwendeten Kanzlei-, Registratur- und Sekretariatsfunktionäre.

Bezüglich der diesen Funktionären dann den Familien der im Dienste des Staates ständig verwendeten Individuen nach Ziff. I und II zu gewährenden Ergänzungszuschüsse, Bezüge und Unterstützungen wird noch besonders bestimmt:

1) Die vorgesetzten Stellen haben den einschlägigen Kassen und Aemtern jene Staatsfunktionäre zu bezeichnen, welchen Ergänzungszuschüsse gemäß Ziff. I Nro. 1 oder die vollen Bezüge gemäß Ziff. I Nro. 2 und 3 zu verabfolgen sind.

   Für die Auszahlung der Ergänzungszuschüße haben die betreffenden Funktionäre entweder in besonderen Liquidationen oder in den einschlägigen Quittungen das bisherige reine Civildiensteinkommen, dann den nunmehrigen Bezug an Löhnung (ohne Einrechnung etwaiger Commando- oder Feldzulagen und Naturalbezüge) und den hiernach verbleibenden Ergänzungszuschuß ziffermäßig auszuweisen und müssen die Liquidationen resp. Quittungen bezüglich des eingestellten Löhnungsbezuges von dem einschlägigen Truppenabtheilungs-Commando oder der zuständigen Militärbehörde als richtig bestätigt sein.

   Bei dem Ausweise des Civildienst-Einkommens der im Staatsforstdienste verwendeten Funktionäre sind

   a) 50 fl. Wohnungsentschädigung für jeden Forstamts-Assistenten,

b) 100 fl. Wohnungsentschädigung für jeden Kreisforst-bureau-Funktionär, dann

c) 50 fl. Wohnungsentschädigung sowie 200 fl. Verköstigungsbeitrag für jeden Forstgehilfen

gleichmäßig in Aufrechnung zu bringen, wogegen die Diäten- und Reisekosten-Aversa der Forstamts-Assistenten außer Ansatz zu bleiben haben.

2) Hinsichtlich jener Staatsfunktionäre, welche als Landwehroffiziere oder Militärbeamte dienen, ist wegen des zu bewirkenden Abzuges (Ziff. I Nro. 3) nach Anleitung der Vorschrift in §. 35 Absatz 3 der Bestimmungen vom 22. März 1869 zu verfahren.

Insoweit übrigens der deßfallsige Abzug durch die einschlägige Militärkasse nicht mehr zu effektuiren wäre, hat die erforderliche Abrechnung bei der nachträglichen Auszahlung der Civildienstbezüge zu erfolgen, wobei übrigens gleichfalls auf Beibringung einer von dem einschlägigen Truppenabtheilungs-Commando oder der zuständigen Militärbehörde auszustellenden Bescheinigung über die Größe der bezogenen Gage einschließlich Quartiergeld zu bestehen ist.

3) Die Zahlungsanweisungen der gemäß Ziff. II zu gewährenden Unterstützungen sind durch die vorgesetzten Stellen auf Grund der vorliegenden Anzeigen und Gesuche sowie der deßfalls etwa gepflogenen Erhebungen nach Würdigung der maßgebenden Verhältnisse zu erlassen.

4) Für die Bemessung des Zeitpunktes, von welchem an die Ergänzungszuschüsse oder Unterstützungen zu gewähren sind, hat jener Tag in Betracht zu kommen, an welchem der treffende Funktionär oder Bedienstete in Folge seiner Einberufung zum Militärdienste von seiner bisherigen Funktion entbunden wurde und ist hierüber nach Vorschrift die erforderliche Bescheinigung zu ertheilen.

IV.

Die gemäß Ziff. I und II zu verabfolgenden Zuschüsse, Bezüge und Unterstützungen sind à Conto jener Etats anzuweisen und ausgablich zu verrechnen, auf welche die Funktionsgehalte und Bezüge der betreffenden Funktionäre und Bediensteten hingewiesen sind. Insoweit zur Deckung dieser Ausgabsbeträge die

Ersparungen bei den einschlägigen Etats nicht ausreichen, sind die deßfallsigen Beträge gleichwohl auf die einschlägigen Etats zu verausgaben und sodann als Etatsüberschreitungen auszuweisen.

Dabei wird auf den Schlußsatz des §. 36 der mehrallegirten Bestimmungen vom 22. März 1869 hingewiesen, wonach jedem Funktionär für die Dauer der Einberufung zum Reserve- oder Landwehrdienste seine innegehabte Civilstelle vorbehalten bleiben muß. Demgemäß ist dafür Sorge zu tragen, daß die Dienstesposten der zum Militärdienste einberufenen wehrpflichtigen Funktionäre — soweit nur immer thunlich durch das übrige vorhandene Personale — interimistisch versehen, förmliche Verwesungen aber nur in unabweisbaren Fällen bestellt und überhaupt besondere Kosten für die Staatskasse möglichst vermieden werden.

V.

In Ansehung jener Bediensteten, welche der Finanzverwaltung nicht angehören, jedoch ihre Bezüge aus den Finanzkassen zu empfangen haben, werden die weiter erforderlichen Anordnungen durch die einschlägigen k. Staatsministerien erlassen und den k. Regierungsfinanzkammern bekannt gegeben werden.

Zur Durchführung der vorstehenden Anordnungen ist sofort das weiter Erforderliche zu verfügen.

München, den 16. September 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Pfretzschner.

An

. . . .
. . . .

Die Verhältnisse der im Civilstaatsdienste als Funktionäre angestellten Reserve- und Landwehrpflichtigen betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
gez. Dr. Bischoff.

Notizen.

Das Regierungsblatt enthält:

1) in Nummer 63, ausgegeben am 27. August 1870, S. 1601, eine Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. August 1870, Erweiterung der Ausfuhrverbote betr.;
2) in Nummer 66, ausgegeben am 31. August 1870, S. 1649, eine Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 29. August 1870, Maßregeln gegen die Rinderpest betr.;
3) in Nummer 68, ausgegeben am 7. September 1870, S. 1697, eine Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 5. September 1870, Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 27. August l. Js.

den Bezirksgerichtsboten Karl Brachtl zu Wasserburg seines Dienstes zu entheben und den Boten des Bezirksgerichts Lohr, Jakob Werzinger, auf allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft an das Bezirksgericht Wasserburg zu versetzen;

unterm 28. August l. Js.

auf allerunterthänigstes Ansuchen den Gerichtsschreiber Johann Baptist Rothmayr vom Stadtgerichte Regensburg an das Landgericht Wörth und den Gerichtsschreiber des Landgerichts Wörth, Johann Baptist Schmailzl, in der Eigenschaft als Untergerichtsschreiber an das Stadtgericht Regensburg zu versetzen;

unterm 30. August l. Js.

den Rath des obersten Gerichtshofes, Karl Damm, von der ihm übertragenen Funktion eines Generalstaatsprokurators am Cassationshofe für die Pfalz zu entheben und ihm hiebei die allerhöchste Anerkennung seiner in dieser Funktion geleisteten ersprießlichen Dienste auszudrücken;

unterm 1. September l. Js.

den Gerichtsschreiber Anton Dölzl zu Füssen auf allerunterthänigstes Ansuchen auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den definitiven Ruhestand treten zu lassen, den Gerichtsschreiber Joseph Fäßler zu Hilpoltstein, seinem

allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Füssen zu versetzen und zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Hilpoltstein den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Funktionär am Landgerichte Kelheim, Georg Engel, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 5. September l. Js.

den Bezirksgerichtsrath Franz Joseph Reuschel in Lohr wegen nachgewiesener Funktionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den nachgesuchten Ruhestand für immer zu versetzen, zum Rathe am Bezirksgerichte Lohr den Bezirksgerichtsassessor Georg Speth daselbst zu befördern, auf die hiedurch am Bezirksgerichte Lohr sich erledigende Assessorsstelle den Landgerichtsassessor Johann Wissel in Scheinfeld, seinem allerunterthänigsten Ansuchen um eine solche Stelle entsprechend, zu versetzen und zum Assessor am Landgerichte Scheinfeld den Gerichtsschreiber am Landgerichte Ellingen, Michael Praun, zu befördern; den Untergerichtsschreiber am Bezirksgerichte Neustadt a./S., Friedrich Müller, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft an das Bezirksgericht Aschaffenburg zu versetzen und zum Untergerichtsschreiber am Bezirksgerichte Neustadt a./S. den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Notariatsgehilfen Georg Kohlmann in Kitzingen in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; den Advokaten Gustav Mayer in Weiden seinem allerunterthänigsten Ansuchen gemäß nach Amberg zu versetzen; den geprüften Rechtspraktikanten und Advokatenconcipienten Adolph Buchmann in Regensburg zum Advokaten in Ansbach zu ernennen, dann die in Lohr erledigte Advokatenstelle dem geprüften Rechtspraktikanten und Advokatenconcipienten Alfred Kranzfelder in Augsburg und die in Neustadt a./S. erledigte Advokatenstelle dem geprüften Rechtspraktikanten und Advokatenconcipienten Oskar Wibel in Würzburg zu verleihen; den Bezirksgerichtsboten Jakob Hölzl zu Ansbach zum Gerichtsdiener am Landgerichte Burgebrach auf Ruf und Widerruf zu ernennen;

unterm 6. September l. Js.

den I. Direktor des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, Friedrich Escherich, wegen nachgewiesenen, die Dienstesunfähigkeit begründenden körperlichen Leidens auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter allergnädigster Anerkennung seiner langjährigen, treu und eifrig geleisteten Dienste in den nachgesuchten Ruhestand für immer zu versetzen und zum I. Direktor am Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg den Rath des obersten Gerichtshofes, Ernst Kleinschrod zu befördern; den Großhändler Georg Neuffer zu Regensburg, seinem allerunterthänigsten

Ansuchen entsprechend, von der Stelle eines Assessors an dem Handelsgerichte Regensburg zu entheben und auf die hiedurch erledigte Stelle eines Handelsgerichts-Assessors den bisherigen Ergänzungsrichter, Großhändler Theodor Rümmelein, zu berufen, dem Handelsgerichte Regensburg vier weitere Beisitzer aus dem Kaufmannsstande beizugeben, dem gemäß den bisherigen Ergänzungsrichter, Fabrikbesitzer Christoph Rehbach zum Assessor an diesem Gerichte zu berufen, ferner zu Assessoren daselbst den Kaufmann Georg Bezold, den Großhändler Eduard Engerer, den Kaufmann Jakob Krippner, und zu Ergänzungsrichtern ebendaselbst den Großhändler Johann Philipp Laur und den Großhändler L. S. Ludwig, sämmtliche in Regensburg, zu ernennen; dann den Advokaten Johann Baptist Fink von Augsburg nach Aichach und den Advokaten Benedikt Barth von Aichach nach Augsburg, Beide ihrem allerunterthänigsten Ansuchen gemäß, zu versetzen;

unterm 10. September l. Js.

den Rath des Appellationsgerichts von Oberbayern, Markus Freiherrn von Schnurbein, an das Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg, den Rath des Appellationsgerichts von Niederbayern, Otto Freiherrn von Herman, an das Appellationsgericht von Oberbayern und den Rath des Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg, Joseph Erras, an das Appellationsgericht von Niederbayern, sämmtliche ihren gestellten Bittgesuchen entsprechend, zu versetzen;

unterm 15. September l. Js.

dem Handelsgerichte Passau vier weitere Beisitzer aus dem Handelsstande beizugeben, demgemäß die bisherigen Ergänzungsrichter Kaufmann Clemens Mühlig und Kaufmann Guido Kühbacher zu Assessoren an diesem Gerichte zu berufen, ferner zu Assessoren daselbst den Buchhändler Mathias Waldbauer und den Kaufmann Franz Xaver Finsterwald und zu Ergänzungsrichtern ebendaselbst den Kaufmann August Wimber und den Eisenhändler Franz Joseph Huber, sämmtliche zu Passau, zu ernennen;

unterm 16. September l. Js.

den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Landgerichtsfunktionär Franz Joseph Hayd in Bruck zum Gerichtsschreiber am Landgerichte Ellingen in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; den Gerichtsdiener Georg Riedmaier am Landgerichte Dorfen auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den definitiven Ruhestand zu versetzen und den Boten des Bezirksgerichts München l./J., Joseph Seyberth,

zum Gerichtsdiener am Landgerichte Dorfen auf Ruf und Widerruf zu ernennen, dessen bisherige Stelle aber einzuziehen;

unterm 18. September l. Js.

den Registrator des Appellationsgerichts von Mittelfranken, Franz Ferdinand Krebs, unter Anerkennung seiner langjährigen, treu und eifrig geleisteten Dienste auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den definitiven Ruhestand treten zu lassen;

unterm 20. September l. Js.

den Bezirksgerichtssekretär Joseph Kreutzer in Weilheim in Anwendung des §. 2 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde des Dienstes zu entlassen und zum Untergerichtsschreiber am Bezirksgerichte Weilheim den geprüften Rechtspraktikanten Alfred von Linprunn in Starnberg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, dann den Appellationsgerichtskanzlisten Adam Friedrich Kropf in Amberg auf allerunterthänigstes Ansuchen auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den bleibenden Ruhestand zu versetzen;

unterm 21. September l. Js.

den Gerichtsvollzieher Franz Xaver Dallhammer in Nürnberg nach Freising und den Gerichtsvollzieher August Wiebell in Freising nach Nürnberg, deren allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurden unterm 31. August l. Js. die von dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis unterm 13. August l. Js. geschehenen Ernennungen des bisherigen Rathes des fürstlichen Civilkollegialgerichtes II. Instanz, Friedrich Popp, zum Direktor dieses Gerichtes, und des bisherigen Assessors des fürstlichen Civilkollegialgerichts I. Instanz, Georg Schmidt, zum Rathe des fürstlichen Civilkollegialgerichtes II. Instanz bestätigt.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurde nachgenannten Advokaten die Erlaubniß zur Substituirung ihrer Concipienten, sämmtlich geprüfter Rechtspraktikanten, in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften ertheilt, beziehungsweise verlängert, nämlich:

unterm 18. August l. Js.

dem k. Advokaten Zeitler in Nürnberg für seinen Con=

cipienten Friedrich Hübsch auf die Dauer von drei Monaten, vom 1. September l. Js. an;

unterm 24. August l. Js.

dem k. Advokaten Dr. Gehring in Regensburg für seinen Concipienten Johann Mayer auf die Dauer von weiteren drei Monaten, vom 1. September l. Js. an beginnend;

unterm 27. August l. Js.

dem k. Advokaten Treutlein in Würzburg für seinen Concipienten Ferdinand Heimerich auf die Dauer des Monats September l. Js.;

unterm 29. August l. Js.

dem k. Advokaten Dotzer in Neunburg v./W. für seinen Concipienten Karl Streber auf die Dauer von zwei Monaten vom 1. September l. Js. an beginnend;

unterm 3. September l. Js.

dem k. Advokaten Lindemann in Augsburg für seinen Concipienten Bernhard Dauser auf die Dauer von sechs Monaten vom 1. l. Mts. an beginnend; dem k. Advokaten Dr. Warmuth in Würzburg für seinen Concipienten Eduard Medicus auf die Dauer von weiteren drei Monaten, vom 1. September l. Js. an beginnend;

unterm 7. September l. Js.

dem k. Advokaten Cappeller in Straubing für seinen Concipienten Anton Schwarz auf die Dauer von weiteren sechs Monaten, vom 15. September l. Js. an beginnend;

unterm 9. September l. Js.

dem k. Advokaten Dr. Feust in Fürth für seinen Concipienten Dr. Philipp Feust auf die Dauer von weiteren sechs Monaten vom 1. Oktober l. Js. an;

unterm 12. September l. Js.

dem k. Advokaten Knecht in Würzburg für seinen Concipienten Otto Fuchsberger auf die Dauer von weiteren vier Monaten vom 1. Oktober l. Js. an; dem k. Advokaten Dr. Hartter in München für seinen Concipienten Ferdinand Hartter auf die Dauer von zwei Monaten, vom Tage der Zustellung der Entschließung an beginnend;

unterm 14. September l. Js.

dem k. Advokaten Engelhard in Donauwörth für seinen Concipienten Georg Costa auf die Dauer von weiteren sechs Monaten, vom 15. September l. Js. an beginnend;

unterm 16. September l. Js.

dem k. Advokaten Weiß in Monheim für seinen Concipienten Joseph Thoma auf die Dauer von weiteren sechs Monaten, vom Tage der Zustellung der Entschließung an beginnend;

unterm 18. September l. Js.

dem k. Advokaten Zängerle in Landshut für seinen Concipienten Franz Xaver Kaufmann auf die Dauer von vier Wochen, von Zustellung der Entschließung an beginnend;

unterm 19. September l. Js.

dem k. Advokaten Louis in München für seinen Concipienten Gustav Horn auf die Dauer von vier Wochen, von Zustellung der Entschließung an beginnend.

Ferner wurde nachgenannten Advokaten die Erlaubniß zur Substituirung ihrer Concipienten, geprüfter Rechtspraktikanten, in persönlichen Anwaltsgeschäften ertheilt, nämlich

unterm 24. August l. Js.

dem k. Advokaten Hippeli in Neustadt a./S. für seinen Concipienten Karl Hippeli auf die Dauer von sechs Monaten vom 1. September l. Js. an;

unterm 9. September l. Js.

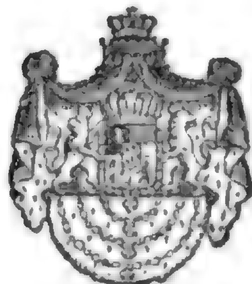
dem k. Advokaten Roggenhofer in Memmingen für seinen Concipienten Adam Wittmann auf die Dauer von sechs Monaten, von Zustellung der Entschließung an beginnend.

Gestorben: am 5. August 1870 der k. Advokat Wolfgang Pramberger in Ingolstadt, am 22. August 1870 der k. Bezirksgerichtssekretär Franz Steigerwald in Aschaffenburg und am 7. September 1870 der k. Bezirksgerichtssekretär Joseph Huber in München.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Justizministerialblatt

für das

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XLIII. 6. Oktober 1870.

Inhalt: Ministerialentschließung, die Regieetats für 1870, hier das Regiewesen der Gerichtshöfe und Gerichte diesseits des Rheins betr. —

G.-Nr. 13,881. **Nr. 101**

An sämmtliche Gerichte und Staatsanwälte diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Aus Anlaß der Durchführung der neuen Civilprozeßordnung wird den Gerichtshöfen und Gerichten diesseits des Rheins in Bezug auf die Behandlung des Regiewesens mit Zustimmung des k. Staatsministeriums der Finanzen Nachstehendes eröffnet:

1) Gemäß §. 8 der allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli l. Js. die Schreibgebühren der Gerichtsschreiber in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend, sind den Gerichtsschreibereien vom 1. Oktober l Js. an, außer den für eine beschränkte Zahl ständiger Tagschreiber bei einzelnen Gerichtshöfen, dann den Stadt- und Landgerichten auf die Dauer der gegenwärtigen Uebergangsperiode bestimmten Quoten, Aversen zugewiesen, welche in gleichen Monatsraten, und zwar jedesmal am Schlusse des treffenden Monates, zur Ausbezahlung gelangen werden.

Die Aufnahme des gesammten Hilfspersonales der Ge-

richtsschreibereien steht den Obergerichtsschreibern und (geschäftsleitenden) Gerichtsschreibern im mündlichen Benehmen mit den betreffenden Gerichtsvorständen zu.

Die Obergerichtsschreiber und (geschäftsleitenden) Gerichtsschreiber sind verpflichtet, mit den Erträgnissen der Gerichtsschreibereigebühren und den gewährten Staatszuschüssen das für eine geordnete und prompte Erledigung aller Gerichtsschreibereigeschäfte, einschlüssig jener für die Schwurgerichte, nöthige Personal zu halten, bei der Auswahl desselben mit Sorgfalt zu Werke zu gehen und nur gut qualifizirte, verlässige Individuen aufzunehmen und zu verwenden.

Ueber die eigentlichen Aversen haben die Obergerichtsschreiber und (geschäftsleitenden) Gerichtsschreiber einen rechnerischen Verwendungsnachweis nicht zu liefern; dagegen sind dieselben vorerst noch gehalten, eine genaue dienstliche Aufschreibung über die Verwendung zu führen und mit den dazu gehörigen Belegen amtlich zu verwahren.

Die etatsmäßig festgesetzten Beträge für die bei einzelnen Gerichtshöfen, dann bei den Stadt- und Landgerichten noch belassenen ständigen Tagschreiber sind den Betheiligten unverkürzt zu verabfolgen und als verausgabt in den Regierechnungen nachzuweisen.

Die Bestimmungen in Ziffer 6 der Justizministerialentschließung vom 13. Juni 1862, das Regiewesen der Gerichtshöfe, Schwurgerichte, Bezirksgerichte und größeren Stadtgerichte diesseits des Rheins betr., dann in Ziffer 6 der Justizministerialentschließung vom 13. Juni 1862, das Regiewesen bei den kleineren Stadtgerichten, den Stadt- und Landgerichten betreffend, (Justizministerialblatt vom Jahre 1863 Seite 79 und 85 des Ergänzungsheftes) sind aufgehoben. Bezüglich der Verwendung der Regiesummen der Schwurgerichtshöfe bewendet es vorerst noch bei den bisherigen Vorschriften; die Bestimmung des für die Schwurgerichtsarbeiten zur Verfügung zu stellenden Kanzleipersonales kommt jedoch dem Obergerichtsschreiber des betreffenden Bezirksgerichtes zu.

Hiebei wird endlich noch bemerkt, daß die Staatszuschüsse für die Gerichtsschreibereien diesseits des Rheins in ihrer

gegenwärtigen Größe nur mit Rücksicht auf die vielen noch nach den bisherigen Prozeßvorschriften zu behandelnden Rechtsstreitigkeiten, dann bei den Stadt- und Landgerichten im Hinblick auf ihre Geschäftsaufgabe im Hypotheken-, Pflegschafts- und Verlassenschaftswesen gewährt wurden und daß sich für die Folge eine allmählige, entsprechende Reduktion vorbehalten werden müsse.

2) Die Vorschriften in Ziffer 7 der gedachten Justizministerialentschließung vom 13. Juni 1862 (Justizministerialblatt vom Jahre 1863 Seite 80 ff. des Ergänzungsheftes), dann in den Justizministerialentschließungen vom 27. März 1851 und 11. April 1855 finden hienach von nun an nur mehr auf die Etats für Bureaubedürfnisse und für das Dienerpersonal, aber auch bei diesen nur mit der Beschränkung Anwendung, daß hieraus während des Laufes des Etatsjahres besondere Vergütungen oder Gratifikationen an das Kanzlei- und Botenpersonal nicht mehr ertheilt werden dürfen, und auch über Aktivreste, welche sich am Schlusse des Rechnungsjahres in Gemäßheit des Rechnungsabschlusses ergeben, nur nach vorgängiger Genehmigung des k. Staatsministeriums der Justiz verfügt werden darf.

3) Die durch die Prozeßordnung vom 29. April 1869 und die hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften, insbesondere durch die allerhöchste Verordnung vom 16. Juni l. Js., die Dienstesvorschriften für die innere Einrichtung der Gerichtsschreibereien betr., angeordneten Register, Bücher und Verzeichnisse sind in Druck, Format und Papier nach dem Muster des den Gerichten unentgeltlich gelieferten ersten Bedarfes fort zu erhalten.

Die Obergerichtsschreiber und (geschäftsleitenden) Gerichtsschreiber haben den ferneren Bedarf an Formularien des Verzeichnisses der ertheilten Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge (Justizministerialblatt von 1870 Seite 393 ff.) selbst zu bestreiten; in Ansehung der auf Erhebung, Ablieferung und Wegrechnung der bei Gericht anfallenden Tax- und Stempelgebühren erwachsenden Auslagen für Schreibmaterialien, Register- und sonstigen Formulare aber wird auf §. 10 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862,

die Behandlung des Tax- und Stempelwesens betreffend, im Zusammenhalte mit §. 1 der in gleichem Betreffe ergangenen Vollzugsinstruktion vom 27. Juni l Js. (Justizministerialblatt Seite 370), dann mit Ziffer 2 und 4 der gedachten Justizministerialentschließung vom 13. Juni 1862 über die Behandlung des Regiewesens (Justizministerialblatt von 1863 Seite 77, 78, 84 und 85 des Ergänzungsheftes) Bezug genommen.

Der künftige Bedarf an den übrigen Formularien ist vorerst noch aus den ordentlichen Regiemitteln für Bureaubedürfnisse, bei den kleineren Stadtgerichten dann den Stadt- und Landgerichten aus den den Gerichtsvorständen hiefür bewilligten Aversen zu bestreiten.

4) Die für Aushilfe im gerichtlichen Botendienste zur Verfügung gestellten Mittel sind vorschriftsmäßig zu verrechnen.

5) In allem Uebrigen bewendet es bis auf Weiteres, vorbehaltlich der Bestimmungen im §. 1 Absatz 4 und §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli l. Js., die Schreibgebühren der Gerichtsschreiber in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend, bei den in der allegirten Justizministerialentschließung vom 13. Juni 1862, die Behandlung des Regiewesens betr., dann in der Justizministerialentschließung vom 3. Juli l. Js., die Einführung der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr., (Justizministerialblatt Seite 406 ff.) und in Ziffer 1, 2, 3 und 5 der Justizministerialentschließung vom 21. Juni l. Js., die Regieetats der Stadt- und Landgerichte diesseits des Rheins betr., erlassenen Vorschriften.

München, den 1. Oktober 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

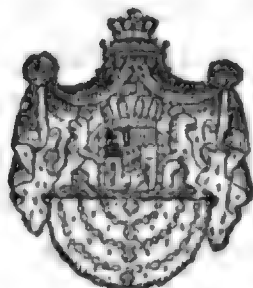
Die Regie-Etats für 1870, hier das Regiewesen der Gerichtshöfe und Gerichte diesseits des Rheins betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
Schebler.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Justizministerialblatt

für das

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XLIV. 12. Oktober 1870.

E.-Nr. 13,504. **Nr. 102**

An die Gerichte und Staatsanwälte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Aus Anlaß der Einführung der neuen Prozeßordnung werden die Vorschriften über die von den Gerichtshöfen und Gerichten diesseits des Rheins vierteljährig in Vorlage zu bringenden Geschäftsanzeigen durch folgende Bestimmungen ergänzt:

Während für die Strafsachen, dann für jene Civilrechtsgegenstände, deren Erledigung noch nach den Bestimmungen der früheren Prozeßvorschriften zu erfolgen hat, die bisherigen Anordnungen, soweit und insolange letzteres der Fall ist, auch fernerhin in Kraft bleiben, sind für alle vor oder nach dem 1. Juli 1870 anhängig gewordenen bürgerlichen Rechtssachen, auf welche die Bestimmungen der neuen Prozeßordnung Anwendung finden, vierteljährige „Uebersichten" nach dem Muster der beigegebenen Formu-

larien anzufertigen und mit den Geschäftsanzeigen älterer Ordnung anher einzubefördern.

Bei dem obersten Gerichtshofe hat sich die Uebersicht vorerst lediglich auf die Anzeige zu beschränken, wie viele Nichtigkeitsbeschwerden im Laufe des jüngsten Quartals anhängig geworden und wie viele aus früheren Quartalen in dasselbe übergegangen sind, dann wie viele hievon erlediget wurden oder am Schlusse des Quartales unerledigt geblieben sind, endlich wie viele der letzteren aus dem jüngsten Quartale, dann wie viele aus früheren Quartalen stammen.

Die Uebersicht ist von der Gerichtsschreiberei mit pflichtmäßiger Sorgfalt und Genauigkeit zu fertigen und von den Direktorien und Vorständen der Gerichtshöfe und Gerichte, dann bei den Appellations- und Bezirksgerichten auch von dem Oberstaatsanwalte, beziehungsweise I. Staatsanwalte zu unterzeichnen, welch' letzteren die Einsicht aller Geschäftsregister der Gerichtsschreiberei sowie des Urtheilsbuches auf Verlangen jederzeit zu gewähren ist.

Von den Bezirks- und Handelsgerichten ist die Uebersicht in doppelter Ausfertigung an das vorgesetzte Appellationsgericht unter Umschlag einzusenden, welches sofort als vorgesetzte Stelle diejenigen Verfügungen erläßt, zu welchen etwa der Inhalt der Uebersicht Anlaß gibt, das Duplikat aber innerhalb 30 Tagen nach Ablauf des betreffenden Quartals mit Anzeige von den allenfalls erlassenen Verfügungen dem k. Staatsministerium der Justiz vorlegt. Die Appellationsgerichte haben jedoch die Uebersichten der Bezirksgerichte zuvor dem Oberstaatsanwalte zur Einsicht mitzutheilen.

Die erstmalige Anfertigung und Vorlage der Uebersicht hat schon für das III. Quartal des gegenwärtigen Geschäftsjahres zu geschehen. Von Anschaffung gedruckter Formularien kann vorerst Umgang genommen werden.

Für die Stadt- und Landgerichte wird besondere Entschließung erfolgen.

München, den 4. Oktober 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath:
Schebler.

Die Geschäftsanzeigen der Gerichte betr.

tes Quartal
des Geschäftsjahres 18 . .

Beilage I.

Uebersicht

der Geschäftsaufgabe und deren Erledigung auf Grund der Prozeßordnung vom 29. April 1869 bei dem kgl. Appellationsgerichte . . . . .

Zahl der Einträge im Hauptverzeichnisse.	Einträge im Urtheilsbuche.			Einträge im Register für gerichtliche Entscheidungen auf einfache Vorstellungen.		Zahl der Fälle, in welchen die Staatsbehörde der öffentlichen Sitzung beiwohnte.
	Zahl derselben.	Hierunter sind		Zahl derselben.	Hierunter sind Beschwerden geg. Verfügungen von Untergerichten.	
		Einträge nach Art. 281 der Proz.-Ordn.	Versäumungs-Urtheile.			
1	2	3	4	5	6	7

Vorschriften für die Anfertigung der Uebersicht.

1) Die Spalten 1, 2 und 5 haben lediglich die neuen Einträge im Hauptverzeichnisse sowie im Urtheilsbuche und in dem Register für gerichtliche Entscheidungen auf einfache Vorstellungen während des betreffenden Quartals zu umfassen.

2) Kommt ein Urtheil einzelnen Betheiligten gegenüber als Versäumungsurtheil, anderen Betheiligten gegenüber aber als kontradiktorisches in Betracht, so ist es in Spalte 4 nicht einzutragen.

3) Unter den in Spalte 6 aufzuführenden Beschwerden sind selbstverständlich jene nicht begriffen, welche auf dem in Art. 754 der Prozeßordnung vorgezeichneten Wege an das Obergericht gelangen.

tes Quartal
des Geschäftsjahres 18 . .

Beilage II.

Uebersicht
der Geschäftsaufgabe und deren Erledigung auf Grund der Prozeßordnung vom 29. April 1869 bei dem kgl. Handelsappellationsgerichte.

Einträge im Haupt-Verzeichnisse.		Einträge im Urtheilsbuche.			Einträge im Register für gerichtliche Entscheidungen auf einfache Vorstellungen.	
Zahl derselben.	Hierunter sind Wechselsachen.	Zahl derselben.	Hierunter sind Einträge nach Art 281 der Proz.-Ordn.	Hierunter sind Versäumungs-Urtheile.	Zahl derselben.	Hierunter sind Beschwerden geg. Verfügungen von Untergerichten.
1	2	3	4	5	6	7

Vorschriften für die Anfertigung der Uebersicht.

1) Die Spalten 1, 3 und 6 haben lediglich die neuen Einträge im Hauptverzeichnisse sowie im Urtheilsbuche und in dem Register für gerichtliche Entscheidungen auf einfache Vorstellungen während des betreffenden Quartales zu umfassen.

2) Kommt ein Urtheil einzelnen Betheiligten gegenüber als Versäumungsurtheil, anderen Betheiligten gegenüber aber als kontradiktorisches in Betracht, so ist es in Spalte 5 nicht einzutragen.

3) Unter den in Spalte 7 aufzuführenden Beschwerden sind selbstverständlich jene nicht begriffen, welche auf dem in Art. 754 der Prozeßordnung vorgezeichneten Wege an das Obergericht gelangen.

tes Quartal
des Geschäftsjahres 18 . .

Beilage III.

Uebersicht

der Geschäftsaufgabe und deren Erledigung auf Grund der Prozeßordnung vom 29. April 1869
bei dem k. Bezirksgerichte . . . .

Einträge im Haupt-verzeichnisse.		Einträge im Urtheilsbuche.			Einträge im Register für gerichtliche Entscheidungen auf einfache Vorstellungen.		Zahl der Uebertragungen von Beweisaufnahmen		Zahl der Aufstellungen von Richter-Commissären		Zahl der Fälle, in welchen der Staatsanwalt der öffentlichen Sitzung beiwohnte.
Zahl derselben.	Hierunter sind Berufungssachen.	Zahl derselben.	Hierunter sind Einträge nach Art. 281 der Proz.-Ordn	Hierunter sind Versäumungs-Urtheile.	Zahl derselben.	Hierunter sind Beschwerden gegen Verfügungen von Untergerichten.	an Richtercommissäre des Bezirksgerichts.	an Einzelngerichte.	im Vollstreckungsverfahren.	im Gantverfahren.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Vorschriften für die Anfertigung der Uebersicht.

1) Die Spalten 1, 3 und 6 haben lediglich die neuen Einträge im Hauptverzeichnisse sowie im Urtheilsbuche und

in dem Register für gerichtliche Entscheidungen auf einfache Vorstellungen während des betreffenden Quartales zu umfassen.

2) Kommt ein Urtheil einzelnen Betheiligten gegenüber als Versäumungsurtheil, anderen Betheiligten gegenüber aber als kontradiktorisches in Betracht, so ist es in Spalte 5 nicht einzutragen.

3) Unter den in Spalte 7 aufzuführenden Beschwerden sind selbstverständlich jene nicht begriffen, welche auf dem in Art. 754 der Prozeßordnung vorgezeichneten Wege an das Obergericht gelangen.

4) Tritt im Laufe eines Vollstreckungs- oder Gantverfahrens oder im Falle der Uebertragung einer Beweisaufnahme an ein Einzelngericht oder an ein Mitglied des Bezirksgerichts ein Wechsel des aufgestellten Richtercommissärs oder des mit der Beweisaufnahme betrauten Einzelngerichtes ein oder wird auf Grund des Art. 407 der Prozeßordnung von dem beauftragten Richter die Vernehmung entfernt wohnender oder am Erscheinen verhinderter Zeugen weiter dem betreffenden Einzelngerichte übertragen, so haben diese Veränderungen bei Berechnung der in den Spalten 8—11 einzutragenden Ziffern außer Ansatz zu bleiben.

tes Quartal
des Geschäftsjahres 18 . .

Beilage IV.

Uebersicht

der Geschäftsaufgabe und deren Erledigung auf Grund der Prozeßordnung vom 29. April 1869 bei dem kgl. Handelsgerichte . . . . . .

Einträge im Verzeichnisse der anhängig gewordenen Sachen.		Einträge im Urtheilsbuche.			Zahl der Einträge im Register für gerichtliche Entscheidungen auf einfache Vorstellungen.	Zahl der Uebertragungen von Beweisaufnahmen	
			Hierunter sind				
Zahl derselben.	Hierunter sind Wechselsachen.	Zahl derselben.	Einträge nach Art. 281 der Proz.-Ordn.	Versäumungs-Urtheile.		an Richterkommissäre des Handelsgerichtes.	an Einzelngerichte.
1	2	3	4	5	6	7	8

Vorschriften für die Anfertigung der Uebersicht.

1) Die Spalten 1, 3 und 6 haben lediglich die neuen Einträge im Klagenverzeichnisse sowie im Urtheilsbuche und in dem Register für gerichtliche Entscheidungen auf einfache Vorstellungen während des betreffenden Quartals zu umfassen.

2) Kommt ein Urtheil einzelnen Betheiligten gegenüber als Versäumungsurtheil, anderen Betheiligten gegenüber aber als kontradiktorisches in Betracht, so ist es in Spalte 5 nicht einzutragen.

3) Tritt im Falle der Uebertragung einer Beweisaufnahme an ein Einzelngericht oder an ein Mitglied des Handelsgerichts ein Wechsel des aufgestellten Richterkommissäres oder des mit der Beweisaufnahme betrauten Einzelngerichtes ein oder wird auf Grund des Art. 407 der Prozeßordnung von dem beauftragten Richter die Vernehmung entfernt wohnender oder am Erscheinen verhinderter Zeugen weiter dem betreffenden Einzelngerichte übertragen, so haben diese Veränderungen bei Berechnung der in den Spalten 7 und 8 einzutragenden Ziffern außer Ansatz zu bleiben.

E.-Nr. 14122. **Nr. 103.**

An die betreffenden Appellations- und Bezirksgerichte und an die Oberstaatsanwälte und Staatsanwälte bei denselben, dann an die Verwaltungen der Zuchthäuser Plassenburg und Kaiserslautern.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem der außerordentlich hohe Bevölkerungsstand des Zuchthauses Plassenburg eine Beschränkung des bisherigen Einlieferungsrayons desselben nothwendig macht, wird angeordnet, daß die von den Schwurgerichten von Oberfranken und von Unterfranken und Aschaffenburg zu einer Zuchthausstrafe oder zu einer im Zuchthause zu vollziehenden Gefängnißstrafe verurtheilten männlichen Individuen katholischer und protestantischer Confession bis auf Weiteres in das Zuchthaus Kaiserslautern einzuliefern sind.

München, den 7. Oktober 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl
v. Lutz.

Durch den Minister.
der Generalsekretär
Ministerialrath
Schebler.

Den Bevölkerungsstand des Zuchthauses Plassenburg, hier die Einlieferungsbezirke betr.

E.-Nr. 14112. **Nr. 104.**

An alle Gerichte und Staatsanwälte des Königreiches.

Staatsministerium der Justiz.

Durch allerhöchstes Signat vom 2. Oktober l. Js. haben Seine Majestät der König geruht, denjenigen Wehrpflichtigen, welche wegen Vergehens der Widerspenstigkeit oder Uebertretung des Ungehorsams rechtskräftig verurtheilt worden sind, und sich bis zum 2. Oktober lfd. Js. bei ihrer Heeresabtheilung gestellt haben und entweder in dieselbe eingereiht oder als untauglich erklärt wurden, die ihnen auferlegten Strafen zu erlassen.

Hienach ist in allen denjenigen Fällen, auf welche der Allerhöchste Gnadenakt Anwendung findet, das Weitere zu verfügen.

München, den 7. Oktober 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Begnadigung in Fällen der Widerspenstigkeit und des Ungehorsams gegen die Wehrpflicht betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath
Schebler.

E.-Nr. 12,557.

Nr. 105.

An sämmtliche Untersuchungsrichter und Staatsanwälte des Königreiches.

Staatsministerium der Justiz.

Es sind Fälle vorgekommen, in welchen aus Anlaß von Untersuchungen Thiere in gerichtliche Verwahrung genommen wurden, deren Unterbringung und Fütterung während eines längeren Zeitraumes der k. Staatskassa nicht unerhebliche Kosten verursachte, während diese letzteren durch rechtzeitige anderweitige Verfügungen hätten vermieden werden können. Um solchen Mißständen für die Zukunft vorzubeugen, wird hiemit angeordnet, was folgt:

So oft aus Anlaß einer strafrechtlichen Untersuchung Thiere oder andere Gegenstände, deren Aufbewahrung oder Erhaltung fortlaufende Kosten verursacht, als Ueberführungsstücke oder weil sie sich überhaupt im Besitze eines Verhafteten befinden oder aus einem sonstigen Grunde in gerichtlichen Gewahrsam kommen, haben die betreffenden Untersuchungsrichter durch entsprechende Verfügungen über die fraglichen Objekte dafür Sorge zu tragen, daß jener Kostenaufwand möglichst bald und in thunlichstem Umfange beseitigt werde.

Zu diesem Zwecke ist namentlich in Erwägung zu ziehen, ob nicht, unbeschadet der Interessen der bezüglichen Untersuchung,

etwa im Einvernehmen mit dem zur Disposition über die verwahrten Gegenstände Berechtigten eine Veräußerung derselben eingeleitet oder der letztere zur eigenen entsprechenden Verfügung über die Gegenstände aufgefordert werden könnte. Jedenfalls ist sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht der Werth der verwahrten Gegenstände durch die Erhaltungskosten überschritten wird.

Die Untersuchungsrichter haben aber auch außerdem jedesmal sobald Gegenstände fraglicher Art zu Gerichtshanden gebracht sind, dem einschlägigen k. Regierungs-Fiskalate behufs Stellung geeigneter Anträge Kenntniß von dem Sachverhalte zu geben.

Den k. Staatsanwälten wird gleichfalls zur Aufgabe gemacht, bei Stellung der Anträge am Schlusse der Voruntersuchung oder so oft sie sonst Kenntniß erhalten, daß sich solche Gegenstände in gerichtlicher Aufbewahrung befinden, durch Stellung geeigneter Anträge das Interesse des k. Staatsärars zu wahren. Sollten dieselben eine Außerachtlassung vorstehender Anordnungen bemerken, so haben sie behufs der veranlaßten Einschreitung das Geeignete vorzukehren und insbesondere in den Landestheilen diesseits des Rheins nach Maßgabe des Artikels 25 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 und der Justizministerialentschließung vom 9. Juli 1852 (Fertig, Sammlung III Seite 6) zu verfahren.

München, den 7. Oktober 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
Schebler.

Die Untersuchung gegen Robert Bamberger und Genossen wegen Betrugs und Diebstahls, hier die Aufbewahrung zu Gerichtshanden genommener Gegenstände betr.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 27. September l. Js.

dem Handelsgerichte Nürnberg sechs weitere Beisitzer aus dem Kaufmannsstande beizugeben, demgemäß die bisherigen Ergänzungsrichter Julius Schilling, August Scholler, Johann Friedrich Förster und Karl Bernhold zu Assessoren an diesem Gerichte zu berufen, ferner zu Assessoren daselbst die Kaufleute Anton Kohn und Andreas Fröscheis und zu Ergänzungsrichtern ebendaselbst den Kaufmann Eduard Kalb, den Procuristen Julius Hager, sowie die Kaufleute Gustav Schwanhäuser und Wilhelm Walde, sämmtlich zu Nürnberg, zu ernennen; dem Handelsgerichte Amberg vier weitere Beisitzer aus dem Handelsstande beizugeben, demgemäß die bisherigen Ergänzungsrichter Buchhändler Fedor Pohl und Kaufmann Alois Ziegler zu Assessoren an diesem Gerichte zu berufen, ferner zu Assessoren daselbst die Kaufleute Albert Schäzler und August Schloderer und zu Ergänzungsrichtern ebendaselbst die Kaufleute Michael Rall und Michael Lauerer, sämmtliche in Amberg, zu ernennen; dann den Kaufmann Georg Hauber zu Ansbach, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von der Stelle eines Ergänzungsrichters am Handelsgerichte Ansbach zu entheben, dem Handelsgerichte Ansbach zwei weitere Beisitzer aus dem Kaufmannsstande beizugeben, demgemäß den bisherigen Ergänzungsrichter Kaufmann Julius Hetzel zum Assessor an diesem Gerichte zu berufen, ferner zum Assessor daselbst den Kaufmann Wolf Samuel Gutmann und zu Ergänzungsrichtern ebendaselbst die Kaufleute Albrecht Schröppel und Heinrich Kreiner, sämmtlich zu Ansbach, zu ernennen.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurde nachgenannten Advokaten die Erlaubniß zur Substituirung ihrer Concipienten, sämmtlich geprüfter Rechtspraktikanten, in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften ertheilt, beziehungsweise verlängert, nämlich:

unterm 25. September l. Js.

dem k. Advokaten Listmayer in München für seinen Concipienten Anton Hautmann auf die Dauer von sechs Wochen, vom Tage der Zustellung der Entschließung an beginnend;

unterm 27. September l. Js.

dem k. Advokaten Kram in Weiden für seinen Concipienten Simon Streber auf die Dauer von weiteren vier Monaten, vom 1. Oktober l. Js. an beginnend;

unterm 1. Oktober l. Js.

dem k. Advokaten v. Schauß in München für seinen Concipienten Nathan Boscowitz auf die Dauer von sechs Wochen, von Zustellung der Entschließung an beginnend; dem k. Advokaten Hutter in München für seinen Concipienten Friedrich Bienenfeld auf die Dauer von 6 Monaten, vom 11. Oktober 1870 an beginnend.

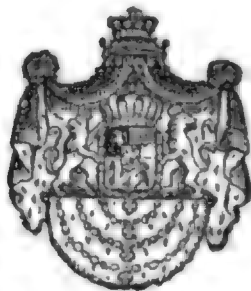
Berichtigung.

Auf Seite 488 Zeile 10 v. u. hat es statt 21. Juni l. J. zu heißen: 21. Juni 1868 (J.-M.-Bl. S. 145—148).

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Justizministerialblatt

für das

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XLV. 3. November 1870.

Inhalt: Ministerialentschließung, die Einführung des Gerichtsvollzieherinstituts in den Landestheilen diesseits des Rheins, hier die Zustellungen in Strafsachen und in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege betr. — Ministerialentschließung, die Kriegsereignisse betr. — Bekanntmachung, die Vereinigung des Stadtgerichtes und Landgerichtes Hof zu einem Stadt- und Landgerichte betr. — Bekanntmachung des Verwaltungsraths des allgemeinen Unterstützungsvereins für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener. — Notizen. — Oberstrichterliche Urtheile. — Dienstesnachrichten. —

E.-Nr. 14756. **Nr. 106.**

An sämmtliche Gerichte, Staatsanwälte, Untersuchungsrichter und Gerichtsvollzieher in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Die im bezeichneten Betreffe vom kgl. Staatsministerium der Finanzen unterm 9. ds. Mts. an die sämmtlichen kgl. Regierungsfinanzkammern und Rentämter diesseits des Rheins ergangene Entschließung wird nachstehend im Abdrucke bekannt gegeben.

München, den 17. Oktober 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

v. Lutz.

Die Einführung des Gerichtsvollzieherinstituts in den Landestheilen diesseits des Rheins, hier die Zustellungen in Strafsachen und in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Schebler.

E.-Nr. 11,042.

An die sämmtlichen k. Regierungsfinanzkammern und Rentämter diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Finanzen.

Indem in nachstehendem Abdrucke die an sämmtliche Gerichte, Staatsanwälte, Untersuchungsrichter und Gerichtsvollzieher in den Landestheilen diesseits des Rheins ergangene Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 25. September l. Js. zur geeigneten Wahrnehmung bekannt gegeben wird, werden zugleich gemäß §. 10 dieser Entschließung bezüglich der rechnerischen Behandlung der in Verbrechens-, Vergehens-, Uebertretungs- und Forststrafsachen anfallenden, nach Maßgabe der in der Verordnung vom 13. Mai l. Js. §. 2 normirten Ansätze sich berechnenden Gerichtsvollziehergebühren im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz nachstehende instructive Bestimmungen erlassen:

1) Die in Verbrechens- und Vergehenssachen erwachsenden Gebühren sind auf Grund eines von dem Gerichtsvollzieher als Liquidation anzufertigenden, von Gerichtswegen auf Grund der Akten zu bestätigenden Verzeichnisses allmonatlich nach Maßgabe der Instruktion über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen vom 4. Juni 1862 unter den sonstigen Gebühren — § 8 — der Staatskasse in Aufrechnung zu bringen. Zu diesem Behufe sind diese Liquidationen rechtzeitig den Rentämtern zu überreichen.

Die Vergütung hat nach der revisorischen Festsetzung und Einweisung des monatlichen Hauptverzeichnisses gegen stempelfreie Bescheinigung zu erfolgen.

Im Betreffe des Rückersatzes dieser Gebühren bei Verurtheilung eines Beschuldigten oder einer andern Person in die Tragung der Kosten haben die Vorschriften der besagten In-

struktion vom 4. Juni 1862 — Theil II §§ 13 mit 18, dann Theil III — in gleicher Weise, wie bezüglich der übrigen vom Aerar bezahlten Kosten in Anwendung zu kommen.

2) Die in Uebertretungssachen anfallenden Gebühren sind, im Falle der Angeschuldigte in die Tragung der Kosten verurtheilt wird, durch die Einzugsverzeichnisse nach Maßgabe der Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen vom 26. Mai 1862 — §§ 57 mit 59 — zur Einhebung und Hinausvergütung zu bringen.

Die in Folge freisprechenden Urtheils oder bei Verurtheilung des Aerars in die Kosten auf die Staatskasse zu übernehmenden Gebühren sind in einem von der Gerichtsschreiberei monatlich zu fertigenden Verzeichnisse, welches von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft zu contrasigniren ist, durch das ad 1 benannte Hauptuntersuchungskostenverzeichniß aufzurechnen und nach erfolgter Einweisung des monatlichen Hauptverzeichnisses an die Empfangsberechtigten zu vergüten.

In gleicher Weise sind die an das Rentamt zur Einhebung überwiesenen, jedoch nicht einbringlichen Gebühren auf Grund eines rentamtsseits herzustellenden Auszuges aus dem Einzugsverzeichnisse für die Staatskasse in Ausgabe zu verrechnen.

Die Belege über die Uneinbringlichkeit sind diesem Auszuge bei Vorlage des treffenden Hauptkostenverzeichnisses beizureihen.

3) Die Erhebung und Hinausvergütung der in Forststrafsachen erwachsenden Gerichtsvollziehergebühren hat in Anwendung der Bestimmungen des Forstgesetzes vom 28. März 1852 Art. 173 bis 178 und der Vollzugsinstruktion vom 29. Juni 1852 §. 55 2c. 2c. zu erfolgen.

Die in Folge freisprechenden Urtheils auf das Aerar zu übernehmenden Gebühren sind von dem Forststrafgerichte in ein besonderes Verzeichniß, welches mit dem monatlichen Einzugsverzeichnisse dem Rentamt zu übergeben ist, zu bringen, und der Staatskasse in gleicher Weise, wie vorstehend sub 2 bemerkt, unter den Untersuchungskosten aufzurechnen.

In derselben Weise hat die Verrechnung der wegen Un-

einbringlichkeit der Staatskasse zur Last fallenden Gebühren zu erfolgen.

München, den 9. Oktober 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Pfretzschner.

Den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1870, die Zustellungen in Strafsachen und in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege in den Landestheilen diesseits des Rheins betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
gez. Dr. Bischof.

E.-Nr. 14357.

Nr. 107.

An sämmtliche Gerichte und Staatsanwälte.

Staatsministerium der Justiz.

Mit Bezug auf die Entschließung vom 1. August lfd. Js. (Justizministerialblatt Seite 449) wird eröffnet, daß das k. Bezirksgericht, Handelsgericht und Landgericht Landau, sowie das Landgericht Germersheim wieder an ihre früheren Amtssitze zurückverlegt sind.

München, den 28. Oktober 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Fischer.

Die Kriegsereignisse betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath
Schebler.

E.-Nr. 14,459.

Bekanntmachung.

Staatsministerium der Justiz.

Seine Majestät der König haben unterm 10. l. Mts. anzuordnen geruht, daß vom 1. Januar 1871 an das bisherige Stadtgericht und Landgericht Hof zu Einem Gerichte mit der Bezeichnung:

„Stadt- und Landgericht Hof“

vereinigt werde.

München, den 12. Oktober 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Die Vereinigung des Stadtgerichtes und Landgerichtes Hof zu einem Stadt- und Landgerichte betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
Schebler.

E.-Nr. 14,043.

Bekanntmachung.

Der

Verwaltungsrath

des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und der hiemit verbundenen Töchterkasse

bringt zufolge der Bestimmung in §. 33 Abs. 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 31. August 1865 nachstehend die Ergebnisse der Generalrechnung des allgemeinen Unterstützungsvereines, sowie jene der damit verbundenen Töchterkasse, beide für das Verwaltungsjahr 1869, zur Kenntniß der Betheiligten.

München, den 1. Oktober 1870.

Der Verwaltungsrath.

Ergebnisse

des allgemeinen Unterstützungsvereines für die

Cap.	§.	Einnahmen.	Im Jahre 1869. fl.	kr.	1868. fl.	kr.	1869. mehr fl.	kr.	1869. minder fl.	kr.
		I. Abtheilung.								
		Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.								
I		Aktivrest des Vorjahres . . .	663	12¼	894	—¾	—	—	230	48½
II		Nachträgliche Einnahmen:								
	1.	An rückständigen Vereinsbeiträg.	60	21	—	—	60	21	—	—
	2.	An Einnahms-Nachholungen .	1,131	41	1,505	17½	—	—	373	36½
		Summa Abth. I.	1,855	14¼	2,399	18¼	60	21	604	25
		II. Abtheilung.								
		Einnahmen des laufenden Jahres.								
I		Beiträge von Vereins-Mitgliedern	72,945	49¾	70,960	58½	1,984	51¼	—	
II		Zinsen von angelegten Kapitalien	45,303	27	35,895	45	9,407	42	—	—
III		Zuschüsse aus der Staatskasse:								
	1.	reiner Anfall an Wittwen- und Waisenfondsbeiträgen . .	93,465	10¾	91,266	19¼	2,198	51½	—	—
	2.	Hälfte des reinen Anfalles an geh. Raths- u. Kanzleitaxen	37,319	48	45,505	40½	—	—	8,185	52½
IV		Schankungen, Erbschaften und Vermächtnisse	150	—	—	—	150	—	—	—
V		Zur Heimzahlung gelangte Kapital.	3,000	—	—	—	3,000	—	—	—
VI		Uebrige u. besondere Einnahmen:								
		Aus der eigenen Dotation verschiedener Kassen u. Anstalten								
	1.	a) Wittwen- u. Waisenfonds-Beiträge	4,602	33¼	6,122	28¼	—	—	1,519	55
	2.	b) geheime Raths- u. Kanzleitaxen	—	—	728	—	—	—	728	—
		Sonstige Einnahmen . . .	20,258	45	17,441	26	2,817	19	—	—
		Summa Abth. II.	277,045	33¾	267920	37½	19,558	43¾	10,433	47½
		Hiezu " " I.	1,855	14¼	2,399	18¼	60	21	604	25
		Gesammtsumma der Einnahmen	278,900	48	270,319	55¾	19,619	4¾	11,038	12½
							8,580	52¼		

der Rechnung
Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener.

Cap.	§	Ausgaben.	Im Jahre 1869. fl.	kr.	1868. fl.	kr.	1869 mehr. fl.	kr.	1869 minder. fl.	kr.
		I. Abtheilung. Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.								
I		Passivrest vom Vorjahre . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
II		Verwaltungskosten	—	—	—	—	—	—	—	—
III		Nachträgliche Unterstützungen .	55	36	1	2	54	34	—	—
IV		Zurückgenomm. u. heimbez. Cap.	—	—	—	—	—	—	—	—
V		Rechnungsdefekte u. Rückersätze	14	7	2	30	11	37	—	—
		Summa Abth. I.	69	43	3	32	66	11	—	—
		II. Abtheilung. Ausgaben für das laufende Jahr.								
I		Verwaltungskosten	292	35	225	—	67	35	—	—
II		Unterstütz. der Wittwen u. Waisen	25,634	30	17,928	11¼	7,706	18¾	—	—
III		Anlage von Capitalien . . .	252,000	—	251,500	—	500	—	—	—
IV		Uebrige und besondere Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa Abth. II.	277,927	5	269,653	11¼	8,273	53¾	—	—
		Hiezu „ „ I.	69	43	3	32	66	11	—	—
		Gesammtsumma der Ausgaben	277,996	48	269,656	43¼	8,340	4¾	—	—

Rechnungs-Abschluß.

Die Einnahmen betragen . . .	278,900 fl. 48 kr.
„ Ausgaben „ . . .	277,996 fl. 48 kr.
Aktivrest .	904 fl. — kr.

Ausweis des Vermögensstandes.

I. Verzinslich angelegte Kapitalien:	
a) Stand am Schlusse des Jahres 1868 . .	1'044,700 fl. — kr.
b) Zugänge im Jahre 1869	252,000 fl. — kr.
Summa	1'296,700 fl. — kr.
c) Abgänge resp. heimbezahlte Kapitalien .	3,000 fl. — kr.
Stand	1'293,700 fl. — kr.
II. Aktivrest resp. Kasse-Baarbestand	904 fl. — kr.
Gesammtbetrag des Vermögens	1'294,604 fl. — kr.

Ergebnisse

der mit dem allgemeinen Unterstützungsvereine für die Hinter-

Cap.	§	Einnahmen.	Im Jahre 1869. fl.	kr.	1868. fl.	kr.	1869. mehr. fl.	kr.	1869. minder. fl.	kr.
		I. Abtheilung.								
		Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.								
I		Aktivrest vom Vorjahre . . .	374	46½	805	15½	—	—	430	29
II		Nachträgliche Einnahmen:								
	1.	An rückständigen Vereinsbeiträgen	148	25	—	—	148	25	—	—
	2.	An Einnahms-Nachholungen .	101	8¼	1,840	32¾	—	—	1,739	24½
		Summa Abth. I.	624	20	2,645	48¼	148	25	2,169	53¼
		II. Abtheilung.								
		Einnahmen des laufenden Jahres.								
I		Beiträge von Vereinsmitgliedern	16,769	59½	17,856	59¾	—	—	1,087	¼
II		Zinsen aus angelegten Kapitalien	9,036	19	6,154	48	2,881	31	—	—
III		Zuschüsse aus der Staatskassa und zwar die Hälfte des Anfalles an geh. Raths- u. Kanzlei-Taxen	37,319	47¾	45,505	40½	—	—	8,185	52¾
IV		Zurückgenommene oder heimbezahlte Kapitalien	1,000	—	—	—	1,000	—	—	—
V		Uebrige oder besondere Einnahmen								
	1.	Geheime Raths- und Kanzlei-Taxen	—	—	728	—	—	—	728	—
	2.	Zufällige Einnahmen	6,398	45	4,219	30	2,179	15	—	—
		Summa Abth. II.	70,524	51¼	74,464	58¼	6,060	46	10,000	53
		Hiezu " " I.	624	20	2,645	48¼	148	25	2,169	53¼
		Gesammtsumme der Einnahmen	71,149	11¼	77,110	46½	6,209	11	12,170	46¼
									5,961	35¼

der Rechnung

bliebenen der k. b. Staatsdiener verbundenen Töchterkasse für 1869.

Cap.	§	Ausgaben.	Im Jahre 1869.		1868.		1869. mehr.		1869. minder.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.
		I. Abtheilung. Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.								
I		Passivrest des Vorjahres . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
II		Verwaltungskosten	—	—	—	—	—	—	—	—
III		Nachträgliche Präbenden und Unterstützungen	—	—	—	—	—	—	—	—
IV		Zurückgenomm. u. heimbez. Kap.	—	—	—	—	—	—	—	—
V		Rechnungsdefekte u. Rückersätze	—	—	1	—	—	—	1	—
		Summa Abth. I.	—	—	1	—	—	—	1	—
		II. Abtheilung. Ausgaben auf das laufende Jahr.								
I		Verwaltungskosten	—	—	—	—	—	—	—	—
II		Präbenden und Unterstützungen .	996	9	735	—	261	9	—	—
III		Anlage von Kapitalien . . .	70,000	—	76,000	—	—	—	6,000	—
IV		Uebrige u. besondere Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa Abth. II.	70,996	9	76,735	—	261	9	6,000	—
		Hiezu „ „ I.	—	—	1	—	—	—	1	—
		Gesammtsumma der Ausgaben	70,996	9	76,736	—	261	9	6,001	—

Rechnungs-Abschluß.

Die Einnahmen betragen . . .	71,149 fl.	11¼ kr.
„ Ausgaben „ . . .	70,996 fl.	9 kr.
Aktivrest	153 fl.	2¼ kr.

Ausweis des Vermögensstandes.

I. Verzinslich angelegte Kapitalien			
a) Stand am Schlusse des Jahres 1868 . .	208,000	fl.	— kr.
b) Zugänge im Jahre 1869	70,000	fl.	— kr.
Summa	278,000	fl.	— kr.
c) Abgänge resp. heimbezahlte Kapitalien . .	1,000	fl.	— kr.
Stand	277,000	fl.	— kr.
II. Aktivrest resp. Kasse-Baarbestand	153	fl.	2¼ kr.
Gesammtbetrag des Vermögens	277,153	fl.	2¼ kr.

Notizen.

Das Regierungsblatt enthält:

1) in Nummer 77, ausgegeben am 5. Oktober 1870, S. 1965, eine Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 30. September 1870, Maßregeln gegen die Rinderpest betr.;
2) in Nummer 81, ausgegeben am 13. Oktober 1870, S. 2097, eine Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. Oktober 1870, Aus- und Durchfuhrverbote betr.;
3) in Nummer 82, ausgegeben am 17. Oktober 1870, S. 2125, eine Königlich Allerhöchste Verordnung vom 13. Oktober 1870, die Privilegien für cosmetische und für Geheimmittel betr.;
4) in Nummer 83, ausgegeben am 24. Oktober 1870, S. 2199, eine Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. Oktober 1870, die Aus- und Durchfuhrverbote betr.

Oberstrichterliche Urtheile.

I.

Aus den Entscheidungsgründen eines oberstrichterlichen Erkenntnisses vom 14. Oktober 1870 in einer Disciplinarsache gegen einen Notar wegen Außerachtlassung der Vorschriften des Mainzer Landrechts über Verzichtleistungen der Ehefrauen auf ihre weiblichen Rechtswohlthaten wird nachstehende Ausführung mitgetheilt:

„Das in beiden obigen Fällen zur Anwendung kommende Mainzer Landrecht hat, wie fast alle älteren Partikulargesetze nach dem Vorgange des gemeinen Rechts besondere Vorsichtsmaßregeln angeordnet, um Ehefrauen gegen Vermögensverluste, die ihnen durch Beitritt und Zustimmung zu Verträgen ihrer Ehemänner erwachsen könnten, zu schützen und die Wirksamkeit ihrer Mithaftung in solchen Fällen insbesondere von der vorgängigen Belehrung über die wegen ihres Heirathgutes und sonstigen Eingebrachten ihnen zustehenden Rechtswohlthaten und ihrem wohlüberlegten und von dem Ehemanne unbeeinflußten Verzicht auf dieselben abhängig gemacht.

Dieß ist namentlich an 3 Stellen des Mainzer Landrechts geschehen: in Titel IV §. 4, welcher von Verbürgung einer Ehefrau für eine Schuld ihres Mannes handelt, dann in Titel XIX §. 4, wo von der Bestelluug von Hypotheken und in Titel XXIII §. 7, wo von dem Verkaufe von zum Heirathsgut oder Zubringen der Ehefrau gehörigen Immobilien die Rede ist.

In allen diesen Fällen ist dieselbe Belehrung der Ehefrau und der nämliche Verzicht derselben auf ihre weiblichen Rechtswohlthaten in Frage.

Wenn nun an derjenigen Stelle des Gesetzes, wo zuerst dieser Belehrung und des Verzichtes Erwähnung geschieht — in Tit. IV §. 4 — die zur Giltigkeit des letzteren für nöthig erachteten Förmlichkeiten umständlich angegeben, bei der nächsten Veranlassung — in Tit. XIX §. 4 — wenigstens noch auf jene erste Gesetzesstelle hingewiesen, an der dritten Stelle aber — in Tit. XXIII §. 7 — nur noch der Belehrung und des Verzichtes selbst, nicht mehr der in den anderen Stellen hiefür vorgeschriebenen Förmlichkeiten erwähnt ist, so kann daraus keineswegs gefolgert werden, daß dieselben hier nicht zu beobachten seien, sondern nur, daß sie der Gesetzgeber hier als bekannt voraussetzte und daher eine Wiederholung derselben für überflüssig hielt.

Die Behauptung des Beschwerdeführers, daß diese Verschiedenheit des Gesetzestextes ihren Grund darin habe, daß Ehefrauen in dem einen Falle leichter in dem andern schwerer zu dem ihnen von ihren Ehemännern angesonnenen Verzichte zu bewegen und deshalb im Sinne des Gesetzes in dem einen Falle feierlichere, in dem andern einfachere Formen anzuwenden seien, ist eine rein willkührliche Unterstellung, welche weder in dem Gesetze, noch in der Sache selbst den geringsten Anhaltspunkt findet.

Bei der Gleichartigkeit der Verhältnisse und Voraussetzungen ist vielmehr die Annahme vollkommen begründet, daß der Gesetzgeber alle Förmlichkeiten, welche er zur Garantie gegen leichtfertige Verzichte der Ehefrauen für den einen jener 3 Verzichtsfälle für nothwendig erachtete, gleichmäßig auch in den beiden anderen beobachtet wissen wollte.

Da nun in Tit. IV §. 4 des Landrechts die Bekräftigung des Verzichtes durch Handtreue an Eidesstatt und in der zweifellos mit Gesetzeskraft bekleideten churfürstlich Mainzischen Verordnung vom 15. Januar 1785 in den Fällen des Titel XIX §. 4 des Landrechts die Belehrung der Ehefrauen — offenbar zu größerer Garantie ihrer Willensfreiheit — in Abwesenheit des Ehemannes vorgeschrieben ist, der k. Notar N. aber in dem Kaufbriefe vom 17. Juni 1869 keine von diesen beiden Förmlichkeiten, in der Hypothekbestellungsurkunde vom 22. Dezember 1868 wenigstens die erstere — wenn auch, wie das k. Appellationsgericht annimmt, beobachtet, doch in der Urkunde selbst nicht konstatirt hat und durch diese Außerachtlassung gesetzlicher Vorschriften — da diese Konstatirung auch nicht durch die in der letzteren Urkunde enthaltene, übrigens nicht einmal auf den Verzicht, sondern nur auf die Belehrung zu beziehende Hinweisung auf die betreffenden Gesetzesstellen ersetzt werden kann — beide

Urkunden der Gefahr aussetzte, von den mitpaciscirenden Ehefrauen als nichtig angefochten zu werden, so hat sich derselbe dadurch allerdings zweier unter die Bestimmung des Art 115 fallenden Disciplinarübertretungen schuldig gemacht."

II.

Der oberste Gerichtshof, als Competenzconfliktssenat, hat am 13. September 1870 erkannt:

1) Die Zuständigkeit der Militärstrafgerichte sei, wenn auch im Allgemeinen indicirt ist, daß der Thäter eines Verbrechens oder Vergehens eine Militärperson ist, solange nicht begründet, als nicht ermittelt ist, daß der Thäter eine bestimmte der Militärgerichtsbarkeit unterstehende Person, oder doch ein Angehöriger einer bestimmten Heeresabtheilung ist.
2) Die Zuständigkeit der bürgerlichen Strafgerichte gegen Reservisten des stehenden Heeres sei auch nach deren Einberufung bei erfolgter Mobilisirung noch begründet, wenn die Einberufungsordre wegen mangelnder Kenntniß des Aufenthalts des Reservisten demselben nicht zugestellt werden konnte. (Zeitschrift für Gerichtspraxis ꝛc. Bd. IX, S. 457, 458).

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 3. Oktober l. Js.

die Verzichtleistung des Advokaten Joseph Simmerl in München auf seine Advokatenstelle zu genehmigen, auf die hiedurch am Bezirksgerichte München l./J. sich erledigende Advokatenstelle den Advokaten Karl Kolb in Neunburg v./W. auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen und zum Advokaten in Neunburg v./W. den geprüften Rechtspraktikanten Johann Nepomuk Schneider in Erding zu ernennen; das Stellentauschgesuch der Advokaten Michael Spies in Regensburg und Georg Münz in Landshut zu genehmigen, sohin den Advokaten Spies von Regensburg nach Landshut und den Advokaten Münz von Landshut nach Regensburg zu versetzen;

unterm 4. Oktober l. Js.

auf allerunterthänigstes Ansuchen den Gerichtsschreiber am Stadtgerichte München l./J., Theodor Nobler, als Untergerichtsschreiber an das Bezirksgericht München l. J. zu versetzen und zum Untergerichtsschreiber an dem genannten Stadtgerichte den geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Funktionär am Landgerichte Werdenfels, Oskar Steinbrecher, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; dann den Advokaten Karl Philipp Scholler in Zweibrücken, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft nach Landau zu versetzen und auf die hiedurch eröffnete Advokatenstelle in Zweibrücken den geprüften Rechtscandidaten Otto Erbelding von Zweibrücken zu ernennen;

unterm 5. Oktober l. Js.

zu gestatten, daß der Advokat Heinrich Düll von Lichtenfels seinen Wohnsitz an den Sitz des Bezirksgerichtes seines dermaligen Wohnortes verlege;

unterm 9. Oktober l. Js.

den Landrichter Theodor Barth in Heidenheim wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Funktionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den allerehrfurchtsvollst nachgesuchten Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen, auf die hiedurch sich erledigende Landrichterstelle in Heidenheim den Assessor des Stadt- und Landgerichts Dinkelsbühl, Hermann Buff, zu befördern und zum Assessor am Stadt- und Landgerichte Dinkelsbühl den Bezirksgerichtsaccessisten Karl von Oelhafen in Schwabach zu ernennen;

unterm 11. Oktober l. Js.

auf allerunterthänigstes Ansuchen den Bezirksgerichtssecretär J. Karl Friedrich Hornung zu Neunburg v. W. auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den bleibenden Ruhestand zu versetzen und dessen Stelle einzuziehen;

unterm 12. Oktober l. Js.

den bisher im Staatsministerium der Justiz verwendeten Oberappellationsgerichtsrath Theodor Freytag auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in den Dienst als Rath bei dem obersten Gerichtshofe eintreten zu lassen und ihm hiebei die allerhöchste Anerkennung für seine in seiner bisherigen Verwendung mit Treue und Eifer geleisteten Dienste auszudrücken, die hiedurch im besagten Staatsministerium sich erledigende Stelle aber zur Zeit nicht wieder zu besetzen;

unterm 13. Oktober l. Js.

den Kaufmann Ludwig Engelmann zu Fürth von der Stelle eines Ergänzungsrichters am Handelsgerichte Fürth auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu entheben; dem Handelsgerichte Fürth zwei weitere kaufmännische Richter beizugeben und hienach unter Berufung der bisherigen Ergänzungsrichter S. E. Berolzheimer, Maier Lieser und Heinrich Hornschuch zu Assessoren, den Kaufmann Eduard Ley zu Fürth gleichfalls zum Assessor an dem genannten Gerichte und die Kaufleute Jakob Mohr und Johann Philipp Morgenstern zu Fürth zu Ergänzungsrichtern ebendaselbst zu ernennen; den Gerichtsvollzieher Georg Schultz von Neustadt a. H. auf die bei dem Bezirksgerichte Frankenthal erledigte Gerichtsvollzieherstelle in Frankenthal, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen; den Bezirksgerichtsarzt Dr. Thomas Lauber zu Donauwörth auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Verf.-Beil. unter allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen, treu und eifrig geleisteten Dienste in den nachgesuchten bleibenden Ruhestand zu versetzen;

unterm 18. Oktober l. J.

den Bezirksgerichtsrath Ludwig Zöller in Kaiserslautern zum Staatsanwalt am Appellationsgerichte der Pfalz, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu befördern, zu gestatten, daß der Advokat Kaspar Brandl von Burglengenfeld seinen Wohnsitz an den Sitz des Bezirksgerichtes seines dermaligen Wohnortes verlege;

unterm 22. Oktober l. Js.

den Assessor des Stadt- und Landgerichts Nördlingen, Otto Gebhard, wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Funktionsunfähigkeit in den erbetenen Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen und zum Assessor am Stadt- und Landgerichte Nördlingen den Accessisten des Appellationsgerichts von Oberbayern, Johann Baptist Hecht, zu ernennen, den Sekretär am obersten Gerichtshofe, Karl von Kleßing, wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Funktionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter allergnädigster Anerkennung seiner treugeleisteten langjährigen Dienste in den allerehrfurchtsvollst nachgesuchten Ruhestand für immer zu versetzen, zum Untergerichtsschreiber am obersten Gerichtshofe den Secretär des Appellationsgerichts von Oberbayern, August von Wachter, zu befördern und den Secretär des Appellationsgerichtes von Unterfranken und Aschaffenburg, Dr. Anton Steigerwald, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen an das Appellationsgericht von Oberbayern zu versetzen, dessen Stelle aber nicht wieder zu besetzen; die Zahl der technischen Beisitzer bei

dem Handelsappellationsgerichte und bei den Handelsgerichten I. Instanz der Pfalz entsprechend zu vermehren und demgemäß zu ernennen: bei dem Handelsappellationsgerichte für die Pfalz: zu Handelsappellationsgerichtsassessoren den Fabrikanten Johann Baptist Wolff und den Kaufmann Karl Bruch, beide in Zweibrücken; bei dem Handelsgerichte Zweibrücken: zu Handelsgerichts-Assessoren den Fabrikanten Julius Dingler, den Fabrikdirektor Edmund Tegeler, zu Ergänzungsrichtern den Kaufmann Adolph Moritz und den Kaufmann Jakob Bender, diese sämmtlich von Zweibrücken; bei dem Handelsgerichte Kaiserslautern zum Handelsgerichtsassessor den Fabrikanten Wilhelm Orth, zum Ergänzungsrichter den Hüttenwerksbesitzer Ludwig Freiherrn von Gienanth, beide in Kaiserslautern; bei dem Handelsgerichte Frankenthal zum Handelsgerichtsassessor den Kaufmann Valentin Heydweiler, zum Ergänzungsrichter den Weinhändler Marx Kaufmann, beide in Frankenthal; bei dem Handelsgerichte Landau zum Handelsgerichts-Assessor den Kaufmann August Hauch, zum Ergänzungsrichter den Kaufmann Ferdinand Rossi, beide in Landau; dann den Kaufmann Friedrich Wirsing, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von der Stelle eines Ergänzungsrichters am Handelsgerichte Schweinfurt zu entheben, dem Handelsgerichte Schweinfurt einen weiteren kaufmännischen Richter beizugeben, hienach zu Assessoren an diesem Gerichte die beiden bisherigen Ergänzungsrichter Fabrikant Gustav Graf und Kaufmann Friedrich Walther zu berufen und zu Ergänzungsrichtern daselbst die Kaufleute Gustav Stürmer und Rudolph Metz zu Schweinfurt zu ernennen; die Gerichtsvollzieher Georg Faber in Rain und Ferdinand Markert in Landshut, deren allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von den ihnen verliehenen Gerichtsvollzieherstellen zu entheben und den Gerichtsvollzieher Franz Stumm in Weiden, dessen allerunterthänigste Bitte um Verleihung einer solchen Stelle gewährend, nach Rain zu versetzen.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurde unterm 9. Oktober l. Js. wegen Ablaufs der dreijährigen Funktionsdauer der Rath am k. Bezirksgerichte Regensburg, Georg Knirlberger von der Dienstverrichtung als Untersuchungsrichter am genannten Gerichte enthoben und dieselbe dem Rathe Johann Hundertpfund übertragen.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurde nachgenannten Advokaten die Erlaubniß zur Substituirung ihrer Concipienten, sämmtlich geprüfter Rechtspraktikanten, in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften ertheilt, beziehungsweise verlängert, nämlich:

unterm 4. Oktober l. Js.

dem k. Advokaten Deßloch in Würzburg für seinen Concipienten Max Wich weiterhin auf die Dauer von sechs Wochen, vom 16. Oktober l. Js. an beginnend; dem k. Advokaten Schmidtler in Passau für seinen Concipienten Otto Schmidtler weiterhin auf die Dauer von sechs Monaten, vom 16. Oktober l. Js. an beginnend;

unterm 14. Oktober l. Js.

dem k. Advokaten Sartori in Dillingen für seinen Concipienten August Schuster, auf die Dauer von weiteren sechs Monaten, vom 1. November l. Js. an beginnend;

unterm 17. Oktober l. Js.

dem k. Advokaten Remond in Memmingen für seinen Concipienten August Bothmer auf die Dauer von weiteren sechs Monaten, vom 1. Oktober l. Js. an beginnend;

unterm 18. Oktober l. Js.

dem k. Advokaten Metz in Regensburg für seinen Concipienten Friedrich Spörl auf die Dauer von weiteren drei Monaten, vom 1. November l. Js. an beginnend;

unterm 20. Oktober l. Js.

dem k. Advokaten Bandorf in Schweinfurt für seinen Concipienten Valentin Bandorf auf die Dauer von weiteren drei Monaten, vom 1. November l. Js. an beginnend;

unterm 22. Oktober l. Js.

dem k. Advokaten Bunte in Hof für seinen Concipienten Friedrich Abel auf die Dauer von sechs Monaten, vom 1. November l. Js. an beginnend;

unterm 25. Oktober l. Js.

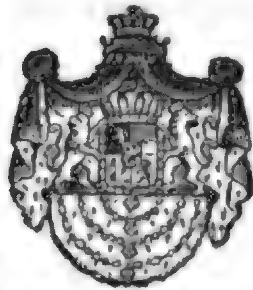
dem k. Advokaten Dr. Karl Barth für seinen Concipienten Heinrich Weinmann auf die Dauer von drei Monaten, vom Tage der Zustellung der Entschließung an beginnend.

Gestorben: am 4. Oktober 1870 der k. Advokat Hermann Pemsel in Erlangen.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Justizministerialblatt

für das

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XLVI. 18. November 1870.

E.-Nr. 15,622.

Nr. 108.

An sämmtliche Gerichte und Staatsanwälte.

Staatsministerium der Justiz.

Im Nachgange zu der Entschließung vom 28. vor. Mts. (Justizministerialblatt S. 504) wird hiemit bekannt gemacht, daß nach einer Mittheilung des k. Staatsministeriums der Finanzen auch die Rückverlegung des k. Hypothekenamtes Landau von Edenkoben nach Landau erfolgt ist.

München, den 11. November 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Fischer,
Staatsrath.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath
Schebler.

Die Kriegsereignisse betr.

E.-Nr. 15,223.

Nr. 109.

Bekanntmachung.

Staatsministerium der Justiz.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Linderhof den 22. vor. Mts. den Belagerungszustand der Festungen Germersheim und Landau aufzuheben, dagegen beide Festungen in den Kriegszustand zu versetzen geruht.

München, den 1. November 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Fischer,
Staatsrath.

Die Festungen Germersheim und Landau betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
Schebler.

E.-Nr. 15,163.

Nr. 110.

Bekanntmachung.

Staatsministerium der Justiz
und
Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben mit allerhöchster Entschließung vom 26. Oktober l. Js. allergnädigst geruht, das k. Staatsministerium der Justiz zu ermächtigen, die Verwahrung der Gerichtsdepositen des k. Appellationsgerichts von Oberpfalz und Regensburg und die deßfallsige Buchführung der bei dem Bezirksgerichte Amberg für dieses Gericht und das Handelsgericht Amberg zu bestellenden Depositenkommission, als zur Funktion der appellationsgerichtlichen Depositenkommission zugleich berufen, gleichfalls aufzutragen und benehmlich mit dem kgl. Staats-

ministerium der Finanzen deßfalls das weiter Erforderliche anzuordnen.

München, den 5. November 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner. v. Fischer, Staatsrath.

Die Anwendung des §. 12 Absatz 3 der allerhöchsten Depositalordnung vom 28. Mai 1862 auf die Gerichts-Depositen des k. Appellationsgerichts der Oberpfalz und von Regensburg betr.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath Schebler.

G.-Nr. 15,760.

Nr. 111.

Bekanntmachung.

Staatsministerium der Justiz.

Seine Majestät der König haben unterm 9. November lauf. Js. anzuordnen geruht, daß vom 1. Januar 1871 an das bisherige Stadtgericht und Landgericht Kempten zu Einem Gerichte mit der Bezeichnung:

„Stadt- und Landgericht Kempten"

vereinigt werde.

München, den 12. November 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Fischer, Staatsrath.

Die Vereinigung des Stadtgerichts und Landgerichts Kempten zu einem Stadt- und Landgerichte betr.

Durch den Minister der Generalsekretär, Ministerialrath: Schebler.

E.-Nr. 14,600.

Nr. 112.

Bekanntmachung.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem der k. Advokat Joseph Simmerl, welcher gemäß Bekanntmachung vom 18. Oktober 1868 (Reggs.-Bl. S. 2233,

Just.=M.=Bl. S. 218) bisher die Funktion eines Mitgliedes und Vorstands des Centralausschusses zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen= und Waisen-Pensionsfondes, dann des Fondes zur Unterstützung arbeitsunfähig gewordener vermögensloser Advokaten bekleidet hat, durch allerhöchste Entschließung vom 3. Oktober l. Js. seinem Ansuchen entsprechend, von seiner Advokatenstelle enthoben wurde, hatte derselbe auch aus dem gedachten Centralausschusse auszuscheiden und statt des Genannten der bisherige erste Suppleant, k. Advokat Adolph von Auer von München, als ordentliches Mitglied, und mit Vorrückung des bisherigen zweiten Suppleanten, k. Advokaten Heinrich von Scherer in München in die Funktion des ersten Suppleanten, nach dem Ergebnisse der letzten Wahl der k. Advokat Dr. Edmund Jahrsdörffer als zweiter Suppleant für die Restdauer der laufenden Wahlperiode einzutreten.

Demzufolge und auf Grund der von den ordentlichen Mitgliedern des gedachten Ausschusses nach Ziffer IV. der Justiz-Ministerial-Entschließung vom 7. Oktober 1843 (R.=Bl. S. 660) vorgenommenen Wahl ist der Ausschuß dermalen zusammengesetzt, wie folgt:

1) Dr. Sigmund Henle, Hofrath, Vorstand,
2) Franz Hagen, Kassacontroleur,
3) Johann Paul Lunglmayer, Schriftführer,
4) Friedrich von Schauß, } ordentliche Ausschußmitglieder.
5) Adolph von Auer }
6) Heinrich von Scherer, } Suppleanten.
7) Dr. Edmund Jahrsdörffer, }

München, den 2. November 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Fischer,
Staatsrath.

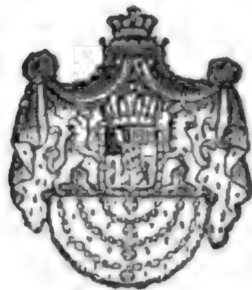
Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath:
Schebler.

Die neue Constituirung des Centralausschusses zur Verwaltung des Advokaten=Wittwen= und Waisen=Pensionsfonds betr.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Justizministerialblatt

für das

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XLVII. 7. Dezember 1870.

E.-Nr. 15,277.

Nr. 113.

An sämmtliche Gerichte, Staatsanwälte, Untersuchungsrichter und Gerichtsvollzieher in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Im Nachgange zur Entschließung des unterfertigten kgl. Staatsministeriums bez. Betr. vom 25. September d. Js. wird den in §. 1 Abs. 2 dieser Entschließung bezeichneten Gehilfen die Befugniß eingeräumt, die nach §. 6 der Entschließung vom 15. Juni 1870, den Vollzug der Gerichtsvollzieherordnung und der Gerichtsvollzieher-Gebührenordnung betr., den Gerichtsvoll-

ziehern und den Verwesern von Gerichtsvollzieherstellen gestattete Dienstmütze zu tragen.

München, den 30. November 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Fischer,
Staatsrath.

Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1870, über die Zustellungen in Strafsachen und in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege in den Landestheilen diesseits des Rheins betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath
Schebler.

E.-Nr. 15,422.

Nr. 114.

An sämmtliche Gerichte und Staatsanwälte des Königreichs.

Staatsministerium der Justiz.

Ein Bezirksgericht hat die Anfrage gestellt, ob sich zur Aufnahme in das Register für gerichtliche Entscheidungen auf einfache Vorstellungen und in Folge dessen auch zur Berücksichtigung bei den Einträgen in den durch Justizministerialentschließung vom 4. Oktober l. Js. (Justizministerialblatt Seite 489 ff.) normirten Geschäftsanzeigen auch jene Anträge und Vorstellungen eignen, welche nicht auf der Gerichtsschreiberei eingereicht oder daselbst zu Protokoll genommen, sondern bei einem beauftragten Richter (Commissär) zu Protokoll gestellt oder von Letzterem auf mündliche Anregung konstatirt sind.

Diese Frage muß im Hinblick auf die Bestimmungen des XXV. Hauptstücks, dann in Artikel 743 und 1185 der Prozeßordnung vom 29. April 1869 für alle jene Fälle des Prozeß-, Vollstreckungs- und Gantverfahrens bejaht werden, in welchen durch die Vorstellung oder den Antrag eine Entscheidung des Gerichtes provozirt ist; dagegen ist ein Eintrag in dem gedachten Register dann nicht geboten, wenn der Antrag oder die Vorstellung blos zu einer Verfügung des beauftragten Richters

oder Commissärs Veranlassung gibt. Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 30. November 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Fischer,
Staatsrath.

Die Geschäftsanzeigen der Bezirksgerichte, hier das Register für gerichtliche Entscheidungen auf einfache Vorstellungen betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath:
Schebler.

E.-Nr. 16,050.

Nr. 115.

An die sämmtlichen Gerichte, Staatsanwälte und Gerichtsschreibereien in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Von den Formularien zur Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren erster Bedarf aus allgemeinen Fonds bestritten und den k. Staatsanwälten und Gerichtsschreibereien durch das geheime Expeditionsamt des unterfertigten k. Staatsministeriums zugesendet wurde, hält die k. Hofbuchdruckerei von E. Huber in München unter genauer Beibehaltung des eingeführten Druckes und Papieres zu nachstehenden Preisen Vorrath:

Formular I. Hauptverzeichniß aller angemeldeten Sachen (und zwar Ia für die Gerichte mit einem ständigen Civilsenate, Ib für die Gerichte mit mehreren ständigen Civilsenaten),

Formular III. A: Sitzungsverzeichniß. Besonderes Sitzungs-Verzeichniß,

Formular IV. A, B, C: Urtheilsbuch,

Formular V: Alphabetisches Nachschlagsregister,

Formular VI: Allgemeines Register der Gerichtsschreiberei über hinterlegte Kostenvorschüsse,

Formular VII: Buch über Feststellung des Datums von Privat-Urkunden,

Formular VIII: Verzeichniß der bei den Handelsgerichten anhängigen Sachen,
Formular IX: Register für bedingte Zahlbefehle,
Formular X: Register über gerichtliche Entscheidungen auf einfache Vorstellungen,
Formular XII: Register zur Vormerkung der Ernennung des Versteigerungsbeamten,
Formular XIV: Beurkundung der stattgehabten Beeidigung von Gerichtspersonen,

zu fünf Gulden das Ries;

ferner:

Formular II: Wochentabelle,
Formular XI: Register zur Vormerkung des Einspruches 2c. 2c.,
Formular XIII: Verzeichniß der an das Berufungsgericht abgegebenen Akten,
Register für Gesuche um Ertheilung des Armenrechtes (B, C),
Register über die Hinterlegung und Bestreitung der Kosten von Beweisaufnahmen,
Verzeichniß der ertheilten Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge,
Zustellungsregister der Staatsanwälte (I. und II. Abtheilung),

zu drei Gulden achtzehn Kreuzern das Ries;

Verzeichniß der aufzurufenden Sachen

zu drei Gulden das Ries.

Endlich können dortselbst die Taxregister zu vier Gulden das Ries und die Register über die nach §. 2 der Gerichtsvollziehergebührenordnung erhobenen Aufrufsgebühren zu drei Gulden achtzehn Kreuzer das Ries bezogen werden.

Zu diesen Preisen sämmtlicher Formulare kommt noch eine Vergütung von vier Kreuzern für die Verpackung jeder Postsendung.

Etwaige Bestellungen, welche wenigstens fünf Buch Papier umfassen müssen, werden direkt bei der k. Hofbuchdruckerei von E. Huber in München gemacht, an welche der

Preis der empfangenen Formulare und die Vergütung für Verpackung jeder Postsendung frankirt oder durch Postanweisung und zwar ebenfalls direkt einzuschicken ist.

München, den 18. November 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Fischer,
Staatsrath.

Die Anschaffung des weiteren Bedarfes an Formularen zur Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath:
Schebler.

E.-Nr. 16,609.

Nr. 116.

An sämmtliche Gerichtshöfe und Bezirksgerichte, dann Staatsanwälte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Was unterm Heutigen an den Oberstaatsanwalt am k. Apellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg erging, wird nachstehend im Abdrucke zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

München, den 3. Dezember 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Fischer,
Staatsrath.

Die Benützung der autographischen Pressen durch die Staatsanwaltschaft betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
Schebler.

Abdruck.

Staatsministerium der Justiz.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 28. v. Mts. wird zur Entschließung ertheilt, daß es im Hinblick auf die Justizministerialentschließungen vom 13. und 24. Juni 1862 (Justiz-

ministerialblatt von 1863 Seite 10 und 79 des Ergänzungsheftes) im Zusammenhalte mit Nro. 6 der Justizministerialentschließung vom 3. Juli l. Js. (Justizministerialblatt Seite 407) bei der bisherigen Art der Mitbenützung der autographischen Presse durch die Oberstaatsanwaltschaft, wornach die betreffenden Schriftstücke von der staatsanwaltschaftlichen Kanzlei mit chemischer Tinte hergestellt, die Druckarbeiten aber von dem hiezu bestimmten Diurnisten- oder Botenpersonale der Gerichtsschreibereien verrichtet wurden, umsomehr sein Verbleiben habe, als die Aversen der Obergerichtsschreiber an den Gerichtshöfen und Bezirksgerichten diesseits des Rheins auch mit Rücksicht hierauf in der zugewendeten Größe bemessen wurden.

München, den 3. Dezember 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Fischer.

An
den Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg

Die Benützung der autographischen Pressen durch die Staatsanwaltschaft betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
gez. Schebler.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 26. Oktober l. Js.

dem Handelsgerichte Kempten zwei weitere kaufmännische Richter beizugeben, demgemäß die bisherigen Ergänzungsrichter Großhändler Simon Kremser, Großhändler Stephan Abe und Kaufmann Ulrich Walch zu Assessoren an dem bezeichneten Gerichte zu berufen und zu Ergänzungsrichtern daselbst die Kaufleute Alfred Zängerle und Sebastian Dannheimer zu Kempten zu ernennen;

unterm 3. November l. Js.

den auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in zeitlichem Ruhestande befindlichen Landrichter Gustav Müller in Babenhausen wegen nachgewiesener bleibender

Dienstesunfähigkeit unter Anerkennung seiner treu und eifrig geleisteten Dienste in den Ruhestand für immer zu versetzen;

unterm 6. November l. Js.

die Landgerichtsdienersstelle in St. Ingbert dem vormaligen II. Wachtmeister Moriz Trampler aus Schwarzbach a./S., zur Zeit in St. Ingbert, auf Ruf und Widerruf zu verleihen;

unterm 7. November l. Js.

den Sekretär des Bezirksgerichts Freising, Hippolyt Hauttmann, wegen nachgewiesener Krankheit und Funktionsunfähigkeit in den Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen und zum Untergerichtsschreiber am Bezirksgerichte Freising den Bezirksgerichtsaccessisten Eduard Hoffmann in Landshut in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 14. November l. Js.

den Rath am Bezirksgerichte München r/J., Anton Schirsner, wegen körperlichen Leidens und hiedurch bewirkter Funktionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den allerehrfurchtsvollst nachgesuchten Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen, den Bezirksgerichtsrath Friedrich Hutter in Pfarrkirchen, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, an das Bezirksgericht München r/J. zu versetzen, zum Rathe am Bezirksgerichte Pfarrkirchen den Bezirksgerichtsassessor Ludwig Kreitner in Memmingen zu befördern, auf die hiedurch am Bezirksgerichte Memmingen sich erledigende Assessorsstelle den Landgerichtsassessor Joseph Kistenfeger in Grafenau, seinem allerunterthänigsten Ansuchen um Verleihung einer solchen Stelle entsprechend, zu versetzen, zum Landgerichtsassessor in Grafenau den geprüften Rechtspraktikanten Johann Baptist Pretzner in Aibling zu ernennen; den Bezirksgerichtsrath Johann Baptist Eichinger in Aichach wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Funktionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den allerehrfurchtsvollst nachgesuchten Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen, zum Rathe am Bezirksgerichte Aichach den Bezirksgerichtsassessor Joseph Eugen Lehmaier in Wasserburg zu befördern, auf die hiedurch in Erledigung kommende Assessorstelle am Bezirksgerichte Wasserburg den Stadtgerichtsassessor Otto Röhrle in Augsburg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen um eine solche Stelle entsprechend, zu versetzen, auf die hiedurch am Stadtgerichte Augsburg sich erledigende Assessorsstelle den Landgerichtsassessor Ludwig Koch in Neu-Ulm und auf die Landgerichtsassessorsstelle in Neu-Ulm den Landgerichtsassessor Casimir Hegele in Günzburg, letzteren auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, dann zum Assessor

am Landgerichte Günzburg den Accessisten des Bezirksgerichts München r/J., Anton Schwaiger, zu ernennen;

unterm 16. November l. Js.

den Gerichtsschreiber Alois Lüttich von dem Landgerichte Augsburg an das Landgericht Ellingen und den Gerichtsschreiber am Landgericht Ellingen, Joseph Hayd, an das Landgericht Augsburg, Beide ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen;

unterm 17. November l. Js.

die Verzichtleistung des Advokaten Johann Baptist Fink in Aichach auf seine Advokatenstelle zu genehmigen, den Advokaten Emil Wimmer in Memmingen auf sein allerunterthänigstes Ansuchen nach Aichach zu versetzen und zum Advokaten in Memmingen den geprüften Rechtspraktikanten und Advokatenconcipienten Wilhelm von Wachter daselbst zu ernennen;

unterm 25. November l. Js.

den Assessor am Handelsgerichte München l/J., Fabrikanten Joseph von Heckel, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, unter wohlgefälliger Anerkennung seiner eifrigen und ersprießlichen Dienstleistungen von dieser Stelle zu entheben, zum Assessor am Handelsgerichte München l/J. den bisherigen Ergänzungsrichter, Großhändler Moriz Guggenheimer, zu berufen, sodann zu Ergänzungsrichtern am Handelsgerichte München l/J., den Kunsthändler August Humpelmayr und den Fabrikbesitzer Heinrich Riemerschmid, Beide von München, zu ernennen;

unterm 26. November l. Js.

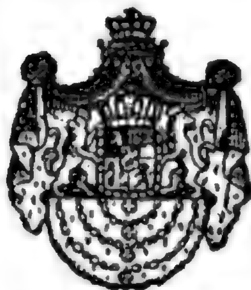
vom 1. Januar 1871 an den Landrichter Friedrich Döberlein in Hof wegen Krankheit und hiedurch bewirkter Funktionsunfähigkeit in den nachgesuchten Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu versetzen.

Gestorben: am 28. Oktober 1870 der k. Gerichtsvollzieher Ludwig Metzger in Weiler; am 9. November 1870 der k. Gerichtsvollzieher Erhard Hauenstein in Schweinfurt; am 20. November 1870 der k. Advokat Joseph Anton Widmer in Memmingen; am 21. November 1870 der k. Stadt- und Landrichter Gustav Moser in Freising.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Justizministerialblatt

für das

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XLVIII. 22. Dezember 1870.

E.-Nr. 16,601.

Nr. 117.

An sämmtliche Gerichte, Staatsanwälte und Gerichtsvollzieher des Königreiches.

Staatsministerium der Justiz.

Das von der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten im Betreffe der Zustellgebühren für Fahrpostsendungen an die Gerichtsvollzieher, sowie über die Führung eigener Postaufgabebücher von Seite der letzteren am 22. November l. Js. erlassene Ausschreiben wird in nachstehendem Abdrucke bekannt gegeben.

München, den 13. Dezember 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Fischer,
Staatsrath.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath:
Schebler.

Die Postportofreiheit der Gerichtsvollzieher betr.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den kgl. Postanstalten wird hiedurch zur Darnachachtung bekannt gegeben, daß nach höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. ds. bezüglich der Entrichtung von Zustellgebühren für Fahrpostsendungen an die kgl. Gerichtsvollzieher sowie bezüglich der Führung eigener Postaufgabebücher durch dieselben die durch Ausschreiben vom 18. Januar 1865 (V.-Bl. 1865 Nr. 4) im Betreffe der Sendungen der k. Notare bekannt gegebenen Bestimmungen gleichmäßige Anwendung zu finden haben. Demgemäß sind auch die k. Gerichtsvollzieher zur Entrichtung der Zustellgebühren nur bezüglich jener Fahrpostsendungen verbunden, welche an dieselben entweder von Privaten (frankirt oder unfrankirt) eingehen oder von k. Stellen und Behörden in Parteisachen unfrankirt abgefertigt werden, von Entrichtung derselben dagegen bezüglich aller jener Sendungen befreit, welche entweder in portofreien Staatsdienstsachen oder von k. Stellen und Behörden in Parteisachen frankirt an sie gelangen.

Ebenso sind dieselben gleich den k. Notaren auch zur Führung eigener Postaufgabebücher berechtiget und hat der Eintrag in die letzteren

a) bei Briefpostsendungen nur auf ausdrückliches Verlangen die Rekommandation zur Folge,
b) bei Fahrpostsendungen jedoch die gleiche Gültigkeit wie die Ausstellung eines Aufgabescheines.

Im Falle der Rekommandation von Briefpostsendungen sowie für die Bescheinigung von Fahrpostsendungen haben demnach die k. Postanstalten auch die verordnungsmäßigen Rekommandations- und resp. Scheingebühren anzusprechen, wenn nicht die betreffenden Sendungen als portofreie Staatsdienstsachen zu behandeln sind.

München, den 22. November 1870.

General-Direktion der k. b. Verkehrs-Anstalten.
Post-Abtheilung.
gez. Baumann.

Die Zustellungs- und Bescheinigungs-Gebühren für Postsendungen an und von den kgl. Gerichtsvollziehern und die Führung eigener Postaufgabebücher betr.

E.-Nr. 17,107.

Nr. 118.

An die Oberstaatsanwälte, an die Bezirksgerichte und Staatsanwälte an diesen Gerichten, dann an die Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem durch Justizministerialentschließung vom 3. Juli l. Js., „die Einführung der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 betr.", den Stadt- und Landgerichten die Führung des allgemeinen Tagebuches, auf Grund dessen bisher am Schlusse des Geschäftsjahres die Anfertigung der Pflegschafts-Currentverzeichnisse zu erfolgen hatte, erlassen worden ist, so hat künftig die Herstellung dieser Verzeichnisse in der Art zu geschehen, daß in allen Fällen, in welchen nach den bestehenden Vorschriften eine Pflegschaft in das Currentverzeichniß eingetragen werden muß, die betreffenden Einträge von dem Pflegschaftsbeamten sofort bei dem ersten Anlasse in dieses — im Uebrigen nach den bisherigen Bestimmungen (Justizministerialblatt 1864 S. 190 und 260) zu führende — Verzeichniß zu machen sind.

Ausnahmsweise ist jedoch bei Pflegschaften, welche nur wegen Herausgabe von Coupons oder in Folge ähnlicher einfacher Verwaltungsmaßregeln in Lauf gekommen sind, ein solcher Eintrag zu unterlassen.

München, den 16. Dezember 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Die Anfertigung der Pflegschafts-Currentverzeichnisse betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath:
Schebler.

Bekanntmachung.

Von der amtlichen Ausgabe der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern vom 29. April 1868, in drei den Text der Prozeßordnung, ein Register und das Einführungsgesetz enthaltenden Lieferungen im Oktavformat sind noch vollständige Exemplare um den Preis von je einem Gulden durch sämmtliche k. Postbehörden zu beziehen

Desgleichen wird auf gleichem Wege eine besondere Oktavausgabe des Einführungsgesetzes zur Prozeßordnung, welche die Benennung „Ergänzungsheft" führt und gelben Umschlag hat, um den Preis von 12 Kreuzern für das Exemplar sowohl an die Besitzer des Gesetzblatts als an sonstige Käufer abgegeben.

Bekanntmachung.

Denjenigen Gerichten, für welche aus Centralfonds der I. und II. Band des Pandectenlehrbuchs von Dr. v. Windscheid angeschafft wurde, wird gegen Ende Dezember 1870 auch der dritte Band dieses Werkes durch das geh. Expeditionsamt des k. Staatsministeriums der Justiz zugesendet werden.

Notiz.

Im Regierungsblatte Nummer 90, ausgegeben am 30. November 1870, S. 2305, wurde eine Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 27. November 1870, Maßregeln gegen die Rinderpest betr., veröffentlicht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 2. Dezember l. Js.

den Assessor des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg, Kaufmann Benedikt von Schwarz, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von dieser Stelle zu entheben, zum Assessor am Handelsappellationsgerichte zu Nürnberg den Kaufmann und bisherigen Assessor am Handelsgerichte Nürnberg Gottlieb Port zu berufen, die Stelle eines Assessors am Handelsgerichte Nürn-

berg dem bisherigen Ergänzungsrichter dortselbst, Kaufmann Eduard Kalb, zu verleihen, endlich zum Ergänzungsrichter am Handelsgerichte Nürnberg den Kaufmann Friedrich Maser von Nürnberg zu ernennen;

unterm 4. Dezember l. Js.

den Rath am obersten Gerichtshofe, Joseph Hiltner, auf Grund des §. 22 lit. C. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter Anerkennung seiner langjährigen, treu und eifrig geleisteten Dienste in den allerehrfurchtsvollst nachgesuchten Ruhestand für immer treten zu lassen; auf die hiedurch am obersten Gerichtshofe sich erledigende Rathsstelle den Rath am Appellationsgerichte von Mittelfranken, Karl Glaser und zum Rath am Appellationsgerichte von Mittelfranken, auf sein alleruntertänigstes Ansuchen, den Bezirksgerichtsrath Ludwig Hermann in Windsheim zu befördern, zum Rath am Bezirksgerichte Windsheim den zweiten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Neunburg v./W. Heinrich Filberich und zum zweiten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Neunburg v./W. den Stadtgerichtsassessor Joseph Mühlberger in Landshut zu befördern, dann zum Assessor am Stadtgerichte Landshut den Bezirksgerichtsaccessisten Friedrich Lang in Augsburg zu ernennen; den Advokaten Franz Joseph Eisinger in Würzburg, seinem allerehrfurchtsvollsten Ansuchen entsprechend, von der Ausübung der Advokatur für immer zu entheben und die hiedurch in Würzburg sich erledigende Advokatenstelle dem geprüften Rechtspraktikanten und Advokatenconzipienten Ferdinand Gerhard daselbst zu verleihen;

unterm 9. Dezember l. Js.

dem Handelsgerichte Nürnberg noch einen weiteren Rath beizugeben und auf diese Stelle den Bezirksgerichtsassessor Philipp Geigel in Nürnberg zu berufen;

unterm 11. Dezember l. Js.

die Verzichtleistung des Advokaten Dr. Franz Xaver Gehring in Regensburg auf seine Stelle zu genehmigen.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurde:

unterm 14. November l. Js.

der Rath am k. Bezirksgerichte Neustadt a/S., Adolph Merkel, nach Ansuchen von der Dienstesverrichtung als Untersuchungsrichter am genannten Gerichte enthoben und dieselbe dem Bezirksgerichtsassessor Joseph Ruppert übertragen, dann wegen Ablaufs der dreijährigen Funktionsperiode der Assessor Jakob Röthig von der Dienstesverrichtung als Untersuchungsrichter am

k. Bezirksgerichte Aschaffenburg enthoben und diese Funktion vorläufig unbesetzt gelassen;

unterm 5. Dezember l. Js.

wegen Ablaufs der dreijährigen Funktionsdauer der Assessor am k. Bezirksgerichte Lohr, August Köth, dann der Rath am k. Bezirksgerichte Memmingen, Franz Wiesend von der Diensteßverrichtung als Untersuchungsrichter an den genannten Gerichten enthoben und als Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte Lohr der dortige Rath Friedrich Holle und am Bezirksgerichte Memmingen der Assessor desselben, Franz Offner aufgestellt;

unterm 13. Dezember l. Js.

wegen Ablaufs der dreijährigen Funktionsdauer der Assessor am k. Bezirksgerichte Eichstädt, Ferdinand Böhm, von der Diensteßverrichtung als Untersuchungsrichter am genannten Gerichte vom 1. Januar 1871 an enthoben und dieselbe dem Rathe Andreas Wütscher übertragen.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurde nachgenannten Advokaten die Erlaubniß zur Substituirung ihrer Concipienten, sämmtlich geprüfter Rechtspraktikanten, in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften ertheilt, beziehungsweise verlängert, nämlich:

unterm 1. November l. Js.

dem k. Advokaten Dr. Hartter in München für seinen Concipienten Ferdinand Hartter auf die Dauer von weiteren sechs Monaten, vom Ablauf der vorigen Frist (Justizministerialblatt Seite 483) an beginnend;

unterm 11. November l. Js.

dem k. Advokaten Rückerl in Landshut für seinen Concipienten Max Humps auf die Dauer von sechs Monaten, von Zustellung der Entschließung an beginnend; dem k. Advokaten Kroning in München für seinen Concipienten Konrad Fuß auf die Dauer von weiteren sechs Monaten, vom 1. Dezember l. Js. an beginnend;

unterm 20. November l. Js.

dem k. Advokaten Dotzer in Neunburg v/W. für seinen Concipienten Karl Streber auf die Dauer von weiteren sechs Monaten, vom 1. Dezember l. Js. an beginnend;

unterm 29. November l. Js.

dem k. Advokaten Straub in Lohr für seinen Concipienten Bernhard Pfister auf die Dauer von vier Monaten, vom 1. Dezember l. Js. an beginnend; dem k. Advokaten Wenzel in Traunstein für seinen Concipienten Anton Schwarz auf die Dauer von drei Monaten, vom 1. Dezember l. Js. an beginnend;

unterm 30. November l. Js.

dem k. Advokaten Dr. Adler in Bayreuth für seinen Concipienten Eugen Zimmerer auf die Dauer von zwei Monaten, von Zustellung der Entschließung an beginnend;

unterm 3. Dezember l. Js.

dem k. Advokaten Dischner in Augsburg für seinen Concipienten Adolph Kleinschroth auf die Dauer von weiteren sechs Monaten vom 1. Januar 1871 an beginnend;

unterm 4. Dezember l. Js.

dem k. Advokaten Dr. Völk in Augsburg für seinen Concipienten Eduard Putz für die Dauer der gegenwärtigen Landtagssitzungen;

unterm 6. Dezember l. Js.

dem k. Advokaten Frankenburger in Nürnberg für seinen Concipienten Bernhard Hartmann auf die Dauer der gegenwärtigen Landtagssitzungen;

unterm 7. Dezember l. Js.

dem k. Advokaten Dr. Marquard Barth in München für seinen Concipienten Anton Lohrer auf die Dauer der gegenwärtigen Landtagssitzungen; dem k. Advokaten Dr. Schüttinger in Bamberg für seinen Concipienten Eduard Grünewald auf die Dauer der gegenwärtigen Landtagssitzungen und auf acht Tage nach dem Schlusse derselben;

unterm 9. Dezember l. Js.

dem k. Advokaten Freytag in München für seinen Concipienten Dr. Friedrich Volz auf die Dauer der gegenwärtigen Landtagssitzungen;

unterm 10. Dezember l. Js.

dem k. Advokaten Dr. Vogl in Kempten für seinen Concipienten Georg Vogl auf die Dauer von weiteren sechs Monaten, vom 1. Januar 1871 an beginnend; dem k. Advokaten Dr. Warmuth in Würzburg für seinen Concipienten Eduard Medicus auf die Dauer von sechs Monaten, vom 16. Dezember l. Js. an beginnend;

unterm 13. Dezember l. Js.

dem k. Advokaten Kühlmann in München für seinen Con-

cipienten Max Paur auf die Dauer der gegenwärtigen Landtagssitzungen.

Ferner wurde nachgenannten Advokaten die Erlaubniß zur Substituirung ihrer Concipienten, sämmtlich geprüfter Rechtspraktikanten, in persönlichen Anwaltsgeschäften ertheilt, beziehungsweise verlängert, nämlich:

unterm 14. November l. Js.

dem k. Advokaten Dr. Hölzl in Straubing für seinen Concipienten Joseph Fumian auf die Dauer von sechs Monaten, vom 1. Dezember l. Js. an;

unterm 12. Dezember l. Js.

dem k. Advokaten Eckmüller in Regensburg für seinen Concipienten Rudolph Eichheim auf die Dauer von weiteren sechs Monaten vom 1. Januar l. Js. an beginnend.

Gestorben: am 5. Dezember 1870 der k. Gerichtsschreiber Philipp Dorschky in Hof und am 13. Dezember 1870 der k. Appellationsgerichtsrath Joseph Brand in München.

Bekanntmachung.

Mit dem 1. Januar 1871 beginnt ein neuer Jahrgang des Justizministerialblattes. Bestellungen auf dasselbe übernehmen alle Postanstalten des In- und Auslandes, jedoch nur für den ganzen Jahrgang und gegen Vorausbezahlung des Abonnementspreises, welcher für das Inland auf 1 fl. 30 kr. einschlüssig der Posterpeditionsgebühr festgesetzt ist.

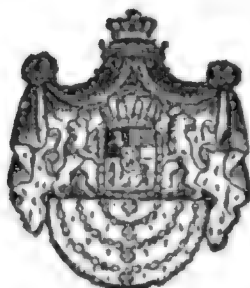
München, den 17. Dezember 1870.

Die Redaktion und Expedition des Justizministerialblattes.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Justizministerialblatt

für das

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München XLIX. 29. Dezember 1870.

G.-Nr. 17,627. **Nr. 119.**

An sämmtliche Gerichte und Staatsanwälte des Königreiches.

Staatsministerium der Justiz.

Vom 1. Januar 1871 an wird im Verlage der Handels- und Gewerbe-Kammer für Oberbayern unter dem Titel:

„Bayerische Handelszeitung"

eine Wochenschrift erscheinen, welche, laut des anliegenden Prospekts, als Organ für die Interessen des Handels, des Verkehrs und der Industrie zu dienen bestimmt ist und gemäß Bekanntmachung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom Heutigen auch die Veröffentlichungen enthalten wird, welche gemäß §. 38 und 39 der Bekanntmachungen vom 30. April 1862 und 2. Dezember 1868 über die Führung der Handelsregister seither in dem „Bayerischen Anzeiger für Handelsgerichte und Handels-Interessen" zu erfolgen hatten. Einem jeden Jahrgange der Bayerischen Handelszeitung wird überdieß ein alphabetisches Na-

mensverzeichniß der im betreffenden Jahre veröffentlichten Firmen, Gesellschaften und Prokuristen beigegeben werden.

Die Insertionsgebühr für die amtlichen Inserate, insoferne sie nicht, wie insbesondere die Collektivanzeige im Sinne des §. 39 Abs. 2 und 3 der Bekanntmachung vom 30. April 1862, unentgeltlich aufzunehmen sind, ist auf fünf Kreuzer für die Spaltenzeile in Petitschrift oder deren Raum festgesetzt.

Die Verlegerin hat die Verpflichtung übernommen, dem k. Handelsappellationsgerichte zu Nürnberg sowie dem k. Appellationsgerichte in Zweibrücken, da mit demselben das Handelsappellationsgericht für die Pfalz verbunden ist, sodann allen jenen Bezirksgerichten des Königreiches, welche zugleich Handelsgerichte sind, je zwei Freiexemplare portofrei zu liefern, welch' Letztere bei den Handelsgerichten zugleich als Insertionsbelege im Sinne der §. 39 und 40 der gedachten Bekanntmachung vom 30. April 1862 zu dienen haben.

Alle übrigen Gerichtshöfe und Gerichte, sodann der Generalstaatsanwalt am obersten Gerichtshofe, die Oberstaatsanwälte und die I. Staatsanwälte an sämmtlichen Bezirksgerichten haben sich die Bayerische Handelszeitung, deren Abonnementspreis bei allen Postämtern jährlich 3 fl. 30 kr. beträgt, jedoch mit Ausschluß des neben derselben erscheinenden Depeschenblattes, aus Regiemitteln zu halten.

Für die kleineren Stadtgerichte, die Stadt- und Landgerichte, dann die Landgerichte diesseits des Rheins sind die Mittel aus der in Ziffer 9 und 10 der Justizministerialentschließung vom 13. Juni 1862 über das Regiewesen bei den Stadt- und Landgerichten bezeichneten Regieetatssumme zu schöpfen.

München, den 21. Dezember 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath:
Schebler.

Die Veröffentlichung der
Handelsregistereinträge betr.

E.=Nr. 13,125.

Nr. 120.

An die k. Regierungen, K. d. Finanzen, diesseits des Rheins und die ihnen untergeordneten k. Rentämter, dann an die Verwaltungen der dießrheinischen Straf- und Polizei-Anstalten.

Staatsministerium der Justiz
dann
Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

Es ist in Anregung gebracht worden, daß hinsichtlich der Erbringung der jährlichen Nachweise über den Nichtanfall eines Vermögens an die mit Entrichtung von Strafvollzugskosten in Rückstand befindlichen, beziehungsweise damit in Vormerkung genommenen Personen zur Zeit ein verschiedenartiges Verfahren bestehe, indem zur Beibringung dieser Nachweise theilweise die einschlägigen Straf- und Polizeianstalten, theils auch die k. Rentämter, in deren Bezirken die bezüglichen Schuldner ihren Wohnsitz haben, angehalten werden.

Zur Beseitigung dieser ungleichförmigen Sachbehandlung wird unter Bezugnahme auf die Vorschriften über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen vom 4. Juli 1862 im Allgemeinen und insbesondere auf die gemeinschaftliche Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern und der Finanzen vom 6. Dezember 1863 (Geret Bd. 34 S. 156) hiemit bestimmt, daß die k. Rentämter, in deren Bezirken die Schuldner von Strafvollzugskosten ihren Wohnsitz haben, den alljährlichen Nachweis des Nichtanfalles eines Vermögens an die Schuldner und für den Fall der Uneinbringlichkeit solcher Rückstände die erforderlichen Abschreibungsbelege den betreffenden Verwaltungen der Straf- und Polizeianstalten zu übermitteln haben, wonach sich zu achten ist.

München, den 11. Dezember 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner. v. Fischer. v. Braun.

Die Berechnung der Strafvollzugskosten betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Dr. Bischof.

Notiz.

Im Finanzministerialblatt von 1870 S. 344 wurde folgende Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen veröffentlicht.

An die k. Regierungsfinanzkammern und k. Rentämter in den Landestheilen diesseits des Rheines.

Staatsministerium der Finanzen.

Aus Anlaß einer Mittheilung des k. Staatsministeriums der Justiz wird hiemit die Ermächtigung ertheilt, zur Beschaffung des Beheizungsmateriales für die Wintermonate Januar mit März des Verwaltungsjahres 1871

a) den Stadtgerichten, welche Beheizungs-Aversa beziehen, dann den Stadt und Landgerichten, sowie den Landgerichten mit Rücksicht auf die Allerhöchste Verordnung vom 22. Februar 1866, „die Theilung der Beheizungsaversen bei eintretendem Wechsel der Amts- und Gerichtsvorstände betr.", die Hälfte der pro 1870 bewilligten Jahresaversen und

b) den mit Regie-Maximalsummen bedachten Gerichtshöfen, Gerichten und Staatsanwaltschaften die Hälfte des nach der Durchschnittsberechnung der letzten drei Jahre für ein Jahr treffenden Aufwandes auf Beheizung der Amtslokalitäten auf Verlangen vorschußweise pro 1871 auszubezahlen.

Der Restbetrag der Aversen, sowie des Beheizungsaufwandes pro 1871 wird erst auf Grund und nach Maßgabe der seinerzeitigen Regie-Etats pro 1871 zahlbar.

München, den 19. Dezember 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Pfretzschner.

Den Aufwand auf Beheizung der Gerichtsräumlichkeiten pro 1871 betr.

Durch den Minister der General-Sekretär gez. Dr. Bischof.

Notizen.

Das Regierungsblatt enthält:

1) in Nummer 96, ausgegeben am 27. Dezember 1870, S. 2403 eine Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 21. Dezember 1870, die Veröffentlichung der Handelsregistereinträge betr.;
2) in derselben Nummer eine Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. Dezember 1870, die Posttransportordnung für das Königreich Bayern, hier die Taxbehandlung portopflichtiger Dienstschreiben betr.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 17. Dezember l. Js.

vom 1. Januar 1871 an den Stadtrichter Ferdinand Rist in Kempten wegen nachgewiesener Krankheit und Funktionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, unter allergnädigster Anerkennung seiner treu geleisteten Dienste, in den allerehrfurchtsvollst nachgesuchten Ruhestand für immer zu versetzen; das Stadt- und Landgericht Hof mit 3 Richtern 1 Gerichtsschreiber und 1 Gerichtsdiener zu besetzen, und zu diesem Behufe vom 1. Januar 1871 an den Stadtrichter Friedrich Christiam Hamman zu Hof zum Stadt- und Landrichter daselbst zu ernennen, den Stadtgerichtsassessor Rudolph Carner und den Landgerichtsassessor Wilhelm Dorfmüller, dann den Gerichtsschreiber Christian Adolph Redlich in Hof an das Stadt- und Landgericht Hof zu berufen und als Gerichtsdiener an diesem Gerichte den bisherigen Landgerichtsdiener Balthasar Brasch daselbst aufzustellen; auf die in Kusel erledigte Gerichtsvollzieherstelle den Gerichtsvollzieher Jakob Ludwig Völkel von Rockenhausen, auf die in Landstuhl erledigte Gerichtsvollzieherstelle den Gerichtsvollzieher Adam Reischel von Nürnberg, und auf die in Göllheim erledigte Gerichtsvollzieherstelle den Gerichtsvollzieher Karl Wilhelm Heinrich Schultz von Augsburg, — diese sämmtlich auf allerunterthänigstes Ansuchen — zu versetzen; dann die sich in Rockenhausen eröffnende Gerichtsvollzieherstelle dem geprüften Gerichtsvollzieherkandidaten Peter Bercke aus Frankenthal zu verleihen; den Stadtgerichtsboten Johann Christoph Steinel zu

Hof seines Dienstes zu entheben; den Gerichtsdiener Joseph Rödl zu Kötzting, auf allerunterthänigstes Ansuchen auf Grund des §. 22 lit. C. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den Ruhestand treten zu lassen und den Gerichtsdiener Leopold Ruf zu Kempten an das Landgericht Kötzting zu versetzen;
unterm 18. Dezember l. Js.

das Stadt- und Landgericht Kempten mit 4 Richtern, 2 Gerichtsschreibern und 1 Gerichtsdiener zu besetzen und zu diesem Behufe vom 1. Januar 1871 an zum Stadt- und Landrichter daselbst den Landrichter Max Bedall in Kempten zu ernennen, den Landgerichtsassessor Franz Behringer, den Stadtgerichtsassessor Karl Henggi und den Landgerichtsassessor Paul Jaud, dann die Gerichtsschreiber Simon Heide und Maximilian Kösel von dort an das Stadt- und Landgericht Kempten zu berufen, ferner dem Gerichtsboten Johann Paul Haag daselbst die Gerichtsdienerstelle an diesem Gerichte auf Ruf und Widerruf zu übertragen; die Gerichtsvollzieher Julius Schwaiger in Ebersberg und Wilhelm Seyfried in Altötting, ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von den ihnen verliehenen Gerichtsvollzieherstellen zu entheben, ferner die Aufstellung je eines weiteren Gerichtsvollziehers mit dem Wohnsitze zu Eschenbach, Altdorf, Gemünden, Kissingen, Mellrichstadt, Münnerstadt und Eltmann anzuordnen, endlich den Gerichtsvollzieher Karl Eberth in Baunach nach Schweinfurt, den Gerichtsvollzieher Joseph Knoller in Passau nach Weiler und den Gerichtsvollzieher Georg Kuhn in Windsheim nach Baunach, sämmtliche vom 1. Januar 1871 abwärts zu versetzen; — zum Gerichtsvollzieher in Ebersberg den Gerichtsvollzieherkandidaten Johann Baptist Attenberger in München, zum Gerichtsvollzieher in Eschenbach den Gerichtsvollzieherkandidaten Wilhelm Kleinhenne in Günzburg, zum Gerichtsvollzieher in Altötting den Gerichtsvollzieherkandidaten Ludolph Huber in München, zum Gerichtsvollzieher in Altdorf den Gerichtsvollzieherkandidaten Karl Friedrich Osmund Angerer in Uffenheim, zum Gerichtsvollzieher in Gemünden den Gerichtsvollzieherkandidaten Michael Hößlein in Ansbach, zum Gerichtsvollzieher in Kissingen den Gerichtsvollzieherkandidaten Franz Straub in Würzburg, zum Gerichtsvollzieher in Mellrichstadt den Gerichtsvollzieherkandidaten Michael Joseph Ruttor in Würzburg, zum Gerichtsvollzieher in Münnerstadt den Gerichtsvollzieherkandidaten Johann Riedmann in Kissingen und zum Gerichtsvollzieher in Eltmann den Gerichtsvollzieherkandidaten Ferdinand Markert in Würzburg, sämmtliche vom 1. Januar 1871 abwärts zu ernennen; unter Genehmigung des Stellentauschgesuches der Gerichtsvollzieher Johann Stimmelmayer in Friedberg und Anton Ibel in Augsburg den Ersteren nach Augsburg und den Letzteren nach Friedberg zu versetzen;

unterm 19. Dezember l. Js.

den Sekretär des Bezirksgerichts München r. d. J., Johann Nikolaus Trost, unter Anerkennung seiner langjährigen, treu und eifrig geleisteten Dienste auf Grund des §. 22 lit. C. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den Ruhestand treten zu lassen; den Gerichtsschreiber Anton Pramberger zu Oettingen an das Landgericht Eschenbach, den Gerichtsschreiber Michael Betz zu Eschenbach in der Eigenschaft als Untergerichtsschreiber an das Stadtgericht Augsburg und den Gerichtsschreiber Johann Munkert am Stadtgerichte Augsburg an das Landgericht Oettingen — Beide letztere auf allerunterthänigstes Ansuchen — zu versetzen; den Bezirksgerichtsboten Joseph Völk zu Kempten wegen Krankheit und hiedurch veranlaßter Funktionsunfähigkeit seines Dienstes zu entheben und dessen Stelle einzuziehen;

unterm 22. Dezember l. Js.

den Rath am obersten Gerichtshofe, Dr. Joseph Bauer, wegen zurückgelegter vierzig Dienstjahre auf Grund des §. 22 lit. B. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter allergnädigster Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste in den allerehrfurchtsvollst nachgesuchten Ruhestand für immer zu versetzen, zum Rathe am obersten Gerichtshofe den Rath des Handelsappellationsgerichts in Nürnberg, August Georg Albert Merz, und zum Rathe am Handelsappellationsgerichte in Nürnberg den ersten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Regensburg, Otto Kleiner, zu befördern, den ersten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Kronach, Wilhelm Gottfried, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft an das Bezirksgericht Regensburg zu versetzen, zum ersten Staatsanwalte am Bezirksgerichte Kronach den Bezirksgerichtsrath Georg Herrmann in Pfarrkirchen und zum Rathe am Bezirksgerichte Pfarrkirchen den Bezirksgerichtsassessor Franz Xaver Wesselack daselbst zu befördern, auf die hiedurch beim Bezirksgerichte Pfarrkirchen sich erledigende Assessorstelle den Landgerichtsassessor Franz Hauser daselbst zu berufen und zum Assessor am Landgerichte Pfarrkirchen den Gerichtsschreiber am Landgerichte Arnsdorf, Aloys Heß, zu befördern;

unterm 23. Dezember l. Js.

zum Ministerialrath im Staatsministerium der Justiz den Oberappellationsgerichtsrath Dr. Johann Nepomuck Fäustle, dann zum Oberappellationsgerichtsrathe den Justizministerialassessor Max Loé mit der Bestimmung zu befördern, daß derselbe bis auf weitere Verfügung im Staatsministerium der Justiz verwendet werde, unter Einziehung der hiedurch bei dem Staatsministerium der Justiz sich erledigenden Assessorstelle in besagtem Staatsministerium einen Appellationsgerichtsrath aufzustellen, und auf diese Stelle den geheimen Sekretär in diesem Staatsministerium, Dr. Julius Staudinger, zu befördern.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurde unterm 20. Dezember l. Js.

der Gerichtsschreiber Simon Heide als geschäftsleitender Gerichtsschreiber am Stadt und Landgerichte Kempten aufgestellt.

Vom k. Staatsministerium der Justiz wurde nachgenannten Advokaten die Erlaubniß zur Substituirung ihrer Concipienten, sämmtlich geprüfter Rechtspraktikanten, in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften ertheilt, nämlich:

unterm 15. Dezember l. Js.

dem k. Advokaten v. Schauß in München für seinen Concipienten Nathan Boscowitz auf die Dauer der gegenwärtigen Landtagssitzungen;

unterm 17. Dezember l. Js.

dem k. Advokaten Imhof in Landshut für seinen Concipienten Mathias Rogl auf die Dauer von sechs Monaten, vom 1. Januar 1871 an beginnend;

unterm 19. Dezember l. Js.

dem k. Advokaten Dr. Stadelmann in Nürnberg für seinen Concipienten Daniel Hilpert auf die Dauer von sechs Monaten, vom 1. Januar 1871 an beginnend;

unterm 20. Dezember l. Js.

dem k. Advokaten Louis in München für seinen Concipienten Gustav Horn auf die Dauer der gegenwärtigen Landtagssitzungen.

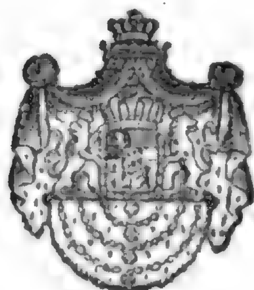
Gestorben: am 18. Dezember 1870 der k. Landrichter Joseph Gerstmaier von Wertingen und am 22. Dezember 1870 der k. Landrichter Tobias Tilg in Kirchenlamitz.

Mit dem Prospecte der Bayerischen Handelszeitung als Beilage.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

Justizministerialblatt

für das

Königreich  Bayern.

Amtlich herausgegeben vom k. Staatsministerium der Justiz.

München L. 31. Dezember 1870.

Inhalt: Ministerialentschließung, die Betheiligung der Distriktsverwaltungsbehörden an der Strafrechtspflege, hier die Behandlung des Schubwesens betr. — Ministerialentschließung, den Vollzug der Artikel 121 und 122 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die Einführung einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern betr. — Dienstesnachrichten.

E.-Nr. 17,950. **Nr. 121.**

An die Gerichtsschreiber der Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Die von dem k. Staatsministerium des Innern unterm 26. l. M. erlassene Entschließung wird nachstehend zur Kenntniß gebracht.

München, den 29. Dezember 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Die Betheiligung der Distriktsverwaltungs-Behörden an der Strafrechtspflege, hier die Behandlung des Schubwesens betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath:
Schebler.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

Der k. Regierung, K. d. J., wird unter Bezugnahme au die Ministerialentschließung vom 24. Dezember v. Js. Nr. 14959 eröffnet, daß im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen den mit Besorgung des Schubwesens betrauten Gerichtsschreibern für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1870 eine Remuneration von je 12 fl. — zwölf Gulden — und außerdem für jede Abfertigung eines Schüblings noch eine besondere Vergütung von sechs Kreuzern bewilligt wird.

Die sich hienach berechnenden Beträge sind nach Ablauf des gegenwärtigen Jahres auf die Position des Sicherheitsetats „Transport von Verhafteten und Verpflegung während des Transportes" alsbald zur Anweisung und noch pro 1870 zur Verrechnung zu bringen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 26. Dezember 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Braun.

An
die k. Regierungen, K. d. Innern, diesseits des Rheins.

Die Betheiligung der Distriktsverwaltungs-Behörden an der Strafrechtspflege, hier die Behandlung des Schubwesens betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
gez. v. Dubois.

G.-Nr. 17,868.

Nr. 122.

An den obersten Gerichtshof, die Appellations- und Handelsappellationsgerichte, dann die Bezirksgerichte des Königreiches.

Staatsministerium der Justiz.

Auf gestellte Anfrage über den Vollzug des Artikels 116 des Einführungsgesetzes vom 29. April 1869, sowie der aller-

höchsten Verordnung vom 16. Juni lfd. Js. bezeichneten Betreffs wird bemerkt, daß es mit Rücksicht auf die Justizministerialentschließung vom 31. Mai 1867, die Einführung des Kalenderjahres in allen Zweigen des gerichtlichen Dienstes statt des bisherigen Etats- (Geschäfts-) Jahres betr., (Justizministerialblatt Seite 145), dann auf die mit Einführung der neuen Prozeßordnung über den Geschäftsgang bei den Gerichten und Gerichtsschreibereien ertheilten Vorschriften im Zusammenhalte mit §§. 3 und 5 der gedachten allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni l. Js. und Artikel 144 des Einführungsgesetzes vom 29. April 1869 keinem Zweifel unterliegen könne, daß das „Gerichtsjahr" am 1. Januar beginnt und am 31. Dezember endigt, daß daher die gemäß Artikel 116, 117, 120, 121 und 122 des Einführungsgesetzes und der erwähnten allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni l. Js. den Direktorien alljährlich obliegende Bestimmung der Senate am Beginne des Jahres 1871 vorzunehmen sei.

München, den 29. Dezember 1870.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Den Vollzug der Artikel 121 und 122 des Gesetzes vom 29. April 1869, über die Einführung einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär,
Ministerialrath:
Schebler.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 23. Dezember l. Js.

den Bezirksgerichtsrath Julius Schmolze von Frankenthal, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, unter Einreihung desselben in den Status, auf die bei dem Bezirksgerichte in Kaiserslautern erledigte Bezirksgerichtsrathsstelle zu versetzen; den Landrichter Eugen Schmidt von Winnweiler zum Bezirksgerichtsrathe

außer dem Status bei dem Bezirksgerichte Frankenthal zu befördern; den Notar Friedrich Bolza von Herrheim, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft nach Kirchheimbolanden zu versetzen, auf das hiedurch sich eröffnende Notariat in Herrheim den Notar Otto Geul von Rockenhausen, auf allerunterthänigstes Ansuchen zu berufen; den geprüften Notariatskandidaten Karl Hoseus in Speyer zum Notar in Rockenhausen zu ernennen; den Notar Wilhelm Michel von Rheinzabern, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft nach Wolfstein zu versetzen und das hiedurch eröffnete Notariat in Rheinzabern dem geprüften Notariatskandidaten Gottlieb Linder aus Mußbach zu verleihen;

unterm 27. Dezember l. Js.

den Bezirksgerichtssekretär Max Mähler zu Regensburg auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde auf allerunterthänigstes Ansuchen auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen, dessen Stelle aber einzuziehen.

Gestorben: am 28. Dezember 1870 der k. Handelsappellationsgerichtspräsident Dr. Georg Karl von Seuffert in Nürnberg und der k. Bezirksgerichtsrath Nikolaus Hellmuth in München.

Druck von J. G. Weiß, Universitätsbuchdrucker.

